Administration Communale de Junglinster

Plan d'Aménagement Général (PAG)

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Umweltbericht – Teil 2

Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP)

LUXPLAN S.A.
Ingénieurs conseils

Parc d'activités 85-87 | L-8303 Capellen/Luxembourg | Tél. : (+352) 26 390-1 | www.luxplan.lu

ENTREPRISE SOCIALEMENT RESPONSABLE
EXCEM CERTIFIED ISO 9001:2008
MADE IN LUXEMBOURG

Auftraggeber

Administration Communale de Junglinster

12, rue de Bourglinster

L-6112 Junglinster

Tél.: +352 787272 – 1

Fax: +352 788319

Internet: www.junglinster.lu

Auftragnehmer

Luxplan S.A.

Ingénieurs conseils

B.P. 108

L-8303 Capellen

Tél.: + 352 26 39 0-1

Fax: + 352 30 56 09

Internet: www.luxplan.lu

Projektnummer	20100381	
Betreuung	Name	Datum
Erstellt von	Dr. Marco Hümann, Dipl. Umweltwissenschaftler	Mai 2017
Geprüft von	Andreas Wener, Dipl. Geograph	Mai 2017

Modifikationen

Index	Modifikationen	Datum
V1	keine	Mai 2017

R:\2010\20100381_ELP_SUP_Junglinster\C_Documents\C2_Docs_Luxplan\2_Phase_SUP_DEP

INHALT

1 EINLEITUNG 1

2 ERLÄUTERUNGEN ZUR SUP-PROZEDUR 2

2.1 GRUNDLAGEN 2
2.2 METHODIK 3
2.3 TEIL 1 DES UMWELTBERICHTES – UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG (UEP) 4
2.4 TEIL 2 DES UMWELTBERICHTES – DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG (DEP) 5
2.5 UMGANG MIT NATURA 2000-GEBIETEN – DIE FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG 6
2.6 UNTERSUCHUNGSUMFANG DER SUP DER GEMEINDE JUNGLINSTER 7

2.6.1 UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG (UEP) 7
2.6.2 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG (DEP) 10
2.6.3 FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (FFH-VP) 11

3 ERLÄUTERUNGEN ZUR PAG-PROZEDUR 12

3.1 GRUNDLAGEN 12
3.2 INHALTE UND ZIELSETZUNGEN DES PAG 12
3.3 PAG-PROZEDUR 14
3.4 ABSTIMMUNGEN UND ENTSCHEIDUNGSFINDUNG 15
3.5 INSTRUMENTE ZUR UMSETZUNG VON EMPFEHLUNGEN 19

3.5.1 „SECTEURS PROTÉGÉS D'INTÉRÊT COMMUNAL" 19
3.5.2 „ZONES D'AMÉNAGEMENT DIFFÉRÉ" (ZAD) 20
3.5.3 ZONES DE SERVITUDE „URBANISATION" (ZSU) 20
3.5.4 FLÄCHENIDENTIFIKATIONEN NACH ART. 17 UND/ODER ART. 20 22

4 ZUSAMMENFASSUNG DES AVIS DES MDDI ZUR UEP (ART. 6.3 SUP-GESETZ) 23

4.1 GENERELLE ANMERKUNGEN DES AVIS 23
4.2 ANMERKUNGEN ZUM SCHUTZGUT BEVÖLKERUNG UND GESUNDHEIT DES MENSCHEN 23
4.3 ANMERKUNGEN ZUM SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE, BIOLOGISCHE VIELFALT 24

4.3.1 GESCHÜTZTE BIOTOPE UND HABITATE GESCHÜTZTER ARTEN - KOMPENSATIONSREGELUNG (ART.17) 24
4.3.2 GEBIETSSPEZIFISCHER ARTENSCHUTZ - DIE FFH-RICHTLINIE (92/43/CEE) UND DIE VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2009/147/CEE) 24
4.3.3 GENERELLER ARTENSCHUTZ (ART. 20 FF) 25

4.4 ANMERKUNGEN ZUM SCHUTZGUT BODEN 25
4.5 ANMERKUNGEN ZUM SCHUTZGUT WASSER 25
4.6 ANMERKUNGEN ZUM SCHUTZGUT LANDSCHAFT 25
4.7 ZONENSPEZIFISCHE ANMERKUNGEN 26

5 FESTSETZUNGEN UND ZIELE ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN 27

5.1 PDAT & IVL 27
5.2 PLANS DIRECTEURS SECTORIELS (PDS) 28

5.2.1 PLAN SECTORIEL LOGEMENT (PS-L) 28
5.2.2 PLAN SECTORIEL PAYSAGES (PS-P) 29
5.2.3 PLAN SECTORIEL TRANSPORTS (PS-T) 31
5.2.4 PLAN SECTORIEL ZONES D'ACTIVITÉS ECONOMIQUES (PS ZAE) 32
5.2.5 EUROPÄISCHE UND NATIONALE SCHUTZGEBIETE 35

6 UMWELTZUSTAND DES PLANUNGSGEBIETES 37

6.1 BEVÖLKERUNG UND GESUNDHEIT DES MENSCHEN 37
6.1.1 GEWERBE SOWIE COMMODO/INCOMMODO-BETRIEBE UND -EINRICHTUNGEN 37
6.1.2 VERKEHR 38
6.1.3 TOURISMUS, FREIZEIT UND NAHERHOLUNG 41
6.1.4 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 43
6.1.5 ENERGIEVERSORGUNG 43
6.2 PFLANZEN, TIERE, BIOLOGISCHE VIELFALT 44
6.2.1 VEGETATION UND NUTZUNGSSTRUKTUREN 44
6.2.2 GEBIETSSPEZIFISCHER ARTENSCHUTZ (ARTIKEL 12) 47
6.2.3 GENERELLER ARTENSCHUTZ (ARTIKEL 20) 53
6.2.4 GESCHÜTZTE BIOTOPE UND HABITATE GESCHÜTZTER ARTEN (ARTIKEL 17) 60
6.2.5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG 61
6.2.6 MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH (CEF-MAßNAHMEN) 62
6.2.7 MAßNAHMEN FÜR EINEN GÜNSTIGEN ERHALTUNGSZUSTAND (FCS-MAßNAHMEN) 63
6.2.8 SICHERUNG DER MAßNAHMEN 64
6.2.9 RISIKOMANAGEMENT 64
6.3 GEOLOGIE, BODEN UND ALTLASTEN 65
6.3.1 GEOLOGIE 65
6.3.2 BODEN 66
6.3.3 ALTLASTEN UND ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN 67
6.4 WASSER 69
6.4.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER 69
6.4.2 HOCHWASSER UND ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHE 71
6.4.3 GRUND- UND TRINKWASSER 73
6.4.4 ABWASSER 75
6.5 KLIMA UND LUFT 77
6.6 LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSBILD) 79
6.7 KULTUR- UND SACHGÜTER 80
7 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG EINZELNER PLANFLÄCHEN 84
7.1 ABGESCHLOSSENE SUP-PRÜFFLÄCHEN 86
7.2 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – ALTLINSTER 92
7.2.1 ZONE ALTL_01 93
7.2.2 ZONE ALTL_05 97
7.3 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – BEEHLENHAFF (GOLF-TERRAIN) 100
7.3.1 ZONE BEEL_01 101
7.4 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – BEIDWEILER 103
7.4.1 ZONE BEID_01 104
7.4.2 ZONE BEID_02 111
7.4.3 ZONE BEID_03 116
7.4.4 ZONE BEID_05 119
7.4.5 ZONE BEID_06 124
7.4.6 ZONE BEID_12 128
7.4.7 ZONE BEID_13 131
7.4.8 ZONE BEID_15 135
7.4.9 ZONE BEID_16 139

7.5 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – BLUMENTHAL 143
7.5.1 ZONE BLUM_01 144
7.6 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – BOURGLINSTER 146
7.6.1 ZONE BOUR_01 147
7.6.2 ZONE BOUR_02 151
7.6.3 ZONE BOUR_03 155
7.6.4 ZONE BOUR_09 159
7.6.5 ZONE BOUR_10 164
7.6.6 ZONE BOUR_11 169
7.6.7 ZONE BOUR_12 174
7.6.8 ZONE BOUR_13 176
7.6.9 ZONE BOUR_14 178
7.6.10 ZONE BOUR_15 180
7.7 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – EISENBORN 182
7.7.1 ZONE EISE_01 183
7.7.2 ZONE EISE_07 187
7.7.3 ZONE EISE_11 191
7.8 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – ESCHWEILER 193
7.8.1 ZONE ESCH_01 194
7.8.2 ZONE ESCH_02 198
7.8.3 ZONE ESCH_03 202
7.8.4 ZONE ESCH_08 208
7.9 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – GODBRANGE 211
7.9.1 ZONE GODB_01 212
7.9.2 ZONE GODB_02 217
7.9.3 ZONE GODB_06 220
7.9.4 ZONE GODB_07 224
7.9.5 ZONE GODB_08 230
7.9.6 ZONE GODB_09 (A, B, C) 232
7.10 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – GONDERANGE 234
7.10.1 ZONE GOND_01 235
7.10.2 ZONE GOND_02 240
7.10.3 ZONE GOND_03 244
7.10.4 ZONE GOND_04 252
7.10.5 ZONE GOND_05/14 256
7.10.6 ZONE GOND_06 262
7.10.7 ZONE GOND_15 266
7.10.8 ZONE GOND_18 270
7.10.9 ZONE GOND_19 275
7.10.10 ZONE GOND_20 279
7.10.11 ZONE GOND_21 (A, B) 285
7.10.12 ZONE GOND_22 287
7.10.13 ZONE GOND_23 289
7.10.14 ZONE GOND_24 (A, B) 291
7.10.15 ZONE GOND_25 293
7.11 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – GRAULINSTER 295

7.11.1 ZONE GRAU_01 296
7.11.2 ZONE GRAU_04 300
7.11.3 ZONE GRAU_05 304
7.11.4 ZONE GRAU_06 308

7.12 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – IMBRINGEN 310

7.12.1 ZONE IMBR_02 311
7.12.2 ZONE IMBR_03 315
7.12.3 ZONE IMBR_04 319
7.12.4 ZONE IMBR_09 322
7.12.5 ZONE IMBR_10 325
7.12.6 ZONE IMBR_11 329
7.12.7 ZONE IMBR_12 331
7.12.8 ZONE IMBR_13 333

7.13 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – JUNGLINSTER 335

7.13.1 ZONE JUNG_01 336
7.13.2 ZONE JUNG_02 340
7.13.3 ZONE JUNG_05 343
7.13.4 ZONE JUNG_06 349
7.13.5 ZONE JUNG_08 353
7.13.6 ZONE JUNG_13 359
7.13.7 ZONE JUNG_14 363
7.13.8 ZONE JUNG_18 367
7.13.9 ZONE JUNG_25A 372
7.13.10 ZONE JUNG_26 378
7.13.11 ZONE JUNG_27 384
7.13.12 ZONE JUNG_28 390
7.13.13 ZONE JUNG_29 397
7.13.14 ZONE JUNG_30 402
7.13.15 ZONE JUNG_31 407
7.13.16 ZONE JUNG_32 412
7.13.17 ZONE JUNG_33 414
7.13.18 ZONE JUNG_34 (A, B, C) 416

7.14 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG - RODENBOURG 418
7.15 RÜCKKLASSIERUNGEN IN DIE ZONE VERTE 423

7.15.1 ERLÄUTERUNGEN ZUR RÜCKKLASSIERUNG VON FLÄCHEN 423
7.15.2 ALTLINSTER 424
7.15.3 BEIDWEILER 424
7.15.4 BOURGLINSTER 425
7.15.5 EISENBORN 426
7.15.6 ESCHWEILER 426
7.15.7 GODBRANGE 427
7.15.8 GONDERANGE 428
7.15.9 GRAULINSTER 429
7.15.10 IMBRINGEN 429
7.15.11 JUNGLINSTER 430
7.15.12 RODENBOURG 431

8 BODENVERBRAUCH 432

8.1 SUP PHASE 1 – UEP 432

8.2 SUP PHASE 2 – DEP 434
8.3 BEWERTUNG DES GEPLANTEN BODENVERBRAUCHS 438
8.4 VORHANDENE NUTZUNGEN AUF DEN SUP-PRÜFFLÄCHEN 441

9 KUMULATIVE BETRACHTUNG 442

9.1 POTENTIELLE KUMULATIVE EFFEKTE AUF DEN BODENVERBRAUCH 442
9.2 POTENTIELLE KUMULATIVE EFFEKTE AUF DIE ABWASSERSITUATION 442
9.3 POTENTIELLE KUMULATIVE EFFEKTE AUF DEN ARTENSCHUTZ 443
9.4 POTENTIELLE KUMULATIVE EFFEKTE AUF DAS LANDSCHAFTSBILD 445

10 ÖKOBILANZIERUNG 447

10.1 GRUNDSÄTZLICHES ZUR ÖKOBILANZIERUNG 447
10.2 BERECHNUNGSMETHODE DER JEWEILIGEN BIOTOPE 448

10.2.1 FLÄCHENBIOTOPE 448
10.2.2 LINIENBIOTOPE 448
10.2.3 PUNKTBIOTOPE 448

10.3 BESTANDSWERTERMITTLUNG 449

11 FESTSETZUNGEN VON MAßNAHMEN AUF EBENE DES PAG 452
12 MAßNAHMEN ZUR PLANÜBERWACHUNG (MONITORING) 455

12.1 GENERELLES ZUM MONITORING 455
12.2 MONITORING DER JEWEILIGEN PLANZONEN 459

13 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG 467
14 QUELLENVERZEICHNIS 469
15 ANHANG 471

ABBILDUNGEN

ABB. 1: TYPOLOGIE DE L'ESPACES (PDAT, 2003) 27
ABB. 2: SYSTEM DES CENTRES DE DÉVELOPPEMENT ET D'ATTRACTION (CDA) (PDAT, 2003) 27
ABB. 3: ZONES MULTIFUNCTIONNELLES; GRAND ENSEMBLE PAYSAGER „MÜLLERTHAL“ IM NORDEN, „GRENGEWALD“ IM SÜDWESTEN (AUSSCHNITT AUS DEM PSP, 2014) 30
ABB. 4: RÉSEAU ÉCOLOGIQUE (AUSSCHNITT AUS DEM PSP, 2014) 31
ABB. 5: NEUE REGIONALE GEWERBEZONE „JUNGLINSTER“ (AUSZUG AUS DEM PSP, 2014) 33
ABB. 6: NEUE REGIONALE GEWERBEZONE „JUNGLINSTER“ (GELB) IM KONTEXT BESTEHENDER PLANZONEN (ROT UMRANDET) UND VORHANDENER SCHUTZGEBIETE (SCHRAFFIERT) (PSP, 2014; ACT 2013) 33
ABB. 7: NATURA 2000-SCHUTZGEBIETE AUF DEM GEMEINDEGEBIET DER GEMEINDE JUNGLINSTER (MDDI-DE 2012) 36
ABB. 8: NATIONALE SCHUTZGEBIETE (ORANGE) UND POTENTIELLE SCHUTZGEBIETE (GELB) AUF DEM GEMEINDEGEBIET DER GEMEINDE JUNGLINSTER (ANF 2009, SIEHE AUCH WWW.GEOPORTAIL.LU) 36
ABB. 9: VERKEHRSBELASTUNG HAUPTACHSEN (ADMINISTRATION DES PONTS ET CHAUSSÉES, 2012) 39
ABB. 10: VERLAUF DES CONTOURNEMENT JUNGLINSTER (WWW.GOOGLE.LU/MAPS) 39
ABB. 11: LUFTBILD DES CONTOURNEMENT JUNGLINSTER SÜDLICH DES GEWERBEGEBIETES LAANGWISS (HTTP://WWW.GERARD-BORRE-PHOTOGRAPHE.COM) 40
ABB. 12: PANORAMAAUFNAHME DES CONTOURNEMENT IN BLICKRICHTUNG NORDEN (LUXPLAN S.A., AUGUST 2016) 40
ABB. 13: HALTESTELLEN DES ÖFFENTLICHEN TRANSPORTES (WWW.GEOPORTAIL.LU) 41
ABB. 14: RADWEGENETZ IM BEREICH DER GEMEINDE JUNGLINSTER (WWW.GEOPORTAIL.LU, GRÜN = NATIONALE RADWEGE; LILA = RENNRADWEGE; ROT = REGIONALE RADWEGE) 42
ABB. 15: WANDERWEGENETZ IM BEREICH DER GEMEINDE JUNGLINSTER (WWW.GEOPORTAIL.LU; BLAU = RUNDWANDERWEGE; GRÜN = NATIONALE WANDERWEGE; ROT = MULLERTHAL TRAIL) 42
ABB. 16: GEOLOGISCHE KARTE DER GEMEINDE JUNGLINSTER (© SERVICE GÉOLOGIQUE DU LUXEMBOURG FOND TOPOGRAPHIQUE: IGN FRANCE / ADMINISTRATION DU CADASTRE ET DE LA TOPOGRAPHIE - DROITS RÉSERVÉS À L'ETAT DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG (2008) 65
ABB. 17: AUSSCHNITT AUS DER BODENKARTE 1 : 100.000 (WWW.GEOPORTAIL.LU; MINISTÈRE DE L'AGRICULTURE, DE LA VITICULTURE ET DU DÉVELOPPEMENT RURAL - ADMINISTRATION DES SERVICES TECHNIQUES DE L'AGRICULTURE-SERVICE DE PÉDOLOGIE, ETTELBRUCK, 1969) 66
ABB. 18: ALTLASTEN UND ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN DER GEMEINDE JUNGLINSTER (CADDECH 2014) 68
ABB. 19: HAUPT- UND NEBENGEWÄSSER DER GEMEINDE JUNGLINSTER (ACT 2013) 69
ABB. 20: AUSSCHNITT GEWÄSSERENTWICKLUNGSFÄHIGKEIT (GEF) IM GROßHERZOGTUM LUXEMBURG (AGE 2007) 70
ABB. 21: AUSSCHNITT HOCHWASSERGEFAHRENKARTE, HQ EXTREM (AGE 2013; WWW.GEOPORTAIL.LU) 71
ABB. 22: AUSSCHNITT HOCHWASSERRISIKOKARTE, HQ EXTREM (AGE 2013; WWW.GEOPORTAIL.LU) 71
ABB. 23: AUSSCHNITT GRUNDWASSERLEITER, LUXEMBURGER SANDSTEIN (AGE 2011; WWW.GEOPORTAIL.LU) 73
ABB. 24: AUSSCHNITT PROVISORISCHE TRINKWASSERSCHUTZZONEN (AGE 2011; WWW.GEOPORTAIL.LU) 74
ABB. 25: AUSSCHNITT GEWÄSSERSCHUTZ, KLÄRANLAGEN (ROTER PUNKT = MECHANISCH, GRÜNES DREIECK = BIOLOGISCH; AGE 2011; WWW.GEOPORTAIL.LU) 75
ABB. 26: JÄHRLICHER DURCHSCHNITTLICHER NIEDERSCHLAG IN LUXEMBURG IN MM, ROTER KASTEN = JUNGLINSTER (AGE 2013) 77
ABB. 27: STRUKTURIERTE OFFENLANDSCHAFT ZWISCHEN GRAULINSTER UND JUNGLINSTER (LUXPLAN S.A., JUNI 2013) 79
BLICK RICHTUNG OSTEN 93
ABB. 28: LAGE DER KLÄRANLAGE IN BEIDWEILER (WWW.GEOPORTAIL.LU) 109
ABB. 29: PLANFLÄCHE BEID_05 IM KONTEXT VON ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN (ACT 2016, CADDECH 2016) 122

ABB. 30: PLANZONE BOUR_09 IM KONTEXT DER PROV. TRINKWASSERSCHUTZZONE (AGE 2014) 162
ABB. 31: PLANZONE BOUR_10 IM KONTEXT DER PROV. TRINKWASSERSCHUTZZONE (AGE 2014) 167
ABB. 32: PLANZONE BOUR_11 IM KONTEXT DER PROV. TRINKWASSERSCHUTZZONE (AGE 2014) 172
ABB. 33: ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE AUF DER PLANZONE ESCH_03 (ACT 2016, CADDECH 2016) 205
ABB. 34: RESTAURIERTE HOFANLAGE IN ESCHWEILER (CYCLOMEDIA; CYCLORAMA; 27.05.2014) 206
ABB. 35: SÜDWESTLICH DER PLANZONE ESCH_03 GELEGENES, RESTAURIERTES GEBÄUDE (CYCLOMEDIA; CYCLORAMA; 27.05.2014) 206
ABB. 36: PLANZONE ESCH_03 UND BENACHBARTES, RESTAURIERTES GEBÄUDE (CYCLOMEDIA; CYCLORAMA; 27.05.2014) 207
ABB. 37: PLANZONE GOND_01 IM KONTEXT DES PROV. TRINKWASSERSCHUTZGEBIETES (AGE 2014) 215
SCHUTZGEBIETE IN UEP 2013 221
ABB. 38: ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN IM BEREICH DER PLANZONE GODB_07 (CADDECH 2014) 227
ABB. 39: PLANZONE GODB_07 IM KONTEXT DER BENACHBARTEN PROV. TRINKWASSERSCHUTZZONE (AGE 2014) 227
SCHUTZGEBIETE IN UEP 2013 236
ABB. 40: PLANZONE GOND_01 IM KONTEXT DER PROV. TRINKWASSERSCHUTZZONE (AGE 2014) 237
ABB. 41: PLANZONE GOND_01 MIT GEGENÜBERLIEGENDER BEBAUUNG (BLICK IN SÜD-ÖSTLICHE RICHTUNG) 238
ABB. 42: PLANZONE GOND_02 IM KONTEXT DER PROV. TRINKWASSERSCHUTZZONE (AGE 2014) 242
ABB. 43: GOND_03, LÄRMKARTE – TAGESWERTE (ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT 2013) 246
ABB. 44: GOND_03, LÄRMKARTE – NACHTWERTE (ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT 2013) 247
ABB. 45: PLANZONE GOND_03 IM KONTEXT DES EU-VOGELSCHUTZGEBIETES LU0002015 „RÉGION DE JUNGLINSTER" 247
ABB. 46: BLICK VOM ÖSTLICHEN ORTSRAND GONDERANGES AUF DAS LËNSTER LYCÉE (LUXPLAN S.A., 15.04.2016) 250
ABB. 47: PLANZONE GOND_05 (ROT UMRANDET) IM KONTEXT DES UMGEBENDEN VOGELSCHUTZGEBIETES LU0002015 (GELB) UND DER NEUEN BIOGASANLAGE (ORANGE UMRANDET), (ACT 2013) 258
ABB. 48: PLANZONE GOND_05; BLICK ÜBER DIE PLANZONE IN RICHTUNG NORDWESTEN MIT DEM LËNSTER LYCÉE 260
ABB. 49: PLANZONE GOND_05; BLICK ÜBER DIE PLANZONE IN RICHTUNG NORDEN MIT RTL-ANTENNEN SOWIE CONTOURNEMENT DE JUNGLINSTER 260
ABB. 50: PLANZONE GOND_18 IM KONTEXT DER PROV. TRINKWASSERSCHUTZZONE (AGE 2014) 273
ABB. 51: GOND_20, HQ EXTREM (AGE 2013) 282
ABB. 52: GOND_20, HOCHWASSERGEFÄHRDUNG; ROT = ERHEBLICHE GEFÄHRDUNG, BLAU = MITTLERE GEFÄHRDUNG, GELB = GERINGE GEFÄHRDUNG (AGE 2013) 282
ABB. 53: PLANZONE GRAU_04 IM KONTEXT DES EUROPÄISCHEN WILDKORRIDORS (ACT 2013; SICONA 2010) 302
ABB. 54: JUNG_28, LÄRMKARTE – TAGESWERTE (ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT 2013), PLANZONE JUNG_08 ROT UMRANDET 355
ABB. 55: JUNG_28, LÄRMKARTE – NACHTWERTE (ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT 2013), PLANZONE JUNG_08 ROT UMRANDET 355
ABB. 56: JUNG_14; ANGELEGTER PARK MIT WEGEN UND BÄUMEN; PANORAMA 364
ABB. 57: EHEMALS BETRACHTETE BENACHBARTE PLANZONE JUNG_16; AUSHUBLAGERSTÄTTE DES CONTOURNEMENT AUF STAATLICHEM TERRAIN; PANORAMA 364
ABB. 58: JUNG_18, HOCHWASSERGEFAHRENKARTE, HQ_{EXTREM} (AGE 2015) 370
ABB. 59: JUNG_18, HOCHWASSERRISIKOKARTE, HQ_{EXTREM} (AGE 2013) 370
ABB. 60: JUNG_25A, LÄRMKARTE – TAGESWERTE (ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT 2013), PLANZONE JUNG_25A ROT UMRANDET 374
ABB. 61: JUNG_25A, LÄRMKARTE – NACHTWERTE (ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT 2013), PLANZONE JUNG_25A ROT UMRANDET 374
ABB. 62: PLANZONE JUNG_26; HOCHWASSERGEFAHRENKARTE HQ 10 (AGE 2013; WWW.GEOPORTAIL.LU) 381
ABB. 63: PLANZONE JUNG_26; HOCHWASSERGEFAHRENKARTE HQ 100 (AGE 2013; WWW.GEOPORTAIL.LU) 381

ABB. 64: PLANZONE JUNG_26; HOCHWASSERGEFAHRENKARTE HQ EXTREM (AGE 2013; WWW.GEOPORTAIL.LU) 381
ABB. 65: JUNG_28, LÄRMKARTE – TAGESWERTE (ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT 2013), PLANZONE JUNG_28 ROT UMRANDET 392
ABB. 66: JUNG_28, LÄRMKARTE – NACHTWERTE (ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT 2013), PLANZONE JUNG_04 ROT UMRANDET 392
ABB. 67: JUNG_29, LÄRMKARTE – TAGESWERTE (ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT 2013), PLANZONE JUNG_29 ROT UMRANDET 399
ABB. 68: JUNG_29, LÄRMKARTE – NACHTWERTE (ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT 2013), PLANZONE JUNG_29 ROT UMRANDET 399
ABB. 69: JUNG_30, LÄRMKARTE – TAGESWERTE (ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT 2013), PLANZONE JUNG_30 ROT UMRANDET 404
ABB. 70: JUNG_30, LÄRMKARTE – NACHTWERTE (ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT 2013), PLANZONE JUNG_30 ROT UMRANDET 404
RENATURIERTER ROUDEMERBAACH 419
ABB. 71: RODENBOURG, PAG-PROJEKT (ZILMPLAN/DEWEYMULLER, 04/2017) 420
ABB. 71: RODENBOURG, GEPLANTE RÜCKKLASSIERUNGEN IN DIE ZONE VERTE (SCHWARZE LINIE = GEPLANTER PERIMETER, ROTE FLÄCHEN = REKLASSIERUNGEN) 421
ABB. 71: RODENBOURG, UNTERSUCHTE PRÜFFLÄCHEN IN DER UEP 421
ABB. 72: ORTSCHAFT RODENBOURG IM KONTEXT UMGEBENDER SCHUTZGEBIETE 422

TABELLEN

TAB. 1: ERGEBNISSE DER SCHUTZGUTBEWERTUNG IN DER UEP 7
TAB. 2: GETROFFENE ENTSCHEIDUNGEN DES SCHÖFFENRATS IM HINBLICK AUF DIE EINZELNEN PRÜFFLÄCHEN 15
TAB. 3: DEFINITION DER IM PAG-PROJEKT DER GEMEINDE JUNGLINSTER VERWENDETEN ZSU 20
TAB. 4: BIOTOPTYP-KOMPLEXE UND NUTZUNGSTYPEN IN DER GEMEINDE JUNGLINSTER 45
TAB. 5: LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE, DIE INNERHALB DER SCHUTZGEBIETE VORKOMMEN (HTTP://NATURA2000.EEA.EUROPA.EU/#; DATABASE RELEASE END 2016 – 02/02/2017); PRIORITÄRE LEBENSRÄUME NACH RGD VOM 06. NOVEMBER 2009 SIND GRÜN HINTERLEGT....46
TAB. 6: ÜBERPRÜFUNG DER MÖGLICHEN VORKOMMEN VON ANHANG IV-ARTEN IN DER GEMEINDE JUNGLINSTER (ANHANG 6 NATURSCHUTZGESETZ 2004) 54
TAB. 7: NACHGEWIESENE FLEDERMAUSARTEN IN DER GEMEINDE JUNGLINSTER UND IHRER UMGEBUNG. NACHWEISDATEN UND ANGABEN ZU DEN JEWEILIGEN HABITATEN STAMMEN AUS DER STELLUNGNAHME VON PROCHIROP (2012/16) 56
TAB. 8: ÜBERPRÜFUNG DER MÖGLICHEN VORKOMMEN VON ANHANG I-VOGELARTEN IN DER GEMEINDE JUNGLINSTER, ARTIKEL 4-1 (DIREKTIVE 2009/147/CE) 57
TAB. 9: ÜBERPRÜFUNG DER MÖGLICHEN VORKOMMEN VON ANHANG I-VOGELARTEN IN DER GEMEINDE JUNGLINSTER, ARTIKEL 4-2 (DIREKTIVE 2009/147/CE) 58
TAB. 10: MAßNAHMENLISTE DES HWRM-PL FÜR DIE GEMEINDE JUNGLINSTER (AGE 2015)....72
TAB. 11: TRINKWASSERRESERVOIRS DER GEMEINDE JUNGLINSTER (WWW.WAASSER.JUNGLINSTER.LU) 74
HINSICHTLICH DER FÜR DIE GEMEINDE WICHTIGSTEN KLÄRANLAGEN SOWIE DEREN AUSLASTUNG WURDEN VON SEITEN DES SIDERO (2016) INFORMATIONEN GELIEFERT, DIE IN....75
TAB. 12: INFORMATIONEN ZU BESTEHENDEN KLÄRANLAGEN IN DER GEMEINDE JUNGLINSTER (SIDERO 2016, MODIFIZIERT) 76
TAB. 13: TEMPERATURVERTEILUNG STATION FINDEL (1971 – 2000) 77
TAB. 14: NIEDERSCHLAGSVERTEILUNG STATION FINDEL (1971 – 2000) 77
TAB. 15: UNKRITISCHE PLANZONEN DER UEP, DIE MIT IN DIE BODENVERBRAUCHSBERECHNUNG EINGEHEN (ANGABEN IN HA) 433
TAB. 16: BODENVERBRAUCHSBERECHNUNG (PLANZONEN DER GEMEINDE JUNGLINSTER) 434
TAB. 17: AUFLISTUNG DER REZENTEN PUNKTUELLEN MODIFIKATIONEN DES PAG IN DER GEMEINDE JUNGLINSTER 437
TAB. 18: SUP-PRÜFFLÄCHEN, DIE ALS INNERÖRTLICHE FREIFLÄCHEN IM PAG ALS DIREKT BEBAUBAR KLASSIERT WERDEN.... 438
TAB. 19: SUP-PRÜFFLÄCHEN, DIE ALS EXTENSION DES PERIMETERS ANGESEHEN WERDEN.... 439
TAB. 20: SUP-PRÜFFLÄCHEN, DIE AUS DER PLANUNG HERAUSGENOMMEN WURDEN 439
TAB. 22: ÜBERPLANTE FLÄCHENANTEILE DER SUP-FLÄCHEN NACH BODENNUTZUNG (OBS 2007).... 441
TAB. 23: ÖKOPUNKT-ERMITTLUNG DER ART.17-BIOTOPE AUF DEN SUP-PRÜFFLÄCHEN 449
TAB. 24: ÖKOPUNKT-ERMITTLUNG DER POTENTIELL BETROFFENEN GRÜNLANDANTEILE (ART.17-HABITATE) DER PLANZONEN 450
TAB. 25: FESTSETZUNGEN VON MAßNAHMEN AUF EBENE DES PAG.... 452
TAB. 26: GENERELLE EMPFEHLUNGEN ZU MAßNAHMEN DER PLANÜBERWACHUNG BEZOGEN AUF DEN PAG 457
TAB. 27: EMPFEHLUNGEN VON PLANÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN BEZOGEN AUF DIE JEWEILIGEN PLANZONEN DER GEMEINDE JUNGLINSTER 459

ANHÄNGE

Anhang 1: Avis des MDDI nach Art. 6.3 des SUP-Gesetzes

Anhang 2: Prüfflächenliste der untersuchten Zonen der Gemeinde Junglinster (Luxplan S.A., 2017)

Anhang 3: ProChirop (2016): Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen, Kesslingen, Deutschland

Anhang 4: COL (2016): Analyse avifaunistischer Daten in Bezug zur SUP „PAG Junglinster“

Anhang 5.1: Données sur le patrimoine archéologique pour PAG - Notice d`emploi

Anhang 5.2: Procédures de l'archéologie préventive dans le cadre de l'élaboration de la SUP/EES pour la refonte d'un PAG (loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement)

Anhang 6: Pläne „UEP/DEP Prüfflächen“ (Luxplan S.A., April 2017)

Anhang 7: Pläne „DEP-Prüfflächen / Schutzgebiete“ (Luxplan S.A., April 2017)

Anhang 8: Pläne „Commodoeinrichtungen und DEP-Prüfflächen“ (Luxplan S.A., April 2017)

Anhang 9: Plan „PAG-Projekt“ – Stand Mai 2017 (DeweyMuller / Zilmplan)

ABKÜRZUNGEN

PAG = **Plan d'Aménagement Général**
(allgemeiner, flächendeckender Bebauungsplan von Gemeinden)

SUP = **Strategische Umweltprüfung**
(évaluation environnementale stratégique, basierend auf der europäischen Richtlinie 2001/42/EG, die durch das loi du 22 mai 2008 relative à l'evaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement in Luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, SUP-Gesetz)

UB = **Umweltbericht**
(rapport sur les incidences environnementales, bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung und der Detail- und Ergänzungsprüfung)

UEP = **Umwelterheblichkeitsprüfung**
(Erster Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 1 der SUP)

DEP = **Detail- und Ergänzungsprüfung**
(Zweiter Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 2 der SUP)

FFH = **Flora Fauna Habitat**
(Europäische Richtlinie 92/43/EWG zum transnationalen Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume)

FFH-VP = **Verträglichkeitsprüfung**
(Prüfung der potentiellen Auswirkungen von Plänen und Programmen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, die durch das loi modifiée concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (Art.12) in Luxemburgisches Recht umgesetzt wurde; besteht aus 4 Phasen, gleichzeitig Name der 2. Phase der Verträglichkeitsprüfung)

Screening = **1. Phase der FFH-Verträglichkeitsprüfung**
(auch Vorprüfung genannt)

RGD = **Règlement grand-ducal**
(Großherzogliche Verordnung)

ZAD = **Zone d'aménagement differé**
Bauerwartungsland, welches jedoch mit einem temporären Bebauungsverbot belegt ist

ZSU = **Zone de Servitude „Urbanisation"**
(Grunddienstbarkeit, die je nach Bedarf definierbar ist)

NatSchG = **Naturschutzgesetz**
(Loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles)

MDDI = **Ministère du Développement durable et des Infrastructures**
(MDDI-DE entspricht dem Département de l'Environnement)

GRUNDLEGENDE GESETZE UND VERORDNUNGEN IM RAHMEN DER SUP

Folgende nationale Gesetze, europäische Direktiven und deren Umsetzungen in nationale Verordnungen bilden den Rahmen der SUP oder sind während der SUP selbst als Bewertungsrahmen zu verwenden. Die Auflistung erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll dem Leser des vorliegenden Dokumentes lediglich dazu dienen entsprechende Inhalte z. B. auf http://www.legilux.public.lu/ schneller zu finden.

Loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (auch genannt Naturschutzgesetz, NatSchG)

Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement (auch genannt SUP-Gesetz)

Loi du 19 décembre 2008 relative à l'eau (auch genannt Wassergesetz)

Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain (auch genannt PAG-Gesetz)

Loi du 13 septembre 2011 modifiant la loi modifiée du 10 juin 1999 relative aux établissements classés (auch genannt Commodo-Gesetz)

Loi du 30 juillet 2013 concernant l'aménagement du territoire (auch genannt Landesplanungs-Gesetz)

Règlement grand-ducal du 9 janvier 2009 concernant la protection intégrale et partielle de certaines espèces animales de la faune sauvage (betrifft den Integralen Artenschutz)

Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation (ZSC, betrifft klassierte FFH-Gebiete)

Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale (ZPS, betrifft klassierte EU-Vogelschutzgebiete)

Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale (betrifft die neuen, zusätzlichen EU-Vogelschutzgebiete)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) (auch genannt Vogelschutz-Direktive)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)(auch genannt FFH-Direktive)

Décision du Gouvernement en Conseil du 11 mai 2007 relative au plan national concernant la protection de la nature et ayant trait à sa première partie intitulée Plan d'action national pour la protection de la nature (PNPN)

1 EINLEITUNG

Die Gemeinde Junglinster befindet sich derzeit im Verfahren der Überarbeitung ihres Plan d'Aménagement Général (PAG) auf Basis des Gesetzes vom 19. Juli 2004 – Version 2011. Die PAG-Neuaufstellung wird von der Arbeitsgemeinschaft Zilmplan s.àr.l. und DeweyMuller ausgearbeitet.

Gemäß dem Gesetz vom 22. Mai 2008[1] müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden (siehe Kapitel 1.2 „Erläuterung des SUP-Prozesses"). Die SUP soll als prozessbegleitendes Instrument dazu beitragen, dass eine grundsätzliche Umweltverträglichkeit der erstellten Pläne und Programme erreicht wird und potentielle erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Der von Luxplan S.A. ausgearbeitete erste Teil der SUP, die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), wurde von der Gemeinde am 01. Oktober 2013 im Sinne des Artikels 6.3 des SUP-Gesetzes beim MDDI – Département de l'environnement zur Beurteilung eingereicht. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen der UEP wurden insgesamt 61 Planzonen hinsichtlich ihrer potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt geprüft (siehe Kapitel 1.3 „Übersicht und Ergebnisse der UEP"). 24 Planzonen wurden darüber hinaus auf ihren potentiellen Effekt auf die in der Gemeinde verorteten Schutzgebiete untersucht (FFH-Screenings, siehe auch Erläuterungen im Kapitel 1.2.5 „Untersuchungsumfang der SUP der Gemeinde Junglinster").

Die Gemeinde erhielt den Avis nach Art. 6.3 des MDDI im April 2015 (16. April 2015). In dieser Stellungnahme des Ministeriums sind Anmerkungen zur eingereichten UEP sowie Forderungen zur Ausarbeitung des zweiten Teils des Umweltberichtes (Detail- und Ergänzungsprüfung) angeführt. In Kapitel 1.4 „Zusammenfassung des Avis zur UEP des MDDI" werden die im Avis formulierten Ansprüche an den Inhalt des vorliegenden Dokumentes zusammengefasst.

Der Avis selbst ist zur Einsicht im Anhang des vorliegenden Dokumentes enthalten.

Die vorliegende Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) stellt demgemäß die zweite Phase der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und den zweiten Teil des Umweltberichtes (UB) dar.

[1] Loi du 22 Mai 2008 rélative à l'évaluation des incidences de certain plan et programmes sur l'environnement.

2 ERLÄUTERUNGEN ZUR SUP-PROZEDUR

2.1 GRUNDLAGEN

Im Jahre 2001 wurde die Richtlinie 2001/42/EG zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf europäischer Ebene erlassen. Diese Richtlinie wurde mit dem Gesetz vom 22. Mai 2008 in luxemburgisches Recht umgesetzt. Hierdurch wurde die Möglichkeit geschaffen, bereits zu einem frühen Zeitpunkt während der Ausarbeitung von Plänen und Programmen, Informationen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltimpakte mit in die Planungen einfließen zu lassen. Dies wiederum führt dazu, dass vorbeugend so agiert werden kann, dass erhebliche Umweltauswirkungen des jeweiligen Plans oder Programms vermieden oder zumindest vermindert werden können.

Durch den SUP-Prozess ist es nun möglich, dass Planungsprozesse transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Darüber hinaus wird die Öffentlichkeit beteiligt und der Entscheidungsfindungsprozess im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt.

Der vorgesehene Ablauf im SUP-Prozess ist im Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (MDDI 2013, S.7ff) in Kapitel 3 „SUP – Prozedurale Rahmenbedingungen“ in einem Text sowie einem Ablauf-Blockdiagramm übersichtlich dargestellt und kann hier nachvollzogen werden.

Das Endergebnis einer Strategischen Umweltprüfung ist der **Umweltbericht (UB)**. Dieser besteht aus zwei Teilen (Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP)), wobei der erste Teil (UEP) die Grundlage für den zweiten Teil (DEP) darstellt.

Die folgenden, im Leitfaden zur SUP angegebenen neun Umweltziele, stellen innerhalb der SUP-Prozedur einen übergeordneten Bewertungsrahmen für Gesamt-Luxemburg dar, der bei Planungen im Großherzogtum generell Beachtung finden soll:

Ziel 01 Reduktion der Treibhausgasemission um 20 % bis 2020

Ziel 02 Nationalen Bodenverbrauch stabilisieren auf 1 ha/Tag bis spätestens 2020

Ziel 03 Guter Zustand der Grund- und Oberflächengewässer bis 2015

Ziel 04 Stopp des Verlustes an biologischer Vielfalt

Ziel 05 Bewahrung eines guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie

Ziel 06 Kein Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel

Ziel 07 Verringerung der Lärmbelastung in der Gesamtbilanz

Ziel 08 Verbesserung des Modal Split zwischen ÖV und MIV auf 25/75

Ziel 09 Kein weiterer Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- oder Sachgüter

2.2 METHODIK

Die Methodik, welche den Entscheidungsprozess lenkt, welche der von der Gemeinde avisierten Planflächen im SUP-Prozess betrachtet werden müssen und welche im Gegensatz hierzu nicht geprüft werden müssen, wird nachfolgend dargestellt.

Als Grundlage und zur Übersicht über die von der Gemeinde definierten Planflächen, dient dem beauftragten Planungsbüro der aktuellste Stand des PAG Projektes. Hieraus werden alle noch nicht bebauten Zonen sowie ausgewiesene *Zones urbanisées* oder *Zones destinées à être urbanisées* überprüft, deren Überplanung potentiell erhebliche Umweltauswirkungen bedingen können. Gemäß dem Leitfaden zur SUP (2013) werden hierbei verschiedene Fälle unterschieden, die wiederum unterschiedliche Untersuchungsebenen verlangen:

Flächen, für die eine Nutzungsänderung erfolgen soll

→ SUP-Prozess (UEP, ggfs. DEP)

Größere unbebaute Freiflächen

→ SUP-Prozess (UEP, ggfs. DEP)

Besonderheiten für Flächen, auf denen UVP-pflichtige Betriebe entstehen könnten

→ SUP-Prozess (obligatorisch UEP und DEP)

Besonderheiten für Flächen, die ein Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen könnten

→SUP-Prozess (obligatorisch UEP und DEP; parallel FFH-VP[2]; Screening parallel zu UEP)

Besonderheiten für Flächen, die ein nationales Schutzgebiet beeinträchtigen könnten

→ SUP-Prozess (UEP, ggfs. DEP; parallel FFH-VP; Screening parallel zu UEP)

Besonderheiten für Flächen, die im nationalen Altlasten(verdachts)flächenkataster eingetragen sind.

→ SUP-Prozess (UEP, ggfs. DEP)

[2] Die Prüfung erfolgt in Anlehlung an Art. 2 des RGD vom 28. Mai 2009 (déterminant les aménagements ou ouvrages pourant faire l'objet d'une évaluation des incidences sur é'environnement naturel).

2.3 TEIL 1 DES UMWELTBERICHTES – UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG (UEP)

Im ersten Teil der SUP, der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), werden die neu ausgewiesenen oder zur Umklassierung vorgesehenen Zonen einer Gemeinde untersucht, für die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.

Die Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß dem Leitfaden zur SUP (2013) unter Verwendung der sogenannten **Wirkungsmatrix** (optische Darstellung der Wirkungszusammenhänge), ergänzt durch die erläuternde **Erheblichkeitsmatrix** (schriftliche Ausarbeitung der potentiellen Impakte). In diesen Arbeitshilfen werden die folgenden **Schutzgüter** betrachtet, wobei verschiedene Einflussfaktoren in die Bewertung mit einbezogen werden:

- **Bevölkerung und Gesundheit des Menschen**

  (Gesundheit und Wohlbefinden, Wohnqualität, Gegenseitige Verträglichkeit benachbarter Nutzungsarten, Lärm, Schadstoffe und elektromagnetische Felder, Erholung und innerörtliche Grünzüge)

- **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

  (Geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume, Landschaftszerschneidung, Wildkorridore und Biotopvernetzung, EU-Natura-2000-Schutzgebiete, IBA-Gebiete und Naturschutzgebiete)

- **Boden**

  (Bodenqualität, Altlasten und Schadstoffeinträge, Flächeninanspruchnahme und Versiegelungsgrad, Geländeveränderungen, Naturgefahren wie z. B. Hangrutschgefahr)

- **Wasser**

  (Grundwasser, Oberflächenwasser, Naturnähe der Fließ- und Stillgewässer, Überschwemmungsgefahr, Trinkwasserschutz)

- **Klima und Luft**

  (Meso- und Mikroklima, Frischluft- Entstehungsgebiete und wichtige Abflussbahnen, Luftschadstoffe)

- **Landschaft**

  (Visuelle Auswirkungen auf Ortsränder und Landschaft, Innerörtliche Freiflächen und Grünzüge / Erholung, Stadt- und Ortsbild)

- **Kultur- und Sachgüter**

  (Kulturerbe, Archäologische Schutzgebiete, Elemente der Kulturlandschaft und Naturerbe, Landwirtschaftliche Nutzung, Forstwirtschaftliche Nutzung)

- **Sonstiges**

Die Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter wird anhand einer 5-stufigen Klassifizierung durchgeführt. Für jedes Schutzgut und die hiermit vergesellschafteten Einflussfaktoren wird im Einzelnen erfasst, ob durch die Planung nennenswerte Impakte auftreten können. Im Falle der ersten drei Klassen (I, II, III) sind die Umweltauswirkungen als nicht erheblich definiert. Die Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten.

Werden jedoch die Klassen IV und V zur Bewertung einer Planung vergeben, so sind erhebliche Effekte nicht ausgeschlossen, was die Betrachtung der Planfläche im zweiten Teil der SUP, der Detail- und Ergänzungsprüfung, erfordert.

I - nicht betroffen
II - geringe Auswirkung
III - mittlere Auswirkung
IV - hohe Auswirkung
V - sehr hohe Auswirkung

2.4 Teil 2 des Umweltberichtes – Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP)

Im 2. Teil des Umweltberichtes, der sogenannten Detail- und Ergänzungsprüfung, werden die Ergebnisse der ersten Phase (UEP) und die Anmerkungen des Avis des MDDI zusammengeführt. Es werden hier nur Zonen und Schutzgüter betrachtet, für die erhebliche Beeinträchtigungen im ersten Teil des Umweltberichtes nicht ausgeschlossen werden konnten.

In der detaillierteren Untersuchung werden Inhalte ergänzt, die im 1. Teil des Umweltberichtes noch nicht erläutert oder lediglich angeschnitten wurden. Zusätzlich wird die Gesamtsituation der gemeindlichen Planung sowie die Einflüsse der einzelnen Planungen auf den bestehenden Raum genauer betrachtet (kumulative Effekte).

Neben der Darstellung der potentiellen Umweltauswirkungen wird auch eine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung aufgeführt. Zudem werden Maßnahmen entwickelt und empfohlen, die zur Minderung potentieller Effekte beitragen können. Ggfs. werden Alternativen geprüft.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der im Rahmen der Detail- und Ergänzungsprüfung ausgearbeitet wird, ist die Beschreibung von Monitoringmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um Überwachungsmaßnahmen, die dazu dienen, die Durchführung der im Verfahren der SUP festgelegten Minderungs- oder Minimierungsmaßnahmen nach der Bewilligung der Planung zu kontrollieren.

2.5 UMGANG MIT NATURA 2000-GEBIETEN – DIE FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Im Rahmen der Untersuchungen der SUP wird im Anhang I der SUP-Richtlinie gefordert, Plangebiete besonders zu berücksichtigen, die in Beziehung zu Gebieten mit besonderer Umweltrelevanz stehen. Diese besondere Umweltrelevanz wird unter anderem definiert durch die Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) sowie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Das bedeutet genauer, dass nach Artikel 12 des Naturschutzgesetzes von 2004[3] Pläne und Programme besonders geprüft werden müssen (FFH-Verträglichkeitsprüfung), wenn ein internationales oder nationales Schutzgebiet direkt oder indirekt betroffen sein kann. Dies ist wichtig, da lediglich Pläne und Programme genehmigungsfähig sind, die keine erheblichen Auswirkungen auf ein Schutzgebiet bedingen.

Die FFH-Prüfung besteht aus 4 Phasen, die ebenfalls im Leitfaden zur SUP (2013, S. 34f) nachvollziehbar dargestellt sind. Grundsätzlich gilt, dass die Verträglichkeitsprüfung parallel zum SUP-Prozess durchgeführt werden soll. Demnach wird die 1. Phase der Verträglichkeitsprüfung (Screening) gleichzeitig mit dem 1. Teil des Umweltberichtes (UEP) ausgearbeitet. Die 2. Phase der FFH-Verträglichkeitsprüfung (auch Verträglichkeitsprüfung genannt) wird dann zeitgleich mit dem 2. Teil des Umweltberichtes(DEP) ausgearbeitet. Im Falle einer Notwendigkeit der Phasen 3 und 4 der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden diese nachgeliefert.

Der **Unterschied** zwischen einer SUP und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung lässt sich demnach wie folgt zusammenfassen:

- In den **Untersuchungen der SUP** sind potentielle Umweltimpakte zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten, wobei alle relevanten Umweltaspekte berücksichtigt werden sollen. Hier wird demnach ein breites Spektrum an Schutzgütern untersucht (Mensch, Boden, Wasser, Landschaft, etc.).
- In der **FFH-Verträglichkeitsprüfung** wird die grundsätzliche Verträglichkeit einer Planung hinsichtlich der jeweils betroffenen Schutzgebiete, deren Schutzzielen, geschützten Habitaten und Arten untersucht. Es handelt sich hierbei also um ein Prognoseinstrument hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen einer Planung auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes.

[3] Loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles.

2.6 UNTERSUCHUNGSUMFANG DER SUP DER GEMEINDE JUNGLINSTER

2.6.1 UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG (UEP)

Im Falle der Gemeinde Junglinster wurden in der ersten Phase der SUP, der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), insgesamt **62 Planzonen** auf potentiell negative Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter untersucht. Insgesamt wurden bei den Untersuchungen **46 Planzonen** identifiziert, bei denen erhebliche Impakte auf ein oder mehrere Schutzgüter nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnten (Tab. 1).

Tab. 1: Ergebnisse der Schutzgutbewertung in der UEP

Zone	Schutzgüter								SUP	
	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter	Sonstige	UEP	DEP
Altlinster										
ALTL_01									x	x
ALTL_03									x	
ALTL_05									x	x
Beidweiler										
BEID_01									x	x
BEID_02									x	x
BEID_03									x	
BEID_05									x	
BEID_06									x	
BEID_12									x	
BEID_13									x	
BEID_14									x	x
Bourglinster										
BOUR_01									x	x
BOUR_02									x	x
BOUR_03									x	
Eisenborn										
EISE_01									x	
EISE_02									x	x
EISE_06									x	x
EISE_07									x	x
EISE_08									x	x
Eschweiler										
ESCH_01									x	x
ESCH_02									x	x
ESCH_03									x	x
ESCH_05									x	x

Zone	Schutzgüter								SUP	
	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter	Sonstige	UEP	DEP
ESCH_06									x	x
ESCH_07									x	
Godbrange										
GODB_01									x	x
GODB_02									x	
GODB_06									x	x
Gonderange										
GOND_01									x	x
GOND_02									x	
GOND_03									x	x
GOND_04									x	x
GOND_05									x	x
GOND_06									x	x
GOND_14									x	x
GOND_15									x	x
GOND_16									x	x
GOND_17									x	x
Graulinster										
GRAU_01									x	
GRAU_04									x	
GRAU_05									x	x
Imbringen										
IMBR_02									x	x
IMBR_03									x	
IMBR_04									x	
IMBR_09									x	x
IMBR_10									x	x
Junglinster										
JUNG_01									x	x
JUNG_02									x	x
JUNG_04									x	x
JUNG_05									x	x
JUNG_06									x	x
JUNG_07									x	x
JUNG_10									x	x
JUNG_13									x	x
JUNG_14									x	
JUNG_16									x	x

Zone	Schutzgüter								SUP	
	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter	Sonstige	UEP	DEP
JUNG_17a									x	x
JUNG_17b									x	x
JUNG_18									x	x
Rodenbourg										
RODE_01									x	x
RODE_02									x	x
RODE_04									x	x
								Anzahl der Flächen	**62**	**46**

In den meisten Fällen zeigten sich für eine kritische Bewertung oder die Befürchtung potentiell nachhaltig negativer Impakte die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ und „Landschaftsbild“ verantwortlich. Ferner waren die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ oder „Kultur- und Sachgüter“ für eine kritische Bewertung ausschlaggebend.

2.6.2 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG (DEP)

Der gesetzlich vorgeschriebene Inhalt der zweiten Phase der SUP wird über Art. 5 des SUP-Gesetzes geregelt. Darüber hinaus wird der Untersuchungsumfang der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) vorwiegend auf Grundlage der Ergebnisse der UEP sowie den Ausführungen im Avis nach Art. 6.3 SUP-Gesetz des MDDI definiert.

Aus den Untersuchungen der UEP resultierten 46 Planzonen, die aufgrund eines potentiell erheblichen Impaktes auf eines oder mehrere Schutzgüter detaillierter in der zweiten Phase der SUP betrachtet werden müssen.

Basierend auf dem Avis des MDDI nach Art. 6.3 ergeben sich hier jedoch Abweichungen in Bezug auf die in der DEP zu prüfenden Flächen. So müssen verschiedene Zonen, die in der UEP als generell unkritisch eingeschätzt wurden, aus verschiedenen Gründen dennoch in der DEP behandelt werden. Ausschlaggebend ist hier zumeist der Aspekt des Artenschutzes.

Verschiedene Zonen fallen hingegen aus der Notwendigkeit einer detaillierteren Betrachtung heraus, da sie entweder bereits bebaut, in einer Modification ponctuell behandelt oder aber aus der Planung herausgenommen wurden.

Im Falle der SUP der Gemeinde Junglinster muss darüber hinaus erläuternd dargestellt werden, dass durch den langen Bearbeitungszeitraum[4] diverse Änderungen der Anforderungen an den Inhalt der SUP von Seiten des Ministeriums aufkamen, die einen erweiterten Prüfungsaufwand bedingen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um die Notwendigkeit der Prüfung von bereits klassierten aber noch unbebauten Freiflächen, die innerhalb der bebauten Bereiche der Ortschaften liegen. Dies war zu Beginn der SUP-Bearbeitung noch nicht üblich. Hierdurch war es im Laufe der Bearbeitung und speziell nach dem Avis 6.3 des MDDI notwendig, weitere, bisher noch nicht geprüfte Zonen in die SUP mit einzubinden.

In der vorliegenden Detail- und Ergänzungsprüfung werden daher insgesamt 81 Planzonen detaillierter betrachtet. Hiervon sind 39 Zonen als zusätzliche, zumeist innerörtliche Planflächen anzusehen. 19 Zonen wurden entweder aus der Planung herausgenommen, sind in der Zwischenzeit bereits erschlossen bzw. bebaut oder sie wurden separat in einer Modifikation des PAG behandelt.

[4] Hier ist unter anderem die Bearbeitungszeit zur Beurteilung der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durch das MDDI zu beachten. Die UEP wurde von der Gemeinde im Oktober 2013 im Sinne des Artikels 6.3 des SUP-Gesetzes eingereicht. Der Avis des Ministeriums traf im April 2015 ein.

2.6.3 FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (FFH-VP)

Parallel zur ersten Phase der SUP (UEP) wurden für 24 Planzonen FFH-Screenings angefertigt, da sich diese Planzonen innerhalb, teilweise innerhalb oder in direkter Nachbarschaft zu nationalen oder europäischen Schutzgebieten befunden haben. 14 Screenings wurden in konventioneller Form ausgearbeitet. Zehn der Screenings wurden in Form von Kurzstellungnahmen umgesetzt, da bereits zu einem sehr fühen Zeitpunkt der Prüfung deutlich wurde, dass keine nachhaltig negativen Effekte auf das jeweilige Schutzgebiet zu erwarten waren.

Resultat der FFH-Screenings war, dass im Falle von fünf Planzonen eine tiefergehende Verträglichkeitsprüfung (2. Phase der FFH-VP) als notwendig erachtet wurde, da nachhaltig negative Effekte auf Schutzgebiete deren Zielarten oder Zielhabitate nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnten.

Im Avis 6.3 des MDDI wird diesbezüglich angemerkt, dass bei Einhaltung definierter Maßnahmen keine tiefergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung für die definierten Zonen durchgeführt werden muss. Somit wird parallel zur vorliegenden DEP keine FFH-VP erstellt.

In diesem Kontext ist es auch notwendig zu erklären, dass in der Zwischenzeit das vorhandene IBA-Gebiet[5] „Région de Junglinster“ (LU017) in ein rechtskräftiges EU-Vogelschutzgebiet (LU0002015) mit entsprechendem Règlement grand-ducal[6] umklassiert wurde. Im Zuge der Umklassierung wurden frühere, fehlerhafte oder nicht sinnvolle Abgrenzungen des IBA-Gebietes abgeändert und zahlreiche Bereiche um die Ortschaften herum zurückgenommen. Die neuen Abgrenzungen der Vogelschutzgebiete wurden parzellenscharf abgegrenzt, an den PAG en vigueur angepasst und tragen darüber hinaus dem Baustatut der umliegenden Urbanisierungsflächen Rechnung, sodass für benachbarte Areale dieser neuen Schutzgebiete generell keine EIE (Etudes des incidences sur l’environnement, FFH-VP) im Sinne des Artikels 12 mehr von Nöten sind[7].

Das neue EU-Vogelschutzgebiet LU0002015 soll laut Aussage des Avis 6.3 des MDDI mit seinen neuen Abgrenzungen und Schutzzielen neben den bereits bekannten Schutzgebieten als Referenzrahmen der Bewertung in der zweiten Phase der SUP dienen. Dementsprechend werden die bereits parallel zur ersten Phase der SUP ausgearbeiteten FFH-Screenings nicht mehr an die neue Situation angepasst. Die damals betrachteten Flächen wären aus heutiger Sicht nicht im Sinne des Art.12 zu prüfen. Der Aspekt des generellen Artenschutzes (Art. 20) sowie der Kompensationsregelung (Art.17) wird demgegenüber in der vorliegenden DEP hinreichend detailliert ausgearbeitet.

[5] Europäisches Vogelschutzgebiet „Important Bird Area“, das im europäischen kontext besteht jedoch nicht in nationales Recht implementiert und durch konkrete Schutzziele definiert ist.

[6] Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale.

[7] Aussage des MDDI im März 2016 sowie Mai 2016 (Email von Herrn Christian Lahure an Luxplan S.A. am 31.03.2016; SUP-Workshop des MDDI am 13.05.2016).

3 ERLÄUTERUNGEN ZUR PAG-PROZEDUR

3.1 GRUNDLAGEN

Der derzeit gültige PAG der Gemeinde Junglinster wurde zuletzt im Jahr 1986 auf Basis des Gesetzes vom 12. Juni 1937 neu aufgestellt und erhielt die Genehmigung durch das Umweltministerium im Februar 1988 (151/C/86/GW/yd) sowie durch das Innenministerium im April 1989 (27C).

Das modifizierte Gesetz vom 19. Juli 2004[8] sieht in Artikel 108 Absatz 1 vor, dass die Flächennutzungspläne, welche nach dem Gesetz vom 12. Juli 1937 aufgestellt wurden, nach dem neuen Gesetz überarbeitet werden müssen. Die Frist, bis zu der die Prozedur zur PAG-Neuaufstellung begonnen sein muss, läuft am 8. August 2018 aus (Circulaire No. 3352 vom 01. März 2016).

Die Gemeinde Junglinster hat die Arbeitsgemeinschaft DeweyMuller/Zilmplan S.àr.l. mit der Neuaufstellung des PAG beauftragt. Die SUP wird als prozessbegleitendes Instrument parallel zur Neuaufstellung des PAG und gemäß den Anforderungen des Gesetzes vom 22. Mai 2008[9] durchgeführt. Der erste Teil der SUP, die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), wurde von Luxplan S.A. ausgearbeitet. Nach der UEP wurde Luxplan S.A. auch mit der Durchführung der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) beauftragt.

3.2 INHALTE UND ZIELSETZUNGEN DES PAG

Der PAG einer Gemeinde setzt die Zielvorstellungen zu Art und Maß der Bodennutzung in einem Plan (partie graphique) und dazugehörigen textlichen Bestimmungen (partie écrite) für das gesamte Gemeindegebiet rechtsverbindlich fest. Dazu gehören jedoch nicht nur die beiden Teile des PAG sondern auch die Etude préparatoire, das Fiche de présentation sowie die Strategische Umweltprüfung.

Besonders die Etude préparatoire stellt ein umfangreiches Dokument dar, welches seinerseits als Grundlage zur PAG-Ausarbeitung dient. So ist gemäß Artikel 7, Absatz 2 des geänderten PAG-Gesetzes von 2004 ist jede Neuaufstellung sowie Änderung oder Ergänzung eines PAG auf der Grundlage einer Vorbereitenden auszuarbeiten. Die Vorbereitende Studie besteht wie auch der PAG aus einem graphischen und einem schriftlichen Teil. Die genauen Inhalte der Vorbereitenden Studie werden durch die großherzogliche Verordnung vom 08. März 2017 geregelt.

Hiernach beinhaltet die Studie eine umfassende Analyse der bestehenden Situation (Teil 1), basierend auf einer Bestandsaufnahme hinsichtlich der städtebaulichen Rahmenbedingungen, der sozio-ökonomischen Struktur, der öffentlichen Einrichtungen,

[8] Loi du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain.
[9] Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement.

der Mobilität sowie der Landschaften und der Bestandteile der natürlichen Umwelt. Dieser Teil dient, zusammen mit dem ersten Teil der SUP, der Umwelterheblichkeitsprüfung, als Grundlage für die hier vorliegende Detail- und Ergänzungsprüfung.

In Teil 2 der Etude préparatoire werden konkrete Konzepte zu den Bereichen städtebauliche Entwicklung, Mobilität, Umwelt und Finanzen ausgearbeitet. Besonders für den Bereich Umwelt ergeben sich hier Schnittmengen mit der Strategischen Umweltprüfung.

In Teil 3 der Etude préparatoire sind Leitschemata für die Bereiche der Neubaugebiete (Nouveau quartier) enthalten, die als Basis für die Ausarbeitung der erforderlichen PAP-nouveau-quartier dienen. Auch hier sind Empfehlungen und Informationen der SUP berücksichtigt.

Für die Gemeinde Junglinster und die beabsichtigten Zielsetzungen des neu aufgestellten PAG werden durch die Arbeitsgemeinschaft der beiden PAG-Büros zilmplan / DeweyMuller folgende Ausführungen dargeleg (Auszug aus Kapitel 1.9 der EP):

Die Gemeinde Junglinster bewegt sich in einem Spannungsfeld: auf der einen Seite soll die Gemeinde als Entlastungs- und Erholungsraum fungieren, auf der anderen Seite unterliegt sie – aufgrund ihres regionalplanerischen Status sowie ihrer strategisch günstigen Lage – einem sehr starken Siedlungsdruck. Für die Zukunft sind Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum programmiert.

Momentan (Stand 03/2017) bewegt sich die Gemeinde genau innerhalb der Wachstumsvorgaben des IVL. Anfang Januar 2017 betrug die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Junglinster 7.538 Personen, davon 3.195 in der Ortschaft Junglinster. Das bedeutet, dass es seit 2002 ein Bevölkerungsplus von 28% gab und gut 900 Einwohner in Junglinster dazukamen. Der Schwerpunkt der Bevölkerungsentwicklung liegt demnach deutlich auf dem regionalen Zentrum Junglinster.

Die im IVL noch geplante Entlastung der Ortsdurchfahrt Junglinster durch eine Ortsumgehung wurde mittlerweile realisiert und hat ganz erheblich zu Verbesserungen geführt.

Das IVL wurde demnach bereits in weiten Teilen umgesetzt. […]

Gemäß PDAT soll sich das Wachstum […] schwerpunktmäßig auf das regionale Zentrum Junglinster konzentrieren. Die ländlichen Ortschaften hingegen sollen maßvoll und eher im Sinne des Eigenbedarfs entwickelt werden.

Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, dass bei der weiteren Entwicklung die Ortschaften Junglinster und Gonderange eine Schwerpunktfunktion in der Siedlungsentwicklung bilden. Durch den Neubau des Lyzeums wurde das funktionale Zusammenwachsen der Siedlungskörper von Junglinster und Gonderange mehr oder weniger besiegelt. Die Nähe zu den Versorgungseinrichtungen vor allem im Gewerbegebiet Laangwiss, die verkehrsgünstige Lage und das Vorhandensein einer Grundschule in Gonderange lassen den Ort als geeignet für eine weitere Entwicklung erscheinen. In den kleineren Ortschaften sollte sich die Siedlungsentwicklung eher auf die Konsolidierung des Bestands und die (zeitlich gestaffelte und damit verträgliche) Entwicklung bereits ausgewiesener Bauflächen konzentrieren. Erweiterungen sollen in den kleineren Ortschaften möglichst nicht stattfinden. Stattdessen gilt es dort, tentakuläre Entwicklungen soweit wie möglich zurückzunehmen, die Entwicklung durch die Ausweisung von ZADs zu staffeln und eine weitere Ausbreitung der teils riesigen, für den ländlichen Bereich völlig unpassenden Residenzen einzudämmen.

Eine Reklassierung von Bauflächen ist jedoch grundsätzlich schwierig, da sich in vielen Fällen Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde ergeben können. Die letztendlich tatsächlich möglichen Ausweisungen und Rücknahmen hängen von vielen Rahmenbedingen ab und sind nicht immer durchsetzbar. Das Ergebnis entspricht deshalb nicht immer der politischen Absichtserklärung der Gemeinde.

3.3 PAG-PROZEDUR

Die PAG-Prozedur[10] beginnt im Sinne des Artikels 10 des PAG-Gesetzes mit der Entscheidung des Gemeinderats über den Vorentwurf des PAG (Projet d'aménagement général). Dabei werden dem Gemeinderat neben dem PAG-Vorentwurf folgende Dokumente vorgelegt:

- Etude préparatoire
- Rapport de présentation
- Rapport sur les incidences environnementales
  (Umweltbericht bestehend aus UEP und DEP und einer ggfs. notwendigen FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Im Falle einer positiven Abstimmung folgt die Umsetzung der Bestimmungen der Artikel 11 und 12 des PAG-Gesetzes. So werden in den 15 Tagen, welche auf die Abstimmung folgen, der PAG-Vorentwurf sowie die oben genannten Dokumente zur Beurteilung bei der Commission d'aménagement (zurzeit dem Ministère de l'intérieur et à la Grande Région zugeordnet) eingereicht (siehe Artikel 11). Die Commission d'aménagement muss der Gemeinde in den vier Monaten, die auf das Eintreffen der eingereichten Dokumente folgen, eine Stellungnahme zum PAG-Vorentwurf senden. Falls die Frist von vier Monaten überschritten wird, kann die Gemeinde die Prozedur im Sinne des Artikels 14 des PAG-Gesetzes fortsetzen.

Der Artikel 12 des PAG-Gesetzes sieht vor, dass der PAG-Vorentwurf zusammen mit den oben genannten Dokumenten in den 15 Tagen, welche auf die Abstimmung der Gemeinde folgen, während 30 Tagen im Gemeindehaus ausgelegt wird, damit die Öffentlichkeit die Planung zur Kenntnis nehmen kann. Das Einsenden von Beobachtungen und Einwänden ist gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 des PAG-Gesetzes möglich. Die Artikel 12 und 13 des PAG-Gesetzes finden ihre Entsprechung im Artikel 7 des SUP-Gesetzes. Auch in diesem Artikel sind die öffentliche Auslegung der Dokumente und die Möglichkeit zum Einsenden von Beobachtungen und Empfehlungen vorgesehen. Mit der Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 7 des SUP-Gesetzes beginnt die SUP-Prozedur.

Zwischen der PAG- und der SUP-Prozedur besteht ein wichtiger Unterschied im Hinblick auf den jeweiligen Zeitraum, innerhalb dessen Beschwerden im Rahmen der PAG- bzw. SUP-Prozedur eingereicht werden können. So sieht die PAG-Prozedur einen Zeitraum von 30

[10] Die hier beschriebenen Ausführungen zur PAG- bzw. SUP-Prozedur besitzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zur Einsicht der genauen, gesetzlich geregelten Bestimmungen wird auf die entsprechenden Gesetze verwiesen.

Tagen nach der Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung in vier in Luxemburg gedruckten und in Luxemburg herausgebrachten Tageszeitungen vor. Im Gegensatz dazu sieht die SUP-Prozedur einen Zeitraum von 45 Tagen nach der in vier Tageszeitungen erfolgten Bekanntgabe vor. Außerdem besteht im Rahmen der beiden Prozeduren ein Unterschied zwischen dem Beginn des jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums von 30 Tagen, innerhalb dessen die Dokumente öffentlichen ausgelegt werden müssen (im Folgenden kurz 30-Tage-Frist genannt). So beginnt die 30-Tage-Frist in der PAG-Prozedur nachdem die öffentliche Auslegung durch Anschlag in der Gemeinde veröffentlicht wurde (Informationsblatt am Schwarzen Brett oder „Reider"). Nach dieser sogenannten Veröffentlichung „par voie d'affiche" muss die Bekanntgabe in den vier Tageszeitung innerhalb von drei Tagen erfolgen. In der SUP-Prozedur beginnt die 45-Tage-Frist hingegen nach der in vier Tageszeitungen erfolgten Bekanntgabe. Durch diesen zeitlichen Unterschied und die Tatsache, dass im Rahmen beider Prozeduren dieselben Dokumente zur Einsicht ausgelegt werden, kann der tatsächliche Zeitraum, innerhalb dessen die Öffentlichkeit die Dokumente einsehen können muss, mehr als 30 Tage betragen.

3.4 Abstimmungen und Entscheidungsfindung

Zu verschiedenen Zeitpunkten fanden in Junglinster Besprechungen des Schöffenrates mit den beteiligten Studienbüros (DeweyMuller, Zilmplan S.àr.l., Luxplan S.A.) statt, um über das weitere Vorgehen, Entscheidungen zu einzelnen Flächen und umweltrelevante Gesichtspunkte zu beraten. Darüber hinaus erfolgten Besprechungen des Schöffenrates und der beteiligten Büros mit dem Département de l'Environnement des MDDI.

Die Inhalte und Schlussfolgerungen dieser verschiedenen Treffen werden ebenso wie die Anmerkungen und Empfehlungen der Umwelterheblichkeitsprüfung und der verschiedenen artenschutzrechtlichen Stellungnahmen in die vorliegende Detail- und Ergänzungsprüfung eingearbeitet.

In der nachfolgenden Tabelle sowie in der im Anhang beigefügten Prüfflächenliste zu den einzelnen Zonen sind die vom Schöffenrat getroffenen Entscheidungen dargelegt.

Tab. 2: Getroffene Entscheidungen des Schöffenrats im Hinblick auf die einzelnen Prüfflächen

Zone	Entscheidung des Schöffenrats
Ortschaft Altlinster	
ALTL_01	Zone wird als ZAD ausgewiesen.
ALTL_03	Genehmigter PAP. Baubeginn unmittelbar erwartet. Keine weitere Prüfung.
ALTL_05	Fläche wird auf den Bereich des bestehenden Perimeters begrenzt.
Beehlenhaff	
BEEL_01	Golfareal wird weiterhin als solches genutzt.
Ortschaft Beidweiler	
BEID_01	Verbleibt in Planung. Hier ist parallel ein PAP in Ausarbeitung.
BEID_02	Fläche wird größtenteils als ZAD ausgewiesen.

BEID_03	Verbleibt in Planung.
BEID_05	Verbleibt in Planung. ZAD-Ausweisung.
BEID_06	Verbleibt in Planung.
BEID_12	Verbleibt in Planung.
BEID_13	ZSU entlang des Baches zum Schutz des Gewässers und der Möglichkeit der unterirdischen Verlegung einer Wasserleitung.
BEID_14	Im nördlichen Teil bereits bebaut. Südlicher Teil wird in Zone verte rückklassiert.
BEID_15	In UEP noch nicht geprüft. Standort zur Modifikation der Kläranlagensituation.
BEID_16	In UEP noch nicht geprüft. Standort zur Friedhofserweiterung.
Ortschaft Blumenthal	
BLUM_01	In UEP noch nicht geprüft. Flächen werden in die Planung mit aufgenommen. Ausweisung in Anlehnung an die PAG-Neuaufstellung der Nachbargemeinde Bech.
Ortschaft Bourglinster	
BOUR_01	Nördlicher Teil wird aus Gründen des Landschaftsaspektes aus der Planung herausgenommen. Lediglich der südliche Teil soll überplant werden.
BOUR_02	Verbleibt in Planung. Fläche soll als ZAD ausgewiesen werden.
BOUR_03	Verbleibt in Planung.
BOUR_09	In UEP noch nicht geprüft. Fläche soll als ZAD ausgewiesen werden. Kaum Erschließungsmöglichkeiten gegeben.
BOUR_10	In UEP noch nicht geprüft. Fläche soll als ZAD ausgewiesen werden.
BOUR_11	In UEP noch nicht geprüft. Planzone.
BOUR_12	In UEP noch nicht geprüft. Grillplatz. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
BOUR_13	In UEP noch nicht geprüft. SEBES. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
BOUR_14	In UEP noch nicht geprüft. Spielplatz. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
BOUR_15	In UEP noch nicht geprüft. Kläranlage. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
Ortschaft Eisenborn	
EISE_01	Fläche wird als ZAD ausgewiesen.
EISE_02	Die Fläche wird durch zwei separate (genehmigte) PAPs abgedeckt, wobei die größere Teilfläche nordwestlich bereits erschlossen wird.
EISE_06	Fläche verbleibt in Zone verte.
EISE_07	Fläche soll dabei helfen den Ortseingang zu gestalten und verbleibt daher in der Planung. Perimeter wird hier dennoch zurückgenommen. Chance auf Verbesserung der Situation und Abschluss der Bebauung.
EISE_08	Fläche verbleibt in Zone verte.
EISE_09	ModifPAG „Route de Luxembourg“
EISE_10	ModifPAG „Rue de la Forêt“
EISE_11	In UEP noch nicht geprüft. Innerörtliche Grünfläche. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
Ortschaft Eschweiler	
ESCH_01	Ausweisung ZAD und abschirmende ZSU in Richtung Norden.
ESCH_02	Ausweisung ZAD. CEF-Identifikation und Vordefinition von Kompensationsfläche.
ESCH_03	Verbleibt in Planung. Größtenteils Ausweisung als ZAD.
ESCH_05	Wird aus der Planung herausgenommen und in anderer Art und Weise in einer ModifPAG behandelt.
ESCH_05x	ModifPAG „Iwwert der Gäärt“.

ESCH_06	Wird aus Planung herausgenommen, da Extensionsfläche.
ESCH_07	Wird aus der Planung herausgenommen, da der Löschwasserbehälter nun auf dem Firmengelände der EKABE selbst etabliert wird.
ESCH_08	In UEP noch nicht geprüft. Kläranlage. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
Ortschaft Godbrange	
GODB_01	Verbleibt in Planung. ZSU über den Bereich hin zum Waldrand.
GODB_02	Verbleibt in Planung. Keine Erweiterung. Reduzierung der Planung auf bestehenden Perimeter.
GODB_06	Verbleibt in Planung. Beschränkung auf den bestehenden Perimeter.
GODB_07	In UEP noch nicht geprüft. Fläche soll als ZAD ausgewiesen werden.
GODB_08	In UEP noch nicht geprüft. Kläranlage. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
GODB_09	In UEP noch nicht geprüft. Grünflächen. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
Ortschaft Gonderange	
GOND_01	Verbleibt in Planung. Als PAP-NQ belassen. Auflagen in TW-Schutzzone müssen künftig beachtet werden.
GOND_02	Verbleibt in Planung. Als PAP-NQ belassen. Auflagen in TW-Schutzzone müssen künftig beachtet werden.
GOND_03	Verbleibt in Planung. Angedachter breiter Coulée verte über Bongert ist weiterhin gewünscht. Östlicher Sporn wird aus der Planung herausgenommen.
GOND_04	Verbleibt in Planung. ZSU zur Eingrünung nach Osten und Süden möglich.
GOND_05	Verbleibt in Planung. Servitudenplanung.
GOND_06	Verbleibt in Planung.
GOND_14	Verbleibt in Planung. Servitudenplanung.
GOND_15	Empfohlene Flächenreduktion wird beachtet. Zudem soll die maximale Bauhöhr im PAP-QE vordefiniert werden, um den Impakt auf das Landschaftsbild zu reduzieren.
GOND_16	Wird aus der Planung herausgenommen aufgrund von Konflikten mit dem Bodenverbrauchsgrenzwertes.
GOND_17	Nördlicher Teil ist bereits bebaut. Südlicher Teil wird aus der Planung herausgenommen aufgrund von geschützten Biotopen, die kaum ausgleichbar sind. Keine weitere Prüfung.
GOND_18	In UEP noch nicht geprüft.
GOND_19	In UEP noch nicht geprüft.
GOND_20	In UEP noch nicht geprüft.
GOND_21	In UEP noch nicht geprüft. Grünflächen. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
GOND_22	In UEP noch nicht geprüft. Grünflächen. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
GOND_23	In UEP noch nicht geprüft. Grünflächen. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
GOND_24	In UEP noch nicht geprüft. Grünflächen. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
GOND_25	In UEP noch nicht geprüft. Kläranlage. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
Ortschaft Graulinster	
GRAU_01	Verbleibt in Planung.
GRAU_04	Verbleibt in Planung. ZAD.
GRAU_05	Verbleibt in Planung.
GRAU_06	In UEP noch nicht geprüft. Hundeplatz. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
Ortschaft Imbringen	
IMBR_02	Verbleibt in Planung.
IMBR_03	Verbleibt in Planung.

IMBR_04	Verbleibt in Planung. ZAD
IMBR_09	Verbleibt in Planung.
IMBR_10	Verbleibt in Planung.
IMBR_11	In UEP noch nicht geprüft. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
IMBR_12	In UEP noch nicht geprüft. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
IMBR_13	In UEP noch nicht geprüft. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
Ortschaft Junglinster	
JUNG_01	Verbleibt in Planung.
JUNG_02	Verbleibt in Planung.
JUNG_04	Wird aus Planung herausgenommen, da größere Extensionsfläche.
JUNG_05	Fläche wird komplett als ZAD ausgewiesen.
JUNG_06	Fläche soll generell als ZAD ausgewiesen werden. Talweg wird freigehalten und Bongert ist über Art.17 geschützt.
JUNG_07	Wird in einer separaten Modifikation des PAG umgesetzt.
JUNG_08	In UEP noch nicht geprüft. HAB-1. ZAD. Weiterführung bestehender Ausweisung.
JUNG_10	Parkplatz fertiggestellt. Keine weitere Prüfung.
JUNG_13	Angedachte große Extension wird maßgeblich verkleinert. BEP-Klassierung.
JUNG_14	Parc des neuen Lënster-Lycée. Keine weitere Prüfung.
JUNG_16	Wird aus der Planung herausgenommen, da Erd-Deponie des Contournement auf staatlichem Terrain.
JUNG_17a	Wird in einer separaten Modifikation des PAG umgesetzt.
JUNG_17b	Wird aus der Planung herausgenommen, da große Extensionsfläche. Nicht genehmigungsfähig. Keine weitere Betrachtung.
JUNG_18	Verbleibt in Planung.
JUNG_25	Separate Modifikation des PAG „Um enneschte Léi“.
JUNG_25a	In UEP noch nicht geprüft.
JUNG_26	In UEP noch nicht geprüft.
JUNG_27	In UEP noch nicht geprüft.
JUNG_28	In UEP noch nicht geprüft.
JUNG_29	In UEP noch nicht geprüft.
JUNG_30	In UEP noch nicht geprüft.
JUNG_31	In UEP noch nicht geprüft.
JUNG_32	In UEP noch nicht geprüft. Kläranlage. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
JUNG_33	In UEP noch nicht geprüft. BEP. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
JUNG_34	In UEP noch nicht geprüft. Grünstrukturen. Graphische Anpassung des PAG an bestehende Strukturen.
Ortschaft Rodenbourg	
RODE_01	Verbleibt in Planung. Keine weitere Prüfung, da lediglich eine Baulücke verblieben ist.
RODE_02	Keine weitere Prüfung. Wird durch artenschutzrechtliche Betrachtung im Rahmen des PAP abgedeckt (Aussage Avis 6.3).
RODE_04	Verbleibt in Planung. Keine weitere Prüfung, da Baulücke.

3.5 INSTRUMENTE ZUR UMSETZUNG VON EMPFEHLUNGEN

Im Falle von Plangebieten, deren Erschließung mit hohen, weitgehend nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sein kann, wird in der SUP grundsätzlich ein Verbleib der betreffenden Fläche in der „Zone verte“ bzw. eine Rücknahme des Bauperimeters empfohlen. Die „Zone verte“ ist im PAG-Gesetz nicht definiert. Hingegen wird der Begriff im Artikel 5 des Naturschutzgesetzes verwendet. So werden als „Zone verte“ jene Bereiche verstanden, welche im PAG nicht innerhalb von „zones affectées à l'habitation, à l'exploitation de commerces, à l'implantation d'industries, aux installations et constructions sportives et assimilées, ainsi qu'à d'autres destinations nécessitant en ordre principal des constructions immobilières sur la totalité de l'aire concernée“ liegen. Vor diesem Hintergrund kann die „Zone verte“ mit den im PAG-Gesetz genannten „Zones destinées à rester libres“ gleichgestellt werden. Zu diesen zählen folgende Kategorien:
„Zones agricoles“ (AGR), „Zones forestières“ (FOR), „Zones viticoles“ (VIT), „Zones horticoles“ (HOR), „Zones de parc public“ (PARC), „Zones de verdure“ (VERD).
Der Begriff des Bauperimeters ist ebenfalls nicht im PAG-Gesetz definiert, er kann jedoch als Abgrenzung der im PAG für Bebauung vorgesehenen Bereiche („Zones urbanisées ou destinées à être urbanisées“) zur „Zone verte“ verstanden werden. Falls nun ein Verbleib einer Fläche in der „Zone verte“ oder eine Rücknahme des Bauperimeters beschlossen wird, können hier die bereits genannten „Zones destinées à rester libres“ ausgewiesen werden. Um innerhalb der Zone verte eine Bebauung realisieren zu können, gelten die Bestimmungen des Art. 5 des Naturschutzgesetzes.
Die folgenden Instrumente können grundsätzlich für die Vermeidung, Verringerung und/oder Kompensation von potentiellen Auswirkungen angewendet werden. Es handelt sich um sogenannte „Zones superposées“, d. h. für ihre Ausweisung muss eine „Zone urbanisée ou destinée à être urbanisée“ (HAB-1, HAB-2 etc.) oder eine „Zone destinée à rester libre“ im PAG ausgewiesen sein:

3.5.1 „SECTEURS PROTÉGÉS D'INTÉRÊT COMMUNAL“

Diese können innerhalb der Gemeinde zum Schutz von Gebäuden bzw. Teilen von Gebäuden oder zum Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft ausgewiesen werden. Der erste Fall betrifft Gebäude oder Teile von Gebäuden, welche verschiedene Kriterien erfüllen, wie Authentizität der Bausubstanz, Seltenheit, Beispielhaftigkeit des Gebäudetyps, architektonische oder historische Bedeutung. In dem Fall handelt es sich um „Secteurs protégés de type « environnement construit »“. Der zweite Fall betrifft Naturräume oder Landschaften, welche aufgrund ihres Werts für die Gemeinde schutz- oder erhaltenswürdig sind. In dem Fall handelt es sich um „Secteurs protégés de type « environnement naturel et paysage »“. Im schriftlichen Teil des PAG werden die Bestimmungen für diese Schutzzonen definiert.

3.5.2 „ZONES D'AMÉNAGEMENT DIFFÉRÉ" (ZAD)

Diese Ausweisungen erlauben es, Zonen, die zukünftig bebaut werden sollen, mit einem zeitweiligen Bebauungsverbot zu belegen. Im schriftlichen Teil des PAG (Partie écrite) kann für die ausgewiesenen ZAD's jeweils festgelegt werden, ab welchem Zeitpunkt sie erschlossen werden können. Dies erlaubt eine Phasierung der Erschließung von Neubaugebieten, wie sie im Avis vom MDDI empfohlen wird. Mittels ihrer Ausweisung kann im PAG eine Art Baulandreserve angelegt werden. Um das Plangebiet von einer ZAD zu befreien, muss eine punktuelle Änderung des PAG's (Modification ponctuelle) durchgeführt werden.

3.5.3 ZONES DE SERVITUDE „URBANISATION" (ZSU)

ZSU's können innerhalb des Perimeters, auf bereits erschlossenen Gebieten oder neuen Plangebieten sowie außerhalb des Perimeters, in den „Zones destinées à rester libres", ausgewiesen werden. Für die ZSU's werden in dem schriftlichen Teil des PAG's (Partie écrite) spezifische Vorgaben festgelegt, welche in der Regel zum Ziel haben, die städtebauliche Qualität ebenso wie die natürliche Umwelt und die Landschaft zu schützen. Die ZSU's können, in Abhängigkeit der festgelegten Vorgaben, sehr vielfältig angewendet werden. Die folgenden Servituden werden von der PAG-Arbeitsgemeinsschaft im Rahmen des PAG-Projekts der Gemeinde Junglinster verwendet.

Tab. 3: Definition der im PAG-Projekt der Gemeinde Junglinster verwendeten ZSU

Code	Bezeichnung
CE	Cours d'eau (Schutzabstand Wasserläufe)
CV	Coulée verte (Grünkorridor)
EP	Protection d'eau (Lage in TWSZ)
ES	Etude du sol (Altlastenuntersuchungen)
IP	Intégration Paysagère (Zielbestimmung Übergang)
PE	Parking écologique

CE → Bei dieser Art der Servitude stehen die Schutzabstände zu einem Gewässer im Vordergrund. Diese werden durch die Ausweisung geschützt. Sie sind wie folgt definiert:

La zone de servitude urbanisation type « cours d'eau » vise à protéger et à rénaturer le cours d'eau existant ou projeté et leurs abords. Une largeur d'environ 15 mètres est à conserver afin de garantir le bon fonctionnement du cours d'eau. Cette largeur peut-être ponctuellement réduite, notamment dans le cas de l'aménagement d'un franchissement du cours d'eau.

L'emprise définitive des infrastructures est définie dans le cadre du plan d'aménagement particulier.

CV → Diese ZSU verfolgt das Ziel Grünkorridore oder grüne Achsen im Bereich bebauter Areale aufrechtzuerhalten. Grünkorridore bieten die Möglichkeit, die innerörtliche Biotopvernetzung trotz einer Überplanung bestimmter Flächen beizubehalten. Sie sind wie folgt definiert:

La zone de servitude urbanisation type «coulée verte» vise à garantir le maillage entre les espaces écologiques importantes par la protection de plantations et espaces verts existantes. Toute construction y est interdite, sauf des aménagements ayant pour but la rétention des eaux de surface, des infrastructures techniques, des accès de voiries ainsi que des chemins piétonniers.

ES → Wird eine solche Zone de Servitude „Urbanisation" im PAG festgeschrieben, so bedeutet das, dass vor einer letztendlichen Flächeninanspruchnahme Bodenuntersuchungen durchgeführt werden müssen, um die Standsicherheit des Terrains zu gewährleisten oder Altlasten untersucht werden.

Dans le cadre de l'élaboration du PAP "nouveau quartier", une étude de sol doit être effectuée par le lotisseur en vue d'identifier les éventuelles mesures à prendre en ce qui concerne une décontamination du site.

IP → Diese Zone de Servitude „Urbanisation" wird mit der Zielbestimmung definiert, neue Siedlungsbereiche oder Siedlungsstrukturen in das Landschaftsbild zu integrieren. Daher wird diese Art der Servitude meist an Zonengrenzen, hin zum Außenbereich definiert. Es handelt sich bei der ZAU um Bereiche der Planzone, die nicht bebaut werden dürfen. Eine Etablierung einheimischer und standortangepasster Vegetationsstrukturen durch natürliche Sukzession wird angestrebt. Auch eine gezielte Anpflanzung einheimischer und standortangepasster Vegetationsstrukturen ist hier möglich. In der Partie écrite ist sie wie folgt beschrieben:

La zone de servitude urbanisation type « intégration paysagère » vise à garantir l'intégration des zones urbanisées ou destinées à être urbanisées dans le paysage ouvert, la transition harmonieuse entre le milieu bâti et les espaces adjacents ainsi que faire écran aux zones urbanisées par rapport des espaces sensibles.

Elle a pour but la création et la sauvegarde d'îlots et de bandes de verdure. Les bandes ont en principe une largeur variable de 3 à 5 mètres. Toute construction y est interdite, sauf des aménagements ayant pour but la rétention des eaux de surface, des accès de voirie ainsi que des chemins piétonniers.

PE → Diese ZSU dienst speziell zur Sicherstellung ökologisch ausgerichteter Parkplatzflächen. Diese Parkplätze sind nicht vollversiegelt und gewähren so weiterhin eine Perkolation von Oberflächenwasser in den Untergrund. In der Partie écrite ist sie zweigeteilt und wie folgt beschrieben:

a) *Zone de servitude urbanisation – « parking écologique – voiture » (PE-v)*

Les zones soumises à une servitude urbanisation type « parking écologique – voiture » sont réservées uniquement à l'aménagement d'une aire de stationnement destinée aux voitures, ainsi qu'aux infrastructures techniques propres à cette aire.

Toute autre construction y est interdite. Dans le souci d'une bonne intégration du parking dans le milieu naturel du site, l'aménagement du parking doit être conçu selon des critères écologiques. Ces critères sont, au minimum, les suivants:

- Adaptation de l'aménagement à la topographie naturelle du terrain/ Limitation des terrassements

- Réduction à un minimum des surfaces scellées par le recours à des substrats perméables/ Utilisation de revêtements permettant l'installation spontanée de la végétation: les pavés non posés dans le mortier, les pavés à 'joints verts', le concassé, les systèmes alvéolaires intégrant une végétalisation. Les jonctions entre les différents matériaux doivent permettre des transitions fluides au niveau de la végétation et de l'esthétique.

- Plantations d'espèces indigènes et adaptées au milieu / Recours exclusif aux essences locales d'arbres et d'arbustes.

- Délimitation des espaces de stationnement par des éléments naturels (arbres, arbustes)

- Recours aux produits phyto-sanitaires strictement interdit lors de l'aménagement comme de l'entretien de ces espaces.

b) *Servitude urbanisation type « parking écologique – autobus » (PE-ab)*

Les zones soumises à une servitude urbanisation type « parking écologique - autobus » sont réservées uniquement à l'aménagement d'une aire de stationnement destinée aux autobus et voitures, ainsi qu'aux infrastructures techniques propres à cette aire.

Toute autre construction y est interdite. Dans le souci d'une bonne intégration du parking dans le milieu naturel du site, l'aménagement du parking doit être conçu selon des critères écologiques. Ces critères sont, au minimum, les suivants:

- Adaptation de l'aménagement à la topographie naturelle du terrain/ Limitation des terrassements

- Plantations d'espèces indigènes et adaptées au milieu / Recours exclusif aux essences locales d'arbres et d'arbustes.

- Délimitation des espaces de stationnement par des éléments naturels (arbres, arbustes)

- Recours aux produits phyto-sanitaires strictement interdit lors de l'aménagement comme de l'entretien de ces espaces.

3.5.4 FLÄCHENIDENTIFIKATIONEN NACH ART. 17 UND/ODER ART. 20

Diese Identifikationen können verwendet werden, um eine Kompensationsverpflichtung im Sinne des Art. 17 NatSchG oder aber ggfs. notwendige Maßnahmen hinsichtlich des generellen Artenschutzes (Art. 20 NatSchG) in der Partie graphique darzustellen. Die erforderlichen Maßnahmen werden zudem im schriftlichen Teil des PAG-Projektes definiert und beschrieben. Bei diesen Flächenidentifikationen handelt es sich nicht um fixe Zones de Servitude „Urbanisation" sondern sie werden lediglich „à titre indicatif" (als Hinweis) dargestellt. Es ist im Falle dieser Zonen im Rahmen späterer Planungsebenen möglich, zusätzliche artenkundliche Studien durchzuführen, die den genauen Umfang von notwendigen Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen zu fixieren.

4 ZUSAMMENFASSUNG DES AVIS DES MDDI ZUR UEP (ART. 6.3 SUP-GESETZ)

Der Avis im Sinne des Art. 6.3 des SUP-Gesetzes legt den Umfang und den Genauigkeitsgrad der Informationen fest, die im 2. Teil der Strategischen Umweltprüfung (Detail- und Ergänzungsprüfung) enthalten sein müssen. Hierzu werden die Ergebnisse des 1. Teils der SUP (Umwelterheblichkeitsprüfung) überprüft und zu Anmerkungen hinsichtlich der nächsten Phase verarbeitet.

Im Folgenden werden aufgrund der Ausführlichkeit der ministeriellen Stellungnahme lediglich die hauptsächlichen Anmerkungen des Avis aufgeführt. Der Avis selbst ist dem vorliegenden Dokument als Anhang beigefügt.

4.1 GENERELLE ANMERKUNGEN DES AVIS

Im Avis wird gesagt, dass das UEP-Dossier gut organisiert ist und eine einfache Nutzung der vorhandenen Informationen erlaubt. Die Situation légale wird jedoch nicht immer als eindeutig angesehen, sodass dies in der 2. Phase präzisiert werden soll. Hinsichtlich der durchgeführten FFH-Screenings wird dargelegt, dass es als schade angesehen wird, dass die Schlussfolgerungen nicht schon in die UEP eingearbeitet wurden. Außerdem wird der Gesamteindruck der Screenings durch Mängel im Bereich Artenschutz etwas getrübt. Die Analyse des Ist-Zustandes hätte nuancierter auf die Spezifikationen der betroffenen Areale ausgearbeitet werden können und eine Hierarchisierung der verschiedenen betrachteten Aspekte aufweisen können. Das Kapitel Wasser betrachtet nicht die aktuelle Situation bezüglich der Abwasseraufbereitung, die sich in den Ortschaften der Gemeinde sehr unterschiedlich darstellt. Der Umweltbericht sollte daher vorteilhafterweise eine Präsentation pro Ortschaft aufweisen, welche die sensibelsten Umweltaspekte behandelt und dementsprechend darlegen wie sich das PAG-Projekt hier einfügt. Was den generellen Prüfungsumfang angeht, wird geäußert, dass innerörtliche Freiflächen, die in der UEP noch nicht betrachtet wurden, in der 2. Phase mit aufzunehmen sind.

4.2 ANMERKUNGEN ZUM SCHUTZGUT BEVÖLKERUNG UND GESUNDHEIT DES MENSCHEN

Auf Basis der eingereichten Dokumente zur UEP wurde durch das Studienbüro eine tiefergehende Analyse verschiedener Zonen gefordert. Ima Avis 6.3 explizit genannt wurden die folgenden Zonen:

➔ ALTL_01, ESCH_05, GODB_01, GOND_04, GOND_16, IMBR_02, IMBR_10.

Neben diesen Zonen sollen in der DEP fünf weitere Zonen hinsichtlich des Schutzgutes analysiert werden, was aus den spezifischen Anmerkungen zu den Einzelzonen hervorgeht:

➔ ALTL_02, BEID_01, BEID_05, EISE_01, GRAU_01.

4.3 ANMERKUNGEN ZUM SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE, BIOLOGISCHE VIELFALT

4.3.1 GESCHÜTZTE BIOTOPE UND HABITATE GESCHÜTZTER ARTEN - KOMPENSATIONSREGELUNG (ART.17)

Die Zerstörung bzw. Reduzierung der Biotope oder Habitate geschützter Arten ist verboten, respektive zu kompensieren und unterliegt der Genehmigung des Ministeriums. Um größere Verluste der Biodiversität zu vermeiden ist es wichtig, dass der Mechanismus der Kompensation nur ausnahmsweise und nicht systematisch angewandt wird.

Desweiteren sollen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller, negativer Impakte in der DEP angeführt werden. Darüber hinaus sind folgende Punkte abzuarbeiten:

- ➔ Identifikation von Art.17-Biotopen und Flächen,
- ➔ Überschlägiger Kompensationsaufwand,
- ➔ Anführen potentieller Kompensationsareale,
- ➔ Festlegung von Maßnahmen und Identifikationen auf PAG-Ebene (z. B. ZSU).

4.3.2 GEBIETSSPEZIFISCHER ARTENSCHUTZ - DIE FFH-RICHTLINIE (92/43/CEE) UND DIE VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2009/147/CEE)

Für die zweite Phase ist es wichtig die neuen Vogelschutzgebiete inkl. der Schutzziele und Arten zu berücksichtigen; hier ist auf das Schreiben von Herrn Gilles Biver hinzuweisen (16315/CD/gb; 08.05.2015), welches die gewünschten Änderungen der Zonenabgrenzungen auf dem Gemeindegebiet Junglinsters behandelt. Alle 5 Änderungswünsche wurden berücksichtigt.

Die kumulierte Präsentation der potentiellen Effekte auf die Schutzgebiete auf der einen Seite und die geschützten Arten auf der anderen Seite sind nicht ausreichend transparent und nachvollziehbar dargestellt. Es ist daher wichtig, dass in der zweiten Phase die drei Säulen des Artenschutzes explizit getrennt aufgeführt und ausgearbeitet werden.

In der Zusammenfassung der UEP werden 5 Zonen genannt, die in einer FFH-VP untersucht werden müssten. Das MDDI sieht dies nicht so. Es ist keine VP notwendig, wenn definierte Anmerkungen berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme zu den Fledermäusen muss im Sinne des Fledermaus-Screenings angepasst und überarbeitet werden.

Der COL-Avis mus flächenspezifisch eingearbeitet werden.

4.3.3 GENERELLER ARTENSCHUTZ (ART. 20 FF)

Der Art. 20 ff des Naturschutzgesetzes von 2004 sind in der DEP zu berücksichtigen. Werden im Zuge dieser Untersuchungen Maßnahmen notwendig, die eine Sicherstellung der ökologischen Funktion gewährleisten (CEF-Maßnahmen), so sind diese in der Partie écrite und graphique festzulegen. Maßnahmen, die im Sinne des generellen Artenschutzes festgeschrieben werden, müssen für die Dauer von mindestens 25 Jahren gelten.

4.4 ANMERKUNGEN ZUM SCHUTZGUT BODEN

Der gemeindespezifische Bodenverbrauchsgrenzwert wird substantiell überschritten. Hier ist Handlungsbedarf erforderlich. In der DEP soll darüber hinaus der Aspekt des Bodenaushubs, Transportes von Boden bzw. Bodenlagerung betrachtet werden. Desweiteren sollen die Bodenklassifikationsdaten der ASTA verwendet werden, um der Bodengüte als Produktionsstandort gerecht zu werden. Nach Anfrage bei der ASTA waren diese Daten jedoch lange Zeit nicht zu erhalten weshalb sie nicht mit in die vorliegende Studie einfließen konnten. Demgegenüber wird das Schutzgut, wie auch die übrigen Schutzgüter, auf Basis vorliegender Informationen (z. B. Geologische Karten und Bodenkarten des Geoportail) sowie vorhandenem Expertenwissen professionell beschrieben und bewertet.

4.5 ANMERKUNGEN ZUM SCHUTZGUT WASSER

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser werden verschiedene Anmerkungen getroffen, die sich vorwiegend auf die Ausarbeitung des PAG, der Schémas directeurs und des Siedlungswassermanagements beziehen. Als Basis der Bewertung soll hier das Wasser-Gesetz vom 19. Dezember 2008 herangezogen werden.

In der DEP soll desweiteren detaillierter auf die Abwassersituation und die Verfügbarkeit von Trinkwasser eingegangen werden, wobei neue Baugebiete zu berücksichtigen sind. Dies wird in der vorliegenden Studie vorwiegend im Kapitel zu den potentiellen kumulativen Effekten bearbeitet.

Außerdem soll in der DEP der Aspekt Altlastenverdachtsflächen angesprochen werden. Dies wird im Rahmen der Einzelflächenbetrachtungen ausgeführt.

4.6 ANMERKUNGEN ZUM SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Junglinster gehört zu einem Bereich traditioneller Kulturlandschaften, weshalb die sehr lebhafte, urbanistische Entwicklung der Gemeinde richtig gesteuert werden muss. Da die landschaftliche Einbindung äußerst wichtig ist, reicht es nicht aus lediglich an den exponierten Seiten von Baugebieten bestimmte Maßnahmen vorzuschlagen. Die

Vorschläge zur landschaftlichen Verbesserungen basieren grundsätzlich auf dem Landschaftkonzept der EP. Die Maßnahmen hierzu sind auf zwei Niveaus auszuarbeiten:

➔ Planung der Zonen selbst (Orientierung der Gebäude, Topographie, etc.),

➔ Maßnahmen, die eine Minderung von Impakten erlauben; vorwiegend visuell (Grünstreifen, Baumpflanzungen etc.).

Da die EP jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit besitzt, sollen die wichtigsten Maßnahmen der landschaftlichen Integration bereits auf Ebene des PAG festgeschrieben werden, um deren Realisierung sicherzustellen. Dies wurde vom PAG-Büro im PAG-Projekt bestmöglich berücksichtigt, wobei ein ständiger Austausch mit den beteiligten Ministerien stattfand.

4.7 ZONENSPEZIFISCHE ANMERKUNGEN

Die zonenspezifischen Anmerkungen des Avis werden im Rahmen der Einzelflächenberachtungen mit berücksichtigt. Ebenso werden die folgenden, eher generellen Anmerkungen zur Ausarbeitung der Detail- und Ergänzungsprüfung beachtet und eingebunden.

- Die geplante Entwicklung der Zonen und der Prozess der Entscheidungsfindung sollen transparent nachvollzogen werden können.
- Der Artenschutz-Aspekt muss im Bereich verschiedener Zonen nachgeholt und genauer ausgearbeitet werden.
- Von großer Wichtigkeit ist, dass alle Zonen mit einer definitiven Abgrenzung zu erkennen sind und das klar ist, ob sie innerhalb oder außerhalb des bisherigen Perimeters liegen.

5 FESTSETZUNGEN UND ZIELE ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

5.1 PDAT & IVL

Im **Programme Directeur d'Aménagement du Territoire 2003 (PDAT),** dem Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung in Luxemburg, wird das Landesgebiet in sechs Raumplanungsregionen unterteilt. Die Unterteilung gliedert sich in den ländlich geprägten Raum (espace rural), einen zwar ländlichen, aber bereits mit städtischen Elementen durchsetzten Raum (espace rurbain) und zwei urbane Zentren. Die Gemeinde Junglinster liegt innerhalb einer Zone, die als „noch weitgehend ländlich strukturiertes nördliches Gutland mit der entstehenden Agglomeration der Nordstad" beschrieben wird, dem sogenannten „espace rurbain" (Abb. 1). Hier wird eine generell nachhaltige Entwicklung angestrebt, die vor allem die städtebauliche Entwicklung mittels Verdichtung und Erneuerung innerhalb der Gemeinde vorsieht und nur geringfügig Außenbereiche in Anspruch nimmt. Neben weiteren Zielvorgaben seien hier die Förderung und der Erhalt innerörtlicher Ökosysteme, der Schutz der Wasserressourcen, der Erhalt der natürlichen Freiflächen und die Sicherung der Biodiversität sowie der Schutz von Biotopen, einschließlich deren überörtlichen Vernetzung erwähnt.

Abb. 1: Typologie de l'espaces (PDAT, 2003)

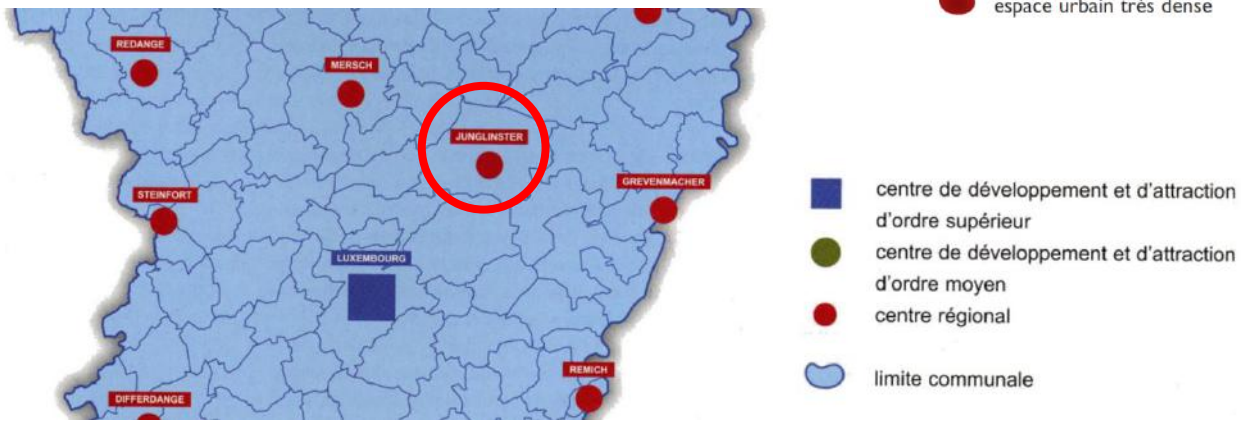

Abb. 2: System des Centres de Développement et d'Attraction (CDA) (PDAT, 2003)

Das **Integrative Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept für Luxemburg (IVL)** ist auf der Grundlage des *Programme Directeur* entstanden. Das IVL gibt Lösungsvorschläge zu der Frage, wie die zukünftige "Entwicklung von Siedlungsstruktur, Pendlerstruktur und Verkehrsinfrastruktur sinnvoll aufeinander abgestimmt (...) werden kann". Für das in Luxemburg angestrebte Wirtschaftswachstum wurden zwei Szenarien - das „Pendler- und Einwohnerszenario" - ausgearbeitet, die jeweils unterschiedliche Ansprüche an die Wohn- und Infrastrukturen aufweisen, was auch für die Gemeinde Junglinster gilt. Beim Pendlerszenario wird im Wesentlichen mit einer reinen Eigenentwicklung und der damit einhergehenden Folge eines reduzierten Bevölkerungswachstums gerecht. Dem gegenüber steht das Einwohnerszenario, nach dem für den Zeitraum von 2002 bis 2020 ein Bevölkerungswachstum von 25 bis 30 % angenommen wird. Auf einer Fläche von 55,38 km² lebten im Januar 2015 7.094 Einwohner in der Gemeinde Junglinster, was einer Einwohnerdichte von ca. 128,1 Ew/km² entspricht. Für die Gesamtgemeinde wird generell von einer autonomen Entwicklung ausgegangen. Die Planung sieht daher vor, ein lebenswertes und attraktives Gemeindegebiet zu schaffen und hierbei die urbanisierten Bereiche so weiterzuentwickeln, dass die Landschaftsqualität des Raumes geschützt und eine sozialverträgliche Infrastruktur etabliert wird.

5.2 PLANS DIRECTEURS SECTORIELS (PDS)

Im Vergleich zu den relativ grob gefassten Zielvorgaben der zuvor genannten übergeordneten Plänen und Konzepten, werden in den vier Plans Directeurs Sectoriels (PDS; Logement, Paysage, Transport und Zones d'Activités écomomiques) konkretere Ziele der Landesentwicklung definiert. Die Vorgaben dieser Pläne (Stand Juli 2014) sind bisher nicht rechtskräftig, sollten aber dennoch in der Planung berücksichtigt werden, um eine nachhaltige Gesamtentwicklung Luxemburgs zu fördern.

5.2.1 PLAN SECTORIEL LOGEMENT (PS-L)

Der Plan Sectoriel Logement hat verschiedene Zielsetzungen. Diese sind:

- einer wachsenden Bevölkerung den Zugang zu einem adäquaten Wohnungsbestand zuzusichern;
- eine ausgewogene Verteilung der Bevölkerung zu steuern, wobei die Kriterien der nachhaltigen Raumentwicklung, der Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs, der Umweltauswirkungen und der Orientierung am System der Zentren der Entwicklung und Anziehung zu beachten sind;
- die Definition angemessener Maßnahmen, um eine Priorität für die Erneuerung im Verhältnis zum Neubau sicher zu stellen;
- die Aktivitäten des Staates am Wohnungsmarkt zu orientieren;
- die Komplementarität zwischen Staat, Kommunen und den Akteuren am Wohnungsmarkt zu fördern;
- als Bezugsrahmen für die Zuteilung von Prämien und Subventionen im Bereich der Wohn(ungs)politik zu dienen;

- neue Wohnformen zu fördern (weniger Baulandverbrauch, attraktiv aus Sicht des sozialen Lebens, der Architektur, des Städtebaus und der Umwelt) (PSP 2008).

Dieser sektorielle Plan der Landesentwicklung Luxemburgs (Stand Juli 2014) weist jedoch im Bereich der Gemeinde Junglinster keine ausgewiesenen Areale auf, auf denen großflächige Wohnbauprojekte entstehen sollen.

5.2.2 PLAN SECTORIEL PAYSAGES (PS-P)

Der Plan Sectoriel Paysages formuliert verbindliche Vorgaben für den Schutz und die Entwicklungen von Natur und Landschaft auf der Ebene der Landesplanung. Diese lassen in Abhängigkeit von Aussageschärfe und Konkretisierung auf nachgeordneten, insbesondere auf kommunaler Planungsebene, Spielräume für eine eigenverantwortliche Ausgestaltung.

Der Plans Sectoriel Paysages übernimmt damit folgende Aufgaben:

- „paysages à protéger“ auszuweisen;
- die „zones vertes interurbaines“ zu konkretisieren und Siedlungszäsuren zu definieren;
- Vorranggebiete zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen;
- Vorsorge für einen Freiraum- und Biotopverbund sowie für die siedlungsnahen Erholungsräume zu treffen;
- den Schutzstatus und Entwicklungsziele über ein System von Gebietskategorien zu differenzieren und damit einen normativen Rahmen für die Landschaftsentwicklung zu schaffen;
- darüber hinaus Empfehlungen für die nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft zu formulieren;
- und die unterschiedlichen Ziele und Festsetzungen in eine kohärente Strategie zur Landschaftsentwicklung zu integrieren (PSP 2008).

„Vorranggebiete werden z. B. durch die „Grands ensembles paysagers“ (GEP) definiert. Diese dienen dem Schutz großer zusammenhängender Landschaften, einschließlich der großen Waldmassive, die sich durch herausragende und für Luxemburg spezifische Landschaftsqualitäten, ein reiches Natur- und Kulturerbe sowie eine Vielfalt an hochwertigen Lebensräumen für Flora und Fauna auszeichnen. In den GEPs liegt zudem ein Großteil der verbliebenen zusammenhängenden Ruheräume in Luxemburg. Ziel ist es, die GEPs in ihrer besonderen Bedeutung für die naturgebundene Erholung, das kulturelle Erbe, die biologische Vielfalt und als großräumige Ruhezonen kohärent zu sichern und zu entwickeln. Die GEPs zeichnen sich dabei durch ihre sehr individuellen Landschaftsqualitäten aus; diese sollen gesichert und behutsam weiterentwickelt werden“ (PSP 2008).

Die Gemeinde Junglinster, welche von der Weißen und Schwarzen Ernz durchflossen wird, liegt diesbezüglich im Süden des Grand ensemble paysager „Müllerthal“ sowie im Osten des Grand ensemble paysager „Grengewald“. Der größte Teil des Gemeindegebietes liegt jedoch außerhalb dieser definierten Bereiche (Abb. 3).

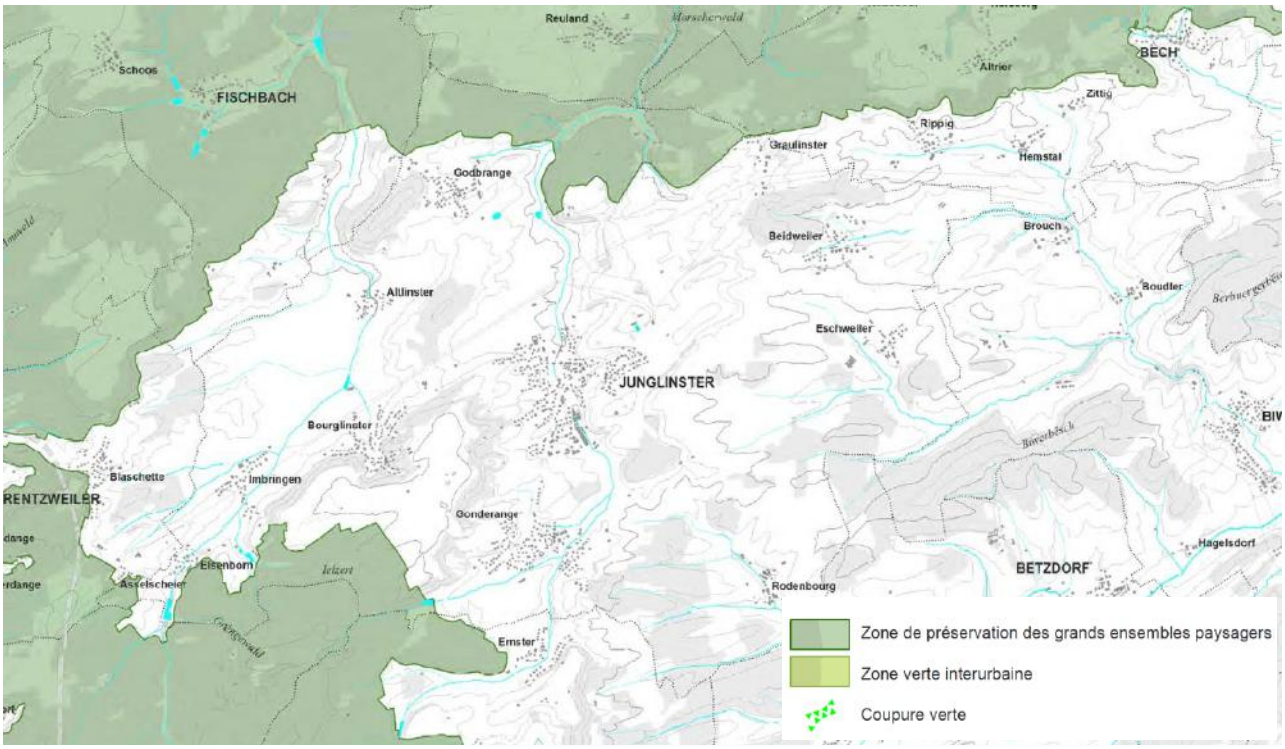

Abb. 3: Zones multifunctionnelles; Grand ensemble paysager „Müllerthal“ im Norden, „Grengewald“ im Südwesten (Ausschnitt aus dem PSP, 2014)

Zum nachhaltige Schutz und zur Entwicklung des luxemburgischen Naturerbes (u. a. der landschaftsprägende, geologisch-geomorphologische Formenschatz, die zusammenhängenden, naturnahen Waldgebiete bzw. waldgeprägten Landschaften) und zur Sicherung der biologischen Vielfalt sowie den natürlichen Lebensgrundlagen einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt wurde ein ökologisches Netzwerk im Rahmen des Plan Sectoriel Paysages erstellt. Hierzu zählen „Zones prioritaires du réseau écologique“, „Zones d’importance particulières du réseau écologique“ und „Zones de corridors écologiques“.

In der Gemeinde Junglinster sind diese Arten der definierten Zonen ebenfalls zu finden. Die ausgewiesenen Gebiete konzentrieren sich dabei auf die Landschaftsräume rund um Junglinster und Gonderange. Jedoch weden auch Beidweiler, Eschweiler, Rodenbourg, Gonderange, Altlinster und Imbringen durch verschiedene Zonen tangiert.

Die ökologischen Korridore verlaufen grob in Nord-Süd-Richtung östlich an Godbrange, Junglinster und Gonderange vorbei. In West-Ost-Richtung verläuft ein Korridor zwischen Eschweiler und Rodenbourg.

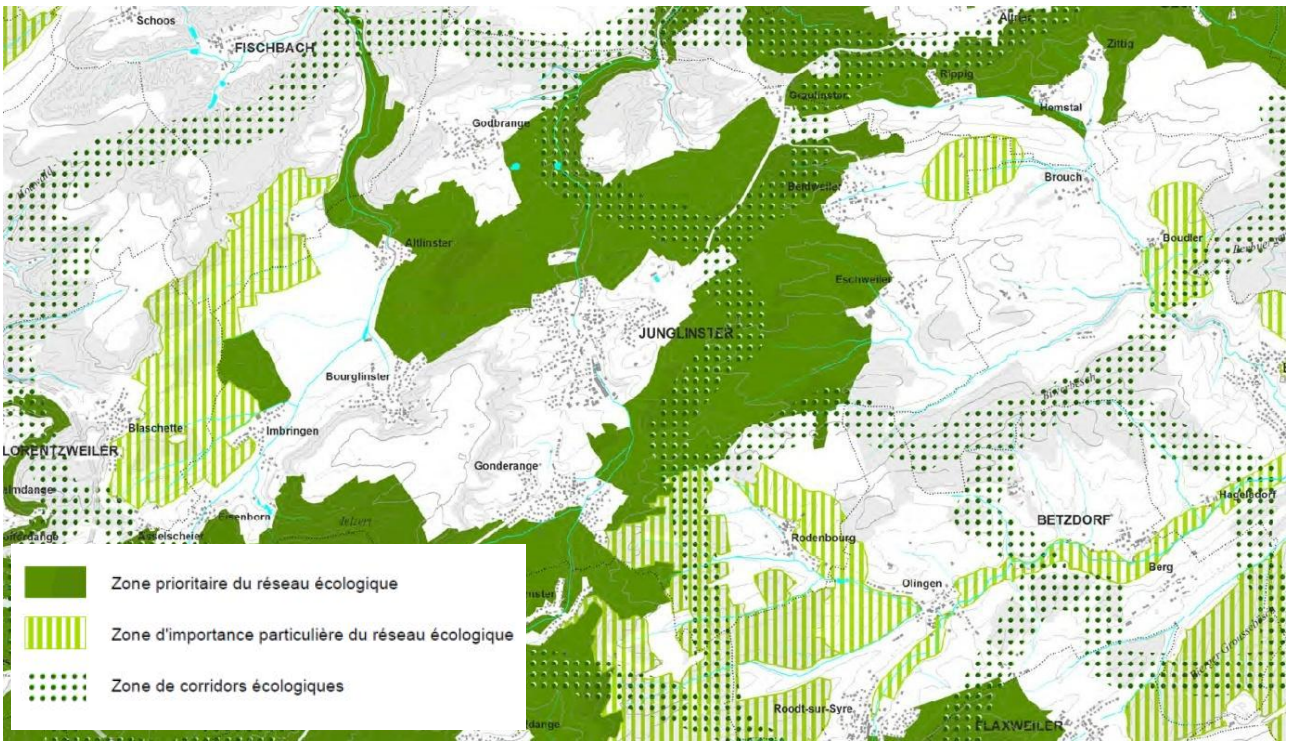

Abb. 4: Réseau écologique (Ausschnitt aus dem PSP, 2014)

Zu den Zones prioritaires du réseau écologiques zählen Landschaftsausschnitte von herausragender Bedeutung für das luxemburgische Naturerbe, besonderer Eigenart und Naturnähe. Sie sind in ihrer Gesamtheit vor einer Intensivierung der Raumnutzung, insbesondere durch Besiedelung und zusätzlich zerschneidend wirksame Flächennutzungen, zu bewahren. Die Zones d'importance particulière du réseau écologique sind demgegenüber durch eine geringere Biotop- und Artenvielfalt oder eine räumlich disperse Verteilung vieler kleinerer schutzwürdiger Biotopflächen gekennzeichnet. Als Puffer-, Verbindungs- oder Entwicklungsräume haben diese Gebiete eine wesentliche ergänzende Funktion zu den Zones prioritaires (vgl. PSP, 2008). Hier kommt der Sicherung der biologischen Vielfalt in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eingriffe sollen hier im Sinne eines kohärenten Freiraumverbundes gesteuert und sinnvoll ausgeglichen werden (PSP, 2008).

5.2.3 PLAN SECTORIEL TRANSPORTS (PS-T)

Dieser Teil der Plans Directeurs Sectoriels zielt auf die Optimierung der Koordination zwischen räumlicher Entwicklung, Umweltauflagen und die künftige Organisation der Verkehrsnetze ab. Die Definitionen innerhalb des Plans ermöglichen eine adäquate Reaktion auf die prognostizierte Erhöhung des Bedarfs an Mobilität, der vor allem durch die Entwicklung von effizienten Transportmitteln, wie öffentliche Verkehrsmittel und sanfter Mobilität, gedeckt werden soll. Der PS-T enthält Anforderungen und Empfehlungen gleichermaßen und ist die Grundlage zu unterschiedlichen Regulierungsmaßnahmen einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung (mobilité durable, MoDu), wie sie auch in die künftigen PAGs der Gemeinden integriert werden soll. Dieser sektorielle Plan passt zudem

strategisch und konzeptionell genau in die Gesamtstrategie einer definierten nachhaltige Mobilität (MoDu), die auch bereits im Programm Directeur und dem IVL angedacht waren.

Die vorwiegenden Ziele lassen sich demnach wie folgt formulieren:

- Bessere Abstimmung zwischen Raumentwicklung und Mobilität;
- 25% der täglichen Fahrten des motorisierten Verkehrs im Jahr 2020 mittels sanfter Mobilität (öffentliche Verkehrsmittel);
- 25% des motorisierten Verkehrs sollten bis 2020 auf kommunale Verkehrsmittel entfallen;
- Förderung von Alternativen zur Pkw-Nutzung.

Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Junglinster sind jedoch keine konkreten, größeren Projekte hinsichtlich der Verkehrssituation geplant.

5.2.4 PLAN SECTORIEL ZONES D'ACTIVITÉS ECONOMIQUES (PS ZAE)

Der PS ZAE ist ein wesentliches Instrument zur räumlichen Steuerung der gewerblichen Entwicklung. Gemäß Art. 7 „Loi modifiée du 30 juillet 2013 concernant l'aménagement du territoire" präzisieren die Plans Directeurs Sectoriels das Programme Directeur d'Aménagement du Territoire für spezifische Handlungsfelder. Ziel ist es, die Strategien zur Raumentwicklung in den unterschiedlichen Handlungsfeldern im Rahmen einer intensiven horizontalen Abstimmung und Abwägung auf der Ebene der Landesplanung mit den grundsätzlichen Zielen und Planungsaussagen des Programme Directeur in Einklang zu bringen und eine rechtsverbindliche Grundlage für die Implementierung der sektoralen Landesentwicklungsstrategien zu schaffen (PS ZAE, 2014).

Der PS ZAE übernimmt damit die Aufgabe:

- Flächen für die gewerbliche Entwicklung zu sichern;
- Regelungen zu formulieren, die einer Verbesserung der Wirtschaftsstruktur dienen;
- räumliche Entwicklungsprozesse im Sinne des übergeordneten Zieles der nachhaltigen Raumentwicklung zu lenken;
- Vorsorge für ein ausreichendes Flächenangebot für die gewerbliche Wirtschaft zu treffen;
- verkehrliche Anforderungen zu betrachten und Optionen zu berücksichtigen;
- ökologische Aspekte, z.B. den Schutz wertvoller Landschaften oder schützenswerter Biotope, zu berücksichtigen;
- die unterschiedlichen Ziele und Festsetzungen in eine kohärente Strategie zur gewerblichen Entwicklung zu integrieren (PS ZAE, 2014).

In der Gemeinde Junglinster wurde im Rahmen dieses Plan Directeur Sectoriel eine neue regionale Gewerbezone des Typs 2 (ECO-r2) ausgewiesen.

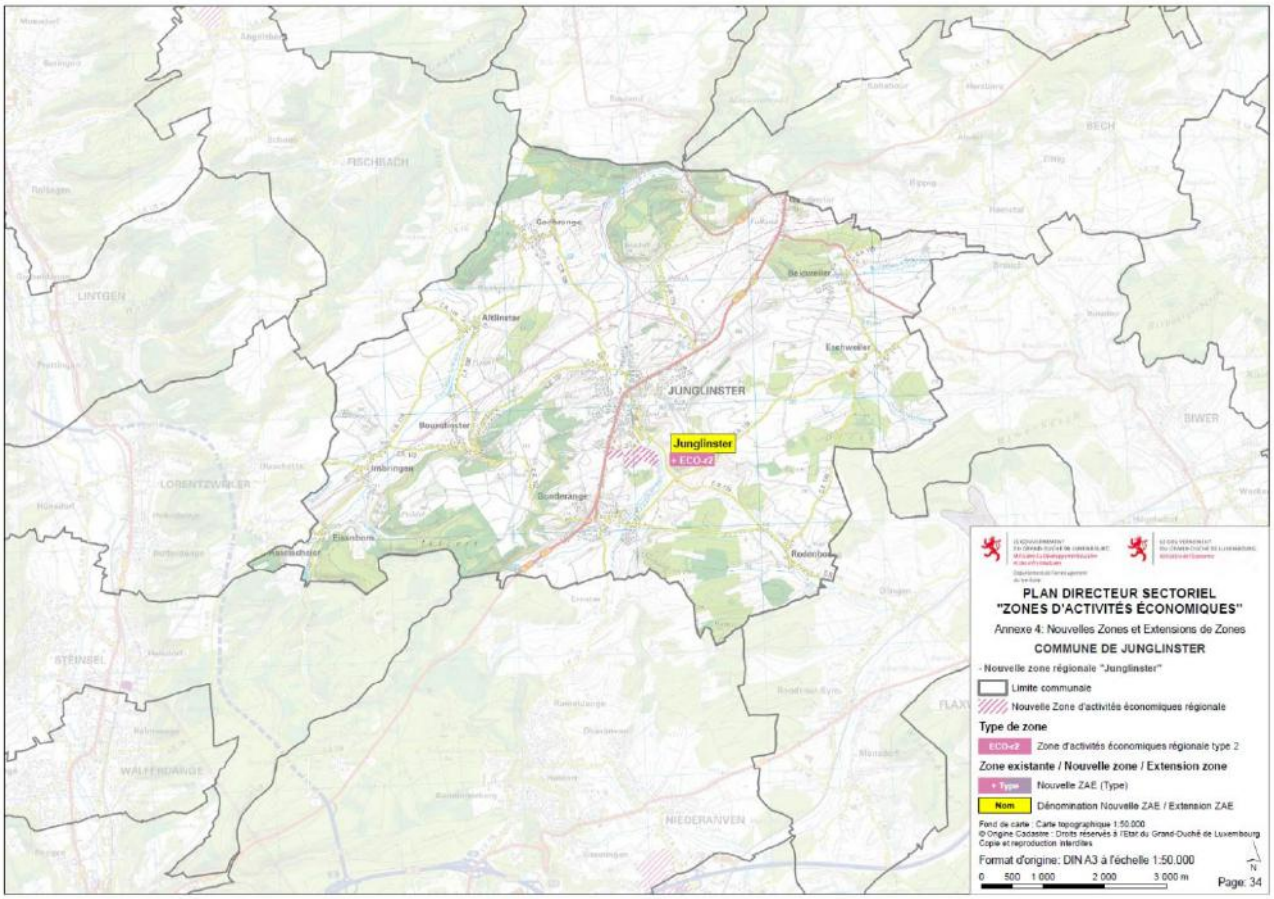

Abb. 5: Neue regionale Gewerbezone „Junglinster“ (Auszug aus dem PSP, 2014)

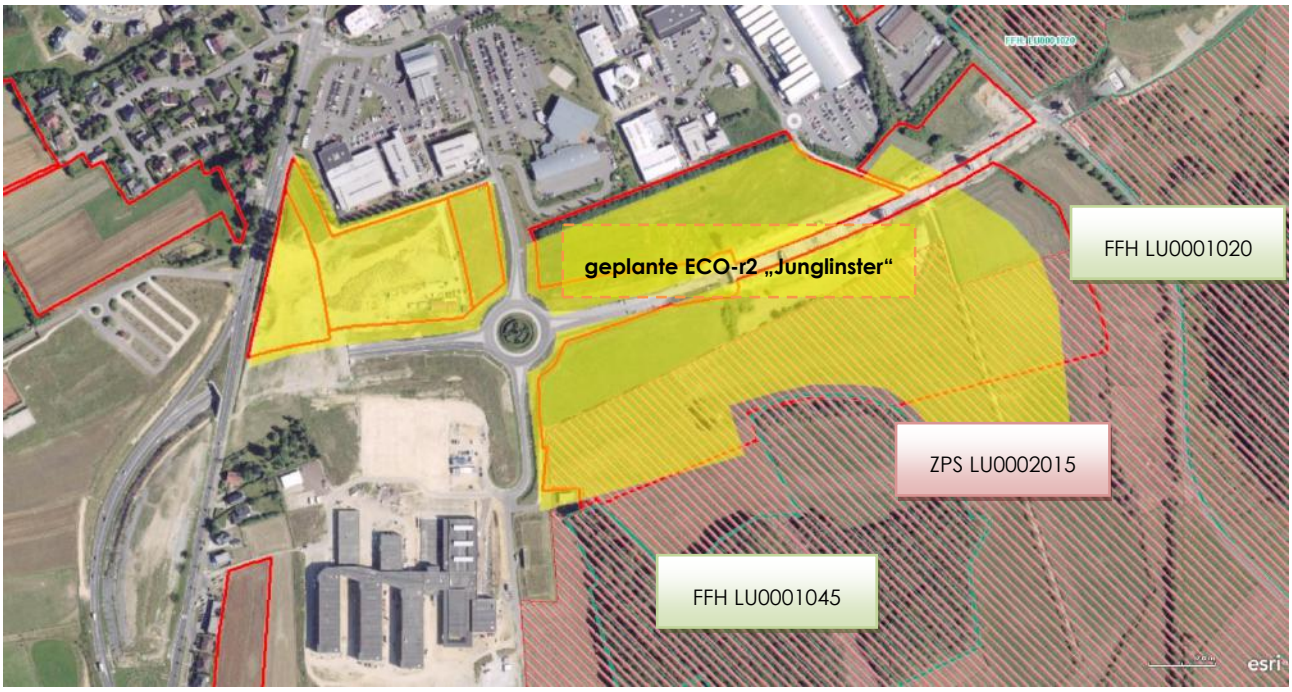

Abb. 6: Neue regionale Gewerbezone „Junglinster“ (gelb) im Kontext bestehender Planzonen (rot umrandet) und vorhandener Schutzgebiete (schraffiert) (PSP, 2014; ACT 2013)

Die geplante Gewerbezone wurde im Rahmen der Plans Sectoriels in einer Strategischen Umweltprüfung (Prof. Dr. Christian Jacoby und HHP Hage+Hoppenstedt Partner, Mai 2014) sowie in einem FFH-Screening (Oeko-Bureau 2012) betrachtet. Trotz des großen Konfliktpotentials zu Schutzgebieten, Zielarten und Habitaten sowie auch hinsichtlich des generellen Artenschutzes, wurde hier ausgeführt, dass die Zone als Planfläche beibehalten werden kann und sie im Zuge späterer, detaillierterer Planungen genauer zu untersuchen wäre.

Im Juni 2014 wurde von natur&ëmwelt eine Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Gewerbezone verfasst, die darlegt, dass eine Ausweisung dieser Zone aufgrund zahlreicher Neuntöter-Nachweise nicht genehmigungsfähig ist.

Es wird dementsprechend davon ausgegangen, dass dem beschriebenen Umstand in der überarbeiteten Version der PDS entsprochen wird und nur jene Bereiche in die übergeordnete Planung aufgenommen werden, die außerhalb der bestehenden Schutzgebiete liegen.

5.2.5 EUROPÄISCHE UND NATIONALE SCHUTZGEBIETE

Betreffend übergeordneter Planungen und Zonen, die auf Gemeindeebene mit Restriktionen verbunden sind, sind auch die europäischen sowie nationalen Schutzgebiete zu nennen, die sich auf dem Gemeindegebiet befinden. Folgende Zonen sind innerhalb der Gemeinde Junglinster verortet.

FFH-Gebiete:

- LU 0001011 „Vallée de l'Ernz Noire/Beaufort Berdorf"
- LU 0001020 „Pelouses calcaires de la région de Junglinster"
- LU 0001022 „Grunewald"
- LU 0001045 „Gonderange/Rodenbourg-Faascht"

Vogelschutzgebiete:

- LU 0002005 „Vallée d'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach"
- LU 0002015 „Région de Junglinster"

Nationales Schutzgebiet:

- RD 09 „Imbringen-Amberkneppchen"
- RD 27 „Junglinster Ronnheck"
- RN „Weimericht"

Geplante, nationale Schutzgebiete und Naturmonumente:

- PS 14 „Pelouses sèches Junglinster-Weimericht"
- RD 10 „Graulinster-Marscherwald"
- ZH 31 „Beidweiler-Beidweilerbach"
- RN ZH 30 „Gonderange/Rodenbourg-Faascht"
- RN RD 08 „Koedange-Reimeschbierg"
- SMN 09 „Altlinster-Haertgeslay"

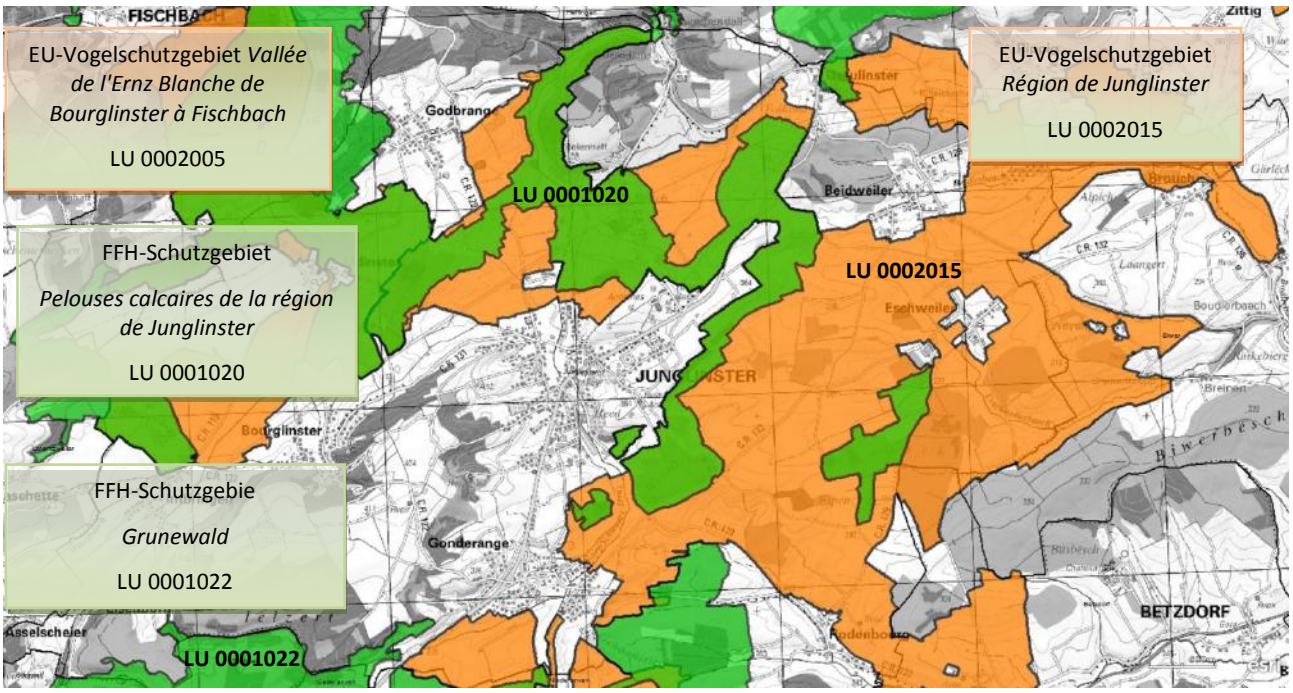

Abb. 7: Natura 2000-Schutzgebiete auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Junglinster (MDDI-DE 2012)

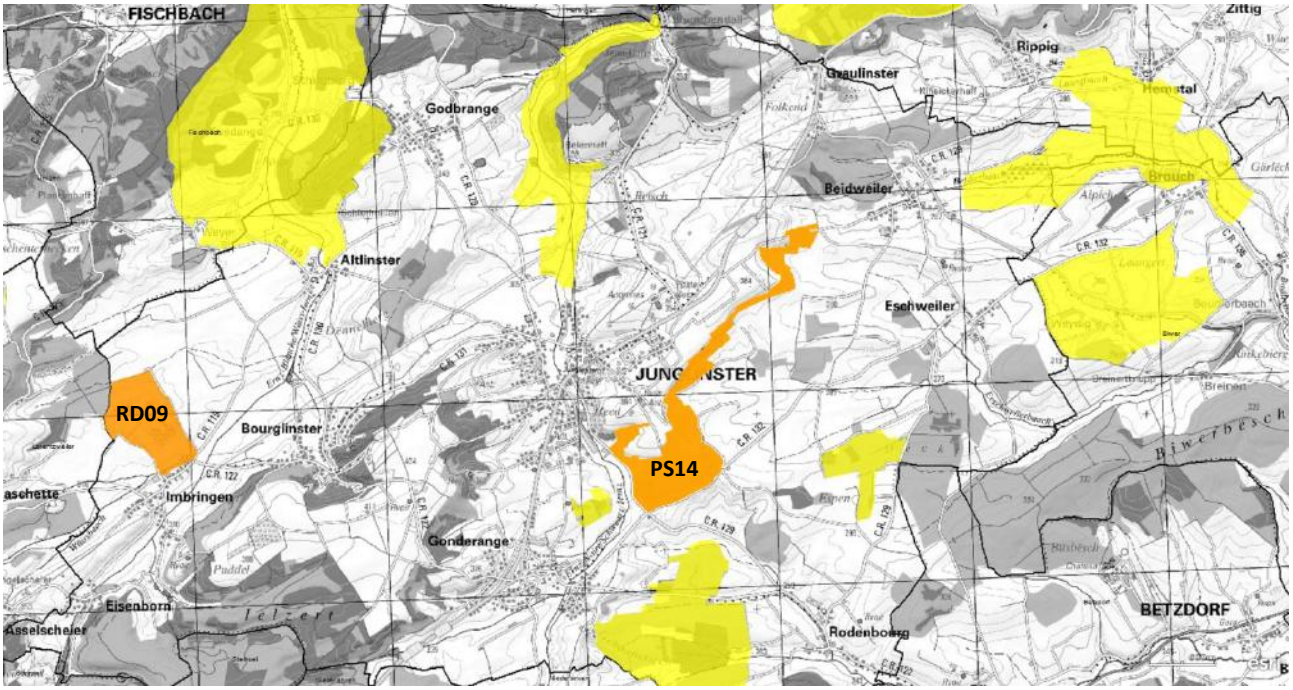

Abb. 8: Nationale Schutzgebiete (orange) und potentielle Schutzgebiete (gelb) auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Junglinster (ANF 2009, siehe auch www.geoportail.lu)

Die Schutzgebiete des Natura 2000-Netzwerkes, also die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete, sind ebenso wie die klassierten, nationalen Schutzgebiete in entsprechenden Règlement grand-ducaux festgeschrieben und definiert. Hier werden für die jeweiligen Gebiete spezielle Schutzziele, Zielarten und Zielhabitate vorgegeben, die im Rahmen der Landes- und Kommunalplanung zu berücksichtigen sind.

6 UMWELTZUSTAND DES PLANUNGSGEBIETES

In der ersten Phase der SUP wurde der Umweltzustand des Planungsgebietes, also die Gegebenheiten hinsichtlich der verschiedenen Schutzgüter in der Gemeinde, bereits beschrieben. Da jedoch zwischen der ersten und zweiten Phase eine größere zeitliche Spanne liegt und sich die Anforderungen an die Ausführungen im Umweltbericht in der Zwischenzeit verändert haben, sollen im Folgenden, nach Schutzgütern geordnet, zusätzliche Informationen geliefert werden. Diese Informationen sollen dazu beitragen, die potentiellen Umweltimpakte besser einschätzen und bereits im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder vermindern zu können.

Ein Schwerpunkt wird hier auf den Themenkomplex des Artenschutzes gelegt, da die Berückichtigung der einschlägigen europäischen Richtlinien und deren natiolalen Umsetzungen oftmals an Bedingungen geknüpft ist oder mit der Umsetzung bestimmter Maßnahmen einhergeht.

6.1 BEVÖLKERUNG UND GESUNDHEIT DES MENSCHEN

Entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität der Bevölkerung haben die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. In dem Sinne kann sich eine Flächenumnutzung direkt oder indirekt auf die Anwohner auswirken. Direkte Belastungen sind z. B. Luftschadstoffe wie Feinstaub bzw. Ozon, Nitrat im Trinkwasser, Schadstoffe in der Nahrung sowie Geruchs- und Lärmbelastungen. Indirekte Belastungen reichen z. B. von einer ökologischen Verarmung der Umwelt und der damit verbundenen Abwertung als Lebens- und Erholungsraum bis hin zu einem Wechsel des Ortsbildes und des Identitätsbezugs der Bevölkerung. Zahlreiche Veränderungen, die oftmals langsam und sukzessive verlaufen, wirken im Unterbewusstsein und sind daher den betroffenen Personen zunächst nicht, oder nicht „als negativ“ präsent.

6.1.1 GEWERBE SOWIE COMMODO/INCOMMODO-BETRIEBE UND -EINRICHTUNGEN

Gewerbliche Betriebe sowohl im produzierenden als auch im verarbeitenden Gewerbe spielen in der Summe hinter dem Handwerkssektor, vor allem dem Bauwesen, eine nachgeordnete Rolle. Der dörflichen Struktur entsprechend, konzentrieren sich diese Betriebe im Wesentlichen in Junglinster, gefolgt von Gonderange und Bourglinster. In den kleineren Ortschaften sind nur vereinzelt Betriebe dieser Kategorie vorzufinden. Die Molkerei in Eschweiler bildet hier eine Ausnahme.

Die kleineren Ortschaften werden zum Teil noch von landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass durch die Landwirtschaftsbetriebe in einigen Bereichen der Gemeinde eine potentielle Grundbelastung hinsichtlich Gerüchen, Geräuschen und temporärem Lärm gegeben ist.

Dies wird jedoch als üblich und insgesamt als nicht erheblich angesehen, da die landwirtschaftlichen Einrichtungen in der Gemeinde Bestandsschutz genießen.

Die Verortung der Commodo/Incommodo-Betriebe und Einrichtungen der Gemeinde dient vorwiegend zur Visualisierung der Lage der betreffenden Betriebe im Kontext umgebender Siedlungsbereiche und zur Erfassung potentiellen Konfliktpotentials. Die Commodo/Incommodo-Liste der Gemeinde Junglinster ist bereits in der ersten Phase der SUP integriert weshalb auf eine erneute Darstellung im vorliegenden Dokument verzichtet wird. Die Verortung der einzelnen Betriebe kann jedoch auf dem Plan „Commodoeinrichtungen und DEP-Prüfflächen“ im Anhang nachvollzogen werden.

Der Plan zeigt die Lage der Commodo/Incommodo-Betriebe, sofern diese laut den Angaben der Gemeinde feststellbar waren. Viele Betriebe haben mehrere Dossiers, allerdings werden in der betreffenden Liste die Betriebe oder Einrichtungen jeweils nur einmal pro Klasse erwähnt. Befindet sich eine commodo/incommodo-pflichtige Einrichtung in der Nähe einer Planzone, so wird in der Einzelflächenbetrachtung auf das potentiell vorliegende Konfliktpotential eingegangen.

Im Zuge der Einzelflächenbewertungen wurde die Lage und Art der Einrichtungen und Betriebe daher mit berücksichtigt. Aus der Lage der jeweiligen Betriebe und Einrichtungen ergeben sich insgesamt keine direkt ersichtlichen oder erheblichen Konfliktpotentiale mit den geplanten Flächenausweisungen der Gemeinde. Daher können erhebliche Auswirkungen, ausgehend von Commodo/Incommodo-Betrieben, mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6.1.2 VERKEHR

Die Verkehrsbelastungen im untersuchten Gebiet sind von besonderer Bedeutung für die Lebensqualität der Anwohner. Die wichtigste, überregional bedeutsame Verkehrsachse ist die RN 11 von Luxemburg kommend, in Richtung Echternach und darüber hinaus nach Bitburg. Sie teilt das Gemeindegebiet in markanter Weise in Gonderange und vor allem in Junglinster in einen nordwestlichen und einen südöstlichen Teil. Auf ihr war die Verkehrsbelastung bisher durch den PKW- und den Schwerlastverkehr erheblich. In Spitzenstundenzeiten wurden bis zu 1.200 Fahrzeuge und am Tag über 15.000 Fahrzeuge gezählt (siehe Abb. 9: Verkehrsbelastung Hauptachsen (Administration des Ponts et Chaussées, 2012)Abb. 9, Stand 2012). Dies wirkte sich durch Lärm, Immissionen und ein erhöhtes Gefahrenpotential aus. In den Hauptverkehrszeiten führte die hohe Verkehrsdichte zudem zu einem Ausweichverkehr auf den Nebenstrecken, insbesondere durch Ortskundige.

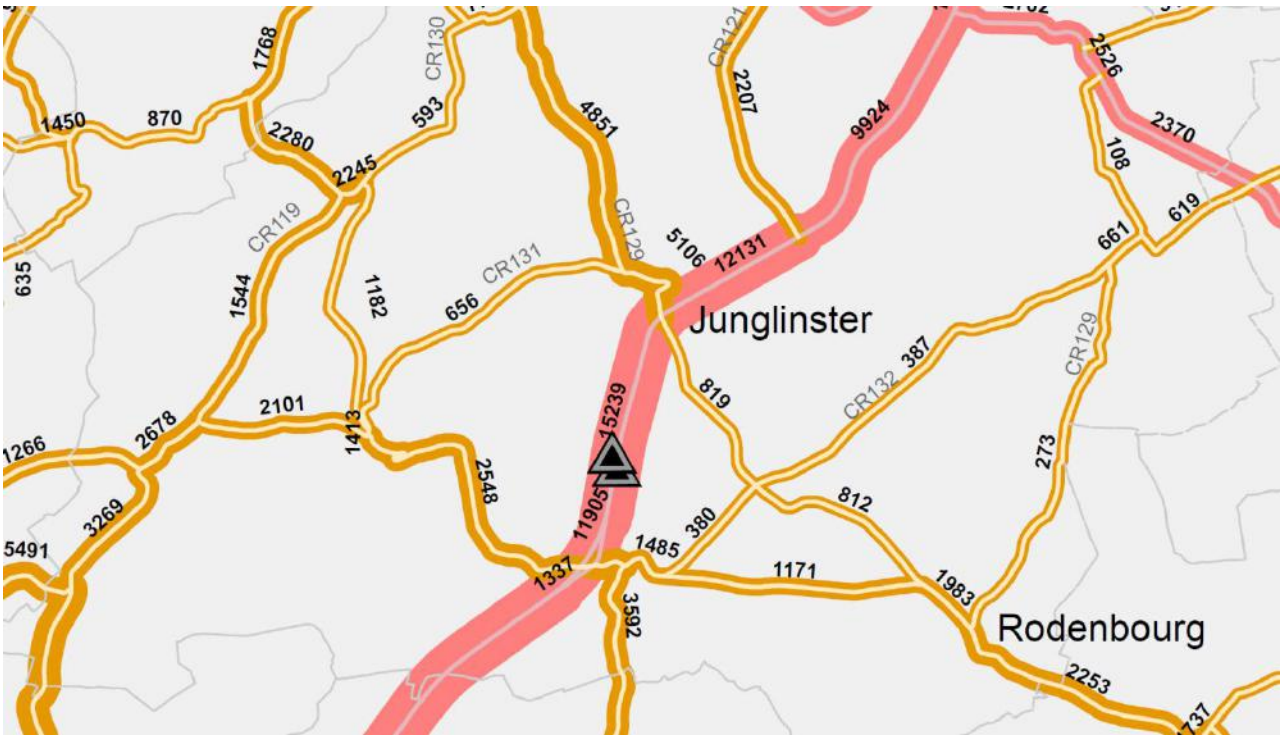

Abb. 9: Verkehrsbelastung Hauptachsen (Administration des Ponts et Chaussées, 2012)

Durch den im Herbst 2015 eröffneten Contournement de Junglinster konnte die Situation für die Bürger Junglinsters und auch für Pendler, die bisher durch Junglinster hindurch fahren mussten, signifikant verbessert werden. Die Umgehungsstrasse führt nun südlich Junglinsters vom bisherigen Verlauf der N11 in einem leichten Bogen in Richtung eines Kreisverkehrs. Dieser führt in die südlicher Richtung zum Lënster Lycée, in nörlicher Richtung zum Gewerbegebiet Laangwiss und in östlicher Richtung über den Contournement selbst bis die Straße östlich des RTL-Geländes erneut den alten Straßenverlauf in Richtung Echternach aufnimmt. Durch die Umgehung des Ortskerns Junglinsters werden synergetische Effekte erzielt indem der Kraftfahrer deutlich an Zeit einspart und des Ortszentrum spürbar entlastet wird.

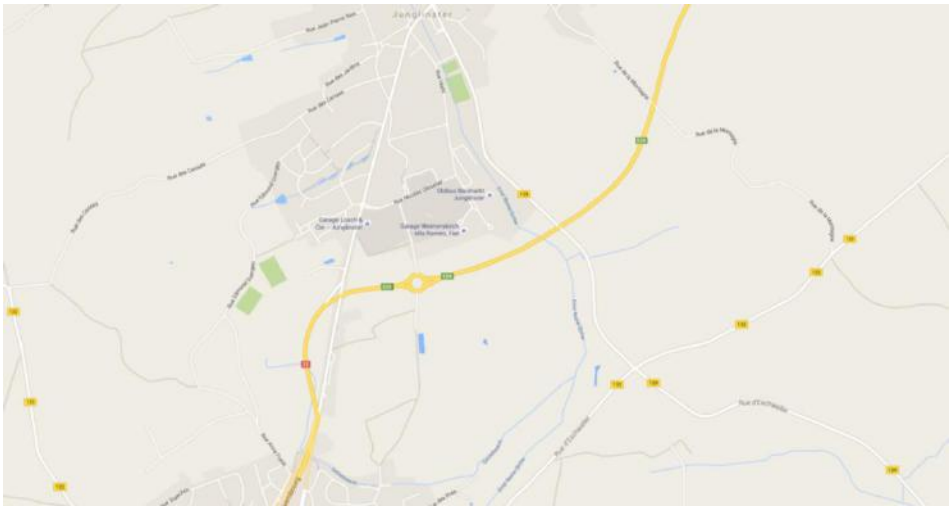

Abb. 10: Verlauf des Contournement Junglinster (www.google.lu/maps)

Abb. 11: Luftbild des Contournement Junglinster südlich des Gewerbegebietes Laangwiss (http://www.gerard-borre-photographe.com)

Abb. 12: Panoramaaufnahme des Contournement in Blickrichtung Norden (Luxplan S.A., August 2016)

Verkehrszahlen liegen aufgrund der Aktualität noch nicht vor; Gemeindeverantwortliche haben jedoch bereits jetzt von einer deutlich spürbaren Entlastung des Ortszentrums gesprochen.

Hinsichtlich des öffentlichen Transportes sind die Gemeinde Junglinster und ihre Ortschaften zumeist mit einer ausreichenden Anzahl an Bushaltestellen ausgestattet. Die Frequenz der meisten Busverbindungen kann zudem als ausreichend häufig angesehen werden. Hinzu kommen Möglichkeiten der Nutzung von Parc & Ride-Parkplätzen im Zentrum Junglinsters und im Bereich des neuen Anschlusses der N11 östlich des RTL-Geländes (Nutzung des Contournement). In Junglinster selbst existiert ebenfalls eine Ladestation für Elektrofahrzeuge. Einen Fahrradverleih findet man in Bourglinster.

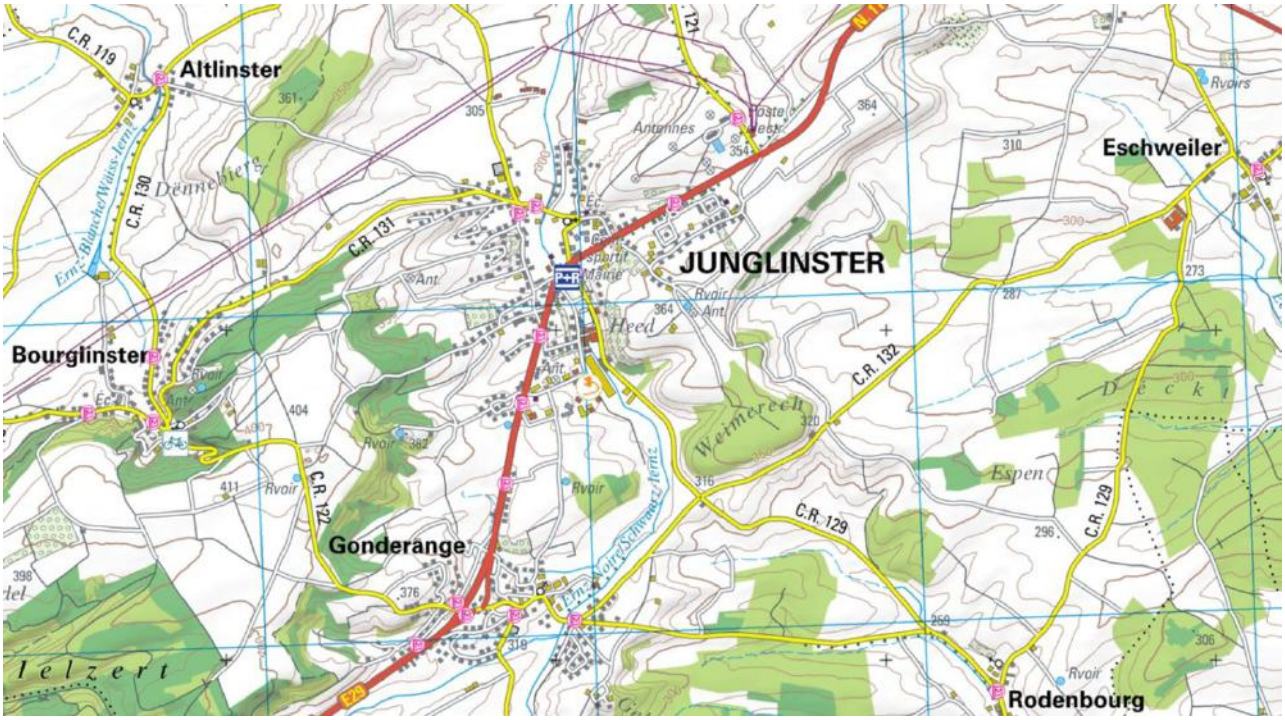

Abb. 13: Haltestellen des öffentlichen Transportes (www.geoportail.lu)

6.1.3 TOURISMUS, FREIZEIT UND NAHERHOLUNG

Die Gemeinde Junglinster hat nur eine wenig ausgeprägte Tourismusstruktur (z. B. sind nur 3 Hotels bzw. Herbergen, 1 Campingplatz und nur 1 Jugendherberge vorhanden). Dies liegt zum einen daran, dass nur wenige touristische Attraktionen, wie z. B. die Barockkirche Junglinster oder die Burg in Bourglinster, im Gemeindegebiet anzutreffen sind. Zum anderen haben benachbarte Regionen, wie das Müllerthal, oder die Sauer- und Moselregion eine höhere Attraktivität und Anziehungskraft, obwohl die Gemeinde Junglinster landschaftlich schön gelegen ist. Dies drückt sich auch in verhältnismäßig niedrigen Aufenthalts- und Übernachtungszahlen aus. Wahrscheinlich fällt hiervon noch ein beträchtlicher Teil der Übernachtung auf Geschäftsreisende der Stadt Luxemburg. Die Gemeinde ist daher im Wesentlichen der örtlichen Naherholung zuzuordnen. Auch die Ausstattung mit Freizeiteinrichtungen dient eher der örtlichen Bevölkerung, als den Touristen. Ansätze des sanften Tourismus sind in Nordic-Walking-, Wander- und Radwegen (z. B. überregionale Radwege - Pistes cyclables PC 2 und PC 5) zu erkennen. Diese Einrichtungen gilt es zu erhalten und auszubauen, um die Lebensqualität der Bevölkerung zu stützen. Die geplanten Bauflächenausweisungen, vor allem die der Gewerbeflächen, müssen diese Anforderungen berücksichtigen.

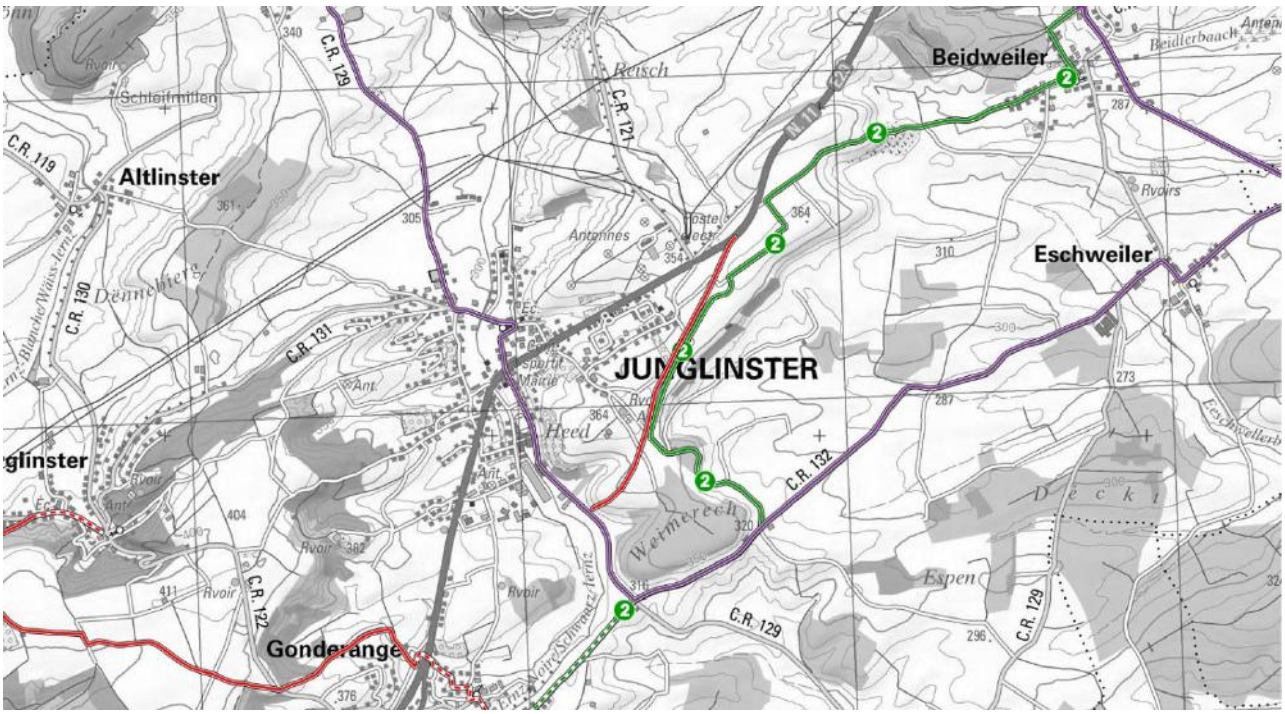

Abb. 14: Radwegenetz im Bereich der Gemeinde Junglinster (www.geoportail.lu, grün = nationale Radwege; lila = Rennradwege; rot = regionale Radwege)

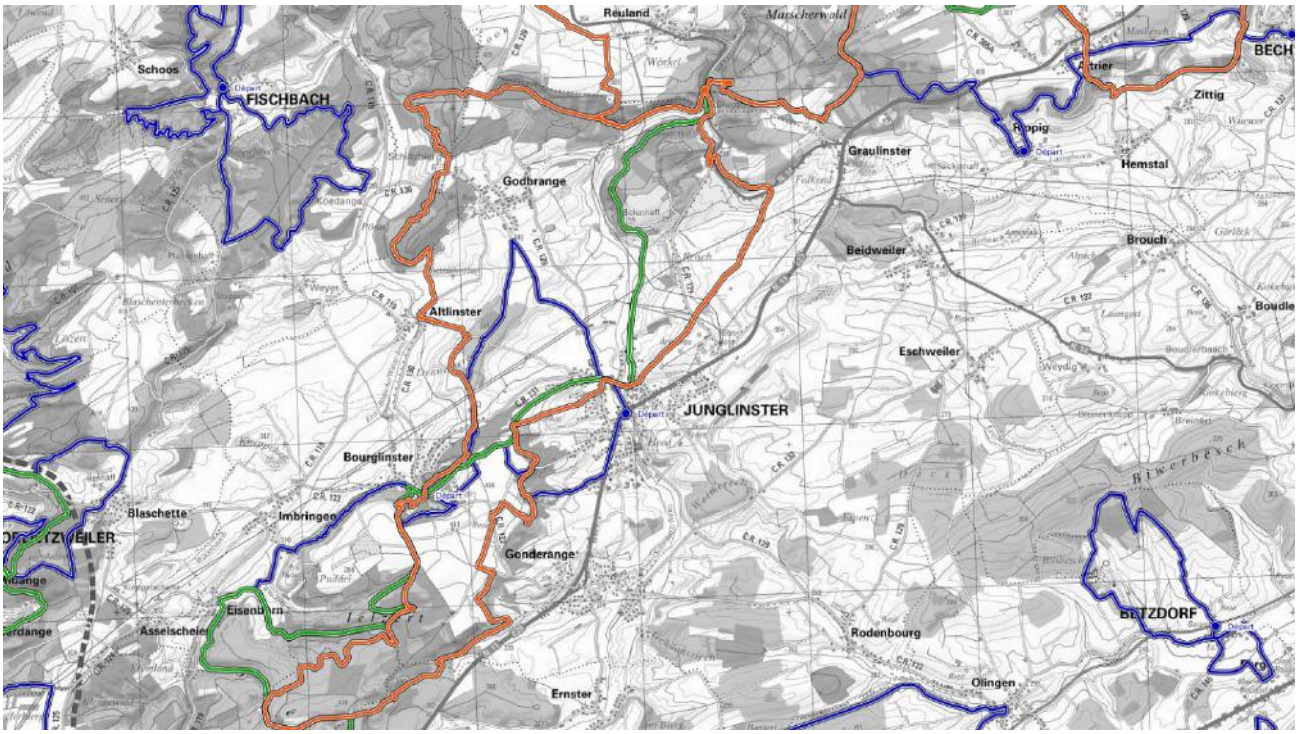

Abb. 15: Wanderwegenetz im Bereich der Gemeinde Junglinster (www.geoportail.lu; blau = Rundwanderwege; grün = nationale Wanderwege; rot = Mullerthal Trail)

6.1.4 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wie im Unterkapitel zu „Vegetation und Nutzungsstrukturen“ bereits erläutert, dominiert in der Gemeinde Junglinster die Grünland- respektive Ackernutzung. Dieser Bereich nimmt daher auch die größten Flächenanteile des Gemeindegebietes ein. Als rezenter Faktor, der die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Junglinster und den Nachbargemeinden sicher beeinflussen wird, ist die Biogasanlage östlich von Gonderange zu nennen. Zum Betrieb dieser Anlage sind neben fester und flüssiger Gülle vornehmlich Energiepflanzen als Kovermente notwendig. Diese werden häufig durch Maisanbau in der Umgebung einer solchen Anlage generiert.

Die forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt sich auf die nördlichen Ausläufer des Grunewaldes (Ielzert), die bewaldete Schichtstufe des Luxemburger Sandsteins (westlich Junglinsters, östlich Bourglinsters) sowie einige kleinere Waldareale an den Gemeindegrenzen.

6.1.5 ENERGIEVERSORGUNG

Neben den „klassischen“, bekannten Formen der Energieversorgung, sollte eine nachhaltige, umweltverträgliche, alternative Energieversorgung zunehmend berücksichtigt werden. Zahlreiche, zukunftsträchtige Formen der alternativen Energienutzung stehen als Ergänzung der etablierten Techniken mittlerweile zur Verfügung.

Innerhalb der landesweiten und kommunalen Planungen und Konzepte einer sicheren Energieversorgung, sollten die alternativen Energiepotentiale soweit wie möglich beachtet werden. Hierzu zählt die Bereitstellung geeigneter Flächen zur Windenergie- und großflächigen Solarenergienutzung, aber auch im Rahmen von Flächenausweisungen, die städtebauliche Zulässigkeit von elektrischen und thermischen Solaranlagen sowie der Ausbau von Biogas-, Wasserkraft- und geothermischen Kleinanlagen. Im Rahmen der Bauflächenausweisung für Gewerbe- und Neubaugebiete kann der PAG hierzu nicht in alle Fällen verbindlich wirken. Konkretisierungen und Vorgaben sind auf der Ebene der PAP möglich.

Die Gemeinde Junglinster möchte die alternativen Energieversorgungen in der Gemeinde bewusst fördern. Daher sind bereits eine Biogasanlage östlich von Gonderange sowie ein Holzhackschlitzelkraftwerk in Junglinster in Betrieb genommen worden.

Die Gemeinde Junglinster ist zudem am 21.05.2014 dem sogenannten Klimapakt (www.Pacteclimat.lu) beigetreten. Der Klimapakt wurde vom Nachhaltigkeitsministerium ins Leben gerufen und hat sich zum Ziel gesetzt, Gemeinden in ihren Bemühungen zu unterstützen, ihre Energiebilanz zu verbessern. Es werden demnach technische Unterstützung und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt um spezifische Projekte durchzuführen.

6.2 PFLANZEN, TIERE, BIOLOGISCHE VIELFALT

Die Arten, Artenzusammensetzungen und die verschiedenen Lebensgemeinschaften, die innerhalb einer Gemeinde nachgewiesen werden können, sind vorwiegend vom vorhandenen Landschaftsraum und dessen natürlicher Ausgestaltung abhängig. Bewertet man den betrachteten Landschaftsraum hinsichtlich planungsrelevanter Arten, so ist es wichtig die naturräumliche Ausgestaltung sowie die drei Säulen des Naturschutzes separat zu behandeln. Hierbei handelt es sich neben der Vegetation und den Nutzungsstrukturen um:

- den gebietsspezifischen Artenschutz (Artikel 12 NatSchG),
- den generellen Artenschutz (Artikel 20-28 NatSchG),
- die geschützten Biotope und Habitate geschützter Arten (Artikel 17 NatSchG).

6.2.1 VEGETATION UND NUTZUNGSSTRUKTUREN

Die Darstellungen der OBS zeigen neben den geschützten Biotopen auch die Verteilung der Biotoptypen und Nutzungsstrukturen innerhalb der Gemeinde. Zusammenfassend ist zu sagen, dass landwirtschaftlich genutzte Fläche rund zwei Drittel des Gemeindegebietes einnehmen. Hierbei dominiert die Grünlandwirtschaft. Die Waldfläche beträgt rund 23 % der Gemeindefläche, wobei sich Nadel- und Laubwald in etwa hälftig aufteilen. An dritter Stelle der Flächennutzung folgt der Siedlungsanteil mit etwas mehr als 5 % der Gemeindefläche. Der Gehölzanteil im Offenland beträgt in etwa 2,5 % und ist damit höher als in vielen anderen Regionen. Streuobstbestände nehmen ca. 1,2 % ein. Beide Einheiten erfüllen eine wichtige Funktion beim Arten-, aber auch beim Kulturlandschaftsschutz bzw. hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Ortsrandeingrünung. Sehr seltene und schutzwürdige Biotoptypen wie Feuchtwiesen, Nassgrünland oder trockene Magerrasen nehmen nur einen Anteil von ca. 1 % der Gemeindefläche ein. Sie sind heute weitestgehend in Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiete eingebettet.

Als **Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)** würden sich in der Gemeinde Junglinster folgende Waldgesellschaften einstellen:

- Hainsimsen-Buchenwälder und Buchen-Eichenwälder auf ärmeren Böden des Luxemburger Sandsteins
- Ahorn-Eschen-Schluchtwälder in den schattigen Felszonen
- Perlgras-Buchenwälder auf den kalkhaltigen lehmig-tonigen Bereichen
- Erlen-Eschen-Bachufer- und –auenwälder in den Bachtälern
- Kalk-(Orchideen-)-Buchenwälder auf trockenen Sonderstandorten der Keuperzone.

Neben den oben aufgeführten Bereichen außerhalb des Bauperimeters sind hier vollständigkeitshalber die **innerörtlichen Grünflächen** erwähnt. Von Junglinster und von Gonderange abgesehen, handelt es sich bei den übrigen Ortschaften um verhältnismäßig kleine Siedlungskomplexe. Wegen den begrenzten, räumlichen Ausdehnungen sind kaum größere, innerörtliche Grünflächen entstanden, die eine bemerkenswerte „innerstädtische

bzw. -örtliche“ oder ökologische Funktion aufweisen. Nennenswert sind die Hausgärten, die mehr oder weniger mit den Außenflächen in Verbindung stehen und durch diese Verzahnung die Funktionen der innerstädtischen Grünflächen übernehmen. Darüber hinaus sind kleinere Freiräume anzuführen, die der Begegnung und der Kontaktpflege dienen.

Tab. 4: Biotoptyp-Komplexe und Nutzungstypen in der Gemeinde Junglinster

Biotoptyp-Komplex/Nutzungstypen	Anteil in ha	Anteil in %
Landwirtschaft - Grünland	2.553.86	45.8
Landwirtschaft – Acker	961,60	17,3
Waldfläche	1.282,96	23,0
Gebüsche / Feldgehölze	136,60	2,50
Streuobst	68,59	1,2
Hochgradig schutzwürdige Biotoptypen	57,15	1,0
Gewässer	5,59	0,1
Wohnsiedlungen, einschließlich Gehöfte	267,18	4,8
Straßenflächen	114,01	2,0
Sportflächen, einschließlich Golf	58,63	1,1
Gewerbeflächen	30,31	0,5
Sonstige Flächen	36,62	0,7
Gemeindefläche	**5.573,12**	**100,0**

Junglinster und Gonderange nehmen größenbedingt eine Zwischenfunktion zwischen Dörfern und kleinen Städten ein. Die vorhandenen Grünflächen stehen zum einen, ähnlich wie bei den kleineren Gemeinden, direkt mit den Außengebieten in Verbindung, oder nehmen durch die Innerortslage Trittsteinfunktionen zu den Randbereichen ein. Vereinzelt dienen sie auch Erholungszwecken. Eine stärkere Vernetzung der bestehenden Freiräume zur Ausbildung eines Verbundsystems sollte dennoch angestrebt werden.

Schwerpunktbereiche für das Vorkommen geschützter Biotoptypen in der Gemeinde sind die stellenweise noch gut ausgebildeten Streuobstbereiche an den Ortsrändern (Rodenburg, Junglinster) oder auch teilweise innerhalb der Ortschaften sowie die teils sehr gut ausgeprägten Heckenstrukturen des Offenlandes.

Bedeutende Grünzüge mit einem hohen Anteil geschützter Biotoptypen innerhalb der Ortschaften sind die Talaue der Weißen und Schwarzen Ernz sowie die zufließenden Talmulden.

Das RGD vom 06. November 2009 hinsichtlich der FFH-Gebiete weißt prioritäre Lebensräume aus, die in den Schutzzielen genannt werden und daher besonderer

Beachtung bedürfen. Im RGD vom 12. Dezember 2012 bezüglich der Vogelschutzgebiete werden demgegenüber keine prioritären Lebensräume gelistet. Für die Ausarbeitung der zusätzlichen Vogelschutzgebiete zu denen auch das in Junglinster verortete Gebiet „Région de Junglinster" gehört ist eine Definition von Ziellebensräumen jedoch wieder vorhanden.

Über die RGDs hinaus, werden in den Standard-Datenblättern der Schutzgebiete schützenswerte Lebensraumtypen gelistet, die innerhalb der FFH-Gebiete vorkommen. Tab. 5 listet die entsprechenden Lebensraumtypen und Zielhabitate auf.

Tab. 5: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die innerhalb der Schutzgebiete vorkommen (http://natura2000.eea.europa.eu/#; Database release End 2016 – 02/02/2017); Prioritäre Lebensräume nach RGD vom 06. November 2009 sind grün hinterlegt

Code.	Lebensraumtyp	Schutzgebiet
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischen Armleuchteralgenbeständen	LU0001011
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	LU0001020
3260	Unterwasservegetation in Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene	LU0001011
4030	Submontane und subatlantische Zwergstrauchheiden	LU0001011
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	LU0001011 / LU0001020
6120*	Subkontinentale Blauschillerrasen	LU0001011 / LU0001022
6210*	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometea) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	LU0001011 / LU0001020 / LU0001022
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	LU0001020
6430	Feuchte Hochstaudenfluren und Uferstaudengesellschaften	LU0001011
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	LU0001011 / LU0001020 / LU0001022
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	LU0001011 / LU0001020
7220*	Kalktuffquellen	LU0001011
8210	Felsen mit ihrer Vegetation - Kalkhaltige Untertypen	LU0001011
8220	Felsen mit ihrer Vegetation - Kieselhaltige Untertypen	LU0001011
8230	Pionierrasen auf Felsenkuppen	LU0001011
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	LU0001011
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	LU0001011 / LU0001022
9120	Epiphytenreiche Buchenwälder mit Stechpalme und Eibe	LU0001011 / LU0001020
9130	Waldmeister-Buchenwald	LU0001011 / LU0001020 / LU0001022 / LU0001045
9150	Orchideen-Buchenwald	LU0001011 / LU0001020
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	LU0001011 / LU0001045
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder - darunter auch: Bergahorn-Mischwälder	LU0001011 / LU0001022
91D0*	Moorwälder	LU0001011 / LU0001022
91E0*	Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	LU0001011 / LU0001020 / LU0001022 / LU0001045

6.2.2 GEBIETSSPEZIFISCHER ARTENSCHUTZ (ARTIKEL 12)

Die in Kapitel 2.3 aufgelisteten, europäischen und nationalen Schutzgebiete sind in der Gemeinde Junglinster vorwiegend zu beachten, wenn man den gebietsspezifischen Artenschutz im Sinne des Artikels 12 des Naturschutzgesetzes behandelt. Die Schutzziele, Zielarten und prioritären Lebensräume sind für die ausgewiesenen FFH-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete Luxemburgs in den Règlements grand-ducaux vom 06. November 2009[11], vom 30. November 2012[12] und 04. Januar 2016[13] festgeschrieben.

Die nationalen Schutzgebiete sind in separaten Règlements definiert[14].

Neben den vorgegebenen Schutzzielen, Zielarten und Zielhabitaten der genannten Règlements grand-ducaux sind vor allem die Referenzarten und Lebensraumtypen der einzelnen Schutzgebiete zu berücksichtigen, die in den Standard-Datenblättern (engl. Standard Data Forms) gelistet sind und unter http://natura2000.eea.europa.eu/# aufgerufen werden können.

Im Folgenden werden die Schutzziele der entsprechenden Règlement grand-ducaux der in der Gemeinde Junglinster vorhandenen Schutzgebiete angeführt. Die nationalen Schutzgebiete werden hier nicht separat aufgeführt, da hier keine Schutzziele im eigentlichen Sinne sondern eher Vorgaben bzw. Verbote definiert sind.

Schutzziele FFH-Gebiet LU 0001011 „Vallée de l'Ernz Noire/Beaufort/Berdorf"

(a.) maintien et amélioration de la qualité de l'eau et de la structure de l'Ernz noire, de la Aesbaach, de la Lauterbornerbaach et de leurs affluents; en particulier maintien dans un état de conservation favorable et restauration des rivières avec végétation du Ranunculion fluitantis et du Callitricho-Batrachion (3260) et des populations de la Lamproie de Planer *Lampetra planeri* et du Saumon *Salmo salar*

(b.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des eaux oligo-mésotrophes calcaires avec végétation benthique à *Chara spp.* (3140)

(c.) maintien dans un état de conservation favorable des sources pétrifiantes avec formation de tuf (7220*)

(d.) maintien dans un état de conservation favorable des roches siliceuses avec végétation pionnière (8230), des pentes rocheuses calcaires et siliceuses avec végétation chasmophytique (8210, 8220) ainsi que des grottes naturelles (8310)

(e.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des landes sèches (4030), des pelouses sèches (6210*), des tourbières de transition (7140) et des mégaphorbiaies (6430)

[11] Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation (ZSC)

[12] Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des Zones de Protection Spéciale (ZPS)

[13] Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale (betrifft die neuen, zusätzlichen EU-Vogelschutzgebiete)

[14] Règlement grand-ducal du 25 juin 2014 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle le site «Ronnheck» sis sur le territoire de la commune de Junglinster

Règlement grand-ducal du 10 septembre 2012 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle le site «Weimericht» sis sur le territoire de la commune de Junglinster

Règlement grand-ducal du 25 mai 1989 déclarant zone protégée la zone diverse «Amberkneppchen» englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Junglinster.

(f.) maintien dans un état de conservation favorable des forêts de ravin (9180*) et des tourbières boisées (91D0*)

(g.) maintien dans un état de conservation favorable et extension des forêts alluviales (91E0*)

(h.) maintien dans un état de conservation favorable des hêtraies acidophiles à *Ilex* (9120) et des hêtraies du Luzulo-Fagetum (9110) et du Asperulo-Fagetum (9130)

(i.) maintien dans un état de conservation favorable de la population du Triton crêté *Triturus cristatus*

(j.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations du Murin de Bechstein *Myotis bechsteinii*, du Grand murin *Myotis myotis*, du Murin à oreilles échancrées *Myotis emarginatus* et du Grand rhinolophe *Rhinolophus ferrumequinum*

(k.) maintien dans un état de conservation favorable respectivement restauration des populations du Trichomanès remarquable *Trichomanes speciosum* et de la Dicrâne verte *Dicranum viride*

Schutzziele FFH-Gebiet LU 0001020 „Pelouses calcaires de la région de Junglinster“

(a.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des pelouses sèches (6210*) et des formations à *Juniperus* (5130)

(b.) maintien dans un état de conservation favorable des prairies maigres de fauche (6510)

(c.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des prairies à Molinie (6410) et des tourbières de transition (7140)

(d.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des hêtraies du Asperulo-Fagetum (9130), des hêtraies acidophiles à *Ilex* (9120) et des hêtraies calcicoles (9150)

(e.) maintien dans un état de conservation favorable, restauration et extension surfacique des forêts alluviales (91E0*)

(f.) maintien dans un état de conservation favorable de la population du Grand murin *Myotis myotis*

(g.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population du Damier de la succise *Euphydryas aurinia*

Schutzziele FFH-Gebiet LU 0001022 „Grunewald“

(a.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des pelouses sèches (6210*), des prairies maigres de fauche (6510) et des pelouses calcaires de sables xériques (6120*)

(b.) maintien dans un état de conservation favorable des hêtraies du Luzulo-Fagetum (9110) et du Asperulo-Fagetum (9130)

(c.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des forêts de ravins (9180*)

(d.) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des forêts alluviales (91E0*)

(e.) maintien dans un état de conservation favorable des tourbières boisées (91D0*)

(f.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations du Murin de Bechstein *Myotis bechsteinii* et du Grand murin *Myotis myotis*

(g.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population de la Dicrâne verte *Dicranum viride*

Schutzziele FFH-Gebiet LU 0001045 „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“

(a.) maintien dans un état de conservation favorable, restauration et extension surfacique des forêts alluviales (91E0*)

(b.) maintien dans un état de conservation favorable des hêtraies du Asperulo-Fagetum (9130) et des chênaies du Stellario-Carpinetum (9160)

(c.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population du Cuivré des marais *Lycaena dispar*

Schutzziele Vogelschutzgebiet LU 0002005 „Vallée d‘Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach“

a) restauration de la population du Râle des genêts *Crex crex*: restauration des zones de nidification, notamment des prairies humides à fauchage très tardif et des friches humides; préservation de la quiétude en période de reproduction;

b) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux prairiaux, tels le Pipit farlouse *Anthus pratensis*, la Bergeronnette printanière *Motacilla flava* et le Vanneau huppé *Vanellus vanellus*: maintien et amélioration des zones de nidification et de halte de migration, notamment des pâturages et des prairies humides à fauchage tardif, voire très tardif;

c) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des vasières, des zones inondables et des prairies humides, tels le Pluvier doré *Pluvialis apricaria* et le Combattant varié *Philomachus pugnax*: maintien et amélioration des zones de nourrissage en halte de migration;

d) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des roselières, des mégaphorbiaies et autres zones humides, tels le Râle d’eau *Rallus aquaticus*, la Rousserolle effarvatte *Acrocephalus scirpaceus*, le Gorgebleu à miroir *Luscinia svecica* et le Bruant des roseaux *Emberiza schoeniclus*: maintien et amélioration des habitats de nidification respectivement de halte de migration;

e) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population de la Pie-grièche écorcheur *Lanius collurio* et la Pie-grièche grise *Lanius excubitor*: maintien et restauration des zones de nidification et de chasse, notamment des structures paysagères dans les pâturages et prairies; préservation de la quiétude dans les territoires, notamment de la Pie-grièche grise;

f) maintien dans un état de conservation favorable des populations du Milan noir *Milvus migrans* et du Milan royal *Milvus milvus*: maintien et amélioration des zones de chasse, notamment une mosaïque paysagère de pâturages, de prairies à fauchage échelonné et de friches humides; maintien et amélioration des zones de nidification, notamment les lisières des forêts feuillues; préservation des arbres porteurs d’aire de rapace; préservation de la quiétude en période de reproduction dans les alentours directs des zones de nidification;

g) maintien dans un état de conservation favorable des populations de la Bondrée apivore *Pernis apivorus*: maintien et amélioration des zones de nourrissage, notamment des milieux ouverts ou semi-ouverts; gestion extensive des milieux herbeux, non fauchés ou très tardivement, notamment en lisière de forêt;

h) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations du Martin pêcheur *Alcedo atthis*: maintien et amélioration des zones de nourrissage, notamment les rivières à berges boisées; maintien et aménagement de quelques berges raides propices à la nidification;

i) maintien dans un état de conservation favorable des herbages et promotion des programmes d’extensification; préservation et extension surfacique des prairies permanentes, y éviter le retournement et la réimplantation; extension surfacique des prairies maigres de fauche et des prairies humides, notamment cariçaies, y favoriser des programmes d’extensification et le fauchage tardif, voire très tardif; aménagement de bandes herbacées et de friches humides fauchées pluriannuellement dans les herbages;

j) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des roselières et des mégaphorbiaies; conservation et aménagement de vieux peuplements de roselières avec pieds dans l'eau;

k) maintien et amélioration de la qualité de l'eau, de la structure des cours d'eau et des zones inondables; restauration de la plaine alluviale et de son hydromorphologie; aménagement de bandes de protection herbagères le long des cours d'eau.

Schutzziele Vogelschutzgebiet LU 0002015 „Région de Junglinster"

a) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations de la Pie-grièche écorcheur *Lanius collurio* et la Pie-grièche grise *Lanius excubitor*: maintien et restauration des zones de nidification et de chasse, notamment des structures paysagères, tels que buissons, broussailles, haies et arbres solitaires dans les pâturages et prairies; préservation de la quiétude dans les territoires, notamment de la Pie-grièche grise;

b) restauration des populations des oiseaux des structures paysagères et des herbages, telle la Chouette chevêche *Athene noctua*: maintien et restauration des zones de nidification et de chasse, notamment des arbres solitaires et des vergers dans les pâturages et prairies; préservation des arbres à forte dimension et des arbres morts; amélioration de la disponibilité des possibilités de nidification;

c) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des paysages ruraux richement structurés, telle la Linotte mélodieuse *Carduelis cannabina*: maintien et amélioration des zones de nidification, notamment une mosaïque paysagère d'herbages et de labours richement structurée; aménagement de bandes herbacées et de jachères dans les labours et le long des chemins ruraux et des haies; maintien et amélioration des structures paysagères;

d) maintien dans un état de conservation favorable des populations du Milan royal *Milvus milvus* et du Milan noir *Milvus migrans*: maintien et amélioration des zones de chasse, notamment une mosaïque paysagère riche en prairies à fauchage échelonné et pâturages; maintien et amélioration des zones de nidification, notamment des lisières des forêts feuillues, des rangées d'arbres et des arbres solitaires; préservation des arbres porteurs d'aire de rapace; préservation de la quiétude en période de reproduction dans les alentours directs des zones de nidification;

e) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population du Busard Saint-Martin *Circus cyaneus*: maintien et amélioration des zones d'hivernage; maintien et amélioration des zones de chasse, notamment les herbages, friches humides, jachères et landes; amélioration des zones de nidification potentielles et préservation de la quiétude en période de reproduction dans les alentours directs des zones de nidification lors d'une reproduction;

f) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux prairiaux, tels la Bergeronnette printanière *Motacilla flava* et le Pipit farlouse *Anthus pratensis*: maintien et amélioration d'une mosaïque paysagère de pâturages, de friches humides et de prairies humides à fauchage tardif, voire très tardif;

g) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population du Vanneau huppé *Vanellus vanellus*: restauration des zones de nidification et des zones de nourrissage, notamment des herbages et des zones humides; maintien et amélioration des zones de nourrissage en période de migration, notamment des herbages humides, ainsi que des labours et jachères;

h) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des paysages ouverts, telles la Caille des blés *Coturnix coturnix* et la Perdrix grise *Perdix perdix*: maintien et amélioration des zones de nidification, notamment une mosaïque paysagère de milieux ouverts; maintien et amélioration des zones de nidification; préservation de la quiétude en période de reproduction; promotion du fauchage très tardif pour les zones régulièrement occupées; maintien et aménagement de bandes herbacées et de jachères dans les labours et le long des chemins ruraux;

i) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population de l'Alouette des champs *Alauda arvensis*: maintien et amélioration des zones de nidification, notamment une mosaïque paysagère d'herbages et de labours; aménagement de bandes herbacées et de jachères dans les labours; promotion des semences printanières dans les champs de céréales;

j) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des roselières, des mégaphorbiaies et autres zones humides, tels le Râle d'eau *Rallus aquaticus*, la Rousserolle effarvatte *Acrocephalus scirpaceus* et le Bruant des roseaux *Emberiza schoeniclus*: maintien et amélioration des habitats de nidification respectivement de halte de migration;

k) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des cours d'eau, tel le Martin pêcheur *Alcedo atthis*, le Cincle plongeur *Cinclus cinclus* et la Bergeronnette des ruisseaux *Motacilla cinerea*: maintien et amélioration de la qualité de l'eau et de la structure des cours d'eau; maintien et amélioration des structures nécessaires pour la nidification;

l) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des vergers, des paysages semi-ouverts, des lisières et des futaies lumineuses, tels le Torcol fourmilier *Jynx torquilla*, le Pic vert *Picus viridis*, le Pipit des arbres *Anthus trivialis* et le Rougequeue à front blanc *Phoenicurus phoenicurus*: préservation des arbres à loge de pic; maintien d'arbres à forte dimension et d'arbres morts sur pied, notamment en lisières de forêt, en futaies lumineuses et en vergers; maintien et amélioration des pelouses sèches et des herbages maigres richement structurés;

m) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des milieux humides, ainsi que des futaies lumineuses, ripisylves et forêts alluviales tels la Tourterelle des bois *Streptopelia turtur* et le Rossignol philomèle *Luscinia megarhynchos*: préservation et restauration des lisières, des bosquets et des paysages semi-ouverts, notamment des milieux humides, ainsi que des futaies lumineuses; restructuration horizontale et verticale des lisières et des futaies; préservation et restauration des plaines alluviales avec des strates herbacées, buissonnantes et boisées diversement structurées;

n) maintien dans un état de conservation favorable de la population de la Bondrée apivore *Pernis apivorus*: maintien et amélioration des lisières forestières diversement structurées; maintien et amélioration des zones de nidification et préservation des arbres porteurs d'aire de rapace; maintien et amélioration des zones de nourrissage, notamment des milieux ouverts ou semi-ouverts intraforestiers, tels zones de chablis, clairières et boisements très clairs; gestion extensive des milieux herbeux, non fauchés ou très tardivement;

o) maintien dans un état de conservation favorable, respectivement restauration des populations de pics, notamment du Pic noir *Dryocopus martius*, du Pic mar *Dendrocopos medius* et du Pic cendré *Picus canus*, et des populations d'autres oiseaux cavernicoles tel le Gobemouche noir *Ficedula hypoleuca*: maintien et aménagement de boisements diversement structurés, notamment en forêts alluviales et en chênaies, ainsi qu'en hêtraies; maintien et préservation d'arbres à loge de pic, d'arbres à forte dimension, d'arbres biodiversité à cavités et d'arbres morts sur pied en futaies feuillues;

p) maintien dans un état de conservation favorable de la population de la Cigogne noire *Ciconia nigra*: maintien et restauration des zones de nourrissage, notamment des cours d'eau, des fonds de vallées et autres habitats humides; maintien et amélioration des zones de nidification notamment des forêts feuillues en futaie et préservation des arbres porteurs d'aire de cigogne; maintien respectivement aménagement ponctuel de l'habitat forestier et préservation d'une zone de protection forestière dans un rayon de 50 mètres autour des nids; maintien et amélioration de la qualité de l'eau, de la structure des cours d'eau et des fonds de vallée; préservation de la quiétude en période de reproduction dans un rayon de 300 mètres autour des sites de nidification et des zones de nourrissage;

q) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population du Pouillot siffleur *Phylloscopus sibilatrix*: maintien et extension surfacique de la futaie feuillue mélangée présentant des strates herbacée et arbustive claires, notamment en terrain en pente; maintien et extension surfacique d'une mosaïque intraforestière de différentes classes d'âge et des îlots de vieillissement;

r) maintien et amélioration de la qualité de l'eau, de la structure des cours d'eau, des plans d'eau et des fonds de vallée; restauration de la plaine alluviale et de son hydromorphologie; aménagement de bandes de protection herbagères le long des cours d'eau;

s) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des friches humides et des mégaphorbiaies; fauchage très tardif et pluriannuel;

t) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des roselières; conservation et aménagement de vieux peuplements de roselières avec pieds dans l'eau;

u) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des prairies humides et des prairies maigres, y favoriser le fauchage tardif, voire très tardif;

v) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des pelouses sèches ou maigres; gestion par pâturage extensif;

w) promotion des programmes d'extensification en agriculture, notamment extensification des prairies et des pâturages; préservation et extension surfacique des prairies permanentes, sans retournement, ni sursemis; maintien et aménagement de bandes herbacées et de jachères en culture; maintien et restauration d'une bande herbacée au pied et le long des structures paysagères; renonciation à l'emploi de rodenticides;

x) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des structures paysagères, tels que buissons, broussailles et haies; élaboration d'un plan de gestion et d'entretien pluriannuel des structures paysagères;

y) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des vergers, y préserver des arbres à forte dimension et des arbres morts; exploitation extensive par pâturage ou fauchage;

z) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des différents types de futaies, notamment des chênaies-charmaies et forêts humides, y préserver des arbres à forte dimension et des classes d'âge avancées.

Zusätzlich zu den Schutzzielen, Zielarten und Habitaten sind zudem die Referenzarten der Standard-Datenblätter der Schutzgebiete zu berücksichtigen. Diese werden aufgrund der Fülle der Arten im vorliegenden Dokument nicht aufgelistet. Es wird stattdessen auf die Standart Data Forms selbst verwiesen (http://natura2000.eea.europa.eu/#).

Im Falle von Prüfflächen, die innerhalb oder im direkten Kontext zu einem nationalen oder internationalen Schutzgebiet stehen, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des Artikels 12 des Naturschutzgesetzes erforderlich. Eine solche Prüfung kann erforderlich werden, da lediglich Pläne und Programme genehmigungsfähig sind, die keine erheblichen Auswirkungen auf ein Schutzgebiet, dessen Schutzziele, Zielarten oder Zielhabitate bedingen.

Die erste Phase dieser schutzgebietsspezifischen Prüfung – das FFH-Screening – wurde für die entsprechenden Flächen der Gemeinde Junglinster parallel zur ersten Phase der Strategischen Umweltprüfung erstellt. Hierbei wurde jede Fläche in einem separaten Dokument behandelt.

Im Avis des MDDI zur UEP und den Screenings wurde erläutert, dass eine tiefergehende Prüfung im Sinne der 2. Phase der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, wenn bestimmte Forderungen berücksichtigt oder die im Screening formulierten Empfehlungen des SUP-Büros umgesetzt werden.

Dementsprechend wird parallel zur vorliegenden Detail- und Ergänzungsprüfung keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wie bereits im Kapitel 1.2.5 „Untersuchungsumfang in der Gemeinde Junglinster" erläutert, ist zudem auch eine Anpassung der bereits durchgeführten FFH-Screenings nicht erforderlich. Aufgrund der rezent geänderten Schutzgebietsabgrenzungen liegt keine der damals betrachteten Planzonen der Gemeinde innerhalb eines nationalen oder europäischen Schutzgebietes befindet. Darüber hinaus befinden sich fast alle Zonen innerhalb des bestehenden Perimeters, an den die neuen Schutzgebietsabgrenzungen angepasst wurden.

Demgegenüber wird in der Folge spezielles Augenmerk auf die beiden übrigen Pfeiler des Artenschutzes gelegt - genereller Artenschutzes (Art. 20) sowie Kompensationsregelung (Art.17).

6.2.3 GENERELLER ARTENSCHUTZ (ARTIKEL 20)

In Anlehnung an die einschlägigen Europäischen Richtlinien muss außer dem gebietsspezifischen Artenschutz auch der generelle Artenschutz, welcher nicht auf definierte Schutzgebiete beschränkt ist, berücksichtigt werden. Hier gilt es zu überprüfen, ob durch die Planumsetzung Auswirkungen auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder auf Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten sind. Im Anhang 6 des Naturschutzgesetzes von 2004 sind die in Luxemburg nachgewiesen Arten des Anhang IV der FFH-Direktive gelistet. Eine aktuelle Liste der in Luxemburg vorhandenen Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie wird vom MDDI-DE bzw. der Centrale Ornithologique du Luxembourg (COL) herausgegeben und wird durch Anhang 3 des Naturschutzgesetzes repräsentiert.

In den nachfolgenden Tabellen ist zusammengefasst, ob ein Vorkommen der jeweiligen Art des Anhangs 6 des Naturschutzgesetzes bzw. der in Luxemburg vorkommenden Vögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im Bereich der Gemeinde Junglinster nachgewiesen bzw. möglich ist. Hier werden also nicht nur Nachweise aufgeführt sondern auch Potentiale für bestimmte Arten aufgezeigt. Besonders bei den Vogelarten handelt es sich eher um eine Potentialabschätzung, da die Daten der COL meist durch Zufallssichtungen generiert werden, die zeitlich sowie räumlich nicht genau eingestuft werden können.

Wie aus Tab. 6 hervorgeht, kann für verschiedene Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden, dass sie im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Arten zwangsläufig auf den einzelnen Planzonen vorkommen müssen. Eine gesonderte Betrachtung hierzu erfolgt innerhalb der Bewertung der Einzelzonen.

Tab. 7 zeigt überdies, dass 12 Fledermausarten in Ortschaften der Gemeinde Junglinster oder deren Umgebung in der Vergangenheit nachgewiesen wurden. Der Vergleich ihrer jeweiligen Ansprüche an das Jagdhabitat mit der Beschaffenheit verschiedener Plangebiete gibt zu erkennen, dass ein Vorkommen von einigen der aufgeführten Fledermausarten auf dem betrachteten Areal möglich ist.

In Tab. 8 und Tab. 9 sind die potentiell vorkommenden Vogelarten auf dem Gemeindegebiet gelistet. Hierbei werden die in Luxemburg vorhandenen Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betrachtet. Nachweise verschiedener Arten können in der Stellungnahme der COL (2016) nachvollzogen werden. Für weitere Vogelarten wurde das Gemeindegebiet hingegen als potentielles (Teil-)Habitat angesehen.

Die verschiedenen tierökologischen Stellungnahmen sowie die recherchierten Informationen zu potentiell und tatsächlich vorhandenen Arten in der Gemeinde werden in den Einzelflächenbetrachtungen mit einbezogen und berücksichtigt. Desweiteren wird eine Fläche auf Ebene des PAG im Sinne des Artikels 20 identifiziert, wenn nachgewiesen wurde, dass die Fläche einen essentiellen Charakter für geschützte Arten hat und daher Maßnahmen des vorgezogenen Ausgleichs notwendig weren oder vor einer Flächeninanspruchnahme auf vorhandene geschützte Arten kontrolliert werden muss.

Tab. 6: Überprüfung der möglichen Vorkommen von Anhang IV-Arten in der Gemeinde Junglinster (Anhang 6 Naturschutzgesetz 2004)

Artengruppe bzw. Artname	Nachgewiesenes bzw. potentielles Vorkommen
Muscheln*	
Unio crassus – Flussmuschel	In Luxemburg verbleibende Vorkommen in der Our und in der Obersauer. Kein Nachweis in der Ernz blanche.
Schmetterlinge*	
Lopinga achine – Gelbringfalter	Vorkommen im Gemeindegebiet sporadisch möglich.
Lycaena dispar – Großer Feuerfalter	Vorkommen nur noch in Luxemburger Gutland. Als typische Art der Feuchtgebiete sporadisches Vorkommen entlang der Fließgewässer möglich.
Maculinea arion – Schwarzfleckiger Feuerfalter	Vorkommen im Gemeindegebiet sporadisch möglich.
Proserpinus proserpina - Nachtkerzenschwärmer	Vorkommen im Gemeindegebiet sporadisch möglich.
Amphibien**	
Triturus cristatus – Kammmolch	Fast ausschließlich im Gutland zu finden. Deutlicher Verbreitungsschwerpunkt im Süden und Südwesten des Landes. Daher eher unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen.
Bombina variegata – Gelbbauchunke	In Luxemburg verbleibende Vorkommen in der Umgebung von Dudelange im Süden des Landes. Kein Vorkommen im betrachteten Raum bekannt.
Alytes obstetricans – Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Geburtshelferkröte auf dem Gemeindegebiet ist generell möglich. Vorwiegend dort, wo der Sandstein ansteht.
Rana lessonae – Kleiner Wasserfrosch	Ein Vorkommen dieser Art auf dem Gemeindegebiet ist generell möglich.
Bufo calamita - Kreuzkröte	In Luxemburg verbleibende Vorkommen in den „Steekaulen“ nordwestlich von Steinfort und bei Ernzen. Kein Nachweis der Art im Bereich des Untersuchungsgebietes.
Hyla arborea – Laubfrosch	Der Laubfrosch ist in Luxemburg sehr selten. Neben Einzeltieren im mittleren Westen existiert nur noch ein größeres Vorkommen im Südosten. Ein Vorkommen ist daher eher unwahrscheinlich.
Reptilien***	
Lacerta agilis – Zauneidechse	Die meisten Vorkommen liegen im Süden und Südwesten des Landes. Kein Vorkommen im Untersuchungsraum bekannt, jedoch nicht gänzlich auszuschließen.
Lacerta viridis – Smaragdeidechse	Bisher keine Nachweise in Luxemburg.
Podarcis (Lacerta) muralis – Mauereidechse	Die Art hat im betrachteten Untersuchungsraum keinen Verbreitungsschwerraum, weshalb die Verbreitung eher unwahrscheinlich ist. Ein Vorkommen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Coronella austriaca – Schlingnatter	Die Gemeinde Junglinster stellt kein aktuelles Verbreitungsgebiet der Art dar.
Säugetiere*	
Fledermäuse	Verschiedene nachgewiesene Arten. Siehe folgende Tabelle.
Muscardinus avellanarius – Haselmaus	Vorkommen im Bereich von Gehölzstrukturen (u. a. Feldhecken, Bongerten, etc.) möglich.
Castor fiber – Europäischer Biber	Die Ernz blanche gilt zu den vom Biber besiedelten Gewässern Luxemburgs. Ein Vorkommen ist daher möglich.

Lutra lutra – Fischotter	Der Fischotter gilt in Luxemburg als ausgestorben.
Felis silvestris silvestris – Wildkatze	Der Untersuchungsraum wird von Waldkorridoren europäischer Bedeutung durchzogen. Eine Verbreitung der Wildkatze auf dem Gemeindegebiet ist daher generell möglich. Da Junglinster jedoch eher von Offenland geprägt ist, ist eine Verbreitung nicht sehr wahrscheinlich.
Moose*	
Dicranum viride – Grünes Besenmoos	Große Areale des Gemeindegebietes bieten dieser Art keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
Farne*	
Trichomanes speciosum – Prächtiger Dünnfarn	Große Areale des Gemeindegebietes bieten dieser Art keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

* http://www.environnement.public.lu/conserv_nature/Especes_protegees/index.html

** Proess R. (2003): Verbreitungsatlas der Amphibien des Großherzogtums Luxemburg

*** Proess R. (2007): Verbreitungsatlas der Reptilien des Großherzogtums Luxemburg

Tab. 7: Nachgewiesene Fledermausarten in der Gemeinde Junglinster und ihrer Umgebung. Nachweisdaten und Angaben zu den jeweiligen Habitaten stammen aus der Stellungnahme von ProChirop (2012/16)

Artname	Nachweis	Jagdhabitat
Eptesicus serotinus - Breitflügelfledermaus	FFH-Gebiet LU0001011, LU0001020 Nähe zu Altlinster, Godbrange etc., Bourglinster Kirche	Gärten, Waldränder, Straßenlaternen, Wiesen, große Einzelbäume oder auch Gewässer
Myotis bechsteinii – Bechsteinfledermaus	FFH-Gebiet LU0001011, LU0001020, Nähe zu Altlinster, Godbrange etc.	Wald, dabei vor allem die bodennahen, insektenreichen Waldschichten
Myotis daubentonii - Wasserfledermaus	FFH-Gebiet LU0001020 Nähe zu Altlinster	Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete sind offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen
Myotis emarginatus – Wimperfledermaus	FFH-Gebiet LU0001011, LU0001020, Lintgen, Nähe zu Altlinster, Godbrange etc.	Gärten, Parks, Hecken und Vegetationsränder mit hohem Laubwaldanteil sowie Wasserflächen
Myotis myotis – Großes Mausohr	FFH-Gebiet LU0001011 Wochenstuben u.a. Mersch, Fischbach, Larochette, Reisdorf	Laubwälder mit offenem Untergrund, Wiesentäler, Gewässer, parkartige Landschaften oder Ortschaften
Myotis nattereri – Fransenfledermaus	FFH-Gebiet LU0001011, LU0001020, Nähe zu Altlinster, Godbrange etc.	Laubwälder, entlang Gewässerläufen, permanentes Grünland, Parks, strukturreiche Landschaften mit hohem Laubwaldanteil
Nyctalus noctula – Großer Abendsegler bzw. Nyctalus leisleri – Kleiner Abendsegler	FFH-Gebiet LU0001011, LU0001020, Nähe zu Altlinster, Godbrange etc.	Große Lichtungen oder Wiesen in Wäldern, Kulturlandschaften, Gewässer und Siedlungen mit Straßenlampen
Pipistrellus pipistrellus – Zwergfledermaus	FFH-Gebiet LU0001011, LU0001020, Nähe zu Altlinster, Godbrange etc., Bourglinster Kirche	In Dörfern im Schein von Straßenlampen, an Gebüschen, unter überhängenden Zweigen großer Bäume, an Gewässerufern, Waldrändern und Hecken
Plecotus auritus – Braunes Langohr	FFH-Gebiet LU0001011, evtl. in Beidweiler und Eschweiler	Lockere Laub- und Nadelwälder und deren Ränder, in den Auewäldern der Flusstäler, entlang von Hecken, in Parks und Hochstamm-Obstgärten in Ortsrandnähe
Plecotus austriacus – Graues Langohr	FFH-Gebiet LU0001011, evtl. in Beidweiler und Eschweiler sowie Rodenburg	Grünland, Waldwiesen und Brachen, Streuobstwiesen und lichte Laubwälder, Ortsbereiche mit Straßenlaternen
Rhinolophus ferrumequinum – Große Hufeisennase	FFH-Gebiet LU0001011	Laubwälder, Waldränder, Hochstammobstgärten und extensiv beweidete Wiesen; lineare Strukturen sehr wichtig

Tab. 8: Überprüfung der möglichen Vorkommen von Anhang I-Vogelarten in der Gemeinde Junglinster, Artikel 4-1 (Direktive 2009/147/CE)

Artname	**Artname (deutsch)**	**Gemeinde bzw. Prüfflächen als potentiell mögliches (Teil-) Habitat**
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	evtl. Durchzug
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	-
Alcedo atthis	Eisvogel	x
Anthus campestris	Brachpieper	evtl. Durchzug
Ardea purpurea	Purpurreiher	evtl. Durchzug
Asio flammeus	Sumpfohreule	-
Aythya nyroca	Moorente	-
Botaurus stellaris	Rohrdommel	evtl. Durchzug
Bubo bubo	Uhu	x
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	-
Casmerodius albus	Silberreiher	evtl. Durchzug
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	-
Ciconia ciconia	Weißstorch	evtl. Durchzug
Ciconia nigra	Schwarzstorch	x
Circus aeruginosus	Rohrweihe	x
Circus cyaneus	Kornweihe	x
Circus pygargus	Wiesenweihe	x
Crex crex	Wachtelkönig	-
Dendrocopus medius	Mittelspecht	x
Dryocopus martius	Schwarzspecht	x
Egretta garzetta	Seidenreiher	evtl. Durchzug
Falco columbarius	Merlin	-
Falco peregrinus	Wanderfalke	x
Grus grus	Kranich	x
Ixobrychus minutus	Zwergrohrdommel	-
Lanius collurio	Neuntöter	x
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöve	-
Lullula arborea	Heidelerche	-
Luscinia svecica	Blaukehlchen	-
Mergus albellus	Zwergsäger	-
Milvus migrans	Schwarzmilan	x
Milvus milvus	Rotmilan	x
Pandion haliaetus	Fischadler	evtl. Durchzug
Pernis apivorus	Wespenbussard	x
Philomachus pugnax	Kampfläufer	-
Picus canus	Grauspecht	x
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	-

Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	-
Sterna hirundo	Flußseeschwalbe	-
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	-
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	-

Tab. 9: Überprüfung der möglichen Vorkommen von Anhang I-Vogelarten in der Gemeinde Junglinster, Artikel 4-2 (Direktive 2009/147/CE)

Artname	**Artname (deutsch)**	**Gemeinde bzw. Prüfflächen als potentiell mögliches (Teil-) Habitat**
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	-
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	-
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	x
Alauda arvensis	Feldlerche	x
Anas querquedula	Knäkente	-
Anser fabalis	Saatgans	evtl. Durchzug
Anthus pratensis	Wiesenpieper	x
Aythya ferina	Tafelente	-
Aythya fuligula	Reiherente	-
Charadrius dubius	Flußregenpfeifer	x
Cortunis cortunix	Wachtel	x
Gallinago gallinago	Bekassine	x
Jynx torquilla	Wendehals	x
Lanius excubitor	Raubwürger	x
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	x
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	x
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	x
Rallus aquaticus	Wasserralle	x
Remiz pendulinus	Beutelmeise	-
Riparia riparia	Uferschwalbe	-
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	x
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	x
Tringa totanus	Rotschenkel	evtl. Durchzug
Vanellus vanellus	Kiebitz	x

Wie bereits zuvor dargestellt wurde, ist es durchaus möglich, dass verschiedene geschützte Arten in der Gemeinde oder auch im Bereich einzelner Planzonen geeignete Habitate vorfinden. Werden solche essentielle Habitate generell geschützter Arten auf Planzonen nachgewiesen, so wird die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sogenannter CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality), notwendig.

Im Folgenden wird zunächst auf die dritte Säule des Artenschutzes, die Kompensationsregelung für geschützte Biotope und Habitate geschützter Arten im Sinne des Art.17, eingegangen. Darauffolgend wird explizit auf Verminderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleich (CEF) eingegangen, die im Rahmen des generellen Artenschutzes notwendig werden können.

6.2.4 GESCHÜTZTE BIOTOPE UND HABITATE GESCHÜTZTER ARTEN (ARTIKEL 17)

Als Biotope nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes von 2004 werden solche Biotope definiert, die aufgrund ihrer natürlichen Ausgestaltung, Form und Erscheinung einen gesteigerten ökologischen Wert besitzen. Als Beispiele hierfür können unter anderem große Baumreihen, Feldheckenstrukturen, Streuobstbestände oder Magerrasen genannt werden.

Außer diesen, direkt zu bestimmenden Landschaftselementen, können jedoch auch nicht geschützte Lebensräume unter Artikel 17 fallen und somit ausgleichspflichtig werden. Dies ist der Fall, wenn ein bestimmtes Biotop oder eine bestimmte Landschaftsstruktur ein Habitat einer geschützten Art darstellt. So muss eine Fläche, die vorwiegend von mesophilem Grünland geprägt ist (nicht geschützt), die aber von Arten des Anhangs 2 oder 3 des Naturschutzgesetzes als Jagdhabitat genutzt wird, als ein Habitat von geschützten Arten und somit als Artikel 17-Fläche angesehen werden. Wird sie in Anspruch genommen besteht Ausgleichspflicht.

Bei Artikel 17 des Naturschutzgesetzes handelt es sich vorwiegend um die Kompensationsregelung für einen Eingriff in Natur und Landschaft. So müssen sowohl geschützte Biotope als auch Habitate geschützter Arten im Falle der Inanspruchnahme kompensiert werden.

Diese Art von Habitat ist nicht direkt ersichtlich und bedarf normalerweise einer vorhergehenden, artenschutzrechtlichen Prüfung, um zu bewerten, ob das Biotop für eine bestimmte Art geeignet ist. Diese wurde innerhalb der Gemeinde Junglinster durch die zusätzlichen, artenschutzrechtlichen Gutachten der vierschiedenen Tierökologen (ProChirop, COL) realisiert.

Im Falle der Planzonen der Gemeinde Junglinster, wird die Prüfung dieses Sachverhaltes auf die Einzelflächenbetrachtung der vorliegenden Detail- und Ergänzungsprüfung verlagert. Wird zudem die Ausgleichspflicht nach Artikel 17 festgestellt, so wird dies auch auf Ebene des PAG fixiert.

6.2.5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG[15]

Die Beachtung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung kann bereits einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz leisten. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann verhindert werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte überhaupt eintreten. Daher sind allgemeine Maßnahmen zunächst zu prüfen, bevor auf Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) zurückgegriffen wird. Im Folgenden werden einige grundlegende Maßnahmenvorschläge beschrieben. Die Liste der potentiellen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht als abschließend zu betrachten, sie ist als Vorschlag zu verstehen und entsprechend der jeweiligen Situation zu ergänzen.

Hinsichtlich der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen[16] lässt sich generell zwischen der Vermeidung bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen unterscheiden.

Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen:

- Minderung der Inanspruchnahme von Bauflächen (Baufeld, Baustraßen, Lagerplätze)
- sachgemäße Behandlung von Oberboden, der temporär entnommen und zwischengelagert werden muss (Entnahmemenge, Sicherung vor Erosion, Differenzierung nach Bodentypen)
- Schutz von Oberflächengewässern vor Einträgen
- zeitliche Einschränkung der Baufeldfreimachung (außerhalb von Brut- und Laichzeiten; zwischen 1. Oktober und 1. März)
- temporäre Verpflanzung bzw. Umsetzung schützenswerter Pflanzen und Tiere in Ersatzbiotope, falls keine Möglichkeit besteht, den Standort/Lebensraum zu schonen
- Erhalt bestehender Quartiere an Gebäuden sowie vorhandener Gehölze

[15] Ausarbeitung des Kapitels in Anlehnung an eine Ausarbeitung des Planungsbüro p.a.c.t. (2015) im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung.

[16] Angelehnt an LANA, 1996.

Vermeidung anlagenbedingter Beeinträchtigungen:

- Reduzierung des Versiegelungsgrades (durchlässige Baustoffe)
- Anbringen von Nistkästen für Fledermäuse und Avifauna
- Behandlung verschmutzten Oberflächenwassers in Kläranlagen
- Vermeidung von Schlagopfern an Glasfassaden

Vermeidung betriebsbedingter Beeinträchtigungen:

- Eingrünung der Siedlungsbereiche als Schutz der Freiflächen vor Emissionen (Lärm, Licht)
- Schutz einheimischer Gehölze
- Einhalten eines Schutzabstandes zu Strukturen, bspw. Gewässern

6.2.6 MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH (CEF-MAßNAHMEN)

Im Sinne von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen lassen sich CEF-Maßnahmen (**C**ontinuous **E**cological **F**unctionality) definieren. Funktionsfähige CEF-Maßnahmen führen dazu, dass ein Vorhaben, obwohl es Habitate beeinträchtigt, ohne Erteilung einer Ausnahme durchgeführt werden kann.

Daher müssen CEF-Maßnahmen folgenden Anforderungen entsprechen[17]:

- Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte: Durch die Maßnahmen muss die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte die gleiche Ausdehnung oder Qualität für die zu schützende Art aufweisen.
- Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte: Hierbei ist das Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten sowie deren Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld entscheidend.
- Wirksamkeit der Maßnahme: Bereits zum Eingriffszeitpunkt sowie dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus muss die Funktion der Stätte kontinuierlich gewährleistet sein; von hoher Wirksamkeit sind Maßnahmen, die eine Entwicklungsdauer von bis zu 5 Jahren kennzeichnen.

[17] Angelehnt an BfN, 2010.

- Ausreichende Sicherheit für deren Wirksamkeit: Nach dem aktuellen Stand der Technik muss gewährleistet werden, dass die Maßnahme überhaupt wirksam ist
- Belegbare Erfolgsaussicht: Für die Maßnahmen muss objektiv belegbar sein, dass sie eine große Erfolgsaussicht haben.
- Monitoring: Ein hinreichendes Risikomanagement aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen muss festgelegt werden, vor allem, wenn trotz hoher Erfolgsaussichten Zweifel verbleiben.

Die im Rahmen der Artenschutzprüfung der einzelnen Flächen angegebenen CEF-Maßnahmen sind differenziert zu betrachten. Generell darf in Anbetracht der Möglichkeit von CEF-Maßnahmen nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass der Einsatz der Maßnahmen potentiell erhebliche Auswirkungen stets verhindert. Da die Maßnahmen nicht pauschal übertragbar sind, werden für potentiell beeinträchtigte Arten stets artbezogene, fundierte Maßnahmenvorschläge formuliert, die auf der guten fachlichen Praxis beruhen.

Sämtliche CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn erfolgreich, d. h. mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf, umgesetzt worden sein. Die Realisierung der CEF-Maßnahmen muss durch Festsetzungen im PAG (als ZSU) und ein Risikomanagement gesichert werden. Dem Vorhabenträger muss bewusst sein, dass sich der eigentliche Baubeginn durch die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Maßnahmen, teilweise in erheblichem zeitlichem Ausmaß verzögern kann.

6.2.7 MAßNAHMEN FÜR EINEN GÜNSTIGEN ERHALTUNGSZUSTAND (FCS-MAßNAHMEN)

Wenn die Gefahr besteht, dass sich der Erhaltungszustand einer Art durch die Planung verschlechtert, so können spezielle kompensatorische Maßnahmen (FCS= **F**avourable **C**onservation **S**tatus) ergriffen werden.

Diese finden allerdings nur im Rahmen der Ausnahmeregelung von den Verbotstatbeständen Anwendung. Eine potenzielle FCS-Maßnahme stellt das Errichten eines Lebensraums dar, der nicht im räumlichen Zusammenhang zum zerstörten Habitat steht (sonst wäre eine CEF-Maßnahme möglich und damit kein Verbotstatbestand zutreffend).

Allerdings ist zu beachten, dass gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand keine Ausnahme möglich ist, wenn damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands verbunden ist.

Im Rahmen des PAG der Gemeinde Junglinster wird bei Flächen mit einem potentiell artenschutzrechtlichen Konflikt aufgrund von Art. 33 Naturschutzgesetz keine Ausnahmeprüfung durchgeführt. Daher werden keine FCS-Maßnahmen formuliert.

6.2.8 SICHERUNG DER MAßNAHMEN[18]

Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden auf der Ebene des PAG reglementarisch festgehalten. Dies erfolgt sowohl in der Partie écrite, als auch in der Partie graphique in Form von Flächenidentifikationen und hierzu definierten Maßnahmen.

Primär sollen Flächen aus öffentlicher Hand für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden. Bei Durchführung von Maßnahmen auf privaten Flächen müssen zum Zeitpunkt der PAP-Genehmigung bzw. der parallel auszuarbeitenden Anfrage auf Naturschutzgenehmigung durch den zuständigen Minister deren Laufzeit (25 Jahre), die entsprechenden Leistungen sowie geeignete Pflegemaßnahmen zwischen der Gemeinde bzw. dem Entwickler und dem Besitzer der Fläche vertraglich abgesichert sein.

6.2.9 RISIKOMANAGEMENT

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, die bei unerwarteten Komplikationen mit den vorgesehenen Maßnahmen Anwendung finden.

Ein solches Risikomanagement wird grundsätzlich bereits durch die Festschreibungen in den vereinbarten Bewirtschaftungskonventionen zwischen Gemeinde bzw. Entwickler und Flächeneigentümer fixiert. Darüber hinaus können Naturschutzsyndikate oder dafür legitimierte Studien-Büros Monitoring-Aufgaben übernehmen, die die Gemeinde oder der Entwickler nichts selbst übernehmen können bzw. möchten.

Durch die Pflicht der Gemeinden gemäß Art. 9 Absatz 2 Kommunalplanungs- und Stadtentwicklungsgesetz, spätestens alle sechs Jahre ihren PAG zu überarbeiten bzw. neu aufzustellen, ergibt sich darüber hinaus ein regelmäßiger Turnus des Risikomanagements, da im Zusammenhang damit stets eine Umweltprüfung und daher auch eine Artenschutzprüfung durchgeführt wird. In diesem Rahmen werden laufende Maßnahmen sowie der aktuelle Zustand der Flora und Fauna regelmäßig überwacht.

[18] Informationen durch das Umweltministerium (Mail vom 20.05.2014).

6.3 GEOLOGIE, BODEN UND ALTLASTEN

6.3.1 GEOLOGIE

Aus geologischer Sicht gründet sich die Gemeinde Junglinster auf den mesozoischen Schichten des Luxemburger Gutlandes. Es handelt sich dabei vorwiegend um die Formationen der Trias und des Jura. Der Westen des Gemeindegebietes wird von den Schichten des Jura, mit der Einheit des Lias geprägt (li, blau). Markant ist der Luxemburger Sandstein, der an einigen Stellen in ausgeprägten Schichtstufen, wie z. B. in Bourglinster zutage tritt.

Im Westen und im Zentrum der Gemeinde, in den Gewässersystemen der Schwarzen und Weißen Ernz sowie in der gesamten östlichen Hälfte des Gemeindegebietes treten die tieferliegenden Schichten der Trias an die Oberfläche. Diese werden als Rhät und Steinmergelschichten bezeichnet (km, km2s, ko). Im Osten schließt sich eine Abfolge von (Gips-)Mergeln, Schilfsandsteinen und Varietäten des Keupers an. In den Tälern sind meist holozäne Ablagerungen anzutreffen, die mehr oder weniger stark durch Grundwasser beeinflusst sind.

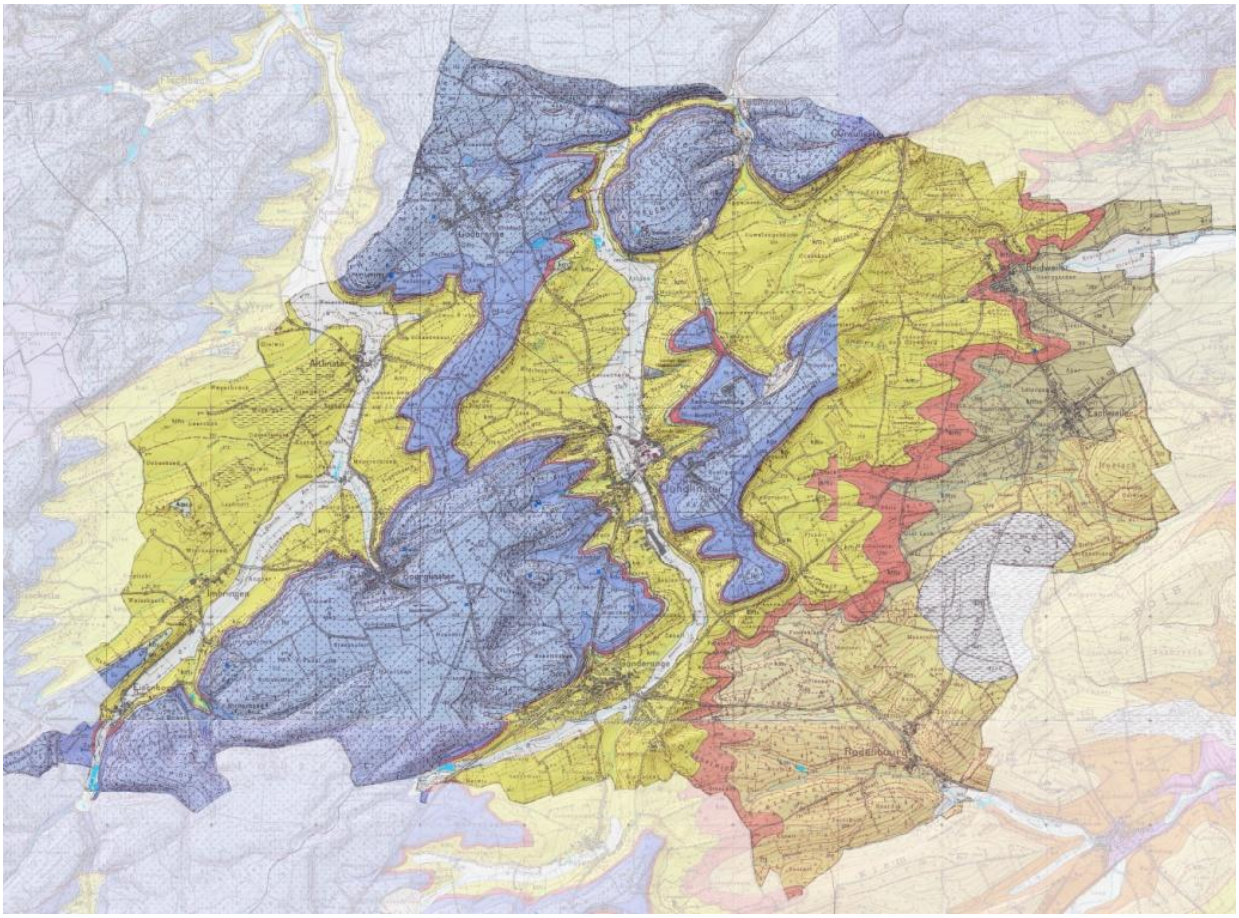

Abb. 16: Geologische Karte der Gemeinde Junglinster (© Service géologique du Luxembourg Fond topographique: IGN France / Administration du Cadastre et de la Topographie - Droits réservés à l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg (2008)

6.3.2 BODEN

Die liaszeitlichen Schichten des Luxemburger Sandsteins (li) verwittern zumeist zu verhältnismäßig nährstoffarmen, flachgründigen Böden (Abb. 17, Nr.13). Hierbei handelt es sich um sandige oder lehmig-sandige Rendzinen sowie geringmächtige Braunerden. Zusätzlich weisen diese nur eine geringe Wasserspeicherkapazität auf, so dass an den felsigen Steilhängen aber auch auf den Hochebenen des Gemeindegebietes keine landwirtschaftlichen Nutzflächen sondern vorwiegend Waldstandorte verortet sind. Die Nutzungsmöglichkeiten der hier vorhandenen Böden für die landwirtschaftliche Produktion sind dementsprechend begrenzt.

Die Rhät und Steinmergelschichten sind aufgrund der vergleichsweise hohen Anteile an Mergel und Tonen wenig wasserdurchlässig und verwittern zu basischen, schweren Böden geringer Fruchtbarkeit (Abb. 17, Nr.24). Angesprochen werden diese Böden als tonige Braunerden oder Pelosole sowie deren Übergangsstadien. In Niederungen mit Grund- oder Stauwassereinfluss sind diese Böden zudem stark vergleyt. Die Nutzungsmöglichkeit dieser Substrate im ackerbaulichen Sinne ist ebenfalls beschränkt, sodass hauptsächlich Grünland- und Weidenutzung vorherrscht. Die weitverbreitete Nährstoffarmut dieser Böden führt desweiteren zu erhöhten Nährstoff- und Düngergaben, so dass infolgedessen artenarme Wiesen entstehen, die mehrmals im Jahr gemäht werden und die Landschaft prägen.[19]

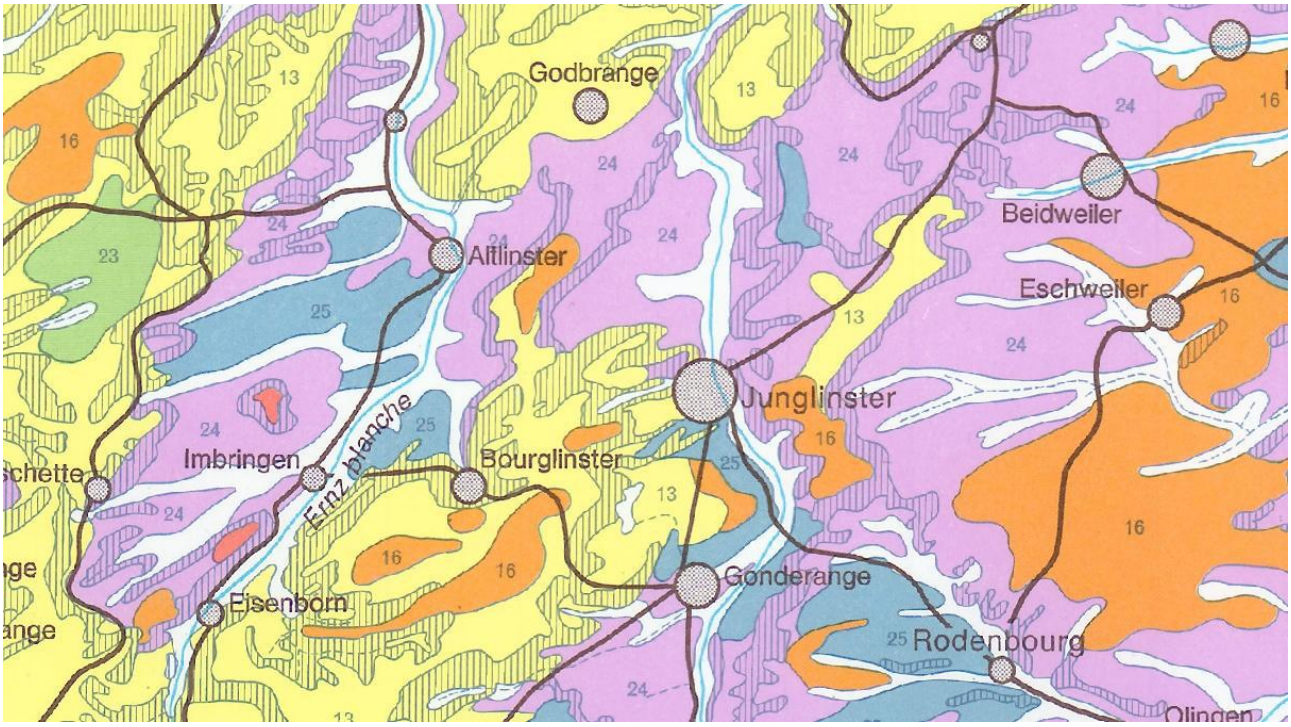

Abb. 17: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1 : 100.000 (www.geoportail.lu; Ministère de l'agriculture, de la viticulture et du Développement rural - Administration des services techniques de l'agriculture-Service de pédologie, Ettelbruck, 1969)

[19] PAG Etude Préparatoire, Deweymuller/ Zilmplan

Die Keupersubstrate des Untersuchungsraumes verwittern ebenfalls zu schweren tonhaltigen Böden (Abb. 17, Nr. 24), die zumeist dicht und wasserundurchlässig sind. Grünlandnutzung ist auch hier dominierend.

Oberhalb der Gewässerniederungen dominieren flächig Parabraun- und Braunerden unterschiedlicher Ausprägungen. Diese Areale sind für die landwirschaftliche und ackerbauliche Nutzung gut geeignet, jedoch ist in diesen Bereichen die flächige Ausdehnung begrenzt, sodass der Anbau von verschiedenen Feldfrüchten oft nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

In den Auenbereichen die von alluvialen Sedimenten geprägt sind, überwiegen Kolluvien, Auenbraunerden oder Paternien mit Grundwasserbeeinflussung.

6.3.3 ALTLASTEN UND ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN

Das von Altlasten ausgehende Risiko für die Natur und die Bevölkerung ist im Zusammenhang mit naturgebundenen Risiken zu bewerten. So stellen z. B. nicht sanierte Altlasten oder Altlastverdachtsflächen im Bereich von Überschwemmungsgebieten und allgemein durch Elution während Regenfällen eine potentielle Gefahr für das Grund- und gegebenenfalls Trinkwasser dar.

Die verwendeten Daten zur Bewertung vorhandener Altlasten oder Verdachtsflächen wurden beim Kataster der Altlasten und Altlastenverdachtsflächen der Administration de l'environnement (CADDECH) angefragt. Der Datensatz wurde im Jahr 2014 aktualisiert. Generell werden zwei Kategorien unterschieden:

I) Sites poluées ou assaini (SPA)
Diese Areale sind bekanntermaßen von Altlasten betroffen oder wurden bereits saniert. Es werden verschiedene Unterkategorien gebildet, die eine Aussage zum Zustand der Fläche bei der letzten Erhebung liefern. So kann eine solche Zone z. B. als saniert gelten oder sie unterliegt gewissen Restriktionen bzw. muss saniert werden. Im Zuge der Erschließung solcher Bereiche sollte dringend eine Abstimmung mit der CADDECH erfolgen, um die Notwendigkeit genauer Baugrunduntersuchungen zu definieren.

II) Site potentiellement pollué (SPC)
Im Bereich dieser Areale wird eine Altlast vermutet. Die Unterkategorien werden hier nach der vermuteten Art der Altlast definiert, sodass z. B. zwischen Deponie oder Aufschüttungen unterschieden wird. Eine Baugrunduntersuchung ist in den meisten Fällen vor der Flächeninanspruchnahme notwendig und sollte vorher mit der CADDECH abgestimmt werden.

Als bodengefährdend kann im Planungsraum das punktuelle Vorkommen von Altlastenverdachtsflächen angesehen werden. Diese sind in der Gemeinde verteilt aber im Vergleich zu anderen Landesteilen verhältnismäßig weniger häufig vorzufinden. Meist handelt es sich um die lokale „Dreckstipp" der einzelnen Ortschaften oder um rezente bzw. ehemalige Betriebe, die mit Gefahren- oder Schadstoffen arbeiten oder diese produzieren. Die Hauptgefahr, die von ihnen ausgeht, liegt in potentiellen Schadstoffen, die mit dem Sickerwasser in den Boden, ins Grundwasser oder in die umliegenden Oberflächengewässer gelangen können.

Fast alle von der CADDECH (2014) definierten Flächen in der Gemeinde Junglinster fallen unter die Kategorie II – Altlastverdachtsflächen. Eine leichte Anhäufung dieser Flächen liegt in der Ortschaft Junglinster.

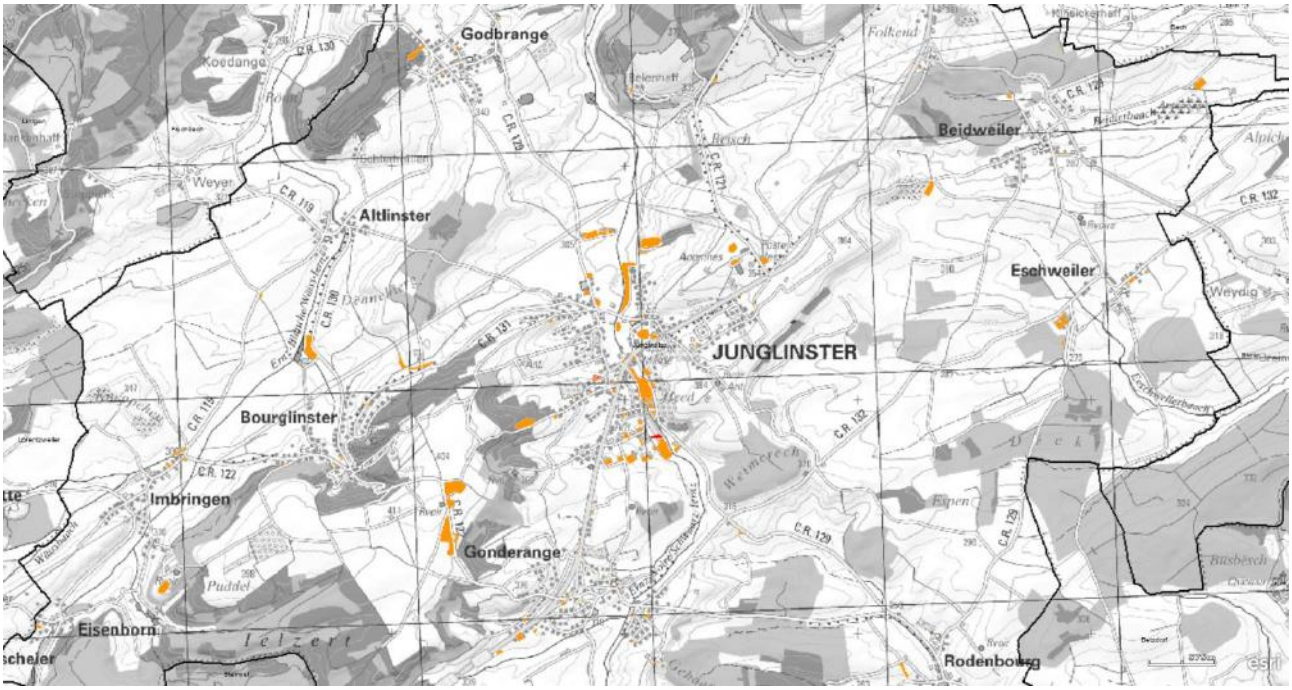

Abb. 18: Altlasten und Altlastenverdachtsflächen der Gemeinde Junglinster (CADDECH 2014)

6.4 WASSER

6.4.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

In den Tälern der Gemeinde Junglinster existiert ein weit verzweigtes Netz der Oberflächengewässer. Die Hauptvorfluter stellen hierbei die Weiße und Schwarze Ernz dar. Allgemein sind die Gewässer im Umfeld ihrer Quellgebiete noch als naturnah zu bezeichnen. Bachabwärts hingegen, in den breiteren Tallagen, wurden sie zunehmend begradigt und weisen abschnittsweise morphologisch sowie ökologisch ungünstige Voraussetzungen und Strukturen auf (u. a. Verrohrungen). In den letzten Jahren wurden jedoch verschiedene, bisher verrohrte Abschnitte der Fließgewässer (vorwiegend der Schwarzen Ernz) erneut offen- und naturnah angelegt. So z. B. im Bereich der Gemeindeverwaltung. Derzeit in Umsetzung befinden sich in diesem Zusammenhang die Arbeiten im Bereich „Jong Mëtt“ im Zentrum Junglinsters, wo ebenfalls die Ernz noire offengelegt und als nur mäßig verbauter Bachabschnitt entlang neuer Siedlungsstrukturen angelegt wird.

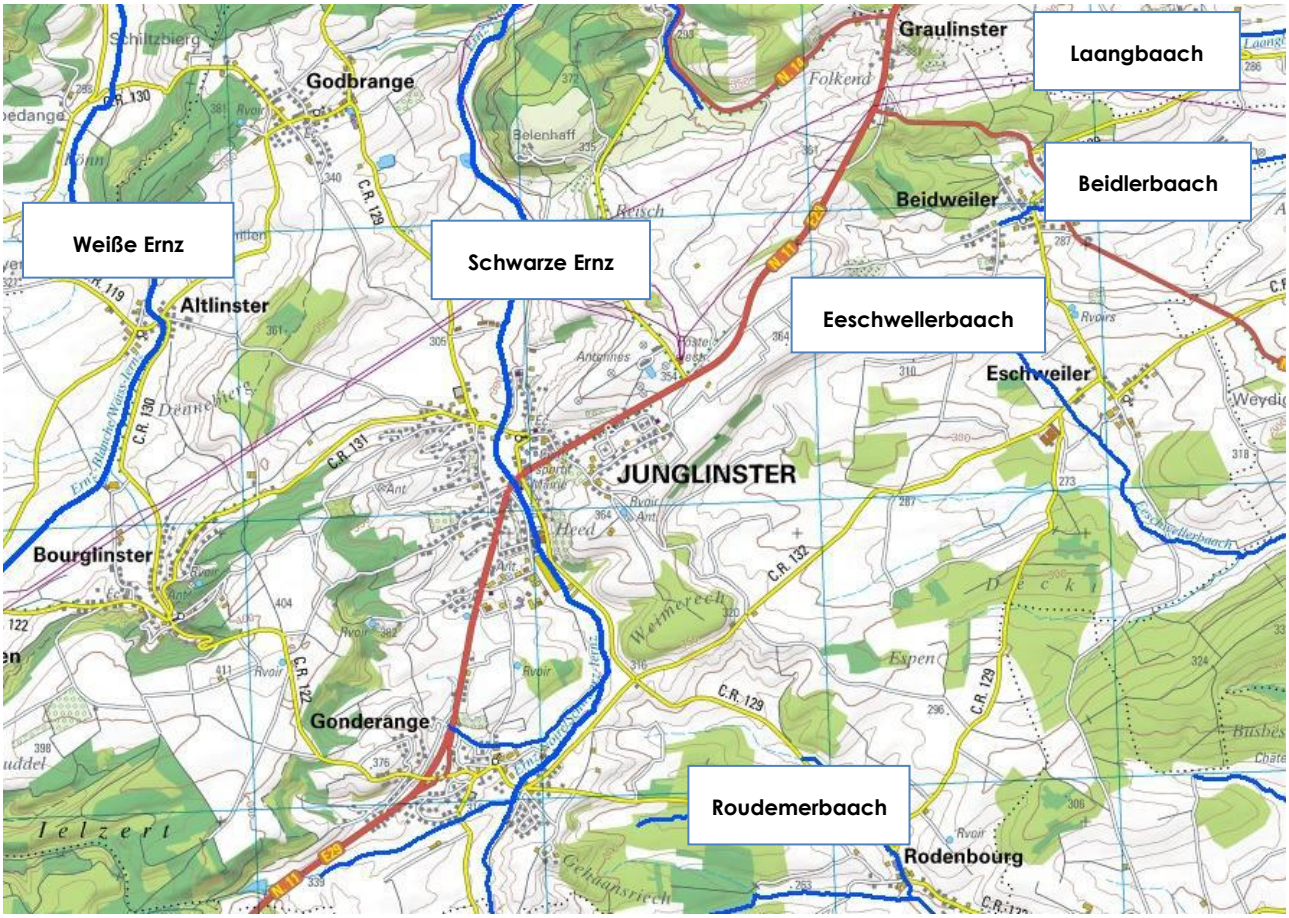

Abb. 19: Haupt- und Nebengewässer der Gemeinde Junglinster (ACT 2013)

Die beiden Hauptgewässer werden insgesamt als „großer Bach“ beschrieben (HIRSCH ET AL. 2003) und wurden generell nicht als „erheblich veränderte Wasserkörper“ gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie eingestuft (CHARRIER, P. & C. KINSINGER, 2004). Die Wasserqualität variiert jedoch, in Abhängigkeit von der Lage teils erheblich. Die biochemische Wasserqualität der Weißen Ernz wird von der Administration de la Gestion de l'Eau mit „sehr gut“ eingestuft. Die Schwarze Ernz weist dagegen nur eine als „mäßig“ definierte Wasserqualität auf (www.waasser.lu).

Die Evaluierung der ökologischen Wertigkeit der Gewässer Luxemburgs ergab für die Weiße Ernz eine mittlere Bewertung (moyen) während die Schwarze Ernz sogar als mangelhaft beschrieben wurde. Der physikalische Zustand der beiden Fließgewässer wurde mit einer mittleren Wertigkeit der Weißen Ernz und einer teils mittleren und teils guten Einschätzung der Schwarzen Ernz versehen. Eine Verbesserung des Gesamtzustandes der beiden Hauptgewässer des Untersuchungsraumes erscheint daher möglich und ist anzustreben. In diesem Sinne kann auch die Gewässerentwicklungsfähigkeit angesehen werden. Diese wird als mäßig bis gut bewertet, wobei sogar einzelne Abschnitte, die als „schlecht“ definiert wurden, aktuell verbessert werden (z. B. Jong Mëtt).

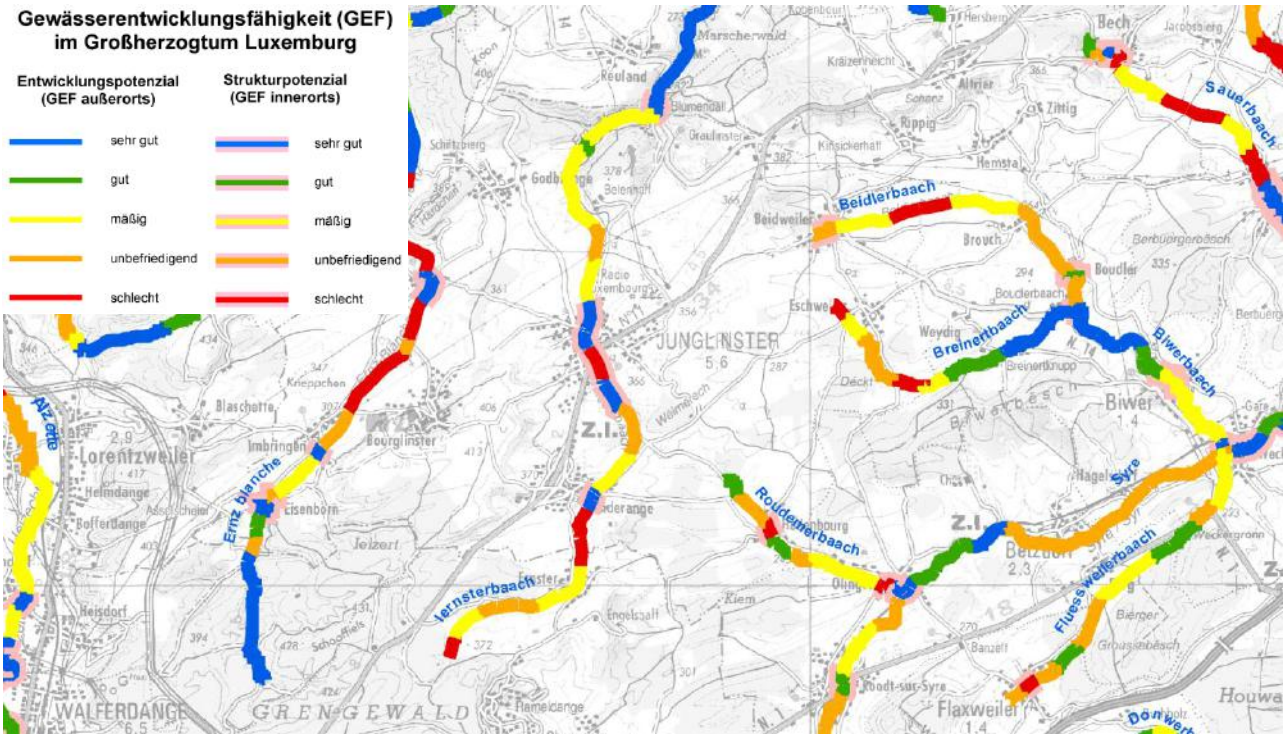

Abb. 20: Ausschnitt Gewässerentwicklungsfähigkeit (GEF) im Großherzogtum Luxemburg (AGE 2007)

6.4.2 HOCHWASSER UND ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHE

An vielen Bachabschnitten der Weißen und Schwarzen Ernz sind teils großflächige Überschwemmungsgebiete kartiert worden, die bei Hochwasserereignissen als Retentionsräume fungieren. In diesem Kontext sind auch die Hochwassergefahrenkarten sowie die Hochwasserrisikokarten zu nennen, die zur Etablierung von Hochwasserrisiko-managementplänen (HWRM-PL) im Rahmen der europäischen Direktive bezüglich der Evaluation und des Managements des Hochwasserrisikos 2007/60/CE erstellt wurden.

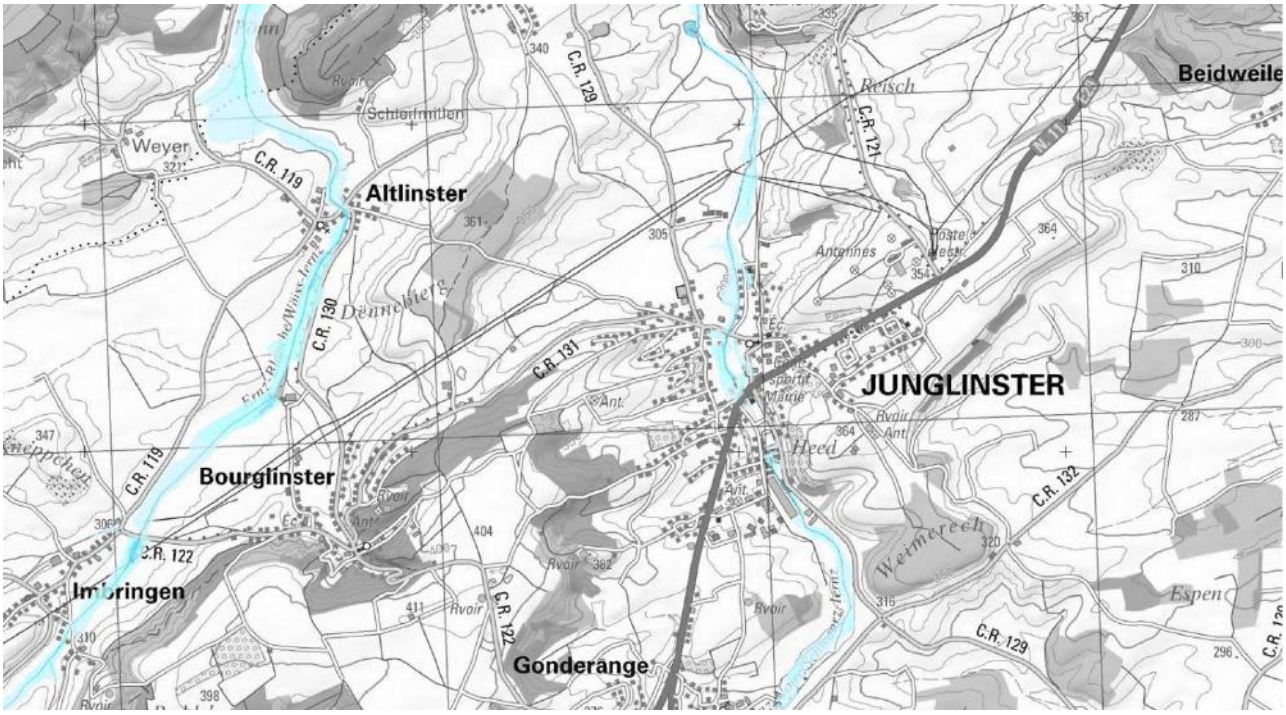

Abb. 21: Ausschnitt Hochwassergefahrenkarte, HQ extrem (AGE 2013; www.geoportail.lu)

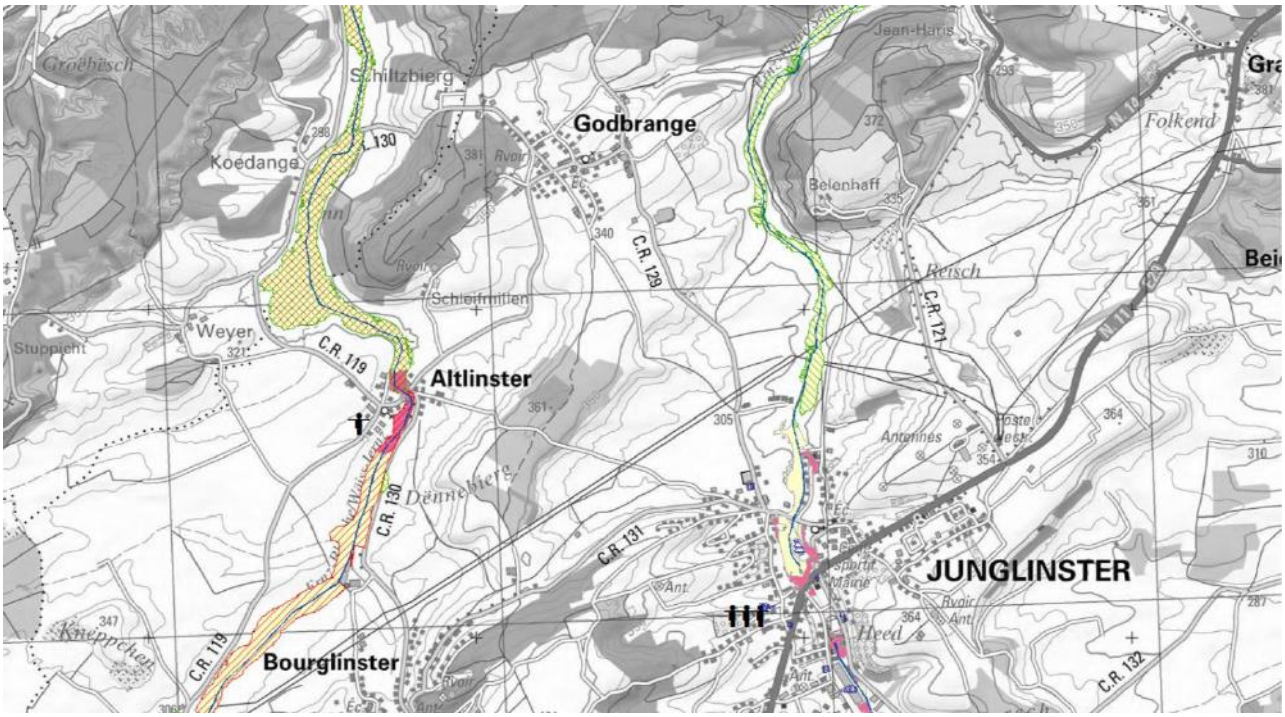

Abb. 22: Ausschnitt Hochwasserrisikokarte, HQ extrem (AGE 2013; www.geoportail.lu)

„Die Hochwasserrisikomanagementpläne werden für die Gewässer mit potenziellen signifikanten Hochwasserrisiken erstellt und müssen angemessene und an das Gebiet angepasste Programme enthalten, mit denen die Hochwasserschäden reduziert werden können. Der Schwerpunkt liegt im Hochwasserschutz, der Hochwasservorhersage, der Frühwarnung und der Hochwasservorsorge“ (www.waasser.lu).

So wurden im Sinne der Vorsorge für die Gemeinde Junglinster verschiedene Maßnahmen im Hochwasserrisikomanagementplan vorgeschlagen. Hierunter fallen u. a. die Renaturierung der Schwarzen Ernz im Bereich Junglinster sowie Arbeiten zur Abflachung von Böschungen an mehreren Stellen (AGE 2015).

Tab. 10: Maßnahmenliste des HWRM-PL für die Gemeinde Junglinster (AGE 2015)

Gemeinde	LAWA-Nr:	LuxMaPro-Nr.	Einzelmaßnahme
Junglinster	M 311	446	Abflachen unbef. Böschung (h>1m) Beidlerb.Beidweiler
Junglinster	M 311	501	Abflachen unbef. Böschung (h>1m) Eeschwellerb. Eschweiler
Junglinster	M 311	531	Abflachen unbef. Böschung (h>1m) Roudemerbaach Rodenbourg
Junglinster	M 311	706	Abflachen unbef. Böschung (h>1m) <Blumenthal
Junglinster	M 311	707	Abflachen unbef. Böschung (h>1m) Bl.-thal-Jungl.
Junglinster	M 311	708	Abflachen unbef. Böschung (h>1m) Junglinster
Junglinster	M 311	745	Abflachen unbef. Böschung (h>1m) Jungl.-Gond.
Junglinster	M 311	746	Abflachen unbef. Böschung (h>1m) Gond.-Ernster
Junglinster	M 311	798	Abflachen unbef. Böschung (h>1m) Altlin.-Imbringen
Junglinster	M 311	799	Abflachen unbef. Böschung (h>1m) E.bl. <Eisenborn
Junglinster	M 311	800	Abflachen bef. Böschung (h>1m) E.bl. >Eisenborn
Junglinster	M 311	2421	Renaturierung Bricherbach/Beidlerbach Brouch
Junglinster	M 311	2470	Renaturierung der schwarzen Ernz in Junglinster
Junglinster	M 317	2474	Hochwasserschutz an der "Roudemerbaach" in Rodenbourg
Junglinster	M 319	2387	Vergrößerung Abflußquerschnitt unter Brücke CR 130 in Altlinster
Junglinster	M 319	2449	Vergrößerung Abflußquerschnitt unter Brücke CR 122 in Gonderange
Junglinster	M 320	2467	Untersuchung von Maßnahmen gegen Versandung der Ernz blanche in Altlinster

6.4.3 GRUND- UND TRINKWASSER

Das hohe Porenvolumen des Luxemburger Sandsteins begünstigt die Ausbildung eines umfangreichen Grundwasserspeichers (Porengrundwasserleiter). Etwas mehr als ein Drittel des landesweiten Trinkwasservorkommens stammt aus jenem des jurazeitlichen Sandsteins. Die Gemeinde Junglinster hat einen großen Anteil daran. Große Flächen sind als provisorische Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Aufgrund der hier aufliegenden, filterschwachen Bodendeckschichten ist die Verschmutzungsgefahr durch eindringende Schadstoffe jedoch verhältnismäßig hoch, so dass den Trinkwasserschutzzonen zunehmend eine höhere Bedeutung zukommt.

Abb. 23: Ausschnitt Grundwasserleiter, Luxemburger Sandstein (AGE 2011; www.geoportail.lu)

Die gesetzliche Grundlage hinsichtlich des Trinkwassers liefert das Règlement gand-ducal vom 07. Oktober 2002[20]. Die Gemeinde Junglinster ist Mitglied des Trinkwassersyndikates SIDERE[21] und betreibt neun Wasserbehälter, eine Quelle, 72 km an Leitungen und zwei Pumpstationen.

In der Gemeinde Junglinster liegt die Trinkwasserherkunft zu 23,2 % aus Grundwasser und zu 76,8 % aus aufbereitetem Oberflächengewässer der SEBES (www.waasser.junglinster.lu).

Im Jahr 2011 betrug der Trinkwasserverbrauch in der Gemeinde Junglinster 397.282 m³. Das entspricht im Jahr 162 Liter pro Einwohner pro Tag. Eine Wäscherei und eine Molkerei verbrauchen 10 % des jährlichen Gesamtverbrauches (www.waasser.junglinster.lu).

[20] Règlement grand-ducal du 7 octobre 2002 relatif à la qualité des eaux destinées à la consommation humaine.

[21] SIDERE = Syndicat Intercommunale pour la Distribution d'Eau dans la Région de l'Est

Die aktuellsten Analysen des Trinkwassers wurden im August 2015 veröffentlicht. An elf Entnahmestellen in der Gemeinde wurde Trinkwasser gesammelt und mikrobiologisch untersucht. Hierbei konnten keine von der Norm abweichenden Resultate festgestellt werden (AGE und LLuCS 2015, www.junglinster.lu)

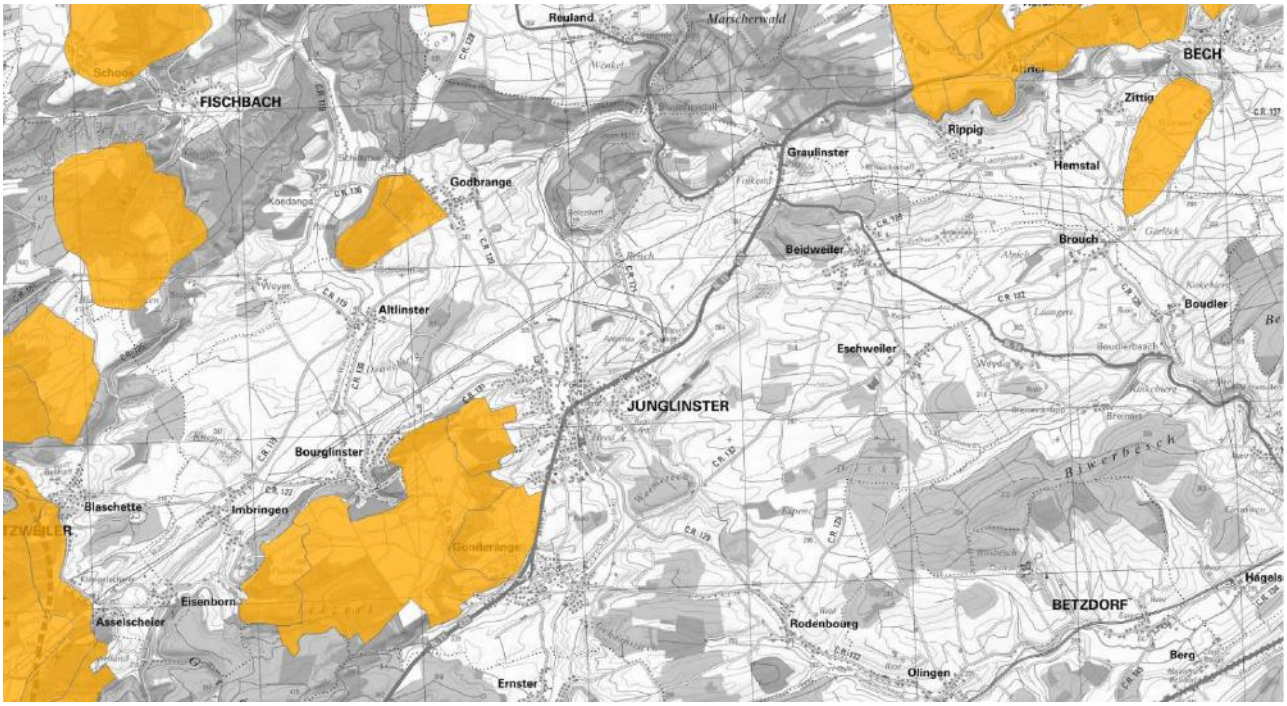

Abb. 24: Ausschnitt provisorische Trinkwasserschutzzonen (AGE 2011; www.geoportail.lu)

Tab. 11: Trinkwasserreservoirs der Gemeinde Junglinster (www.waasser.junglinster.lu)

Wasserreservoir	Volumen [m³]
Imbringen	280
Schoenert (Bourglinster)	90
Biergerberg	1000
Zweckekopp	1000
Junglinster	500
Schaedgen (SIDERE)	-
Rodenbourg	100
Altlinster	100
Godbrange	230
Graulinster	100
Eschweiler (SIDERE)	230
Gesamt	**3630**

6.4.4 ABWASSER

Junglinster ist Mitglied des Gemeindesyndikates SIDERO[22]. Abb. 25 zeigt die Verteilung der mechanischen und biologischen Kläranlagen in der Gemeinde Junglinster sowie der angrenzenden Gemeinden.

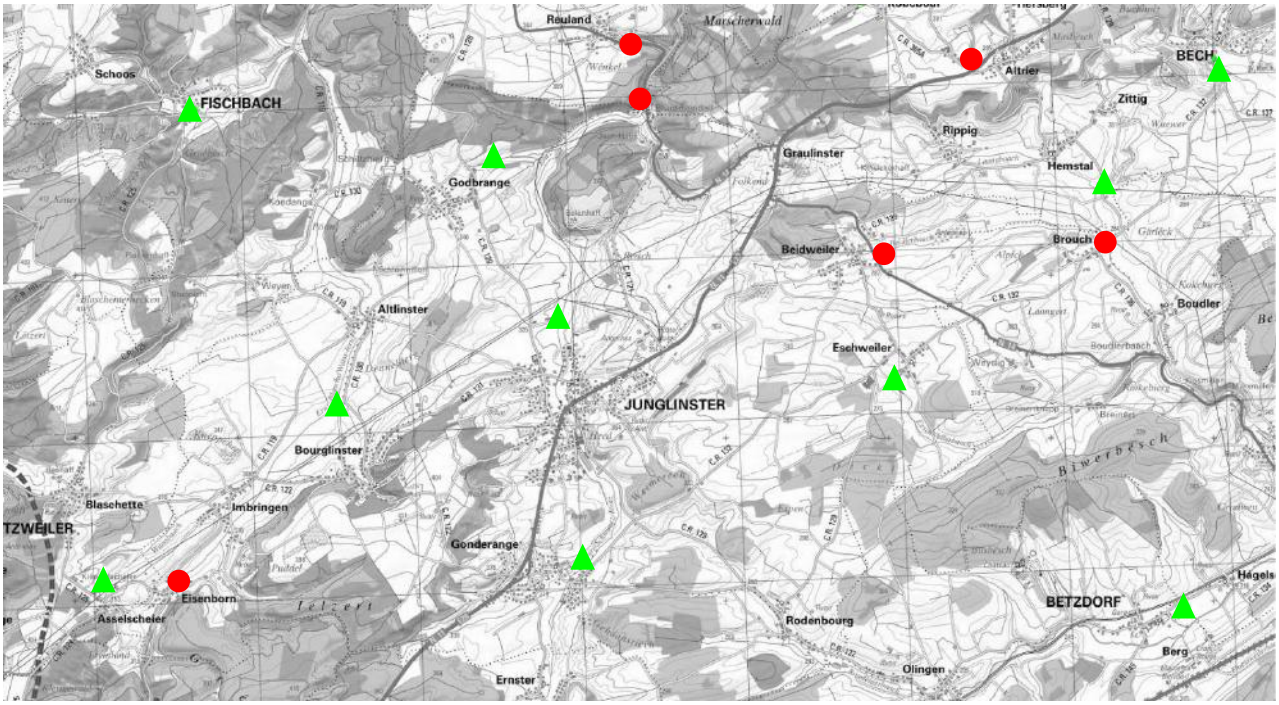

Abb. 25: Ausschnitt Gewässerschutz, Kläranlagen (roter Punkt = mechanisch, grünes Dreieck = biologisch; AGE 2011; www.geoportail.lu)

Hinsichtlich der für die Gemeinde wichtigsten Kläranlagen sowie deren Auslastung wurden von Seiten des SIDERO (2016) Informationen geliefert, die in

Tab. 12 aufgegriffen werden. Die Informationen werden im Rahmen der Einzelflächenbetrachtungen berücksichtigt.

Als generelle Anmerkung zur Abwassersituation kann gesagt werden, dass Neuerschließungen grundsätzlich im Trennsystem zu realisieren sind. Damit wird in erheblichem Maße zur Gewässergüteverbesserung beigetragen. Eine dem Stand der Technik angepasste Entwässerung im Trennsystem sollte aber auch im Bestand, wo immer möglich, angestrebt werden.

Die Gemeinde Junglinster ist insgesamt im Begriff ihre Anlagen zur Abwasseraufbereitung zu modernisieren bzw. neu zu errichten und damit die Gesamtsituation für die zukünftige Entwicklung der einzelnen Ortschaften sowie der Gesamtgemeinde vorzubereiten.

[22] SIDERO = Syndicat intercommunal de dépollution des eaux résiduaires.

Tab. 12: Informationen zu bestehenden Kläranlagen in der Gemeinde Junglinster (SIDERO 2016, modifiziert)

Kläranlage	Status	Kapazität	mittlere Last
STEP Beidweiler	Pumpstation nach Eschweiler vorgesehen, in Planung		
STEP Bourglinster	Vergrösserung vorgesehen	1500 EH	941 EH
STEP Eschweiler	Neubau in Planung	7500 EH	2299 EH
STEP Godbrange	réserve Schiltzberg 30 EH	1260 EH	814 EH
STEP Junglinster	Neubau fertiggestellt, réserve Ernster 450 EH	9000 EH	3250 EH
Altlinster	Pumpstation nach Bourglinster in Ausführung		
Eisenborn	Anschluss nach Bourglinster vorgesehen, Projekt auf dem Instanzenweg		
Gonderange	an STEP Junglinster angeschlossen, RÜB im Bau		
Graulinster	an STEP Beidweiler angeschlossen, 50 EH reserviert für Bech		
Imbringen	an Bourglinster angeschlossen		
Roudenbourg	an STEP Betzdorf angeschlossen, réserve 500 EH		

Die Tabelle zeigt, dass in der Gemeinde Junglinster derzeit diverse Projekte zur Verbesserung der Abwassersituation geplant oder bereits umgesetzt werden. So ist in Beidweiler die Errichtung einer Pumpstation zur Kläranlage in Eschweiler geplant (Planzone BEID_15), da die vorhandenen Kapazitäten hier nicht mehr ausreichen. Die Anlage in Eschweiler soll desweiteren gänzlich neu errichtet werden. Die Planungen hierzu laufen. Noch sind die Kapazitäten hier jedoch ausreichend. Ebenso ist die Situation in Godbrange. In Altlinster ist eine Pumpstation zur Kläranlage in Bourglinster in Ausführung. Imbringen ist bereits an Burglinster angeschlossen. Auch für Eisenborn ist ein Anschluss an Bourglinster vorgesehen. Mittelfristig ist dementsprechend auch eine Vergrößerung der Anlage in Bourglinster vorgesehen. Das Projekt befindet sich hier auf dem Instanzenweg. Die Ortschaft Gonderange ist an Junglinster angeschlossen. Graulinster ist an Beidweiler angeschlossen. Rodenbourg ist an die Anlage von Betzdorf angegliedert. In Junglinster selbst ist der Neubau der Kläranlage mittlerweile fertiggestellt. Die Kapazitäten reichen hier für die geplante Entwicklung bei Weitem aus.

6.5 KLIMA UND LUFT

Die Gemeinde Junglinster liegt, basierend auf der naturräumlichen Gliederung Luxemburgs (Administration des Eaux et Forêts 1995), im Wuchsgebiet *Gutland*. Hier hat die Gemeinde Anteile an den Wuchsbezirken *Schooffielser und Müllerthaler Gutland* (Bezirk 11) und dem *Pafebierger und Oetringer Gutland* (Bezirk 14). Die beiden Bezirke gehören der kollinen bis submontanen Höhenstufe an (250 – 450 m über NN). Im Zeitraum 1971 – 2000 konnten leicht erhöhte Niederschläge gegenüber dem Luxemburgischen Durchschnitt (863 mm pro Jahr) bei einer gleichmäßigen Verteilung im Jahresgang festgestellt werden. Die mittlere Maximaltemperatur lag für den gleichen Zeitraum bei 12,7° C, die mittlere Minimaltemperatur bei 5,1° C (Station Findel). Bei den Windrichtungen herrscht Südwest eindeutig vor, gefolgt von West und Süd.

Tab. 13: Temperaturverteilung Station Findel (1971 – 2000)

	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Mittel
max.	2,9	4,5	8,7	12,3	17,3	20,0	22,6	22,5	18,1	12,8	6,6	4,0	12,69
min.	-1,7	-1,5	1,2	3,5	7,7	10,5	12,6	12,5	9,5	5,6	1,4	-0,5	5,07

Tab. 14: Niederschlagsverteilung Station Findel (1971 – 2000)

	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Mittel
mm	72	57	67	57	78	80	72	64	71	82	78	85	863

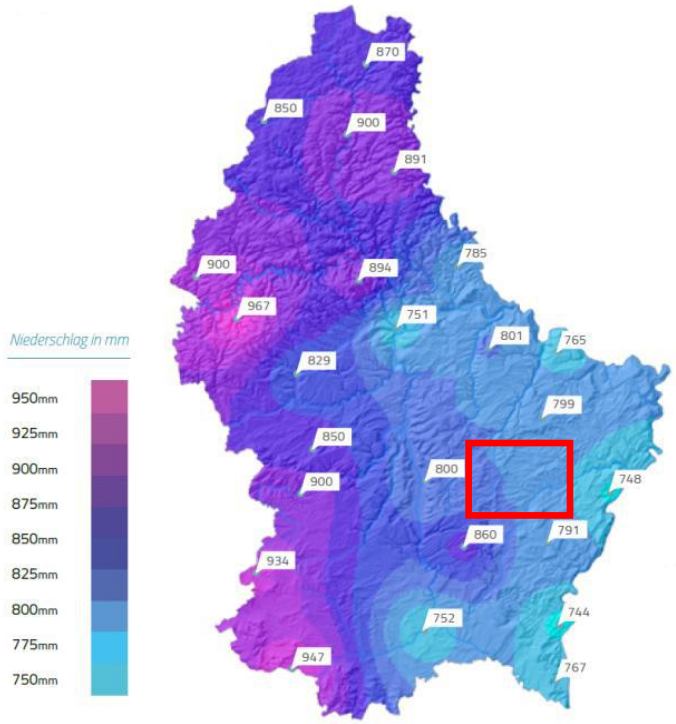

Abb. 26: Jährlicher durchschnittlicher Niederschlag in Luxemburg in mm, roter Kasten = Junglinster (AGE 2013)

Das örtliche Geländeklima wird kleinräumlich von Relief, Vegetation und der Bebauung maßgeblich beeinflusst. Auf den lokal hochgelegenen Offenlandflächen bilden sich bei geeigneten Wetterlagen, vor allem nachts Kaltluftmassen, die die Hänge hinab in die Täler fließen und zur Frischluftversorgung beitragen, aber oft auch zur Nebelbildung in den Dörfern führen. Fünf Hauptfrischluftbahnen sind innerhalb des Gemeindegebietes festzustellen:

- Tal der Schwarzen Ernz (Gonderange/Junglinster)
- Tal der Weißen Ernz (Eisenborn/Imbringen/Bourglinster/Altlinster)
- Tal des Kripsebaach (westlich Gonderange)
- Tal des Beidlerbaach (Beidweiler)
- Tal des Roudemerbaach (Rodenbourg).

Von Süden her ist der Frischluftzustrom nach und durch Junglinster aus dem Tal der Schwarzen Ernz durch Gewerbeansiedlungen z. T. stark eingeschränkt, so dass sich in dem entstehenden Kaltluftstau auch Immissionen aus Gewerbe und Verkehr anreichen können. Eine der Hauptimmissionsquellen, die sich negativ auf die Klima- und Luftsituation auswirken kann, rührt aus der Verkehrsbelastung, vor allem entlang der N11/E29 in Junglinster, Gonderange, aber auch in Graulinster. Bei der Ausweisung von Neubauflächen in Bereichen von Talrändern sollte darauf geachtet werden, dass der Frischluftabfluss nicht erheblich blockiert wird, was sich wegen der Flächengröße der geplanten Ausweisung insbesondere auf der Südseite Junglinsters bemerkbar machen kann.

Als Frischluftlieferanten spielen neben den offenen Wiesen und Äckern auch Waldflächen westlich oberhalb von Junglinster eine bedeutende Rolle. Hier entsteht zwar nur gering abgekühlte Luft, die aber dennoch auf breiter Front in den Ort einsickern und zumindest im westlichen Ortsbereich eine positive Wirkung erzielen kann.

Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Beeinträchtigungen dürfte jedoch vorwiegend der Straßenverkehr hervorrufen. Eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbelastung in Junglinster selbst wurde durch die Fertigstellung des Contournement de Junglinster erreicht. Neue Verkehrszahlen liegen hierzu noch nicht vor. Eine deutliche Verringerung der innerörtlichen Belastung kann jedoch angenommen werden.

6.6 LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSBILD)

Das landschaftliche Erscheinungsbild der Gemeinde Junglinster ist grundsätzlich von der naturräumlichen Ausstattung dieses Landschaftsraumes geprägt. Hier sind es vor allem die geologischen Gegebenheiten, die die Topographie und die Nutzung des Raumes maßgebend mitbestimmen.

Neben den vor allem im Norden (Waldgebiet um das Müllerthal) und Süden (Grengewald) angrenzenden, größeren Waldgebieten, finden sich innerhalb der Gemeinde verteilt, mehrere mehr oder weniger große Waldkomplexe. Im Kernbereich der Gemeinde dominieren zwischen den Ortschaften Offenlandstrukturen. Diese sind überwiegend durch Grünlandnutzung gekennzeichnet. Die Topographie stellt sich mit einem teilweise lebhaften Relief dar. Sanfte Wellen und Hügel wechseln sich mit markanten Übergängen und Schichtstufen, wie z. B. die Felsstufe des Luxemburger Sandsteins bei Bourglinster ab. Sehr auffällig sind die Talsysteme der Weißen und Schwarzen Ernz, des Beidlerbaachs und des Brillbaachs. Junglinster und Gonderange hingegen setzen sich vom ländlichen Raum mit einem suburbanen, teilweise stark überplanten und bebauten Ortsbild ab.

Innerhalb der Freiflächen finden sich Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze und relativ häufig Streuobstbestände. Vor allem die Streuobstbestände, historisch bedingt, meist an den Ortsrändern angelegt, sind ganz entscheidend für das Landschaftsbild im Bereich der Übergänge von den Ortslagen zur freien Landschaft. Sie prägen in besonderer Weise die dörfliche Einbindung durch fließende und höhengestufte Ortsränder in die Landschaft. Im Laufe der jüngsten Vergangenheit sind diese abschirmenden Einheiten durch die Siedlungstätigkeiten zunehmend zersplittert bzw. komplett beseitigt worden. Häufig reichen große, hochaufragende Gebäude unmittelbar an die Feldflur heran. Auffällige, nicht regionaltypische Materialien und grelle Farben verstärken diese Effekte.

Unter den Aspekten der Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes ist bei allen Neubaugebieten mit großzügigen, ausreichend breiten Grünzonen für eine gute Landschaftseinbindung Sorge zu tragen.

Abb. 27: Strukturierte Offenlandschaft zwischen Graulinster und Junglinster (Luxplan S.A., Juni 2013)

6.7 KULTUR- UND SACHGÜTER

Nach der Liste der als „nationales Monument“ klassifizierten Gebäude oder Objekte des luxemburgischen Service des sites et monuments nationaux liegen in der Gemeinde Junglinster folgende schützenswerte, kulturelle Güter vor (Stand 22. Dezember 2016):

Immeubles et objets classés monuments nationaux :

Beidweiler:

-La maison d'habitation de la ferme sise 2, rue de l'Eglise, inscrite au cadastre de la commune de Junglinster, section RD de Beidweiler, sous le numéro 440/1681 (partie correspondant à l'ancienne parcelle numéro 444/662). - Arrêté du Conseil de Gouvernement du 19 novembre 2014.

Bourglinster:

- Le château de Bourglinster et son site, inscrits au cadastre de la commune de Junglinster, section D de Bourglinster, sous les numéros 231/2352 et 256/2354. -Arrêté ministériel du 26 octobre 1982.
- L'immeuble sis à Bourglinster 2, rue de Gonderange, comprenant maison, jardin et place, inscrit au cadastre de la commune de Junglinster, section JD de Bourglinster, sous le numéro 200/2545. -Arrêté du Conseil de gouvernement du 5 octobre 2001.
- L'immeuble sis 9, rue d'Imbringen, inscrit au cadastre de la commune de Junglinster, section JD de Bourglinster, sous le numéro 272/1418. -Arrêté du Conseil de Gouvernement du 26 octobre 2007.

Eisenborn:

- Les immeubles sis 6, rue de Blaschette, inscrits au cadastre de la commune de Junglinster, section JE d'Eisenborn, sous le numéro 59/264. -Arrêté du Conseil de Gouvernement du 31 juillet 2009.
- Les immeubles du « Château d'Eisenborn » y compris le jardin et l'étang sis 1, chemin de la Forêt, inscrits au cadastre de la commune de Junglinster, section JE d'Eisenborn, sous les numéros 115/243 et 115/2. - Arrêté du Conseil de Gouvernement du 13 novembre 2009.

Eschweiler:

- L'immeuble avec maisons et places, sis à Eschweiler 2, rue de l'Ecole, inscrit au cadastre de la commune de Junglinster, ancienne commune de Rodenbourg, section RC d'Eschweiler, sous le numéro 562/1317. La parcelle cadastrale 563/1318, sise en ces mêmes lieux, est comprise dans la mesure de classement, afin de former périmètre de protection, pour la partie longeant, sur une largeur de cinq mètres, la limite commune avec la parcelle cadastrale numéro 562/1317 prédéfinie. -Arrêté du Conseil de gouvernement du 5 octobre 2001.

Junglinster:

- L'église paroissiale de Junglinster et l'ancien cimetière y attenant, inscrits au cadastre de la commune de Junglinster, section B, sous les numéros 2102 et 2103. -Arrêté ministériel du 28 décembre 1961. - L'orgue installé dans l'église paroissiale. -Arrêté ministériel du 5 mars 2004.

Rodenbourg:

- Les immeubles de l'ancien presbytère sis 7, rue d'Eschweiler, inscrits au cadastre de la commune de Junglinster, section RA de Rodenbourg, sous le numéro 6/1323. -Arrêté du Conseil de Gouvernement du 11 juillet 2008. - L'église paroissiale de Rodenbourg avec son mobilier, inscrite au cadastre de la commune de

Junglinster, section RA de Rodenbourg, sous le numéro 1. -Arrêté du Conseil de Gouvernement du 13 novembre 2009.

- L'ancienne ferme sise 2, rue d'Ernster, inscrite au cadastre de la commune de Junglinster, section RA de Rodenbourg, sous le numéro 100. -Arrêté du Conseil de Gouvernement du 2 mars 2012.
- L'ancienne ferme sise 6, rue d'Eschweiler, inscrite au cadastre de la commune de Junglinster, section RA de Rodenbourg, sous le numéro 17. - Arrêté du Conseil de Gouvernement du 13 mars 2015.

Immeubles et objets inscrits à l'inventaire supplémentaire :

Altlinster:

- La chapelle et son cimetière, inscrits au cadastre de la commune de Junglinster, section C d'Altlinster, sous les numéros 317 et 318. -Décision ministérielle du 7 février 1984.

Beidweiler :

- L'ancienne ferme sise 5, rue d'Eschweiler, inscrite au cadastre de la commune de Junglinster, section RD de Beidweiler, sous le numéro 488/1404. - Arrêté ministériel du 5 août 2011.
- Les annexes agricoles de la ferme sise 2, rue de l'église, inscrites au cadastre de la commune de Junglinster, section RD de Beidweiler, sous les numéros 444/662 et 451/1430. - Arrêré ministériel du 29 novembre 2013.

Bourglinster :

- Les 2 séquoias géants (Sequoiadendron giganteum) dans les virages venant de Gonderange, au lieu-dit «Baumbusch» inscrits sous le numéro cadastral 225/1161. -Arrêté ministériel du 29 mars 1974.

Eisenborn :

- La chapelle d'Eisenborn, inscrite au cadastre de la commune de Junglinster, section E d'Eisenborn, sous le numéro 77/18. -Arrêté ministériel du 5 novembre 2002.

Godbrange :

- Le chêne (Quercus sp.) poussant au lieu-dit «Beim Paarhaus» inscrit sous le numéro cadastral 334/1398. - Arrêté ministériel du 29 mars 1974.
- Les immeubles sis 1, rue de Junglinster, inscrits au cadastre de la commune de Junglinster, section JA de Godbrange, sous les numéros 295/1447 et 297/1448. Pour la parcelle 295/1447, la protection est établie pour la totalité des surfaces et bâtisses, en particulier la maison d'habitation, tandis que la parcelle 297/1448 est comprise dans la mesure de protection sur une bande de terrain ayant une profondeur de cinq mètres à partir de la face arrière de la maison d'habitation de la ferme et parallèle à ladite face. Du côté sud-est, ladite bande ne dépasse pas la prolongation virtuelle de la limite de la parcelle 295/1447. -Arrêté ministériel du 20 février 2008.

Gonderange :

- La maison sise 1, rue des Prés, inscrite au cadastre de la commune de Junglinster, section RB de Gonderange, sous le numéro 54/3616. - Arrêté ministériel du 19 août 2011.
- L'annexe accolée sur le côté droit de la maison d'habitation sise 1, rue des Prés, inscrite au cadastre de la commune de Junglinster, section RB de Gonderange, sous le numéro 54/3429. - Arrêté ministériel du 12 septembre 2011.

Imbringen :

- Les genévriers (Juniperus communis) poussant au lieu-dit «op dem Imbringer Kneppchen», inscrit sous le numéro cadastral P.F. 985. -Arrêté ministériel du 29 mars 1974.

Junglinster :

- L'immeuble «Flammant», inscrit au cadastre de la commune de Junglinster, section B, sous le numéro 2647/6974. -Arrêté ministériel du 6 mars 1979. - Les immeubles, inscrits au cadastre de la commune de Junglinster, section B de Junglinster, sous les numéros 2106/6300 et 2128/7785. -Arrêté ministériel du 30 octobre 1998.
- L'immeuble sis 7, route de Luxembourg, inscrit au cadastre de la commune de Junglinster, section JB de Junglinster, sous le numéro 2028/8799. Arrêté ministériel du 7 novembre 2012.
- La maison sise 13, rue de la Gare, inscrite au cadastre de la commune de Junglinster, section JB de Junglinster, sous le numéro 2034/7881. - Arrêté ministériel du 2 décembre 2013.

Rodenbourg :

- La ferme avec maison, granges et places sise à Rodenbourg, 2, rue d'Eschweiler, inscrite au cadastre de la commune de Junglinster, section A de l'ancienne commune de Rodenbourg, sous le numéro 12/1178. Sont également inscrites à l'inventaire supplémentaire afin de former périmètre de protection les parties des parcelles cadastrales inscrites ibidem sous les numéros 11/1177 et 60/479, ces parties étant délimitées par une ligne droite parallèle au pignon Sud-Ouest de la maison d'habitation et distante de 5 mètres de ce pignon. -Arrêté ministériel du 2 mars 2000

Hinsichtlich einer Bewahrung kultureller Güter des Landes ist neben den klassifizierten nationalen Monumenten vor allem der Schatz an archäologischen Funden zu nennen. Diese werden in der vorliegenden DEP durch die Einbindung von Informationen des Centre National de Recherche Archéologique (CNRA) bei der Einzelflächenbetrachtung berücksichtigt.

Nach Anfrage sendet das CNRA eine Notice d'emploi, eine Liste der bekannten archäologischen Fundstellen in der Gemeinde sowie einen Plan, der die Fundstellen verortet und in drei Kategorien unterteilt:

- **Zone rouge:** Terrains avec des vestiges archéologiques majeurs connus méritant une protection et une conservation durable ;
- **Zone orange:** Terrains avec des vestiges archéologiques connus ou indices, à étudier avant altération ou destruction ;
- **Zone beige:** Terrains où aucun site archéologique n'est connu des services archéologiques.

Im Falle einer *Zone rouge* darf die Zone nicht überplant werden („Cette zone n'est pas aménageable"). Hier ist ein dauerhafter Schutz gefordert. Der Bereich soll als „monument national" klassifiziert werden.

Im Falle einer *Zone orange* muss vor der Projektplanung das CNRA unbedingt informiert werden. Von ihnen wird dann entschieden welche Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Im Falle einer *Zone beige* sind archäologische Fundstellen nicht bekannt. Bei unbebauten Flächen mit einer Größe von mehr als 0,3 ha werden hier vorbeugende archäologischen Stichproben bzw. Probebohrungen empfohlen. Das CNRA soll vor einer Flächeninanspruchnahme kontaktiert werden. National bedeutende archäologische Funde können so rechtzeitig gesichert werden, wodurch die kulturhistorische Entwicklung des Landes erschlossen und bewahrt wird.

In der Notice d'emploi wird eindeutig darauf hingewiesen, dass man sich bei Missachtung oder Nichtanzeige von Planungen in Bereichen mit bekannten archäologischen Fundstellen strafbar macht. Im Anhang ist die Notice d'emploi des CNRA zu finden.

7 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG EINZELNER PLANFLÄCHEN

Neben den oben genannten, allgemeinen Festsetzungen und Zielen der übergeordneten Planungen und den zu berücksichtigenden Schutzgütern, ihren Eigenschaften und ihrem Zustand, wird nachfolgend, entsprechend den Ergebnissen der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), für **81 Flächen** eine detailliertere Betrachtung zu potentiellen, erheblichen Umweltauswirkungen einer Überplanung durchgeführt. Hierbei werden lediglich jene Schutzgüter behandelt, die in der UEP als potentiell erheblich gefährdet angesehen wurden. Die Bezeichnung und Nummerierung der einzelnen Flächen entspricht dabei den jeweiligen Zuweisungen der UEP.

Zusätzlich zu den bereits betrachteten Prüfflächen in der UEP, ist es, wie bereits erläutert, in der vorliegenden DEP laut Avis 6.3 des MDDI notwendig, auch bisher nicht geprüfte, unbebaute Freiflächen des Siedlungsinnenbereiches mit in die Studie zu integrieren. In diesen Fällen wird auf alle Schutzgüter eingegangen. Die Nummerierung wurde hier fortlaufend an die bestehenden Flächen vergeben. Es handelt sich um 39 neue Zonen.

Jede Prüffläche wird auf vier verschiedenen Bild-Kacheln dargestelt. Diese umfassen grundlegende Informationen wie die Lage der Fläche, Schutzgebietsabgrenzungen, Art.17-Biotope, die Darstellung im Ortho-Foto sowie den gültigen sowie projektierten PAG.

Beispiel, Topographie, Schutzgebiete, Biotope

Beispiel, PAG en vigueur

Beispiel, Ortho-Foto 2016

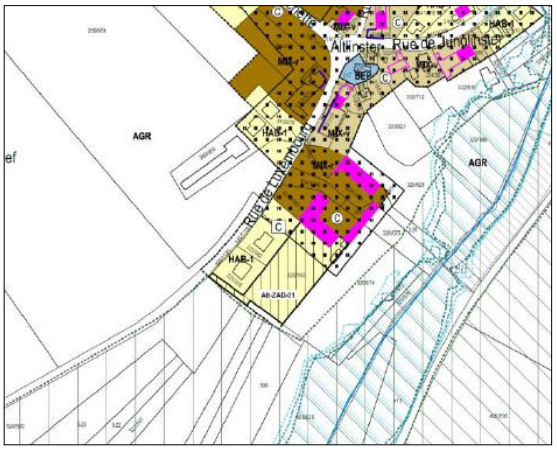

Beispiel, PAG-Projekt

Es ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die Darstellungen des PAG-Projektes im vorliegenden Dokument den Planungsstand zur Gemeinderatssitzung am 28.04.2017 darstellen. Entgegen dem letzten, aktuellsten PAG-Projekt, welches im Anhang zu finden ist, finden sich lediglich minimale Änderungen, die jedoch keine umwelt- oder naturschutzbezogenen Effekte bedingen.

Zusätzlich wird die jeweilige Fläche auf einem oder mehreren Fotos dargestellt, um deren aktuelle Erscheinung besser zu verdeutlichen. Die Photos wurden bei verschiedenen Flächenbegehungen von Luxplan S.A. im April und Juni 2014, im August 2015 und 2016 sowie März 2017 aufgenommen.

Beispiel, ALTL_01 Blick Richtung Nordosten

Beispiel, ALTL_01 Blick Richtung Osten

Zum Vergleich des aktuellen Planungsstandes 2017 mit der geprüften Situation in der ersten Phase der SUP, der Umwelterheblichkeitsprüfung des Jahres 2013, werden zusätzlich zwei Bildkacheln eingefügt, die die damalige Planflächenabgrenzung auf der Topographischen Karte sowie dem Luftbild 2010 zeigen.

Beispiel, PAG-Projekt in UEP 2013

Beispiel, Schutzgebiete in UEP 2013

Vor der eigentlichen Einzelflächenbetrachtung der potentiell umwelt- oder artenschutzrechtlich kritischen Planzonen wird im folgenden Unterkapitel kurz auf diejenigen Planzonen eingegangen, für die eine detailliertere Prüfung in der zweiten Phase der SUP aus verschiedenen Gründen nicht notwendig ist. Hierbei werden jene Zonen gelistet, auf die aus verschiedenen Gründen verzichtet wird, die in der Zwischenzeit bereits entwickelt wurden oder die in Form einer Modification ponctuelle des PAG bearbeitet wurden.

7.1 ABGESCHLOSSENE SUP-PRÜFFLÄCHEN

Wie bereits erläutert, wurden im Rahmen der ersten Phase der SUP die Planungen auf verschiedenen Flächen als insgesamt unkritisch eingeschätzt. Demzufolge müssten diese Planzonen generell nicht in der Detail- und Ergänzungsprüfung behandelt werden. Da jedoch neue Anforderungen an die Behandlung verschiedener Schutzgüter gestellt werden, und dies im Avis 6.3 des MDDI explizit gefordert wird, ist es erforderlich, auch die bisher als unkritisch angesehenen Planzonen zumindest bezüglich dieser Schutzgüter zu betrachten. Vorwiegend handelt es sich hier um das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt". Aus diesem Grund kann die SUP lediglich für jene Planzonen als abgeschlossen angesehen werden, die von seiten der Gemeinde aus der Planung herausgenommen oder bereits erschlossen und bebaut wurden. Entsprechend dieser Logik werden im Folgenden die 19 Zonen aufgelistet, die in der DEP nicht mehr detaillierter betrachtet werden müssen.

Die Zone verbleibt in der Planung. Hier gibt es einen rezent genehmigten PAP. Der Baubeginn wird unmittelbar erwartet. Keine weitere Untersuchung der Fläche erforderlich.

Die Fläche ist bereits bebaut. Keine weitere detaillierte Untersuchung erforderlich.

Die Planzone wird durch zwei separate PAP abgedeckt (westlicher und östlicher Teil). Der größere westliche Teil befindet sich bereits in Umsetzung und wird bebaut. Der östliche Teil bildet daher derzeit eine größere Baulücke. Die Bauarbeiten hier beginnen bald. Daher ist keine weitere detaillierte Untersuchung erforderlich.

Die Zone wird aus der Planung herausgenommen und verbleibt in der Zone verte. Keine weitere detaillierte Untersuchung erforderlich.

Die Zone wird aus der Planung herausgenommen und verbleibt in der Zone verte. Keine weitere detaillierte Untersuchung erforderlich.

Die Zone wird aus der Planung des Gesamt-PAG herausgenommen und mit einer veränderten Abgrenzung in einer Modifikation des PAG behandelt. Keine weitere detaillierte Untersuchung erforderlich.

Die Zone wird aus der Planung herausgenommen, da es sich um eine Extension des Perimeters handeln würde. Keine weitere detaillierte Untersuchung erforderlich.

Die Planzone wird aus der Planung herausgenommen, da der hier geplante Löschteich in angepasster Form auf dem Firmengelände der EKABE selbst errichtet wird.

Die Planzone wird aus der Planung herausgenommen, da es sich um eine Extension des Perimeters handeln würde und somit Konflikte mit dem Aspekt Bodenverbarauch entstehen könnten.

Der südliche Teil wird aus der Planung herausgenommen aufgrund der hier vorhandenen Offenland-Biotope. Der nördliche Teil ist bereits bebaut. Keine weitere detaillierte Untersuchung erforderlich.

Es war angedacht die Zone als HAB-1 / HAB-2 Wohnbaufläche zu klassieren, wobei die Fläche als ZAD klassiert werden sollte. Diese Lösung wird vom MDDI nicht akzeptiert, weswegen die Planung hier verworfen wurde. Keine weitere detaillierte Untersuchung erforderlich.

Die Zone wird aus der Planung des Gesamt-PAG herausgenommen und in einer Modifikation des PAG behandelt. Keine weitere detaillierte Untersuchung erforderlich.

Die Umsetzung der Planung ist bereits abgeschlossen. Der Park & Ride- Platz wird bereits genutzt.
Keine weitere detaillierte Untersuchung erforderlich.

Die Planzone wird aus der Planung des Gesamt-PAG herausgenommen, da es sich um eine staatliche Fläche handelt, die als Erddeponie des Contournemets dient. Keine weitere detaillierte Untersuchung erforderlich.

Die Zone JUNG 17a wurde aus den Planungen des Gesamt-PAG herausgenommen und in einer zur UEP 2013 abgewandelten Abgrenzung in einer Modifikation des PAG umgesetzt. Die Genehmigung hierzu liegt vor.

Wird aus der Planung herausgenommen und verbleibt in der Zone verte. Keine weitere detaillierte Untersuchung erforderlich.

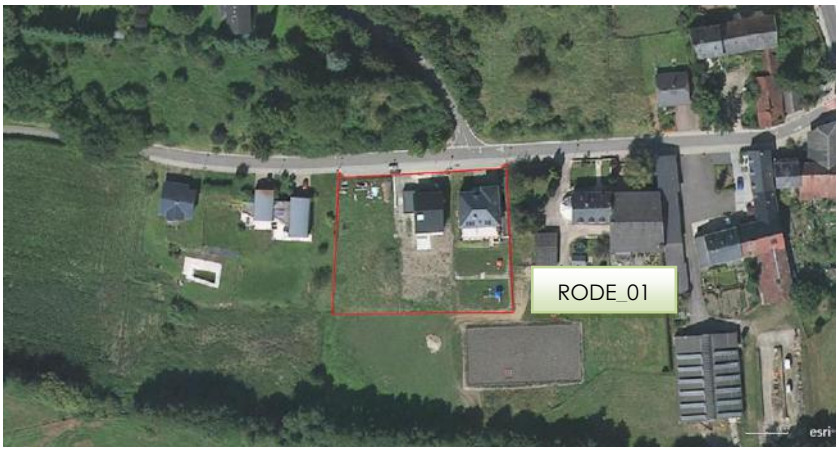

Die Fläche ist mitlerweile bereits durch zwei Häuser bebaut, sodass lediglich eine Baulücke für ein weiteres Haus verbleibt. Da das Vogelschutzgebiet LU0002015 im betreffenden Bereich zurückgenommen wurde ist eine detailliertere Untersuchung nicht erforderlich.

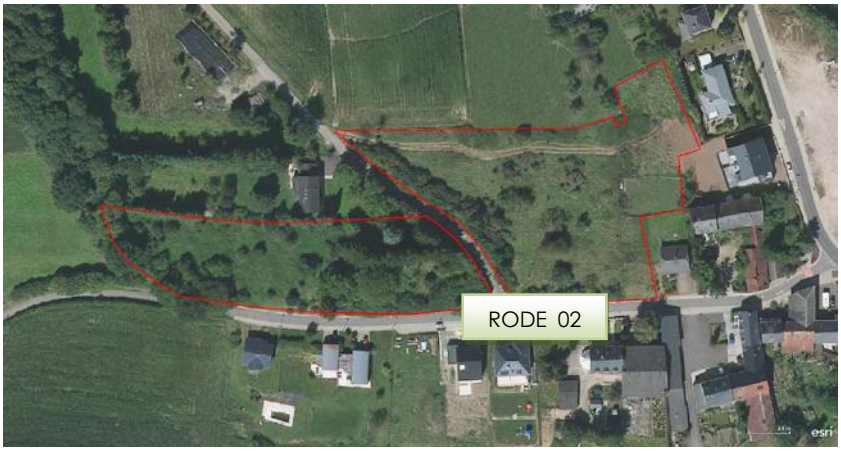

Die erforderlichen Studien wurden bereits im Rahmen der PAP-Prozedur durchgeführt. Keine weitere detaillierte Untersuchung erforderlich.

Die Planzone hat Baulückencharakter. Da das Vogelschutzgebiet LU0002015 im betreffenden Bereich zurückgenommen wurde und der Roudemerbaach hier renaturiert wurde, ist eine detailliertere Untersuchung nicht erforderlich.

7.2 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – ALTLINSTER

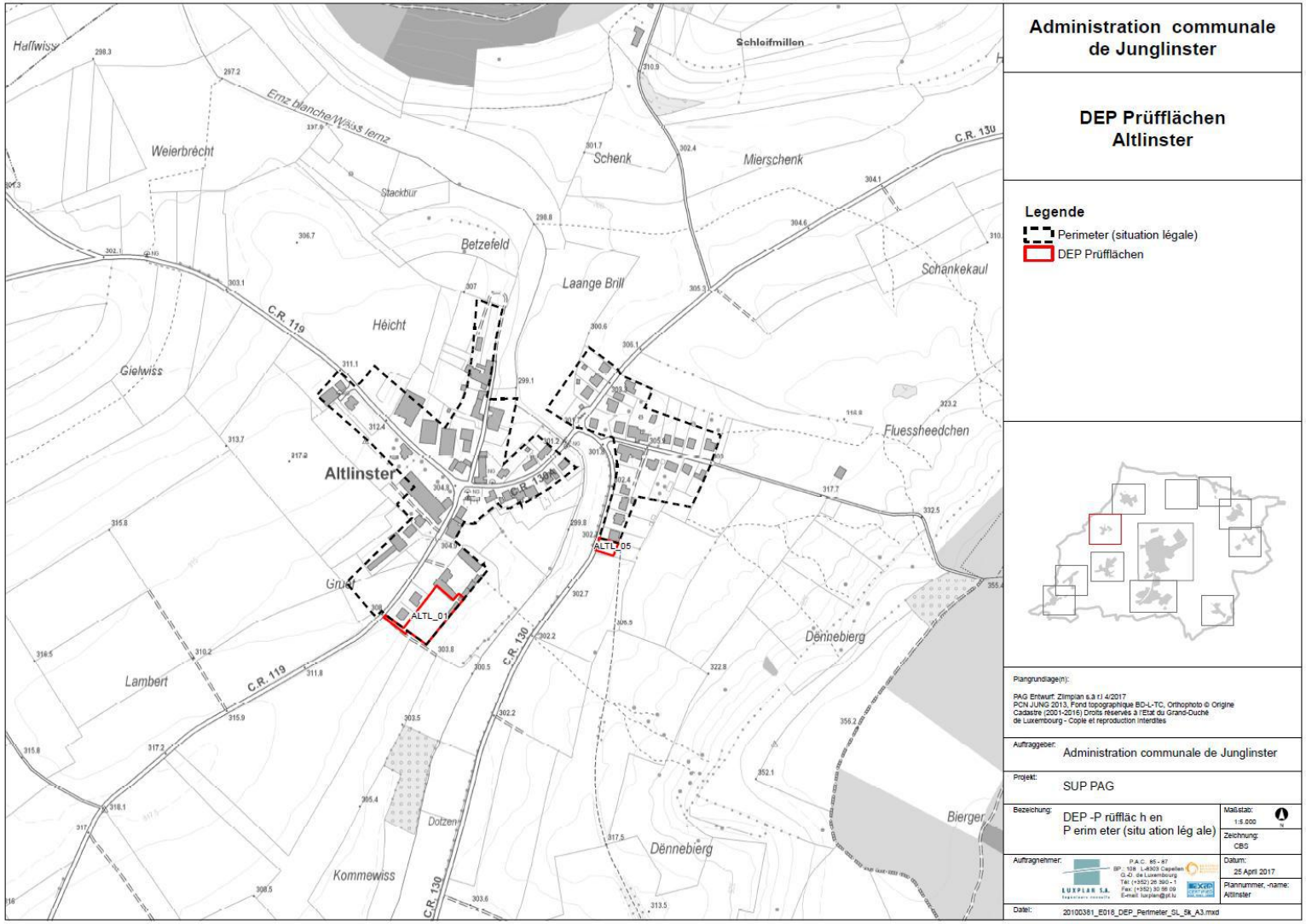

7.2.1 ZONE ALTL_01

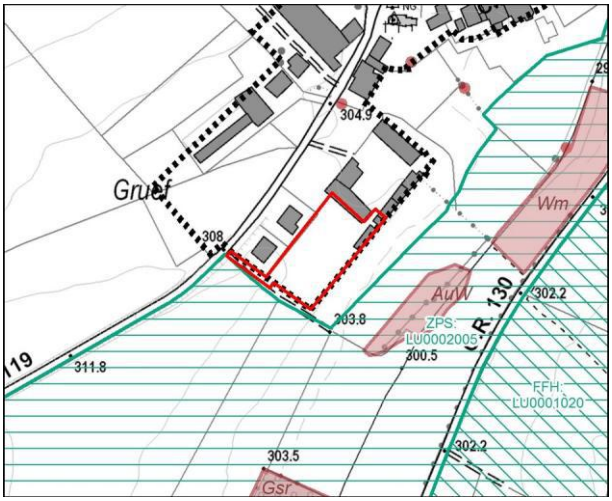

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

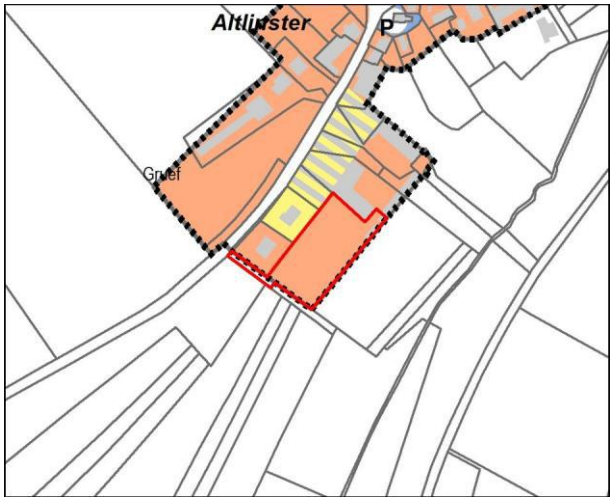

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Blick Richtung Osten

Bestand

Die Zone ALTL_01 liegt im Süden Altlinsters, östlich des C.R.119, Rue de Luxembourg und innerhalb des derzeit gültigen Perimeters[23]. Die Planfläche ist ca. 0,39 ha groß und wird durch mesophiles Grünland und einzelne junge Bäume geprägt. Südlich und östlich liegen Acker- und weitere Grünlandflächen sowie die gewässerbegleitenden Gehölze der Weißen Ernz. Nördlich finden sich laut OBS 2007 Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Militärgelände. Reel handelt es sich hier um ein altes Gehöft. Die Planzone befindet sich nicht innerhalb von nationalen oder europäischen Schutzgebieten.

Planung

Die Planfläche soll als Zone d'habitation 1 (HAB-1) ausgewiesen werden, wobei der Großteil in hinteren, rückwärtigen Bereich mit einer ZAD belegt werden soll.

Nullvariante

Wird die Zone nicht überplant und in Anspruch genommen, so verbleiben die Grünlandflächen sehr wahrscheinlich in ihrem derzeitigen Zustand. Mit erheblichen Effekten auf eines oder mehrere Schutzgüter ist in diesem Falle nicht zu rechnen.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde die Fläche vorwiegend aufgrund des ungeklärten Einflusses auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt als potentiell kritisch eingestuft. Zum damaligen Zeitpunkt lag die Prüffläche noch teilweise innerhalb des IBA-Gebietes LU004 „Vallée de l'Ernz blanche" und im EU-Vogelschutzgebiet LU0002005 „Vallée de l'Ernz blanche de Bourglinster à Fischbach". Aus diesem Grunde wurde auch ein FFH-Screening für die betrachtete Zone durchgeführt.

Im Avis 6.3 des MDDI wird empfohlen die Zone in die Zone verte rückzuklassieren, da sie sich innerhalb von Schutzgebieten befinden würde. Demgegenüber wird ebenfalls im Avis gefordert, als Bewertungsrahmen hinsichtlich der vorhandenen Schutzgebiete die neuesten Abgrenzungen und Klassierungen zu beachten.

In diesem Kontext ist nun zu sagen, dass die Abgrenzungen der EU-Vogelschutzgebiete des Großherzogtums Luxemburg angepasst wurden und zudem die europäischen IBA-Gebiete in rechtskräftige Vogelschutzgebiete umklassiert wurden. Die Planzone liegt somit nicht mehr innerhalb von festgelegten Schutzgebieten (vgl. mit folgenden Abbildungen).

[23] Die Zonenabgrenzung wurde in der Zwischenzeit im Vergleich zur in der UEP geprüften Version des PAG-Projektes von 2013 leicht modifiziert. Der nordwestliche Ast bleibt nun als Baulücke bestehen wohingegen die hinteren Flächenanteile inklusive einer Zufahrtsmöglichkeit als PAP-NQ (ZAD) klassiert werden sollen.

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

In der ersten Phase der SUP wurde das Schutzgut nicht als potentiell erheblich gefährdet angesehen. Dennoch wurde im Avis 6.3 dargelegt, dass eine erneute Betrachtung des Schutzgutes erforderlich erscheint. Dies wird mit der Nähe der Planzone zu benachbarten landwirtschaftlich genutzten Einrichtungen begründet.

Zum einen muss auf die Ausweisung der Planzone als ZAD verwiesen werden. Das bedeutet, dass der Ist-Zustand bis auf Weiteres gewahrt bleibt und eine Bebauung der Fläche vorerst nicht zu erwarten ist. Zum anderen muss potentiell künftigen Bewohnern einer solchen Fläche in einem ländlichen Umfeld bewusst sein, dass zumindest temporär mit Lärm- oder Geräuschemissionen zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes wird dementsprechend weiterhin nicht befürchtet.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Ehemals lag die Zone im IBA-Gebiet LU004, weshalb parallel zur UEP ein FFH-Screening durchgeführt wurde. Die Planzone befindet sich jedoch mittlerweile nicht mehr innerhalb eines nationalen oder internationalen Schutzgebietes. Daher sind die Orientierungswerte nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) hier nicht anzuwenden. Die neuen Abgrenzungen der Vogelschutzgebiete tragen darüber hinaus dem Baustatut der umliegenden Urbanisierungsflächen des PAG en vigueur Rechnung, sodass für benachbarte Areale dieser neuen Schutzgebiete innerhalb des Perimeters generell keine EIE (Etude des incidences sur l'environnement, FFH-VP) im Sinne des Artikels 12 mehr von Nöten sind.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Weder die COL (2016) noch ProChirop (2016) sehen bezüglich des generellen Artenschutzes erhebliches Konfliktpotential. Es wird ausgeführt, dass eine Entwicklung der Fläche als unbedenklich angesehen wird. Die COL weist jedoch darauf hin, dass abschirmende Pflanzungen hin zum Schutzgebiet erfolgen sollen, um das benachbarte Vogelschutzgebiet nicht nachteilig zu beeinflussen. Eine Identifizierung im

Sinne des Art. 20 ist insgesamt, auch hinsichtlich der übrigen Artengruppen des Anhangs 6 NatSchG, nicht erforderlich.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone befinden sich keine klassierten Art.17-Biotope. Auch Habitate geschützter Arten sind nicht betroffen. Eine Identifizierung im Sinne des genannten Artikels ist demnach nicht erforderlich. Das wird in den spezifischen artenkundlichen Stellungnahmen bestätigt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA liegt die gesamte Fläche innerhalb einer Zone orange (Nr. 75372). Das bedeutet, dass hier vor einer Flächeninanspruchnahme das CNRA informiert werden muss. Die Verantwortlichen legen dann den notwendigen Stichprobenumfang archäologischer Untersuchungen fest (siehe Notice d'emploi im Anhang).

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Sollte die ZAD in Zukunft aufgehoben werden, so ist auf die Forderung der COL zu achten, dass an den östlichen Flächengrenzen abschirmende Eingrünungen vorgesehen werden, die die Planzone räumlich vom benachbarten Vogelschutzgebiet trennen.

Gesamtbewertung, Eignung, Alternativen

Die größten Flächenanteile werden als ZAD überplant und bleiben daher vorerst in ihrem derzeitigen Zustand erhalten. Sollte die ZAD zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden, so ist eine punktuelle Modifikation des PAG verbunden mit einer erneuten SUP verpflichtend. Artenschutzrechtliche Aspekte werden dann erneut bewertet. Die geplante Entwicklung der Planzone ALTL_01 kann insgesamt als unkritisch angesehen werden.

7.2.2 ZONE ALTL_05

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

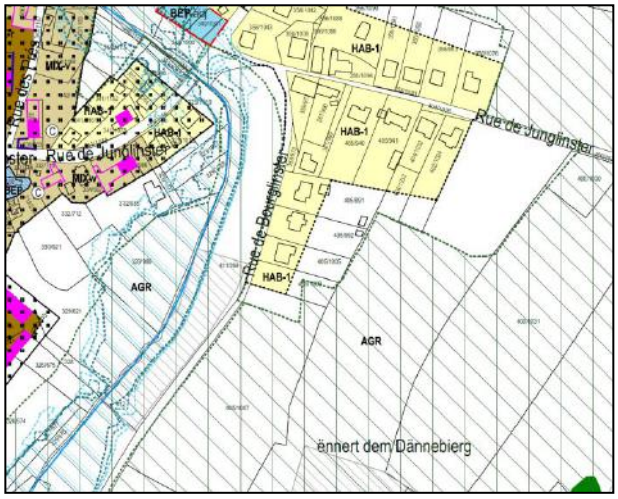

PAG-Projekt

Blick Richtung Norden

Blick Richtung Osten

Bestand

Die Zone ALTL_05 liegt im Osten Altlinsters im Bereich des Ortseingangs an der Rue de Bourglinster. Die 0,06 ha große Planfläche stellt den straßenzugewandten Teil einer schmalen Parzelle dar, die bereits als Lagerfläche und Garten genutzt wird und die in der UEP noch als komplette Parzelle geprüft wurde (0,14 ha). Der neuabgegrenzte, straßenzugewandte Teil der Parzelle liegt nicht innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die Planzone befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten.

Planung

Die kleine Planzone soll als Wohnbebauung (HAB-1) ausgewiesen werden. Die Fläche ist dabei nur so groß, dass ein Einfamilienhaus errichtet werden kann.

Nullvariante

Im Falle keiner Überplanung und künftigen Bebauung wird der Bereich der Planfläche sehr wahrscheinlich weiterhin als Lagerfläche genutzt während der hintere Teil derselben Parzelle weiterhin als Garten genutzt wird.

UEP und Avis 6.3

Es muss erläuternd dargestellt werden, dass die Planzone zum Zeitpunkt der UEP noch größer ausgelegt war (gesamte Parzelle mit insgesamt 0,14 ha). Die alte Planzonenabgrenzung reichte dabei leicht in das FFH-Gebiet „Pelouses calcaires de la région de Junglinster“ hinein (siehe folgende Abbildungen).

In der UEP wurde daher das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt aufgrund der unklaren Effekte auf die umliegenden Schutzgebiete kritisch bewertet. Es wurde in diesem Sinne auch ein FFH-Screening in Form einer Kurzstellungnahme ausgearbeitet. Ergebnis dieser Kurzstellungnahme war, dass keine erheblichen Effekte auf das betroffene Schutzgebiet zu erwarten sind.

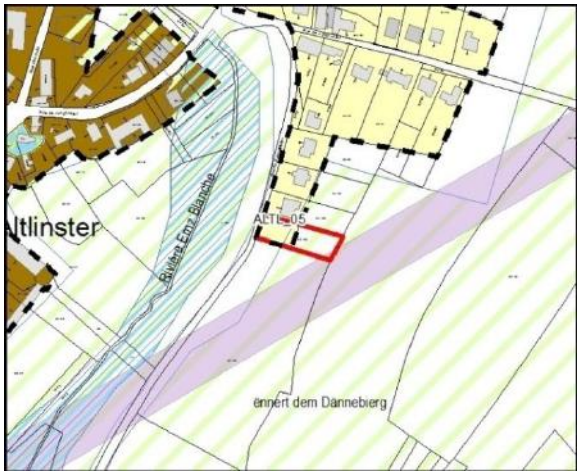

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wurde zur betrachteten Zone ausgesagt, dass die Planungen auf den aktuell gültigen Perimeter beschränkt werden sollen. Dies würde jedoch für die Zone ALTL_05 bedeuten, dass eine Ausweisung als HAB-1 nicht möglich wäre, da im südöstlichen Teil Altlinsters kein freies Baupotential mehr vorhanden ist.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Aufgrund der Abänderung der Zonenabgrenzung befindet sich die Planzone nicht mehr innerhalb eines nationalen oder internationalen Schutzgebietes. Daher wird die Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) hier nicht angewandt. Mit nachhaltig negativen Effekten auf ein Schutzgebiet bzw. dessen Schutzziele ist durch die Planung auf der sehr stark anthropogen überprägten Fläche nicht zu rechnen.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die Zone ist sehr stark überprägt und dient als Lagerfläche für verschiedene Fahrzeuge bzw. Gerätschaften. Es ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei der Planfläche um bevorzugte Habitate generell geschützter Arten handelt. Eine Identifikation der Fläche nach Art. 20 ist dementsprechend nicht erforderlich. Dies wird durch die COL (2016) und ProChirop (2016) bestätigt.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die Planzone weißt keine im Biotopkataster klassierten Biotope auf. Desweiteren handelt es sich bei der Planfläche nicht um Habitate geschützter Arten im Sinne des Artikels 17. Eine Identifikation der Fläche im Sinne des Art. 17 ist demnach ebenfalls nicht erforderlich.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Im Falle einer letztendlichen Überplanung und späteren Überbauung der Fläche sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Lediglich im Hinblick auf die Orteingangssituation kann empfohlen werden, entlang des südlichen Zonenrandes Grünstrukturen zu etablieren, die ein neues Gebäude besser in das Ortsbild integrieren.

Gesamtbewertung, Eignung, Alternativen

Insgesamt wird die Überplanung der betrachteten Zone ALTL_05 als unkritisch angesehen. Durch die Zonenverkleinerung im Vergleich zum Planungsstand der UEP konnte der potentielle Konfliktpunkt „Schutzgebiet“ gemieden werden. Die Bebauung der Zone bedingt somit keine nachhaltig negativen Effekte auf eines oder mehrere Schutzgüter. Die Zone ist somit als potentielles Bauland geeignet. Eine artenschutzrechtliche Identifikation ist nicht erforderlich. Eine Prüfung von Alternativen ist im betrachteten Fall ebenfalls nicht notwendig.

7.3 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – BEEHLENHAFF (GOLF-TERRAIN)

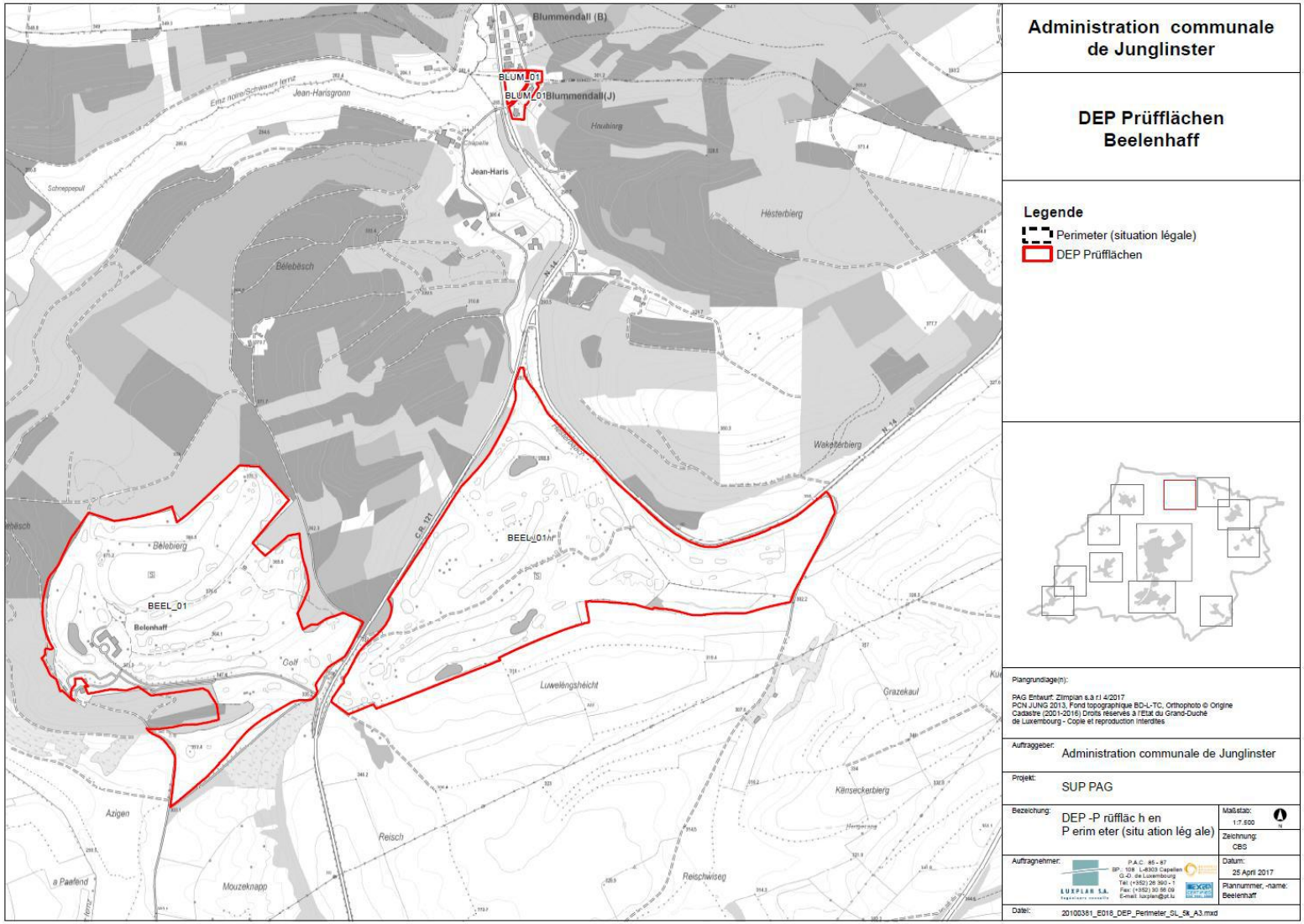

7.3.1 ZONE BEEL_01

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

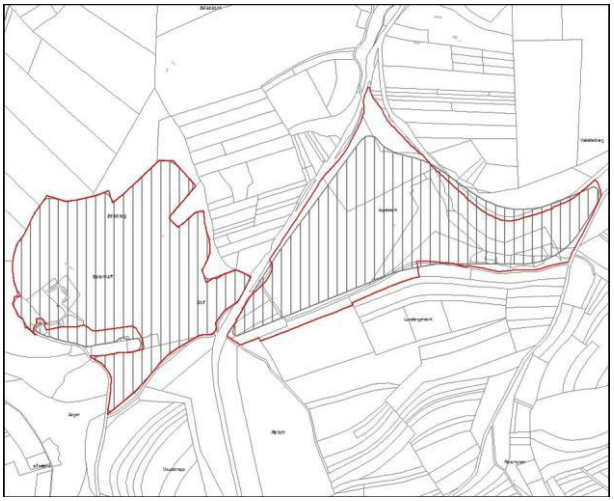

PAG en vigueur

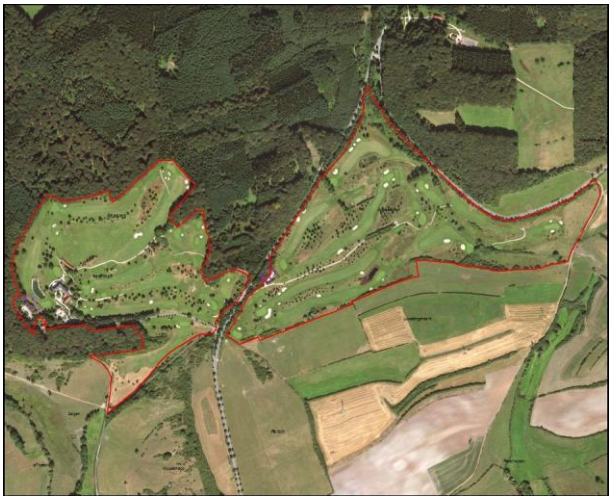

Ortho-Foto 2016

PAG-Projekt

Fotos: http://www.golfdeluxembourg.lu/fr/golf/index.php

Bestand

Beim Terrain Beelenhaff handelt es sich um ein Golf-Areal mit einer Größe von mehr als 59 ha. Die 18-Loch-Anlage befindet sich dabei im Norden der Gemeinde Junglinster zwischen der Ortschaft Junglinster selbst und dem Waldgebiet „Bélebësch“. Die Anlage besteht golfplatztypisch aus Wegen, intensiv gepflegten Rasenflächen, extensiveren Rasenflächen, Grünstrukturen sowie aus Tümpeln und Sandbunkern.

Planung

Die bisher als Zone de loisirs ausgewiesene Planzone soll im PAG-Projekt lediglich an die neue Nomenklatur des 2011er PAG-Gesetzes angepasst werden, sodass das Golf-Terrain zum größten Teil als REC-2 ausgewiesen wird. Im Bereich des Club-Hauses wird entsprechend der Nutzung eine REC-1 ausgewiesen.

Nullvariante

Im Falle der Nicht-Überplanung ergeben sich keine nachhaltig-negativen Effekte auf die unterschiedlichen Schutzgüter.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde der Bereich des Golf-Terrains Beelenhaff nicht bewertet. Dementsprechend wird das Areal auch nicht im Avis 6.3 des MDDI explizit aufgeführt.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende und innerhalb des bisherigen Perimeters liegende Strukturen (Golfplatz) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[24] adaptiert werden. Es entstehen durch die Umklassierung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird. Auch die minimale Beanspruchung von Schutzgebietsfläche ist nicht als erheblich anzusehen, da die Nutzung bereits vor der Klassierung des Schutzgebietes vorlag und die betroffenen Bereiche keine bevorzugten (Teil-)Habitate von Zielarten des Schutzgebietes darstellen.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Da sich keine Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Nutzung ergeben und das gesamte, anthropogen überprägte Areal weiterhin als Golfanlage genutzt wird, sind nachhaltig negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter wie auch auf Schutzgebiete und deren Schutzziele auszuschließen.

[24] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.4 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – BEIDWEILER

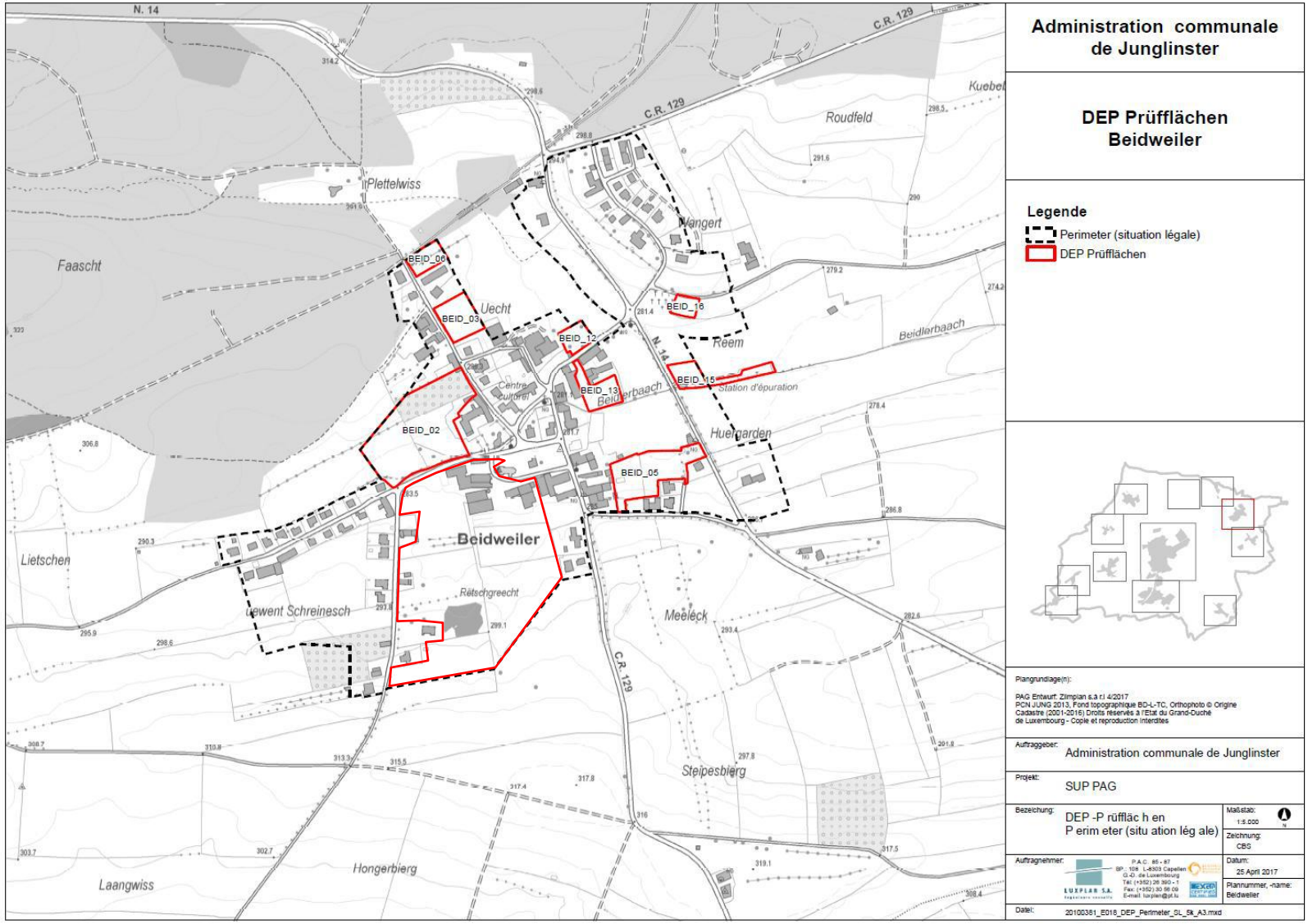

7.4.1 ZONE BEID_01

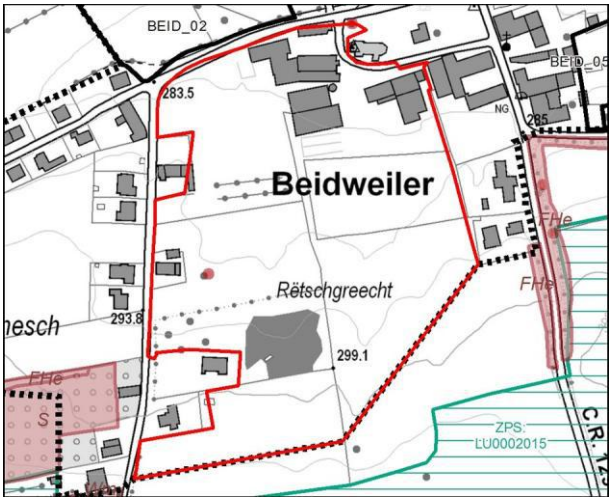

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

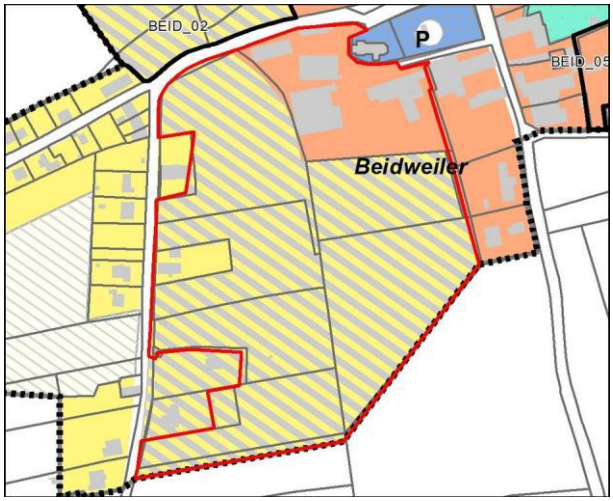

PAG en vigueur

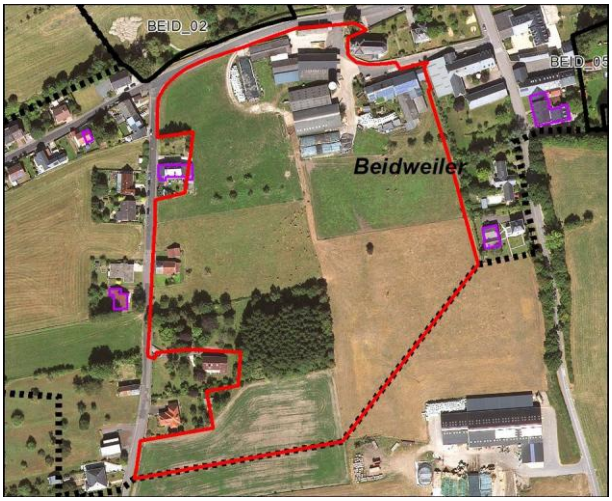

Ortho-Foto 2016

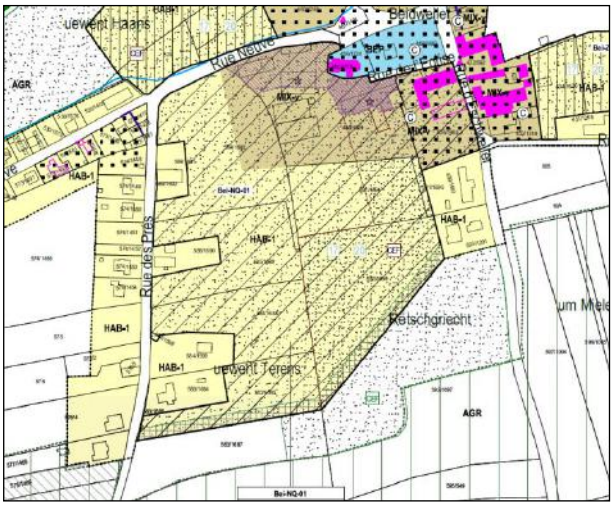

PAG-Projekt

Blick Richtung Osten

Blick Richtung Nordosten

Bestand

Die Zone BEID_01 liegt im Süden der Ortschaft Beidweiler, östlich der Rue des Prés. Die Fläche befindet sich innerhalb des derzeit gültigen Perimeters und ist hier als Secteur d'aménagement particulier definiert. Im Vergleich zur bisher bebauten Fläche bzw. der Gesamtfläche der Ortschaft ist das Plangebiet mit ca. 4,92 ha als sehr groß zu bezeichnen. Die Zone wird laut OBS 2007 zum größten Teil von mesophilem Grünland geprägt. Zudem befinden sich auf dem Areal zum einen bestehende Bebauungen mit bedeutender Vegetation und zum anderen ein kleiner, nicht geschützter Streuobstbestand sowie ein kleiner Nadelforst. Die zentralen Bereiche werden als Weide genutzt. Als geschütztes Biotop (Art. 17) ist lediglich ein Einzelbaum auf der Zone BEID_01 verortet.

Planung

Der größere Flächenanteil, der vom Ortskern entfernt liegt, soll als Wohnbaufläche (HAB-1) klassiert werden. Die Flächenanteile im Bereich des Ortskerns sollen demgegenüber als Zone mixtes villageoise (Mix-v) definiert werden. Die Ausweisung einer Zone d'aménagement differée (ZAD) ist hier nicht geplant, da eine Eigentümergemeinschaft bereits mit der Planung eines PAP begonnen hat und die Umsetzung des PAG in diesem Bereich der Ortschaft durchaus zeitnah geschehen soll.

Nullvariante

Wird die Zone BEID_01 nicht überplant, so bleiben die bisherigen Nutzungen (Weide, Grünland, Gehölzstrukturen, etc) mit großer Wahrscheinlichkeit erhalten. In einem solchen Fall sind keine nachhaltig negativen Effekte auf Schutzgüter zu erwarten. Aus urbanistischer Sicht muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass bei Nicht-Überplanung bestehende Baupotentiale der Ortschaft nicht genutzt werden würden.

UEP und Avis 6.3

Im Rahmen der UEP wurden die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sowie Boden und Landschaft als potentiell erheblich gefährdet eingestuft. Dies vor allem, da die ehemalige Abgrenzung des IBA-Gebietes LU017 leichte Überschneidungen mit der Planzone aufwies (FFH-Screening), da die Fläche relativ groß ist und da die topographschen Gegebenheiten einen potentiellen Einfluss im Falle einer Bebauung haben können. Die damalige Flächenabgrenzung schloss die nördlich gelegenen Landwirtschaftsgebäude noch nicht mit ein. Im aktuellen PAG-Projekt sind diese jedoch auch Teil der Planzone.

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Als Ergebnis des FFH-Screenings wurde attestiert, dass keine nachhaltig negativen Effekte auf das Schutzgebiet bzw. dessen Zielarten zu befürchten sind, wenn Minderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu wurde die Etablierung breiter, abschirmender ZSU oder ein teilflächiger Verzicht der Überplanung angeraten.

Im Avis des MDDI wurde für die Zone BEID_01 angemerkt, dass neben den bereits genannten Schutzgütern auch eine Fokussierung auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen sowie Wasser in der zweiten Phase der SUP vorzusehen ist und dass der Artenschutzaspekt ordentlich behandelt wird. Zudem wird davon gesprochen, dass eine generelle Flächenverkleinerung anzudenken ist.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Das Schutzgut wurde in der UEP als nicht potentiell erheblich beeinträchtigt angesehen. Dennoch wird die Betrachtung aufgrund der Forderung im Avis 6.3 in der vorliegenden DEP fortgeführt. Besonders hinsichtlich des potentiellen Konfliktpotentials einer zukünftigen Bebauung mit dem benachbarten Landwirtschaftsbetrieb.

Das Gelände des bestehenden Landwirtschaftsbetriebes ist in die Planzone und auch in den PAP NQ integriert. Dies ist in dieser Form angedacht, da bereits eine Aussiedlung des Betriebes stattgefunden hat. Das bedeutet, dass die zukünftige Planung und die Entwickler der Fläche sich darüber bewusst sind, dass temporäre Emissionen (Gerüche, Lärm) durch den Betrieb vernachlässigt werden können. Trotz der Aussiedlung des Betriebes muss gesagt werden, dass ein gewisser Effekt der Planung auf den Betrieb selbst gegeben sein wird, da dieser die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen verlieren wird und diese nicht mehr wie bisher zur Beweidung oder Futterproduktion nutzen kann. Als erheblich wird dieser Effekt jedoch insgesamt nicht bewertet, da sich der betreffende Landwirt den Planungen durchaus bewusst ist.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Im Rahmen der Fixierung der zusätzlichen Vogelschutzgebiete Luxemburgs durch das RGD vom 04. Januar 2016 wurden die bisherigen Abgrenzungen der IBA-Gebiete angepasst. Daraus resultiert, dass die Planzone

BEID_01 keine teilflächige Überlagerung mit dem Schutzgebiet mehr aufweist. Die Fachkonvention von Lambrecht und Trautner (2007) wird daher hier nicht angewandt.

Die neuen Abgrenzungen der Vogelschutzgebiete tragen darüber hinaus dem Baustatut der Urbanisierungsflächen innerhalb des derzeit gültigen Perimeters Rechnung, sodass für benachbarte Areale der neuen Schutzgebiete generell keine EIE (Etude des incidences sur l'environnement, FFH-VP) im Sinne des Artikels 12 mehr von Nöten sind.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Hinsichtlich des generellen Artenschutzes ist die Planzone BEID_01 als kritisch zu bewerten. Von der COL (2016) wird vorwiegend der potentielle, kumulative Flächenverlust im Zusammenhang mit den übrigen Planzonen Beidweilers angeprangert. Als betroffene Arten werden hier Rotmilan (Brut im Wald nördlich von Beidweiler) und Schleiereule (Brut im Dorf) genannt. Auch ProChirop (2016) bewertet die Planzone als bedenklich und empfiehlt tiefergehende Untersuchungen zur Nutzung der Fläche. Es wird ausgeführt, dass in Kumulation mit der Fläche BEID_02 essentielle Jagdgebiete von Arten wie Langohren (in der Kirche von Beidweiler) sowie Breitflügel- und Zwergfledermäusen betroffen sein können. Die Fläche ist demgemäß auf Ebene des PAG im Sinne des Art. 20 zu identifizieren. Gebäude und Bäume sind vor Abriss bzw. Rodung auf das Vorhandensein geschützter Arten zu kontrollieren. Als CEF-Maßnahme, die die ökologische Funktion des Landschaftsausschnitts sicherstellt, wird gefordert, einen Wanderkorridor zwischen der Kirche und dem nahegelegenen Jagdhabitat zu schaffen. „Dazu müsste ein doppelreihiger Baumstreifen oder eine breite Baumhecke an der Ostseite der Fläche nach Süden zum Ausgleichshabitat führen. Diese Maßnahmen müsste vorgezogen realisiert werden, um bei Baubeginn funktionsbereit zu sein" (ProChirop 2016). Desweiteren wird gefordert die westlich gelegenen älteren Obstbäume aufgrund des Quartierpotentials zu erhalten, entlang der südlichen Flächengrenze eine blütenreiche, einheimische Baumhecke zu pflanzen und südlich der Planzone neue Jagdhabitate zu schaffen.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Als Art. 17-Biotop ist lediglich ein Einzelbaum auf der Planzone klassiert. Demgegenüber handelt es sich beim größten Teil der Planzone um ein Habitat geschützter Arten der Anhänge 2 und 3 NatSchG (Vögel, Fledermäuse). Aufgrund dessen ist die Planzone im Sinne des Art. 17 zu identifizieren und die Kompensationsverpflichtung für die Grünlandanteile im schriftlichen Teil des PAG zu fixieren. Nach Aussage von ProChirop (2016) ist es durchaus möglich die Maßnahmen zum generellen Artenschutz mit den Ausgleichsmaßnahmen zu kombinieren.

Schutzgut Boden

In der UEP wurde das Schutzgut als potentiell erheblich beeinträchtigt angesehen, was vorwiegend auf die Flächengröße und den Boden als Produktions- und Weidestandort zurückzuführen ist. Generell muss gesagt werden, dass die Fläche mit 4,92 ha im Vergleich zur bisher verbauten Fläche Beidweilers sehr groß ist. Durch eine großflächige HAB-1-Klassierung und spätere Flächeninanspruchnahme ist insgesamt mit einem mittleren Versiegelungsgrad zu rechnen. Im Bereich der vorhandenen, vorwiegend schweren,

tonigen Böden mag das als nur mäßiger Impakt anzusehen sein, jedoch werden die Böden bisher noch immer zur Futterproduktion und als Standort für Vieh genutzt. Im Falle der Überbauung fällt diese Nutzungsform weg. Vor dem Hintergrund des bereits ausgesiedelten Landwirtschaftsbetriebes ist jedoch auch dies als nur mäßiger Impakt zu werten.

Ein weiterer Faktor hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist der kumulative Flächenverbrauch der Gesamtgemeinde. Hier wird auf das Kapitel „Bodenverbrauch" verwiesen, da hier Berechnungen zum gemeindespezifischen Bodenverbrauch und den beanspruchten Nutzungsformen angestellt werden.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb der Zone BEID_01 befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Verlauf des Beidlerbaachs beginnt hingegen nördlich der Planfläche auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Rue Neuve. Die Gewässerentwicklungsfähigkeit für das Fließgewässer wird in diesem Bereich als unbefriedigend bewertet, was vorwiegend auf den Verbau innerhalb der Ortschaft zurückzuführen ist.

Das Infiltrations- bzw. Retentionsvermögen der Untersuchungsfläche selbst wird durch die potentielle künftige Versiegelung in gewissem Umfang reduziert. Dem muss mittels eines angepassten Siedlungswassermanagements begegnet werden. Hier ist es notwendig die Retention für das anfallende Niederschlagswasser auf der Planzone selbst vorzusehen. Diesbezüglich werden naturnahe Retentionsbecken oder Bereiche mit flachen Retentionsmulden empfohlen. Ebenfalls werden offene Ableitungen von Niederschlagswasser befürwortet sowie die Anlage von Kaskaden und Kleinretentionen in hängigem Gelände.

Grundwasser

Trinkwasserschutzzonen sind nicht durch die Planung in Beidweiler betroffen.

Abwasser

Im Osten der Ortschaft befindet sich eine mechanische Kläranlage. Sie ist im Geoportail angegeben mit einer Ausbaugröße von 100 EWG. Laut Informationen der Internetseite der Gemeinde (www.junglinster.lu) bewohnen jedoch 257 Einwohner die Ortschaft (2016). Aus diesem Grunde wurde bereits vom SIDERO (2016) bestätigt, dass eine Pumpstation in Richtung der Kläranlage in Eschweiler vorgesehen und in Planung ist. Die Kläranlage in Eschweiler soll selbst neu gebaut werden.

Abb. 28: Lage der Kläranlage in Beidweiler (www.geoportail.lu)

Als Anmerkung zur Abwassersituation kann gesagt werden, dass Neuerschließungen im Bereich von PAP NQ grundsätzlich im Trennsystem zu realisieren sind. Damit wird in erheblichem Maße zur Gewässergüteverbesserung beigetragen.

Schutzgut Landschaft

Die Planzone steigt topographisch von Norden nach Süden an. Hierbei werden zumeist Hangneigungen von 0° bis 7° erreicht. Das Areal erscheint sehr natürlich und landwirtschaftlich geprägt, typisch für kleinere Ortschaften wie Beidweiler. Eine großflächige Erschließung ist dementsprechend mit gewissen Effekten auf das Orts- und Landschaftsbild verbunden. Da die Planzone jedoch bereits Teil des derzeit gültigen Perimeters ist, ist davon auszugehen, dass eine potentielle Erschließung und Entwicklung der Fläche von der Gemeinde durchaus gewünscht und hieraus resultierende landschaftsbildbezogene Effekte tolleriert werden. Hinsichtlich einer guten landschaftlichen Einbindung neuer Siedlungsstrukturen wird empfohlen, zum einen die Firsthöhen zu begrenzen und zudem auf eine ausreichende Ein- und Durchgrünung zu achten. Die Verwendung einheimischer, standortangepasster Arten wird angeraten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA sind im Bereich der Planzone archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtsflächen bekannt (ID-Nummern 90306 und 77012). Das CNRA ist demgemäß vor einer Beanspruchung des Terrains zu informieren, damit etwaige archäologische Untersuchungen durch die Verantwortlichen festgelegt und potentielle Funde ggfs. gesichert werden können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Zone wird im PAG nach Art. 17 und Art. 20 identifiziert.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen müssen daher im Rahmen der geplanten Erschließung der Zone BEID_01 in verschiedener Art erfolgen. Zunächst müssen vor Baubeginn antizipative Maßnahmen ergriffen werden, die die Funktionalität des Landschaftsraumes sicherstellen (CEF-Maßnahmen). Hierzu muss laut Aussage von ProChirop (2016) eine doppelreihige Baumreihe oder eine breite Baumhecke im Osten der Planzone angelegt werden, die der Fledermausfauna als Flugkorridor zu nahegelegenen Jagdgebieten dienen kann. Diese Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionieren. Desweiteren sind im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen nahegelegene Grünlandflächen zu extensivieren; vorzugsweise südlich der Planzone. Im Falle der Rodung von Bäumen oder dem Abriss von Gebäuden sind diese im Vorfeld auf Kolonien oder Einzeltiere geschützter Arten zu untersuchen.

Aufgrund der Eignung der Fläche als Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse der Anhänge 2 und 3 NatSchG sind die Grünlandanteile der Planzone im Sinne des Art.17 NatSchG kompensationspflichtig. Ein entsprechender Aufwertungsfaktor ist mit dem MDDI abzustimmen.

Empfohlen wird darüber hinaus, verlorengehende Bäume oder Sträucher als straßenbegleitende Bäume oder als Grüngürtel ausugleichen. Außerdem wird empfohlen entlang der südlichen Flächengrenze eine blütenreiche Baumhecke zu etablieren.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Fläche eignet sich aus urbanistischer Sicht durchaus gut für eine Entwicklung, wobei jedoch gesagt werden muss, dass die Flächengröße im Vergleich zu den bisherigen Strukturen Beidweilers als recht groß bewertet werden muss. Unter der Voraussetzung, dass die artenschutzrechtlichen Identifikationen und Forderungen ebenso umgesetzt werden wie die infrastrukturellen Belange, kann eine künftige Überplanung jedoch insgesamt verträglich gestaltet werden. Hierzu ist es notwendig die im PAG-Projekt festgeschriebenen Forderungen zu beachten und ordnungsgemäß umzusetzen. Eine alternative Flächenprüfung ist dann nicht notwendig.

7.4.2 ZONE BEID_02

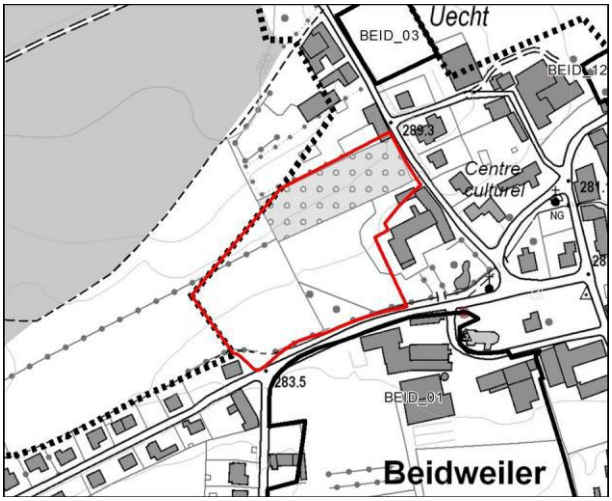

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

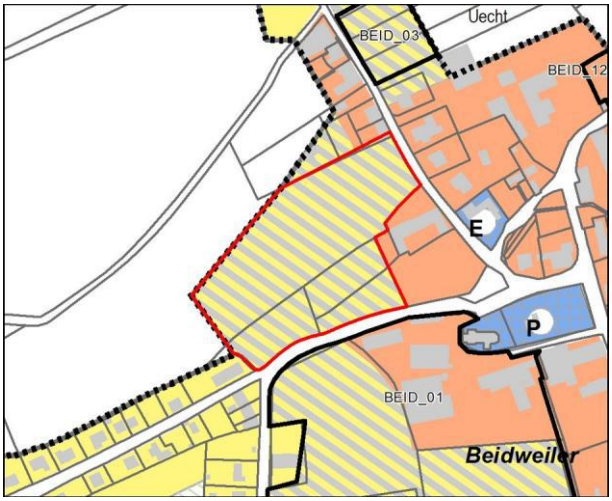

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

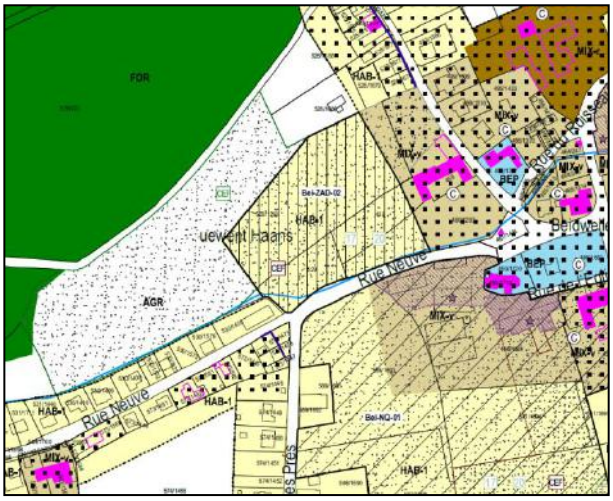

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Blick Richtung Osten

Bestand

Die Zone BEID_02 befindet sich westlich des Ortskerns und ist rd. 1,78 ha groß. Sie grenzt im Süden an die Rue Neuve und im Osten an die Rue de l'École. Laut OBS 2007 wird die Zone von mesophilem Grünland, Siedlung ohne bedeutende Bebauung, Buschwerk und Vorwälder sowie Streuobst eingenommen. Der Streuobstbestand ist nicht nach Art.17 im Biotopkataster klassiert. Er erfüllt jedoch die Kriterien, um als geschütztes Biotop bewertet zu werden. Ebenso verhält es sich mit der vorhandnen Feldhecke entlang der südlichen Flächengrenze, die den kanalisierten Beidlerbaach begleitet.

Planung

Die im aktuell gültigen PAG als Secteur d'aménagement particulier definierte Fläche wird im PAG-Projekt als HAB-1 bzw. MIX-v vorgesehen, wobei der Großteil der Zone mit einer Zone d'aménagement différé (ZAD) überlagert werden soll[25]. Das bedeutet, dass der derzeitige Ist-Zustand bis auf weiteres erhalten bleibt. Sollte die ZAD zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden, so ist eine punktuelle Modifikation des PAG verpflichtend.

Nullvariante

Wird die Zone BEID_02 nicht überplant, so bleiben die bisherigen Nutzungen (Streuobstbestand, Wiese, Garten) mit großer Wahrscheinlichkeit erhalten. In einem solchen Fall sind keine nachhaltig negativen Effekte auf Schutzgüter zu erwarten. Die Ausweisung einer ZAD bedingt in diesem Zusammenhang, dass der Ist-Zustand vorerst erhalten bleibt, was der Nullvariante zumindest temporär entspricht.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten im Falle der beiden Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sowie Wasser erhebliche Impakte nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Avis 6.3 des MDDI wird gefordert die Zone genauer zu prüfen und hier besonders auf den Aspekt des Artenschutzes einzugehen. Zudem sollen etwaige kumulative Effekte mit der Zone BEID_01 betrachtet werden. Aufgrund der Nähe zur Ortsmitte soll eine ökologische Ausrichtung der Planung mit berücksichtigt werden. Hinsichtlich des Beidlerbaach wird gefordert weiterhin bei einem offenen Verbau zu bleiben und zudem einen 5 m-Schutzpuffer einzuhalten. Der Erhalt des Streuobstbestandes soll zudem angedacht werden.

[25] Die Zonenabgrenzung hat sich gegenüber der Version des PAG-Projektes 2013, welche in der UEP geprüft wurde, leicht verändert. Die bisher inkludierte nördliche Spitze fällt hier raus aus der Planung.

PAG-Projekt in UEP 2013

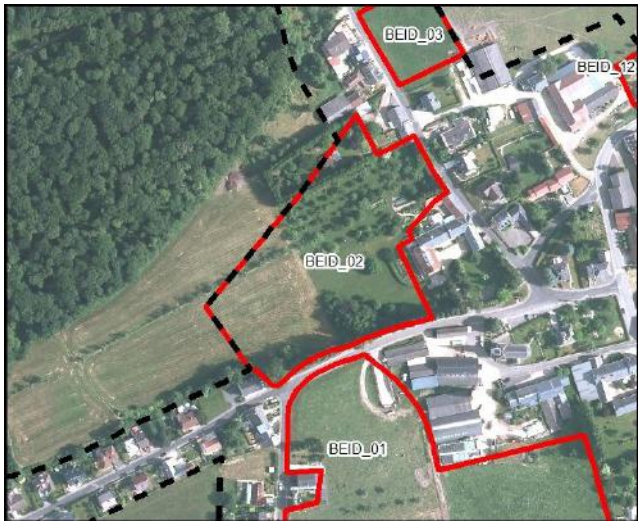

Schutzgebiete in UEP 2013

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Planzone liegt nicht innerhalb europäischer oder nationaler Schutzgebiete. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier demzuvolge nicht angewandt. Eine nachhaltig negative Beeinflussung von Schutzgebieten kann ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die Planzone BEID_02 wird von der COL (2016) wie auch von ProChirop (2016) sehr kritisch bewertet. Die COL nennt Arten wie Gartenrotschwanz, Wendehals, Grünspecht und Steinkauz, die das Areal als potentiellen Lebensraum nutzen können. Es wird gefordert generell auf eine Bebauung zu verzichten.

ProChirop empfiehlt eine detailliertere Untersuchung der Fläche oder ebenfalls den Verzicht auf die Bebauung, da es sich um Jagdhabitate sowie Quartiere von Fledermausarten handeln kann. Dabei werden die in der Kirche von Beidweiler lebenden Langohren besonders hervorgehoben. Eine essentielle Bedeutung der Fläche für Anhang 6-Arten (Fledermäuse) wird nicht ausgeschlossen. Daher wird die Notwendigkeit zur Durchführung von CEF-Maßnahmen angenommen. Im PAG-Projekt werden deshalb Bereiche, die zur Durchführung dieser Maßnahmen zur Verfügung stehen, ausgewiesen und vordefiniert.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die Grünstrukturen auf der Planzone sind nicht im Biotopkataster der Gemeinde klassiert. Aufgrund ihrer Ausgestaltung und Erscheinung erfüllen aber zumindest der Streuobstbestand sowie die Feldhecke entlang der südlichen Flächengrenze die Kriterien des Artikels 17 NatSchG. Die Fläche selbst stellt mit den vorhandenen Strukturen ein Habitat geschützter Arten der Anhänge 2 und 3 NatSchG dar. Daher ist eine potentielle Flächeninanspruchnahme kompensationspflichtig. Dies wird in den Stellungnahmen der Artenkunde-Spezialisten bestätigt. Im Falle einer potentiellen Flächeninanspruchnahme und notwendigen teilweisen oder vollständigen Rodung wäre demgemäß eine Ausnahmegenehmigung beim MDDI anzufragen.

Aufgrund der Überlagerung der größten Anteile der Planzone mit einer ZAD bleibt der Ist-Zustand jedoch bis auf weiteres erhalten.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb der Zone BEID_02 befindet sich der Beidlerbaach, der südlich entlang der Zonengrenze in einem offenen Kanal verläuft. Die Gewässerentwicklungsfähigkeit für das Fließgewässer wird in diesem Bereich als unbefriedigend bewertet, was vorwiegend auf den Verbau innerhalb der Ortschaft zurückzuführen ist.

In der UEP wurde auf ein Überschwemmungsgebiet im Bereich der Planzone hingewiesen, welches basierend auf dem Hochwasserereignis von 1993 ausgewiesen wurde. Aus heutiger Sicht kann ein Gefahrenpotential durch eine potentielle Überschwemmung basierend auf den Hochwassergefahren- und risikokarten von 2013 ausgeschlossen werden. Weder eine Hochwassergefährdung noch ein Risiko wird für den betrachteten Bereich der Planzone angegeben.

Das Infiltrations- bzw. Retentionsvermögen der Untersuchungsfläche selbst wird durch eine potentielle künftige Versiegelung in gewissem Umfang reduziert. Dem muss mittels eines angepassten Siedlungswassermanagements begegnet werden. Hier ist es notwendig die Retention für das anfallende Niederschlagswasser auf der Planzone selbst vorzusehen. Diesbezüglich werden naturnahe Retentionsbecken oder Bereiche mit flachen Retentionsmulden empfohlen. Ebenfalls werden offene Ableitungen von Niederschlagswasser befürwortet sowie die Anlage von Kaskaden und Kleinretentionen in hängigem Gelände.

Da die Planzone mit einer ZAD belegt wird, bleibt der bisherige Zustand der Zone vorerst erhalten, sodass keine nachhaltig negativen Effekte absehbar sind.

Grundwasser

Trinkwasserschutzzonen sind nicht durch die Planung in Beidweiler betroffen.

Abwasser

Die bereits im Falle der vorherigen Planzone BEID_01 genannte mechanische Kläranlage im Osten der Ortschaft wird durch die Überplanung der Zone BEID_02 nicht weiter belastet, da die Planzone im PAG-Projekt mit einer ZAD belegt wird. Eine potentielle Erschließung erfolgt demnach erst zu einem späteren, bisher nicht absehbaren Zeitpunkt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Planzone tangiert Bereiche, die laut CNRA zu bekannten archäologischen Fundstellen zählen (ID-Nummern 75646, 77012). Das CNRA muss daher im Vorfeld potentieller Planungen kontaktiert werden, um die ggfs. notwendigen archäologischen

Stichprobenuntersuchungen abzuklären. Da die Planzone jedoch mit einer ZAD belegt werden soll, bleibt der Ist-Zustand erhalten, weshalb keine erheblichen Impakte auf das Schutzgut erwartet werden.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Das Erfordernis zur Durchführung von Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist auf der Planzone BEID_02 vorwiegend aufgrund des Artenschutzaspektes gegeben. Zunächst muss jedoch nochmals erwähnt werden, dass auf dem betrachteten Terrain, das bereits innerhalb des gültigen Perimeters liegt, bisher keine konkreten Planungen bekannt sind und dementsprechend die Ausweisung einer Zone d'aménagement différée (ZAD) im PAG-Projekt vorgesehen ist. Hierdurch wird der Forderung der Nicht-Bebauung des Areals durch die Artenkunde-Spezialisten (COL 2016 und ProChirop 2016) zumindest temporär für die nächste Planungsperiode entsprochen. Sollte entgegen der bisherigen Planung doch angedacht werden die ZAD aufzuheben, so besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer punktuellen Modifikation des PAG. Die geforderten tiefergehenden Untersuchungen hinsichtlich der Nutzung der Fläche durch die Fledermaus- und Avifauna könnten zu diesem Zeitpunkt durchgeführt oder bereits abgeschlossen sein.

Darüber hinaus wird die Planzone im PAG-Projekt im Sinne der Artikel 17 und 20 identifiziert, sodass die Kompensationsverpflichtung für Anhang 2 und 3 Arten und die wahrscheinlich notwendigen vorgezogenen Maßnahmen des Funktionsausgleichs (CEF) für Anhang 6 Arten sichergestellt werden. Für letzteres wird im PAG-Projekt ein direkt an die Planzone angrenzendes Areal vordefiniert, welches als Terrain zur Durchführung von CEF-Maßnahmen zur Verfügung steht.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Planzone BEID_02 liegt innerhalb des derzeit gültigen Perimeters und ist aufgrund ihrer Lage generell als potentielles Bauland geeignet. Aufgrund der wahrscheinlichen artenschutzrechtlichen Konflikte sind bezüglich einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit jedoch verschiedene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion des Landschaftsausschnitts für geschützte Tierarten (Art. 20) sowie Kompensationsmaßnahmen (Art. 17) zu realisieren. Die geforderten Maßnahmen werden sowohl graphisch als auch textlich im PAG-Projekt festgeschrieben, sodass ihre Durchführung als gesichert angesehen werden kann. Eine zukünftige, potentielle Bebauung der Planzone kann dementsprechend im Sinne des Arten- und Naturschutzes insgesamt verträglich gestaltet werden. Eine Untersuchung von Alternativen ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich des kumulativen Aspektes der Planzonen BEID_01 und BEID_02 ist zu sagen, dass es in der nächsten Planungsphase laut PAG-Projekt nicht zu einer Kumulation von Effekten kommen wird, da lediglich die Zone BEID_01 als sofort bebaubares Areal ausgewiesen werden soll. Die ZAD-Belegung der Zone BEID_02 sichert eine zeitliche Staffelung der Ortsentwicklung und den Erhalt des Ist-Zustandes auf der Fläche.

7.4.3 ZONE BEID_03

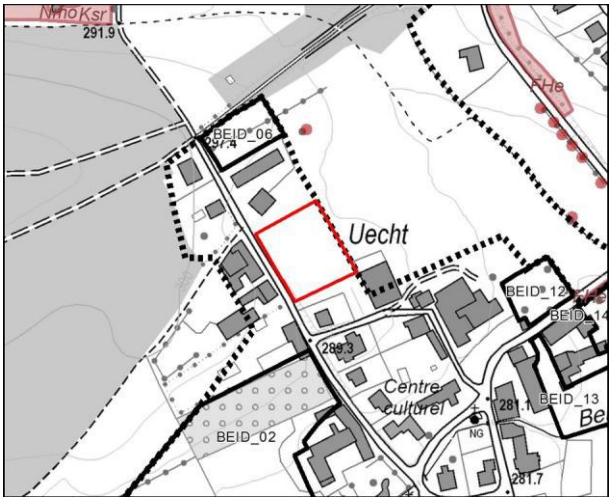

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

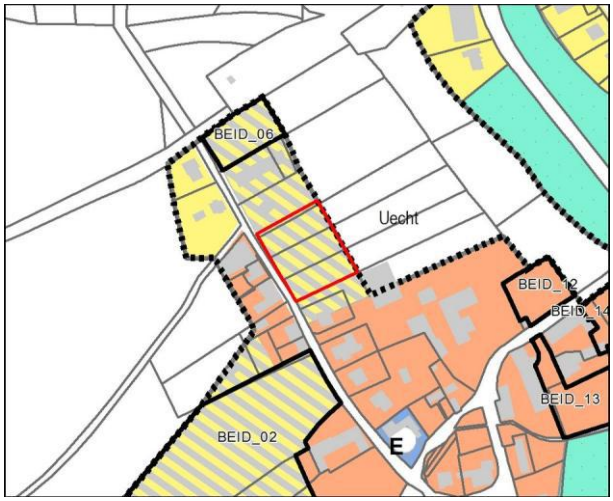

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

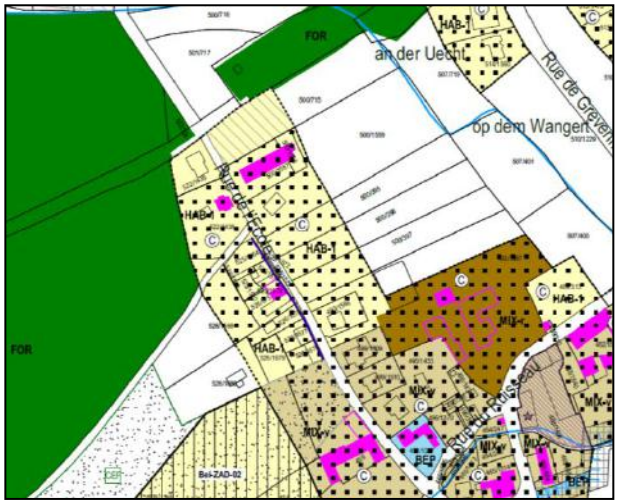

PAG-Projekt

Blick Richtung Osten

Blick Richtung Südosten

Bestand

Die Zone BEID_03 liegt im Nordwesten der Ortschaft Beidweiler an der Rue de l'École. Es handelt sich bei der Planfläche um ein baulückenähnliches, strukturarmes Areal, dass als Grünland in Form von Weide genutzt wird. Benachbart befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb.

Planung

Die ca. 0,32 ha große Zone ist im derzeit gültigen PAG als Secteur d'aménagement particulier definierte und soll als Wohnbaufläche (HAB-1) ausgewiesen werden.

Nullvariante

Wird die Zone BEID_03 nicht überplant, so bleibt die bisherige Nutzung (Weide) mit großer Wahrscheinlichkeit erhalten. In einem solchen Fall sind keine nachhaltig negativen Effekte auf Schutzgüter zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde keines der Schutzgüter als potentiell erheblich gefährdet angesehen. Eine Prüfung in der Phase 2 der SUP wäre somit nicht erforderlich gewesen.

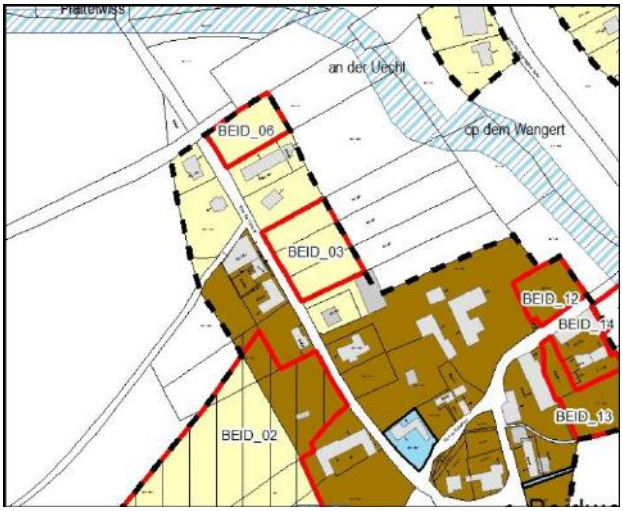

PAG-Projekt in UEP 2013

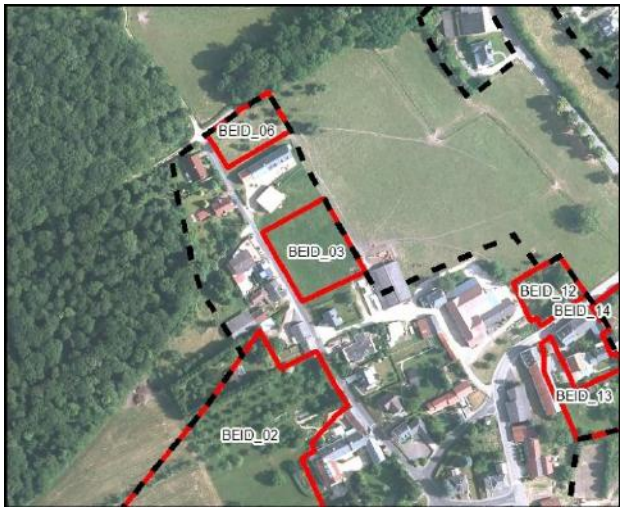

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird jedoch auf die Notwendigkeit hingewiesen den Aspekt des Artenschutzes im Sinne der Artikel 17 und 20 NatSchG erneut aufzugreifen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention

nach Lambrecht & Trautner (2007) wird daher nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) wie auch ProChirop (2016) bewerten die Zone als unkritisch. Auch für die übrigen Artengruppen wird kein Konfliktpotential vorausgesehen. Eine Identifikation nach Art.20 ist nicht erforderlich. Von ProChirop wird jedoch empfohlen, eine blütenreiche Feldhecke entlang der östlichen Flächengrenze zu etablieren, um die Habitatausstattung für die lokalen Arten zu verbessern.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die Planfläche weist keine geschützten Biotope auf und stellt kein Habitat geschützter Arten dar, sodass eine Identifizierung im Sinne des Art. 17 nicht erforderlich ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Planzone gehört laut CNRA-Informationen nicht zu bekannten archäologischen Fundstätten. Nördlich und südlich schließen sich jedoch solche bekannten Stätten an. Da die Zone größer als 0,3 ha, sollte vor einer Flächeninanspruchnahme mit dem CNRA Rücksprache gehalten werden, ob ggfs. archäologische Stichprobenuntersuchungen durchzuführen sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Es sind keine Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Planzone liegt innerhalb des derzeit gültigen Perimeters und bildet hier eine größere Baulücke. Sie eignet sich gut zur Etablierung neuer Siedlungsstrukturen, die die bestehende Bebauung verdichten, da so vorhandenes Baupotential genutzt würde. Insgesamt sind keine erheblichen Impakte durch eine Überplanung zu befürchten. Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erforderlich.

7.4.4 ZONE BEID_05

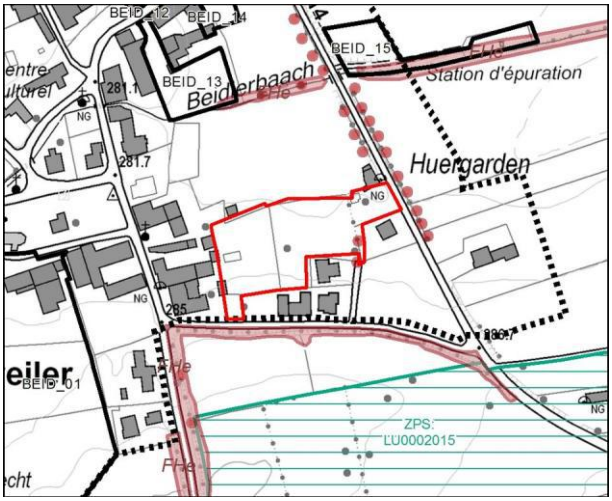

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

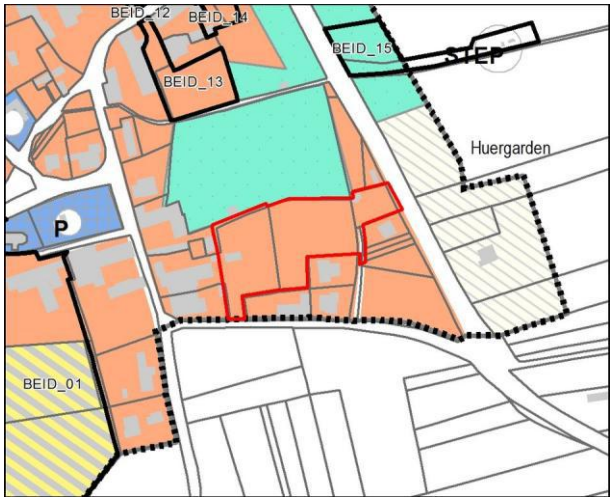

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

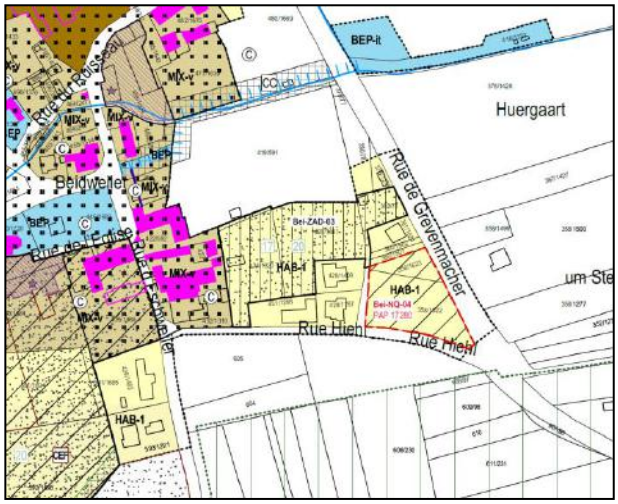

PAG-Projekt

Blick Richtung Westen

Blick Richtung Norden

Bestand

Die Zone BEID_05 grenzt im Süden mit einem kleinen Teil an die Rue Hiel und im Osten an die Rue de Grevenmacher. Im Norden grenzt Grünland an das ca. 0,74 ha große Plangebiet, während der südliche Teil von bestehender Wohnbebauung umgeben ist.

Planung

Die Zone ist im derzeit gültigen PAG als Secteur de moyenne densité definiert und soll als Wohnbaufläche (HAB-1; PAP-NQ) ausgewiesen werden, wobei das Terrain mit einer ZAD überlagert werden soll. Eine direkte Bebaubarkeit der Planzone wird hierdurch nicht gegeben sein.

Nullvariante

Wird die Zone BEID_05 nicht überplant, so bleibt die bisherige Nutzung (Garten, Grünstrukturen) mit großer Wahrscheinlichkeit erhalten. In einem solchen Fall sind keine nachhaltig negativen Effekte auf Schutzgüter zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde keines der Schutzgüter als potentiell erheblich gefährdet angesehen. Eine Prüfung in der Phase 2 der SUP wäre somit nicht erforderlich gewesen.[26]

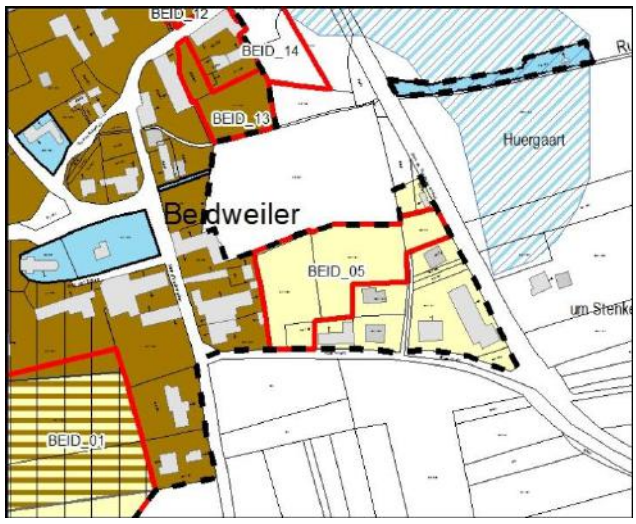

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

[26] Die aktuelle Flächenabgrenzung der Planzone BEID_05 unterscheidet sich leicht zu jener in der UEP geprüften Abgrenzung. In der aktuellen Version ist die Planzone ca. 0,1 ha größer, da Teilbereiche für potentielle Zufahrten mit inkludiert wurden.

Im Avis 6.3 des MDDI wird jedoch auf die Notwendigkeit hingewiesen den Aspekt des Artenschutzes im Sinne der Artikel 17 und 20 NatSchG erneut aufzugreifen. Desweiteren wird auf eine Altlastenverdachtsfläche und eine alte Aufzug-Firma im Umfeld hingewiesen.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

In der ersten Phase der SUP wurde das Schutzgut nicht als potentiell erheblich gefährdet angesehen. Dennoch wurde im Avis 6.3 dargelegt, dass eine erneute Betrachtung des Schutzgutes erforderlich erscheint. Dies wird mit der Nähe der Planzone zu einer benachbarten alten Aufzug-Firma begründet.

Zum einen muss auf die Ausweisung der Planzone als ZAD verwiesen werden. Das bedeutet, dass der Ist-Zustand bis auf Weiteres gewahrt bleibt und eine Bebauung der Fläche vorerst nicht zu erwarten ist. Zum anderen muss potentiell künftigen Bewohnern einer solchen Fläche in einem ländlichen Umfeld bewusst sein, dass zumindest temporär mit Lärm- oder Geräuschemissionen zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes wird dementsprechend weiterhin nicht befürchtet.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird daher nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Laut ProChirop (2016) wird das betrachtete Areal wahrscheinlich von Fledermausarten wie Zwerg- und Bartfledermäusen sowie Langohren als Jagdhabitat genutzt. Zudem werden die Grünstrukturen als wirksame Elemente der Flächenstrukturierung angesehen, die den Tieren dienen können. Es wird ausgeführt, dass in kumulativer Hinsicht essentielle Teile von Jagdhabitaten der lokalen Arten betroffen sein können, falls die Fläche zusammen mit den Planzonen BEID_01 und BEID_02 erschlossen werden sollte. Dies ist jedoch nicht der Fall, da BEID_02 sowie die hier betrachtete Zone BEID_05 mit einer ZAD belegt werden und daher der Ist-Zustand mindestens für die nächste Planungsperiode erhalten bleibt. Somit muss nicht mit einem übermäßigen Verlust an essentiellen Jagdhabitaten gerechnet werden. CEF-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Demgegenüber sollen die Grünstrukturen entlang der nördlichen Flächengrenze soweit wie möglich erhalten bleiben. Vor einer potentiell notwendigen Rodung müssen die Bäume und Schuppen auf Quartiere untersucht werden. Eine Identifizierung im Sinne des Art.20 ist dementsprechend erforderlich und wird im PAG-Projekt umgesetzt. Die COL (2016) hat hingegen keine Anmerkungen hinsichtlich des generellen Artenschutzes.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die COL (2016) bewertet die Planzone BEID_05 als potentielles Habitat für Arten wie den Gartenrotschwanz, sodass eine Kompensationsverpflichtung im Sinne des Artikels 17 gegeben ist. Dies wird im PAG-Projekt umgesetzt.

Schutzgut Boden

Bezogen auf das Schutzgut Boden muss eine Altlastenverdachtsfläche genannt werden, die im Altlastenkataster der CADDECH unter der Nummer SPC/03/2551 angegeben und im südlichen Teil der Planzone verortet ist. Es handelt sich um eine Werkstatt (Atelier Beil). Im Vorfeld einer etwaigen zukünftigen Flächeninanspruchnahme sollte abgeklärt werden, ob Altlastenuntersuchungen oder sogar ggfs. Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sind. Hierzu sollte im gegebenen Fall die CADDECH informiert werden, die die Notwendigkeit von Altlastenuntersuchungen genauer definieren kann. Durch die aktuell geplante Klassierung als ZAD sind jedoch insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Abb. 29: Planfläche BEID_05 im Kontext von Altlastenverdachtsflächen (ACT 2016, CADDECH 2016)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der westliche Anteil der Planzone befindet sich laut Informationen des CNRA (2015) in einem Bereich bekannter archäologischer Fundstätten (ID-Nummer 77012). Da die Planzone im PAG-Projekt mit einer ZAD belegt werden soll, ist jedoch nicht mit erheblichen Impakten auf das Schutzgut zu rechnen. Sollte die Planzone zu einem späteren Zeitpunkt dennoch überplant werden, muss im Vorfeld das CNRA informiert werden, um ggfs. die Notwendigkeit für archäologische Stichprobenuntersuchungen und deren Umfang zu definieren.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Das Erfordernis zur Durchführung von Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist auf der Planzone BEID_05 vorwiegend aufgrund des Artenschutzaspektes gegeben. Es muss jedoch nochmals erwähnt werden, dass auf dem betrachteten Terrain, das bereits

innerhalb des gültigen Perimeters liegt, bisher keine konkreten Planungen bekannt sind und dementsprechend die Ausweisung einer Zone d'aménagement différée (ZAD) im PAG-Projekt vorgesehen ist. Sollte entgegen der bisherigen Planung doch angedacht werden die ZAD in Zukunft aufzuheben, so besteht dann die Verpflichtung zur Durchführung einer punktuellen Modifikation des PAG.

Die Planzone wird im PAG-Projekt im Sinne der Artikel 17 und 20 identifiziert, sodass die Kompensationsverpflichtung für Anhang 2 und 3 Arten sowie die Notwendigkeit der Quartierkontrolle in Bäumen und vorhandenen Schuppen vor einer etwaigen Rodung und/oder Abriss für Anhang 6 Arten sichergestellt werden.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Insgesamt kann geschlussfolgert werden, dass die Planzone als grundsätzlich bebaubares Terrain bewertet werden kann. Da bisher keine konkreten Planungen bekannt sind und zudem in Beidweiler andere große Areale zur Siedlungsentwicklung bereitgestellt werden sollen, ist es durchaus sinnvoll die betrachtete Zone mit einer ZAD zu belegen. Hierdurch bleibt der Ist-Zustand der Fläche erhalten wodurch nachhaltig negative Effekte auf Schutzgüter ausgeschlossen werden können. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

7.4.5 ZONE BEID_06

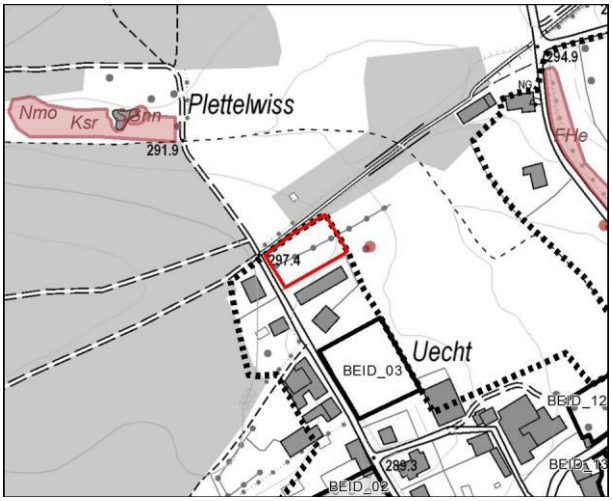

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

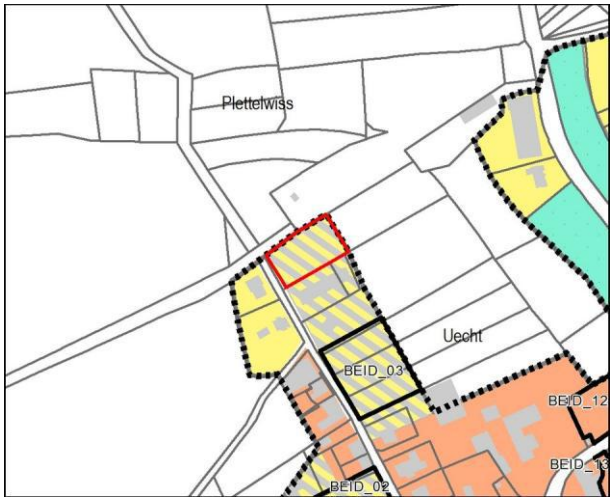

PAG en vigueur

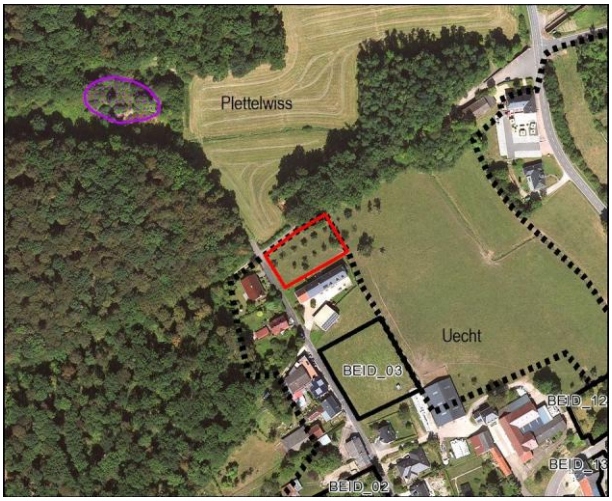

Ortho-Foto 2016

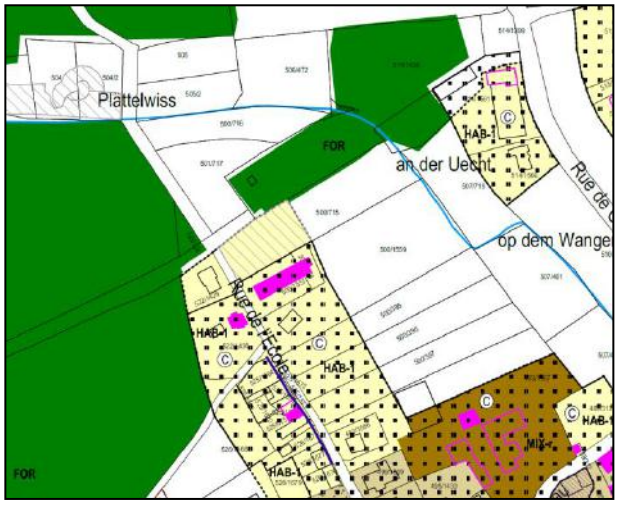

PAG-Projekt

Blick Richtung Osten

Blick Richtung Südosten

Bestand

Die Zone BEID_06 liegt im Nordwesten Beidweilers in der Rue de l'École und grenzt hier an die bestehende Siedlung an. Die Fläche ist als Baulücke anzusehen und wurde in der UEP lediglich aufgrund ihrer Lage an der Zone verte geprüft. Die Fläche wird durch Wiese mit Streuobstbäumen geprägt, die jedoch nicht als Art.17-Biotop im Biotopkataster vermerkt sind.

Planung

Die ca. 0,17 ha große Zone ist im derzeit gültigen PAG als Secteur d'aménagement particulier definierte und soll als Wohnbaufläche (HAB-1) ausgewiesen werden.

Nullvariante

Wird die Zone BEID_06 nicht überplant, so bleibt die bisherige Nutzung (Streuobst) mit großer Wahrscheinlichkeit erhalten. In einem solchen Fall sind keine nachhaltig negativen Effekte auf Schutzgüter zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde keines der Schutzgüter als potentiell erheblich gefährdet angesehen. Eine Prüfung in der Phase 2 der SUP wäre somit nicht erforderlich gewesen.

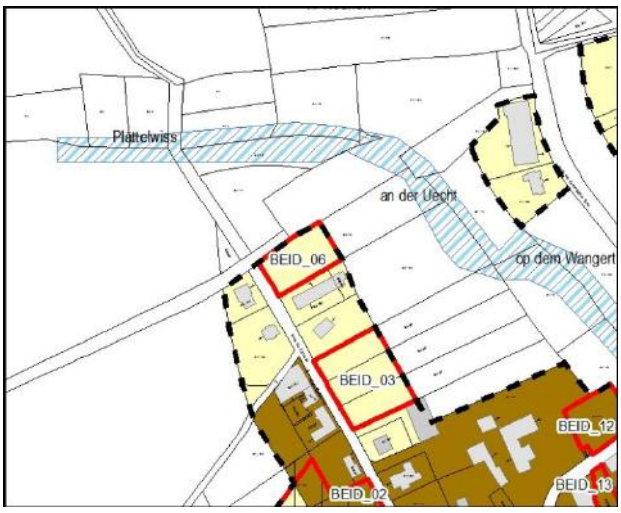

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird jedoch auf die Notwendigkeit hingewiesen den Aspekt des Artenschutzes im Sinne der Artikel 17 und 20 NatSchG erneut aufzugreifen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird daher nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Hinsichtlich des generellen Artenschutzes wird im Gutachten von ProChirop (2016) geschildert, dass die vorhandenen Obstbäume zu klein sind, um eine Quartierfunktion für Fledermäuse zu erfüllen. Um als essentielles Habitat für Anhang 6 Arten und Vögel zu gelten, ist die Zone insgesamt auch zu klein. Daher ist eine Identifizierung im Sinne des Art. 20 nicht erforderlich. Als einflussmindernde Maßnahme wird jedoch die Einhaltung eines maximalen Abstandes zum Waldrand von proChirop (2016) aufgeführt, was dazu beitragen kann, Beeinträchtigungen durch Licht oder Lärm zu vermindern.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): ProChirop (2016) wie auch die COL (2016) weisen darauf hin, dass es sich bei der Planzone um Habitate geschützter Arten der Anhänge 2 und 3 NatSchG handeln kann. Eine Kompensationsverpflichtung im Sinne des Art. 17 ist dementsprechend gegeben. Dies wird im PAG-Projekt durch die entsprechende Markierung und Beschreibung umgesetzt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Planzone befindet sich laut Informationen des CNRA (2015) in einem Bereich bekannter archäologischer Fundstätten (ID-Nummer 91742). Vor einer Flächeninanspruchnahme ist daher das CNRA zu informieren, um ggfs. die Notwendigkeit für archäologische Stichprobenuntersuchungen und deren Umfang zu definieren.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Als Maßnahme, die einen gewissen Impakt auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt mindern kann, wird die Einhaltung eines Schutzabstandes zum angrenzenden Wald durch ProChirop (2016) genannt. Der Abstand kann bereits zum Großteil durch die vorhandenen Straßen gewährleistet werden. Die Notwendigkeit zur Kompensation eines Eingriffs in Natur und Landschaft ergibt sich aus aus der Eignung der Planzone als Habitat von Anhang 2 und 3 Arten (Fledermäuse, Vögel, Art. 17). Im PAG-Projekt werden die entsprechenden Beschreibungen und Identifizierungen eingearbeitet.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Eine Bebauung der Planzone entspricht einer randlichen Verdichtung des bereits bestehenden Perimeters und ist daher aus urbanistischer Sicht als durchaus sinnvoll anzusehen. Die artenschutzspezifischen Stellungnahmen haben gezeigt, dass sich die Zone zur Bebauung eignet, wenn entsprechende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Eine Alternativenprüfung ist demgemäß nicht erforderlich.

7.4.6 ZONE BEID_12

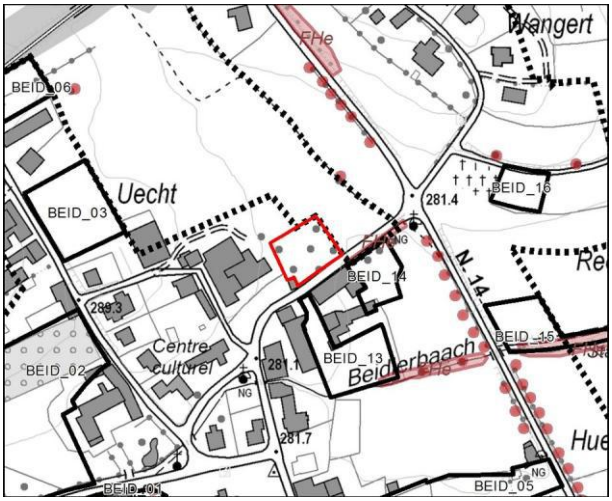

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

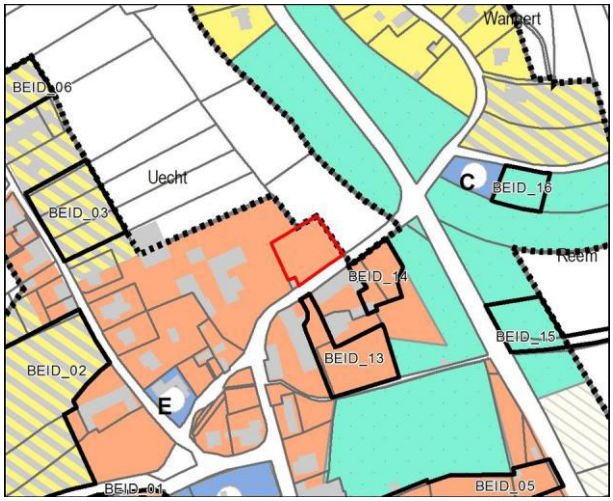

PAG en vigueur

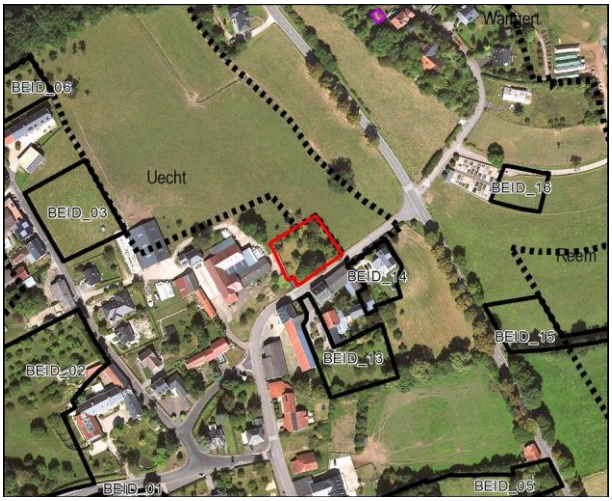

Ortho-Foto 2016

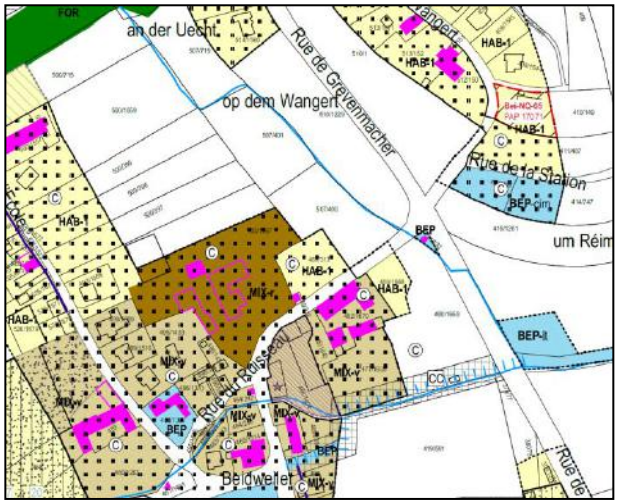

PAG-Projekt

Blick Richtung Westen

Bestand

Die Zone BEID_12 liegt im Norden des Ortskerns von Beidweiler. Sie ist ca. 0,16 ha groß und wird von einer Mauer eingerahmt. Auf der Zone befinden sich verschiedene Laubbäume.

Planung

Auf dem kleinen Terrain, das sich innerhalb des derzeit gültigen Perimeters befindet, soll Wohnbaufläche (HAB-1) ausgewiesen werden. Zudem ist die Zone mit einer Signatur des Typs Secteur protégé de type „environnement construit“ überlagert.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die bisherige Nutzung des Grundstücks (Baumwiese) mit großer Wahrscheinlichkeit erhalten. In einem solchen Fall sind keine nachhaltig negativen Effekte auf Schutzgüter zu erwarten. Vorhandene Baupotentiale könnten jedoch nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde keines der Schutzgüter als potentiell erheblich gefährdet angesehen. Eine Prüfung in der Phase 2 der SUP wäre somit nicht erforderlich gewesen.

PAG-Projekt in UEP 2013

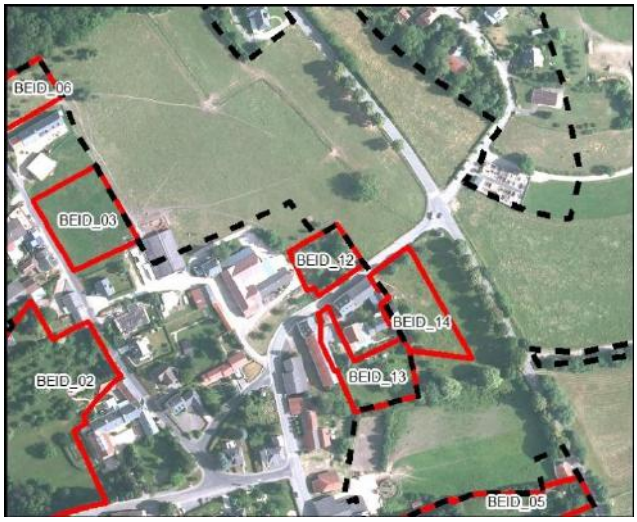

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird jedoch auf die Notwendigkeit hingewiesen den Aspekt des Artenschutzes im Sinne der Artikel 17 und 20 NatSchG erneut aufzugreifen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird daher nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf

Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) und ProChirop (2016) bewerten die Planzone aufgrund ihrer geringen Größe nicht als ein essentielles Jagdhabitat für Anhang 6 Arten oder Vögel. Demgegenüber wird hinsichtlich der Fledermäuse ein großes Quartierpotential in den älteren Bäumen vermutet. Daher wird die Fläche im Sinne des Art. 20 identifiziert und im PAG-Projekt markiert, sodass die notwendigen Quartierkontrollen vor einer evtl. Rodung sichergestellt werden. Desweiteren wird von ProChirop (2016) gefordert, dass im Falle der Rodung von Bäumen mit Quartieren, diese Quartiere durch die Anbringung von jeweils einem Fledermauskastenpaar in der näheren Umgebung ersetzt werden. Auch dies wird in der Partie écrite des PAG-Projektes vermerkt.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die Zone wird von der COL (2016) als ein Habitat von Anhang 3 Vogelarten angesehen (u.a. Gartenrotschwanz) und ist dementsprechend ausgleichspflichtig. Die Zone wird demgemäß im PAG-Projekt identifiziert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Planzone BEID_12 befindet sich laut Informationen des CNRA nicht innerhalb von Bereichen mit bekannten archäologischen Fundstätten. Zudem ist die Zone mit 0,16 ha sehr klein, sodass keine Verpflichtung zu archäologischen Stichprobenuntersuchungen besteht. Dennoch wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die westlich benachbarten Bereiche als Zone orange gekennzeichnet sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Im Sinne des Art. 17 ist die Notwendigkeit zur Kompensation gegeben, da es sich um Habitate geschützter Vogelarten handelt. Desweiteren sind Quartierkontrollen vor der Flächeninanspruchnahme durchzuführen und ggfs. entdeckte Quartiere sind durch Fledermauskastenpaare zu ersetzen. Beide Auflagen werden auf Ebene des PAG-Projektes festgeschrieben.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Natürlich wäre es hinsichtlich der Ökologie des Landschaftsausschnitts sowie im Sinne des dörflichen Ortsbildes wünschenswert, wenn der von einer Mauer eingefasste Baumbestand erhalten werden könnte. Dennoch muß aus urbanistischer Sicht gesagt werden, dass sich das innerhalb des gültigen Perimeters liegende Terrain gut zur Bebauung eignet, wenn die genannten Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Erhebliche Impakte auf Schutzgüter können in einem solchen Fall mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Prüfung von alternativen Standorten ist nicht erforderlich.

7.4.7 ZONE BEID_13

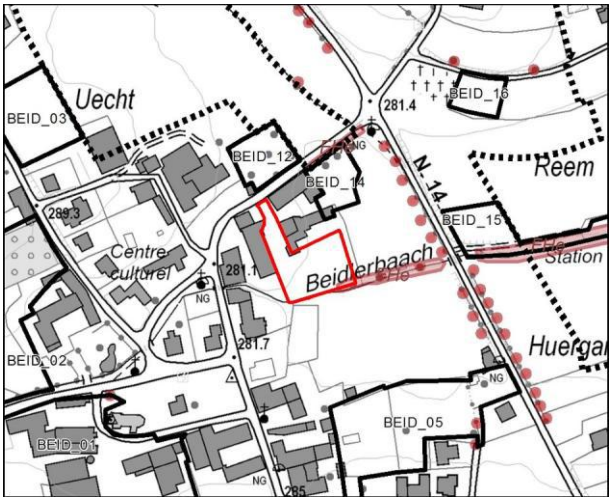

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

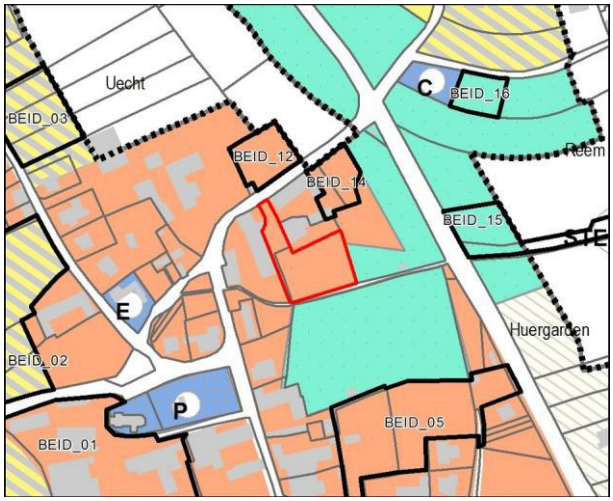

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

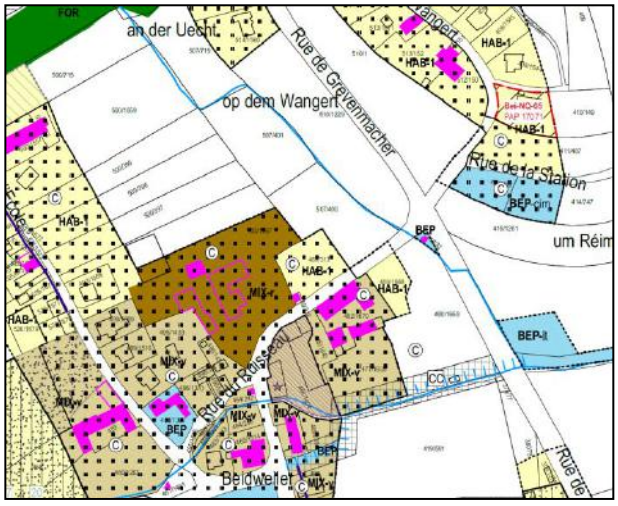

PAG-Projekt

Blick Richtung Westen

Bestand

Zone BEID_13 liegt ebenfalls wie Zone BEID_12 im Bereich des nördlichen Ortskerns innerhalb des Perimeters südlich der Rue d'Eschweiler. Es handelt sich um rückwärtige Gartenbereiche der bestehenden Siedlungsstrukturen, die von Mähwiesen und Laubbäumen geprägt sind und bis an den Verlauf des Beidlerbaachs heranreichen.

Planung

Die Planzone soll als MIX-v ausgewiesen werden. Zudem ist die Zone mit einer Signatur des Typs Secteur protégé de type „environnement construit“ überlagert. Entlang des Beidlerbaachs wird darüber hinaus eine ZSU ausgewiesen, die die Schutzabstände zum Gewässer und zudem ggfs. notwendige bauliche Maßnahmen am Gewässerverlauf sicherstellt.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die bisherige Nutzung des Grundstücks (Gartenareale) mit großer Wahrscheinlichkeit erhalten. In einem solchen Fall sind keine nachhaltig negativen Effekte auf Schutzgüter zu erwarten. Vorhandene Baupotentiale könnten jedoch nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde keines der Schutzgüter als potentiell erheblich gefährdet angesehen. Eine Prüfung in der Phase 2 der SUP wäre somit nicht erforderlich gewesen.

PAG-Projekt in UEP 2013

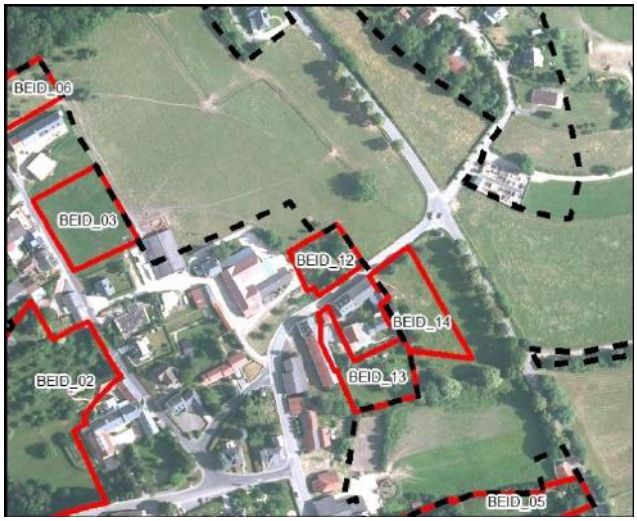

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird jedoch auf die Notwendigkeit hingewiesen den Aspekt des Artenschutzes im Sinne der Artikel 17 und 20 NatSchG erneut aufzugreifen. Außerdem wird ein wenigstens 5m breiter Schutzstreifen entlang des Beidlerbaachs gefordert.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird daher nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) empfiehlt die Planzone aufgrund ihres Strukturreichtums zu erhalten und schlägt gleichzeitig die Bebauung eines südlich gelegenen Terrains vor. Dieses Areal ist jedoch im Vergleich zur Planzone BEID_13 nicht Teil des derzeit gültigen Perimeters und soll auch nicht in diesen ausgenommen werden. Es werden keine Vogelarten genannt, die im Falle einer Erschließung ein essentielles Habitat verlieren würden. ProChirop (2016) verweist auf das vorhandene Quartierpotential in den Bäumen und fordert dementsprechend eine Quartierkontrolle vor der Erschließung. Zusätzlich soll ein Korridor entlang des Baches freigehalten werden, was durch die im PAG-Projekt fixierte ZSU bereits umgesetzt wurde. Die Zone wird entsprechend den Ergebnissen der artenkundlichen Stellungnahmen nach Art. 20 NatSchG identifiziert.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Da die Strukturen auf der Planzone vergleichbar mit jenen der zuvor betrachteten Zone BEID_12 sind, wird auch hier davon ausgegangen, dass es sich bei der Planzone um potentielle Habitate geschützter Vögel handelt (u.a. Gartenrotschwanz), sodass eine Kompensationsverpflichtung nach Art. 17 NatSchG besteht. Dies wird im PAG-Projekt festgehalten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Planzone BEID_13 befindet sich laut Informationen des CNRA innerhalb von Bereichen mit bekannten archäologischen Fundstätten (ID-Nummer 75646). Vor einer Flächeninanspruchnahme ist daher das CNRA zu informieren, um ggfs. die Notwendigkeit für archäologische Stichprobenuntersuchungen und deren Umfang zu definieren.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Aufgrund der Eignung der Fläche als Habitat geschützter Arten des Anhangs 3 NatSchG wird im PAG-Projekt die Kompensationsverpflichtung im Sinne des Art. 17 festgeschrieben. Ebenso wird die Zone nach Art. 20 identifiziert, da vor einer notwendigen Rodung der Bäume eine Kontrolle nach Quartieren und Individuen geschützter Arten (Fledermäuse) durchgeführt werden. Die bereits im PAG-Projekt eingezeichnete ZSU sichert den Schutzabstand zum Bachlauf und hiermit auch die vorhandenen Grünstrukturen, die als Korridor dienen.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Insgesamt kann die Planzone BEID_13 als geeignet angesehen werden, um bebaut zu werden und so die bestehenden Potentiale zu nutzen. Hierzu müssen die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, die auf Ebene des PAG festgeschrieben werden. Unter dieser Voraussetzung ist nicht mit nachhaltig negativen Effekten auf Schutzgüter zu rechnen. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

7.4.8 ZONE BEID_15

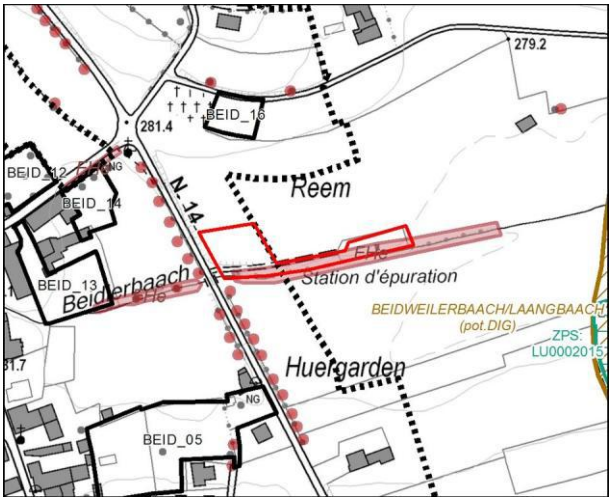

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

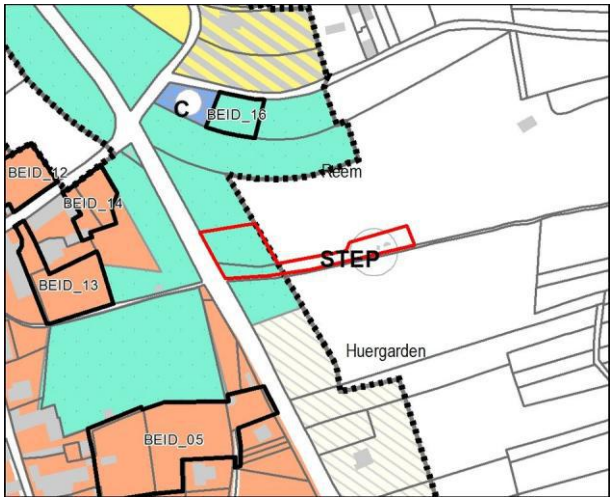

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

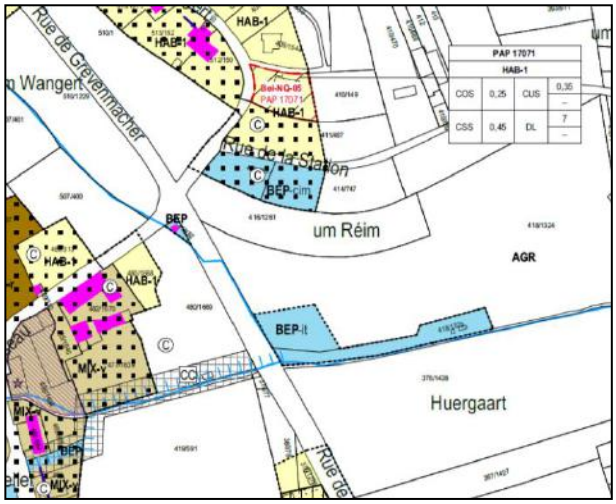

PAG-Projekt

Blick Richtung Südosten

Blick Richtung Süden

Bestand

Die Zone BEID_15 befindet sich im östlichen Bereich Bereich Beidweilers, östlich der rue de Grevenmacher. Die Planfläche liegt außerhalb des derzeit gültigen Perimeters und ist ca. 0,32 ha groß. Es handelt sich um den Standort des lokalen Klärbeckens (als mechanische Kläranlage im Geoportail angegeben) sowie der Zufahrt und angrenzenden intensiv genutzten Grünlandflächen. Der Beidlerbaach fließt hier entlang und ist von gewässerbegleitenden Gehölzen umgeben, die im Biotopkataster der Gemeinde aufgenommen wurden.

Planung

Die Planung sieht vor, die Zone, die bisher als Secteur agricole ausgewisen war, als Zone BEP zu klassieren, um das vorhandene Klärbecken auszubauen und der Kläranlage eine legale Basis zu verschaffen.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt mit hoher Wahrscheinlichkeit die derzeitige Form und Nutzung bestehen. In einem solchen Fall sind ggfs. nachhaltig negative Effekte auf das Schutzgut Wasser und Bevölkerung nicht auszuschließen, da die hier verortete Kläranlage stark sanierungsbedürftig ist und neugebaut werden muss. Eine Klassierung der Zone als BEP wird daher dringend empfohlen.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde die hier beschriebene Zone noch nicht betrachtet. Um jedoch nun eine vollständige Bewertung im Sinne der SUP durchzuführen, werden im Folgenden alle Schutzgüter abgehandelt.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Hinsichtlich dieses Schutzgutes wird die Planung als nicht kritisch eingeschätzt. Im Gegenteil ist eine Klassierung der Zone BEID_15 als BEP sogar anzuraten, damit an dieser Stelle das vorhandene Klärbecken neugebaut werden kann.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Eine Einschätzung von ProChirop oder der COL liegt für diese Planzone nicht vor, da die Entscheidung zur Ausweisung der Zone erst nach dem Erscheinen der verschiedenen Gutachten erfolgte. Die Einschätzung kann dennoch unter Berücksichtigung der vorhandenen Stellungnahmen für die übrigen Planzonen der Gemeinde sowie hausinternem Expertenwissen getroffen werden.

Der Bachlauf des Beidlerbaach stellt mit seinen gewässerbegleitenden Gehölzen ein (Teil-) Habitat für geschützte Arten des Anhangs 6 NatSchG dar. Als essentiell wird der betrachtete Bereich jedoch aufgrund der Flächengröße nicht bewertet. Die lineare Struktur kann vor allem Fledermäusen als Leitlinie dienen und sollte daher erhalten werden. Da es sich um Art.17 Biotope handelt ist der Schutz generell gewährleistet. Zudem stehen die Gehölze auf der südlichen Seite des Baches, sodass eine Entfernung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht von Nöten sein wird.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Im Biotopkataster der Gemeinde sind die gewässerbegleitenden Gehölze als Art.17 Biotope klassiert. Sie müssen dementsprechend erhalten werden. Im Falle potentiell notwendiger Rodungen von Einzelbäumen muss eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Ministerium erwirkt werden. Neben den bestehenden Grünstrukturen stellt auch das angrenzende Grünland, vor allem um das Klärbecken herum, ein potentielles Jagdhabitat für Anhang 2 Arten dar. Dementsprechend ist eine Kompensationsverpflichtung gegeben. Diese wird durch eine Flächenidentifikation im PAG-Projekt fixiert.

Schutzgut Boden

Hinsichtlich dieses Schutzgutes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Überplanung zu befürchten. Das vorhandene Grünland wird intensiv bewirtschaftet. Der Verlust einer ca. 0,32 ha großen Fläche ist hier nicht als nachhaltig negativ zu bewerten, da in der Umgebung ausreichend Flächen ähnlicher Ausprägung zur Verfügung stehen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Planzone BEID_15 befindet sich direkt nördlich angrenzend an den Verlauf des Beidlerbaach, was an der Nutzung der Fläche als Standort für die lokale Kläranlage liegt. Die Erneuerung der Kläranlage bzw. die Einrichtung einer Pumpstation ist hier zwingend erforderlich. Da davon auszugehen ist, dass die AGE über die Planungen der Gemeinde bzw. des SIDERO informiert ist, kann ein erheblicher Impakt auf das Schutzgut ausgeschlossen werden. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Planungen fachgerecht umgesetzt werden.

Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer provisorischen Trinkwasserzone.

Abwasser

Die Erneuerung der Kläranlage bzw. die Etablierung einer Pumpstation nach Eschweiler ist notwendig. Daher wird die Zone als BEP ausgewiesen. Laut Informationen des SIDERO ist der Anschluss an die Kläranlage in Eschweiler geplant. In Eschweiler selbst ist ein Neubau der Kläranlage vorgesehen.

Das Schutzgut wird insgesamt nicht nachhaltig negativ beeinflusst, wenn die Zone in geplanter Art und Weise umklassiert wird und die bestehende Kläranlage erneuert bzw. die Pumpstation eingerichtet wird.

Schutzgut Klima und Luft

Hinsichtlich des lokalen Kleinklimas sowie der Luftqualität können erheblichen Impakte als Resultat der Planungen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Es wird davon ausgegangen, dass die südlich entlang der Flächengrenze gelegenen Grünstrukturen zum größten Teil erhalten werden. Zudem sorgen die bestehenden Bäume entlang der rue de Grevenmacher für eine Eingrünung der Planzone. Auch wenn am betrachteten Standort eine Pumpstation etabliert wird, wird insgesamt nicht davon ausgegangen, dass hierdurch erhebliche Impakte auf das Landschaftsbild entstehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone nicht im Bereich von archäologisch bekannten Fundstätten. Da die Fläche jedoch größer als 0,3 ha ist, wird empfohlen, vor einer potentiell zukünftigen Flächeninanspruchnahme das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige Stichprobenuntersuchungen abzustimmen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Zone wird im PAG im Sinne des Art. 17 identifiziert. Es besteht dementsprechend eine Kompensationsverpflichtung für die gesamte Fläche, da die Zone als Habitat geschützter Arten gilt. Maßnahmen hinsichtlich des Art. 20 (genereller Artenschutz) sind demgegenüber nicht erforderlich.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer Sicht ist die Klassierung der bisher in der Zone verte liegenden Fläche sinnvoll und notwendig, um die geplanten Infrastrukturmaßnahmen (Etablierung einer Pumpstation für das anfallende Abwasser) umsetzen und später unterhalten zu können. Die Zone eignet sich hinsichtlich der geplanten Ausweisung. Eine Analyse von Alternativen ist zum gegebenen Zeitpunkt nicht notwendig.

7.4.9 ZONE BEID_16

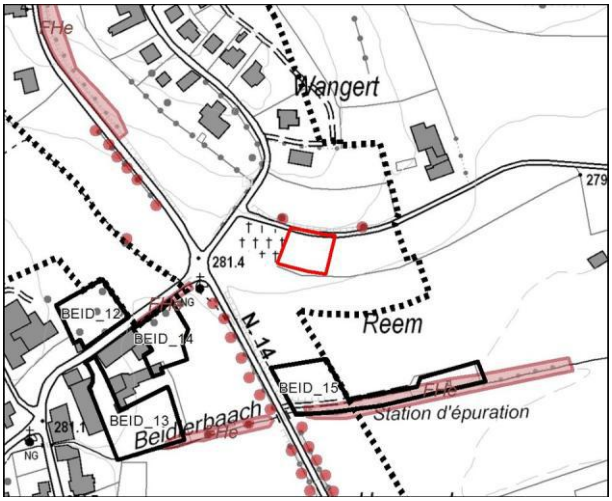

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

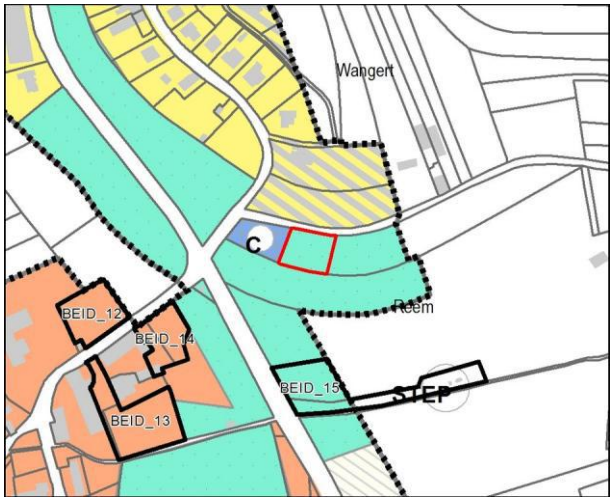

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

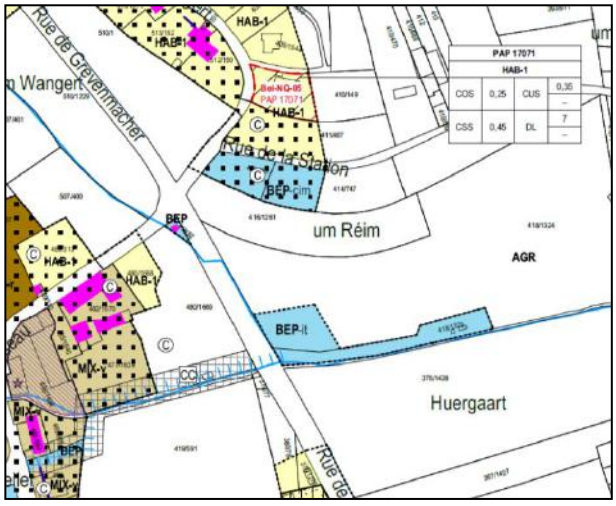

PAG-Projekt

Blick Richtung Südosten

Blick Richtung Südwesten

Bestand

Die Zone BEID_16 befindet sich im östlichen Bereich Beidweilers, östlich der rue de Grevenmacher und südlich der rue de la Station. Die Planfläche liegt außerhalb des derzeit gültigen Perimeters und ist ca. 0,09 ha groß. Es handelt sich um den Standort des lokalen Friedhofes, der in Richtung Osten erweitert werden soll. Die Zone wird bisher intensiv bewirtschaftet (Grünland). Es befinden sich keine Art. 17 Biotope auf der Zone.

Planung

Die Planung sieht vor, die Zone, die bisher als Terrain reservé aux Zones vertes de protection ausgewisen war, als Zone BEP zu klassieren, um den Friedhof erweitern zu können.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt mit hoher Wahrscheinlichkeit die derzeitige Form und Nutzung (Intensivgrünland) bestehen. In einem solchen Fall sind nachhaltig negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde die hier beschriebene Zone noch nicht betrachtet. Um jedoch nun eine vollständige Bewertung im Sinne der SUP durchzuführen, werden im Folgenden alle Schutzgüter abgehandelt.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Hinsichtlich dieses Schutzgutes wird die Planung als nicht kritisch eingeschätzt. Es soll lediglich Fläche geschaffen werden, um den bereits vorhandenen Friedhof erweitern zu können.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Eine Einschätzung von ProChirop oder der COL liegt für diese Planzone nicht vor, da die Entscheidung zur Ausweisung der Zone erst nach dem Erscheinen der verschiedenen Gutachten erfolgte. Die Einschätzung kann dennoch unter

Berücksichtigung der vorhandenen Stellungnahmen für die übrigen Planzonen der Gemeinde sowie hausinternem Expertenwissen getroffen werden.

Die unstrukturierte Planzone bietet keinen Arten des Anhangs 6 NatSchG ein geeignetes oder bevorzugtes (Teil-)Habitat. Dementsprechend ist eine Identifizierung im Sinne des Art. 20 nicht erforderlich.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Im Biotopkataster der Gemeinde sind keine Art.17 Biotope auf der Planzone klassiert. Darüber hinaus handelt es sich nicht um Habitate von Anhang 2 oder 3 Arten, sodass eine Art. 17-Identifikation der Fläche nicht notwendig wird.

Schutzgut Boden

Hinsichtlich dieses Schutzgutes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Überplanung zu befürchten. Das vorhandene Grünland wird bisher intensiv bewirtschaftet. Der Verlust einer ca. 0,09 ha großen Fläche ist hier nicht als nachhaltig negativ zu bewerten, da in der Umgebung ausreichend Flächen ähnlicher Ausprägung zur Verfügung stehen.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind ebenfalls nicht bekannt.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Planzone BEID_15 befindet sich nicht in der Nähe von Oberflächengewässern. Ein Effekt ist hier auszuschließen.

Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer provisorischen Trinkwasserzone.

Eine nachhaltig negative Beeinträchtigung durch Altlastenverdachtsfläche kann ebenfalls mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Etablierung eines Friedhofes ist jedoch generell mit besonderen Anforderungen an das Wassermanagement verbunden (u.a. Perkolationsvermögen). Dem wird bei der Planung jedoch Rechnung getragen.

Abwasser

Hinsinchtlich des Abwassers werden keine nachhaltig negativen Effekte erwartet.

Das Schutzgut Wasser wird demnach insgesamt nicht erheblich beeinflusst, wenn die Zone in geplanter Art und Weise umklassiert und später genutzt wird.

Schutzgut Klima und Luft

Hinsichtlich des lokalen Kleinklimas sowie der Luftqualität können erheblichen Impakte als Resultat der Planungen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Ein Effekt auf das Orts- oder Landschaftsbild ist durch eine kleinflächige Friedhofserweiterung mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Es kann an dieser Stelle dennoch empfohlen werden die neuen Strukturen mittels Baumreihen oder sonstigen Gehölzstrukturen einzugrünen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone nicht im Bereich von archäologisch bekannten Fundstätten. Ein erheblicher Impakt ist daher auszuschließen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Es sind keine Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer Sicht ist die Klassierung der bisher in der Zone verte liegenden Fläche sinnvoll und unkritisch. Eine Analyse von Alternativen ist zum gegebenen Zeitpunkt nicht notwendig.

7.5 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – BLUMENTHAL

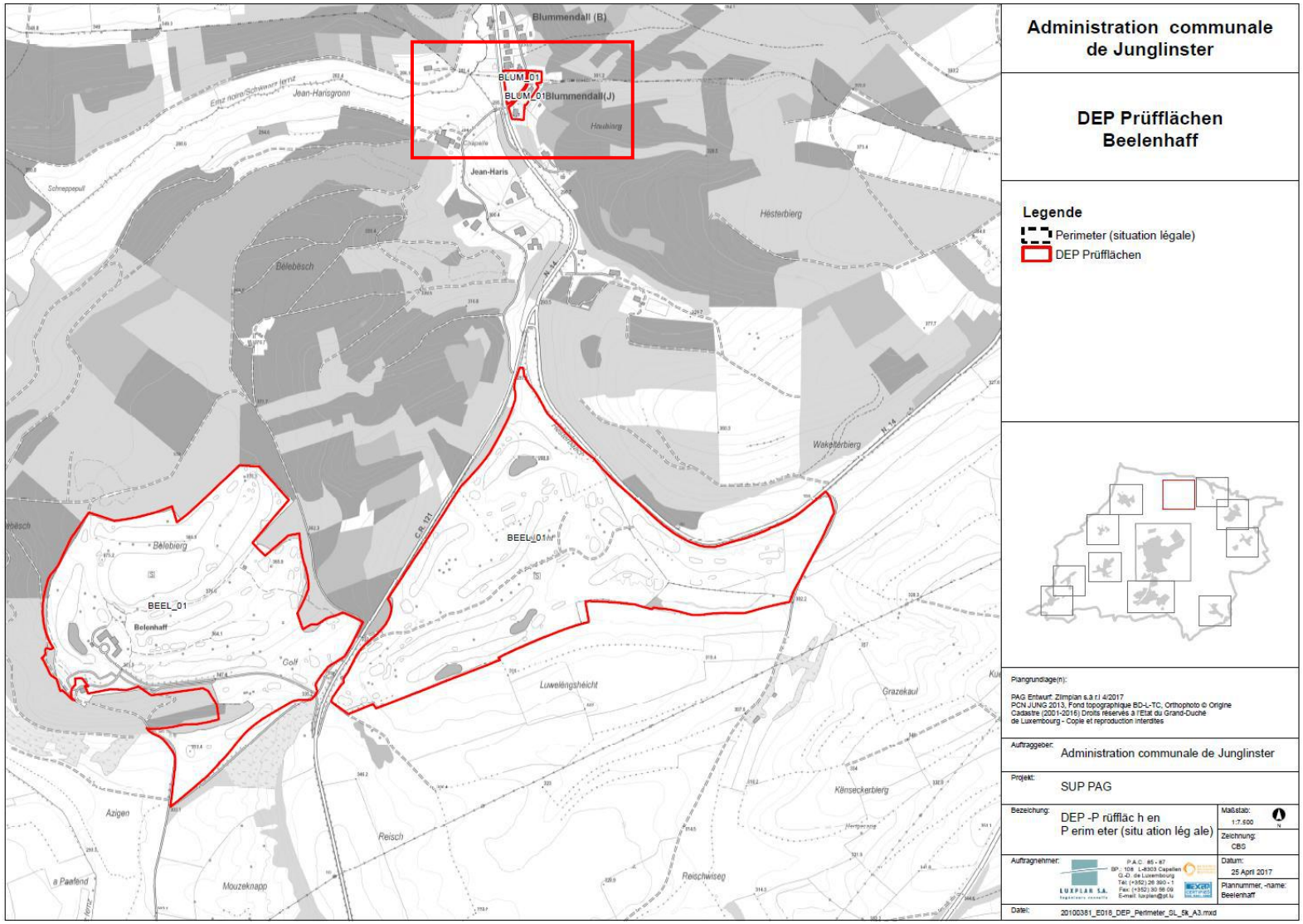

7.5.1 ZONE BLUM_01

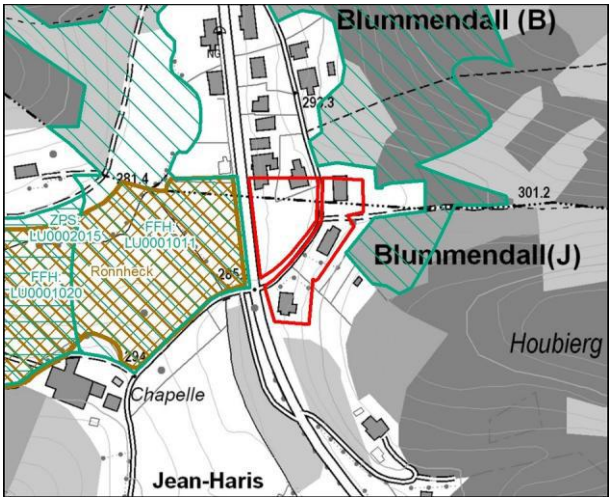

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

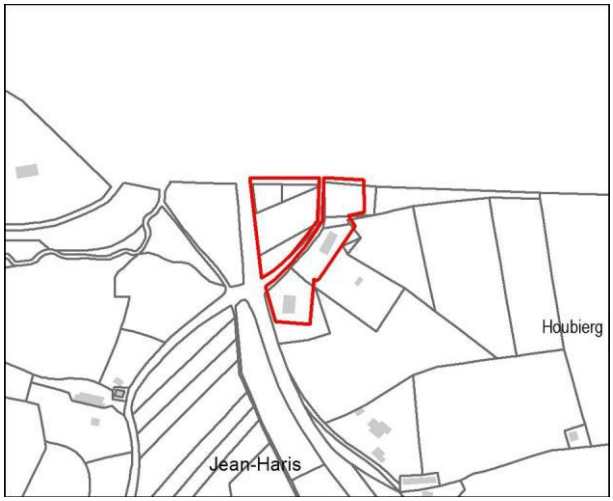

PAG en vigueur

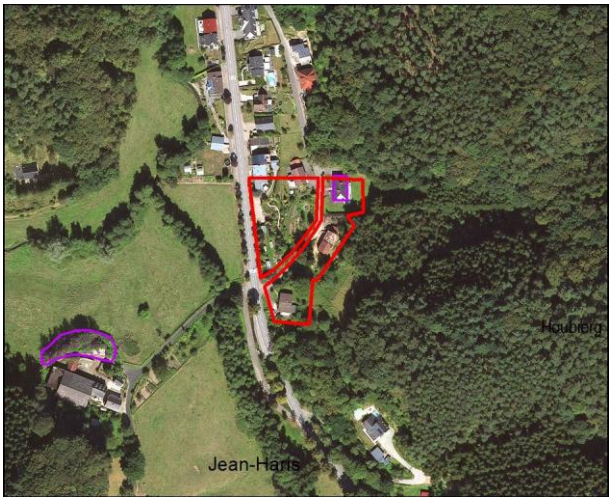

Ortho-Foto 2016

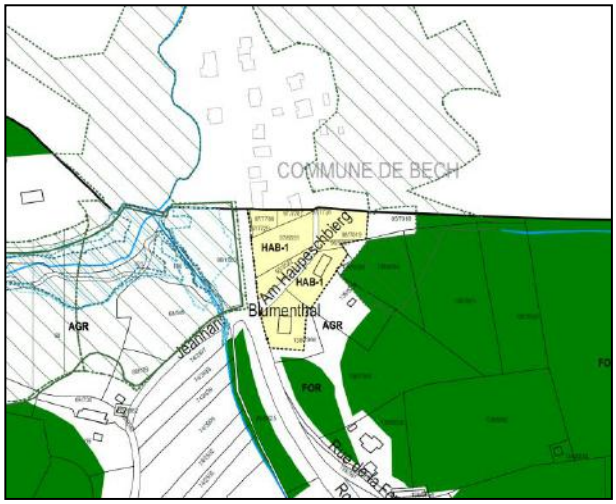

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Blick Richtung Südosten

Bestand

Der kleine Weiler Blumenthal liegt zu Teilen innerhalb der Gemeinde Junglinster (kleinerer Teil) sowie in der Gemeinde Bech (größerer Teil). Bech schließt sich nördlich an Junglinster an und befindet sich ebenfalls in der Phase der Neuaufstellung ihres PAG. Die Grundstücke des Blumenthals sind im PAG en vigueur beider Gemeinden bisher nicht als Wohnbauflächen klassiert und liegen in der Zone verte. Es ist jedoch nun der Wunsch der jeweiligen Gemeindeverantwortlichen den Status im PAG an die reellen Verhältnisse und bestehenden Bebauungen anzupassen.

Planung

Die bisher in der Zone verte liegenden, bereits erschlossenen Areale Blumenthals sollen als HAB-1 ausgewiesen werden. Gleiches soll in der benachbarten Gemeinde Bech geschehen.

Nullvariante

Bei einer Nicht-Überplanung ergeben sich keine nachhaltig-negativen Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter. Die bestehende Wohnbebauung bleibt in der Zone verte erhalten.

UEP und Avis 6.3

Die Planzone wurde in der UEP noch nicht betrachtet. Dementsprechend wurde die Zone auch nicht explizit im Avis 6.3 des MDDI erwaähnt.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Siedlung) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[27] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Erhebliche Impakte sind durch die geplante Anpassung insgesamt nicht zu erwarten.

[27] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.6 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – BOURGLINSTER

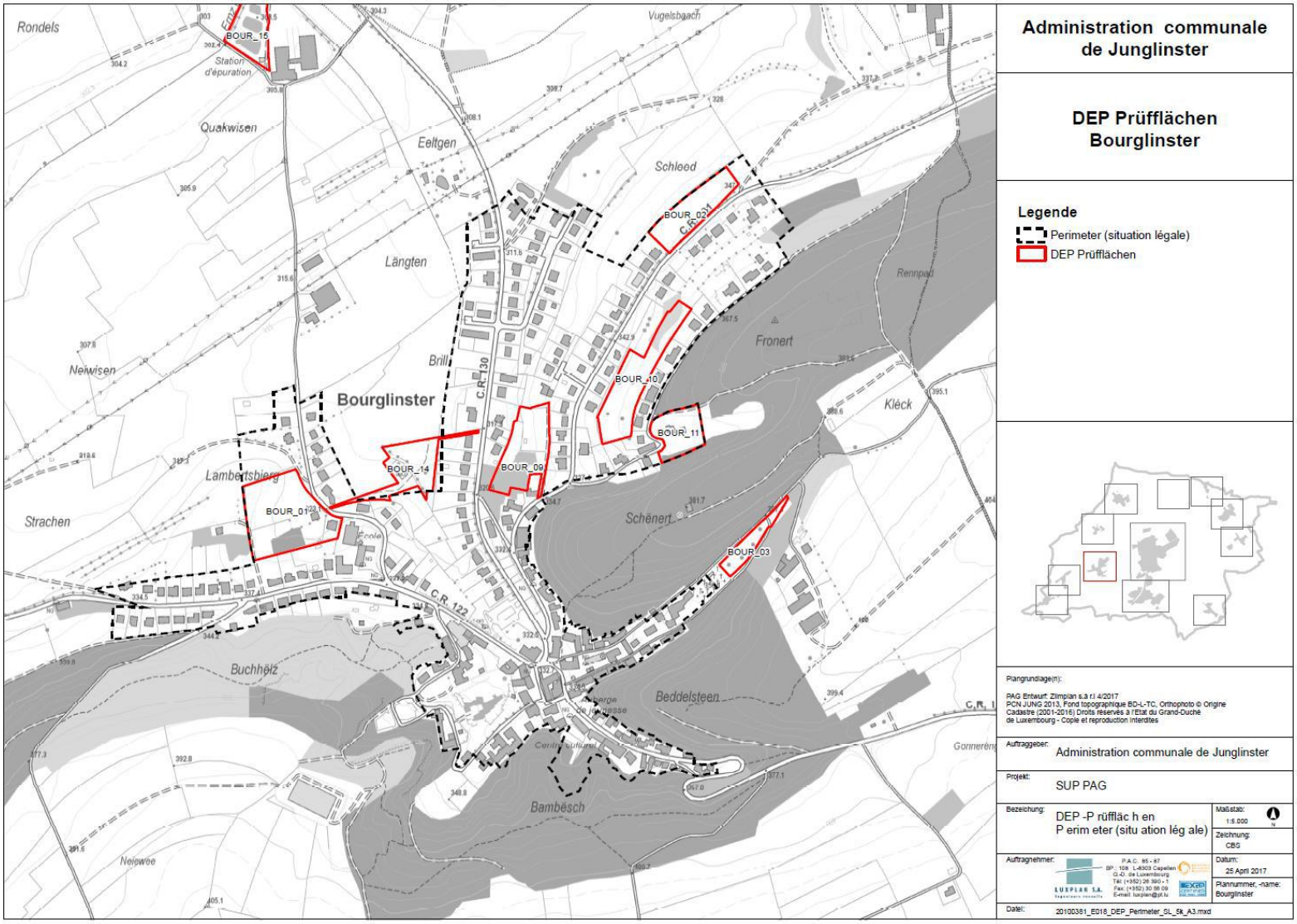

7.6.1 ZONE BOUR_01

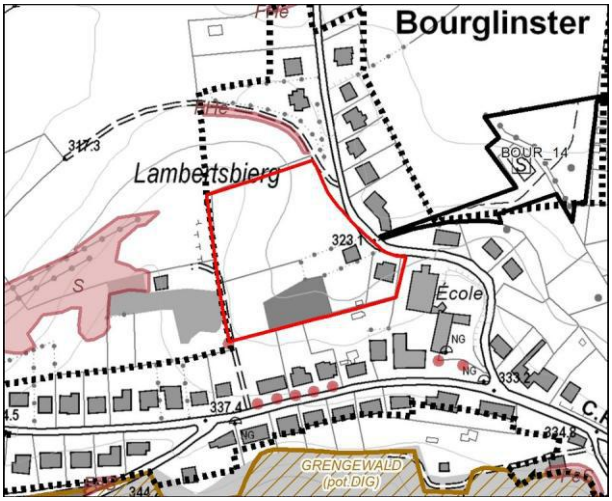

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

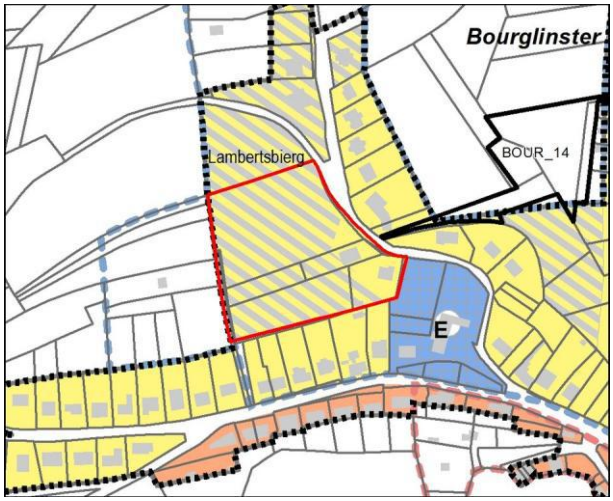

PAG en vigueur

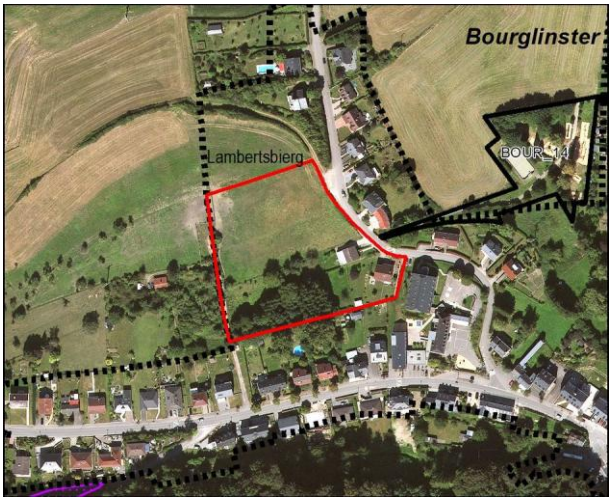

Ortho-Foto 2016

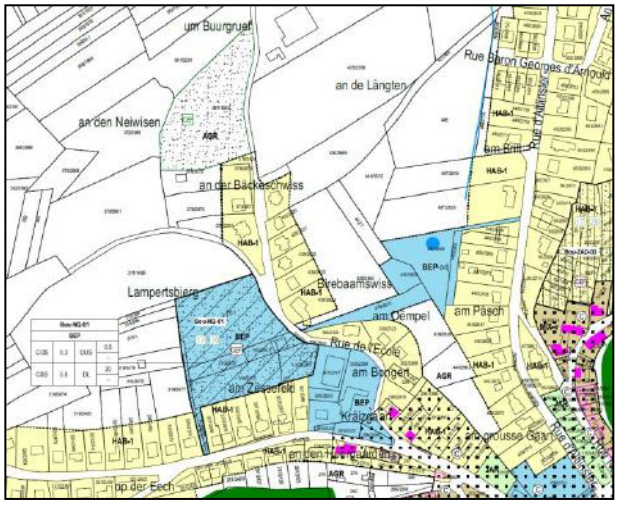

PAG-Projekt

Blick Richtung Süden

Blick Richtung Westen

Bestand

Die ca. 1,26 ha große Planzone befindet sich im Westen der Ortschaft Bourglinster. Die Fläche befindet sich innerhalb des derzeit gültigen Perimeters und wird durch verschiedene Nutzungen geprägt. Zum einen handelt es sich um rückwärtige Gartenbereiche bestehender Bebauung. Zum anderen befinden sich Grünland- und Weideflächen auf der Planzone. Im südlichen Teil existieren Grünstrukturen, die vorwiegend von Nadelgehölzen dominiert werden.

Planung

Die Planung sieht vor, die Zone als Zones de bâtiments et d'équipements publics (BEP) zu klassieren (PAP-NQ) wobei sie, genau wie die gesamte Ortschaft Bourglinster mit einer Zone superposée belegt ist - Secteur protégé de type „environnement construit.

Am betrachteten Standort ist die Erweiterung der benachbarten Schulinfrastrukturen durch die Gemeinde Junglinster vorgesehen.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so ist es sehr wahrscheinlich, dass die bestehenden Nutzungen (Gärten, Grünland) bestehen bleiben. In einem solchen Fall ist mit keinen nachhaltig negativen Einflüssen auf Schutzgüter zu rechnen. Bestehende Baupotentiale innerhalb des gültigen Perimeters könnten jedoch dann nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde eine, sich zum aktuellen PAG-Projekt unterscheidende Flächenabgrenzung und auch beabsichtigte Nutzung geprüft (siehe folgende Abbildungen). Als Ergebnis der UEP konnte ein potentiell erheblicher Impakt auf das Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Ausarbeitung der zweiten SUP-Phase als notwendig erachtet wurde. Aufgrund der Ergebnisse der UEP wurde von Seiten der Gemeindeverantwortlichen entschieden die nördlichen Flächenanteile nicht zu überplanen und sich auf den südlichen Teil der Planzone zu beschränken.

Im Avis 6.3 des MDDI wird gefordert, dass in der auszuarbeitenden Detail- und Ergänzungsprüfung neben dem Schutzgut des Landschaftsbildes auch auf den artenschutzrechtlichen Aspekt eingegangen werden soll.

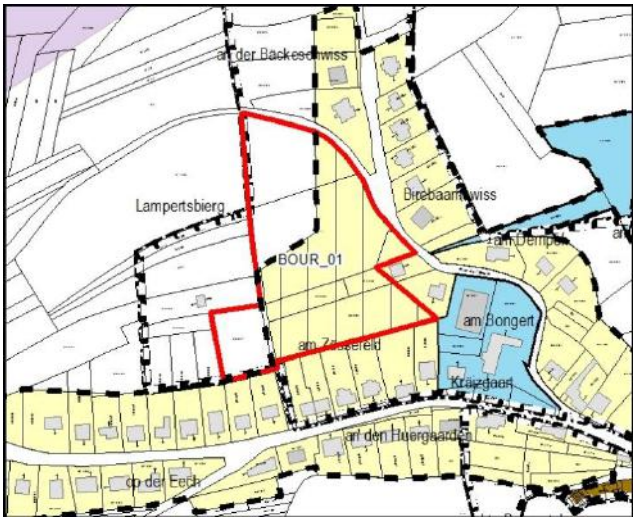

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Im Gutachten der COL (2016) wird davon gesprochen, dass die südlichen Flächenanteile als Brut- und Nahrungshabitate von Vögeln dienen können. Daher würde es begrüßt werden, wenn lediglich der nördliche Teil bebaut werden würde. Von einer potentiell essentiellen Bedeutung der Fläche für planungsrelevante Vogelarten wird jedoch nicht gesprochen. ProChirop (2016) erläutert ebenfalls, dass sich im südlichen, strukturierten Bereich der Planfläche Quartierpotential für verschiedene Fledermausarten in Form des Baumbestandes befindet. Generell wird die Fläche als groß genug angesehen um auch als potentiell essentielles Jagdhabitat der lokalen Art Breitflügelfledermaus zu dienen. CEF-Maßnahmen werden dementsprechend als wahrscheinlich notwendig erachtet. Hierzu wird vorgeschlagen benachbarte Flächen zu extensivieren und mit Streuobstbäumen aufzuwerten. Insgesamt werden tiefergehende Studien zur Nutzung der Fläche durch die lokale Fledermausfauna vorgeschlagen, um den wirklich notwendigen Kompensationsaufwand genauer festlegen zu können. Da dies jedoch aufgrund zeitlicher Konflikte nicht möglich ist, werden im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung bereits jetzt Flächen auf Ebene des PAG-Projektes festgelegt, auf denen potentiell notwendige CEF-Maßnahmen durchgeführt werden können. Diese befinden sich nördlich der Planzone in Richtung Kläranlage.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Im Gutachten von ProChirop (2016) wird ausgeführt, dass es sich bei der Planzone wahrscheinlich um Jagdgebiete von Anhang 2 Fledermausarten handelt. Hieraus entsteht eine Kompensationsverpflichtung im Sinne des Art. 17 NatSchG, welche ebenfalls auf Ebene des PAG-Projektes festgeschrieben wird.

Schutzgut Landschaft

In der UEP wurde beschrieben, dass speziell die nödlichen Teilbereiche der Planzone, die außerhalb des bisher gültigen Perimeters liegen, einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild bedingen können. Es wurde empfohlen auf diese Teilbereiche zu verzichten und nicht zu überplanen. Die Gemeindeverantwortlichen haben dahingehend entschieden auf die Überplanung der entsprechenden Flächenanteile zu verzichten. Eine Erheblichkeit der potentiellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild können daher mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dennoch sollten ein- und durchgrünende Bepflanzungen dazu beitragen, die enstehenden Strukturen aufzulockern und die geplanten Schulinfrastrukturen in den Landschaftsraum einzubinden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Planzone BEID_13 befindet sich laut Informationen des CNRA innerhalb von Bereichen bekannter archäologischer Fundstätten (ID-Nummer 91769). Vor einer Flächeninanspruchnahme ist daher das CNRA zu informieren, um abzuklären, ob ggfs. die Durchführung archäologischer Stichproben erforderlich ist.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Hinsichtlich einer Minderung der potentiellen Effekte auf das Landschaftsbild wurden die nördlichen Flächenanteile aus der Planung herausgenommen. Neben dieser Maßnahme ist es vorwiegend notwendig Festlegungen bezüglich des Artenschutzes zu treffen. Die Planzone wird daher im Sinne der Art. 17 und 20 auf PAG-Ebene identifiziert und die entsprechenden Definitionen in der Partie écrite fixiert. Zudem wird die Zone mit einer ZSU „CEF“ versehen, die darauf hinweist, dass sehr wahrscheinlich funktionserhaltende Maßnahmen vor einer Flächeninanspruchnahme durchzuführen sind. Im Rahmen einer tiefergehenden Studie im Zuge nachfolgender Planungsebenen ist es jedoch möglich und sinnvoll den genauen Bedarf dieser Maßnahmen zu eruieren.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer Sicht ist die Planzone durchaus geeignet, um bebaut und für die Erweiterung der vorhandenen Schulinfrastrukturen genutzt zu werden. Allerdings ergeben sich hinsichtlich des Artenschutzaspektes gewisse Konfliktpotentiale, die durch die beschriebenen Maßnahmen gemindert werden müssen. Unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Maßnahmen können nachhaltig negative Impakte dennoch ausgeschlossen werden. Eine Alternativenprüfung ist so nicht erforderlich.

7.6.2 ZONE BOUR_02

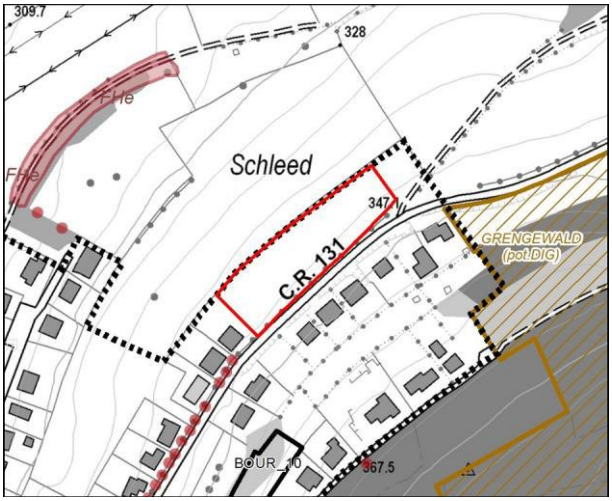

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

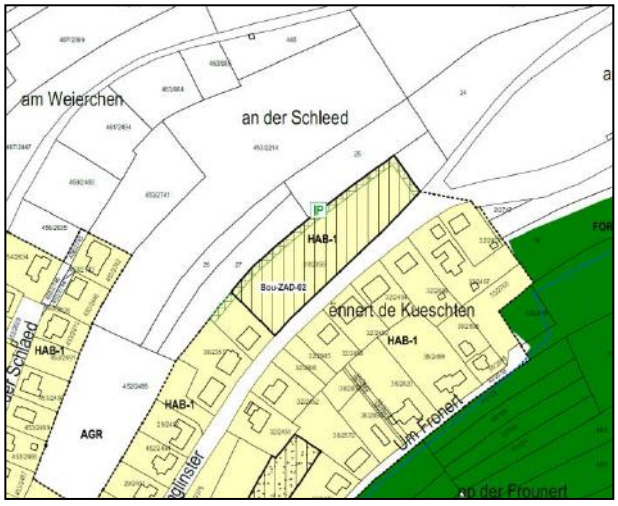

PAG-Projekt

Blick Richtung Norden

Blick Richtung Nordosten

Bestand

Die Zone BOUR_02 liegt am Nordostausgang der Ortschaft Bourglinster, nördlich des C.R. 131 in Richtung Junglinster. Die ca. 0,87 ha große Zone ist von mesophilem Grünland geprägt und weist außer einzelnen, nicht nach Art.17 klassierten Straßenbäumen keine Strukturen auf. Die gegenüberliegende Straßenseite ist bereits bebaut.

Planung

Die Planung sieht vor, die Zone als HAB-1 zu klassieren wobei sie, genau wie die gesamte Ortschaft Bourglinster mit einer Zone superposée belegt ist - Secteur protégé de type „environnement construit.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die vorhandene Grünlandnutzung sehr wahrscheinlich bestehen. In einem solchen Fall können erhebliche Impakte auf Schutzgüter ausgeschlossen werden. Vorhandene Baupotentiale könnten jedoch nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte auf das Schutzgut Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden, was vorwiegend an der Ausweisung im PAG-Projekt lag. Es wurde ausgeführt, dass aufgrund der Lage der Planzone an einer Hangschulter, die nach Nordwesten hin abfällt und keine abschirmenden Gehözstrukturen vorhanden sind, das Gebiet und hier entstehende Siedlungsstrukturen von Nordwesten her weit einsehbar sein werden. Es wurde daher empfohlen dichte und breite Bepflanzungen entlang der Hangschulter vorzusehen, die die neu entstehenden Gebäude eingrünen und in den landschaftlichen Kontext integrieren sollen. Da der artenschutzrechtliche Aspekt noch nicht vollumfänglich in der UEP geprüft wurde, wird hierauf im Folgenden eingegangen.

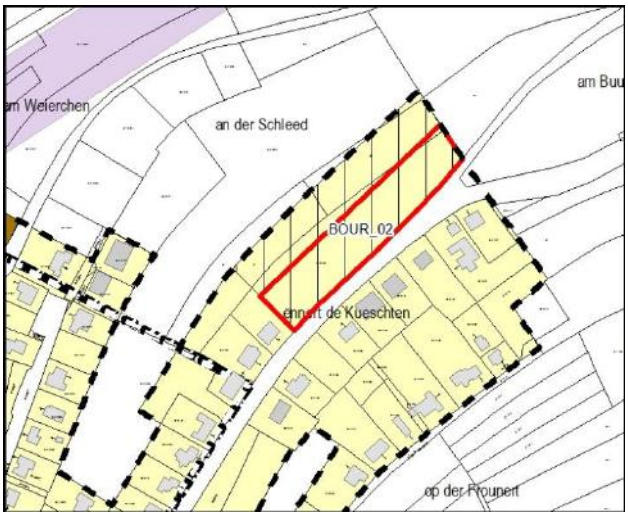

PAG-Projekt in UEP 2013

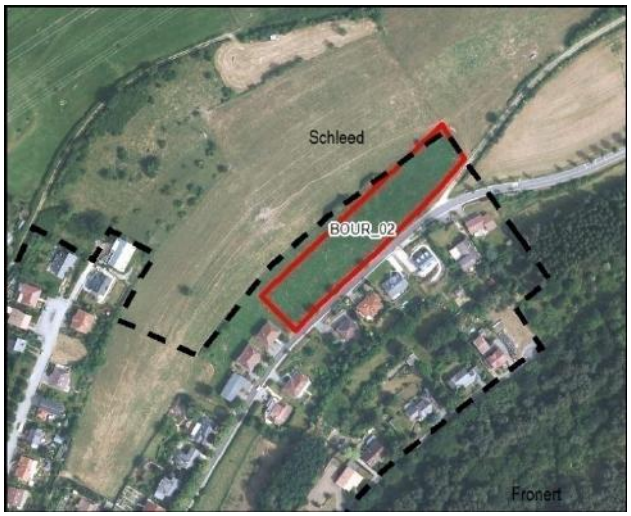

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird lediglich gefordert, dass die Bäume entlang der Straße erhalten werden sollen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Im Gutachten von ProChirop (2016) wird empfohlen an der nordwestlichen Flächengrenze eine blütenreiche Hecke anzulegen, die gleichzeitig als neue Leitlinie für die lokale Fledermausfauna dienen kann. Es sind jedoch keine essentiellen Habitate betroffen. Die COL bewertet dies ähnlich. Es wird noch auf die tentakelartige Erweiterung der Bebauung eingegangen, was grundsätzlich abgelehnt wird. Im vorliegenden Fall muss jedoch gesagt werden, dass die beidseitige Erschließung durchaus als sinnvoll erachtet werden kann, da die südöstliche Straßenseite bereits bebaut ist. Eine Identifizierung nach Art. 20 ist nicht erforderlich.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Im Biotopkataster sind keine Art.17-Biotope ausgewiesen. Auch wird die Fläche nicht als Habitat von Anhang 2 oder 3 Arten angesehen, weshalb keine Kompensationsverpflichtung gegeben ist. Eine Identifizierung nach Art. 17 ist nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaft

Der erste Entwurf des PAG-Projektes, der in der UEP geprüft wurde, zeigt noch eine deutlich breitere Abgrenzung der Planzone BOUR_02. Aufgrund der potentiellen Impakte auf das Landschaftsbild wurde der Gemeinde empfohlen, lediglich eine Baugrundstückstiefe, wie sie im Perimeter en vigueur vorgesehen ist, einzuplanen und dabei darauf zu achten, dass die nordwestliche Flächengrenze mit abschirmenden Bepflanzungen versehen wird. Die Gemeindeverantwortlichen verkleinerten daraufhin die geplante Flächenabgrenzung auf das Niveau des PAG en vigueur. Zudem wird im PAG-Projekt eine ZSU des Typs „Intégration paysagère“ an der nordwestlichen Zonengrenze etabliert, die die landschaftliche Einbindung als Zielbestimmung sichert. So kann ein erheblicher Effekt auf das Landschaftsbild vermieden werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Die nordöstlich gelegenen Nachbarparzellen sind jedoch als Zone orange im CNRA-Plan dargestellt (ID-Nummer 90739). Da die Planzone größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu

informieren. Die Verantwortlichen werden dann entscheiden ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen notwendig sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Aspektes sind im Falle der betrachteten Planzone BOUR_02 keine Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Es wird lediglich empfohlen eine blütenreiche Hecke entlang der nordwestlichen Flächengrenze anzulegen. Dies ist nicht nur für Fledermaus- und Vogelarten sinnvoll sondern dient gleichzeitig der landschaftlichen Einbindung neuer Siedlungsstrukturen.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Planzone ist als Bauland geeignet. Potentiell nachhaltig negative Impakte auf Schutzgüter können durch beschriebene Maßnahmen gemindert werden, sodass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen befürchtet werden müssen. Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erforderlich.

7.6.3 ZONE BOUR_03

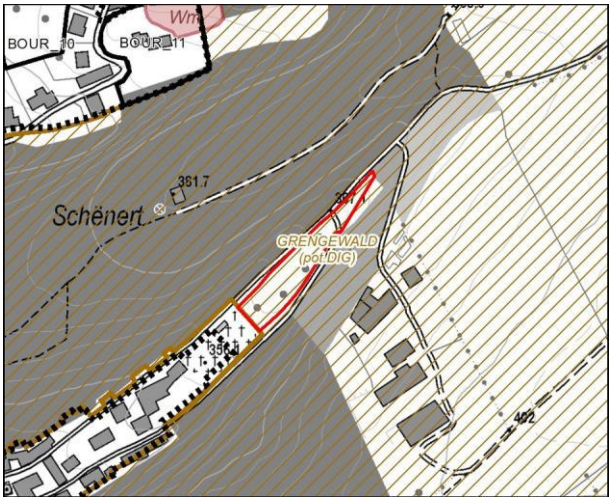

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

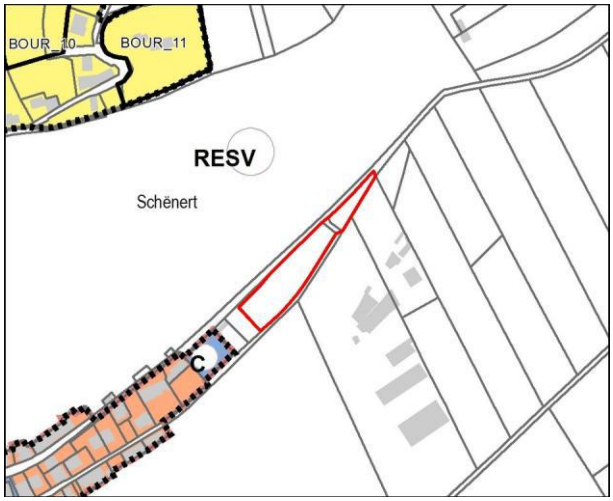

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Bestand

Die Zone BOUR_03 befindet sich im Südosten Bourglinsters in einer Waldschneise und stellt eine geplante, östliche Erweiterung des örtlichen Friedhofs dar. Die Planfläche liegt nicht innerhalb des derzeit gültigen Perimeters und ist ca. 0,26 ha groß. Geprägt ist die schmale Zone durch Grünland und vereinzelte Bäume.

Planung

Die Planung sieht vor, die Zone als BEP zu klassieren wobei sie, genau wie die gesamte Ortschaft Bourglinster mit einer Zone superposée belegt ist - Secteur protégé de type „environnement construit. Auf den betrachteten Arealen soll der vorhandene Friedhof erweitert werden.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die Waldschneise wahrscheinlich in ihrer derzeitigen Form und Nutzung bestehen. Der örtliche Friedhof kann dann jedoch nicht erweitert werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Flächengröße, der eingeschränkten Lage sowie der geplanten Nutzung wurde nicht mit nachhaltig negativen Effekten gerechnet.

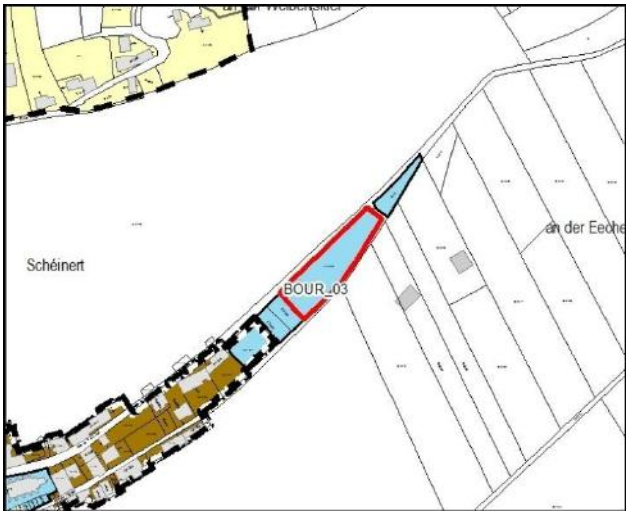

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird gefordert, die Empfehlungen der fledermauskundlichen Stellungnahme zu berücksichtigen, weswegen eine erneute Betrachtung der Planzone in der vorliegenden DEP notwendig wird.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) hat bezüglich der hier betrachteten Zone keine spezifischen Anmerkungen. Im Gutachten von ProChirop (2016) wird jedoch geschildert, dass die Planzone aufgrund der engen Waldschneise und den Grünstrukturen ein wahrscheinlich intensiv genutztes Habitat von lokalen Fledermausarten darstellt, welches jedoch aufgrund seiner geringen Größe nicht als essentiell angesehen werden kann. Dementsprechend wird jedoch gefordert ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept zu entwickeln und während der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere (April bis September) auf eine Beleuchtung nach 22:00 Uhr zu verzichten. Da es sich bei der betrachteten Zone um ein Areal handel, dass als Friedhofserweiterung geplant ist, wird selbstverständlich davon ausgegangen, dass die Beleuchtung generell nicht bis in die späten Abendstunden angeschaltet bleibt. Die Planzone wird dennoch im PAG nach Art.20 identifiziert.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Im Biotopkataster sind keine Art.17-Biotope ausgewiesen. Dennoch handelt es sich bei der Fläche um ein potentielles Jagdhabitat von Anhang 2 Fledermausarten (ProChirop 2016), weshalb eine Kompensation notwendig wird. Die Planzone wird daher im PAG ebenfalls nach Art.17 identifiziert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone selbst nicht in einem Bereich archäologischer Fundstätten. Direkt südlich schließt sich jedoch eine solche an (ID-Nr. 64536). Auch westlich der Fläche sind bekannte archäologische Fundstätten verortet, sodass das CNRA trotz der geringen Flächengröße vor einer Flächeninanspruchnahme kontaktiert werden sollte, um ggfs. notwendige Stichprobenuntersuchungen abzuklären.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Planzone wird im PAG nach Art. 17 und Art. 20 identifiziert. Die hiermit einhergehende wird in der Partie écrite festgeschrieben.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Hinsichtlich der geplanten Klassierung der Zone als BEP sowie der Nutzung als Friedhofserweiterung sind insgesamt keine nachhaltig negativen Effekte auf Schutzgüter

zu erwarten. Die Gesamtbewertung fällt unkritisch aus, da die artenschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt und im PAG festgeschrieben werden. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

7.6.4 ZONE BOUR_09

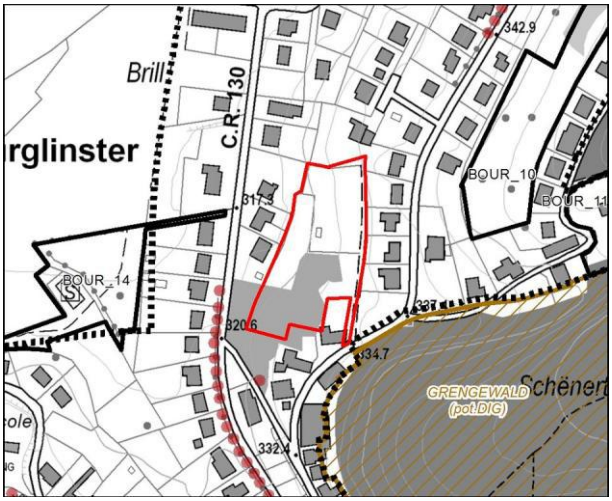

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

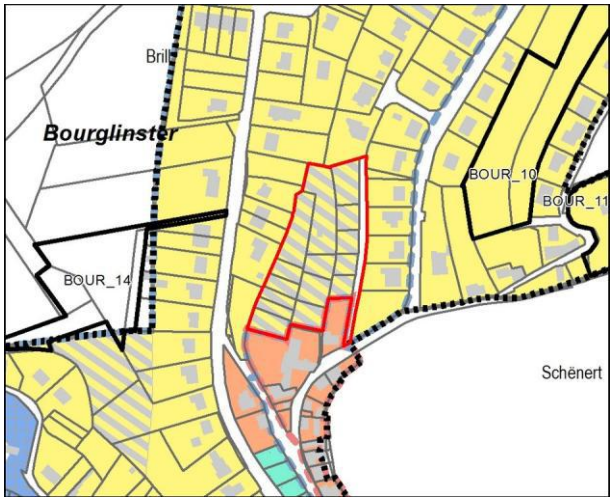

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

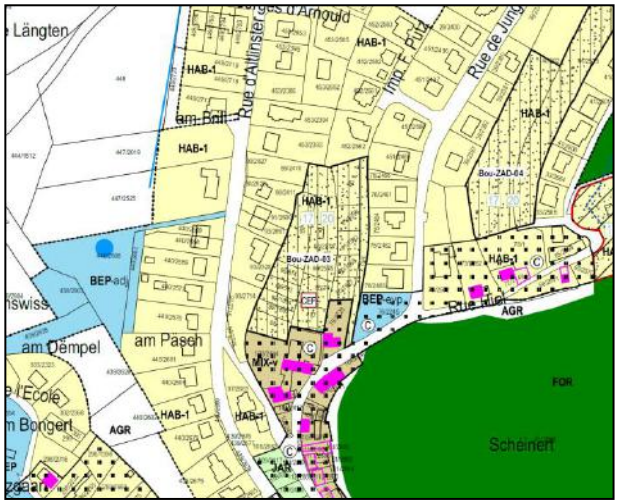

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Blick Richtung Nordosten

Bestand

Die Zone BOUR_09 befindet sich im zentralen Bereich Bourglinsters östlich an der rue d'Altlister. Die Planfläche liegt innerhalb des derzeit gültigen Perimeters und ist ca. 0,78 ha groß. Geprägt ist die von bestehender Bebauung umgebene Zone von Bäumen verschiedener Art und Ausprägung sowie Sträuchern und Wiesenbereichen. Von allen Seiten grenzen rückwärtige Gartenbereiche an die Zone an.

Planung

Die Planung sieht vor, die Zone, die bisher als Secteur d'aménagement particulier ausgewisen war, als Zone d'habitation 1 zu klassieren, wobei die gesamte Zone von einer ZAD überlagert werden soll. Die ZAD wird ausgewiesen, da bisher keine Interessensbekundungen zur Erschließung bekannt sind und da sich aus urbanistischer Sicht eine Erschließung äußerst schwierig gestaltet.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt mit hoher Wahrscheinlichkeit die derzeitige Form und Nutzung bestehen. In einem solchen Fall entstehen keine nachhaltig negativen Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde die hier beschriebene, innerörtliche Zone noch nicht betrachtet, da nach damaliger Vorgehensweise in der SUP (2012/13) keine von Bebauung umgebenen Flächen geprüft wurden. Um jedoch nun eine vollständige Bewertung im Sinne der SUP durchzuführen, werden im Folgenden alle Schutzgüter abgehandelt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass durch die Ausweisung einer ZAD der Ist-Zustand bis auf weiteres erhalten bleibt. Direkte, negative Auswirkungen sind daher generell nicht zu erwarten.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Hinsichtlich des Schutzgutes sind insgesamt keine erheblichen Impakte zu befürchten. Die nach Westen exponierte Zone liegt mitten in der Ortschaft, sodass eine potentielle Erschließung als Nachverdichtung bewertet werden kann. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die Erschließung an sich schwierig zu realisieren ist. Aus diesem Grund ist auch eine Klassierung als ZAD vorgesehen, die eine Bebauung der Zone vorerst nicht ermöglicht. Der bisherige Ist-Zustand bleibt demzufolge erhalten.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention

nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): In der Stellungnahme der COL (2016) wird empfohlen die Planzone nicht zu bebauen, da sie von Gehölzstrukturen geprägt ist und ein typisches Habitat für Arten wie den Gartenrotschwanz oder den Bluthänfling darstellen kann. Es wird gefordert, ein tiefergehendes avifaunistisches Gutachten zur Nutzung der Fläche durch geschützte Vogelarten durchzuführen; auch um zu prüfen ob sich Brutplätze der relevanten Arten auf der Zone befinden. Im Gutachten von ProChirop (2016) wird davon gesprochen, dass der ältere Baumbestand teilweise sehr gute Quartierpotentiale bietet und die Zone an sich als essentielles Habitat lokaler Fledermausarten dienen kann. Eine Umnutzung der Zone wird daher als bedenklich eingestuft. Minderungsmaßnahmen sind im Falle einer potentiellen Erschließung erforderlich, weshalb die Zone im Sinne des Art. 20 identifiziert wird.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die COL (2016) bewertet die Planzone im Sinne des Art. 17 als Habitat von Anhang 3 Vogelarten (u. a. Gartenrotschwanz, Bluthänfling). Hieraus resultiert eine Kompensationsverpflichtung für die gesamte Planzone. Auch ProChirop (2016) hält eine Kompensation für erforderlich, da es sich um potentielle Jagdhabitate von Anhang 2 Fledermausarten handelt (u.a. Bechsteinflrdermaus und Großes Mausohr). Die Zone wird daher nach Art.17 identifiziert.

Schutzgut Boden

Hinsichtlich dieses Schutzgutes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Überplanung zu befürchten. Durch die Ausweisung einer ZAD gehen die entsprechenden Flächenanteile nicht in die Bodenverbrauchsberechnung mit ein. Da die Fläche nicht bebaut wird, werden auch keine Areale versiegelt oder anderweitig überprägt, wodurch sich Änderungen im Bodenwasserhaushalt ergeben würden.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Durch die Planung sind keine Oberflächengewässer betroffen. Wie bereits beim Schutzgut Boden beschrieben, verändern sich die Voraussetzungen auf der Fläche durch die ZAD-Klassierung innerhalb der nächsten Planungsperiode nicht.

Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer provisorischen Trinkwasserzone. Eine solche befindet sich aber östlich benachbart. Ein negativer Einfluss auf diese Schutzzone kann

jedoch aufgrund der Topographie und der Ausprägung des geologischen Ausgangssubstrates mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Planzone befinden sich desweiteren keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen, die sich negativ auf das Grundwasser auswirken würden.

Abb. 30: Planzone BOUR_09 im Kontext der prov. Trinkwasserschutzzone (AGE 2014)

Abwasser

Neue Plangebiete werden generell im Trennsystem entwässert. Zudem wird das Siedlungswassermanagement angepasst, sodass unter anderem die Retention des anfallenden Niederschlagswasser auf der Planzone selbst zu erfolgen hat. Die Kapazitäten der Kläranlage reichen aus.

Das Schutzgut wird insgesamt nicht nachhaltig negativ beeinflusst. Auch weil die Planzone zunächst mit einer ZAD überlagert und vorerst nicht erschlossen wird.

Schutzgut Klima und Luft

Hinsichtlich des lokalen Kleinklimas sowie der Luftqualität können erheblichen Impakte als Resultat der Planungen ausgeschlossen werden. Die Grünstrukturen auf der Fläche bleiben erhalten, sodass sie weiterhin ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können und ihren positiven Einfluss auf das lokale Kleinklima beibehalten.

Schutzgut Landschaft

Die nach Westen exponierte Zone würde im Falle einer potentiellen Bebauung gewisse Änderungen betreffend des Ortsbildes und der lokalen Sichtbeziehungen erfahren. Als erheblich werden diese Einflüsse jedoch nicht bewertet, da die Zone bereits von bestehender Bebauung umgeben ist. Eine entsprechende Durchgrünung neuer Siedlungsstrukturen trägt jedoch generell dazu bei eine Einbindung von Gebäuden in das vorhandene Umfeld zu erreichen. Demgegenüber muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass der Ist-Zustand bis auf Weiteres erhalten bleibt (ZAD-Ausweisung) und eine Flächeninanspruchnahme nicht geplant ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone nicht im Bereich von archäologisch bekannten Fundstätten. Da die Fläche jedoch größer als 0,3 ha ist, wird empfohlen, vor einer potentiell zukünftigen Flächeninanspruchnahme das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige Stichprobenuntersuchungen abzustimmen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Fläche wird im PAG mit einer Zone superposée (ZAD) belegt. Das bedeutet, dass für den Zeitraum der nächsten Planungsperiode der Ist-Zustand erhalten bleibt und keine nachhaltig negativen Effekte auf Schutzgüter und speziell den artenkundlichen Aspekt entstehen. Dennoch wird die Zone im PAG ebenfalls im Sinne der Art. 17 und 20 identifiziert und in der Partie écrite definiert. Zum einen bedeutet dies, dass für die gesamte Zone eine Kompensationsverpflichtung im Sinne des Art. 17 besteht, da die Zone als Habitat geschützter Arten gilt. Desweiteren sind Maßnahmen hinsichtlich des Art. 20 (genereller Artenschutz) erforderlich, sollte die Zone dennoch einmal in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen die von ProChirop (2016) definierten Maßnahmen wie vorherige Quartierkontrolle (Vermeidung des Tötungsverbotes), Kompensation von Höhlenbäumen und vorhandenen Quartieren durch CEF-Maßnahmen (vorgezogener Ausgleich).

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Zone eignet sich aufgrund ihrer schwierigen Zugänglichkeit und Erschließung nicht sehr gut als bebaubares Areal. Dennoch ist aus urbanistischer Sicht die Klassierung der bereits innerhalb des Perimeters liegenden Fläche in eine HAB-1 mit ZAD-Überlagerung eine vertretbare Lösung. Auch für die betrachteten Schutzgüter stellt die ZAD-Ausweisung ein probates Mittel dar, um potentielle Impakte zu vermeiden und evtl. erforderliche tiefergehende Untersuchungen durchzuführen. Eine Analyse von Alternativen ist zum gegebenen Zeitpunkt nicht notwendig.

7.6.5 ZONE BOUR_10

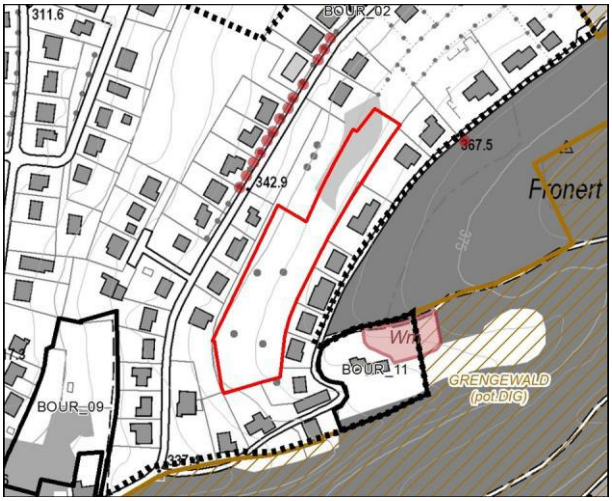

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

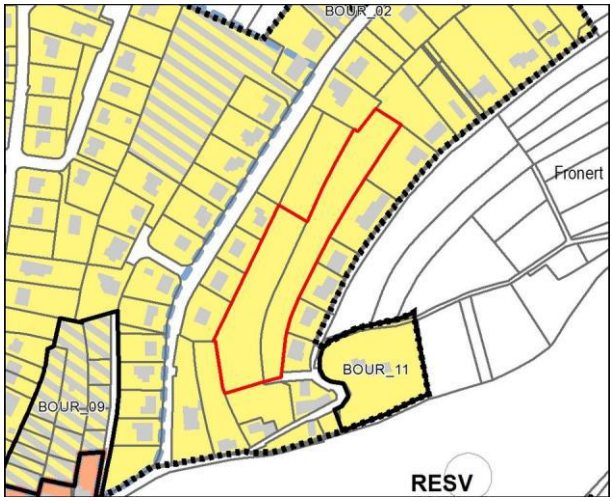

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

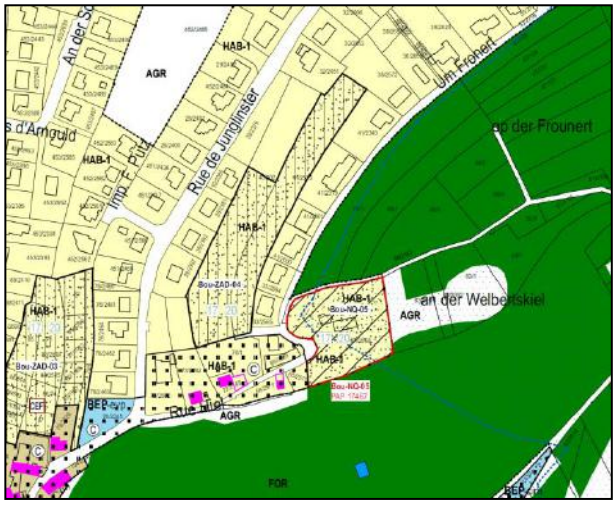

PAG-Projekt

Blick Richtung Westen

Blick Richtung Nordwesten

Bestand

Die ca. 0,85 ha große Planzonebefindet sich im nordöstlichen Bourglinster und liegt hier als innerörtliche Fläche innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die Planzone wird als Grünland und Weide genutzt und ist zudem von einzelnen Gehölzen bestanden. Laut Biotopkataster der Gemeinde sind keine Strukturen nach Art. 17 identifiziert.

Planung

Die Planung sieht vor die innerörtlich gelegene Fläche, die im PAG en vigueur als Secteur de faible densité ausgewiesen ist, zukünftig als HAB1 zu definieren, wobei die Zone mit einer ZAD belegt werden soll.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt mit hoher Wahrscheinlichkeit die derzeitige Form und Nutzung bestehen. In einem solchen Fall entstehen keine nachhaltig negativen Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter. Bestehende Baupotentiale könnten in einem solchen Fall jedoch nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde diese Fläche noch nicht analysiert. Dementsprechend wird sie auch nicht explizit im Avis 6.3 des MDDI erwähnt. In Folge der bisher noch nicht betrachteten potentiellen Impakte, werden im vorliegenden Dossier alle Schutzgüter untersucht.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Ein erheblicher Impakt auf das Schutzgut kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Fläche ist über die vorhandenen Infrastrukturen erschließbar, jedoch müssten weitere Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) etabliert werden. Die Fläche ist bereits von bestehender Bebauung umschlossen, sodass eine Entwicklung hier einer Nachverdichtung des Perimeters entsprechen würde. GSM-Antennen oder Hochspannungsleitungen finden sich nicht in unmittelbarer Umgebung. Auch sind laut Informationen der CADDECH (2016) keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen auf dem betrachteten Areal bekannt. Zudem wird die Zone bis auf weiteres nicht in Anspruch genommen, da eine ZAD-Klassierung vorgesehen ist.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): In Anlehnung an die vorhandenen artenkundlichen Stellungnahmen der COL (2016) sowie ProChirop (2016) und auf Grundlage vorhandenen Expertenwissens wird für die Planzone keine essentielle Bedeutung im Hinblick auf geschützte Arten des Anhangs 6 NatSchG erwartet. Dennoch bieten die vorhandenen Baumgruppen bzw. Einzelbäume einzelnen Vögeln und Fledermäusen Quartierpotential. Daher wird die Zone im PAG-Projekt im Sinne des Art. 20 identifiziert und die erforderlichen Maßnahmen (Absuchen der vorhandenen Strukturen vor einer Flächeninanspruchnahme) im schriftlichen Teil fixiert. Zudem wird nochmals an die ZAD-Ausweisung erinnert.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): In Anlehnung an die vorhandenen artenkundlichen Stellungnahmen der COL (2016) sowie ProChirop (2016) und auf Grundlage vorhandenen Expertenwissens wird für die Planzone angenommen, dass es sich durchaus um ein Jagdhabitat von Anhang 2 und/oder 3 Arten (Fledermäuse und Vögel) handeln kann. Dementsprechend ist eine Kompensation für in Anspruch genommene Flächenanteile notwendig. Im PAG-Projekt wird dies durch eine Zonen-Identifikation fixiert. Es wird jedoch nochmals auf die ZAD-Klassierung verwiesen.

Schutzgut Boden

Durch die Überplanung kommt es zu einem Verlust an belebtem Boden und dessen Funktionen im Naturhaushalt. Diese Funktionen sind am betrachteten Standort jedoch als nicht übermäßig gut anzusehen (sandig-lehmige Braunerden und Parabraunerden, die aufgrund der Topographie oft als Hangschutt-Ausprägung vorliegen).

Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohngebiet ist mit einem mäßigen Versiegelungsgrad zu rechnen. Hierbei ist jedoch auch die geplante ZAD-Klassierung zu berücksichtigen. Der Ist-Zustand bleibt demnach vorerst erhalten.

Es sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt.

Eine Erheblichkeit wird der Planung und deren Realisierung insgesamt nicht attestiert.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Planzone befindet sich nicht in der Nähe von Oberflächengewässern. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht abzusehen.

Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer provisorischen Trinkwasserzone. Eine solche befindet sich aber östlich benachbart. Ein negativer Einfluss auf diese Schutzzone kann jedoch aufgrund der Topographie und der Ausprägung des geologischen Ausgangssubstrates mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Planzone befinden sich desweiteren keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen, die sich negativ auf das Grundwasser auswirken würden.

Abb. 31: Planzone BOUR_10 im Kontext der prov. Trinkwasserschutzzone (AGE 2014)

Abwasser

Neue Plangebiete werden generell im Trennsystem entwässert. Zudem wird das Siedlungswassermanagement angepasst, sodass unter anderem die Retention des anfallenden Niederschlagswasser auf der Planzone selbst zu erfolgen hat. Die Kapazitäten der Kläranlage reichen aus.

Das Schutzgut wird insgesamt nicht nachhaltig negativ beeinflusst. Auch weil die Planzone zunächst mit einer ZAD überlagert und vorerst nicht erschlossen wird.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet hat eine gewisse Bedeutung für den lokalen Luftmassenaustausch in Richtung des Tals der Ernz blanche, das als Leitbahn für Luftmassen dient. Eine leichte Beeinträchtigung des Luftmassentransportes ist jedoch bereits durch die bestehende Bebauung westlich und östlich der Planzone gegeben, die eine leichte bis mäßige Barriere ausbildet. Da jedoch die bereits bebauten Areale stark eingegrünt sind und auch die Umgebung Bourglinsters ausreichende Grünareale und -strukturen aufweist, wird insgesamt nicht davon ausgegangen, dass die Überplanung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut bedingt.

Schutzgut Landschaft

Die Planzone befindet sich mitten in der Ortschaft Bourglinster. Hier ist sie von den Straßen Rue de Junglinster und Um Fronert sowie bereits bestehenden Bebauungen und Gartenbereichen umschlossen. Es handelt sich somit um einen innerörtlichen Grünraum,

der jedoch von der Öffentlichkeit nicht genutzt werden kann. Durch die geplante Erschließung dieses Areals würde der Perimeter verdichtet und vorhandene innerörtliche Baupotentiale genutzt, was aus urbanistischer Sicht positiv zu bewerten ist. Mittels geeigneter Maßnahmen wie der Eingrünung neuer Siedlungsstrukturen lassen sich auf der betrachteten Fläche erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild insgesamt vermeiden.

Zudem bleibt der Ist-Zustand durch die ZAD-Klassierung erhalten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Südlich schließt sich jedoch eine sog. Zone orange an. Da die Planzone größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu kontaktieren.

Da jedoch eine ZAD-Klassierung vogesehen ist, wird das Schutzgut als nicht gefährdet angesehen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Planzone wird im PAG-Projekt im Sinne der Art. 17 und 20 NatSchG identifiziert und die entsprechenden Maßnahmen im schriftlichen Teil festgeschrieben.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Zone eignet sich zwar als Areal der Perimeternachverdichtung. Dennoch muss gesagt werden, dass es aufgrund der Zugänglichkeit und Erschließung vorteilhaftere Bereiche gibt. Dennoch ist aus urbanistischer Sicht die Klassierung der bereits innerhalb des Perimeters liegenden Fläche in eine HAB-1 mit ZAD-Überlagerung eine vertretbare Lösung. Auch für die betrachteten Schutzgüter stellt die ZAD-Ausweisung ein probates Mittel dar, um potentielle Impakte zu vermeiden. Eine Analyse von Alternativen ist zum gegebenen Zeitpunkt nicht notwendig.

7.6.6 ZONE BOUR_11

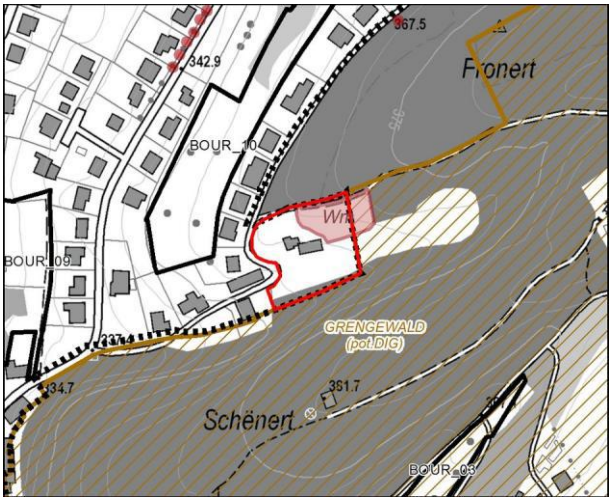

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

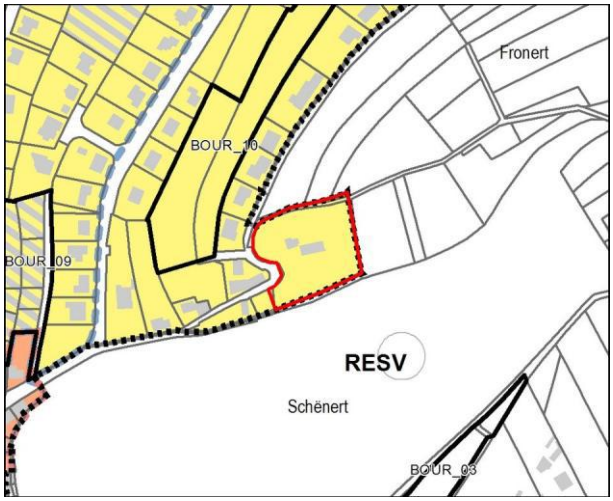

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

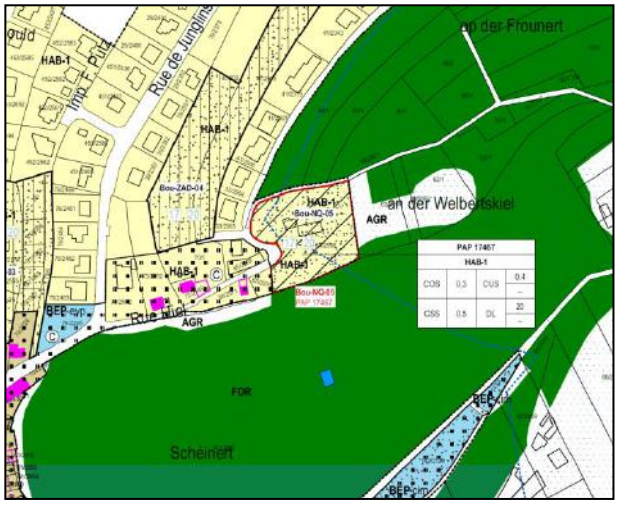

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Blick Richtung Osten

Bestand

Die ca. 0,47 ha große Planzone befindet sich im Nordosten der Ortschaft Bourglinster. Hier liegt sie östlich an der rue Hiehl innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die Planzone ist bereits mit einem Haus bebaut. Dennoch bietet die Zone noch zusätzliches Baupotential. Im Nordosten der Planzone befindet sich eine im Biotopkataster der Gemeinde klassierte magere Flachland-Mähwiese (6510). Die Fläche ist generell von Wald umgeben.

Planung

Die Planung sieht vor, die im Perimeter gelegene Fläche, die im PAG en vigueur als Secteur de faible densité ausgewiesen ist, zukünftig als HAB1 (PAP NQ) zu definieren.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt mit hoher Wahrscheinlichkeit die derzeitige Form und Nutzung bestehen. In einem solchen Fall entstehen keine nachhaltig negativen Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter. Bestehende Baupotentiale könnten in einem solchen Fall jedoch nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde diese Fläche noch nicht analysiert. Dementsprechend wird sie auch nicht explizit im Avis 6.3 des MDDI erwähnt. In Folge der bisher noch nicht betrachteten potentiellen Impakte, werden im vorliegenden Dossier alle Schutzgüter untersucht.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Ein erheblicher Impakt auf das Schutzgut kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Fläche ist über die vorhandenen Infrastrukturen erschließbar. Die gegenüberliegende Straßenseite ist bereits bebaut, sodass eine Entwicklung hier einer Nachverdichtung des Perimeters entsprechen würde. GSM-Antennen oder Hochspannungsleitungen finden sich nicht in unmittelbarer Umgebung. Auch sind laut Informationen der CADDECH (2016) keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen auf dem betrachteten Areal bekannt.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): In Anlehnung an die vorhandenen artenkundlichen Stellungnahmen der COL (2016) sowie ProChirop (2016) und auf Grundlage vorhandenen Expertenwissens wird für die Planzone keine essentielle Bedeutung im Hinblick auf geschützte Arten des Anhangs 6 NatSchG erwartet. Dennoch bieten die vorhandenen Gehölze und Schuppen einzelnen Vögeln und Fledermäusen Quartierpotential. Daher wird die Zone im PAG-Projekt im Sinne des Art. 20 identifiziert und die erforderlichen Maßnahmen (Absuchen der vorhandenen Strukturen vor einer Flächeninanspruchnahme) im schriftlichen Teil fixiert.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Der nord-östliche Flächenanteil wird von einer nach Art.17 klassierten mageren Flachland-Mähwiese eingenommen. Dieses Biotop darf nicht zerstört oder nachteilig beeinträchtigt werden. Sollte die betreffende Fläche doch in Anspruch genommen werden, so ist eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Ministerium anzufragen. Desweiteren wird in Anlehnung an die vorhandenen artenkundlichen Stellungnahmen der COL (2016) sowie ProChirop (2016) und auf Grundlage vorhandenen Expertenwissens für die Planzone angenommen, dass es sich um ein Jagdhabitat von Anhang 2 und/oder 3 Arten (Fledermäuse und Vögel) handeln kann. Dementsprechend ist eine Kompensation für in Anspruch genommene Flächenanteile notwendig. Im PAG-Projekt wird dies durch eine Zonen-Identifikation fixiert.

Schutzgut Boden

Durch die Überplanung kommt es zu einem Verlust an belebtem Boden und dessen Funktionen im Naturhaushalt. Da die Flächengröße jedoch als gering angesehen wird, ist ein erheblicher Impakt nicht zu erwarten.

Es sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt.

Eine Erheblichkeit wird der Planung und deren Realisierung insgesamt nicht attestiert.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Planzone befindet sich nicht in der Nähe von Oberflächengewässern. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht abzusehen.

Grundwasser

Die Planzone befindet sich innerhalb (randlich) einer provisorischen Trinkwasserzone (AGE 2014). Dementsprechend ist die AGE vor einer Flächeninanspruchnahme zu kontaktieren, um ggfs. notwendige Minderungsmaßnahmen abstimmen zu können. Demgemäß wird die Fläche im PAG-Projekt mit einer ZSU „EP“ belegt, die im schriftlichen Teil definiert wird.

Im Bereich der Planzone befinden sich desweiteren keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen, die sich negativ auf das Grundwasser auswirken würden.

Abb. 32: Planzone BOUR_11 im Kontext der prov. Trinkwasserschutzzone (AGE 2014)

Abwasser

Neue Plangebiete werden generell im Trennsystem entwässert. Zudem wird das Siedlungswassermanagement angepasst, sodass unter anderem die Retention des anfallenden Niederschlagswasser auf der Planzone selbst zu erfolgen hat. Die Kapazitäten der Kläranlage reichen aus.

Das Schutzgut wird insgesamt nicht nachhaltig negativ beeinflusst.

Schutzgut Klima und Luft

Der von Wald umgebenen Fläche kommt keine übermäßig wichtige Bedeutung hinsichtlich des lokalen Kleinklimas oder des Luftmassenaustausches zu. Ein nachhaltig negativer Impakt ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Schutzgut Landschaft

Ein erheblicher Impakt wird auch auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild nicht erwartet. Die Fläche ist von Wald umgeben, sodass eine nachhaltige Eingrünung und Abschirmung gegeben ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Westlich schließt sich jedoch eine sog. Zone orange an. Da die Planzone selbst größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu kontaktieren.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Planzone wird im PAG-Projekt im Sinne der Art. 17 und 20 NatSchG identifiziert und die entsprechenden Maßnahmen im schriftlichen Teil festgeschrieben. Zudem wird eine ZSU des Typs „EP“ auf der Zone fixiert, die eine Abstimmung mit der AGE erfordert.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Zone eignet sich grundsätzlich als Areal der Perimeternachverdichtung. Dennoch muss gesagt werden, dass das vorhandene Biotop erhalten werden sollte. Dennoch ist aus urbanistischer Sicht die Klassierung der bereits innerhalb des Perimeters liegenden Fläche in eine HAB-1 eine nachvollziehbare Lösung. Eine Analyse von Alternativen ist zum gegebenen Zeitpunkt nicht notwendig.

7.6.7 ZONE BOUR_12

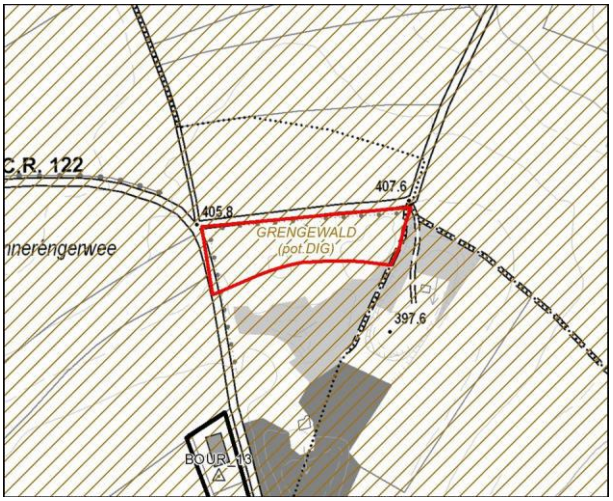

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

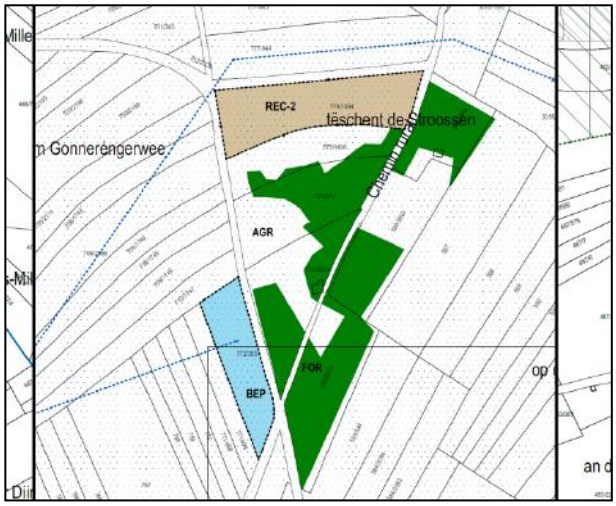

PAG-Projekt

Blick Richtung Süden

Blick Richtung Südwesten

Bestand

Bei der Planzone handelt es sich um einen bestehenden Grillplatz, der zwischen Bourglinster und Gonderange an der rue de Gonderange gelegen ist, ca. 0,6 ha umfasst und außerhalb des bestehenden Perimeters liegt.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher in der Grünzone gelegene Fläche als REC-2 auszuweisen, um hier dem vorhandenen Grillplatz eine legale Basis zu geben.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so muss der vorhandene Grillplatz zurückgebaut werden, da eine solche Nutzung in der Zone verte nicht gestattet ist.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes an die derzeit vorliegenden Gesetzmäßigkeiten, sodass die bereits existierenden Strukturen (Grillplatz) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[28] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten REC genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Planzone eine Altlastenverdachtsfläche befindet (Ref.-Nr. SPC/03/1242). Hierbei handelt es sich um die Bauschuttdeponie ECOGEC. Da jedich durch die Bewahrung des Ist-Zustandes nicht mit Erdarbeiten gerechnet wird, sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Boden und Wasser dennoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

[28] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.6.8 ZONE BOUR_13

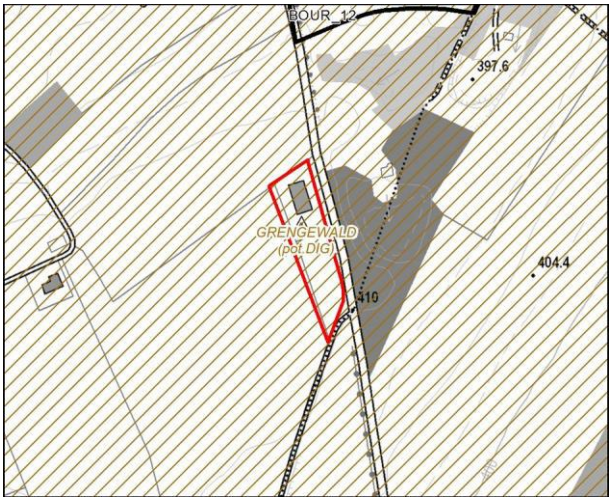

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

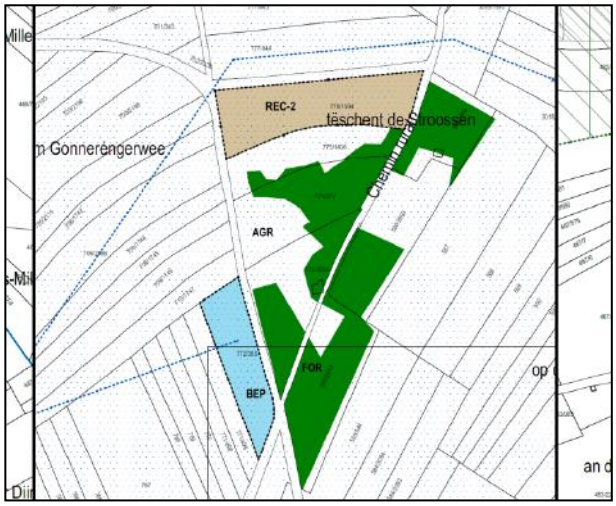

PAG-Projekt

Blick Richtung Süden

Blick Richtung Norden

Bestand

Bei der Planzone handelt es sich um eine bestehende Anlage der SEBES, die zwischen Bourglinster und Gonderange an der rue de Gonderange gelegen ist, ca. 0,34 ha umfasst und außerhalb des bestehenden Perimeters liegt.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher in der Grünzone gelegene Fläche als BEP auszuweisen, um hier der vorhandenen Anlage der SEBES eine legale Basis zu geben.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die SEBES-Einrichtung dennoch bestehen, da hier Bestandsschutz gegeben ist und die Wasserversorgung dem öffentlichen Interesse dient.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (SEBES-Anlage) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[29] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[29] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.6.9 ZONE BOUR_14

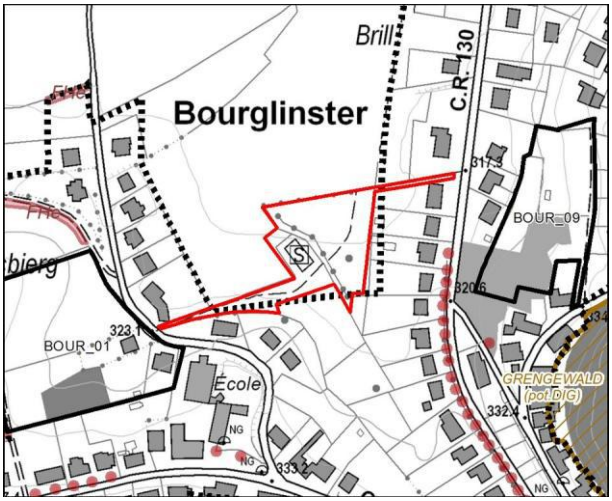

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

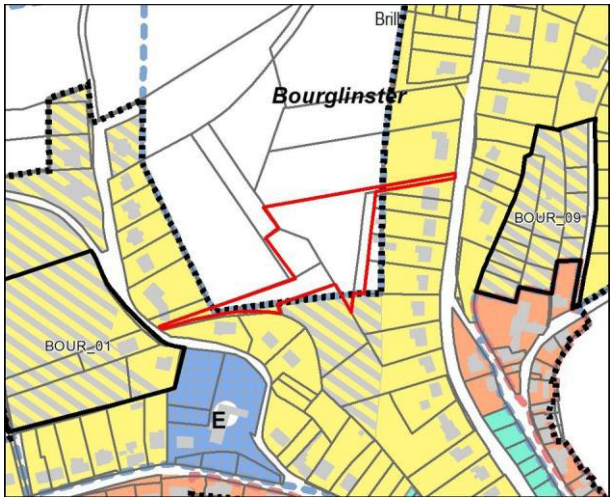

PAG en vigueur

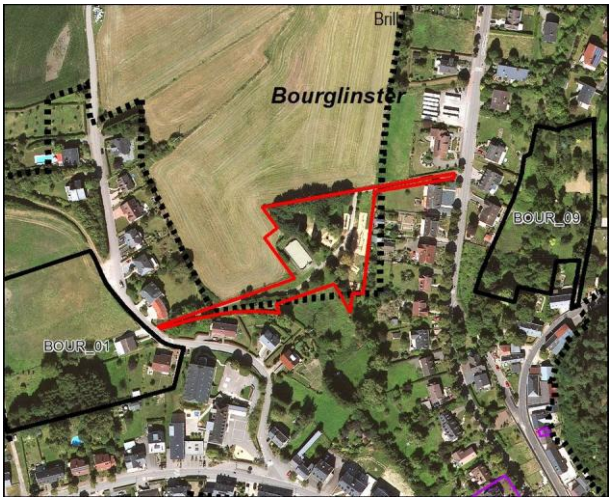

Ortho-Foto 2016

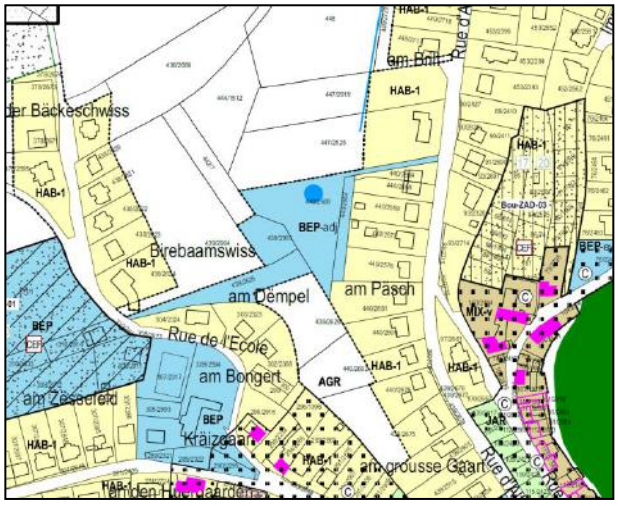

PAG-Projekt

Blick Richtung Süden

Blick Richtung Südwesten

Bestand

Bei der Planzone handelt es sich um einen bestehenden Spielplatz mit verschiedenen Spielgeräten, Spielflächen und den dazugehörigen Grünstrukturen. Die bisher außerhalb des bestehenden Perimeters liegende Fläche ist ca. 0,6 ha groß und befindet sich zwischen der rue d'Altlinster und der rue de l'Ecole.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher in der Grünzone gelegene Fläche als BEP auszuweisen, um hier der vorhandenen Spielplatzinfrastrukturen eine legale Basis zu geben.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt der Spielplatz mit seinen Strukturen dennoch bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Spielplatz) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[30] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[30] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.6.10 ZONE BOUR_15

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

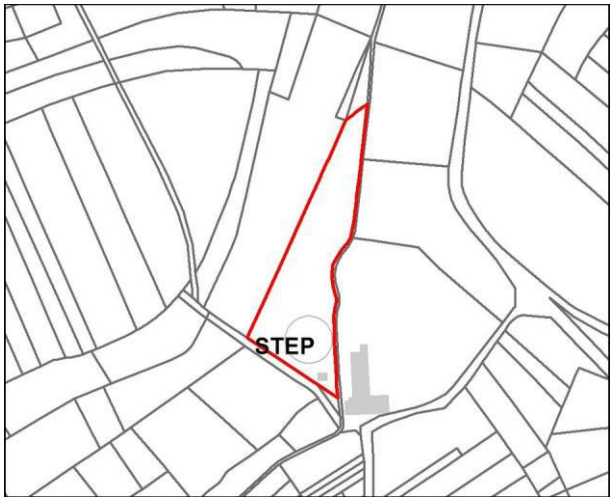

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

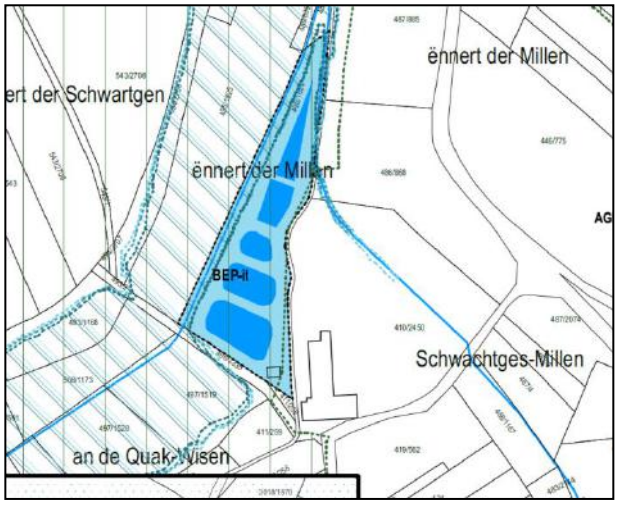

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordwesten

Blick Richtung Norden

Bestand

Bei der Planzone handelt es sich um die bestehende Kläranlage von Bourglinster. Die bisher außerhalb des bestehenden Perimeters liegende Fläche ist ca. 0,79 ha groß und befindet sich nördlich von Bourglinster an der Ernz blanche. Zudem liegt die Anlage innerhalb des Natura 2000-Gebietes LU0002005 „Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach". Die Kläranlage besteht aus vier verschieden großen Becken und hat nach Aussage der SIDERO eine Kapazität von 1500 Einwohnergleichwerten (EWG) wobei die mittlere Belastung bei 941 EGW liegt. Ein Ausbau ist dennoch angedacht. Die Zone ist nach Westen hin durch die gewässerbegleitenden Grünstrukturen der Ernz blanche eingegrünt.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher in der Grünzone gelegene Fläche als BEP auszuweisen, um hier der vorhandenen Kläranlageninfrastrukturen eine legale Basis zu geben. Es wird lediglich die bisher beanspruchte Fläche einklassiert.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die Kläranlage mit ihren Strukturen als Einrichtung für das Wohl der Öffentlichkeit dennoch bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Kläranlage) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[31] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird. Auch die Lage innerhalb des Schutzgebietes ist hier als nicht erheblich anzusehen, da die Kläranlage bereits längere Zeit besteht, daher Bestandsschutz genießt und zudem als Habitat für die Zielarten des Schutzgebietes nicht geeignet ist.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[31] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.7 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – EISENBORN

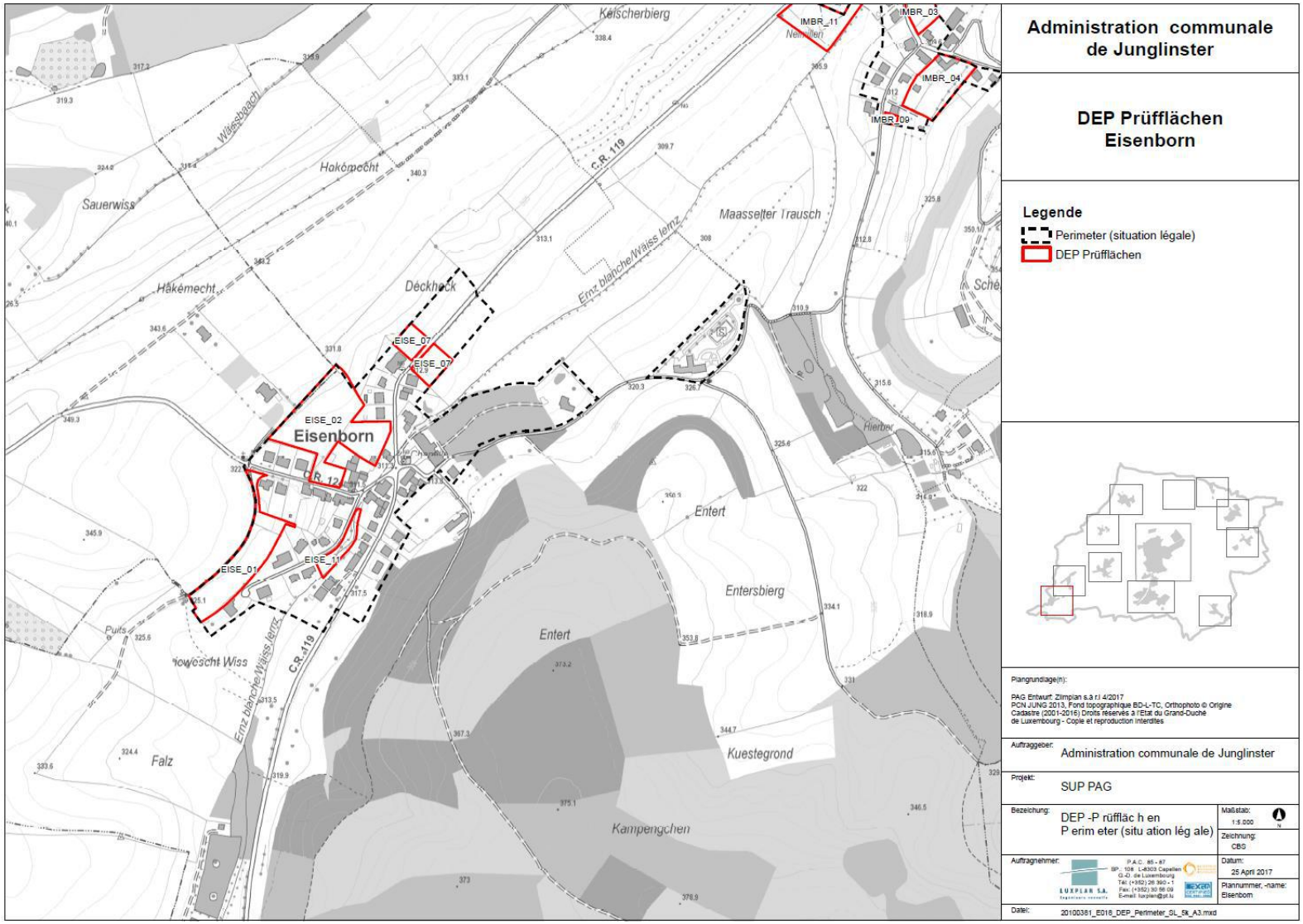

7.7.1 ZONE EISE_01

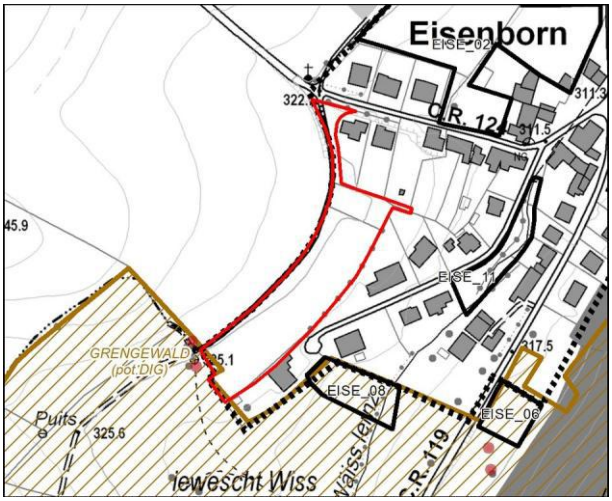

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

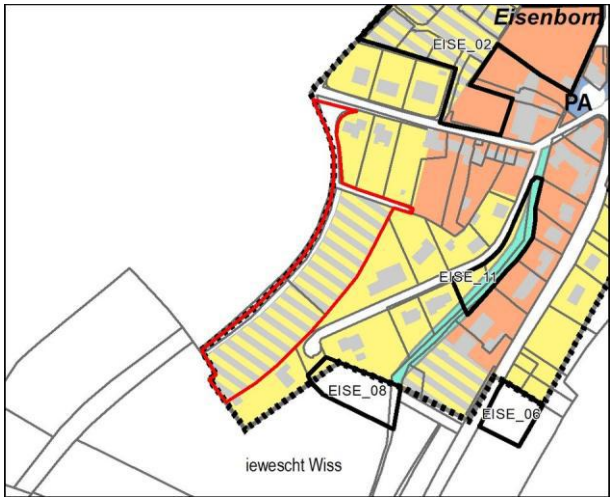

PAG en vigueur

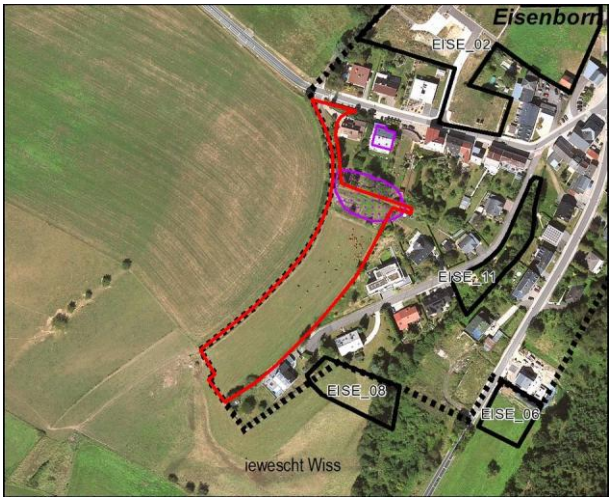

Ortho-Foto 2016

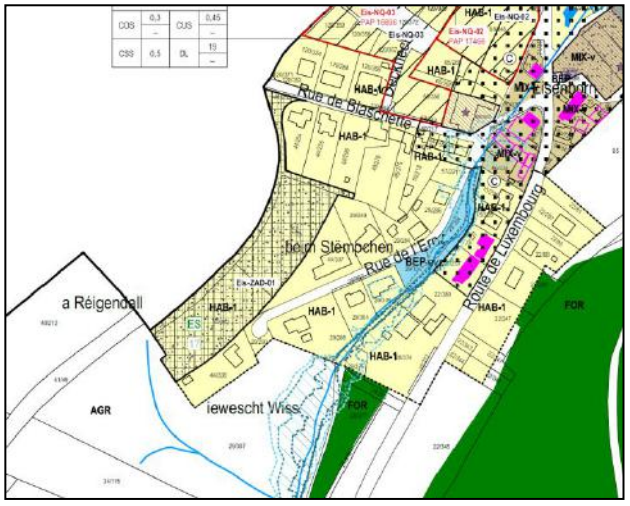

PAG-Projekt

Blick Richtung Osten

Blick Richtung Südwesten

Bestand

Die Zone EISE_01 liegt im Westen Eisenborns, ist ca. 0,88 ha groß und befindet sich innerhalb des aktuell gültigen Perimeters. Die Fläche ist südöstlich exponiert und wird von Grünlandnutzung geprägt.

Planung

Die Planung sieht vor, die Zone, die bisher als Secteur d'aménagement particulier ausgewiesen war, als HAB-1 zu klassieren wobei diese mit einer ZAD überlagert werden soll. Dies ist der Fall, da bisher keine Interessensbekundungen zur Entwicklung des Areals bekannt sind.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die vorherschende Nutzung als Grünland mit großer Wahrscheinlichkeit bestehen. Auswirkungen sind dann nicht auf Schutzgüter zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Ausweisung war hier noch ohne ZAD angedacht. Auch die Flächenabgrenzungen sind zum damaligen Stand leicht geändert.

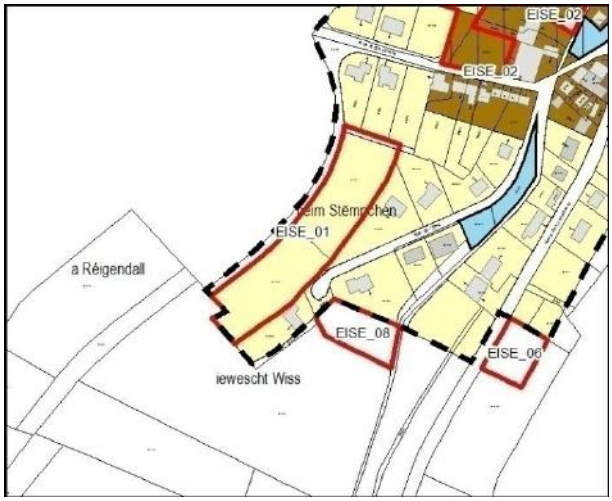

PAG-Projekt in UEP 2013

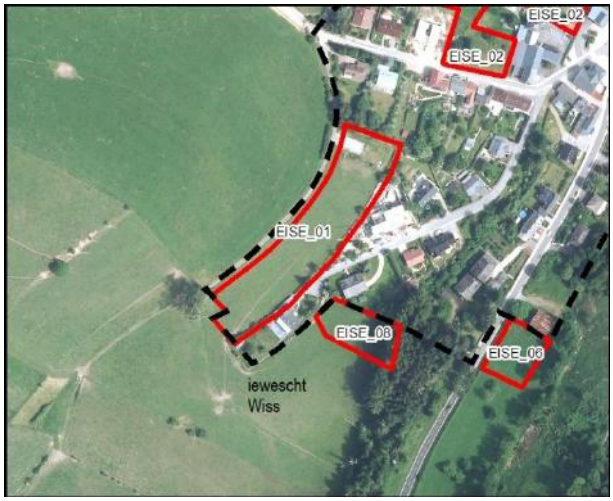

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird gefordert, auf eine Altlastenverdachtsfläche einzugehen, die sich im Nordosten der Planzone befindet. Zusätzlich wird der Artenschutzaspekt sowie die Archäologie nochmals beleuchtet.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Laut Gutachten von ProChirop (2016) sind durch die Überplanung keine negativen Auswirkungen auf die Fledermausfauna zu befürchten. In der Stellungnahme der COL (2016) wird der Rotmilan erwähnt. Essentiell ist die betrachtete Zone für die Art jedoch nicht. Eine Identifizierung der Zone nach Art. 20 ist nicht erforderlich. Zudem bleibt der Ist-Zustand durch die ZAD-Ausweisung bis auf Weiteres bestehen.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Da es sich um Jagdhabitate geschützter Vogelarten (Rotmilan, *Milvus milvus*) handelt, ist eine Kompensationsverpflichtung nach Art. 17 im Falle einer Flächeninanspruchnahme gegeben. Da jedoch keine Bebauung geplant ist, ist vorerst kein Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Boden

Laut Informationen der CADDECH (2014) ist im nordöstlichen Bereich der Planzone eine Altlastenverdachtsfläche bekannt (Dreckstipp Eisenborn, ID-Nr. SPC/03/2820). Es handelt sich hier um eine alte Deponie, die jegliche Form von Abfällen beinhalten kann. Vor einer potentiellen zukünftigen Bebauung ist hier mit den entsprechenden Stellen abzuklären welche Alktlastenuntersuchungen durchzuführen sind und wie ggfs. notwendige Sanierungsmaßnahmen aussehen müssen.

Da die Planzone jedoch in der nächsten Planungsphase nicht in Anspruch genommen und mit einer ZAD belegt wird, werden keine Erdarbeiten erforderlich und somit bleibt der Ist-Zustand erhalten. Dennoch wird die Zone im PAG mit einer ZSU des Typs „Étude sol“ versehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone nicht direkt in einem Bereich bekannter archäologischer Fundstätten. Jedoch liegen die Anteile der Zufahrtsmöglichkeit in einem solchen Bereich (ID-Nr. 75709). Da die Zone mit einer ZAD überlagert wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten. Sollte die Zone entgegen der bisherigen Planung dennoch zukünftig in Anspruch genommen werden, so sollte das CNRA informiert werden, um etwaige archäologische Stichproben abstimmen zu können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Planzone wird im Sinne des Art.17 im PAG identifiziert. Damit ist die Kompensationsverpflichtung im Falle einer potentiell zukünftigen Flächeninanspruchnahme gesichert. Desweiteren wird eine ZSU „ES" auf der Planzone fixiert, um im Falle einer potentiell zukünftigen Erschließung Alstlastenuntersuchungen im Bereich der alten lokalen Deponie durchführen zu können. Weitere Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die Fläche nicht überbaut sondern als ZAD ausgewiesen wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die bereits innerhalb des Perimeters verortete Planzone ElSE_01 weist eine generelle Eignung als Bauland auf. Da jedoch bisher kein Entwicklungsinteresse für die Fläche bekannt ist, wird die Zone mit einer ZAD belegt, die eine direkte Bebaubarkeit des Areals unterbindet und den Ist-Zustand bewahrt. Erhebliche Impakte sind insgesamt nicht zu erwarten. Eine Suche nach alternativen Zonenausweisungen ist nicht erforderlich.

7.7.2 ZONE EISE_07

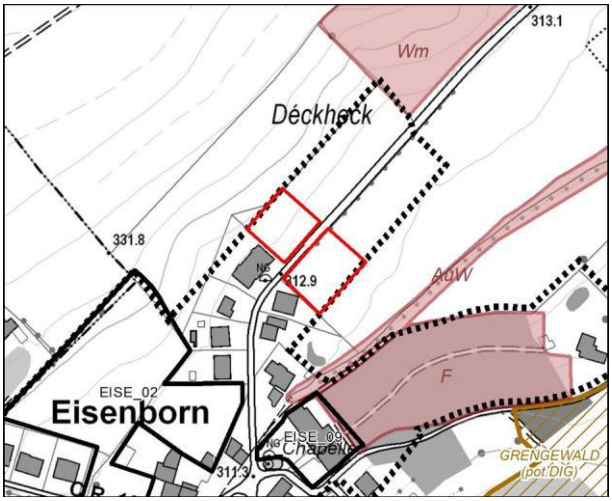

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

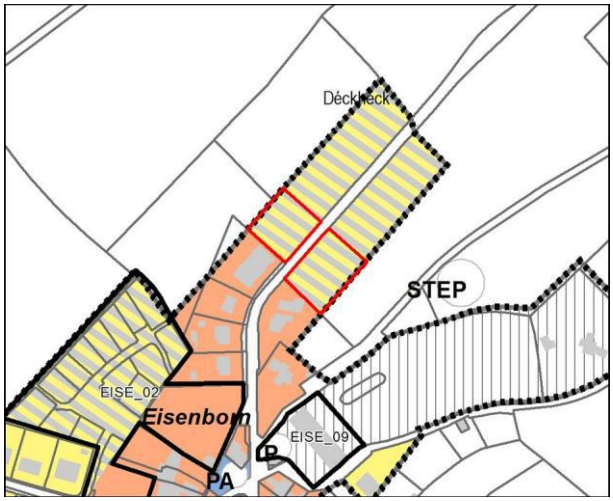

PAG en vigueur

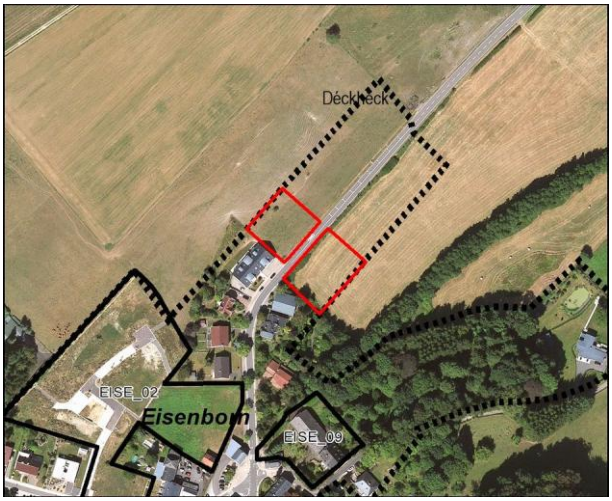

Ortho-Foto 2016

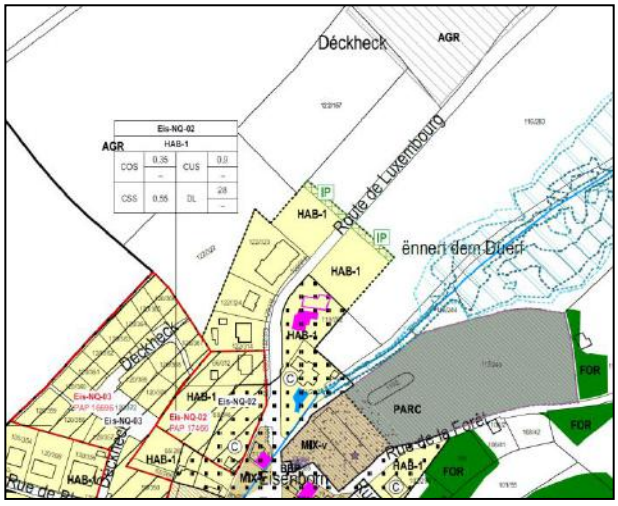

PAG-Projekt

Blick Richtung Osten

Blick Richtung Südwesten

Bestand

Die Zone EISE_07 liegt im nördlichen Ortseingangsbereich der Ortschaft Eisenborn. Sie ist ca. 0,37 ha groß und befindet sich innerhalb des aktuell gültigen Perimeters. Die Fläche stellt nur einen kleinen Teil der bisher ausklassierten PAG-Fläche dar, die sich beidseitig entlang der Route de Luxembourg befindet. Sie wird von Grünlandnutzung geprägt.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement particulier ausgewiesene Zone, als HAB-1 zu klassieren und dabei um ca. 0,73 ha zu verkleinern.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die vorherschende Nutzung als Grünland und Weide erhalten. Erhebliche Impakte sind in einem solchen Fall nicht zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies vor allem aufgrund des Schutzgutes Landschaftsbild.

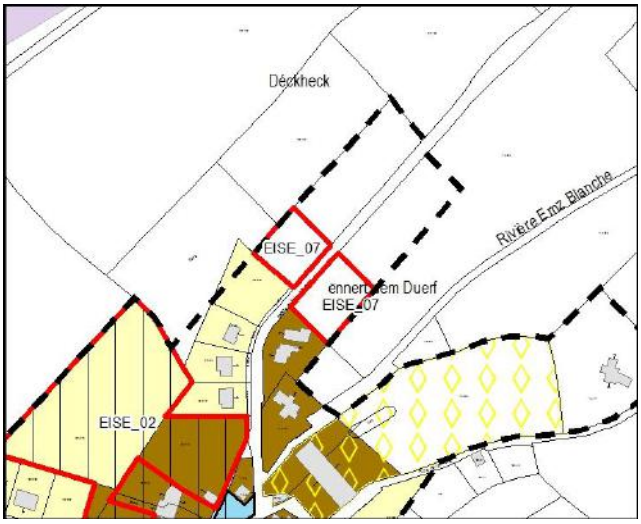

PAG-Projekt in UEP 2013

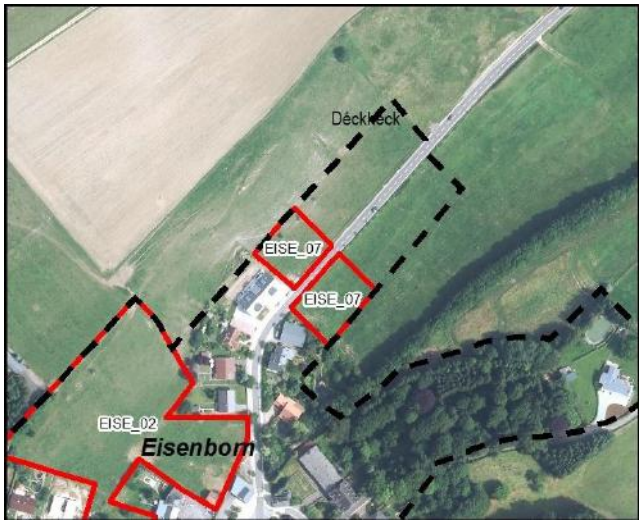

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird empfohlen, auf die Überplanung der Zone zu verzichten und eine Rückklassierung in die Zone verte vorzusehen. Als andere Möglichkeit wird vorgeschlagen eine Überlagerung der Planzone mit einer ZAD umzusetzen und geeignete Minderungsmaßnahmen zu definieren. Zusätzlich werden im Folgenden der Artenschutz-Aspekt sowie die Archäologie nochmals beleuchtet.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die Stellungnahmen der COL (2016) sowie von ProChirop (2016) weisen keine spezifischen Anmerkungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Bedenken auf. Eine Identifizierung nach Art. 20 im PAG ist nicht erforderlich.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die Stellungnahmen der COL (2016) sowie von ProChirop (2016) weisen ebenfalls keine spezifischen Anmerkungen hinsichtlich der Kompensationsregelung und ggfs. notwendiger Kompensationsverpflichtungen auf. Eine Identifizierung nach Art. 20 im PAG ist nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaft

Die bisherige Klassierung im PAG en vigueur weist einen Secteur d'aménagement particulier auf, der beidseitig des C.R. 119 ca. 150 m in die freie Landschaft hineinragt. Die damalige Ausweisung ist als tentakelartige Siedlungsentwicklung zu bewerten, die besonders aufgrund der kompakten Struktur Eisenborns als äußerst kritisch betrachtet werden muss. Dementsprechend wurde von Seiten des MDDI klar dafür plädiert, die Planfläche in die Zone verte rückzuklassieren. Die Gemeindeverantwortlichen nehmen diese Empfehlung sehr ernst und wollen entsprechend den größten Teil der bisherigen Planzone in die Zone verte rückklassieren. Demgegenüber soll eine kleine Teilfläche beidseitig des C.R. 119 beibehalten werden, um die Möglichkeit zu bewahren einen sinnvollen Abschluss der Bebauung sowie eine verbesserte Dorfeingangssituation schaffen zu können. Im Vergleich zur bisherigen PAG-Ausweisung muss die geplante Entwicklung als vorteilhaft und positiv angesehen werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone mit ihrem nördlichen Teilbereich in einem Areal bekannter archäologischer Fundstätten (ID-Nr. 75709). Vor einer möglichen Flächeninanspruchnahme ist hier das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen frühzeitig durchführen zu können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Aspekte sind keine Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen notwendig. Bezogen auf das Orts- und Landschaftsbild wird jedoch vorgesehen eine ZSU des Typs „Intégration paysagère“ an den nordöstlichen Flächengrenzen zu etablieren, um die Zielbestimmung einer Eingrünung zu gewährleisten.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

In der verkleinerten Variante der Flächenausweisung ist eine generelle Eignung als Bauland durchaus gegeben. Durch die Flächenreduktion wird eine tentakelartige Entwicklung der Siedlungsstrukturen unterbunden, was aus urbanistischer Sicht zu begrüßen ist. Zudem kann eine verbesserte Dorfeingangssituation geschaffen werden. Erhebliche Impakte sind insgesamt nicht zu erwarten. Eine Suche nach Alternativen ist nicht notwendig.

7.7.3 ZONE EISE_11

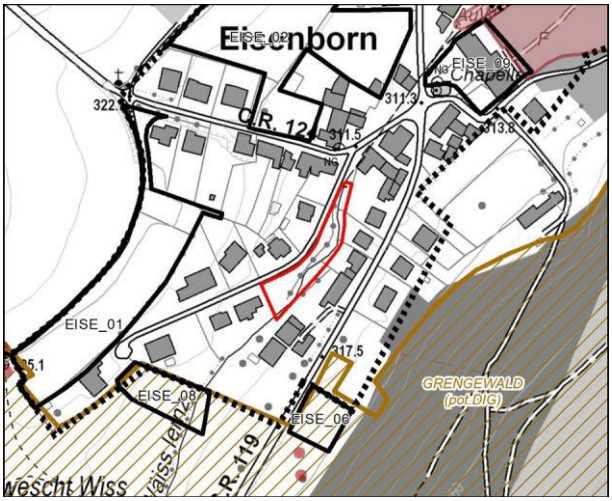

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

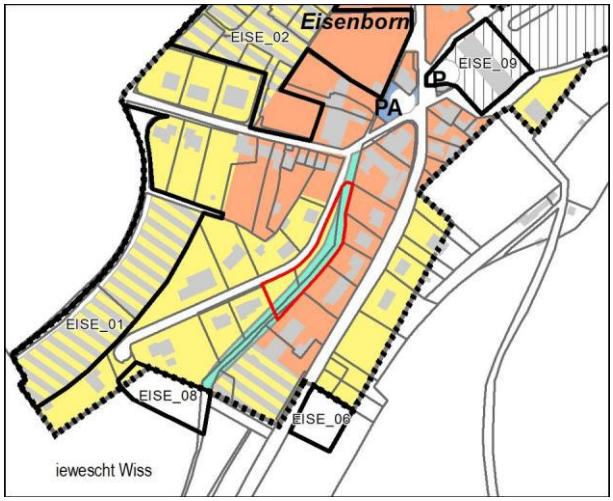

PAG en vigueur

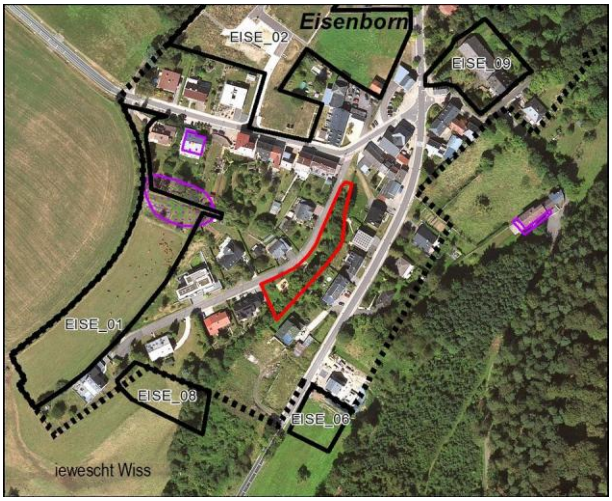

Ortho-Foto 2016

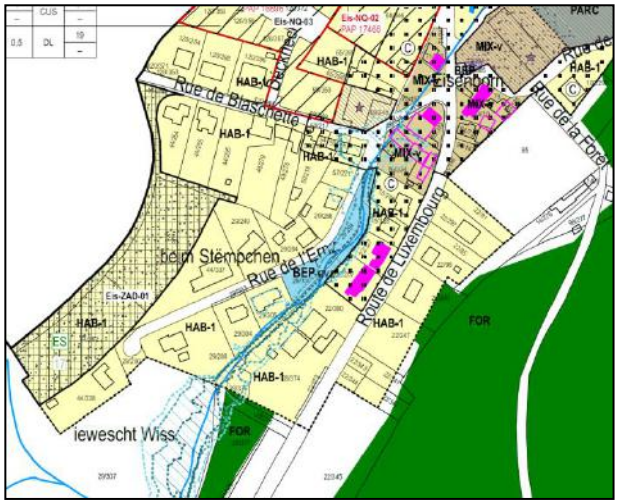

PAG-Projekt

Blick Richtung Norden

Blick Richtung Süden

Bestand

Bei der Planzone handelt es sich um einen Teil des Bachlaufes der Ernz blanche und um die angrenzenden, gewässerbegleitenden Grünstrukturen. Desweiteren finden sich auf der ca. 0,18 ha Planzone bestehende Spielflächen des lokalen Spielplatzes, welche entlang der Sackgasse Rue de l'Ernz etabliert sind.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher teilweise als geschützte Grünzone und teilweise als Secteur de faible densité definierte Fläche als BEP auszuweisen, um hier den vorhandenen Spielplatz- und Parkstrukturen eine legale Basis zu geben. Es wird lediglich die bisher beanspruchte und bereits teilweise klassierte Fläche überplant.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die vorhandenen Strukturen als Fläche für die Öffentlichkeit dennoch bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Spielplatz, Park, Grünflächen) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[32] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[32] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.8 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – ESCHWEILER

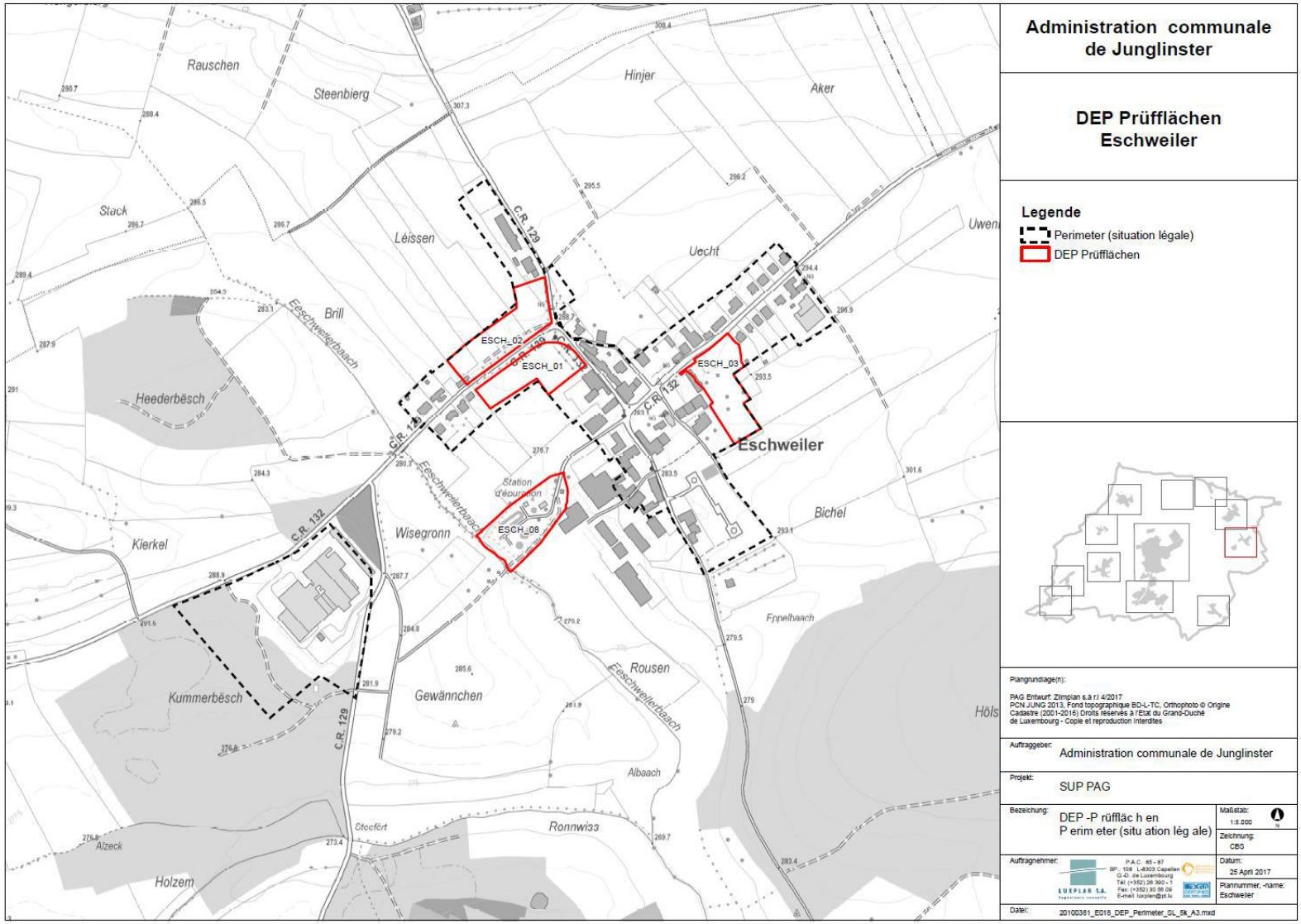

7.8.1 ZONE ESCH_01

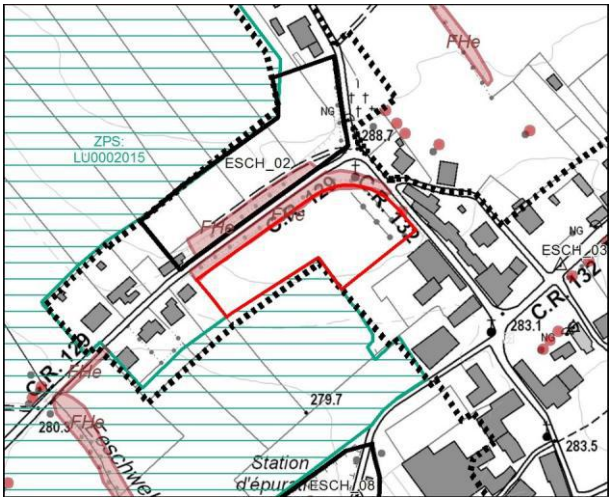

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

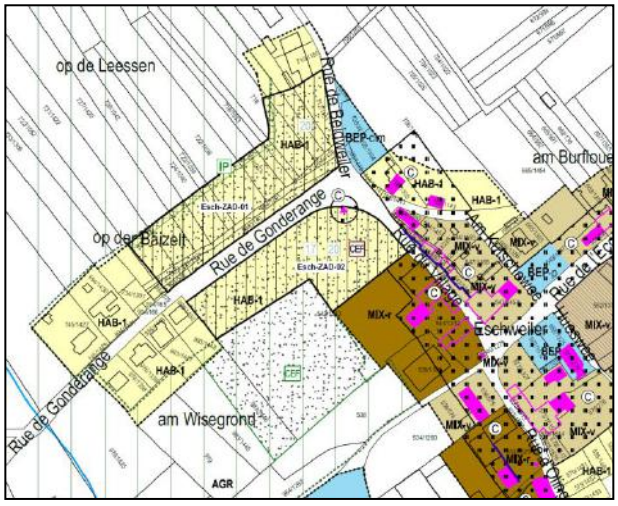

PAG-Projekt

Blick Richtung Süden

Blick Richtung Westen

Bestand

Die Zone befindet sich sich am Westrand der Ortschaft Eschweiler, südlich des C. R. 129 und C. R. 132. Die innerhalb des aktuell gültigen Perimeter verortete Zone ist ca. 0,81 ha groß und ist durch Grünlandnutzung sowie einzelne Grünstrukturen (Hecke, Bäume) geprägt. Im Falle dieser Zone ist es wichtig zu erklären, dass das ehemalige IBA-Gebiet LU017 „Région de Junglinster" zum Zeitpunkt der UEP (2014) als Referenz zur Beurteilung eines potentiellen Impaktes im Sinne des Art. 12 NatSchG galt. Mittlerweile wurden die IBA-Gebiete Luxemburgs in rechtskräftige Vogelschutzgebiete umklassiert, die durch ein entsprechendes RGD[33] definiert werden und deren Abgrenzungen auf Basis der bestehenden PAGs der Gemeinden angepasst wurden. Daher überlagert die Planzone heute nur noch einen sehr geringen Flächenanteil des neuen Vogelschutzgebietes LU0002015.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement particulier ausgewiesene Zone, als HAB-1 zu klassieren, wobei die Fläche mit einer ZAD überlagert werden soll.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die in der Nähe von Landwirtschaftsbetrieben verortete Zone sicherlich als Grünland erhalten. Eine solche Entwicklung würde keine negativen Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter bedingen.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte vor allem auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen werden, da zum damaligen Zeitpunkt das IBA-Gebiet LU017 „Région de Junglinster" über weite Teile der Ortschaft und auch die Planzone hinweg ausgewiesen war. Aus diesem Grunde wurde ebenfalls ein FFH-Screening durchgeführt. Die heutige Situation stellt sich wie bereits beschrieben anders dar. Im Folgenden wird nochmals auf den Aspekt Gebiets- und Artenschutz eingegangen.

[33] Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale

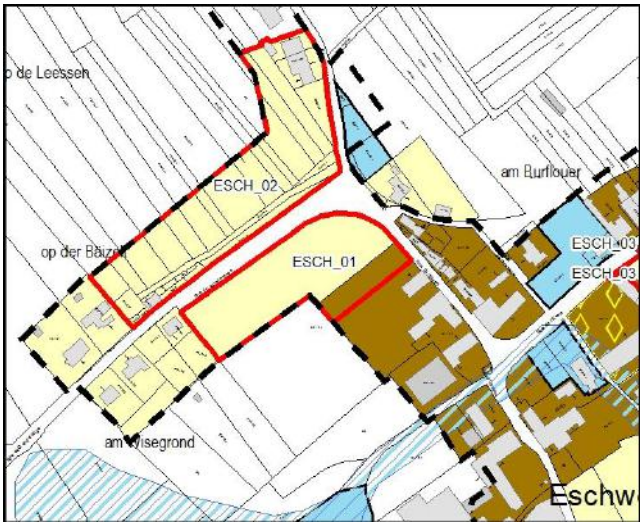

PAG-Projekt in UEP 2013

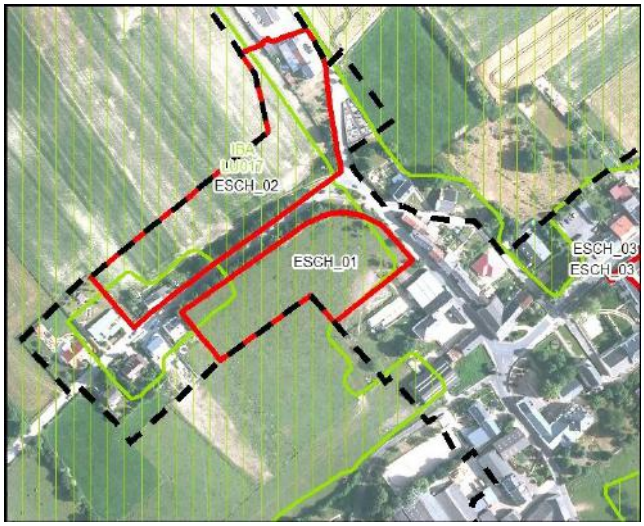

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird lediglich gesagt, dass die zweite Phase der SUP durchgeführt werden muss und dass die bestehenden Grünstrukturen, die eine strukturierende Funktion in der Landschaft haben, berücksichtigt werden sollen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich angrenzend an das Vogelschutzgebiet LU0002015 „Région de Junglinster". Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) muss hier dementsprechend nicht angewandt werden. Erhebliche Impakte auf das Schutzgebiet bzw. dessen Schutzziele können auch aufgrund der direkt angrenzenden Lage mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die Zone ESCH_01 laut Aussage der COL (2016) ohne Bedenken bebaut werden kann. Demnach sieht die COL hier kein Konfliktpotential hinsichtlich der Zielarten des benachbarten Schutzgebietes. Es handelt sich bei der Planzone demzufolge nicht um vorrangig genutzte Habitate von Zielarten des Vogelschutzgebietes. Da die bereits im bestehenden Perimeter liegende Zone zudem als ZAD ausgewiesen werden soll, bleibt der Ist-Zustand bis auf Weiteres erhalten.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) sieht hinsichtlich des generellen Artenschutzes kein Konfliktpotential. Demgegenüber wird von ProChirop (2016) ausgeführt, dass sich gewisse Quartierpotentiale (Bäume) auf der Fläche befinden können und die vorhandene Hecke eine essentielle Leitlinie für die ortsansässigen Langohren darstellen kann. Auch das Grünland selbst kann ein essentielles Jagdhabitat der Langohrenkolonie in der Kirche der Ortschaft sein, weshalb CEF-Maßnahmen im Falle einer potentiellen Flächeninanspruchnahme notwendig werden können. Die Zone wird daher im Sinne des Art. 20 identifiziert. Aufgrund der ZAD-Ausweisung bleibt der Ist-Zustand jedoch bestehen. Dennoch werden potentielle Areale zur Durchführung von CEF-Maßnahmen im PAG vorläufig definiert. Im Rahmen späterer Plaungsebenen sollte die Nutzung der Fläche durch geschützte Tierarten durch tiefergehende artenkundliche Studien geklärt und der Umfang für Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen genauer fixiert werden.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die nördlich entlang der Straße gelegene Feldhecke ist im Biotopkataster der Gemeinde verzeichnet. Ebenso ein Einzelbaum an der östlichen Flächengrenze. Diese Biotope dürfen dementsprechend nicht zerstört oder nachteilig beeinflusst werden. Im Falle einer potentiellen Flächeninanspruchnahme und hierzu notwendigen teilweisen oder vollständigen Rodung der genannten Grünstrukturen wäre demgemäß eine Ausnahmegenehmigung beim MDDI anzufragen. Dies wird jedoch aufgrund der ZAD-Ausweisung bis auf Weiteres nicht erforderlich werden.

Weder die COL noch ProChirop gehen davon aus, dass es sich um potentielle Jagdhabitate von Anhang 2 oder 3 Arten handelt. Eine Identifizierung der Fläche nach Art. 17 ist demnach nicht notwendig.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Die umliegenden Bereiche sind jedoch als Zone orange definiert (ID-Nummer 74082). Da die Planzone größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren. Die Verantwortlichen werden dann entscheiden ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen notwendig sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Planzone wird mit einer ZAD überlagert, was den Ist-Zustand der Fläche bis auf Weiteres sichert. Darüber hinaus wird die Zone auf Ebene des PAG im Sinne des Art. 20 identifiziert und angrenzende Areale für etwaige CEF-Maßnahmen vordefiniert.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben geachtet, so ist eine generelle Bebaubarkeit der Planzone durchaus gegeben. Die Fläche soll jedoch in der kommenden Planungsphase nicht in Anspruch genommen werden, wodurch kein direktes Konfliktpotential generiert wird. Sollten die Gemeindeverantwortlichen oder Dritte die Zone dennoch in der Zukunft entwickeln wollen, so wird empfohlen, früh genug tiefergehende fledermauskundliche Studien durchzuführen, die den wirklichen Kompensationsaufwand für eine Nutzung darlegen. Die Suche und Analyse von Alternativen ist insgesamt nicht erforderlich.

7.8.2 ZONE ESCH_02

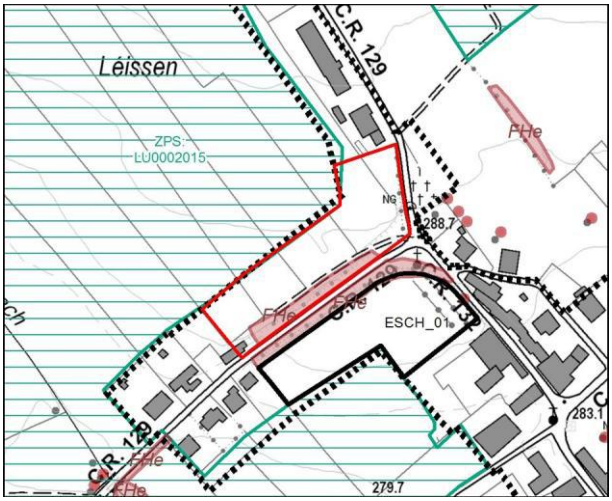

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

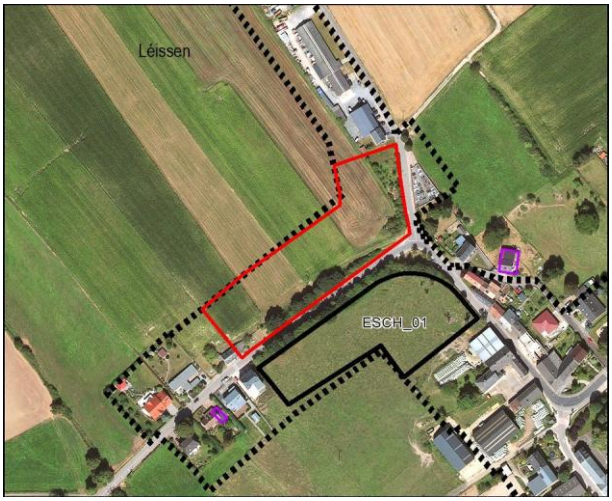

Ortho-Foto 2016

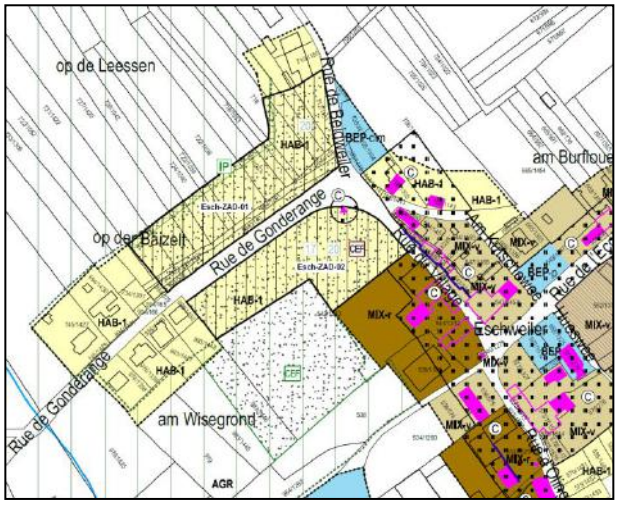

PAG-Projekt

Blick Richtung Westen

Blick Richtung Norden

Bestand

Die Zone befindet sich sich am Westrand der Ortschaft Eschweiler, nördlich des C. R. 129 und C. R. 132. Die innerhalb des aktuell gültigen Perimeter verortete Zone ist ca. 0,92 ha groß und ist durch Ackernutzung sowie Grünstrukturen (Hecken) geprägt. Im Falle dieser Zone ist es wichtig zu erklären, dass das ehemalige IBA-Gebiet LU017 „Région de Junglinster" zum Zeitpunkt der UEP (2014) als Referenz zur Beurteilung eines potentiellen Impaktes im Sinne des Art. 12 NatSchG galt. Mittlerweile wurden die IBA-Gebiete Luxemburgs in rechtskräftige Vogelschutzgebiete umklassiert, die durch ein entsprechendes RGD[34] definiert werden und deren Abgrenzungen auf Basis der bestehenden PAGs der Gemeinden angepasst wurden. Daher überlagert die Planzone heute nur noch einen sehr geringen Flächenanteil des neuen Vogelschutzgebietes LU0002015.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement particulier ausgewiesene Zone, als HAB-1 zu klassieren, wobei die Fläche mit einer ZAD überlagert werden soll.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die in der Nähe von Landwirtschaftsbetrieben verortete Zone sicherlich als Acker erhalten. Eine solche Entwicklung würde keine negativen Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter bedingen.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da sich die Planzone innerhalb des IBA-Gebietes LU017 befand. Aus diesem Grunde wurde ebenfalls ein FFH-Screening durchgeführt. Die heutige Situation stellt sich wie bereits beschrieben anders dar. Im Folgenden wird nochmals auf den Aspekt Gebiets- und Artenschutz eingegangen.

[34] Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale

PAG-Projekt in UEP 2013

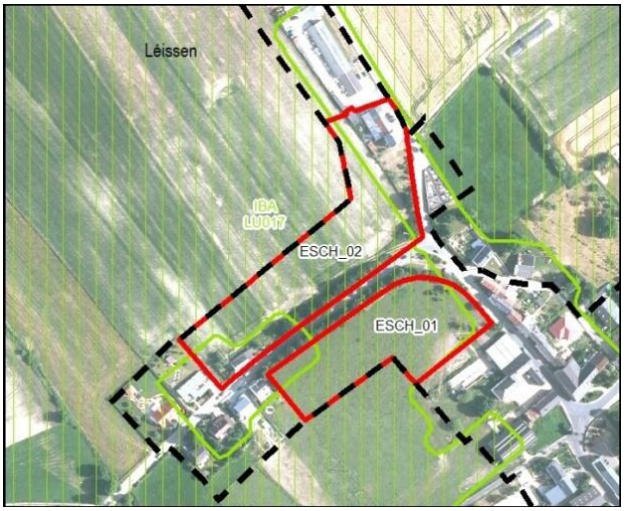

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird lediglich gesagt, dass die zweite Phase der SUP durchgeführt werden muss und dass die bestehenden Grünstrukturen, die eine strukturierende Funktion in der Landschaft haben, berücksichtigt werden sollen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich angrenzend an das Vogelschutzgebiet LU0002015 „Région de Junglinster". Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) muss hier dementsprechend nicht angewandt werden.

Laut Aussage der COL (2016) wäre ein Verzicht auf eine Überplanung empfehlenswert, um den potentiell entstehenden Freizeitdruck auf ein benachbartes Raubwürgerrevier (*Lanius excubitor*) zu vermeiden. Demnach sieht die COL hier ein gewisses Konfliktpotential hinsichtlich einer der Zielarten des Schutzgebietes.

Die Planfläche selbst sowie auch deren direkte Umgebung stellen jedoch nach Besichtigung der Flächen kein geeignetes Habitat dieser Zielart des Vogelschutzgebietes dar. Die Flächen werden als Acker und intensiv genutztes Grünland bewirtschaftet. Desweiteren finden sich größtenteils sehr dichte Feldhecken und bestehende Siedlungsstrukturen (u. a. Peinture Phillipps S.àr.l.), die bereits jetzt einen Störungsdruck generieren. Es handelt sich bei der Planzone demzufolge mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um fakultativ genutzte Habitate von Zielarten des Vogelschutzgebietes. Ein nachhaltig negativer Effekt auf das Schutzgebiet und dessen Schutzziele wird demnach nicht erwartet.

Da die bereits im bestehenden Perimeter liegende Zone zudem als ZAD ausgewiesen werden soll, bleibt der Ist-Zustand bis auf Weiteres erhalten.

Genereller Artenschutz (Art. 20): ProChirop (2016) sieht hinsichtlich der Planzone ESCH_02 kaum Konfliktpotential. Die bestehende Feldhecke wird jedoch als potentiell essentielle Leitlinie der lokalen Arten erwähnt. Es wird empfohlen diese zu erhalten und ggfs. zusätzlich eine abschirmende Feldhecke hin zum angrenzenden Ackerland zu etablieren. Bezüglich der übrigen Anhang 6 Arten wird auf der betrachteten Planzone kein nachhaltig

negativer Einfluss der Überplanung befürchtet. Auch hier soll an die ZAD-Ausweisung erinnert werden. Die Zone wird dennoch entsprechend der Experteneinschätzung nach Art.20 identifiziert, sodass eine potentiell zukünftig einmal notwendige Rodung der Feldhecke durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Form der Etablierung einer neuen Feldhecke hin zum Offenland gesichert ist.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die entlang der Straße verortete Feldhecke ist im Biotopkataster der Gemeinde vermerkt. Sie erfüllt die Kriterien von Art. 17 und ist demgemäß zu erhalten. Da die Planzone als ZAD klassiert werden soll, wird davon ausgegangen, dass der Erhalt bis auf Weiteres gesichert ist. Eine Identifizierung der als Ackerland genutzten Fläche ist auf Ebene des PAG nicht notwendig.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone innerhalb einer Zone mit bekannten archäologischen Fundstätten. Die Zone orange ist mit der ID-Nummer 76181 gekennzeichnet. Da die Planzone mit einer ZAD klassiert wird, ist nicht mit Erdarbeiten auf der Zone zu rechnen. Dennoch sollte im Falle potentiell beabsichtigter Arbeiten oder Erschließungsvorhaben das CNRA informiert werden, um ggfs. archäologische Stichprobenuntersuchungen durchführen zu können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Planzone wird mit einer ZAD überlagert, was den Ist-Zustand der Fläche bis auf Weiteres sichert. Desweiteren wird die Fläche im PAG nach Art. 20 identifiziert, sodass ein etwaiger, zukünftiger Verlust der Feldhecke durch entsprechende vorgezogene Kompensation gesichert ist.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Als Gesamtresultat kann geschlussfolgert werden, dass die Planung insgesamt keine erheblichen Effekte auf Schutzziele bedingt. Durch die ZAD-Klassierung bleibt es beim derzeitigen Zustand der Fläche. Jedoch ist auch eine generelle Eignung als Bauland gegeben, wenn die vorhandene Hecke erhalten wird oder entsprechende Kompensationsmaßnahmen frühzeitig durchgeführt werden. Eine Alternativenprüfung ist nicht notwendig.

7.8.3 ZONE ESCH_03

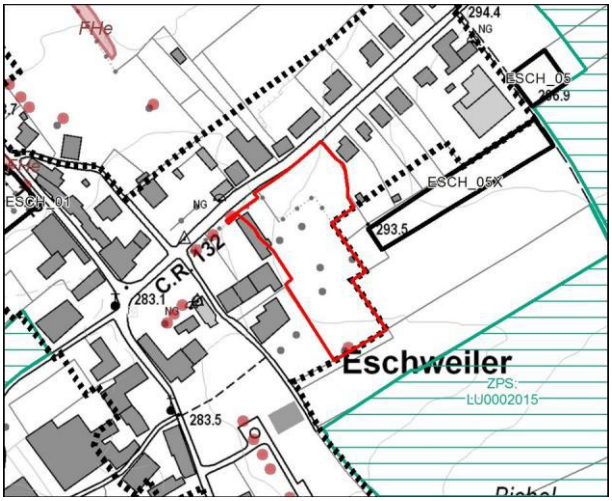

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

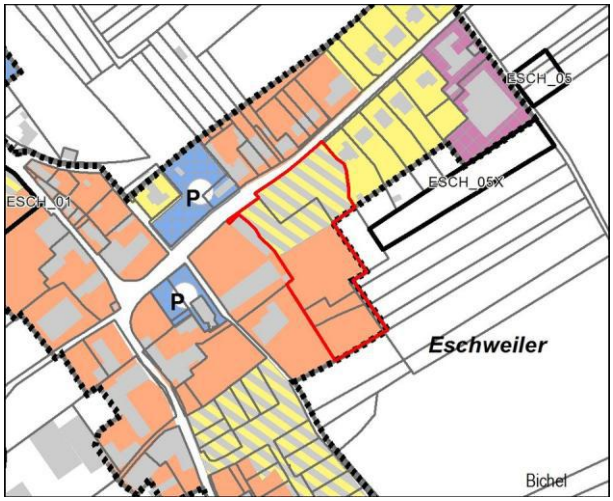

PAG en vigueur

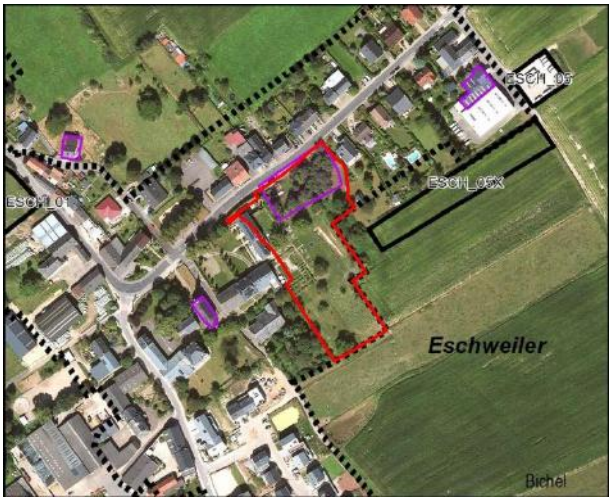

Ortho-Foto 2016

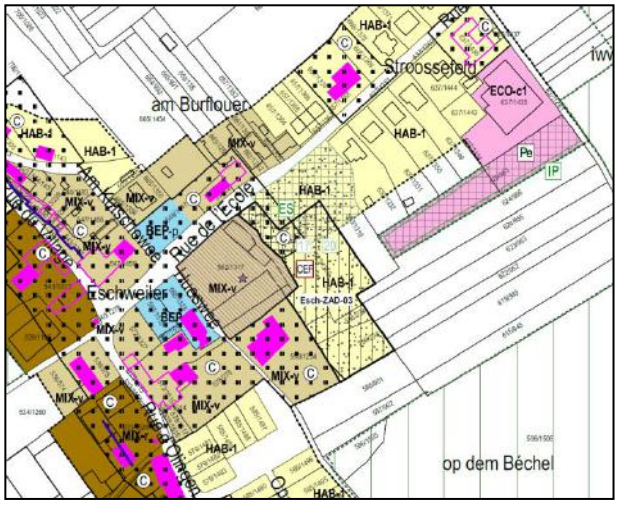

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Blick Richtung Südosten

Bestand

Die Zone liegt relativ zentrumsnah, grenzt im Südosten an den Außenbereich (Zone verte) und hat eine Größe von ca. 0,85 ha. Am Nordostrand schließt das Plangebiet an den C. R. 132 an und ist entlang des C. R. 132 bereits an zwei Seiten durch Wohnbebauung eingerahmt. Geprägt wird das Terrain durch Grünstrukturen und Gärten.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als als Secteur d'aménagement particulier ausgewiesene Zone, als HAB-1 zu klassieren. Dabei soll der Großteil der Fläche als ZAD ausgewiesen werden.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die bisherige Nutzung als Garten und innerörtliche Grünbereiche bestehen. Negative Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter sind in einem solchen Fall nicht zu befürchten. Jedoch können innerörtliche Potentiale zwecks einer urbanistischen Nachverdichtung nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte aufgrund der Nähe der Fläche zum IBA-Gebiet und dementsprechend aufgrund ungeklärter Impakte auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde auch ein FFH-Screening (Kurzstellungnahme) für die Fläche erstellt. Hier wurden keine erheblichen Impakte festgestellt.

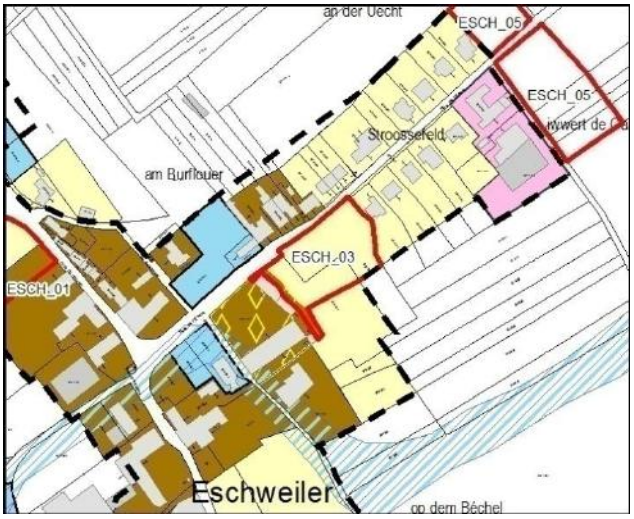

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird darauf hingewiesen, dass die benachbarten Bereiche dieser Planzone erst kürzlich modernisiert wurden und daher einen gesteigerten Wert für das Ortsbild aufweisen. Die Planungen auf der Fläche ESCH_03 selbst sollten sich daher an der

Umgebung orientieren. Neben dem Faktor Landschaftsbild wird außerdem nochmals auf den Artenschutz-Aspekt eingegangen sowie auf die Schutzgüter Boden und Kultur- und Sachgüter.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht mehr innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Hinsichtlich des generellen Artenschutzes ist es vor allem ProChirop (2016), die in ihrer Stellungnahme erläutern, dass es sich bei der strukturreichen Fläche aufgrund der Nähe zur Kirche (mit Vorkommen von Langohren) um Teile essentieller Jadggebiete handeln kann. Daher kann es sein, dass Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (CEF) erforderlich werden. Es wird daher von Seiten ProChirops empfohlen, in einem 200 m-Umkreis um die Kirche ein der Planzone entsprechendes Areal zu definieren und hier Bäume anzupflanzen. Als weitere Möglichkeit wird empfohlen eine Straßenrandbebauung vorzusehen und die rückwärtigen Bereiche ökologisch aufzuwerten. Letztere Möglichkeit ist hier überaus wahrscheinlich, da die Planzone im hinteren Teil mit einer ZAD belegt wird und demgemäß lediglich eine Bebauung entlang der bestehenden Bautiefen realisiert werden wird (QE).

Neben der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion ist das Absuchen der Grünstrukturen nach geschützten Arten (vorwiegend Fledermäuse) vor einer potentiellen Rodung erforderlich, um das Tötungsverbot zu berücksichtigen. Die Fläche wird aufgrund dessen im PAG-Projekt nach Art. 20 identifiziert und die erforderlichen Maßnahmen in der Partie écrite festgeschrieben. Eine erhebliche Beeinträchtigung der übrigen Anhang 6-Arten ist aufgrund der Ausstattung der Fläche, ihrer aktuellen Nutzung und den möglichen Minderungsmaßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Laut COL (2016) wäre eine Bebauung der baulückenähnlichen Fläche möglich, wenn eine Kompensation der Fläche nach Art. 17 durchgeführt wird. Daher wird die Zone auf Ebene des PAG nach Art. 17 identifiziert. ProChirop (2016) sieht hinsichtlich dieses Artikels kein Konfliktpotential.

Schutzgut Boden

Bezüglich des Schutzgutes Boden muss auf eine Altlastenverdachtsfläche hingewiesen werden, die den größten Teil der Planzone betrifft. Es handelt sich um einen alten Standort der Molkerei EKABE (ID-Nr. SPC/03/1156; LAITERIE EKABE 2 – EKABE, siehe Abb. 33). Vor einer Flächeninanspruchnahme sind daher Altlastenuntersuchungen und ggfs. Sanierungsmaßnahmen umzusetzen. Dies wird auf Ebene des PAG-Projektes mittels einer

ZSU des Typs „Etude sol“ umgesetzt. Da eine Untersuchung hierdurch sichergestellt wird, ist insgesamt nicht mit erheblichen Effekten auf das Schutzgut zu rechnen.

Abb. 33: Altlastenverdachtsfläche auf der Planzone ESCH_03 (ACT 2016, CADDECH 2016)

Schutzgut Landschaft

Im Avis wird gefordert, dass die Umgebung der Zone ESCH_03 bei der Planung berücksichtigt werden soll. Hier ist vor allem das komplett restaurierte Hofareal südwestlich der Planzone gemeint. Es handelt sich hierbei um ein Ensemble mit hohem architektonischem Wert. Daher ist zu empfehlen, die Planungen im Bereich der benachbarten Planzone ESCH_03 an diese bestehenden Strukturen anzupassen, um ein insgesamt harmonisches Ortsbild zu generieren.

Abb. 34: Restaurierte Hofanlage in Eschweiler (Cyclomedia; Cyclorama; 27.05.2014)

Abb. 35: Südwestlich der Planzone ESCH_03 gelegenes, restauriertes Gebäude (Cyclomedia; Cyclorama; 27.05.2014)

Abb. 36: Planzone ESCH_03 und benachbartes, restauriertes Gebäude (Cyclomedia; Cyclorama; 27.05.2014)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone innerhalb eines Areals mit bekannten archäologischen Fundstätten. Die Zone orange ist mit der ID-Nummer 74082 gekennzeichnet. Im Falle einer Flächeninanspruchnahme ist im Vorfeld das CNRA zu informieren, um ggfs. archäologische Stichprobenuntersuchungen abzustimmen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Planzone wird auf Ebene des PAG-Projektes im Sinne der Artikel 17 und 20 identifiziert. Erforderliche Maßnahmen werden im schriftlichen Teil des PAG-Projektes festgeschrieben. Hierzu zählen die Kompensationsverpflichtung nach Art. 17 aufgrund der Habitateignung für geschützte Vogelarten sowie das potentielle Erfordernis zur Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen im näheren Umfeld (CEF) aufgrund potentiell essentiell wichtiger Lebensräume der lokalen Fledermausfauna.

Außerdem wird durch eine Zone de Servitude Urbanisation auf die Notwendigkeit von Altlastenuntersuchungen und ggfs. notwendigen Sanierungsmaßnahmen hingewiesen.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Generell kann gefolgert werden, dass sich die Fläche als Bauland eignet, wenn die vorgeschlagenen und auf Ebene des PAG-Projektes definierten Maßnahmen umgesetzt werden. Analysen zu potentiellen Altlasten und der Archäologie werden weitere Aufschlüsse und neue Informationen liefern, die bei der Umsetzung der Erschließung der Fläche zu beachten sein werden. Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erforderlich.

7.8.4 ZONE ESCH_08

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

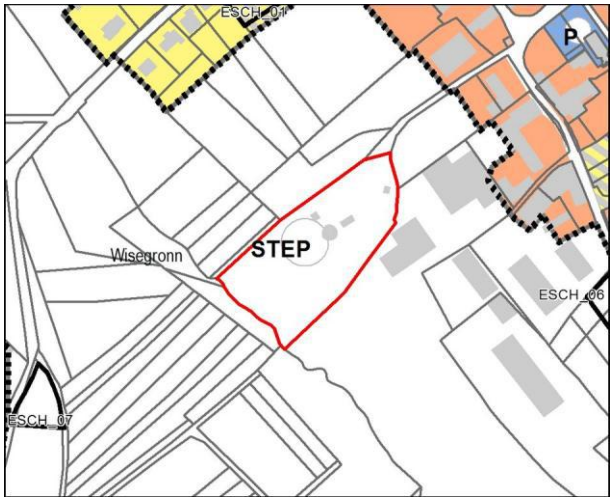

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

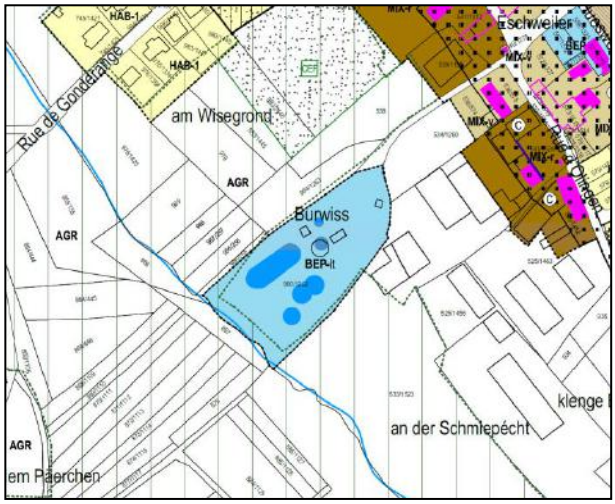

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Blick Richtung Westen

Bestand

Bei der Planzone handelt es sich um die bestehende Kläranlage von Eschweiler. Die bisher außerhalb des bestehenden Perimeters liegende Fläche ist ca. 0,8 ha groß und befindet sich westlich von Eschweiler am Eeschwellerbaach. Die Anlage ist vom Natura 2000-Gebiet LU0002015 „Région de Junglinster" umgeben. Bei der Klassierung des Schutzgebietes wurde die Kläranlage bereits berücksichtigt und daher nicht mit eingebunden. Die Kläranlage besteht aus verschieden Klärbecken sowie anderen notwendigen Infrastrukturen und hat nach Aussage der SIDERO eine Kapazität von 7500 Einwohnergleichwerten (EWG) wobei die mittlere Belastung bei 2299 EGW liegt. Ein Neubau ist dennoch angedacht. Die Zone ist nach allen Seiten hin durch gewässerbegleitende Grünstrukturen und weitere Hecken eingegrünt.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher in der Grünzone gelegene Fläche als BEP auszuweisen, um hier der vorhandenen Kläranlageninfrastrukturen eine legale Basis zu geben. Es wird lediglich die bisher beanspruchte Fläche einklassiert.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die Kläranlage mit ihren Strukturen als Einrichtung für das Wohl der Öffentlichkeit dennoch bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Kläranlage) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[35] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird. Auch die Lage innerhalb des Schutzgebietes ist hier als nicht erheblich anzusehen, da die Kläranlage bereits längere Zeit besteht, daher Bestandsschutz genießt und zudem als Habitat für die Zielarten des Schutzgebietes nicht geeignet ist.

[35] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

7.9 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – GODBRANGE

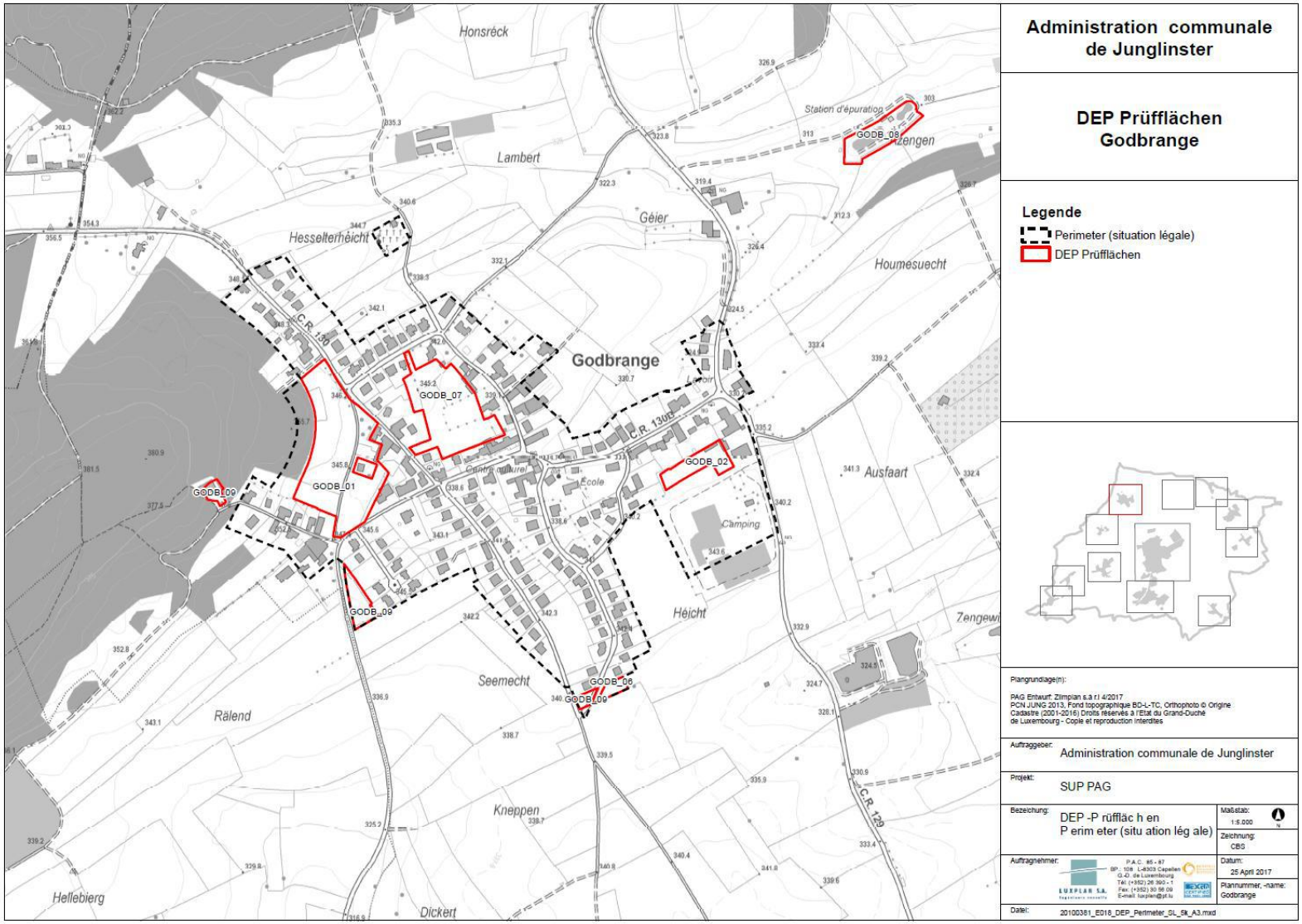

7.9.1 ZONE GODB_01

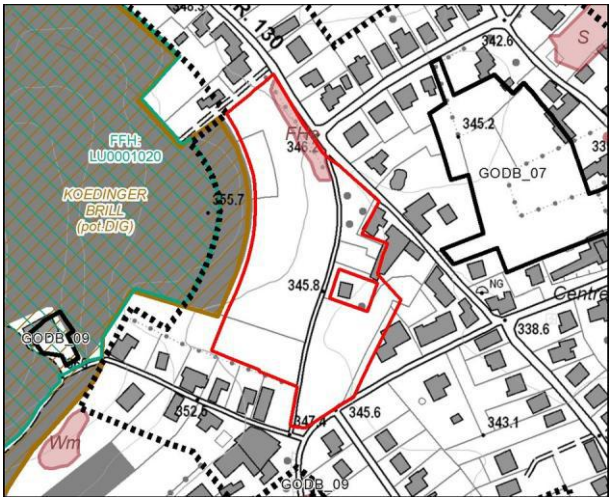

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

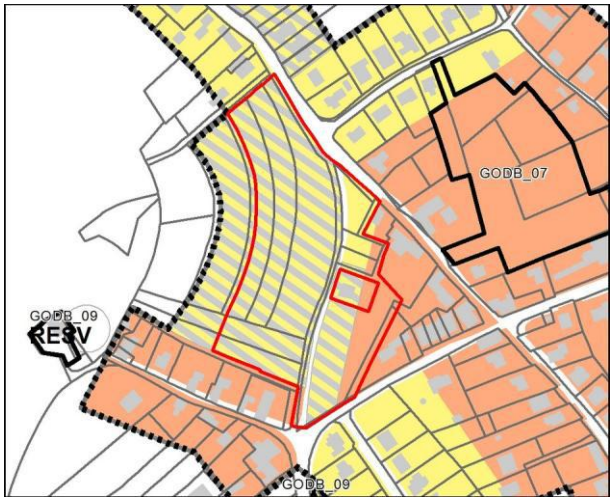

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

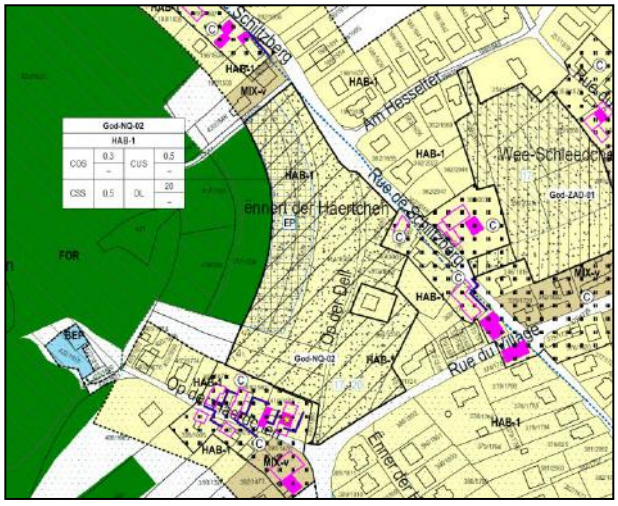

PAG-Projekt

Blick Richtung Westen

Blick Richtung Süden

Bestand

Die Zone liegt im Westen der Ortschaft Godbrange in direkter Nachbarschaft zum Wald Härdchen. Die 2,06 ha große Zone wird als Pferdeweide, Grünland sowie Gärten genutzt. 30 m westlich der Planzone befindet sich das FFH-Gebiet LU0001020 „Pelouses calcaires de la région de Junglinster". Nördlich, entlang der rue de Schiltzberg verläuft ein Feldgehölz, welches im Biotopkataster der Gemeinde kartiert ist.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement particulier, Secteur de moyenne densité sowie Secteur de faible densité definierte Zone als HAB-1 Wohnbauzone zu definieren (PAP NQ). Gleichzeitig wird der Perimeter entlang des Waldes im Vergleich zur aktuellen Situation teilweise zurückgenommen, um den Waldrand zu schützen und zu erhalten.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die Pferdeweide, die Grünlandanteile sowie Gärten mit großer Wahrscheinlichkeit bestehen. Hierdurch wären keine nachhaltig negativen Effekte auf Schutzgüter zu erwarten. Innerörtliche Baupotentiale könnten so jedoch nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte aufgrund des ungewissen Einflusses auf das benachbarte Schutzgebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher wurde ein FFH-Screening durchgeführt.

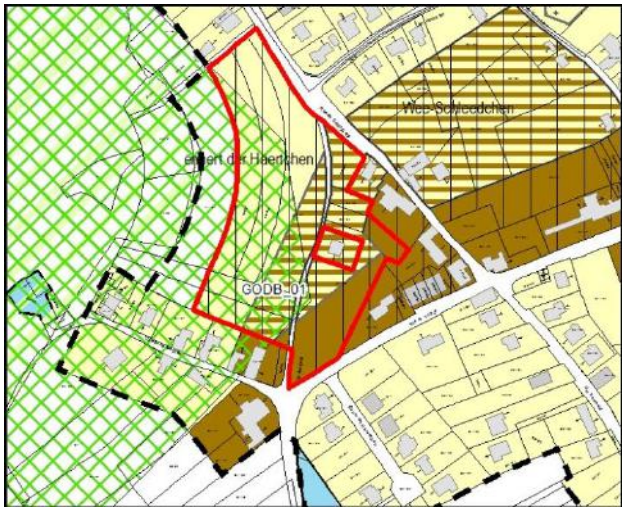

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird empfohlen, auf die Aussagen des Fledermausexperten einzugehen. Daher wird im Folgenden das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt erneut bewertet. Darüber hinaus wird das Schutzgut Wasser aufgrund der hier vorhandenen provisorischen Trinkwasserschutzzone erneut aufgegriffen. Ebenso das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Im Norden der Planzone schließt sich eine Altlastenverdachtsfläche an (ID-Nr. SPC/03/1604, FERBLANTERIE SCHOCKMEL P & FILS SOC.DE FAIT). Da diese jedoch außerhalb der Planzone liegt, wird das Schutzgut Boden nicht mehr separat betrachtet.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

In der ersten Phase der SUP wurde das Schutzgut nicht als potentiell erheblich gefährdet angesehen. Dennoch wurde im Avis 6.3 dargelegt, dass eine erneute Betrachtung des Schutzgutes erforderlich erscheint. Dies wird mit der Nähe der Planzone zu benachbarten alten Blechwaren-Herstellung begründet.

Zum einen darauf hingewiesen werden, dass sich keine Altlasten auf der Planzone befinden. Zum anderen muss potentiell künftigen Bewohnern einer solchen Fläche in einem ländlichen Umfeld bewusst sein, dass zumindest temporär mit Lärm- oder Geräuschemissionen (zumeist durch landwirtschaftliche Aktivitäten) zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes wird dementsprechend weiterhin nicht befürchtet.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Dennoch ist das FFH-Gebiet LU0001020 nur 30 m entfernt und durch einen Nadelwaldriegel von der Planzone getrennt.

Als Zielart des Schutzgebietes wird das Große Mausohr gelistet. In der Stellungnahme von ProChirop (2016) wird beschrieben, dass es sich bei der Planzone um Jagdhabitate dieser Art handeln kann weswegen ein Ausgleich (Art.17) notwendig ist. Dies wird auf Ebene des PAG festgeschrieben. Erhebliche Impakte auf das Schutzgebiet bzw. dessen Schutzziele können daher mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Hinsichtlich des generellen Artenschutzes wird von ProChirop (2016) empfohlen, die randständigen Bäume entlang der Straße zu erhalten, um ggfs. vorhandene Quartiere nicht zu zerstören. Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, so sind die Grünstrukturen vor ihrer Zerstörung auf Quartiere und Individuen geschützter Arten zu überprüfen und ggfs. als vorgezogene Maßnahmen des Funktionserhaltes (CEF) auszugleichen. Darüber hinaus wird empfohlen, einen 30 m breiten Schutzabstand zwischen der Bebauung und dem Waldrand zur erhalten. Die Zone wird demgemäß im PAG im Sinne des Art. 20 identifiziert.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone befindet sich ein geschütztes Feldgehölz entlang der rue de Schiltzberg. Dieses ist laut Gesetzt zu erhalten und darf nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Eine Genehmigung für eine im Zuge der späteren Planumsetzung potentiell notwendige Rodung ist beim zuständigen Minister anzufragen. Neben dem geschützten Biotop handelt es sich bei den Weiden laut ProChirop (2016) um potentielle Jagdhabitate des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*). Eine Kompensationsverpflichtung im Sinne des Art.17 ist dementsprechend gegeben. Sie wird auf Ebene des PAG fixiert.

Schutzgut Wasser

Innerhalb und im näheren Umfeld der Zone GODB_01 sind keine Oberflächengewässer gelegen. Einflüsse sind daher nicht gegeben. Die Planfläche befindet sich jedoch innerhalb einer provisorischen Trinkwasserschutzzone (siehe Abb. 37). Hier ist die Errichtung von Siedlungsstrukturen zwar erlaubt, die jeweiligen Auflagen müssen aber entsprechend beachtet und umgesetzt werden. Aus diesem Grunde wird empfohlen vor der eigentlichen Flächeninanspruchnahme mit der AGE in Kontakt zu treten, um die notwendigen Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

Abb. 37: Planzone GOND_01 im Kontext des prov. Trinkwasserschutzgebietes (AGE 2014)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone zu Teilen (östliche Flächenanteile) innerhalb einer Zone orange (bekannte archäologische Fundstätte; ID-Nr. 65946). Vor der Flächeninanspruchnahme ist daher das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen abzustimmen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Zone wird auf Ebene des PAG-Projektes im Sinne der Art.17 und 20 identifiziert und die entsprechenden Maßnahmen im schriftlichen Teil fixiert. Die geschützten Strukturen sollten erhalten werden, ebenso wie ein 30 m-Abstand zum Waldrand. Vor einer Flächeninanspruchnahme muss darüber hinaus mit dem CNRA sowie der AGE über notwendige Maßnahmen und Untersuchungen gesprochen werden (ZSU „EP“).

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Insgesamt eignet sich die Planzone zur Etablierung von Wohnbebauung. Innerörtliche Potentiale werden genutzt, sodass man urbanistisch von einer Nachverdichtung sprechen kann. Eine Erschließung kann durch Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen so gestaltet werden, dass erhebliche Effekte auf Schutzgüter mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

7.9.2 ZONE GODB_02

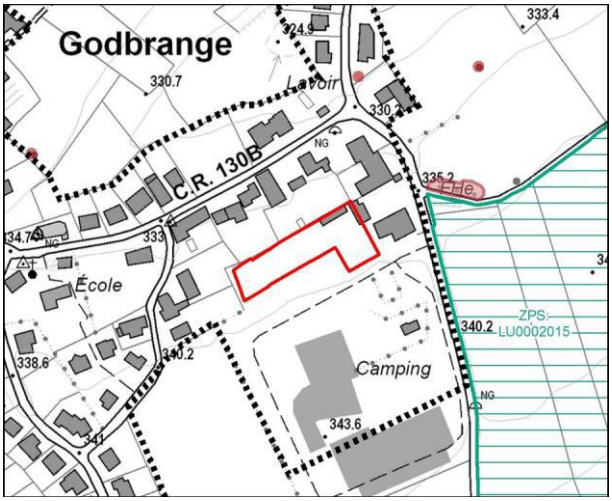

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

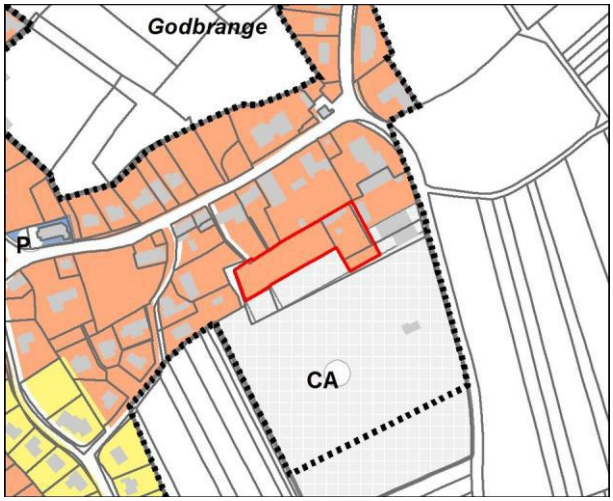

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

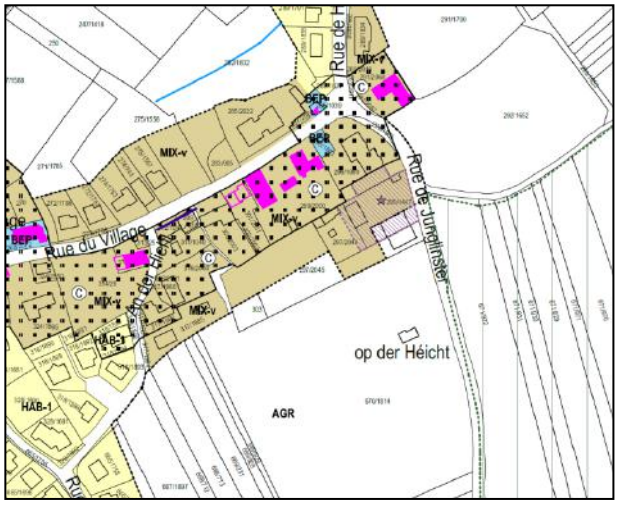

PAG-Projekt

Blick Richtung Westen

Blick Richtung Nordwesten

Bestand

Die Zone liegt im Osten von Godbrange, angrenzend an das alte Camping-Gelände. Die Fläche wird von Grünland und einigen Grünstrukturen geprägt. Sie ist ca. 0,61 ha groß und liegt in zweiter Baureihe innerhalb des derzeit gültigen Perimeters.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de moyenne densité ausgewiesene Zone als Zone mixte villageoise (MIX-v) zu klassieren. Dabei ist eine Erschließung im derzeitigen Zuschnitt recht schwierig zu gestalten, weshalb die Wahrscheinlichkeit der Umnutzung als eher gering einzuschätzen ist.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die bisherige Nutzung mit großer Wahrscheinlichkeit erhalten. Erhebliche Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter wären in einem solchen Fall nicht wahrscheinlich.

UEP und Avis 6.3

In der UEP waren die Flächenabgrenzungen zur aktuellen Variante leicht unterschiedlich. Zwecks einer potentiellen Erschließungsmöglichkeit und einer urbanistisch sinnvolleren Planung wurden damals zum einen ein kleiner Sporn an der westlichen Flächengrenze sowie Teile des ehemaligen Campings mit eingeplant. Diese Bereiche wären als Erweiterungen des Perimeters anzusehen gewesen. Mittlerweile wurden die Überlegungen zu den Flächenerweiterungen von den Gemeindeverantwortlichen jedoch wieder verworfen.

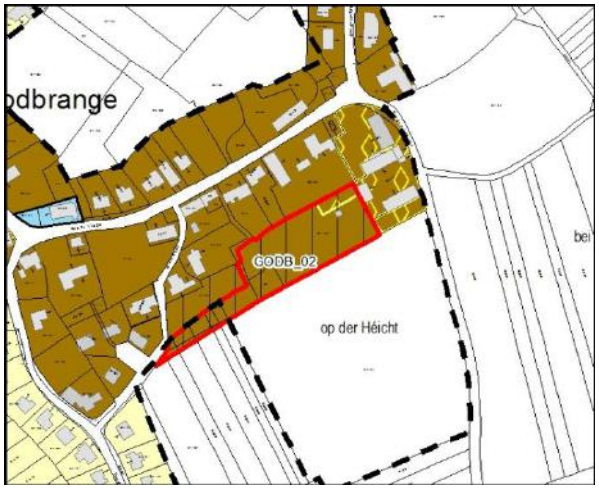

PAG-Projekt in UEP 2013

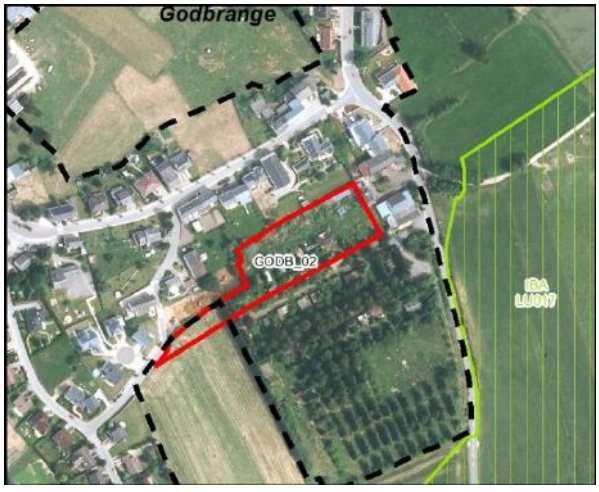

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird genau diese Extension angemahnt und eine Beschränkung auf den aktuell gültigen Perimeter empfohlen. Desweiteren wird gesagt, dass der Artenschutzaspekt erneut aufgegriffen werden soll. Dies wird im Folgenden getan.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Weder die COL (2016) noch ProChirop (2016) sehen potentielles Konfliktpotential im Falle einer Erschließung der betrachteten Planzone. Somit können erhebliche Impakte auf die Avifauna wie auch die Fledermausfauna mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch hinsichtlich der übrigen Arten des Anhangs 6 NatSchG ist eine potentielle Umnutzung der Zone als unkritisch anzusehen. Eine artschutzrechtliche Identifikation im PAG ist daher nicht erforderlich.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die Planzone weist keine geschützten Biotope oder Habitate geschützter Arten der Anhänge 2 und 3 NatSchG auf, sodass eine Identifikation im PAG nicht erforderlich ist. Ebenso resultiert hier bei Umnutzung keine Kompensationsverpflichtung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone innerhalb eines Bereiches mit bekannten archäologischen Fundstätten (ID-Nr. 74122). Vor einer potentiellen Flächeninanspruchnahme ist daher das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen durchzuführen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die im Avis 6.3 geäußerte Empfehlung die Planungen auf den bestehenden Perimeter zu beschränken wurde von den Gemeindeverantwortlichen angenommen und so im PAG-Projekt festgesetzt. Weitere Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Insgesamt kann von einer Eignung der Planzone als bebaubares Gebiet ausgegangen werden. Lediglich die Erschließungsmöglichkeiten stellen aus urbanistischer Sicht einen Konfliktpunkt dar. Maßnahmen zur Minderung potentiell erheblicher Effekte sind nicht erforderlich. Vor einer Flächeninanspruchnahme ist das CNRA zu informieren. Eine Prüfung von Alternativen ist nicht notwendig.

7.9.3 ZONE GODB_06

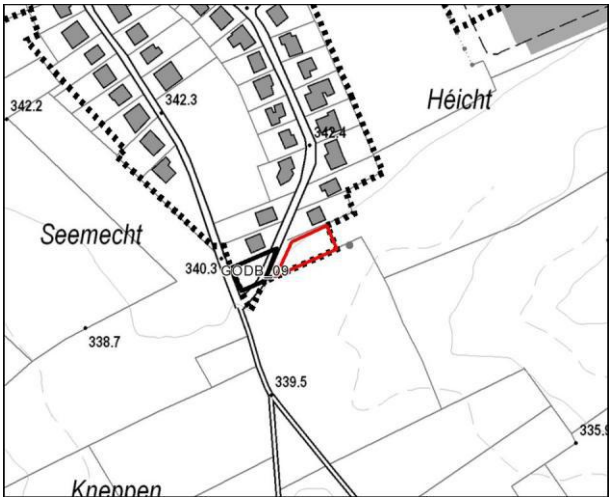

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

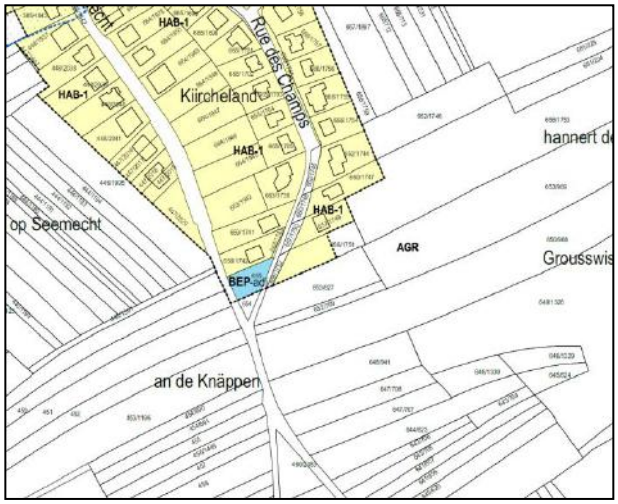

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordwesten

Bestand

Die ca. 0,08 ha große Zone stellt eine Baulücke im Süden der Ortschaft Godbrange dar, die östlich an die Rue des Champs angrenzt. Südlich und östlich schließt sich die freie Flur an die Planfläche an, die selbst als Ackerland genutzt wird.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de faible densité definierte Zone, als HAB-1 zu klassieren. Es wird sich auf den bestehenden Perimeter beschränkt.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt höchstwahrscheinlich die vorherrschende Ackernutzung bestehen, wodurch keine nachhaltig negativen Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter verbunden wären.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde eine andere Flächenabgrenzung geprüft, die zur aktuell betrachteten Zone noch eine kleine Perimetererweiterung aufwies. Es konnten erhebliche Impakte auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sowie Orts- und Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden. Ersteres aus dem Grund, dass das damals noch zur Bewertung herangezogene IBA-Gebiet LU017 direkt benachbart lag. Daher wurde auch ein FFH-Screening in Form einer Kurzstellungnahme erstellt. Hier ergaben sich jedoch keine potentiell erheblichen Impakte auf die Zielarten des Gebietes. Das Orts- und Landschaftsbild wurde aufgrund der randlichen Lage als potentiell gefährdet angesehen.

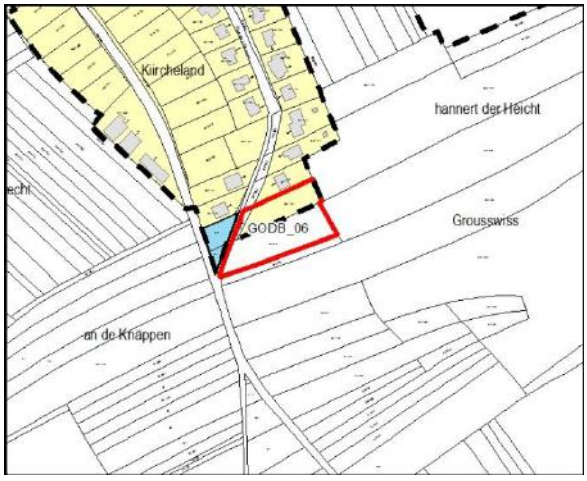

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird empfohlen, auf die angedachte Perimetererweiterung, die lediglich aus Privatinteresse heraus ausgewiesen werden soll, zu verzichten und sich auf den bestehenden Perimeter zu beschränken. Dies wird durch die Gemeindeverantwortlichen genau in dieser Art umgesetzt. Im Folgenden wird zudem der Artenschutz-Aspekt erneut aufgegriffen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Das ehemalige IBA-Gebiet wurde im betreffenden Bereich deutlich reduziert und liegt nun nicht mehr benachbart der Fläche. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Weder die COL (2016) noch ProChirop (2016) sehen potentielles Konfliktpotential im Falle einer Erschließung der betrachteten, ackerbaulich genutzten Planzone. Somit können erhebliche Impakte auf die Avifauna wie auch die Fledermausfauna mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch hinsichtlich der übrigen Arten des Anhangs 6 NatSchG ist eine potentielle Umnutzung der Ackerfläche als unkritisch anzusehen. Eine artschutzrechtliche Identifikation im PAG ist daher nicht erforderlich.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die Planzone weist keine geschützten Biotope oder Habitate geschützter Arten der Anhänge 2 und 3 NatSchG auf, sodass eine Identifikation im PAG nicht erforderlich ist. Ebenso resultiert hier bei Umnutzung keine Kompensationsverpflichtung.

Schutzgut Landschaftsbild

Wie erläutert, wurde in der ersten Phase der SUP eine andere Flächenabgrenzung betrachtet, die über den bestehenden Perimeter hinausging. Diese kleinflächige Perimetererweiterung wurde von den Gemeindeverantwortlichen verworfen. Durch die Beschränkung auf den bisher gültigen Perimeter sind insgesamt keine nachhaltig negativen Effekte auf das Schutzgut zu erwarten. Natürlich wird empfohlen, wie im Falle der benachbarten Grundstücke eine Eingrünung nach Osten und Süden zu schaffen, um eine Abschirmung zur freien Feldflur zu generieren. Dies wird jedoch durch neue Gartenbereiche selbstständig erfolgen. Die Notwendigkeit zur Ausweisung einer speziellen ZSU zur landschaftlichen integration wird hier nicht gesehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone nicht innerhalb eines Bereiches mit bekannten archäologischen Fundstätten. Jedoch liegt südlich benachbart eine sollche Zone mit der ID-Nr. 91750. Es wird daher dennoch empfohlen sich vor einer Flächeninanspruchnahme mit dem CNRA abzustimmen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Es sind keine Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung der Planzone fällt insgesamt positiv aus. Die Eignung der Planzone zur Klassierung von HAB-1 ist gegeben. Eine Prüfung von Alternativen ist nicht notwendig.

7.9.4 ZONE GODB_07

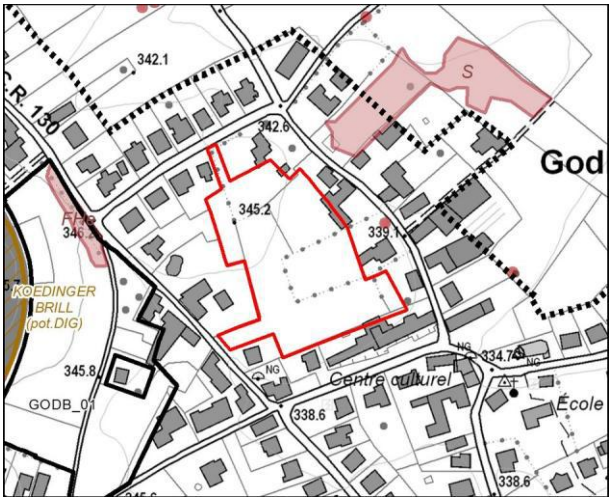

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

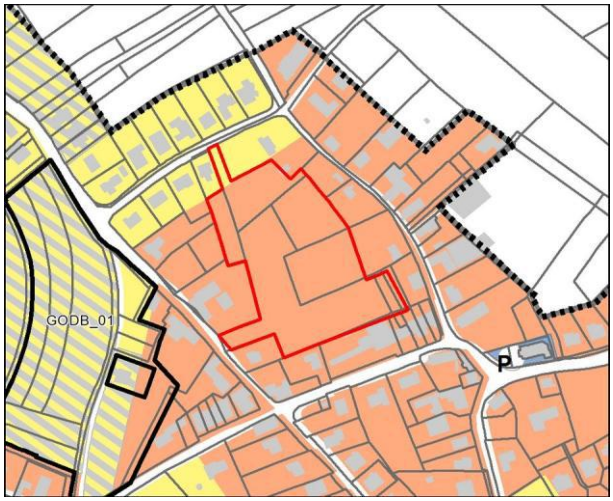

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

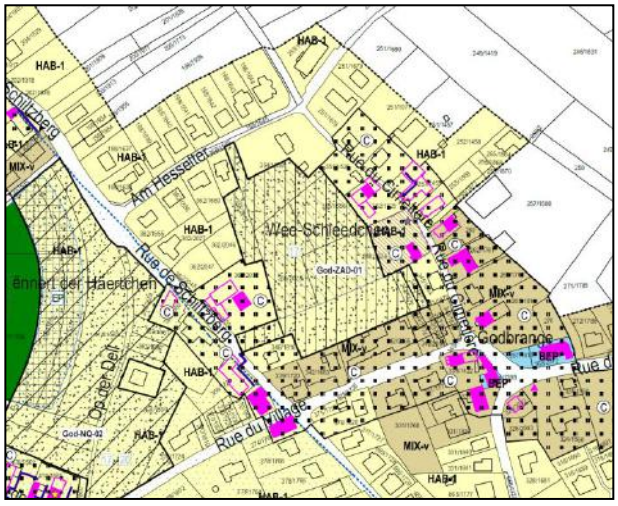

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Blick Richtung Osten

Bestand

Die Zone liegt im Zentrum der Ortschaft Godbrange innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die ca. 1,4 ha große Fläche wird von Grünlandflächen, Gärten und Grünstrukturen geprägt, die vorwiegend aus älteren Nadelgehölzen bestehen.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de moyenne bzw. faible densité definierte Zone, als HAB-1 zu klassieren. Zudem wird die Planzone als PAP NQ ausgewiesen.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die bisher vorhandenen Strukturen aller Wahrscheinlichkeit nach bestehen. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter sind dann nicht zu erwarten. Innerörtliche Baupotentiale können jedoch dann nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht, da sie von bestehender Bebauung umgeben ist und daher nach den damaligen Kriterien nicht zu prüfen war. Nach heutigen Kriterien stellt die Planzone jedoch eine unbebaute Fläche dar und muss daher geprüft werden. Im Folgenden werden dementsprechend alle Schutzgüter im Sinne der ersten Phase der SUP betrachtet. Auf evtl. auftretende Konfliktpotentiale wird direkt genauer eingegangen. Gegebenenfalls erforderliche Minderungsmaßnahmen werden direkt beschrieben.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die innerörtlich gelegene Zone wird von der rue de Schiltzberg (C.R. 130), Am Hesselter, der rue du Cimitière sowie der rue du Village (C.R. 130B) eingerahmt. An den Straßen befindet sich bereits bestehende Bebauung. Die Planzone GODB_07 bildet hier die rückwärtigen Gartenbereiche (teilweise parkähnlich) sowie alte innerörtliche Grünlandareale. Eine Erschließung der Zone ist ohne Weiteres über die vorhandenen Infrastrukturen möglich. Durch eine Flächeninanspruchnahme würde der Lärmpegel lediglich in der Bauphase temporär ansteigen. Der Verkehr würde in geringem Maße zunehmen, wenn die Fläche vollständig bebaut würde. Eine Anbindung an den öffentlichen Transport ist über die Bushaltestelle *Godbrange, An der Kiirch* gegeben (Entfernung ca. 150 m). Es befinden sich keine Hochspannungsleitungen oder GSM-Antennen in direkter Umgebung. Ebenso existieren benachbart keine commodo-pflichtigen Betriebe. Erhebliche Impakte auf das Schutzgut können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): In den Stellungnahmen der COL (2016) sowie von ProChirop (2016) werden keine potentiell erheblichen Impakte hinsichtlich des generellen Artenschutzes aufgeführt. Laut ProChirop (2016) ist die Fläche zwar durch die Koniferen strukturiert jedoch bieten diese kaum Quartierpotential und es handelt sich nicht um essentielle Jagdhabitate. Ähnlich bewertet die COL (2016) die Fläche, wobei gesagt wird, dass einzelne Bäume einen Lebensraum oder Bruplätze darstellen können. Bezogen auf die übrigen Anhang-6-Arten sind potentiell nachhaltig negative Impakte ebenso mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Da eine potentielle Rodung nur im Winterhalbjahr zulässig ist und dann keine brütenden Vögel anzutreffen sind, ist eine Identifizierung nach Art. 20 auf Ebene des PAG-Projektes insgesamt nicht erforderlich.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone befinden sich laut Biotopkataster der Gemeinde keine nach Art. 17 NatSchG geschützten Biotope. Der nördliche Teil, der noch einige Laubbäume aufweist, kann laut COL (2016) als potentielles Habitat des Gartenrotschwanzes dienen. Dementsprechend ist eine Kompensationsverpflichtung für diese nördlichen, extensiveren Grünlandbereiche mit Laubbäumen gegeben. Eine Identifizierung der Fläche nach Art. 17 im PAG-Projekt wird durch das PAG-Büro umgesetzt. Im schriftlichen Teil werden die Maßnahmen formuliert.

Schutzgut Boden

Im Falle der Flächeninanspruchnahme geht belebter Boden inklusive seiner Funktionen im Naturhaushalt verloren. Dieser Verlust muss besonders hinsichtlich des Siedlungswassermanagements mittels einer angepassten Verfahrensweise (naturnahe Retentionsbecken, etc.) begegnet werden.

Randlich finden sich zwei kleinere Altlastenverdachtsflächen, die jedoch nur marginale Flächenanteile innerhalb der Planzone aufweisen. Es handelt sich im Südosten der Planzone um eine Werkstatt (Peinture Mersch) mit der ID-Nr. SPC/03/0226 sowie im Osten um eine Schreinerei (Schreinerei Comes 2) mit der ID-Nr. SPC/03/0783. Vor einer letztendlichen Flächeninanspruchnahme sollte daher mit der CADDECH abgeklärt werden, ob und in welchem Maße Altlastenuntersuchungen auf der Planzone GODB_07 notwendig sind.

Insgesamt werden die potentiellen Effekte als nicht erheblich angesehen.

Abb. 38: Altlastenverdachtsflächen im Bereich der Planzone GODB_07 (CADDECH 2014)

Schutzgut Wasser

Auf der Planzone oder in deren Umgebung befinden sich keine offenen Gewässer. Im Falle einer Flächeninanspruchnahme kommt es jedoch zu einer teilweisen Versiegelung und somit zur Generierung von Oberflächenabfluss. Dem muss mittels eines angepassten Siedlungswassermanagements begegnet werden. Offene Wasserableitungen und naturnahe Retentionsbecken können hier empfohlen werden.

Die Planfläche selbst liegt benachbart zu einer provisorischen Trinkwasserschutzzone. Von einer potentiellen Beeinträchtigung muss hier jedoch nicht ausgegangen werden, da die Planzone leicht in Richtung Südosten geneigt ist und daher nicht in Richtung der provisorischen Trinkwasserschutzzone entwässert.

Abb. 39: Planzone GODB_07 im Kontext der benachbarten prov. Trinkwasserschutzzone (AGE 2014)

Hinsichtlich des Abwassers ist geplant, die Zone im Falle einer Erschließung im Trennsystem zu entwässern. Generell reichen die vorhandenen Kläranlagenkapazitäten (STEP_125_B003) laut Informationen des SIDERO (2016) aus, um eine Bebauung ermöglichen zu können.

Erhebliche Impakte auf das Schutzgut können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima und Luft

Die von bestehender Bebauung umgebene Planzone hat keine entscheidende Bedeutung hinsichtlich des lokalen Kleinklimas. Hier sind es vorwiegend die umgebenden Grünland- und Waldareale, die die Luftströmungen und das lokale Klima maßgeblich beeinflussen. Eine potentielle Bebauung der Planzone wird daher hinsichtlich des Schutzgutes nicht übermäßig kritisch betrachtet. Eine ausreichende Durchgrünung neuer Siedlungsstrukturen kann nichtsdestotrotz empfohlen werden.

Schutzgut Landschaft

Potentiell erhebliche Impakte auf dieses Schutzgut können ausgeschlossen werden, da es sich um innerörtliche Bereiche handelt, die bereits von bestehender Bebauung umgeben sind. Eine Umnutzung der Fläche durch mögliche HAB-1-Bebauung wird daher als Nachverdichtung angesehen, was urbanistisch durchaus sinnvoll erscheint. Mittels einer ausreichenden Durchgrünung und privaten Gärten dürfte eine Einbindung in die vorhandenen Strukturen durchaus möglich sein.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone GODB_07 zu Teilen innerhalb eines Bereiches mit bekannten archäologischen Fundstätten (Zone orange, ID-Nr. 65946). Im Vorfeld einer Flächeninanspruchnahme ist hier mit dem CNRA abzuklären, ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen erforderlich sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Im Falle einer Erschließung und Entwicklung der betrachteten Planzone ist es notwendig, eine Kompensation für die extensiveren und mit Laubbäumen bestandenen, nördlichen Flächenanteile zu leisten, da es sich hier um Habitate von Anhang-3-Vogelarten (Gartenrotschwanz) handelt. Diese Verpflichtung zum Ausgleich wird durch eine Identifizierung der Zone nach Art. 17 im PAG-Projekt festgelegt und im schriftlichen Teil erläutert.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die innerörtlich gelegene und durch verschiedene größere Ziergehölze geprägte Planfläche ist zur Entwicklung von Wohnbebauung generell gut geeignet. Unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Kompensation und der frühzeitigen Abstimmung mit dem CNRA ist die Gesamtbewertung insgesamt unkritisch, sodass auch keine Alternativenprüfung stattfinden muss. Erhebliche Impakte auf eines oder mehrere Schutzgüter können so mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7.9.5 ZONE GODB_08

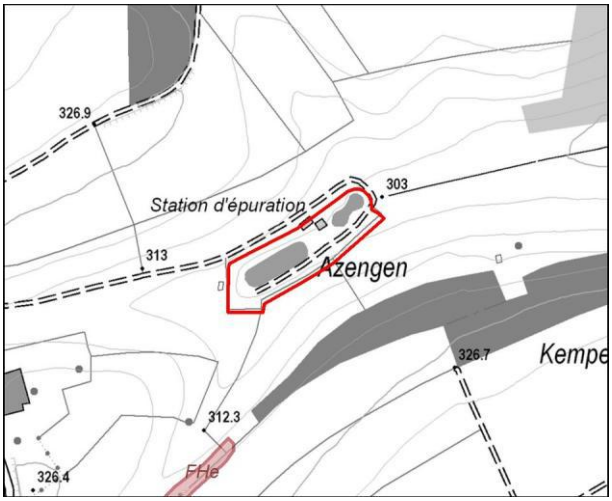

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

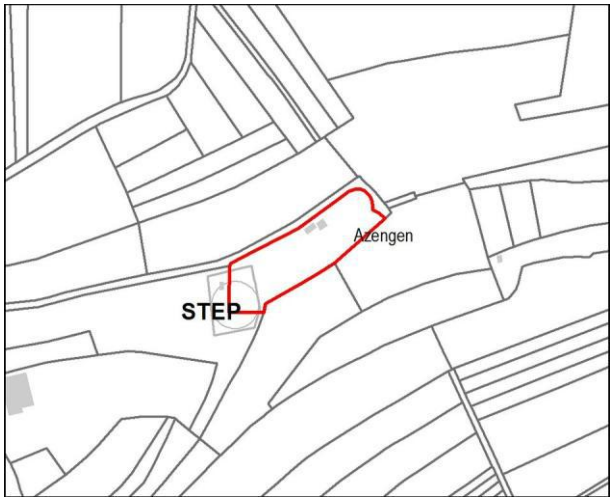

PAG en vigueur

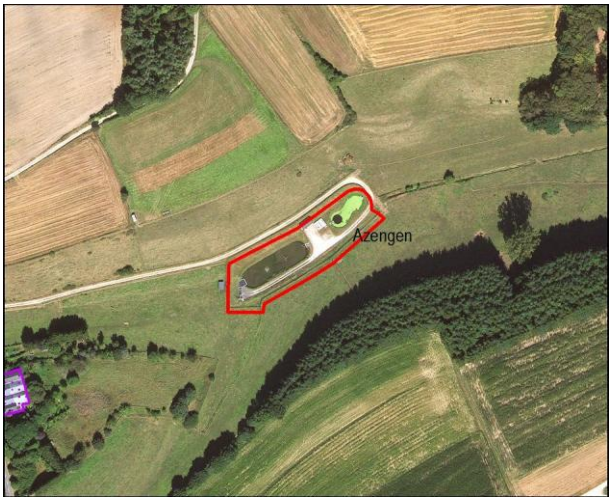

Ortho-Foto 2016

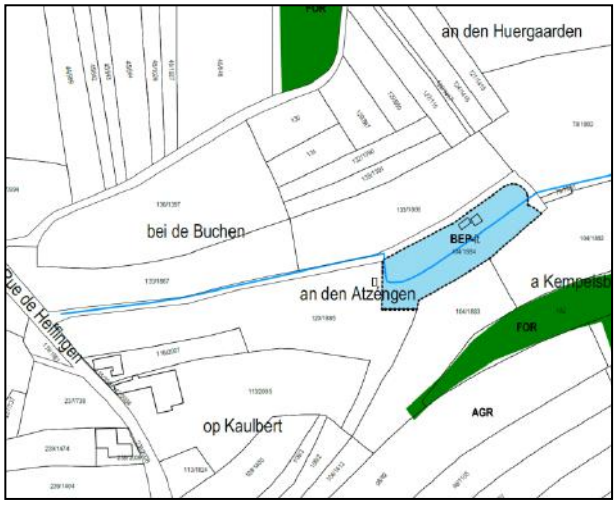

PAG-Projekt

Blick Richtung Osten

Blick Richtung Südwesten

Bestand

Bei der Planzone handelt es sich um die bestehende Kläranlage von Godbrange. Die bisher außerhalb des bestehenden Perimeters liegende Fläche ist ca. 0,5 ha groß und befindet sich nordöstlich von Godbrange jenseits des C.R.129. Die Kläranlage besteht aus zwei Klärbecken sowie anderen notwendigen Infrastrukturen und hat nach Aussage der SIDERO eine Kapazität von 1260 Einwohnergleichwerten (EWG) wobei die mittlere Belastung bei 814 EGW liegt.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher in der Grünzone gelegene Fläche als BEP auszuweisen, um hier der vorhandenen Kläranlageninfrastrukturen eine legale Basis zu geben. Es wird lediglich die bisher beanspruchte Fläche einklassiert.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die Kläranlage mit ihren Strukturen als Einrichtung für das Wohl der Öffentlichkeit dennoch bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Kläranlage) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[36] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[36] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.9.6 ZONE GODB_09 (A, B, C)

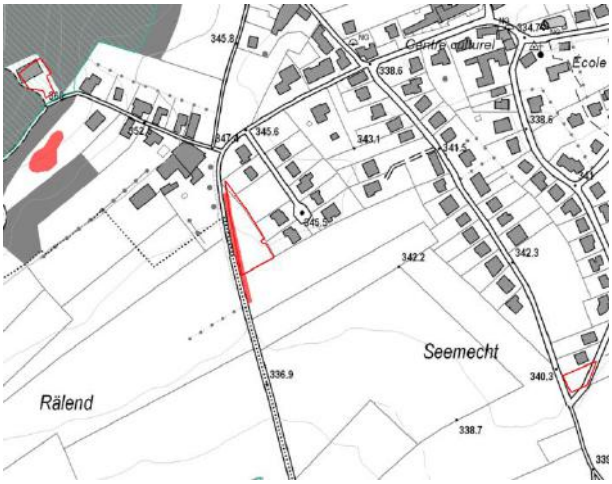

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

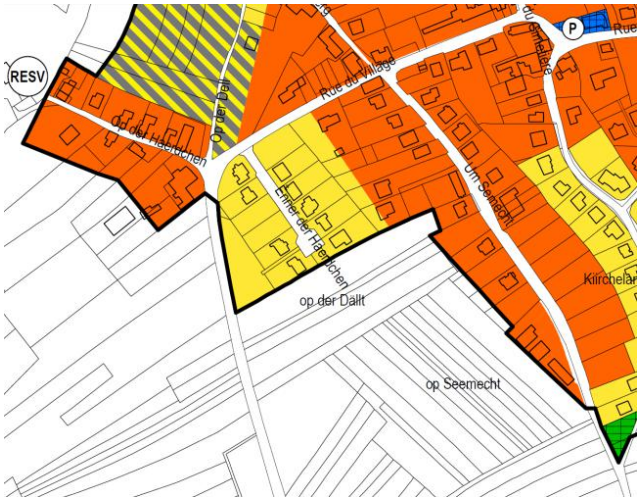

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

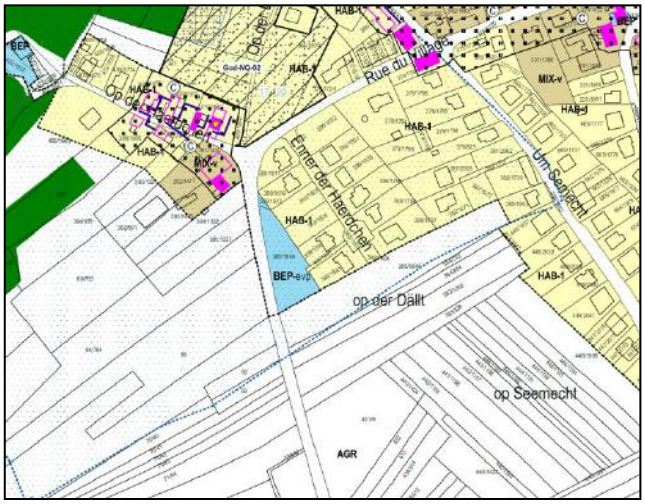

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordwesten (GOND_09a)

Blick Richtung Süden (GOND_09b)

Bestand

Bei der Planzone handelt es sich um drei kleine Flächen, die unterschiedliche Funktionen erfüllen. Bei der westlichen Fläche handelt es sich um eine Quellfassung (a, ca. 0,08 ha). Die zentral gelegene Zone (b, ca. 0,2 ha) stellt einen innerörtlichen Grünraum dar. Die östliche Fläche (c, ca. 0,05 ha) ist ein Spielplatz.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher teilweise in der Grünzone und teilweise innerhalb des Perimeters gelegene Flächen als BEP auszuweisen, um hier den vorhandenen Infrastrukturen eine legale Basis zu geben. Es wird lediglich die bisher bereits schon beanspruchte Fläche einklassiert.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die vorhandenen Strukturen als Einrichtung für die Öffentlichkeit dennoch bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[37] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[37] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.10 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – GONDERANGE

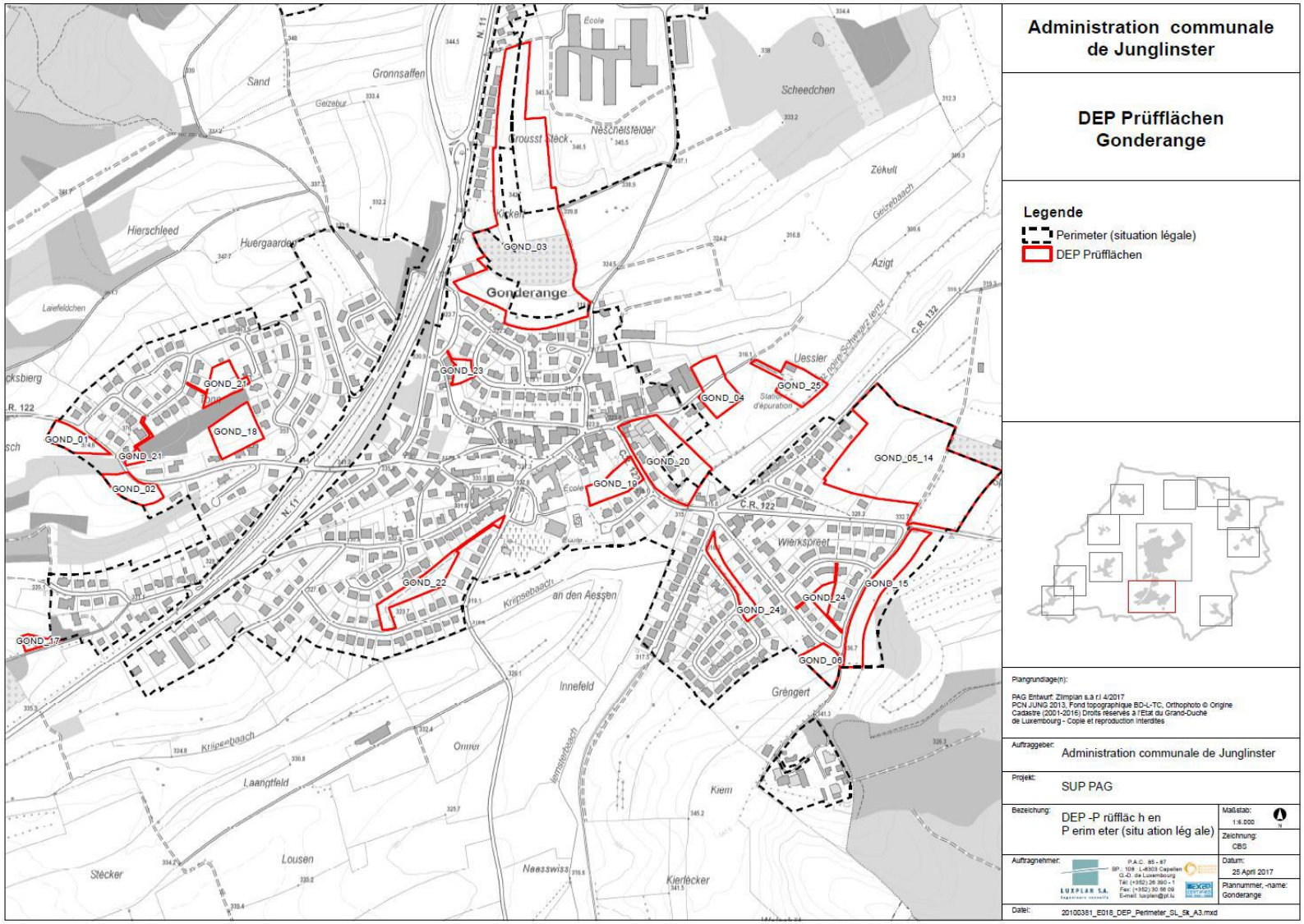

7.10.1 ZONE GOND_01

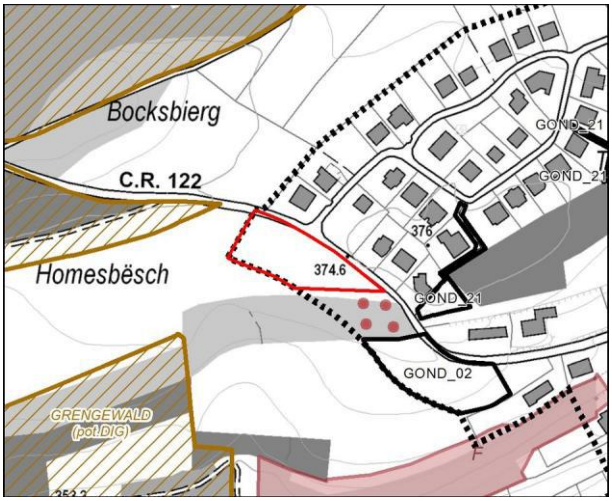

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

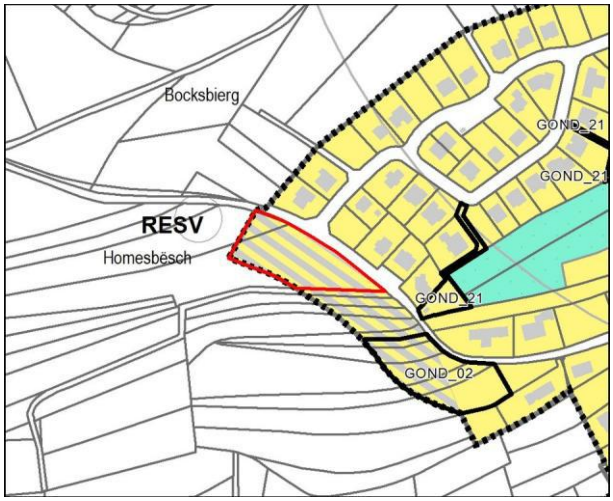

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

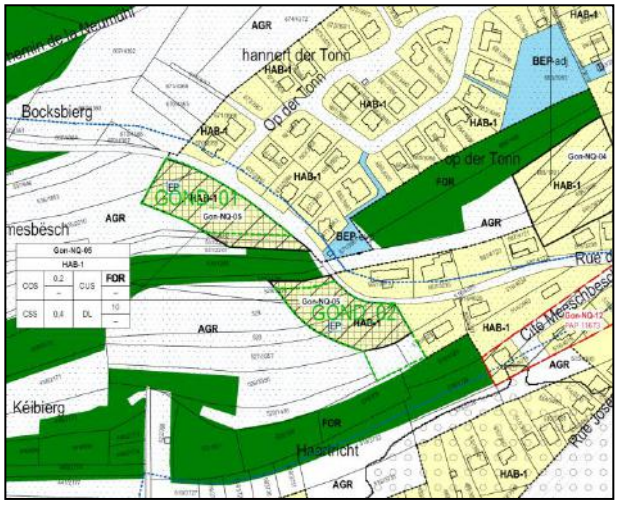

PAG-Projekt

Blick Richtung Westen

Blick Richtung Südosten

Bestand

Die Zone liegt im Westen des Ortes Gonderange, und bildet den Ortseingang. Die Zone grenzt südlich an die rue de Bourglinster und liegt innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die ca. 0,36 ha große Planfläche wird von Acker geprägt und wird im aktuellen PAG als secteur PAP definiert.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als secteur PAP definierte Fläche als Zone d'Habitation 1 (HAB-1) auszuweisen.

Nullvariante

Wird die Zone nicht überplant und in Anspruch genommen, so verbleibt die Ackerfläche sehr wahrscheinlich in ihrem derzeitigen Zustand. Mit erheblichen Effekten auf eines oder mehrere Schutzgüter ist in diesem Falle nicht zu rechnen. Innerörtliche Potentiale könnten so jedoch nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte auf das Schutzgut Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden, da es sich bei der Planzone um die Ortseingangssituation von Gonderange handelt.

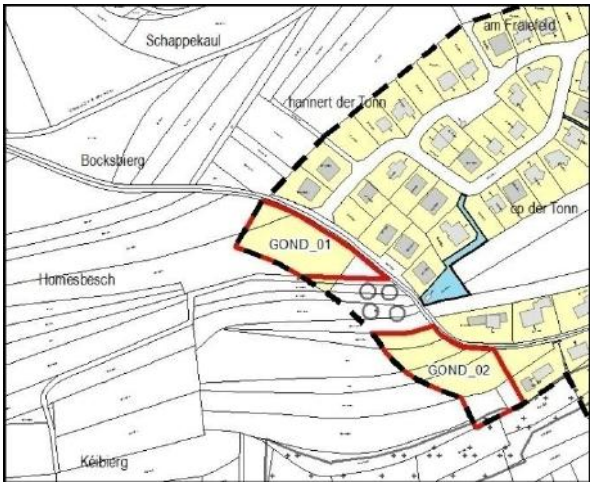

PAG-Projekt in UEP 2013

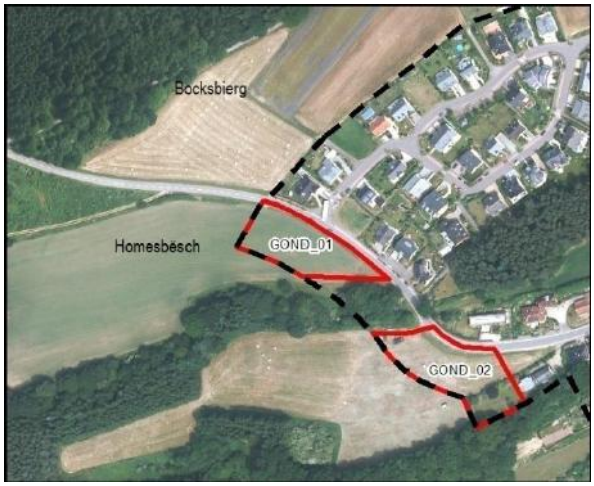

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird empfohlen, eine Rückklassierung in die Zone verte anzustreben, um eine weitere tentakuläre Entwicklung zu vermeiden. Dies ist jedoch aufgrund der Lage der Fläche innerhalb des gültigen Perimeters durchaus schwierig. Im Folgenden wird neben dem Lanschaftsbildaspekt auch der Artenschutz nochmals aufgegriffen. Darüber hinaus wird der Punkt Wasser nochmals angesprochen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Werder die COL (2016) noch ProChirop (2016) sehen entstehende Konfliktpotentiale durch eine Flächeninanspruchnahme. Von ProChirop (2016) wird lediglich die Einhaltung eines 15 m-Abstandes von den südlich gelegenen Gehölzstrukturen gefordert, um die Funktion als Leitlinie nicht zu zerstören. Dies wird durch die aktuelle Flächenausweisung im PAG-Projekt bereits eingehalten. Neben Vögeln und Fledermäusen ist die Zone auch für die übrigen Anhang-6-Arten nicht als ein geeignetes (Teil-)Habitat anzusehen. Effekte sind hier nicht zu erwarten. Eine Identifizierung der Zone nach Art. 20 ist nicht notwendig.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone existieren keine nach Art. 17 geschützten Biotope. Desweiteren handelt es sich nicht um Habitate geschützter Arten. Eine Identifizierung nach Art. 17 ist daher nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut soll an dieser Stelle noch einmal kurz angesprochen werden, da die Planzone innerhalb einer provisorischen Trinkwasserschutzzone liegt und daher im Vorfeld einer zukünftigen, potentiellen Erschließung die AGE kontaktiert werden sollte, um die entsprechend notwendigen Maßnahmen innerhalb einer solchen Zone abzustimmen.

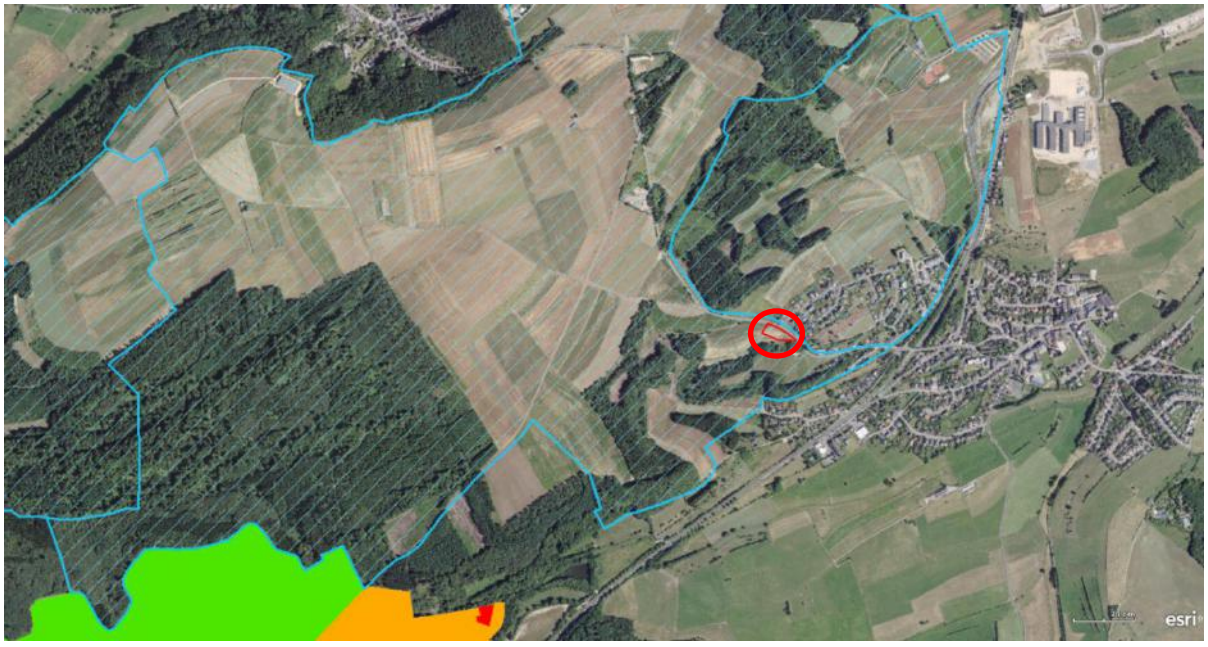

Abb. 40: Planzone GOND_01 im Kontext der prov. Trinkwasserschutzzone (AGE 2014)

Auf Ebene des PAG-Projektes wird die Fläche dementsprechend mit einer Zone de Servitude des Typs „Protection d'Eau" (EP) versehen.

Schutzgut Landschaft

Effekte auf das Landschaftbild konnten in der ersten Phase der SUP nicht ausgeschlossen werden, da es sich um eine Ortseingangssituation handelt, die von Westen her, über den C.R.122 kommend, gut einsehbar ist.

Dem muss entgegengesetzt werden, dass sich die Zone bereits im aktuell gültigen Perimeter befindet und die gegenüberliegende Straßenseite bereits vollständig bebaut ist. Es würde sich damit bei der Entwicklung der Zone um eine randliche Verdichtung des Perimeters handeln, was aus urbanistischer Sicht durchaus sinnvoll erscheint. Da die östlich der Fläche bestehenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben, ist es möglich, durch eine zusätzliche Eingrünung in westlicher Richtung eine neue geordnete Dorfeingangssituation zu schaffen. Dementsprechend wird im PAG-Projekt eine ZSU „IP" entlang der westlichen Flächengrenze fixiert. Desweiteren kann empfohlen werden eine Baumreihe entlang der Straße anzupflanzen, die sich zusätzlich zur Eingrünung und zur Gestaltung des Ortseingangs eignen würde.

Abb. 41: Planzone GOND_01 mit gegenüberliegender Bebauung (Blick in süd-östliche Richtung)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Planzone größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren. Die Verantwortlichen werden dann entscheiden ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen notwendig sind. Sonstige Effekte sind nicht zu erwarten.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Spezifische Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind im Hinblick artenschutzrechtlicher Aspekte nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz werden eine ZSU „IP“ zum Zwecke der landschaftlichen Integration sowie eine ZSU „EP“ bezüglich der Lage im Trinkwasserschutzgebiet etabliert.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Generell ist die Planzone als Bauland geeignet. Nachhaltig negative Effekte sind nicht zu erwarten. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

7.10.2 ZONE GOND_02

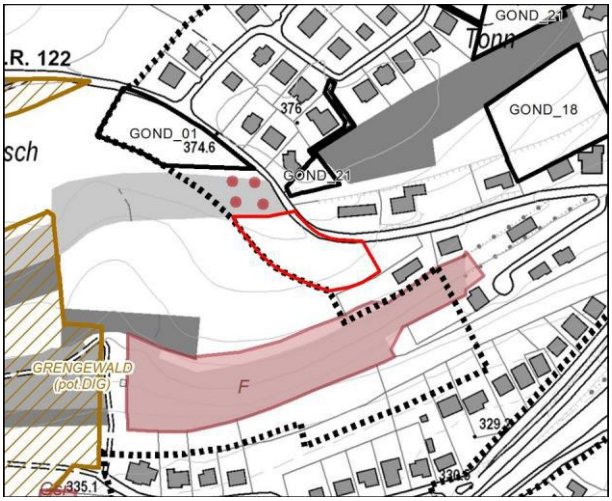

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

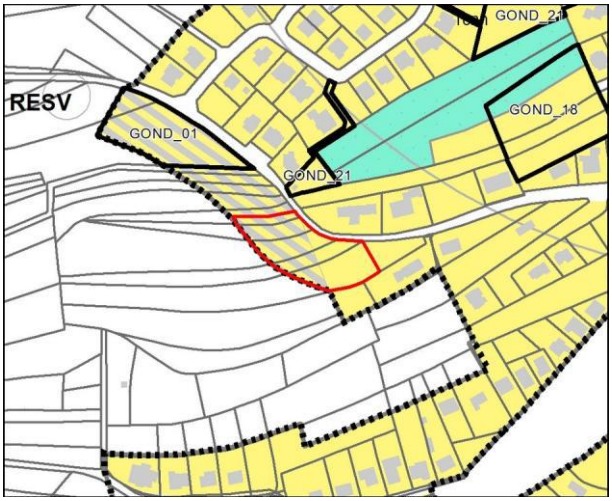

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

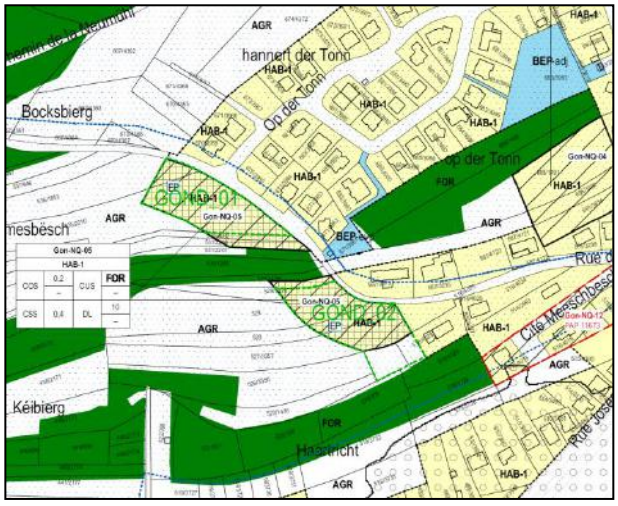

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Blick Richtung Westen

Bestand

Die Zone liegt im westlichen Teil der Ortschaft Gonderange und grenzt südlich an die rue de Bourglinster. Die Planzone ist ca. 0,36 ha groß und liegt im derzeit gültigen Perimeter. Die Zone wird durch mesophiles Grünland geprägt.

Planung

Die Planung sieht bisher vor, die Zone die im aktuellen PAG als secteur PAP bzw. faible densité definiert ist, als Wohnbebauung (HAB-1) auszuweisen.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt sie sehr wahrscheinlich in ihrem jetztigen Zustand bestehen und wird weiterhin als Grünland genutzt.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter ausgeschlossen werden. Eine Betrachtung in der zweiten Phase der SUP wäre dementsprechend nicht mehr notwendig.

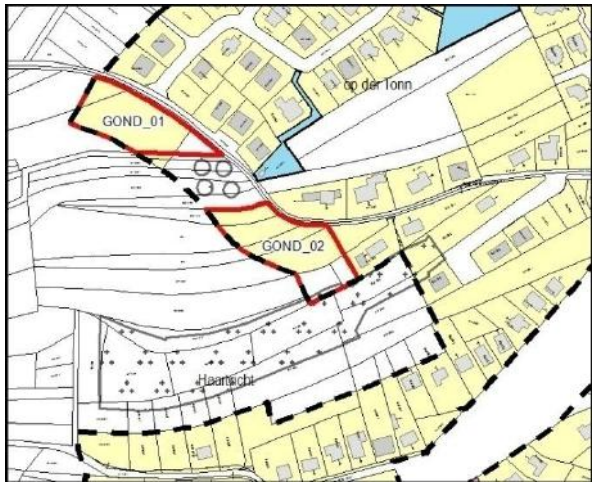

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird jedoch wie schon bei Zone GOND_01 empfohlen, auf eine Überplanung zu verzichten und eine Rückklassierung in die Zone verte vorzusehen. Als Begründung werden landschaftliche Aspekte genannt. Neben diesem Punkt werden im Folgenden der Artenschutz-Aspekt, das Schutzgut Wasser sowie Kulturgüter nochmals angesprochen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Werder die COL (2016) noch ProChirop (2016) sehen entstehende Konfliktpotentiale durch eine Flächeninanspruchnahme. Von ProChirop (2016) wird lediglich die Einhaltung eines 15 m-Abstandes von den nördlich gelegenen Gehölzstrukturen gefordert, um die Funktion als Leitlinie nicht zu zerstören. Neben Vögeln und Fledermäusen ist die Zone auch für die übrigen Anhang-6-Arten nicht als ein geeignetes (Teil-)Habitat anzusehen. Effekte sind hier nicht zu erwarten. Eine Identifizierung der Zone nach Art. 20 ist nicht notwendig.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone existieren keine nach Art. 17 geschützten Biotope. Desweiteren handelt es sich nicht um Habitate geschützter Arten. Eine Identifizierung nach Art. 17 ist daher nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut soll an dieser Stelle noch einmal kurz angesprochen werden, da die Planzone innerhalb einer provisorischen Trinkwasserschutzzone liegt und daher im Vorfeld einer zukünftigen, potentiellen Erschließung die AGE kontaktiert werden sollte, um die entsprechend notwendigen Maßnahmen innerhalb einer solchen Zone abzustimmen.

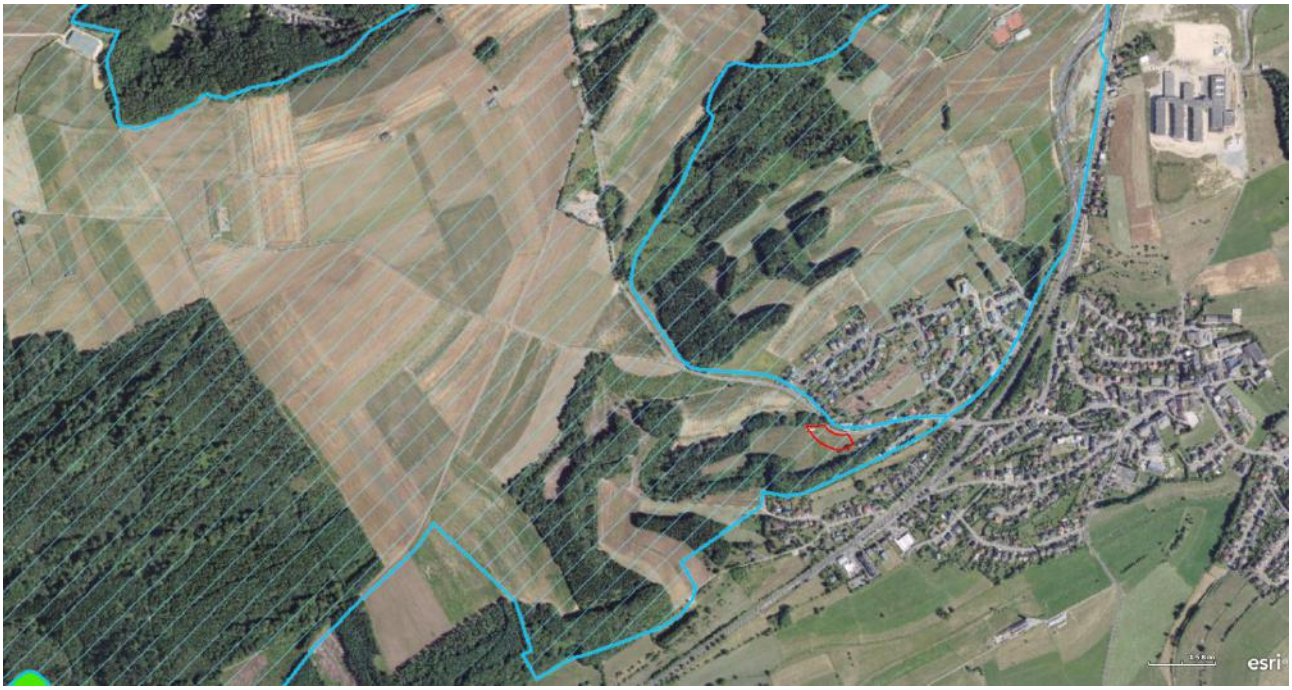

Abb. 42: Planzone GOND_02 im Kontext der prov. Trinkwasserschutzzone (AGE 2014)

Auf Ebene des PAG-Projektes wird die Fläche dementsprechend mit einer Zone de Servitude des Typs „Protection d'Eau" (EP) versehen.

Schutzgut Landschaft

Effekte auf das Landschaftbild konnten in der ersten Phase der SUP ausgeschlossen werden, da es sich hier nicht mehr um die eigentliche Ortseingangssituation handelt und der bestehende Gehölzstreifen bereits zu einer Einbindung neuer Siedlungselemente beitragen kann.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Planzone größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren. Die Verantwortlichen werden dann entscheiden ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen notwendig sind. Sonstige Effekte sind nicht zu erwarten.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Spezifische Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind im Falle der Planzone GOND_02 nicht notwendig. Ebenso keine artenschutzrechtlichen Identifizierungen. Nichtsdestotrotz soll darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer potentiell zukünftigen Umnutzung der Fläche die AGE und das CNRA vor der Flächeninanspruchnahme zu informieren sind, um entsprechende Bedingungen und Maßnahmen abzustimmen. Daher wird die ZSU „EP" im PAG-Projekt fixiert.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Generell ist die Planzone als Bauland geeignet. Nachhaltig negative Effekte sind nicht zu erwarten. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

7.10.3 ZONE GOND_03

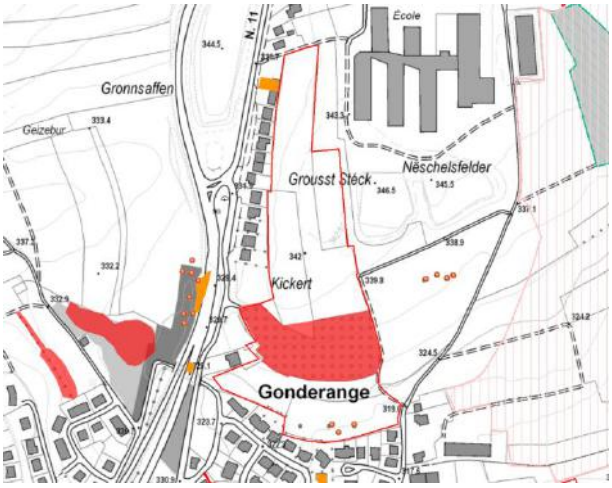

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

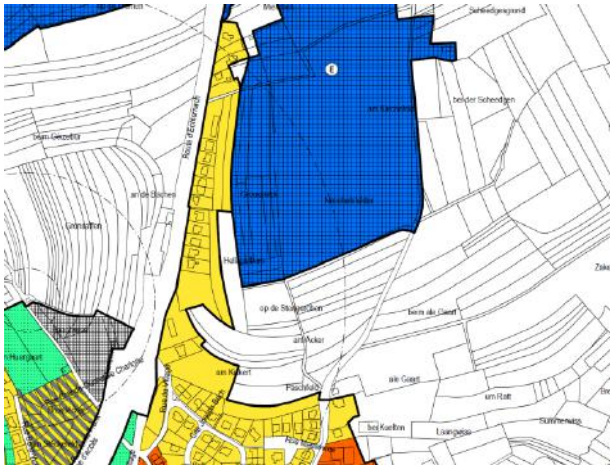

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

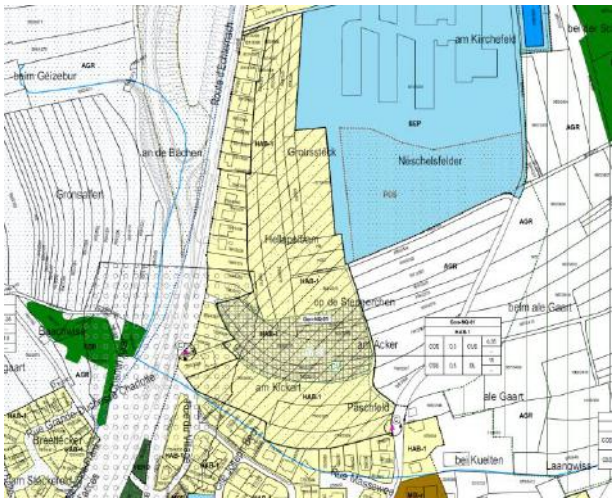

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Blick Richtung Westen

Bestand

Die Zone liegt im nördlichen Teil von Gonderange zu großen Anteilen außerhalb des derzeit gültigen Perimeters und ist mit 5,78 ha vergleichsweise groß. Westlich der Fläche liegt die Nationalstraße N11. Nordwestlich befindet sich der neue Lycée-Standort. Die Zone wird geprägt von Acker, mesophilem Grünland, Streuobst und Siedlungen ohne bedeutende Vegetation. Die Fläche beinhaltet ein Artikel 17-Biotop, welche als Streuobstwiese klassiert ist. Desweiteren befinden sich drei klassierte Einzelbäume im südlichen Teil.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur agricole sowie Secteur de faible densité und Terrains reservé au l'éducation definierte Fläche als Bebauungszone (HAB-1) auszuweisen. Im südlichen Bereich verbleibt ein breiter Grünkorridor in dem die vorhandenen Grünstrukturen bestehen bleiben.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die vorherrschende Nutzung als Acker, Grünland und Streuobst sehr wahrscheinlich erhalten. Erhebliche Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter sind in einem solchen Fall nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde noch eine im Vergleich zur aktuellen Planung unterschiedliche Zonenabgrenzung untersucht. Es konnten erhebliche Impakte auf verschiedenste Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Betrachtung der Zone in der zweiten Phase der SUP unbedingt erforderlich ist. Zudem wurde ein FFH-Screening in Bezug auf die potentielle Erschließung und die hiermit verbundenen, möglichen Effekte auf das benachbarte Schutzgebiet (IBA LU017) ausgearbeitet. Unter der Voraussetzung adäquater Minderungsmaßnahmen konnten hier nachhaltig negative Effekte auf die umliegenden Schutzgebiete und Zielarten bzw. Schutzziele ausgeschlossen werden.

PAG-Projekt in UEP 2013

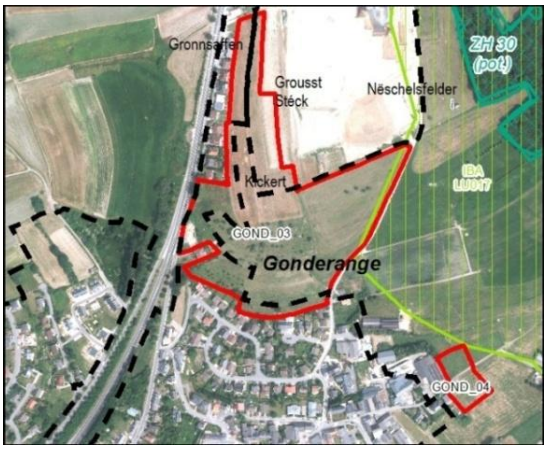

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Studie zum Artenschutz aufgrund der Größe und der ökologischen Wertigkeit der Zone als angebracht bezeichnet werden kann. Es wird empfohlen die sensiblen Bereiche als Zone parc auszuweisen, um potentiell negative Effekte zu minimieren und eine gewisse Trennung der Ortschaften Gonderange und Junglinster aufrechtzuerhalten.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

In der UEP wurde dieses Schutzgut als potentiell erheblich gefährdet angesehen, da es sich um eine große Fläche handelt, die im Falle der vollumfänglichen Bebauung als Bewirtschaftungsstandort für den/die betroffenen Landwirte wegfallen würde. Desweiteren wurden etwaige Lärm- und Emissionsbelastungen angesprochen, die durch die westlich gelegene N11, das benachbarte Lycée sowie den entstehenden Verkehr auf der Planzone selbst entstehen können.

Zum ersten Punkt (potentieller Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche) kann gesagt werden, dass Teile der Planzone als ZAD überplant werden sollen und dementsprechend weiterhin zur Grünlandnutzung oder Beweidung verwendet werden können. Die Planzone geht der Bewirtschaftung dementsprechend nicht vollumfänglich verloren.

Zu etwaigen Lärmbelastungen ist zu sagen, dass diese bereits im PAG-Projekt berücksichtigt und als Information eingezeichnet sind. Als Referenz wird hier der Nachwert ab einer Lautstärte von 50 dB(A) verwendet (siehe Abb. 44). Hiernach kann nachvollzogen werden, dass die Planzone nur randlich von erhöhten Werten betroffen ist (Administration de l'Environnement 2013). Als erheblich werden diese Voraussetzungen nicht bewertet. Insgesamt kann hier jedoch empfohlen werden mittels entsprechend mehrfach verglaster Fenster sowie anderen aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu arbeiten, um etwaige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

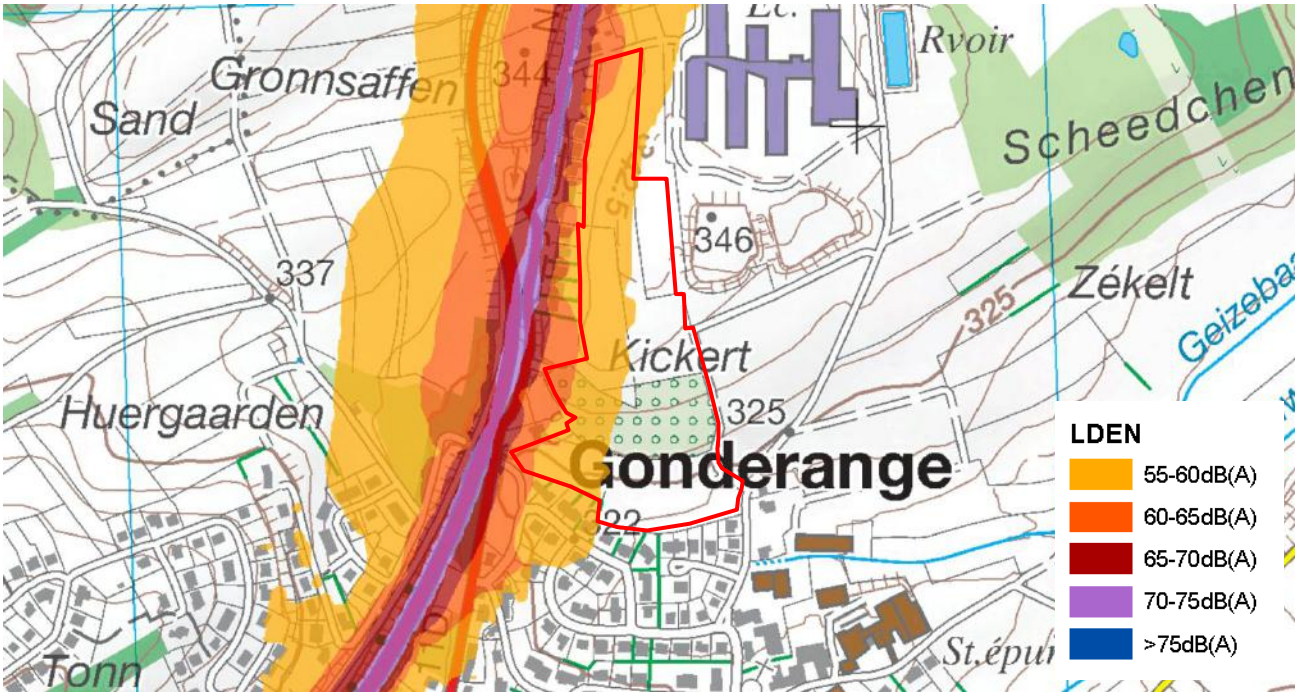

Abb. 43: GOND_03, Lärmkarte – Tageswerte (Administration de l'Environnement 2013)

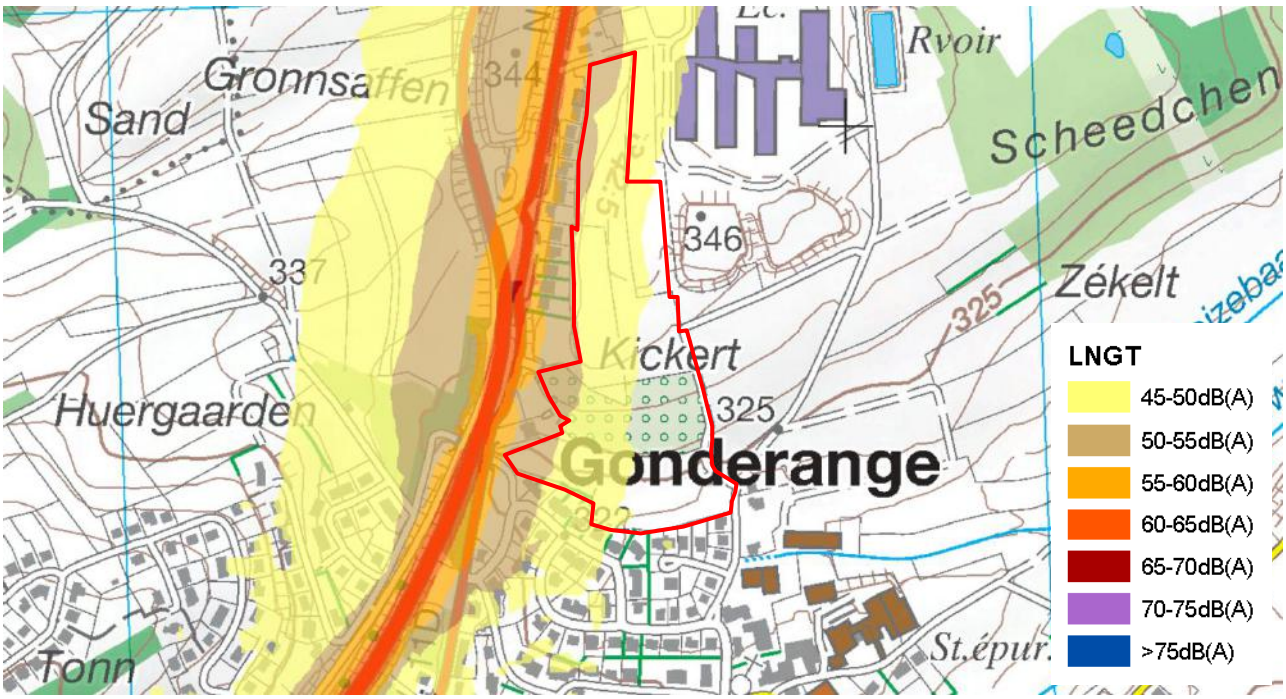

Abb. 44: GOND_03, Lärmkarte – Nachtwerte (Administration de l'Environnement 2013)

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Das Vogelschutzgebiet LU0002015 liegt benachbart. Erhebliche Impakte auf das Schutzgebiet bzw. dessen Schutzziele können jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da östliche Teilbereiche neben der Planzone nicht überplant werden und der Ist-Zustand hier erhalten bleibt. Zudem verbleibt ein breiter Grünkorridor zwischen den nördlichen und südlichen Flächenanteilen bestehen, sodass hier die Streuobststrukturen erhalten bleiben und weiterhin als Lebensraum für geschützte Vogelarten dienen können.

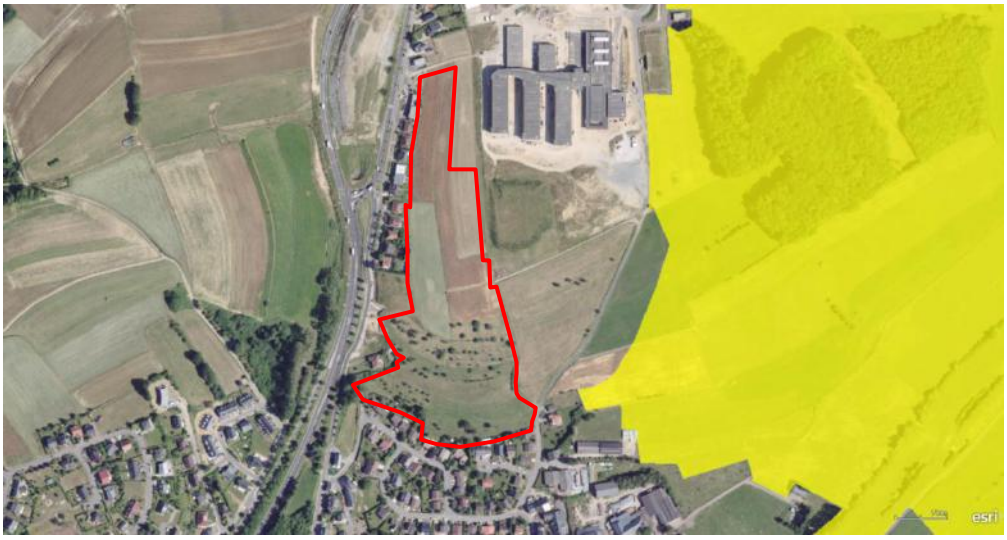

Abb. 45: Planzone GOND_03 im Kontext des EU-Vogelschutzgebietes LU0002015 „Région de Junglinster"

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) sieht eine Entwicklung der nördlichen Flächenanteile als unkritisch an. Da im südlichen Teil jedoch Grünstrukturen vorkommen, die geschützten Arten als Brutplatz dienen können, sind die Bäume zu erhalten oder aber vor einer Rodung auf Quartiere zu untersuchen und ggfs. zu ersetzen. Eine ähnliche Einschätzung gilt für die Fledermäuse. Im Gutachten von ProChirop (2016) wird geschildert, dass die nördlichen Flächenanteile durch ihre Nutzung als Acker für die lokale Fledermausfauna uninteressant sind. Demgegenüber wird ausgedrückt, dass es sich bei den südlich gelegenen Grünland- und Streuobstarealen um essentielle Jagdhabitate der lokalen Fledermausarten handeln kann. Zudem können in den älteren Bäumen Quartiere vorkommen. Demgemäß wird gefordert die geschützten Strukturen zu erhalten oder aber vor einer potentiellen Fällung zu kontrollieren und ggfs. zu ersetzen. Zudem soll geprüft werden, ob eine Flächenreduktion möglich ist. CEF-Maßnahmen werden lediglich dann als notwendig erachtet, wenn die geplante Flächeninanspruchnahme nicht reduziert und andere Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Diesbezüglich kann gesagt werden, dass die Planzone im Bereich des östlichen Sporns bereits verkleinert wurde und diese Anteile nicht überplant werden womit der Ist-Zustand in diesem Bereich erhalten bleibt. Zudem ist der südlich gelegene Streuobstbestand über Art. 17 geschützt, wodurch die Grünstrukturen auf dieser Teilfläche ebenfalls erhalten werden müssen. Hierdurch kann ein Grünkorridor offengehalten werden, der dazu beitragen kann einen Migrationsbereich für geschützte Tiere, vor allem Vögel und Fledermäuse zu erhalten. CEF-Maßnahmen werden aufgrund dieser geplanten Minderungsmaßnahmen nicht als erforderlich angesehen. Dennoch wird die Planzone im Sinne des Art. 20 im PAG-Projekt identifiziert und die Auflagen einer Nutzung im schriftlichen Teil festgeschrieben.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Wie bereits erwähnt, sind auf der Planzone ein Streuobstbestand sowie drei Einzelbäume im Biotopkataster der Gemeinde aufgenommen. Diese Strukturen sind geschützt und dürfen daher nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Sollten die Strukturen aus Planungsgründen nicht zu erhalten sein, so ist eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Ministerium zu erwirken. Die Grünlandanteile der Planzone sowie der vorhandene Streuobstbestand sind zudem als Habitat geschützter Arten (Vögel und Fledermäuse) anzusehen. Demzufolge ergibt sich im Falle einer Flächeninanspruchnahme eine Kompensationsverpflichtung nach Art. 17. Die Planzone wird daher im PAG-Projekt nach Art. 17 identifiziert und die Notwendigkeit der Kompensation im schriftlichen Teil des PAG fixiert.

Schutzgut Boden

In der ersten Phase der SUP wurden erhebliche Effekte auf das Schutzgut nicht ausgeschlossen, da auf den Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie auf den künftig deutlich ansteigenden Versiegelungsgrad hingewiesen wurde.

Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der vorhandenen Böden ist als mäßig einzuschätzen, da Grünlandnutzungen dominieren. Lediglich die nördlichen Areale der Planzone verden ackerbaulich genutzt. Aufgrund der benachbarten Schule und der Wohnbebauung

entlang der N 11 ist die flächige Ausbreitung zudem eingeschränkt. Die südlichen Flächenanteile werden dagegen bereits lange als Grünland genutzt, was unter anderem am Alter der hier vorhandenen Bäume abgeleitet werden kann.

Aufgrund des Verzichtes auf die Überplanung im Osten und dem Erhalt eines breiten Grünkorridors im Bereich des Streuobstbestandes kann insgesamt gesagt werden, dass keine erheblichen Flächenanteile verloren gehen. Die nicht in Anspruch genommenen Areale können weiterhin ihre Funktionen im Naturhaushalt übernehmen.

Hinsichtlich des steigenden Versiegelungsgrades durch eine Überplanung kann ebenfalls auf die geplanten Maßnahmen verwiesen werden. Durch die aktuell geplante Klassierung der Zone werden weniger Flächenanteile wie ursprünglich angedacht als bebaubare Zonen ausgewiesen, was den potentiellen Impakt deutlich mindert. Nachhaltig negative Effekte werden dementsprechend nicht erwartet. Nichtsdestotrotz sollte vor allem das Siedlungswassermanagement auf die sich verändernden Bedingungen angepasst werden.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen finden sich nicht im Bereich der Planzone.

Schutzgut Wasser

Auch die Effekte auf das Schutzgut Wasser wurden in der UEP als potentiell erheblich eingestuft. Grund hierfür war vorwiegend auch der steigende Versiegelungsgrad auf der recht großen Fläche und die hierdurch verringerte Infiltrations- und Retentionsleistung des Standortes.

Wie in der UEP jedoch bereits angedeutet, ist es durchaus möglich, die resultierenden Effekte einer partiellen Bebauung der Planzone durch ein geeignetes und angepasstes Siedlungswassermanagement zu mindern. Neue Wohngebiete werden generell im Trennsystem entwässert, sodass die Last für die vorhandenen Kläranlagen insgesamt gemindert wird. Gonderange ist diesbezüglich an die neue Kläranlage in Junglinster angeschlossen, die über ausreichend Kapazitäten verfügt, um weitere Einwohnergleichwerte aufzunehmen. Beim Management des Regenwassers ist der Regenwasser-Leitfaden der AGE (2013) zu berücksichtigen. Hier werden Wege aufgezeigt, um den Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser so ökologisch und sinnvoll wie möglich zu gestalten. Unter anderem sind naturnahe Retentionsbecken, offene Wasserableitungen und Kaskaden zu empfehlen, die nicht nur zu einer funktionierenden Ableitung von Wasser sondern auch zur Aufwertung eines Wohn-Quartiers beitragen können. Wird auf solche Maßnahmen geachtet, so sind erhebliche Effekte auf das Schutzgut mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft wurde in der UEP vorwiegend aufgrund der potentiellen Versiegelung und der hiermit einghergehenden Änderung im Lokalklima als potentiell erheblich beeinträchtigt angesehen. Dieser potentielle Effekt kann jedoch aufgrund der aktuellen Planung, die den Erhalt des Grünkorridors sowie eine Reduzierung der bisher

angedachten Flächengröße vorsieht, derart gemindert werden, dass zu erwartende Impakte unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Dennoch sollte auch bei den entstehenden Siedlungsstrukturen auf eine ausreichende Durchgrünung geachtet werden, die nicht nur zu einer besseren kleinklimatischen Situation sondern auch zu einer zumindest geringen Verbesserung der Luftqualität beitragen kann.

Schutzgut Landschaft

In der UEP wurden gewisse Effekte durch eine Flächeninanspruchnahme auf das Landschaftsbild erwartet, da die Planzone recht exponiert liegt. Das eine Bebauung von Freiflächen jedoch immer mit einem bestimmten Effekt verbunden ist, ist eine Tatsache, die als Grundsatzentscheidung abzuwären ist. Die Effekte auf das Landschafts- und Ortsbild durch eine Überplanung und partielle Bebauung der Zone GOND_03 sind jedoch nach heutiger Sicht und nach der Fertigstellung des Lënster Lycée, welches benachbart der Planzone auf einem Hochpunkt liegt, als lediglich mäßig zu bewerten. Zum einen stellt das hochgelegene Lycée ein massives Bauwerk dar, welches für sich bereits einen deutlichen Effekt auf das Landschaftsbild hat. Zum anderen ist geplant, die östlichen Flächenanteile der Zone GOND_03 nicht in Anspruch zu nehmen und mit einer ZAD zu versehen. Zusätzlich soll ein breiter Grünkorridor zwischen dem nördlichen und südlichen Teil verbleiben. Beides trägt zu einer landschaftlichen Integration neuer Siedlungsstrukturen bei. Mittels einer ausreichenden Durchgrünung und der Etablierung von privaten Gärten dürfte eine Einbindung in die Landschaft und in das Ortsbild zusätzlich gefördert werden. Insgesamt ist nicht von einer Erheblichkeit potentieller Effekte auszugehen.

Abb. 46: Blick vom östlichen Ortsrand Gonderanges auf das Lënster Lycée (Luxplan S.A., 15.04.2016)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Planzone jedoch eine Flächengröße von weit mehr als 0,3 ha aufweist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren. Die Verantwortlichen werden dann entscheiden ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen notwendig sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Zur Minderung potentieller Effekte auf die Umwelt wurde von den Gemeindeverantwortlichen entschieden, die östlichen Flächenanteile komplett aus der Überplanung herauszunehmen. Desweiteren wurde festgelegt, dass ein breiter Grünkorridor zwischen dem nördlichen und südlichen Teil der Planzone verbleibt. Hierdurch wird zumindest eine kleine Abgrenzung zwischen den Ortschaften Junglinster und Gonderange aufrechterhalten, so wie es im Avis 6.3 beschrieben wird. Desweiteren wird die Planzone auf Ebene des PAG-Projektes im Sinne der Artikel 17 und 20 identifiziert sowie die zugehörigen Auflagen im schriftlichen Teil des PAG fixiert. Hierzu gehört die Kompensationsverpflichtung für Grünland- und Bongertbereiche sowie die Notwendigkeit zur Kontrolle der Bäume auf Quartiere geschützter Arten und ggfs. der Ersatz von Strukturen.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Minderungsmaßnahmen ist eine positive Gesamtbewertung der betrachteten Planung möglich. Das Terrain eignet sich generell als Bauland. Alternativen müssen nicht gesucht und geprüft werden.

7.10.4 ZONE GOND_04

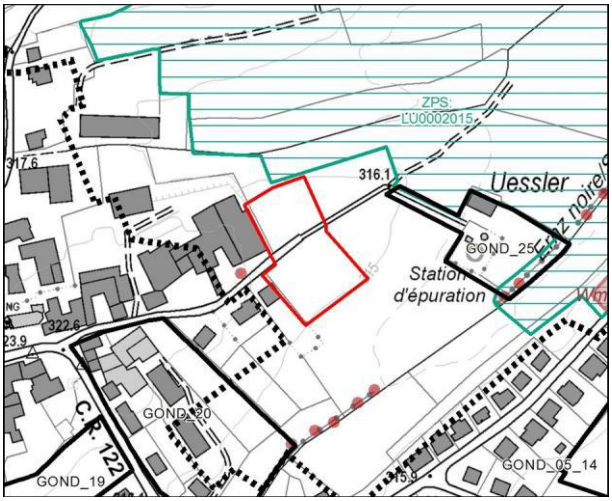

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

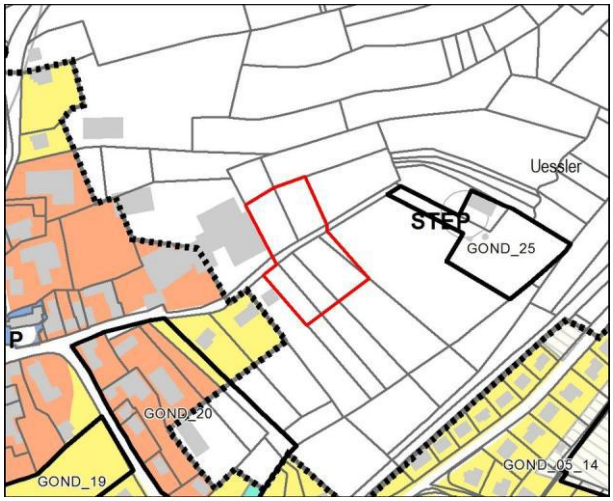

PAG en vigueur

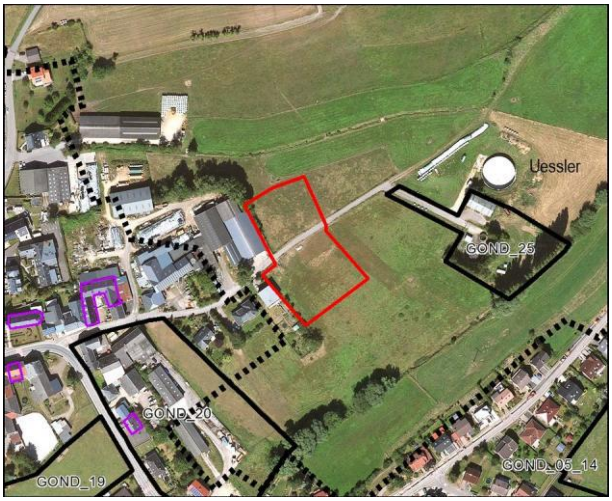

Ortho-Foto 2016

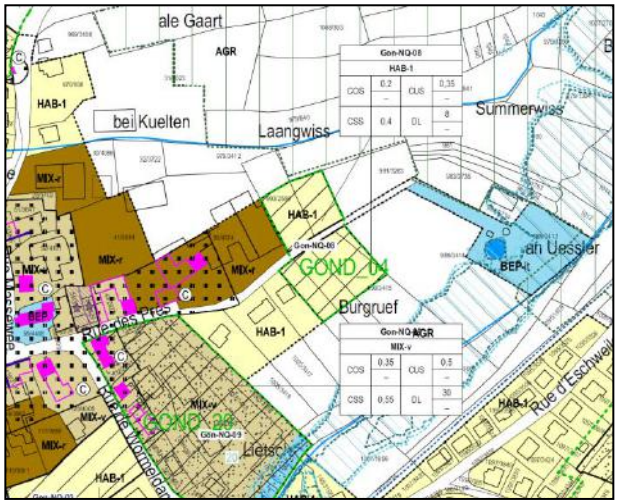

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Blick Richtung Westen

Bestand

Die Zone liegt nordöstlich des Ortes Gonderange und dabei außerhalb des derzeit gültigen Perimeters. DIe Planzone hat eine Größe von ca. 0,54 ha und wird durch mesophiles Grünland geprägt. Die Rue des Prés verläuft mittig durch die Planzone. Westlich grenzen ein Landwirtschaftsbetrieb und Wohnbebauung an die Zone an, wobei die übrigen umliegenden Flächen mesophiles Grünland darstellen.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als secteur agricole definierte Zone in eine Wohnbebauungszone (HAB-1, PAP-NQ) zu klassieren.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die vorherrschende Grünlandnutzung sehr wahrscheinlich bestehen. Nachhaltig negative Effekte auf Schutzgüter sind in einem solchen Fall nicht zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte zum einen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen und zum anderen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt nicht sicher ausgeschlossen werden. Die zweite Phase der SUP ist daher notwendig.

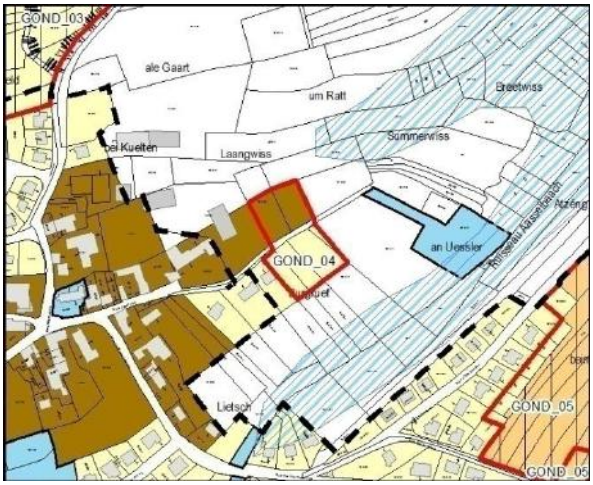

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird empfohlen, auf die Überplanung dieser Zone zu verzichten, da hiermit eine tentakuläre Entwicklung gefördert werden könnte und ein gewisser Effekt auf die landschaftliche Qualität entstünde.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

In der UEP wurde dieses Schutzgut als potentiell erheblich gefährdet angesehen, da die Zone benachbart zu einem Landwirtschaftsbetrieb verortet ist und zudem lediglich ca. 100 m von einer kleinen Kläranlage entfernt liegt. Diese Voraussetzungen sind jedoch als ortsüblich und insgesamt nicht erheblich anzusehen.

Darüber hinaus ist eine Klassierung genau dieser Planzone als HAB-1 mittel- bis langfristig durchaus vorteilhaft zu betrachten, da unter anderem einem potentziellen Nachfolger des benachbarten Landwirtschaftsbetriebes die Möglichkeit geboten wird modernen Wohnraum im räumlichen Kontext mit der Wirkungs- und Arbeitsstätte zu generieren. Hierdurch können der Betrieb und damit auch die Bewirtschaftung von umliegenden Landwirtschaftsflächen womöglich langfristig gesichert werden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Die Planfläche liegt jedoch benachbart zum EU-Vogelschutzgebiet LU0002015. Dennoch können erhebliche Impakte auf das Schutzgebiet bzw. dessen Schutzziele mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da es sich bei der unstrukturierten und neben bestehender Bebauung liegenden Fläche nicht um Habitate der Zielarten handelt. Die COL (2016) sieht hier ebenfalls kein Konfliktpotential, wenn keine weiteren Grundstücke in Richtung des Schutzgebietes ausgewiesen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) hat hinsichtlich des generellen Artenschutzes keine Einwände gegen eine Überplanung der Zone. Ebenso wird von ProChirop (2016) ausgeführt, dass es sich bei der Planzone um keine Quartiere oder essentiellen Habitate von Fledermäusen handelt. Für die übrigen Arten des Anhangs 6 bietet die Fläche ebenfalls keine geeigneten (Teil-)Habitate. Eine Identifizierung nach Art. 20 ist nicht erforderlich.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die Fläche weist keine Art. 17-Biotope oder Habitate geschützter Arten auf. Eine Identifizierung nach Art. 17 auf PAG-Ebene ist nicht erforderlich.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone teilweise in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Der südöstliche Teil der Planzone liegt in einem Bereich der als orange definiert ist (ID-Nummer 91743). Im Falle einer Flächeninanspruchnahme ist im Vorfeld das CNRA zu informieren, um ggfs. archäologische Stichprobenuntersuchungen abzustimmen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Es sind keine spezifischen Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Insgesamt eignet sich die Planzone zur Klassierung als HAB-1 und zur Bebauung. Erhebliche Impakte auf Schutzgüter können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Prüfung von Alternativen ist nicht notwendig.

7.10.5 ZONE GOND_05/14

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

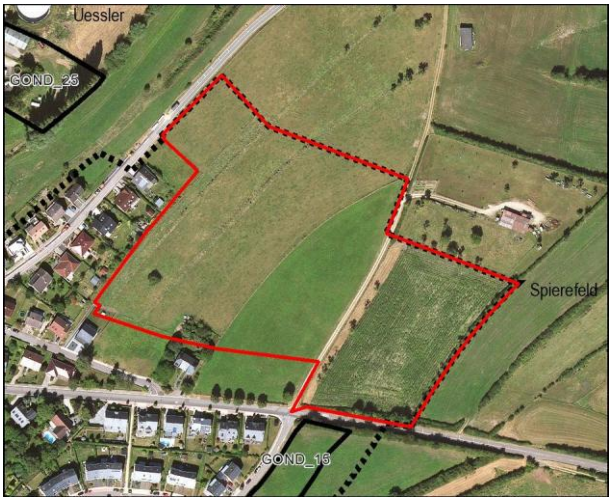

Ortho-Foto 2016

PAG-Projekt

Blick Richtung Westen

Blick Richtung Nordwesten

Bestand

Die Planzone besteht aus den ehemals separat geprüften Zonen GOND_05 und GOND_14. Sie liegt östlich in der Ortschaft Gonderange, grenzt nördlich an die C.R.122 und hat eine Flächengröße von ca. 4,23 ha. Sie befindet sich im derzeit gültigen Perimeter und wird von mesophilem Grünland, Siedlungen ohne bedeutende Vegetation und Baumreihen entlang der Straße geprägt. Die Zone beinhaltet einen Teil eines Art. 17-Biotopes, das als Streuobstbestand im Offenland-Biotopkataster ausgewiesen ist. Dieses existiert jedoch bereits seit Jahren nicht mehr. Die Zone ist unstrukturiert.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement differé bzw. Secteur d'aménagement particulier ausgewiesene Fläche als HAB-1-Wohnbaunutzung (PAP-NQ) zu klassieren. Die nördlichen und östlichen Flächengrenzen sind dabei mit ZSU des Typs „Intégration paysagère" versehen.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht umklassiert, so bleibt die bisherige Grünlandnutzung mit großer Wahrscheinlichkeit bestehen. Von erheblichen Impakten auf eines oder mehrere Schutzgüter ist in einem solchen Fall nicht auszugehen.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde eine zur aktuellen Planung unterschiedliche Flächenabgrenzung geprüft. Die jetzige Zone GOND_05 besteht aus den beiden in der UEP geprüften Zonen GOND_05 sowie GOND_14. In der UEP konnten erhebliche Impakte auf zwei Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden. Gründe hierfür waren die Lage innerhalb des damals als Bewertungsrahmen zu verwendenden IBA-Gebietes (Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt) sowie die recht exponierte Lage der Planzone (Landschafts- und Ortsbild).

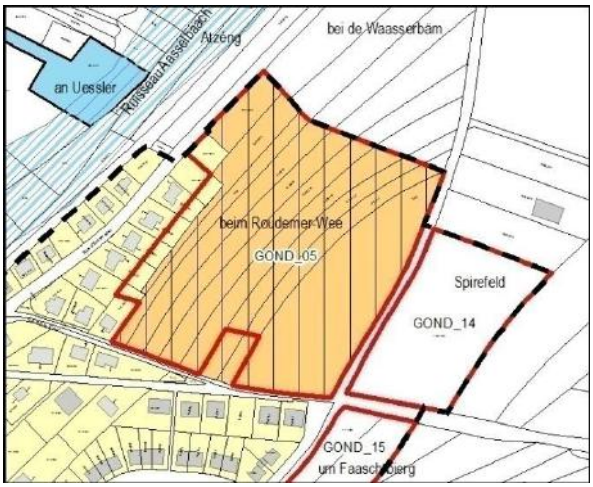

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird ausgeführt, dass die zweite Phase der SUP aufgrund der Größe des Terrains und der potentiell negativen Impakte auf das Landschaftsbild auszuarbeiten ist. Desweiteren soll der Artenschutz-Aspekt genauer beleuchtet werden. Es wird darüber hinaus empfohlen eine Flächenreduktion durchzuführen, so wie es im FFH-Screening vorgeschlagen wurde.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz(Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Jedoch ist die Fläche umgeben vom Vogelschutzgebiet LU0002015 „Région de Junglinster". Dies ist der Fall, da die bestehenden Perimetergrenzen der aktuell gültigen PAGs bei der Ausweisung der neuen Vogelschutzgebiete (2016) berücksichtigt wurden.

Abb. 47: Planzone GOND_05 (rot umrandet) im Kontext des umgebenden Vogelschutzgebietes LU0002015 (gelb) und der neuen Biogasanlage (orange umrandet), (ACT 2013)

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Raubwürger (*Lanius excubitor*) eine Zielart dieses Vogelschutzgebietes darstellt und die COL (2016) in ihrem Avis darauf verwiest, dass die Planzone innerhalb eines Raubwürgerrevieres liegt. Jedoch wurde das betreffende Raubwürger-Revier bereits im Jahre 2006 kartiert. Im Zuge einer weiteren Kartierung im Jahr 2012 konnte das Revier nicht mehr nachgewiesen werden. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass nördlich der Planfläche eine große Biogasanlage direkt in das entsprechende Raubwürgerrevier hineingebaut wurde (siehe folgende Fotos). Durch den ständig hohen Störungsdruck ist generell nicht mehr mit der Anwesenheit der genannten Vogelart zu rechnen. Zudem bietet die Planzone selbst im Vergleich mit den umliegenden Landschaften nur sehr wenige Strukturen, die vom Raubwürger genutzt würden.

Erhebliche Impakte auf das Vogelschutzgebiet bzw. dessen Schutzziele sind daher mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Neue Biogasanlage Gonderange

Blick Richtung Südwesten

Neue Biogasanlage, Orthofoto (ACT 2016)

Genereller Artenschutz (Art. 20): Im Gutachten von ProChirop (2016) wird hinsichtlich des generellen Artenschutzes gesagt, dass keine Quartiere von Fledermäusen betroffen sind. Ähnlich wird es sich mit geschützten Vögeln verhalten. Dennoch wird im Rahmen des Artenschutzes empfohlen, zum nördlichen und östlichen Rand der Planzone breite, begrünte Areale vorzusehen, die eine wirksame Abschirmung neuer Siedlungsstrukturen hin zur freien Feldflur bewirken. So können neue Leitstrukturen für Fledermöuse geschaffen werden und gleichzeitig eine Verringerung des Störungsdrucks durch Licht und Lärm erreicht werden.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die Baumreihe entlang des Feldweges ist im Biotopkataster der Gemeinde aufgenommen und demnach zu erhalten. Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, so ist beim zuständigen Ministerium eine Ausnahmegenehmigung zur Zerstörung von Biotopen zu erwirken.

Laut Aussage von ProChirop (2016) handelt es sich bei der Planzone darüber hinaus um ein geeignetes Jagdhabitat des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*). Da diese Art eine Anhang 2-Art nach NatSchG darstellt, ist einen Flächenverlust ausgleichspflichtig. Die Planzone wird deswegen auf PAG-Ebene im Sinne des Art. 17 identifiziert.

Schutzgut Landschaft

In der UEP wurde das Schutzgut Landschaft als potentiell erheblich gefährdet angesehen, da die Fläche mäßig groß und zudem relativ exponiert gelegen ist. Es muss jedoch in diesem Zusammenhang gesagt werden, dass die Sichtbeziehungen im betrachteten Bereich bereits durch mehrere bauliche Strukturen geprägt sind. Hierzu zählen unter anderem das Lënster Lycée, die RTL-Antennen sowie der Contournement.

Abb. 48: Planzone GOND_05; Blick über die Planzone in Richtung Nordwesten mit dem Lënster Lycée

Abb. 49: Planzone GOND_05; Blick über die Planzone in Richtung Norden mit RTL-Antennen sowie Contournement de Junglinster

Natürlich ist eine Urbanisierung noch unbebauter Flächen zwangsläufig mit einer gewissen Veränderung des Landschafts- und/oder Ortsbildes verbunden. Negative Effekte lassen sich jedoch durch geeignete Maßnahmen wie eine ausreichende Ein- und Durchgrünung sowie die Begrenzung der Firsthöhen minimieren und unterhalb der Erheblichkeitsschwelle halten. Erhebliche Effekte sind dann nicht zu erwarten. Im PAG-Projekt wird an den nördlichen und östlichen Flächengrenzen eine ZSU „IP“ vorgesehen, die eine landschaftliche Integration als Zielbestimmung definiert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Planzone größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen abzuklären.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Planzone wird im graphischen Teil nach Art. 17 identifiziert. Im schriftlichen Teil wird festgelegt, dass eine Kompensationsverpflichtung für auftretende Flächenverluste besteht. Desweiteren werden Servituden entlang der nördlichen und östlichen Flächengrenzen vorgesehen, die mit einheimischen und standortangepassten Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden und somit zu einer landschaftlichen Integration beitragen sollen.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Planzone ist generell als Bauland geeignet. Unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Ausgleichmaßnahmen für einen Flächenverlust sowie die landschaftliche Einbindung durch die breiten Servituden fällt die Gesamtbewertung positiv aus. Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erforderlich.

7.10.6 ZONE GOND_06

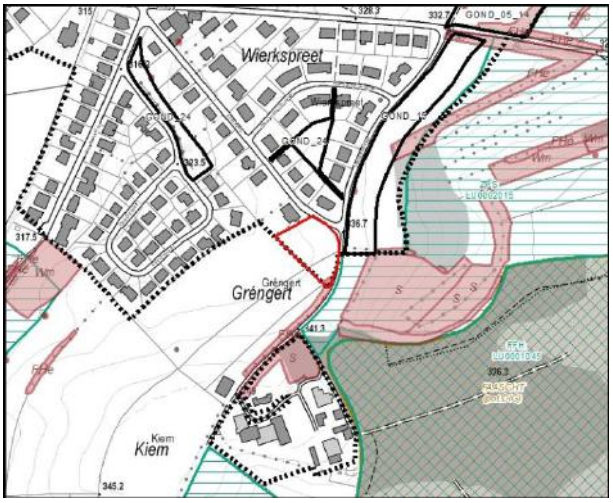

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

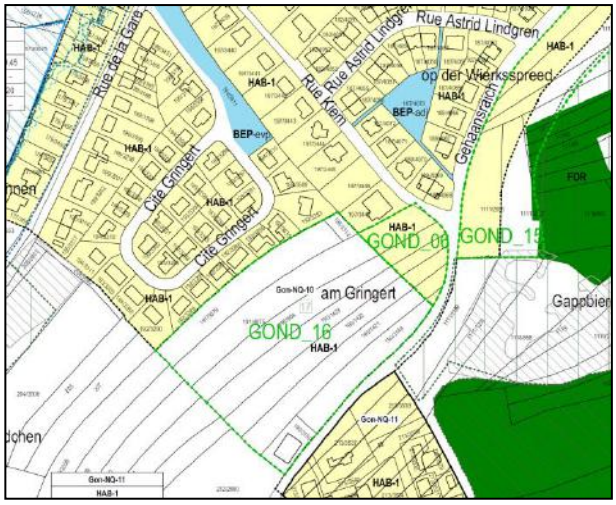

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Blick Richtung Nordwesten

Bestand

Die Zone liegt im Südosten der Ortschaft Gonderange und wird durch mesophiles Grünland geprägt. Die ca. 0,32 ha umfassende Fläche grenzt südlich an die rue Kiem und liegt hier innerhalb des gültigen Perimeters. Entlang der rue Kiem kann die Fläche GOND_06 auch als größere als Baulücke betrachtet werden. Hier ist die gegenüberliegende Straßenseite bereits bebaut.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement differé klassierte Fläche als Zone für Wohnbebauung (HAB-1) zu klassieren.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die vorherrschende Grünlandnutzung mit großer Wahrscheinlichkeit erhalten. Nachhaltig negative Effekte auf Schutzgüter sind dann nicht zu erwarten. Vorhandene innerörtliche Baupotentiale könnten dann jedoch nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und auf das Schutzgut Boden nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Grund hierfür war zum einen die Lage der Planzone teilweise innerhalb des hier verorteten IBA-Gebietes. Zum anderen wurde die Flächengröße der südlich angrenzenden Planzone GOND_16 als negativer Aspekt angesehen; speziell vor dem Hintergrund des kumulativen Bodenverbrauchs. Heute befindet sich die Planzone nicht mehr in einem Schutzgebiet, da das rechtskräftige Vogelschutzgebiet in diesem Bereich großflächig zurückgenommen wurde.

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird nicht explizit auf die Planzone eingegangen. Dennoch sollen im Folgenden die als potentiell gefährdet eingestuften Schutzgüter betrachtet werden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) beschreibt keine speziellen Effekte auf planungsrelevante Arten durch eine potentielle Flächeninanspruchnahme. Auch ProChirop (2016) sieht eine Entwicklung hier unkritisch. Da die Zone nach Art. 17 identifiziert wird und eine Kompensation dementsprechend verpflichtend ist, wird davon ausgegangen, dass die potentiellen Effekte auf den generellen Artenschutz die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten werden.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die Straßenbäume bzw. das Feldgehölz entlang der Straße sind nach Art. 17 geschützt und müssen daher erhalten werden. Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, so ist die Zerstörung beim zuständigen Ministerium zu beantragen.

Laut Aussage von ProChirop (2016) handelt es sich bei der Planzone um potentielle Jagdhabitate des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*). Im Falle von Flächenverlusten sind diese ausgleichspflichtig. Die Zone wird daher entsprechend im PAG-Projekt identifiziert. Im Rahmen späterer Planungsebenen kann diese Verpflichtung jedoch erneut überprüft werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Planzone jedoch größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichproben abzustimmen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Fläche wird auf Ebene des PAG im Sinne des Art. 17 identifiziert und die Notwendigkeit der Kompensation im schriftlichen Teil festgehalten

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung fällt positiv aus. Unter Berücksichtigung der Kompensationsverpflichtung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Impakte durch eine Flächeninanspruchnahme entstehen. Eine Prüfung von Alternativen ist nicht notwendig.

7.10.7 ZONE GOND_15

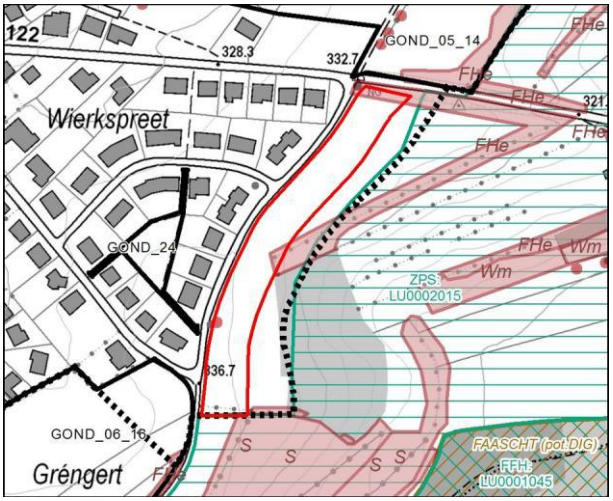

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

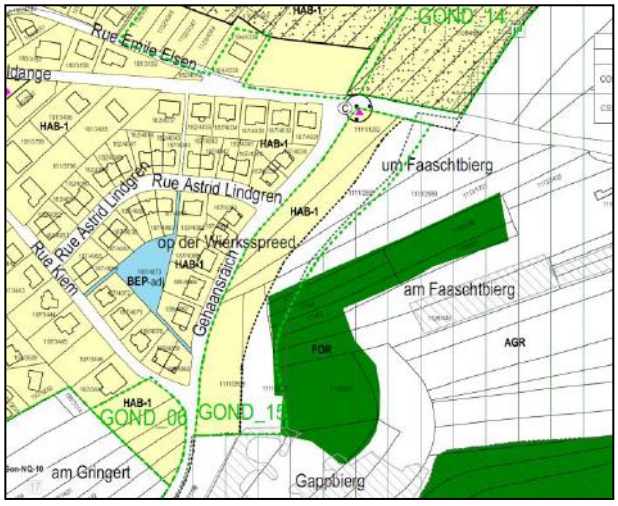

PAG-Projekt

Blick Richtung Süden

Blick Richtung Norden

Bestand

Die Zone liegt im Osten der Ortschaft Gonderange und bildet dort unter anderem einen Teil des Ortseingangs. Im Norden grenzt sie an die rue de Wormeldange sowie an die Planzone GOND_15. Im Westen grenzt sie an die Straße Gehaansräich. Die 0,87 ha große Fläche liegt im derzeit gültigen Perimeter und wird laut OBS 2007 von mesopilem Grünland, Streuobst-Hochstamm, Buschwerk und Vorwald geprägt. Ein nach Artikel 17 geschützter Baum befindet sich auf der Zone, sowie nach Artikel 17 geschützte Hecken, Gebüsche und Feldgehölze.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement différé klassierte Planzone in ihren Ausmaßen zu verkleinern und als Wohnbebauungszone (HAB-1) auszuweisen. Dies ist aus urbanistischer Sicht als durchaus sinnvoll zu betrachten, da hierdurch eine beidseitige Erschließung der vorhandenen Straße realisiert würde, wobei lediglich eine Bautiefe möglich wäre.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die Grünlandfläche inklusive ihrer Strukturen wahrscheinlich erhalten, wodurch keine nachhaltig negativen Effekte auf die Schutzgüter zu erwarten wären. Innerörtliche Potentiale könnten jedoch in einem solchen Fall nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da die Planzone komplett innerhalb des IBA-Schutzgebietes LU017 lag. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Das rechtskräftige Vogelschutzgebiet LU0002015 wurde in diesem Bereich zurückgenommen und liegt aktuell jenseits der Planzone im Bereich des strukturierten Offenlandes.

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Aufgrund der Lage wurde neben der UEP auch ein FFH-Screening ausgearbeitet. Als Ergebnis dieses Screenings wurde festgestellt, dass eine tiefergehende Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Beeinflussung des Schutzgebietes und der Schutzziele notwendig ist.

Im Avis 6.3 des MDDI wird gefordert, den Artenschutz-Aspekt genauer zu analysieren. Desweiteren soll der landschaftliche Aspekt besprochen und eine Flächenreduktion angedacht werden, wie sie im FFH-Screening empfohlen wurde. Desweiteren wird hinsichtlich des Screening-Ergebnisses gesagt, dass keine Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, wenn die Flächenreduktion umgesetzt wird.

Da die Reduktion bereits im PAG-Projekt umgesetzt ist, wird auch keine Prüfung auf Verträglichkeit ausgearbeitet.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Das Vogelschutzgebiet LU0002015 liegt jedoch benachbart in der freien Feldflur. Die COL (2016) sieht hier jedoch wenig Konfliktpotential, wenn abschirmende Gehölzpflanzungen in Richtung des Schutzgebietes erfolgen. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Die festgelegte Flächenreduktion mindert einen potentiellen Impakt auf das Schutzgebiet. Erhebliche Impakte auf das Schutzgebiet bzw. dessen Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Laut ProChirop (2016) werden auf der Fläche keine Quartiere von Fledermäusen erwartet. Da die umgebenden Heckenstrukturen jedoch als Leitlinien dienen können, wird angeraten die entstehenden rückwärtigen Gärten der künftigen Bebauung mit neuen Hecken einzugrünen, um potentiell entstehende Störungen zu mindern. Die COL (2016) trifft hier hinsichtlich der lokalen Avifauna keine genauere Aussage. Jedoch wird für planungsrelevante Arten sowie die übrigen Anhang 6-Arten keine erhebliche Beeinträchtigung im Falle einer Flächeninanspruchnahme erwartet, da die umliegenden Strukturen erhalten bleiben. Eine Identifizierung auf PAG-Ebene ist insgesamt nicht erforderlich.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone befinden sich ein laut Biotopkataster ein geschützter Baum im Süden der Fläche sowie Teile geschützter Heckenelemente zentral auf der Fläche. Diese Biotope müssen laut Gesetz erhalten werden und dürfen weder beeinträchtigt noch zerstört werden. Sollte es trotzdem im Laufe der Planumsetzung zu einer potentiell notwendigen Rodung kommen, so müsste eine Genehmigung beim zuständigen Minister angefordert werden.

Laut Aussage von ProChirop (2016) handelt es sich bei der Planzone um potentielle und geeignete Jagdhabitate des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*). Im Falle von Flächenverlusten sind diese ausgleichspflichtig. Die Zone wird daher entsprechend im PAG-Projekt identifiziert.

Schutzgut Landschaft

Bereits in der UEP wurde beschrieben, dass durch die potentielle Flächeninanspruchnahme und künftige Bebauung der Planzone ein neuer Ortsrand entsteht und hierdurch gewisse Effekte entstehen können. Jedoch wurde durch die Gemeindeverantwortlichen entschieden, die Zone zu verkleinern und an dieser Stelle der Ortschaft lediglich eine Bautiefe entlang der Straße zu ermöglichen. Dies ist im Vergleich zur ursprünglichen Planung zu begrüßen, da hierdurch die östlich verorteten Heckenareale der freien Landschaft erhalten bleiben und so direkt zur Einbindung neuer Siedlungselemente beitragen können. Zudem wurde bereits die Absicht geäußert, dass das Bautenreglement angepasst werden soll, sodass die maximal zulässige Bauhöhe an exponierten Stellen begrenzt wird. Insgesamt sind erhebliche Effelte auf das Orts- bzw. Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Planzone aber größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichproben abzustimmen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Fläche wird auf Ebene des PAG im Sinne des Art. 17 identifiziert und die Notwendigkeit der Kompensation im schriftlichen Teil festgehalten. Es wird empfohlen, die rückwärtigen Gärten der entstehenden Bebauung mittels Heckenstrukturen einzugrünen, um Störungen in die freie Landschaft zu minimieren.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung fällt positiv aus. Unter Berücksichtigung der Kompensationsverpflichtung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Impakte durch eine Flächeninanspruchnahme entstehen. Eine Prüfung von Alternativen ist nicht notwendig.

7.10.8 ZONE GOND_18

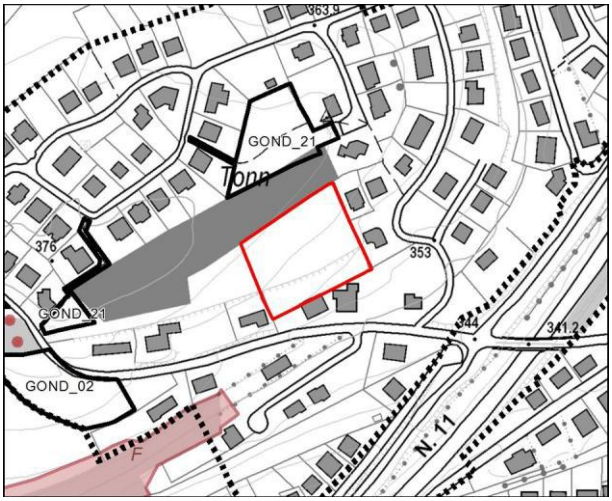

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

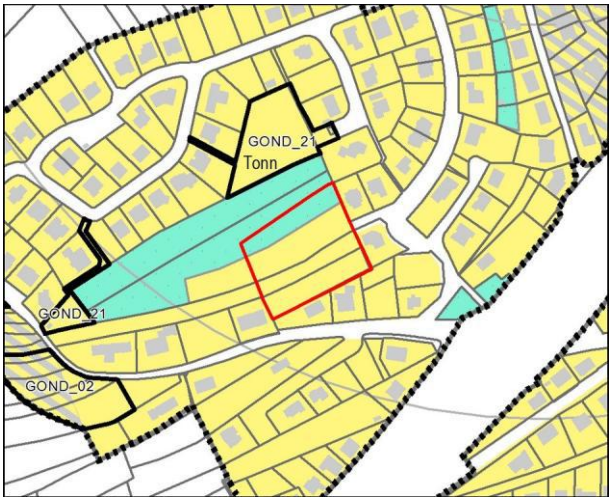

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

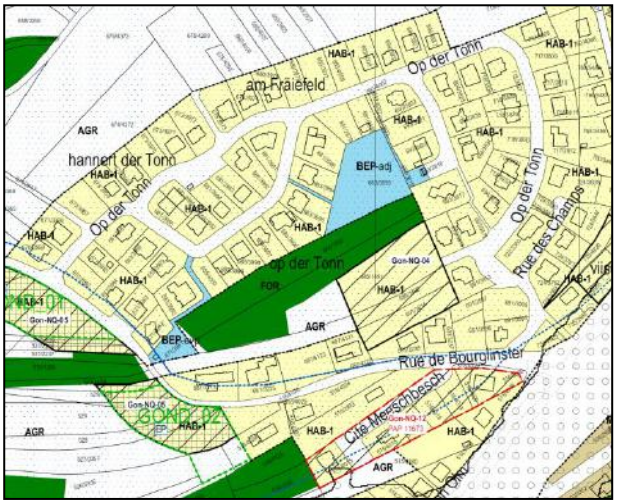

PAG-Projekt

Blick Richtung Süden

Bestand

Die Zone liegt im Westen der Ortschaft Godbrange innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die ca. 0,57 ha große Fläche wird von Grünlandflächen, Gärten und Grünstrukturen geprägt. Südlich grenzt die bestehende Bebauung der Rue de Bourglinster an die Planzone an. Nördlich liegt eine gerodete Waldfläche, die zuvor mit Nadelgehölzen bestenden war und wieder aufgeforstet wird.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de faible densité definierte Zone, als HAB-1 zu klassieren. Zudem wird die Planzone als PAP NQ ausgewiesen.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die bisher vorhandenen Strukturen und Gärten aller Wahrscheinlichkeit nach bestehen. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter sind dann nicht zu erwarten. Innerörtliche Baupotentiale können dann jedoch nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone GOND_18 wurde in der UEP noch nicht untersucht, da sie von bestehender Bebauung umgeben ist und daher nach den damaligen Kriterien nicht zu prüfen war. Nach heutigen Kriterien stellt die Planzone jedoch eine unbebaute Fläche dar und muss daher geprüft werden. Im Folgenden werden dementsprechend alle Schutzgüter im Sinne der ersten Phase der SUP betrachtet. Auf evtl. auftretende Konfliktpotentiale wird im Sinne der zweiten Phase der SUP direkt genauer eingegangen. Gegebenenfalls erforderliche Minderungsmaßnahmen werden direkt beschrieben.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die innerörtlich gelegene Zone wird von der Rue de Bourglinster sowie von der Rue Staecken bzw. Op der Tonn umgeben. An den Straßen befindet sich bereits bestehende Bebauung. Die Planzone GOND_18 bildet hier die rückwärtigen Gartenbereiche sowie alte innerörtliche Grünlandareale. Eine Erschließung der Zone ist ohne Weiteres über die vorhandenen Infrastrukturen möglich. Durch eine Flächeninanspruchnahme würde der Lärmpegel lediglich in der Bauphase temporär ansteigen. Der Verkehr würde in geringem Maße zunehmen, wenn die Fläche vollständig bebaut würde. Eine Anbindung an den öffentlichen Transport ist über die Bushaltestelle *Gonderange, Op der Breck* gegeben (Entfernung ca. 150 m). Es befinden sich keine Hochspannungsleitungen oder GSM-Antennen in direkter Umgebung. Ebenso existieren benachbart keine commodo-pflichtigen Betriebe. Erhebliche Impakte auf das Schutzgut können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): In den Stellungnahmen der COL (2016) sowie von ProChirop (2016) werden keine potentiell erheblichen Impakte hinsichtlich des generellen Artenschutzes (Fledermäuse und Vögel) aufgeführt. Lediglich im Hinblick auf eine ökologisch höherwertige Entwicklung wird von ProChirop (2016) empfohlen, die vorhandene Hecke gleichwertig zu ersetzen (siehe auch Art.17). Bezogen auf die übrigen Anhang-6-Arten sind potentiell nachhaltig negative Impakte ebenso mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine Identifizierung nach Art. 20 auf Ebene des PAG-Projektes ist nicht erforderlich.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone befinden sich laut Biotopkataster der Gemeinde keine nach Art. 17 NatSchG geschützten Biotope. Die vorhandene Heckenstruktur ist jedoch als Biotop „4.1.9 Feldgehölz mit überwiegend autochthonen Arten“ des luxemburgischen Schlüssel zur Definition der Biotope (MDDI 2013) im Sinne des Art. 17 einzustufen. Dementsprechend ist die Hecke zu erhalten. Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, so muß beim zuständigen ministerium eine Ausnahmegenehmigung erwirkt werden.

Schutzgut Boden

Im Falle der Flächeninanspruchnahme geht belebter Boden inklusive seiner Funktionen im Naturhaushalt verloren. Dieser Verlust muss hinsichtlich des Siedlungswassermanagements mittels einer angepassten Verfahrensweise (naturnahe Retentionsbecken, etc.) begegnet werden. Da die Zone am Hang gelegen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Gebäude so ausgerichtet werden, dass die Topographie am besten genutzt wird und Terrassierungs- sowie übrige Erdarbeiten auf ein Minimum beschränkt werden.

Es finden sich keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen innerhalb oder im Umfeld der Planzone.

Insgesamt werden potentielle Effekte als nicht erheblich angesehen.

Schutzgut Wasser

Auf der Planzone oder in deren Umgebung befinden sich keine offenen Gewässer. Im Falle einer Flächeninanspruchnahme kommt es jedoch zu einer teilweisen Versiegelung und somit zur Generierung von vermehrtem Oberflächenabfluss. Dem muss mittels eines

angepassten Siedlungswassermanagements begegnet werden. Offene Wasserableitungen und naturnahe Retentionsbecken können hier empfohlen werden.

Die Planfläche selbst liegt innerhalb einer provisorischen Trinkwasserschutzzone. Daher ist im Vorfeld einer zukünftigen, potentiellen Erschließung die AGE zu kontaktieren, um die entsprechend notwendigen Maßnahmen innerhalb einer solchen Zone abzustimmen. Im PAG-Projekt wird dies mittels einer ZSU „EP“ fixiert.

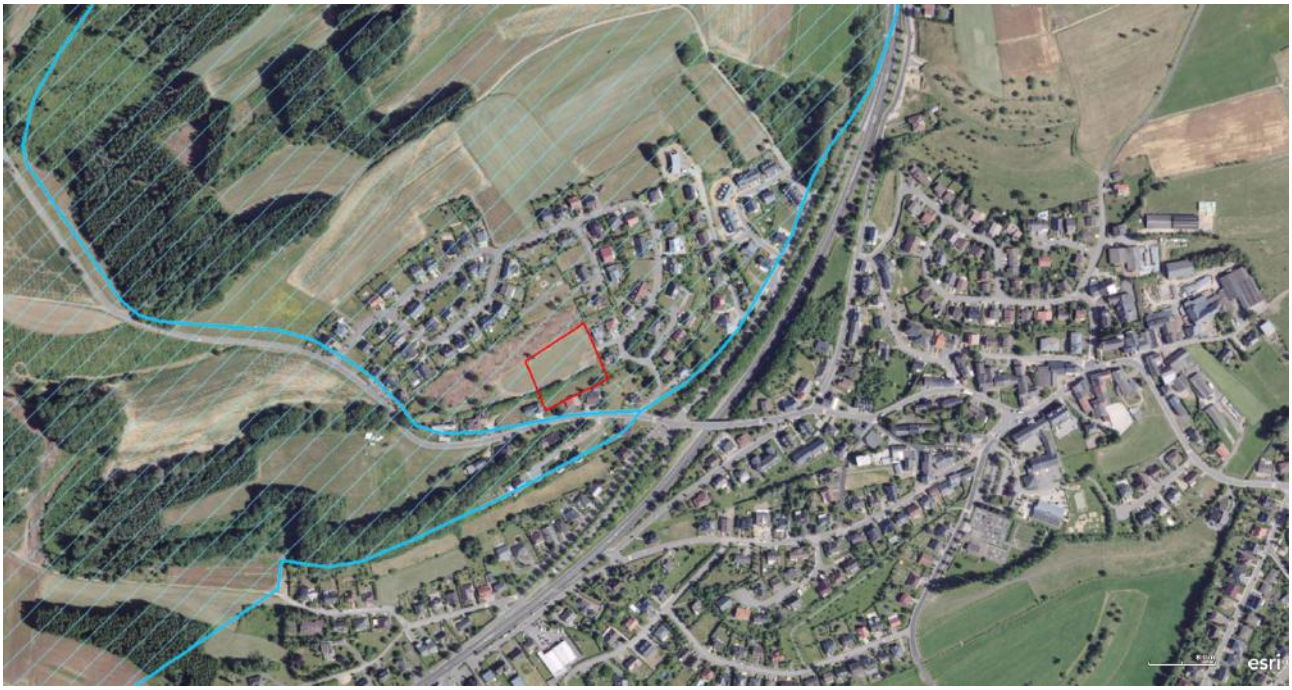

Abb. 50: Planzone GOND_18 im Kontext der prov. Trinkwasserschutzzone (AGE 2014)

Hinsichtlich des Abwassers ist geplant, die Zone im Falle einer Erschließung im Trennsystem zu entwässern. Generell ist Gonderange laut Informationen des SIDERO (2016) an die neue Kläranlage in Junglinster angeschlossen. Die Kapazitäten reichen hier mehr als aus.

Erhebliche Impakte auf das Schutzgut können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima und Luft

Die von bestehender Bebauung umgebene Planzone hat keine entscheidende Bedeutung hinsichtlich des lokalen Kleinklimas. Hier sind es vorwiegend die umgebenden Grünland- und Waldareale, die die Luftströmungen und das lokale Klima maßgeblich beeinflussen. Eine potentielle Bebauung der Planzone wird daher hinsichtlich des Schutzgutes nicht übermäßig kritisch betrachtet. Eine ausreichende Durchgrünung neuer Siedlungsstrukturen kann nichtsdestotrotz empfohlen werden.

Schutzgut Landschaft

Potentiell erhebliche Impakte auf dieses Schutzgut sind generell nicht zu erwarten, da es sich um innerörtliche Bereiche handelt, die bereits von bestehender Bebauung umgeben sind. Eine Umnutzung der Fläche durch eine mögliche HAB-1-Bebauung wird daher als

Nachverdichtung angesehen, was urbanistisch durchaus sinnvoll erscheint. Mittels einer ausreichenden Durchgrünung und privaten Gärten dürfte eine Einbindung in die vorhandenen Strukturen durchaus möglich sein.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone nicht innerhalb eines Bereiches mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Zone jedoch größer als 0,3 ha ist, muss im Vorfeld einer Flächeninanspruchnahme mit dem CNRA abgeklärt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen erforderlich sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die innerörtlich gelegene und durch verschiedene Nutzungen geprägte Planfläche ist zur Entwicklung von Wohnbebauung generell geeignet. Die Gesamtbewertung ist insgesamt unkritisch, sodass auch keine Alternativenprüfung stattfinden muss. Erhebliche Impakte auf eines oder mehrere Schutzgüter können so mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7.10.9 ZONE GOND_19

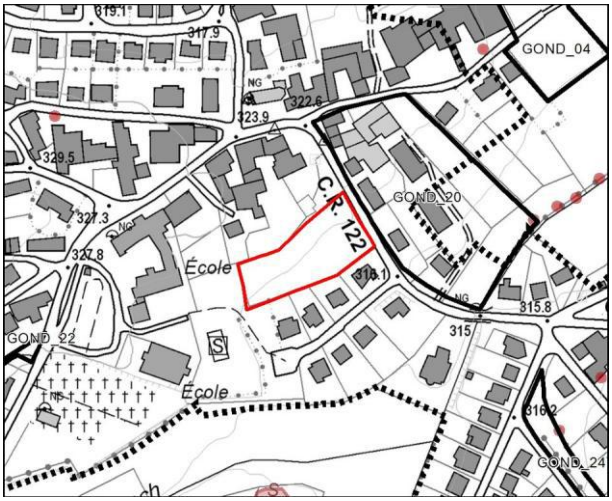

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

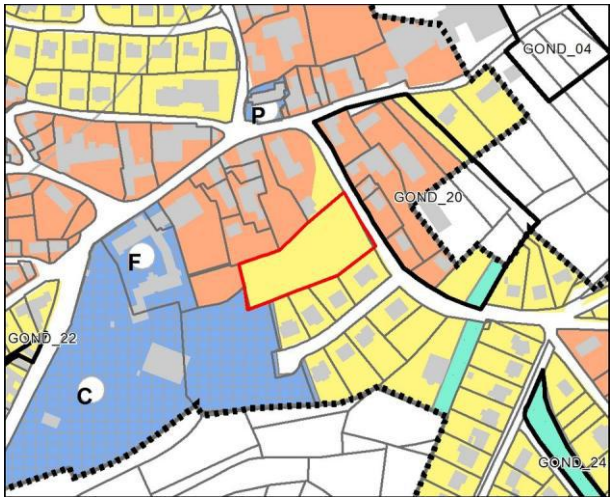

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

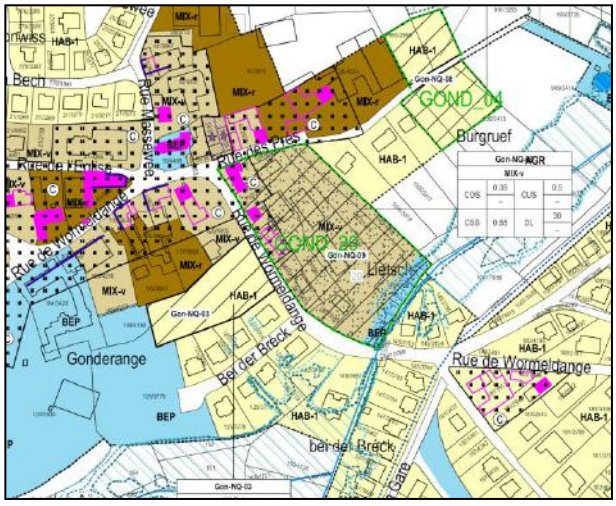

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Blick Richtung Westen

Bestand

Die Zone liegt im östlichen Teil der Ortschaft Gonderange, ist ca. 0,41 ha groß und befindet sich innerhalb des derzeit gültigen Perimeters westlich des C.R. 122. Die innerörtliche Fläche ist von Bebauung umgeben und wird durch intensives Grünland geprägt. Es sind keine Art.17 Biotope auf der Fläche zu finden.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de faible densité definierte Zone, als HAB-1 zu klassieren. Zudem wird die Planzone als PAP NQ ausgewiesen.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die bisher vorhandenen Grünlandanteile bestehen. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter sind dann nicht zu erwarten. Innerörtliche Baupotentiale können dann jedoch nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone GOND_19 wurde in der UEP noch nicht untersucht, da sie von bestehender Bebauung umgeben ist und daher nach den damaligen Kriterien nicht zu prüfen war. Nach heutigen Kriterien stellt die Planzone jedoch eine unbebaute Fläche dar und muss daher geprüft werden. Im Folgenden werden dementsprechend alle Schutzgüter im Sinne der ersten Phase der SUP betrachtet. Auf evtl. auftretende Konfliktpotentiale wird im Sinne der zweiten Phase der SUP direkt genauer eingegangen. Gegebenenfalls erforderliche Minderungsmaßnahmen werden direkt beschrieben.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die innerörtlich gelegene Zone liegt westlich an dem C.R.122. An der Straße sowie nördlich und südlich befindet sich bereits bestehende Bebauung. Die Planzone GOND_19 bildet hier alte innerörtliche Grünlandareale. Eine Erschließung der Zone ist ohne Weiteres über die vorhandenen Infrastrukturen möglich. Durch eine Flächeninanspruchnahme würde der Lärmpegel lediglich in der Bauphase temporär ansteigen. Der Verkehr würde in geringem Maße zunehmen, wenn die Fläche vollständig bebaut würde. Eine Anbindung an den öffentlichen Transport ist über die Bushaltestelle *Gonderange, Eeschëlerstr.* gegeben (Entfernung ca. 170 m). Es befinden sich keine Hochspannungsleitungen oder GSM-Antennen in direkter Umgebung. Ebenso existieren benachbart keine commodo-pflichtigen Betriebe. Erhebliche Impakte auf das Schutzgut können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): In den Stellungnahmen der COL (2016) sowie von ProChirop (2016) werden keine potentiell erheblichen Impakte hinsichtlich des generellen Artenschutzes (Fledermäuse und Vögel) aufgeführt. Bezogen auf die übrigen Anhang-6-Arten sind potentiell nachhaltig negative Impakte ebenso mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine Identifizierung nach Art. 20 auf Ebene des PAG-Projektes ist nicht erforderlich.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone befinden sich laut Biotopkataster der Gemeinde keine nach Art. 17 NatSchG geschützten Biotope. Ebenfalls handelt es sich nicht um Habitate geschützter Arten. Eine Identifizierung nach Art. 17 im PAG-Projekt wird daher nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Im Falle der Flächeninanspruchnahme geht belebter Boden inklusive seiner Funktionen im Naturhaushalt verloren. Dieser Verlust muss hinsichtlich des Siedlungswassermanagements mittels einer angepassten Verfahrensweise (naturnahe Retentionsbecken, etc.) begegnet werden. Es finden sich keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen innerhalb oder im Umfeld der Planzone. Insgesamt muss nicht mit erheblichen Effekten gerechnet werden.

Schutzgut Wasser

Auf der Planzone oder in deren Umgebung befinden sich keine offenen Gewässer. Im Falle einer Flächeninanspruchnahme kommt es jedoch zu einer teilweisen Versiegelung und somit zur Generierung von vermehrtem Oberflächenabfluss. Dem muss mittels eines angepassten Siedlungswassermanagements begegnet werden.

Die Planfläche selbst liegt nicht innerhalb einer provisorischen Trinkwasserschutzzone.

Hinsichtlich des Abwassers ist geplant, die Zone im Falle einer Erschließung im Trennsystem zu entwässern. Generell ist Gonderange laut Informationen des SIDERO (2016) an die neue Kläranlage in Junglinster angeschlossen. Die Kapazitäten reichen hier mehr als aus.

Erhebliche Impakte auf das Schutzgut können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima und Luft

Die von bestehender Bebauung umgebene Planzone hat keine entscheidende Bedeutung hinsichtlich des lokalen Kleinklimas. Eine potentielle Bebauung der Planzone wird daher hinsichtlich des Schutzgutes nicht übermäßig kritisch betrachtet. Eine ausreichende Durchgrünung neuer Siedlungsstrukturen kann nichtsdestotrotz empfohlen werden.

Schutzgut Landschaft

Potentiell erhebliche Impakte auf dieses Schutzgut sind generell nicht zu erwarten, da es sich um innerörtliche Bereiche handelt, die bereits von bestehender Bebauung umgeben sind. Eine Umnutzung der Fläche durch eine mögliche Bebauung wird daher als Nachverdichtung angesehen, was urbanistisch durchaus sinnvoll erscheint. Mittels einer ausreichenden Durchgrünung und privaten Gärten dürfte eine Einbindung in die vorhandenen Strukturen durchaus möglich sein.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone innerhalb eines Bereiches mit bekannten archäologischen Fundstätten (ID-Nr. 78789). Im Vorfeld einer Flächeninanspruchnahme muss dementsprechend mit dem CNRA abgeklärt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen erforderlich sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Es sind keine speziellen Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die innerörtlich gelegene und durch verschiedene Nutzungen geprägte Planfläche ist zur Entwicklung von Wohnbebauung generell gut geeignet. Die Gesamtbewertung ist insgesamt unkritisch, sodass auch keine Alternativenprüfung stattfinden muss. Erhebliche Impakte auf eines oder mehrere Schutzgüter können so mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7.10.10 ZONE GOND_20

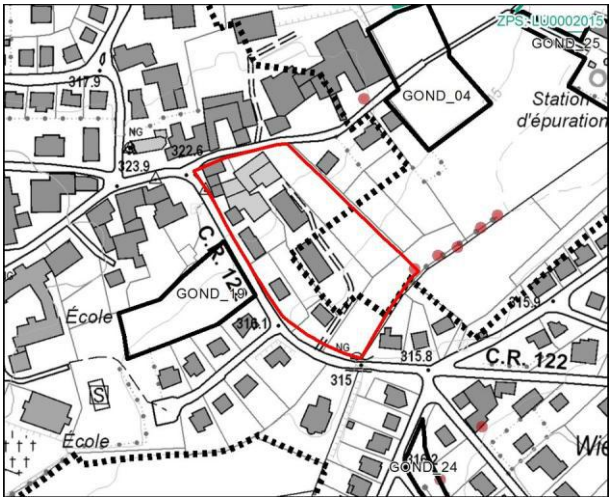

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

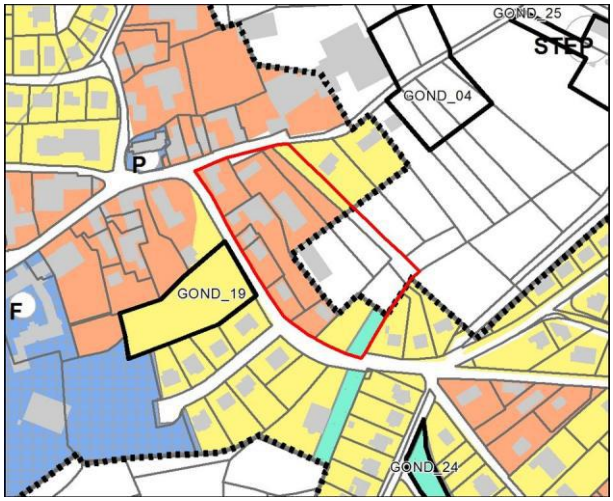

PAG en vigueur

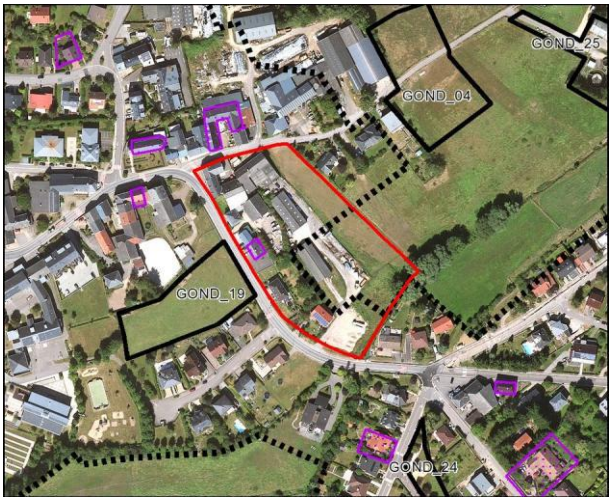

Ortho-Foto 2016

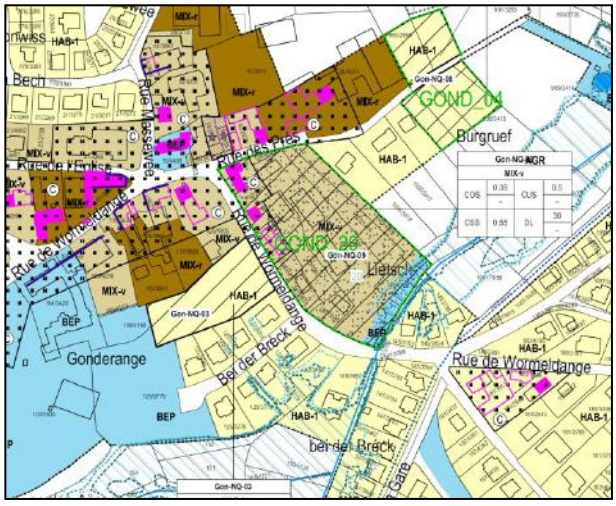

PAG-Projekt

Blick Richtung Südosten

Blick Richtung Süden

Bestand

Die Zone liegt im östlichen Teil der Ortschaft Gonderange, ist ca. 1,43 ha groß und befindet sich zu Teilen innerhalb sowie außerhalb des derzeit gültigen Perimeters östlich des C.R. 122. Die innerörtliche Fläche ist von Bebauung umgeben und selbst bereits mit Wohnbebauung bzw. einem Landwirtschaftsbetrieb bebaut. Restliche Flächenanteile bestehen aus Grünland. Es befinden sich keine Art.17 Biotope auf der Fläche.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de moyenne densité bzw. Secteur agricole definierte Zone, als MIX-v zu klassieren. Die Planzone wird als PAP-NQ ausgewiesen. Im südlichen Teil soll zudem eine schmale BEP zwecks Sicherung des hier offen verlaufenden Fließgewässers definiert werden.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die bisher vorhandenen Gebäudekomplexe und Grünlandanteile bestehen. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter sind dann nicht zu erwarten. Innerörtliche Baupotentiale und die Möglichkeit der Umstrukturierung innerörtlicher Bereiche können dann jedoch nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone GOND_20 wurde in der UEP noch nicht untersucht, da sie von bestehender Bebauung umgeben ist und daher nach den damaligen Kriterien nicht zu prüfen war. Nach heutigen Kriterien stellt die Planzone jedoch eine unbebaute Fläche dar und muss daher geprüft werden. Im Folgenden werden dementsprechend alle Schutzgüter im Sinne der ersten Phase der SUP betrachtet. Auf evtl. auftretende Konfliktpotentiale wird im Sinne der zweiten Phase der SUP direkt genauer eingegangen. Gegebenenfalls erforderliche Minderungsmaßnahmen werden direkt beschrieben.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die innerörtlich gelegene Zone liegt östlich an dem C.R.122. An der Straße sowie nördlich und südlich befindet sich bereits bestehende Bebauung. Auch die Zone selbst besteht zum größten Teil aus bereits etablierten Siedlungsstrukturen. Hierzu zählt auch ein Landwirtschaftsbetrieb. Eine Erschließung der Zone ist ohne Weiteres über die vorhandenen Infrastrukturen möglich. Durch eine Flächeninanspruchnahme würde der Lärmpegel lediglich in der Bauphase temporär ansteigen. Der Verkehr würde in geringem Maße zunehmen, wenn die Fläche vollständig bebaut würde. Eine Anbindung an den öffentlichen Transport ist über die Bushaltestelle *Gonderange, Eeschëlerstr.* gegeben (Entfernung ca. 50 m). Es befinden sich keine Hochspannungsleitungen oder GSM-Antennen in direkter Umgebung. Sollte der Landwirtschaftsbetrieb am betrachteten Standort vebleiben ist temporär mit Geräuschen und Geruchsemissionen zu rechnen, was

jedoch als ortstypisch und nicht erheblich angesehen wird. Durch die gegebene Planung ist es jedoch auch möglich, dass der Betrieb geschlossen und ausgelagert wird. Erhebliche Impakte auf das Schutzgut können insgesamt mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12): Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): In den Stellungnahmen der COL (2016) werden keine potentiellen Konflikte durch eine Bebauung beschrieben. Von ProChirop (2016) wird hinsichtlich des generellen Artenschutzes (Fledermäuse) aufgeführt, dass die vorhandenen Landwirtschaftsgebäude und Stallungen vor einem gegebenefalls notwendigen Abriss auf Quartiere untersucht werden müssen. Werden Quartiere festgestellt, so ist eine Bauzeitenregelung festzulegen. Desweiteren sollte ein 15 m-Abstand vom Bach eingehalten werden, um mögliche Flugkorridore nicht zu behindern. Bezogen auf die übrigen Anhang-6-Arten sind potentiell nachhaltig negative Impakte mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine Identifizierung nach Art. 20 auf Ebene des PAG-Projektes ist erforderlich und wird durch das PAG-Büro umgesetzt.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone befinden sich laut Biotopkataster der Gemeinde keine nach Art. 17 NatSchG geschützten Biotope. Ebenfalls handelt es sich nicht um Habitate geschützter Arten. Eine Identifizierung nach Art. 17 im PAG-Projekt wird daher nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Im Falle der Flächeninanspruchnahme gehen lediglich geringe Anteile an belebterm Boden verloren, da der Großteil der Fläche bereits versiegelt und bebaut ist. Es finden sich laut CADDECH-Informationen (2014) keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen innerhalb oder im Umfeld der Planzone. Insgesamt muss nicht mit erheblichen Effekten gerechnet werden.

Schutzgut Wasser

Im Südosten der Planzone befindet sich ein offener Bachlauf. Dementsprechend müssen im Falle einer Flächeninanspruchnahme die entsprechenden Abstände eingehalten werden, um die vorliegende Lage im Überschwemmungsbereich (HQ10, HQ10, HQ extrem) und dem entsprechenden Hochwasserrisikobereich zu beachten. Es wird

empfohlen, im Falle einer anstehenden Flächeninanspruchnahme mit der AGE Rücksprache zu halten, um nicht gegen Auflagen zu verstoßen oder notwendige Sicherungsmaßnahmen durchführen zu können.

Abb. 51: GOND_20, HQ extrem (AGE 2013)

Abb. 52: GOND_20, Hochwassergefährdung; rot = erhebliche Gefährdung, blau = mittlere Gefährdung, gelb = geringe Gefährdung (AGE 2013)

Die Planfläche selbst liegt nicht innerhalb einer provisorischen Trinkwasserschutzzone.

Hinsichtlich des Abwassers ist geplant, die Zone im Falle einer Erschließung im Trennsystem zu entwässern. Generell ist Gonderange laut Informationen des SIDERO (2016) an die neue Kläranlage in Junglinster angeschlossen. Die Kapazitäten reichen hier mehr als aus.

Wird im Vorfeld der Flächenerschließung mit der AGE Rücksprache gehalten, können erhebliche Impakte auf das Schutzgut mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima und Luft

Die von bestehender Bebauung umgebene und bereits zu Teilen bebaute Planzone hat keine entscheidende Bedeutung hinsichtlich des lokalen Kleinklimas. Eine potentielle Bebauung der Planzone wird daher hinsichtlich des Schutzgutes nicht kritisch betrachtet. Im südlichen Bereich der Planzone sollten jedoch keine Bauwerke quer zum Bachverlauf angeordnet werden, um den Abfluss von Luftmassen entlang des Baches nicht zu stören. Im Falle einer Umnutzung der Planzone mit Abriss und Neubau sollte dennoch auf eine ausreichende Durchgrünung des Areals und der neuen Siedlungsstrukturen geachtet werden.

Schutzgut Landschaft

Potentiell erhebliche Impakte auf dieses Schutzgut sind generell nicht zu erwarten, da es sich um innerörtliche Bereiche handelt, die bereits von bestehender Bebauung umgeben und zum Teil selbst bebaut sind. Eine Überplanung der Fläche und eine mögliche zusätzliche Bebauung wird daher als Nachverdichtung angesehen, was urbanistisch durchaus sinnvoll erscheint. Mittels einer ausreichenden Durchgrünung und privaten Gärten dürfte eine Einbindung in die vorhandenen Strukturen durchaus möglich sein.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Zone innerhalb eines Bereiches mit bekannten archäologischen Fundstätten (ID-Nr. 74126). Im Vorfeld einer Flächeninanspruchnahme muss dementsprechend mit dem CNRA abgeklärt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen erforderlich sind.

Da die Zone bereits zu großen Teilen bebaut ist, können durch eine teilweise oder komplette Umgestaltung der Fläche gewisse Effekte auf Sachgüter entstehen. Die bestehenden Gebäude haben jedoch Bestandsschutz und können nur nach Zustimmung der Eigentümer zurückgebaut werden.

Insgesamt sind keine erheblichen Effekte zu erwarten.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Planzone wird im Sinne des Art. 20 im PAG-Projekt identifiziert und die erforderlichen Maßnahmen im schriftlichen Teil fixiert. Vor einem potentiellen Rückbau der vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude und Stallungen sind diese auf geschützte Arten (Fledermäuse) hin zu überprüfen. Zusätzlich muss im Vorfeld der Flächeninanspruchnahme mit der AGE und dem CNRA abgestimmt werden, ob ggfs. Maßnahmen oder Untersuchungen auf der Fläche durchzuführen sind.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die innerörtlich gelegene und bereits zu Teilen bebaute Planfläche ist zur Entwicklung von zusätzlicher Bebauung generell geeignet. Die Gesamtbewertung ist insgesamt unkritisch, sodass auch keine Alternativenprüfung stattfinden muss. Erhebliche Impakte können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7.10.11 ZONE GOND_21 (A, B)

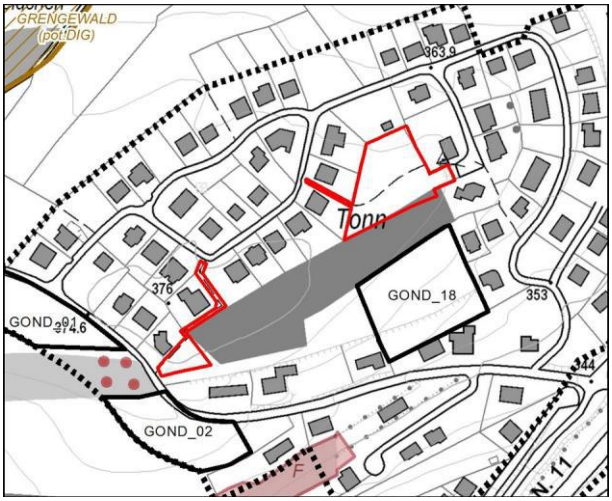

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

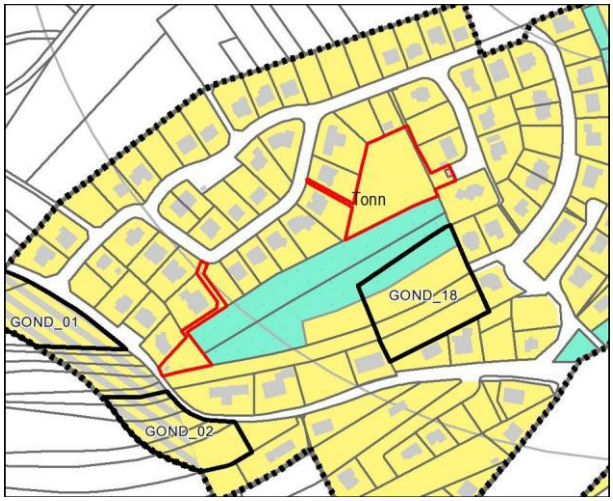

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

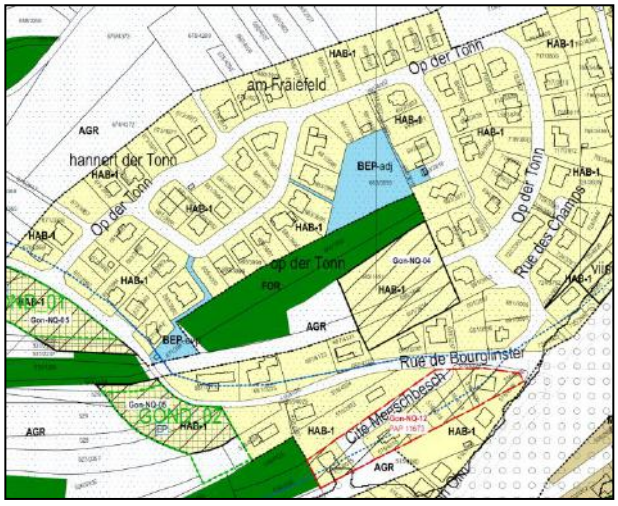

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Blick Richtung Südwesten

Bestand

Bei der Planzone GOND_21A handelt es sich um eine innerörtliche Grünfläche. GOND_21B ist der lokale Spielplatz. Beide Teilflächen liegen im westlichen Teil Gonderanges und hier innerhalb des derzeit gültigen Perimeters.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de faible densité definierten Flächen als BEP auszuweisen, um hier den vorhandenen Spielplatz- und Grünstrukturen eine legale Basis zu geben. Es wird lediglich die bisher beanspruchte und bereits teilweise klassierte Fläche überplant.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die vorhandenen Strukturen als Fläche für die Öffentlichkeit dennoch bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Spielplatz, Park, Grünflächen) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[38] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[38] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.10.12 ZONE GOND_22

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

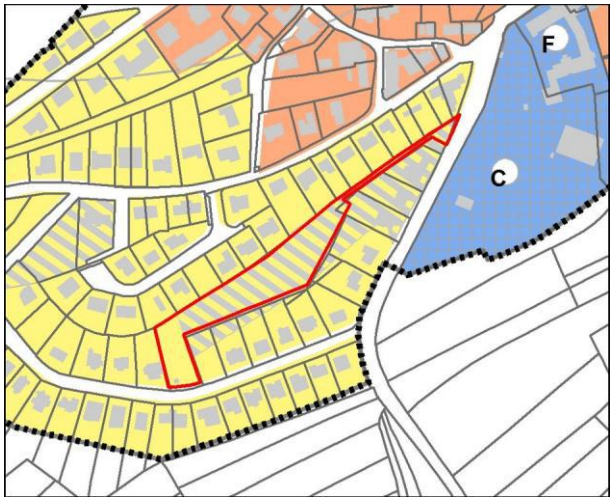

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

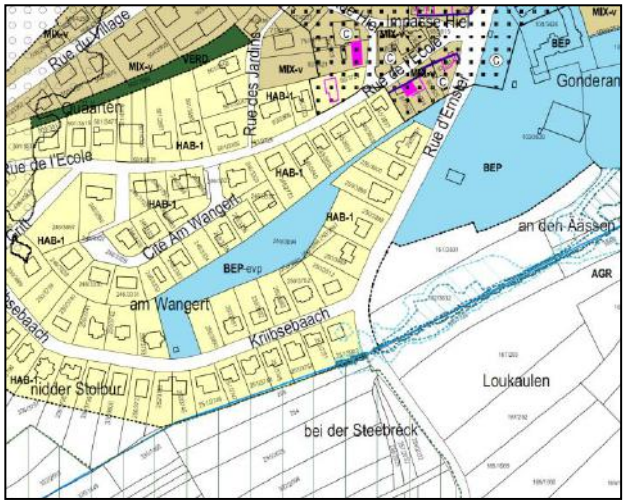

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordwesten

Blick Richtung Nordosten

Bestand

Bei der Planzone GOND_22 handelt es sich um eine innerörtliche Grünfläche im zentralen Teil Gonderanges, die innerhalb des derzeit gültigen Perimeters liegt. Durch die ca. 0,58 ha große Grünfläche führt ein unbefestigter Weg durch die bestehende Bebauung in Richtung der Schule Gonderanges.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement particulier definierte Fläche als BEP auszuweisen, um hier den vorhandenen Grünstrukturen eine legale Basis zu geben. Es wird lediglich die bisher beanspruchte Fläche überplant.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die vorhandenen Strukturen als Fläche für die Öffentlichkeit dennoch mit großer Wahrscheinlichkeit bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Park, Grünflächen) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[39] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[39] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.10.13 ZONE GOND_23

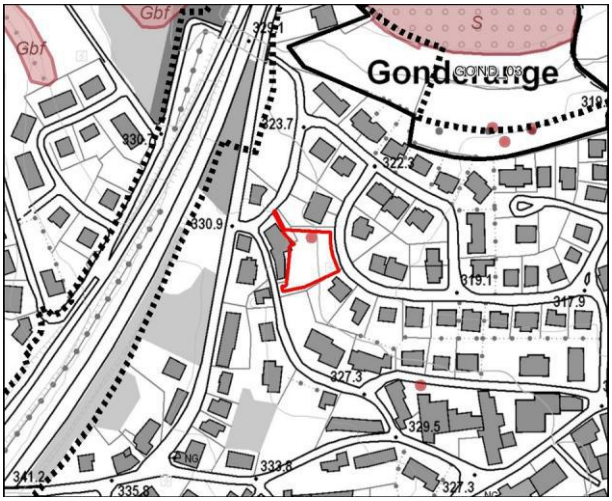

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

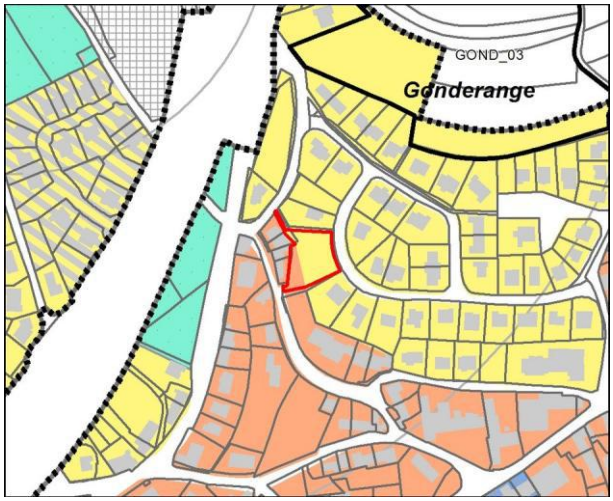

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

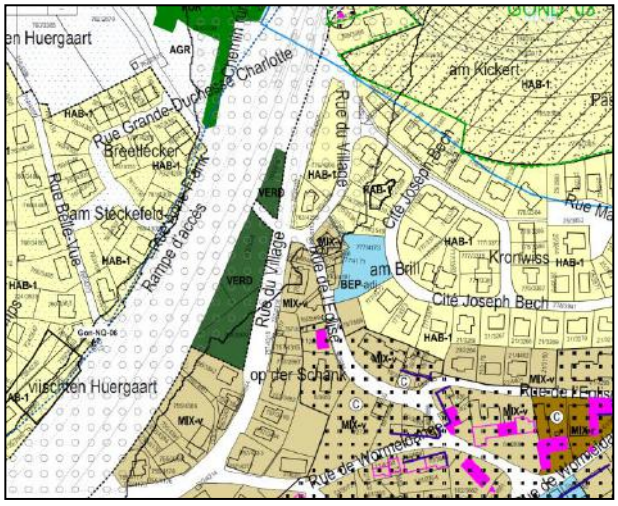

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Bestand

Bei der Planzone GOND_23 handelt es sich um eine innerörtliche Grünfläche von ca. 0,17 ha Größe im zentralen Teil Gonderanges, die auch Spielelemente für Kinder enthält und innerhalb des derzeit gültigen Perimeters liegt.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de faible densité definierte Fläche als BEP auszuweisen, um hier den vorhandenen Grünstrukturen und Spielelemente eine legale Basis zu geben. Es wird lediglich die bisher beanspruchte Fläche überplant.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die vorhandenen Strukturen als Fläche für die Öffentlichkeit dennoch mit großer Wahrscheinlichkeit bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Grünflächen, Spielplatz) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[40] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[40] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.10.14 ZONE GOND_24 (A, B)

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

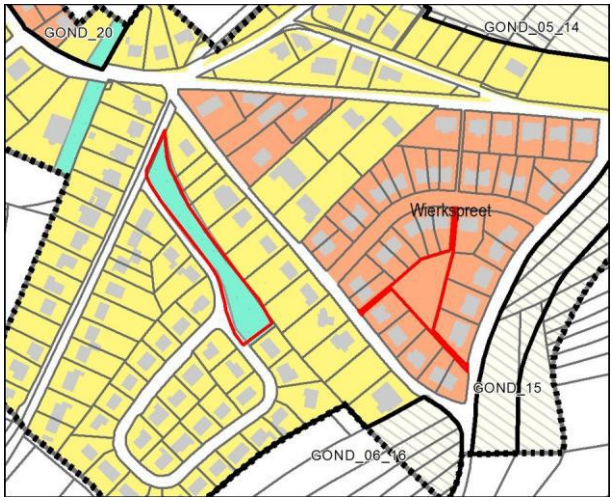

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

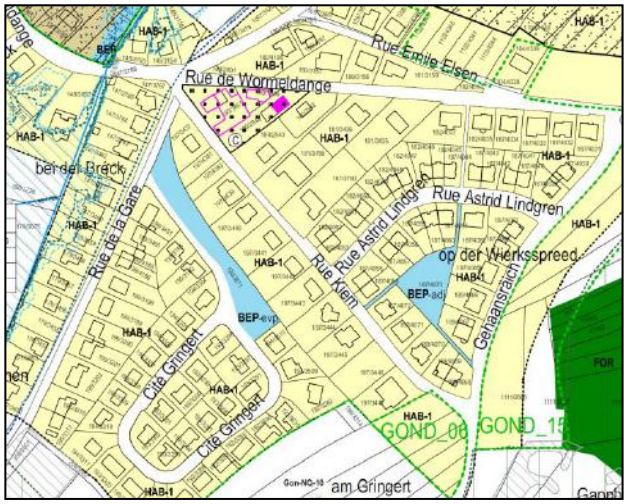

PAG-Projekt

Blick Richtung Südosten

Blick Richtung Norden

Bestand

Bei den beiden Teilflächen der Planzone GOND_24 handelt es sich zum einen um eine innerörtliche Grünfläche im östlichen Teil Gonderanges (a), und zum anderen um einen Spielplatz (b). Beide Zonen liegen innerhalb des derzeit gültigen Perimeters.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de faible densité bzw. Secteur réservé aux zones vertes protégées definierte Flächen als BEP auszuweisen, um hier den vorhandenen Grünstrukturen und Spielelementen eine legale Basis zu geben. Es wird lediglich die bisher beanspruchte Fläche überplant.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die vorhandenen Strukturen als Fläche für die Öffentlichkeit dennoch mit großer Wahrscheinlichkeit bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Grünflächen, Spielplatz) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[41] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[41] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.10.15 ZONE GOND_25

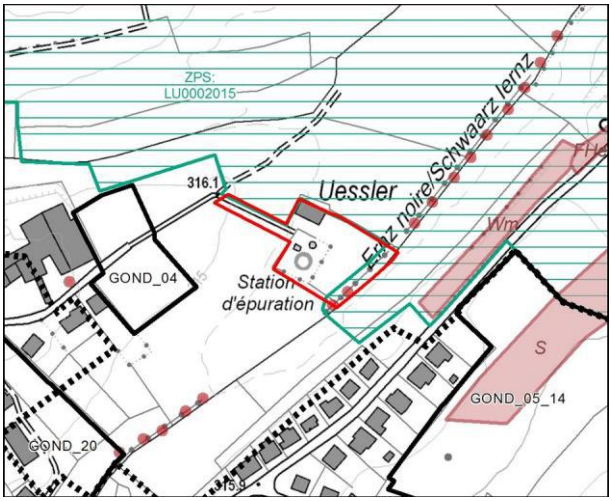

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

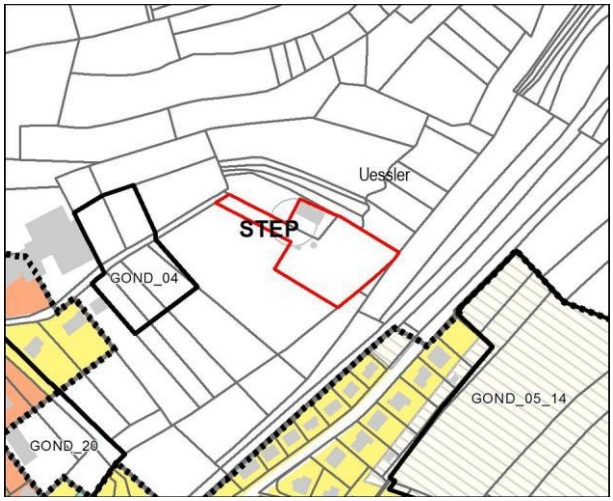

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

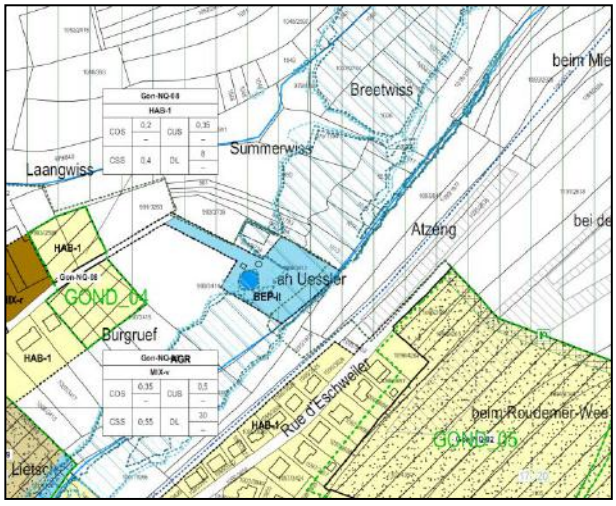

PAG-Projekt

Blick Richtung Südosten

Blick Richtung Südosten

Bestand

Bei der Planzone GOND_25 handelt es sich um die Kläranlage Gonderanges. Die Zone liegt außerhalb des derzeit gültigen Perimeters.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur agricole definierte Fläche als BEP (step) auszuweisen, um hier den vorhandenen Kläranlagenelementen eine legale Basis zu geben. Es wird lediglich die bisher beanspruchte Fläche überplant.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die vorhandenen Strukturen als Fläche für das Wohl der Öffentlichkeit dennoch bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Kläranlage) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[42] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter oder umliegende Schutzgebiete, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[42] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.11 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – GRAULINSTER

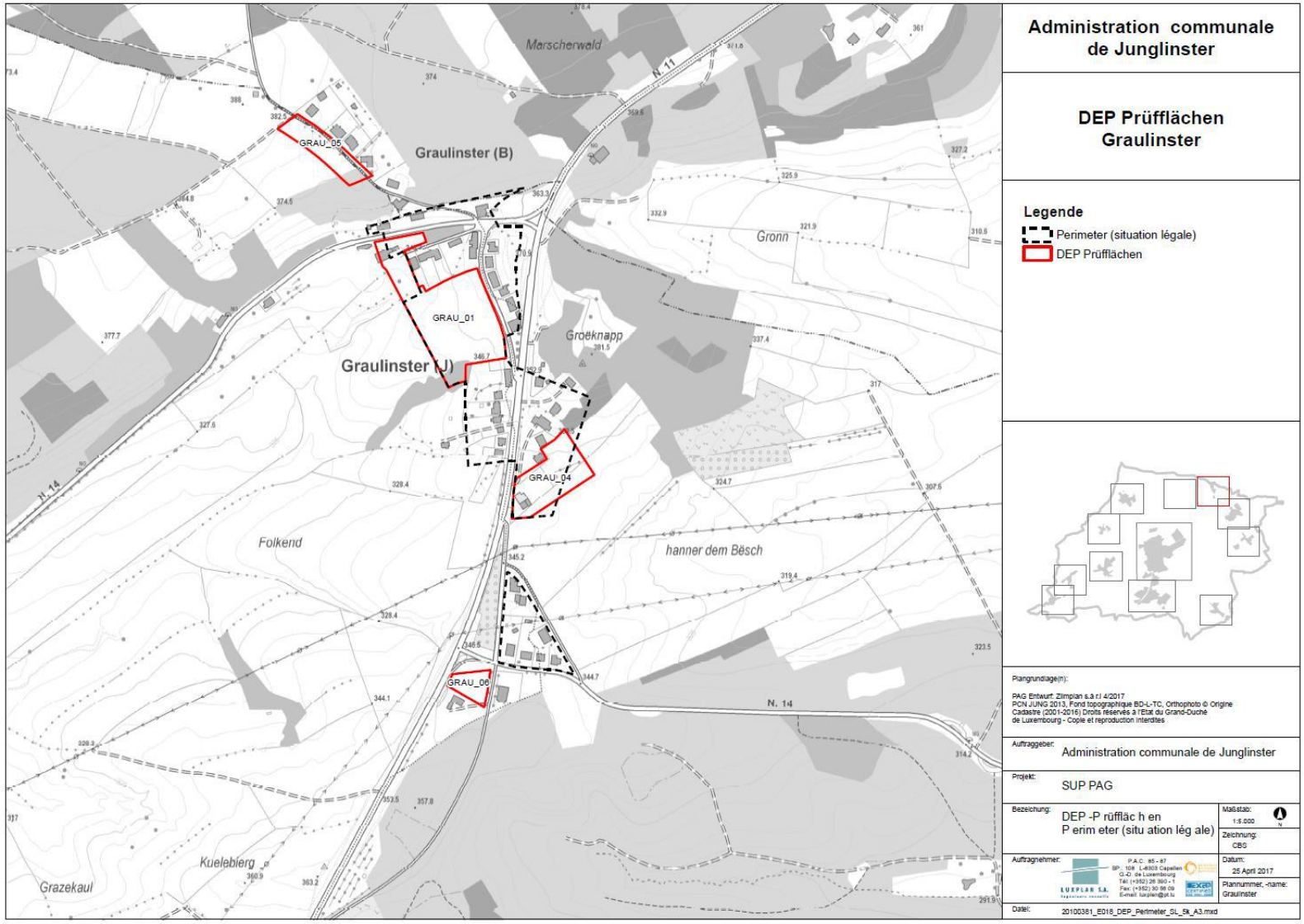

7.11.1 ZONE GRAU_01

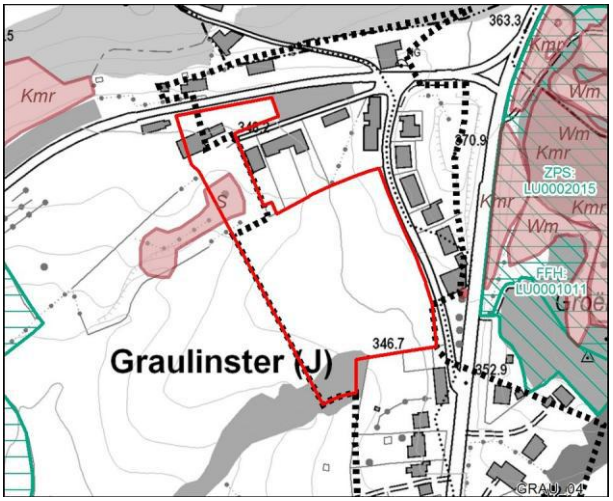

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

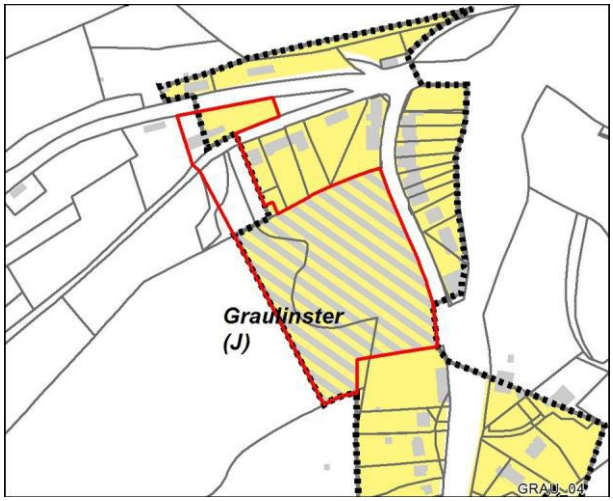

PAG en vigueur

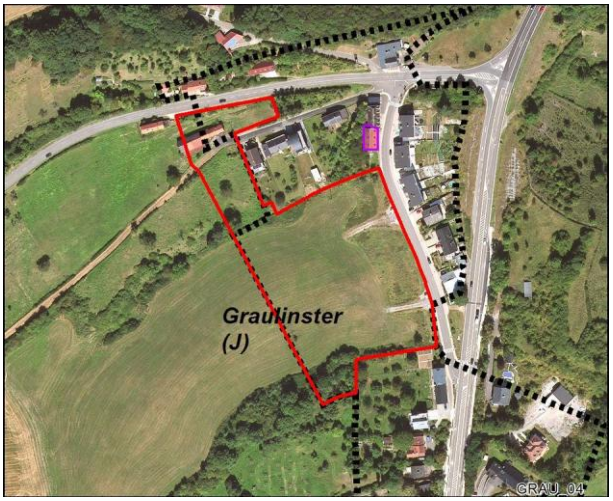

Ortho-Foto 2016

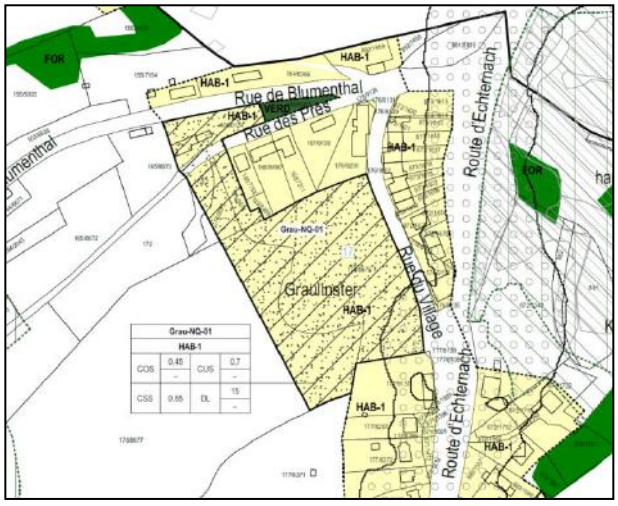

PAG-Projekt

Blick Richtung Westen

Blick Richtung Norden

Bestand

Die Zone liegt westlich des Straßendorfes Graulinster. Die Planfläche ist ca. 2,0 ha groß und befindet sich zum größten Teil innerhalb des bestehenden Perimeters; kleine Teile nordwestlich liegen jedoch nicht innerhalb des bebaubaren Bereiches. Die Zufahrten zur Erschließung des Terrains wurden bereits vor einigen Jahren errichtet. Hauptsächlich wird die Zone durch Grünlandnutzung geprägt. Andere kleinflächige Nutzungen sind laut OBS 2007 Buschwerk und Vorwälder trockener Standorte (3.2.4.1), Ruderalstandorte und Staudenfluren mittlerer bis trockener Standorte (3.2.3.1) sowie Siedlungsbänder entlang von Straßen (1.1.2.2).

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement particulier, Secteur de faible densité und Secteur agricole definierte Fläche als HAB-1 (PAP-NQ) auszuweisen.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so ist es überaus wahrscheinlich, dass die Grünlandareale weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben. Innerörtliche Potentiale würden dann jedoch nicht genutzt.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Betrachtung in der zweiten SUP-Phase wurde als nicht notwendig betrachtet. Die Flächenabgrenzungen waren hier noch leicht unterschiedlich zur aktuellen Planung.

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird empfohlen, auf den Wert der Fläche im Sinne des Artenschutzes einzugehen und auf commodo-pflichtige Betriebe in der Nachbarschaft zu achten. Zudem wird gesagt, dass die Planung an dieser Stelle nach ökologischen Kriterien durchgeführt werden sollte.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich zwei Schutzgebiete in Entfernungen von 50 m und 150 m befinden. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet LU0001011 Vallée de l'Ernz noire / Beaufort / Berdorf, dass jenseits der Nationalstraße N11 beginnt sowie das Vogelschutzgebiet LU0002015 Région de Junglinster, das von Westen und Osten an Graulinster heranreicht. Da jedoch weder ProChirop (2016) noch die COL (2016) Effekte auf Schutzziele der Gebiete vermuten, können erhebliche Impakte mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Auch hinsichtlich des generellen Artenschutzes werden keine Konfliktpunkte von ProChirop (2016) oder der COL (2016) angesprochen. Es sind keine essentiellen Habitate oder Quartiere von Anhang 6-Arten betroffen. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Planzone zu Teilen innerhalb des Pufferbereiches eines europäischen Waldkorridors (Wanderkorridor für Wildtierarten wie u. a. die Wildkatze). Dies ist jedoch nicht kritisch, da die Fläche westlich der N11 liegt und diese die wesentliche Störwirkung für den Korridor darstellt. Eine Identifizierung nach Art. 20 ist nicht erforderlich.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Laut Biotopkataster der Gemeinde Junglinster befindet sich auf der Planzone eine Teil eines geschützten Streuobstbestandes. Die ist jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr der Fall. Auf den Luftbildern von 2004 bzw. 2007 ist der klassierte Bestand noch zu erkennen. Im Luftbild 2010 fehlt er jedoch bereits fast komplett.

Von ProChirop (2016) und der COL (2016) wird darauf hingewiesen, dass es sich um Habitate geschützter Arten der Anhänge 2 und 3 des NatSchG handelt. So werden die Arten Großes mausohr (*Myotis myotis*) sowie Rotmilan (*Milvus milvus*) genannt. Dementsprechend wird die Kompensation für die Wiesenanteile der Planzone gefordert. Die Kompensationsverpflichtung im Sinne des Art. 17 wird im PAG-Projekt festgeschrieben.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten, der als orange definiert ist (ID-Nummer 81635). Im Falle einer Flächeninanspruchnahme ist im Vorfeld das CNRA zu informieren, um ggfs. archäologische Stichprobenuntersuchungen abzustimmen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Planzone wird im Sinne des Art. 17 im PAG-Projekt identifiziert, sodass die Kompensationsverpflichtung reglementarisch festgelegt wird.

Weitere Minderungsmaßnahmen können zudem auch durch eine ökologisch ausgerichtete Bebauungsweise der Planzone umgesetzt werden. Hierdurch werden

weniger Flächen komplett versiegelt und anfallendes Oberflächenwasser wird dezentral bewirtschaftet. Insgesamt kann durch eine ökologisch ausgerichtete Bebauung ein lebenswerter und moderner Wohnraum geschaffen werden.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die zum größten Teil innerhalb des Perimeters gelegene und durch verschiedene Nutzungen geprägte Planfläche ist zur Entwicklung von Wohnbebauung generell gut geeignet. Die Gesamtbewertung ist insgesamt unkritisch, sodass auch keine Alternativenprüfung stattfinden muss. Erhebliche Impakte auf eines oder mehrere Schutzgüter können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Voraussetzung hierzu ist eine ordnungsgemäße Kompensation für den Verlust an Wiesenflächen sowie die frühzeitige Abstimmung mit dem CNRA.

7.11.2 ZONE GRAU_04

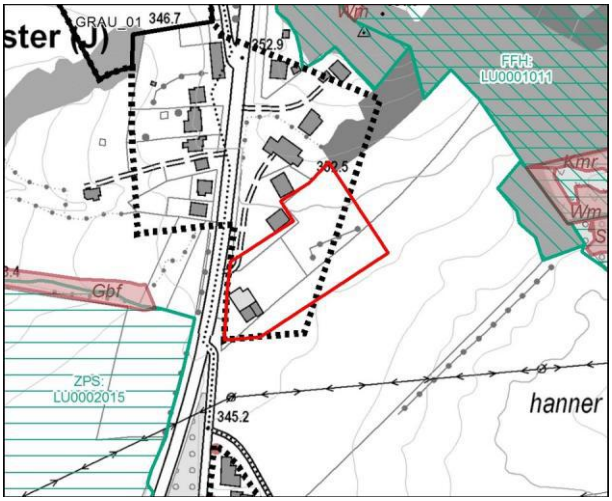

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

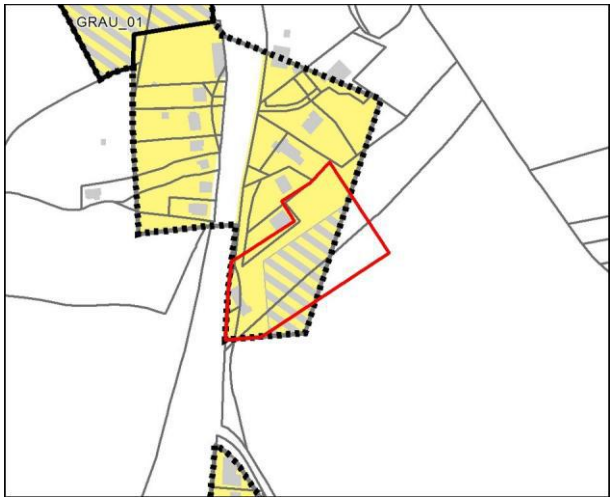

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

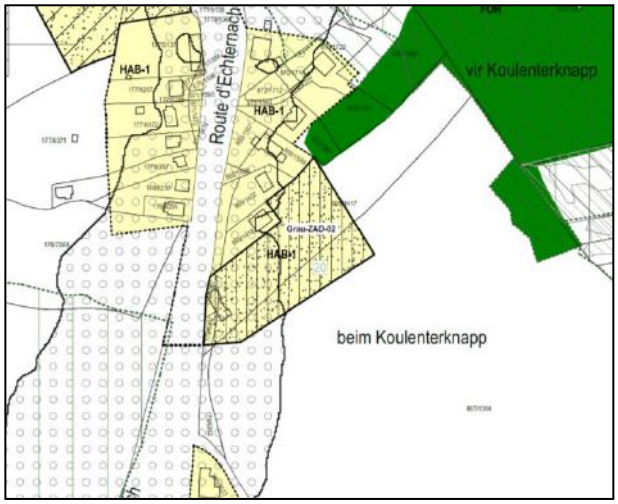

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Blick Richtung Osten

Bestand

Die Zone liegt im Süden Graulinsters östlich der N.11/N.14 Route d'Echternach im Bereich der Rue d'Echternach und ist ca. 0,83 ha groß. Die Zone wird von mesophilem Grünland, einem Bereich mit dienstleisterischer, gewerblicher oder militärischer Nutzung und einem Streuobstbestand sowie einer Baumreihe geprägt. Südlich und östlich liegt weiteres Grünland. Nördlich finden sich Siedlungsbänder entlang von Straßen.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement particulier, Secteur de faible densité sowie Secteur agricole definierte Fläche als HAB-1 (ZAD) zu klassieren.

Kleine östlich gelegene Flächenanteile befinden sich außerhalb des derzeit gültigen Perimeters wohingegen eine kleine Ecke des derzeitigen Perimeters nicht überplant und zurück in die Zone verte klassiert werden soll. Dies liegt an einem durchgeführten Flächentausch im betreffenden Bereich.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die vorherrschende Nutzung sehr wahrscheinlich bestehen. Erhebliche Effekte auf Schutzgüter werden in einem solchen Fall nicht erwartet.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Betrachtung in der zweiten SUP-Phase wurde als nicht notwendig betrachtet.

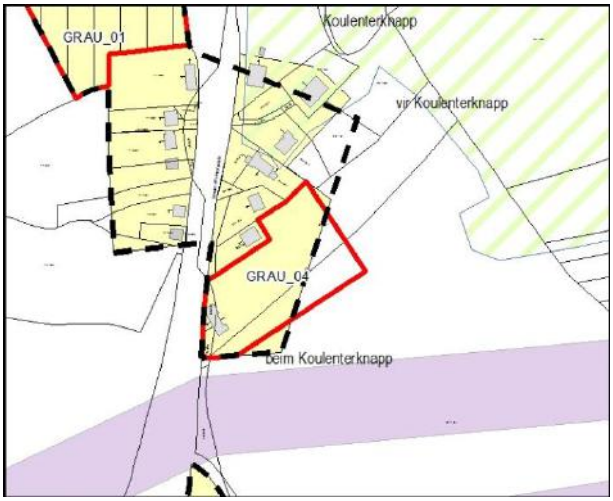

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird lediglich empfohlen, Servituden zum Außenbereich mit einzuplanen, um die landschaftliche Integration zu fördern. Es wird zusätzlich nochmals der Artenschutzaspekt aufgegriffen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich zwei Schutzgebiete in Entfernungen von 30 m und 120 m befinden. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet LU0001011 Vallée de l'Ernz noire / Beaufort / Berdorf, das nordöstlich der Planzone liegt sowie das Vogelschutzgebiet LU0002015 Région de Junglinster, das von Westen und Osten an Graulinster heranreicht und auf der gegenüberliegenden Seite der N11 beginnt. Da jedoch weder ProChirop (2016) noch die COL (2016) negative Effekte auf Schutzziele der Gebiete vermuten, können erhebliche Impakte mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund der ZAD-Ausweisung und der damit einhergehenden Bewahrung des Ist-Zustandes.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Hinsichtlich des generellen Artenschutzes werden ebenfalls keine erheblichen Impakte auf geschützte Arten erwartet. Dies wird in den artenschutzrechtlichen Gutachten bestätigt. Die Fläche ist wenig strukturiert und bietet daher den Arten des Anhangs 6 wenig geeignete (Teil-)Habitate. Es wird jedoch von der COL (2016) sowie von ProChirop (2016) gefordert eine abschirmende Heckenstruktur vorwiegend an der nordöstlichen und südöstlichen Flächengrenze zu etablieren, da ein europäischer Waldkorridor (Wanderkorridor von Wildtieren wie u. a. der Wildkatze) direkt östlich der Plazone verläuft und dieser nicht von einem erhöhten Störungspotential beeinträchtigt werden darf. Die Planzone selbst befindet sich im Pufferbereich dieses Korridors, was jedoch nicht kritisch bewertet wird, da bereits andere bauliche Strukturen (u. a. auch die N11 und die hieran anschließende Bebauung) benachbart in diesem Pufferbereich errichtet wurden. Durch die ZAD-Ausweisung bleibt der Ist-Zustand bestehen.

Abb. 53: Planzone GRAU_04 im Kontext des europäischen Wildkorridors (ACT 2013; SICONA 2010)

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone befinden sich keine nach Art. 17 im Biotopkataster der Gemeinde klassierten Grünstrukturen. Auch handelt es sich nach Aussage in den artenschutzrechtlichen Gutachten nicht um Habitate geschützter Arten. Eine Identifizierung im Sinne des genannten Artikels ist daher nicht erforderlich.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzonein einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten, der als orange definiert ist (ID-Nummer 81635). Im Falle einer Flächeninanspruchnahme ist im Vorfeld das CNRA zu informieren, um ggfs. archäologische Stichprobenuntersuchungen abzustimmen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Zum Schutz und zur Abschirmung zum benachbarten Waldkorridor europäischer Bedeutung sollte eine Abschirmung im Falle einer Flächeninanspruchnahme vorgesehen werden. Weitere Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die bereits teilweise bebaute und verschiedentlich genutzte Fläche eignet sich generell zur weiteren Bebauung. Jedoch bleibt der bisherige Zustand bis auf Weiteres bestehen, da eine ZAD-Ausweisung erfolgt. Unter der Voraussetzung, dass die abschirmende Heckenstruktur entlang der östlichen Flächengrenzen ordnungsgemäß angepflanzt wird, sind erhebliche Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter auch im Falle einer künfitgen Bebauung mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

7.11.3 ZONE GRAU_05

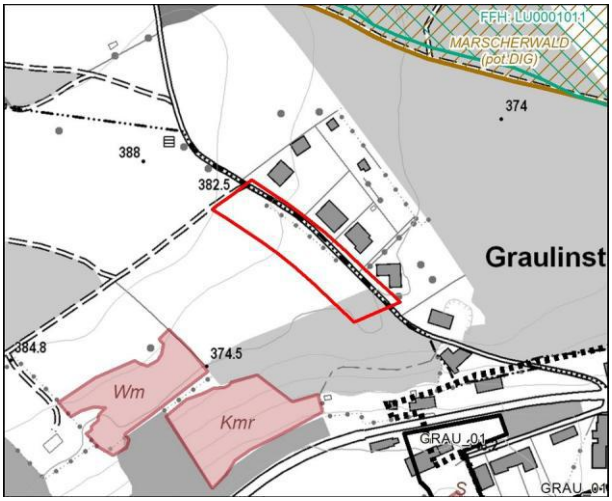

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

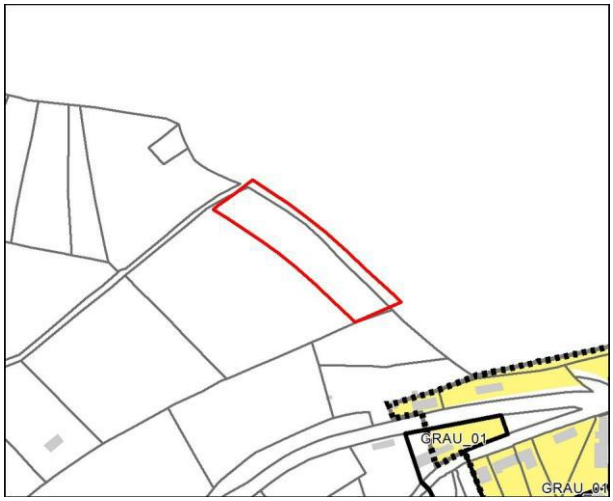

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

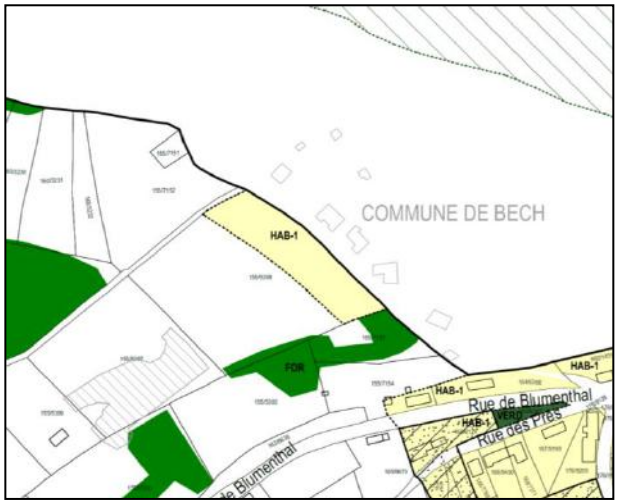

PAG-Projekt

Blick Richtung Südosten

Blick in Richtung Süden

Bestand

Die Zone GRAU_05 liegt außerhalb des derzeit gültigen Perimeters, direkt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Bech hin. Hier befindet sich die Planfläche südlich entlang der Straße "Marscher Waldweg", die in nordwestlicher Richtung in einen Feldweg übergeht. Die Planfläche ist ca. 0,46 ha groß. Rund um die als Acker genutzte Fläche schließen sich weitere Acker- sowie Grünlandflächen und Vorwald an. Die gegenüberliegende Straßenseite ist bereits bebaut, wobei die hier befindlichen Gebäude jedoch schon der Gemeinde Bech zuzuordnen sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zufahrt zur Planfläche über die Rue de Blumenthal und den Marscher Waldweg steil und nur für Anlieger geeignet ist.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur agricole definierte Zone als HAB-1 zu klassieren. Ziel der Planung ist es, die vorhandene Straße von beiden Seiten zu erschließen. Dieses Vorgehen ist aus urbanistischer Sicht generell als sinnvoll zu bewerten.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die Ackernutzung sehr wahrscheinlich bestehen. In einem solchen Fall sind keine erheblichen Effekte auf Schutzgüter zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild nicht ausgeschlossen werden. Als Grund hierfür wurde angemerkt, dass die Planzone sehr isoliert vom Rest der Ortschaft und an der äußersten Gemeindegrenze liegt. Desweiteren wurde befürchtet, dass die Entwicklung der bisher nicht genutzten Straßenseite eine tentakuläre Entwicklung initiieren könnte.

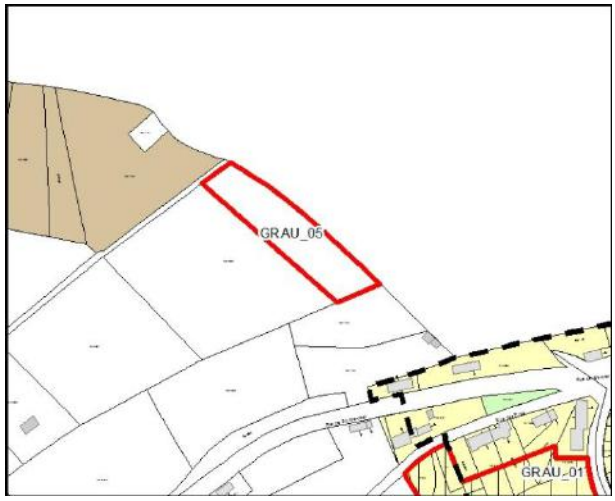

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird in ähnlicher Art und Weise argumentiert wie in der UEP und empfohlen, die Fläche aufgrund ihrer Lage und den potentiellen Effekten auf das Orts- und Landschaftsbild in der Zone verte zu belassen und nicht umzuklassieren. Im Folgenden wird zusätzlich nochmals der Artenschutzaspekt sowie Kulturgüter angesprochen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Zudem bietet die als Acker genutzte Fläche Zielarten von Schutzgebieten kein favorisiertes Habitat. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Hinsichtlich des generellen Artenschutzes werden von der COL (2016) sowie von ProChirop (2016) keine maßgeblichen Konflikte erwartet. Es wird lediglich angemerkt, dass der südliche kleine Anteil des Waldstreifens erhalten werden soll und an der westlichen Flächengrenze eine landschaftsintegrierende Hecke angepflanzt werden sollte, um die entstehenden Siedlungsstrukturen von der freien Landschaft abzuschirmen. Hierdurch könnten neue Leitlinien sowie Jagd- und Bruthabitate entstehen.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone befinden sich keine nach Art. 17 im Biotopkataster der Gemeinde klassierten Grünstrukturen. Auch handelt es sich nach Aussage in den artenschutzrechtlichen Gutachten nicht um Habitate geschützter Arten. Eine Identifizierung im Sinne des genannten Artikels ist daher nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaft

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Bebauung der Planzone einer gewissen tentakulären Entwicklung gleichkommt. Die Entwicklung ist aber durch die bereits bestehende Bebauung der nördlichen Straßenseite, die jedoch bereits der Gemeinde Bech zuzuordnen ist, vorgegeben. Zudem muss angemerkt werden, dass aus urbanistischer Sicht eine beidseitige Bebauung vo Straßen meist positiv zu bewerten ist, da bereits bestehende Infrastrukturen genutzt werden können ohne neue etablieren zu müssen. Bezogen auf die betrachtete Planfläche ist es daher eher wichtig einen sinnvollen Abschluss in Richtung Westen und Norden zu etablieren. Eine Ausweisung von Servituden zur landschaftlichen Integration wird hier jedoch nicht vorgeschlagen, da man im gegebenen Fall davon ausgehen kann, dass rückwärtige Gärten und die hier angelegten Grünstrukturen zu einer automatischen Eingrünung der neuen Siedlungsstrukturen führen werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Planzone jedoch größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren. Die Verantwortlichen werden dann entscheiden ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen notwendig sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Der südlich gelegene kleine Anteil des Wäldchens sollte, wenn möglich nicht mit überplant werden. Ansonsten sind keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer Sicht ist eine beidseitige Bebauung einer vorhandenen Straße generell als sinnvoll einzuschätzen. Im Falle der betrachteten Planzone GRAU_05 ist jedoch zu sagen, dass die Zuwegung über die vorhandene Straße "Marscher Waldweg" nicht besonders vorteilhaft erscheint, was vorwiegend an der Enge der Infrastukturen und der Steilheit des Geländes liegt. Schutzgüter werden jedoch durch die Planung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in erheblicher Art und Weise beeinträchtigt. Dementsprechend ist eine grundsätzliche Eignung der Planzone als Wohnbauland dennoch gegeben.

Als Alternative, die sich vorwiegend positiv auf den kumulativen Bodenverbrauch auswirkt, ist der Verzicht auf die Überplanung zu nennen. Wird auf die Überplanung an der betrachteten Stelle verzichtet, könnte die Entwicklung des Ortes vorwiegend auf die übrigen Potentialflächen konzentriert werden.

7.11.4 ZONE GRAU_06

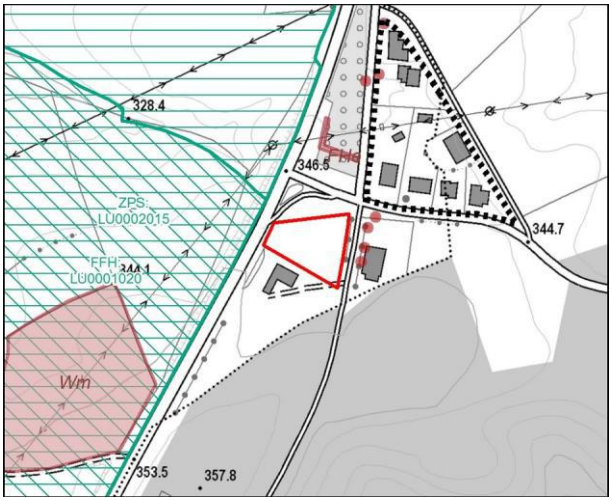

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

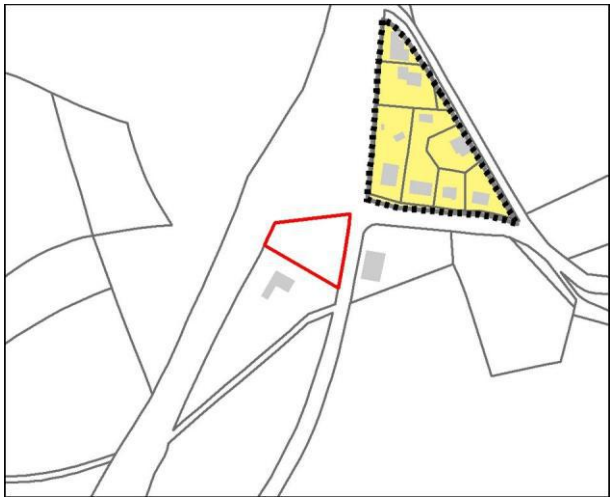

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

PAG-Projekt

Blick Richtung Süden

Blick Richtung Südwesten

Bestand

Die Zone liegt direkt an der Nationalstraße 11 außerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die ca. 0,22 ha große Fläche wird in Form eines Hundeplatzes genutzt und ist von Straßen und bestehender Bebauung umgeben.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher in der Grünzone gelegene Fläche als REC auszuweisen, um hier dem vorhandenen Hundeplatz eine legale Basis zu geben.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so muss der vorhandene Hundeplatz zurückgebaut werden, da eine solche Nutzung in der Zone verte nicht gestattet ist.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme lediglich um eine graphische Anpassung des PAG Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Hundeplatz) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[43] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht absolut unkritisch. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten REC genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[43] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.12 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – IMBRINGEN

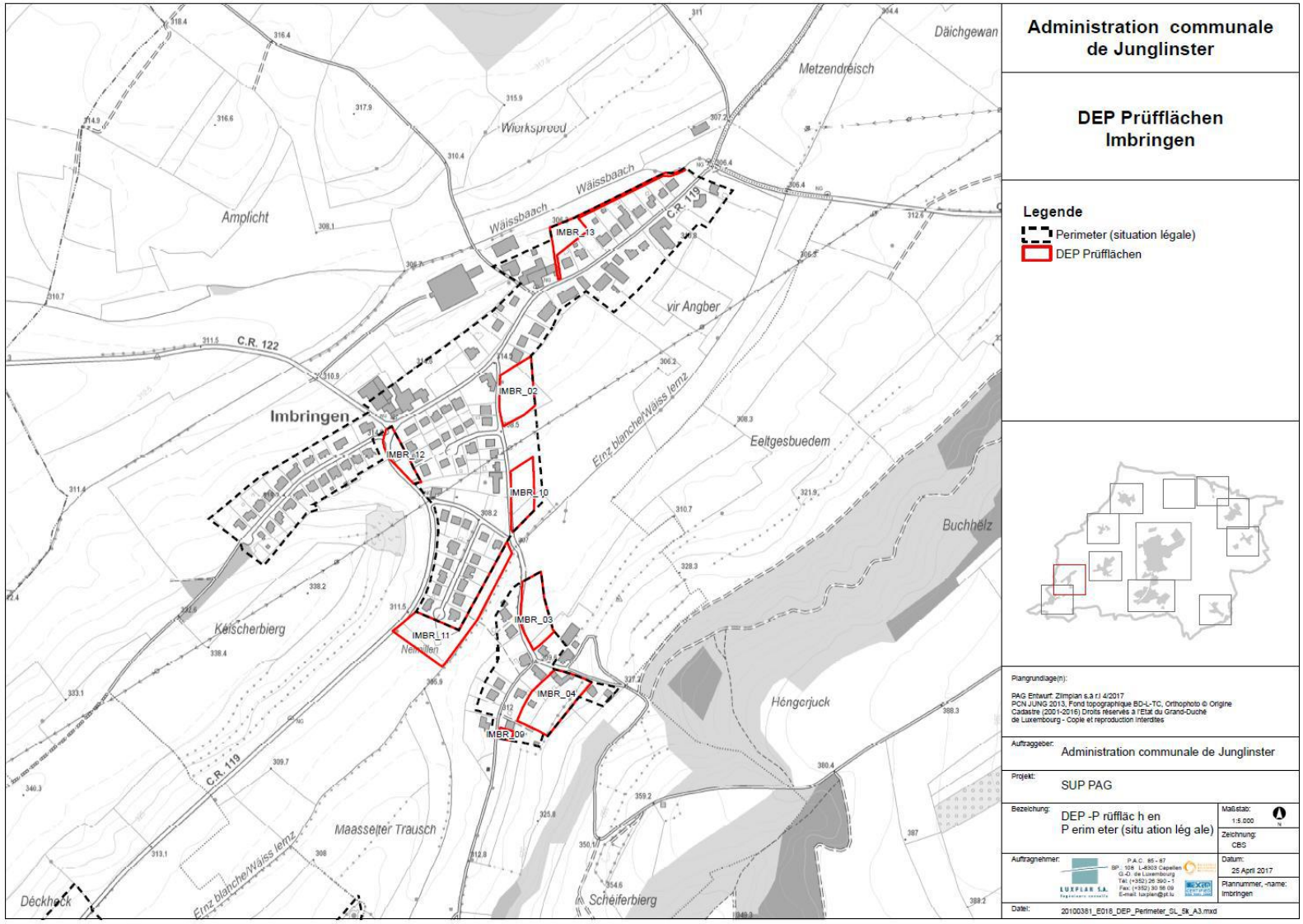

7.12.1 ZONE IMBR_02

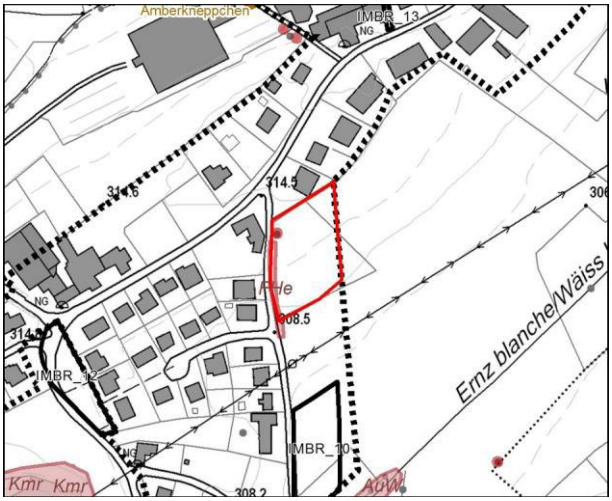

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

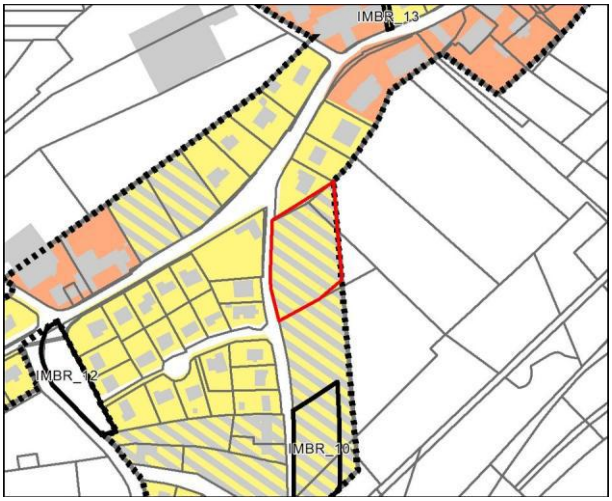

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

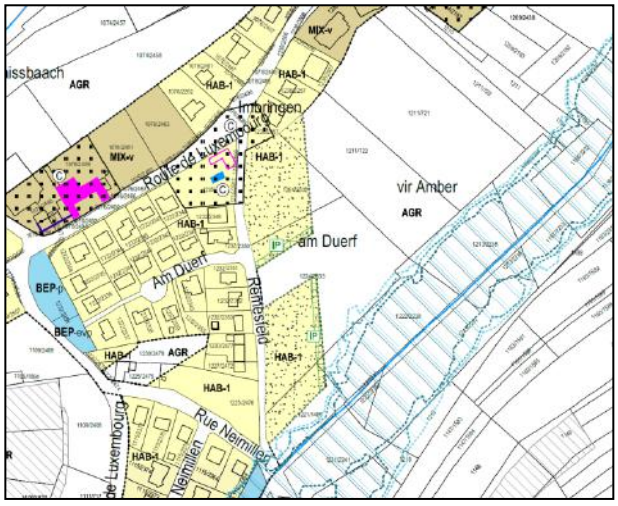

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Blick Richtung Osten

Bestand

Die Zone liegt im zentralen Bereich der Ortschaft Imbringen an der Straße Remes Feld, südöstlich der bestehenden Bebauung der Route de Luxembourg. Die Fläche liegt innerhalb des Perimeters, ist ca. 0,4 ha groß und hauptsächlich von intensiv genutztem Grünland geprägt. Im südöstlichen Teil finden sich einige Obstbäume, die jedoch nicht im Biotopkataster klassiert sind.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement particulier definierten Bereich als HAB-1 (PAP-NQ) zu klassieren. Im Vergleich zum PAG en vigueur, in dem die bebaubare Fläche entlang der Straße Remes Feld verläuft, wird im PAG-Projekt die Fläche unterhalb der vorhandenen Hochspannungsleitung (60 kv, Südwest-Nordost-Richtung) als Schutzabstand ausgespart. An diesen Stellen wird die bebaubare Fläche in die Zone verte rückklassiert.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die vorhandene Grünlandnutzung sehr wahrscheinlich in ihrer derzeitigen Form bestehen. Erhebliche Impakte auf Schutzgüter sind dann nicht zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP war die Flächenausweisung im Vergleich zur aktuellen planung sehr viel größer. Es konnten erhebliche Impakte auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Als Grund hierfür wurden die Flächengröße sowie deren Lage angeführt.

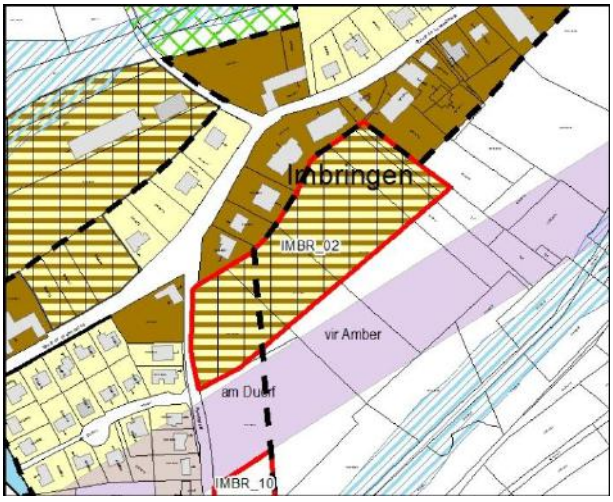

PAG-Projekt in UEP 2013

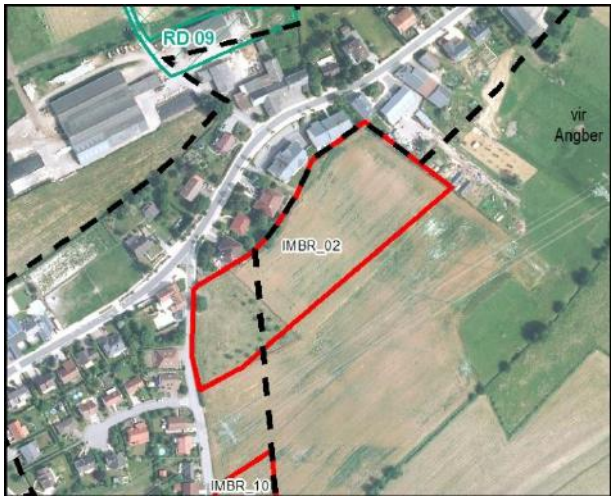

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird nicht explizit auf Planflächen in Imbringen eingegangen.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

In der ersten Phase der SUP wurde das Schutzgut nicht als potentiell erheblich gefährdet angesehen. Dennoch wurde im allgemeinen Teil des Avis 6.3 dargelegt, dass eine erneute Betrachtung des Schutzgutes erforderlich erscheint. Dies wird mit der Nähe der Planzone zu benachbarten landwirtschaftlich genutzten Einrichtungen begründet.

Potentiell künftigen Bewohnern einer solchen Fläche in einem ländlichen Umfeld wie der Ortschaft Imbringen sollte jedoch bewusst sein, dass zumindest temporär mit Lärm- oder Geräuschemissionen zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes wird weiterhin nicht befürchtet.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die hauptsächlich von intensiv bewirtschafteten Grünland geprägte Fläche stellt laut Aussage der COL (2016) sowie ProChirop (2016) kein essentielles habitat geschützter Vogel- oder Fledermausarten dar. Ein vorgezogener Funktionsausgleich ist daher nicht zu leisten. Eine Identifikation der Zone im Sinne des Art.20 ist nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, im Sinne des Vorsorge-Gedankens, eine blütenreiche Feldhecke zum angrenzenden Grünland zu etablieren, die als Jagd- und Nahrungsbiotop und zudem gleichzeitig als Leitstruktur dienen kann. Zudem können Grünkorridore oder Baumreihen innerhalb der künftigen Bebauung realisiert werden.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Laut Biotopkataster der Gemeinde befindet sich westlich an der Straße ein geschützter Einzelbaum auf der Planzone. Dieser ist zu erhalten.

Von ProChirop (2016) wird darauf hingewiesen, dass es sich um Habitate geschützter Arten des Anhangs 2 des NatSchG handelt. So wird die Art Großes Mausohr (*Myotis myotis*) genannt. Dementsprechend wird die Kompensation für die Wiesenanteile der Planzone gefordert. Die Kompensationsverpflichtung im Sinne des Art. 17 wird im PAG-Projekt festgeschrieben.

Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild wurde in der UEP als potentiell erheblich gefährdet angesehen. Als Begründung wurde die Flächengröße sowie die Lage im zentralen Bereich Imbringens genannt.

Betrachtet man sich die Lage der bisherigen Bebauung der Ortschaft, so kann Imbringen als typisches Straßendorf bezeichnet werden. Die Entwicklung neuer und moderner Wohnbebauung im Zentrum dieser Ortschaft kann vor diesem Hintergrund und aus urbanistischer Sicht jedoch auch positiv betrachtet werden. So wird die künftige Bebauung nicht wie noch im aktuell gültigen PAG entlang der Straße Remes Feld errichtet, sondern in einem neuen Quartier in zweiter Baureihe zur Hauptstraße. Durch eine ökologisch ausgerichtete Bebauung mit vielen Grünstrukturen wie z. B. Baumreihen oder privaten Gärten ist zudem eine Einbindung in die vorherrschenden Strukturen möglich. In diesem Sinne kann auch empfohlen werden, eine Feldhecke mit Bäumen und Sträuchern entlang der südöstlichen Flächengrenze zu etablieren, um die Einbindung in die Landschaft positiv zu beeinflussen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten, jedoch grenzt es nördlich an einen Bereich an der als Zone orange definiert ist (ID-Nummer 75766). Da die Planzone größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren. Die Verantwortlichen werden dann entscheiden ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen notwendig sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Planzone IMBR_02 wird auf Ebene des PAG-Projektes nach Art.17 identifiziert, um die Kompensationsverpflichtung für Grünlandverluste zu fixieren. Ein- und Durchgrünungen können darüber hinaus dabei helfen, neue Siedlungsstrukturen in den landschaftlichen Kontext einzubinden.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung hinsichtlich der betrachteten Planzone, der geplanten Ausweisung im PAG sowie einer zukünftigen Bebauung der Fläche fällt insgesamt positiv aus. Die Fläche eignet sich zur Etablierung neuer Siedlungsstrukturen. Voraussetzung für eine verträgliche Planung und Umsetzung ist eine adäquate Kompensation für die ensprechenden Flächenverluste.

7.12.2 ZONE IMBR_03

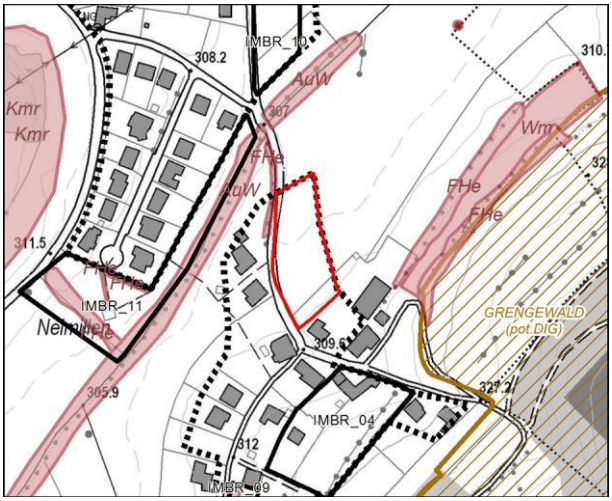

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

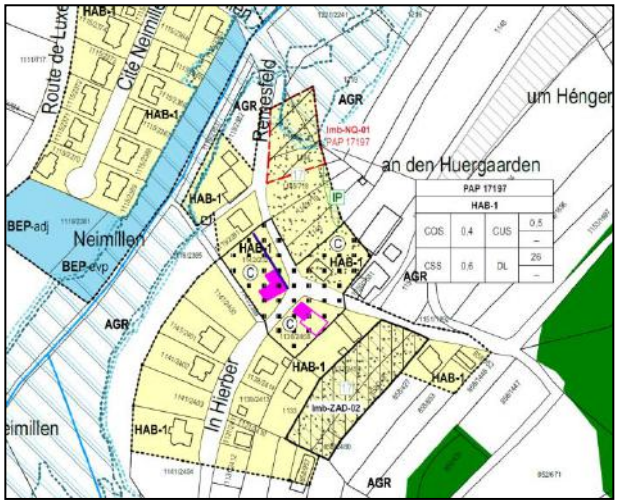

PAG-Projekt

Blick Richtung Süden

Bestand

Die Zone liegt im Übergang zwischen nördlichem und südlichem Imbringen auf der Ostseite der Straße Remes Feld. Das ca. 0,38 ha große Areal wird von Grünlandnutzung geprägt. Die gegenüberliegende Straßenseite ist bereits bebaut. Geschützte Biotope finden sich nicht auf der Zone.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement particulier definierte Fläche als HAB-1 (PAP-NQ) zu klassieren.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die vorhandene Grünlandnutzung sehr wahrscheinlich in ihrer derzeitigen Form bestehen. Erhebliche Impakte auf Schutzgüter sind dann nicht zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

Die Flächendefinition wurde im Vergleich zur ersten Phase der SUP modifiziert. In der UEP wurden keine erheblichen Impakte im Falle einer Überplanung erwartet. Die Betrachtung in der zweiten Phase der SUP wäre daher nicht erforderlich gewesen. Im Sinne der übrigen Zonen ist es jedoch sinnvoll zumindest den artenkundlichen Aspekt erneut anzusprechen.

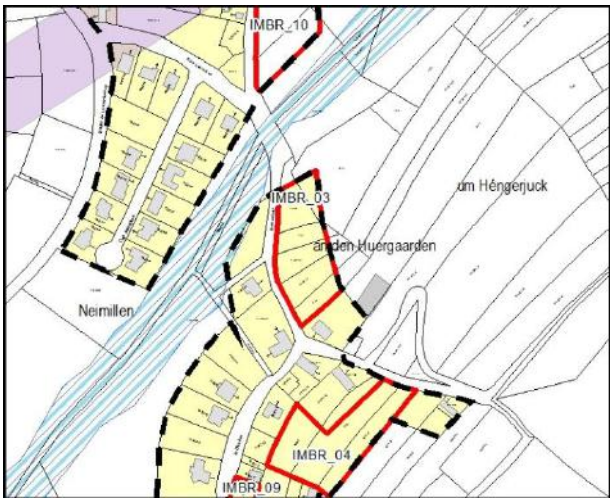

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird nicht explizit auf Planflächen in Imbringen eingegangen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die hauptsächlich von intensiv bewirtschafteten Grünland geprägte Fläche stellt laut Aussage der COL (2016) sowie ProChirop (2016) kein essentielles Habitat geschützter Vogel- oder Fledermausarten dar. Ein vorgezogener Funktionsausgleich ist daher nicht zu leisten. Eine Identifikation der Zone im Sinne des Art.20 ist nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, im Sinne des Vorsorge-Gedankens, eine blütenreiche Feldhecke zum angrenzenden Grünland zu etablieren, die als Jagd- und Nahrungsbiotop und zudem gleichzeitig als Leitstruktur dienen kann. Zudem könnten Straßenbäume realisiert werden.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Laut Biotopkataster der Gemeinde befindet sich kein geschütztes Biotop auf der Planzone.

Von ProChirop (2016) wird darauf hingewiesen, dass es sich um Habitate geschützter Arten des Anhangs 2 des NatSchG handelt. So wird die Art Großes Mausohr (*Myotis myotis*) genannt. Dementsprechend wird die Kompensation für die Wiesenanteile der Planzone gefordert. Die Kompensationsverpflichtung im Sinne des Art. 17 wird im PAG-Projekt festgeschrieben.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten, der als Zone orange definiert ist(ID Nummer 91774). Vor einer möglichen Flächeninanspruchnahme ist hier das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen frühzeitig durchführen zu können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Planzone IMBR_03 wird auf Ebene des PAG-Projektes nach Art.17 identifiziert, um die Kompensationsverpflichtung für Grünlandverluste zu fixieren. Ein- und Durchgrünungen können darüber hinaus dabei helfen, neue Siedlungsstrukturen in den landschaftlichen Kontext einzubinden.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung hinsichtlich der betrachteten Planzone, der geplanten Ausweisung im PAG sowie einer zukünftigen Bebauung der Fläche fällt insgesamt positiv aus. Die Fläche eignet sich zur Etablierung neuer Siedlungsstrukturen. Voraussetzung für eine verträgliche Planung und Umsetzung ist eine adäquate Kompensation für die ensprechenden Flächenverluste.

7.12.3 ZONE IMBR_04

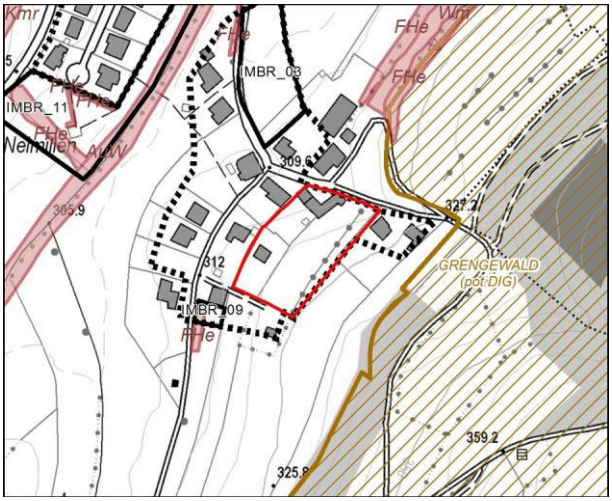

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

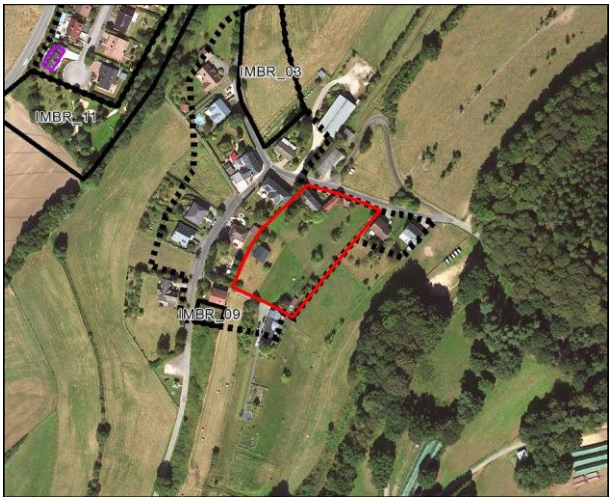

Ortho-Foto 2016

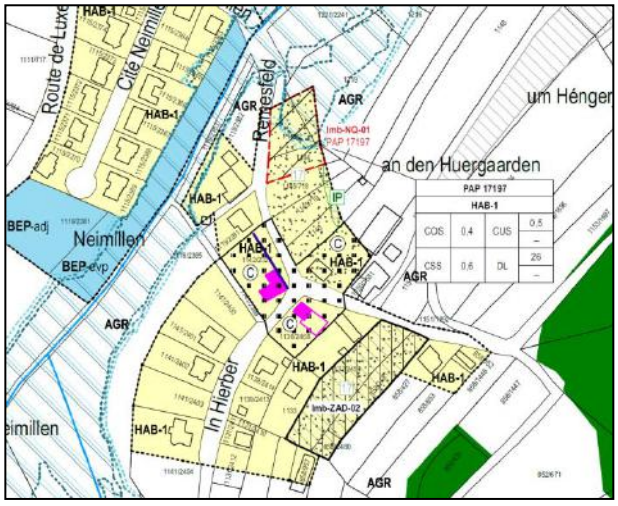

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Blick Richtung Süden

Bestand

Die Zone liegt im Süden Imbringens innerhalb des derzeit gültigen Perimeters und umfasst eine Fläche von ca. 0,35 ha. Die Fläche wird als Pferdeweide genutzt und ist von nicht geschützten, einzelnen Grünstrukturen bestanden. Umgeben ist die Zone von bestehender Bebauung sowie von weiteren Grünflächen.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de moyenne densité als HAB-1(PAP-NQ) zu klassieren.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die Pferdeweide als solche bestehen. In einem solchen Fall entstehen keine erheblichen Impakte auf Schutzgüter. Innerörtliche Baupotentiale können dann jedoch nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

Die Flächenabgrenzung wurde im Vergleich zur ersten Phase der SUP modifiziert. In der UEP wurden keine erheblichen Impakte im Falle einer Überplanung erwartet. Die Betrachtung in der zweiten Phase der SUP wäre daher nicht erforderlich gewesen. Im Sinne der übrigen Zonen ist es jedoch sinnvoll zumindest den artenkundlichen Aspekt erneut anzusprechen.

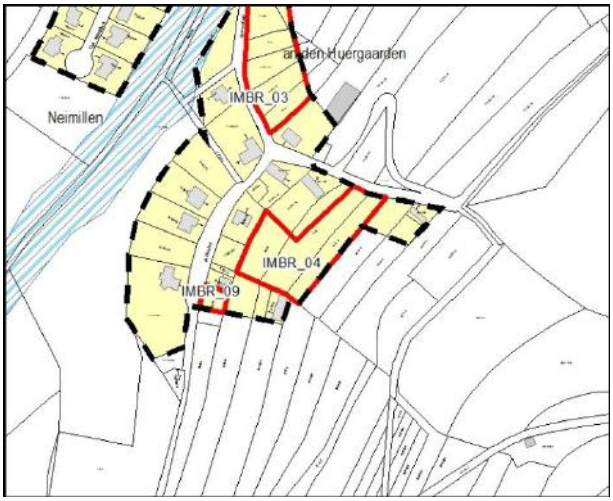

PAG-Projekt in UEP 2013

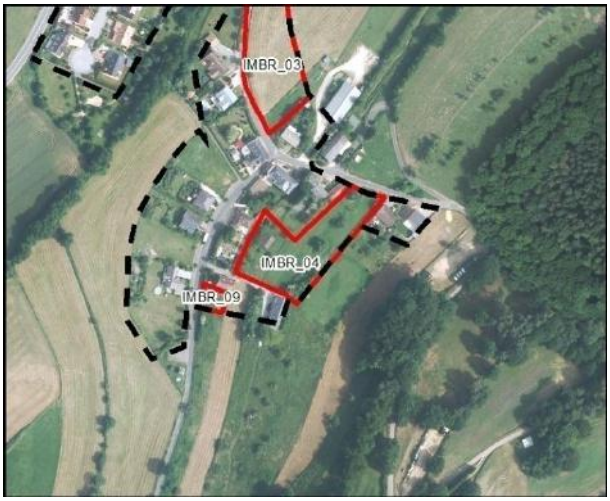

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird nicht explizit auf Planflächen in Imbringen eingegangen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die Planzone stellt laut Aussage der Artenspezialisten kein essentielles Habitat geschützter Fledermaus- oder Vogelarten dar. Auch für die übrigen Anhang 6-Arten ist kein nachhaltig negativer Impakt im Zuge einer Bebauung der Fläche zu erwarten. Da Rodungen von Grünstrukturen generell nur im Winterhalbjahr zulässig sind, werden keine Individuen geschützter Arten bei potentieller Rodung beeinträchtigt.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Da es sich laut Aussagen von ProChirop (2016) sowie der COL (2016) um Habitate geschützter Arten der Anhänge 2 und 3 NatSchG handelt, sind Flächenverluste ausgleichspflichtig. Die Zone wird im PAG-Projekt daher nach Art. 17 identifiziert und die Kompensationsnotwendigkeit im schriftlichen Teil festgeschrieben.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Vor einer möglichen Flächeninanspruchnahme ist jedoch das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen abklären zu können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsverpflichtung im Sinne des Art.17 wird im PAG identifiziert und festgeschrieben. Weitere Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung ist positiv. Die Fläche eignet sich zur Erschließung. Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erforderlich.

7.12.4 ZONE IMBR_09

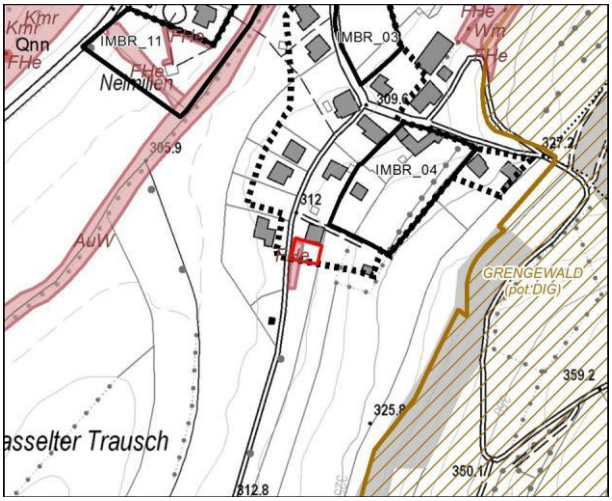

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

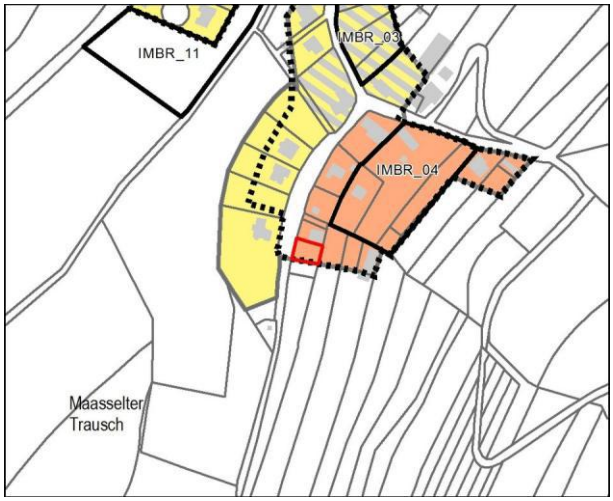

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

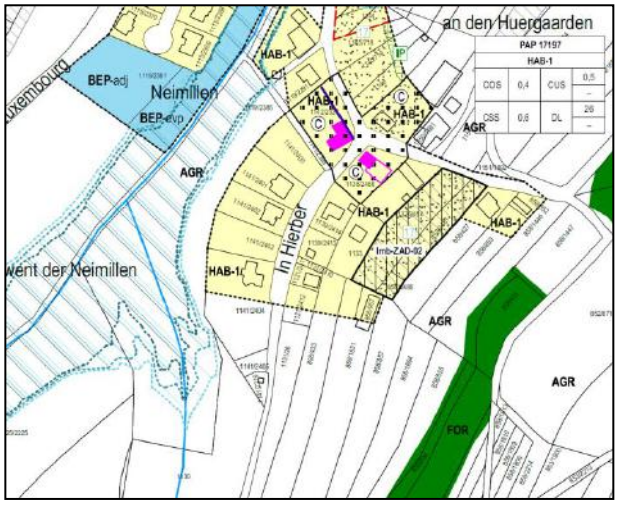

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Blick Richtung Osten

Bestand

Die Zone stellt eine randlich gelegene Baulücke im Süden der Ortschaft Imbringen dar. Am Straßenrand der Straße In Hierber verläuft eine nach Art. 17 geschützte Feldhecke

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de moyenne densité als HAB-1 auszuweisen.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die bestehenden Grünstrukturen erhalten und die Baulücke unbebaut.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt als potentiell gefährdet eingestuft. Als Grund hierfür wurde die an der Straße verlaufende Feldhecke genannt, die im Falle der Bebauung nicht erhalten werden kann.

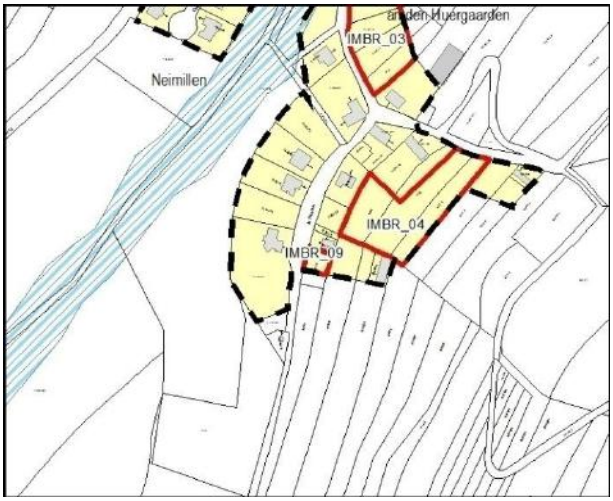

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird nicht explizit auf Planflächen in Imbringen eingegangen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Keine erheblichen Effekte zu erwarten.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Die Hecke entlang der Straße ist im Biotopkataster der Gemeinde aufgenommen. Sie darf nicht zerstört werden. Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, so ist beim zuständigen Minister eine Rodungsgenehmigung zu erwirken.

Die Fläche stellt kein Habitat geschützter Arten dar.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Im Falle der Rodung der vorhandenen Hecke ist diese zu kompensieren.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Baulücke eignet sich dazu bebaut zu werden. Eine Alternativenprüfung ist nicht notwendig.

7.12.5 ZONE IMBR_10

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

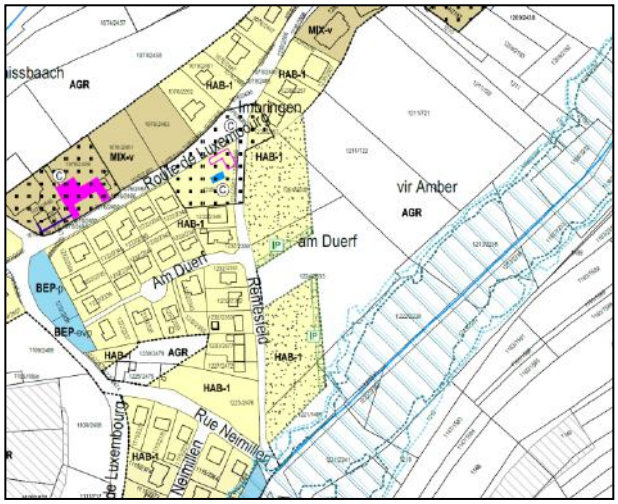

PAG-Projekt

Blick Richtung Südosten

Blick Richtung Nordosten

Bestand

Die Zone liegt recht zentral in Imbringen auf der Ostseite der Straße Remes Feld zwischen der Hochspannungsleitung (nördlich) und der Ernz blanche (südlich). Das ca. 0,37 ha große Areal wird von Grünlandnutzung geprägt. Die gegenüberliegende Straßenseite ist bereits teilweise bebaut. Geschützte Biotope finden sich nicht auf der Zone.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement particulier definierte Fläche als HAB-1 zu klassieren. Im Vergleich zum PAG envigueur, in dem die bebaubare Fläche noch komplett entlang der Straße Remes Feld verläuft, werden im aktuellen PAG-Projekt die Schutzabstände zur nördlich verlaufenden Hochspannungsleitung eingehalten (20 m). An diesen Stellen wird die bisher bebaubare Fläche zudem reduziert und kleine Flächenanteile in die Zone verte rückklassiert.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die vorhandene Grünlandnutzung sehr wahrscheinlich in ihrer derzeitigen Form bestehen. Erhebliche Impakte auf Schutzgüter sind dann nicht zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte ähnlich wie bei Zone IMBR_02 lediglich auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild nicht sicher ausgeschlossen werden.

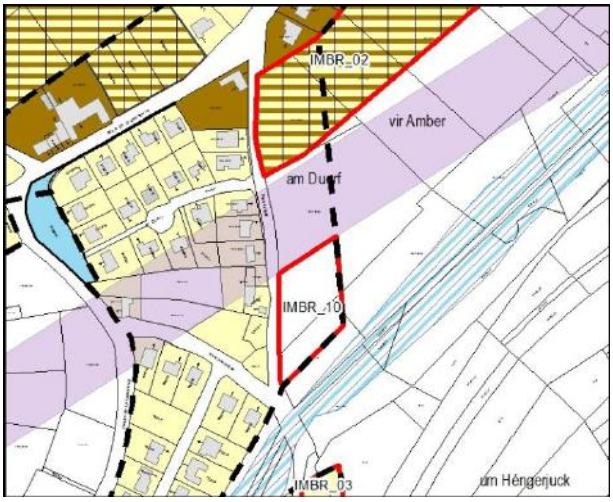

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird nicht explizit auf Planflächen in Imbringen eingegangen.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

In der ersten Phase der SUP wurde das Schutzgut nicht als potentiell erheblich gefährdet angesehen. Dennoch wurde im allgemeinen Teil des Avis 6.3 dargelegt, dass eine erneute Betrachtung des Schutzgutes erforderlich erscheint. Dies wird mit der Nähe der Planzone zu benachbarten landwirtschaftlich genutzten Einrichtungen begründet.

Potentiell künftigen Bewohnern einer solchen Fläche in einem ländlichen Umfeld wie der Ortschaft Imbringen sollte jedoch bewusst sein, dass zumindest temporär mit Lärm- oder Geräuschemissionen zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes wird weiterhin nicht befürchtet.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die hauptsächlich von intensiv bewirtschafteten Grünland geprägte Fläche stellt laut Aussage der COL (2016) sowie ProChirop (2016) kein essentielles Habitat geschützter Vogel- oder Fledermausarten dar. Ein vorgezogener Funktionsausgleich ist daher nicht zu leisten. Eine Identifikation der Zone im Sinne des Art.20 ist nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, im Sinne des Vorsorge-Gedankens, eine blütenreiche Feldhecke zum angrenzenden Grünland zu etablieren, die als Jagd- und Nahrungsbiotop und zudem gleichzeitig als Leitstruktur dienen kann. Zudem könnten Straßenbäume realisiert werden.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Laut Biotopkataster der Gemeinde befindet sich kein geschütztes Biotop auf der Planzone.

Von ProChirop (2016) wird darauf hingewiesen, dass es sich um Habitate geschützter Arten des Anhangs 2 des NatSchG handelt. So wird die Art Großes Mausohr (*Myotis myotis*) genannt. Dementsprechend wird die Kompensation für die Wiesenanteile der Planzone gefordert. Die Kompensationsverpflichtung im Sinne des Art. 17 wird im PAG-Projekt festgeschrieben.

Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild wurde in der UEP als potentiell erheblich gefährdet angesehen. Als Begründung wurde die mehr oder weniger isolierte der Planzone genannt.

Betrachtet man sich die Lage der bisherigen Bebauung der Ortschaft, so kann Imbringen als typisches Straßendorf bezeichnet werden. Die Entwicklung neuer und moderner

Wohnbebauung entlang einer bereits einseitig entwickelten Straße kann daher aus urbanistischer Sicht auch positiv betrachtet werden. So werden die vorhandenen Infrastrukturen künftig beidseitig nutzbar wobei innerörtliche Potentiale genutzt werden. Da im weiteren Verlauf der Straße bereits Wohnbebauung besteht, handelt es sich zudem nicht um eine tentakuläre Siedlungsentwicklung. Durch eine ökologisch ausgerichtete Bebauung mit vielen Grünstrukturen wie z. B. Baumreihen oder privaten Gärten ist zudem eine Einbindung in die vorherrschenden Strukturen möglich. In diesem Sinne kann auch empfohlen werden, eine Feldhecke mit Bäumen und Sträuchern entlang der östlichen Flächengrenze zu etablieren, um die Einbindung in die Landschaft positiv zu beeinflussen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Planzone aber größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren. Die Verantwortlichen werden dann entscheiden ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen notwendig sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Planzone IMBR_10 wird auf Ebene des PAG-Projektes nach Art.17 identifiziert, um die Kompensationsverpflichtung für Grünlandverluste zu fixieren. Ein- und Durchgrünungen können darüber hinaus dabei helfen, neue Siedlungsstrukturen in den landschaftlichen Kontext einzubinden.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung hinsichtlich der betrachteten Planzone, der geplanten Ausweisung im PAG sowie einer zukünftigen Bebauung der Fläche fällt insgesamt positiv aus. Die Fläche eignet sich zur Etablierung neuer Siedlungsstrukturen. Voraussetzung für eine verträgliche Planung und Umsetzung ist eine adäquate Kompensation für die ensprechenden Flächenverluste.

7.12.6 ZONE IMBR_11

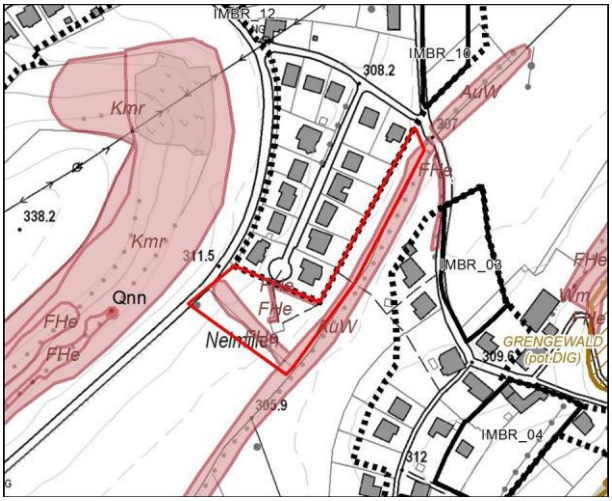

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

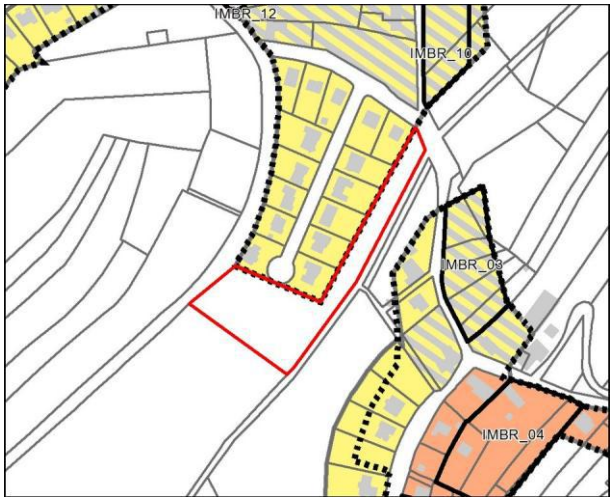

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

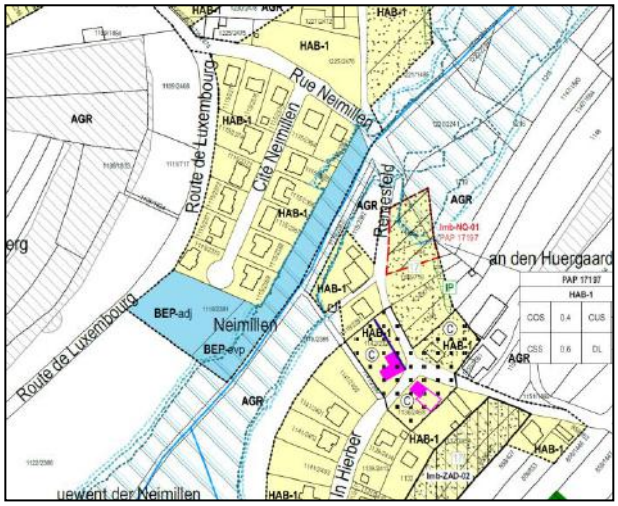

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Blick Richtung Südwesten

Bestand

Die Zone liegt im südlichen Teil Imbringens, südlich der Route de Luxembourg (N11) und der Cité Neimillen. Die ca. 0,69 ha umfassende Zone war bisher nicht Teil des bestehenden Perimeters. Die Planzone wird jedoch bereits als Spielplatz des Ortes genutzt. Zusätzliche Areale der Zone verlaufen hinter den rückwärtigen Gärten der bestehenden Bebauung der Cité Neimillen und nehmen hier randliche Teile des Verlaufs der Weißen Ernz ein.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher in der Zone verte gelegene Fläche als BEP zu definieren. Ziel ist es den bereits vorhandenen Spielplatzstrukturen und dem benachbarten Fußweg entlang des Fließgewässerverlaufes eine legale Basis zu geben.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die vorherrschende Spielplatznutzung und der Weg entlang des Gewässerrandstreifens sehr wahrscheinlich bestehen. In einem solchen Fall sind keine erheblichen Impakte auf Schutzgüter zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Spielplatz, Grünflächen) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[44] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[44] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.12.7 ZONE IMBR_12

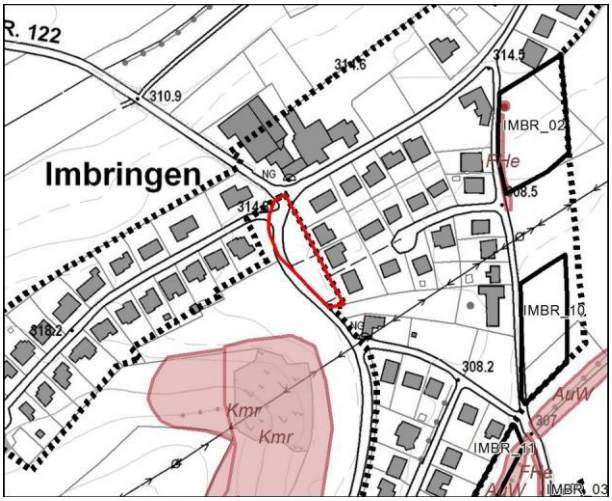

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

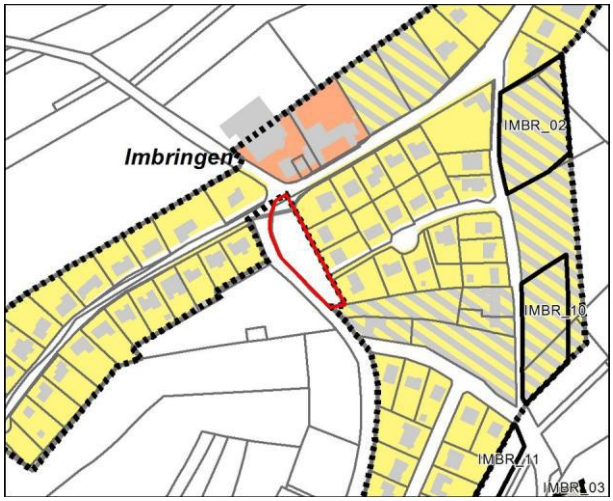

PAG en vigueur

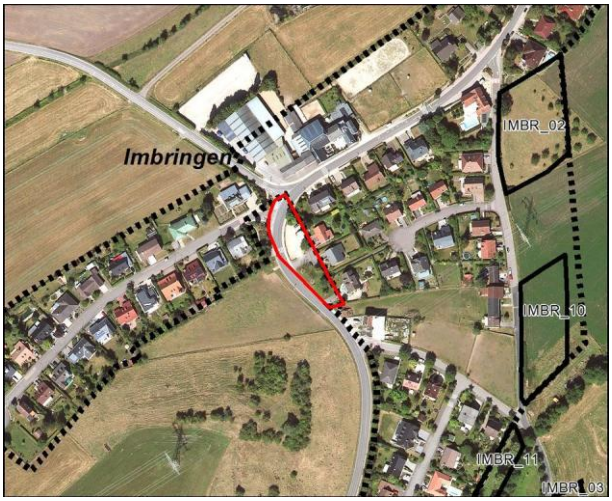

Ortho-Foto 2016

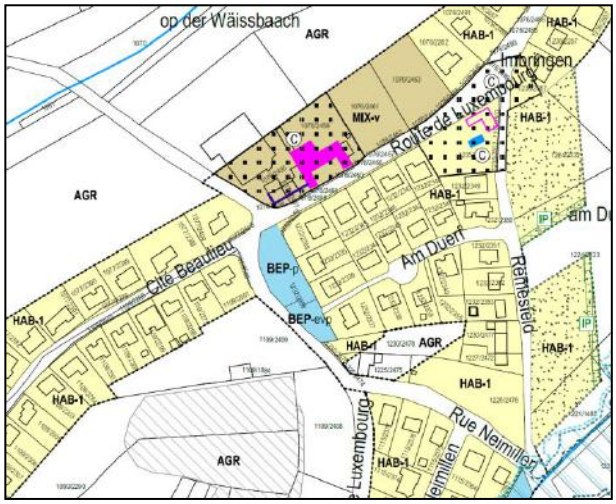

PAG-Projekt

Blick Richtung Norden

Blick Richtung Süden

Bestand

Bei der Planzone handelt es sich um einen bestehenden unbefestigten Parkplatz sowie um eine innerörtliche Grünfläche (Rasen) mit Einzelbäumen. Die bisher außerhalb des bestehenden Perimeters liegende Fläche ist ca. 0,18 ha groß und befindet direkt an der Route de Luxembourg.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher außerhalb des Perimeters gelegene Fläche als BEP auszuweisen, um hier der vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen (Parkplatz, Grünfläche) eine legale Basis zu geben.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt der Parkplatz und die Rasenfläche mit den Bäumen sehr wahrscheinlich bestehen. Erhebliche Impakte sind jedoch nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Parkplatz, Rasenfläche) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[45] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[45] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.12.8 ZONE IMBR_13

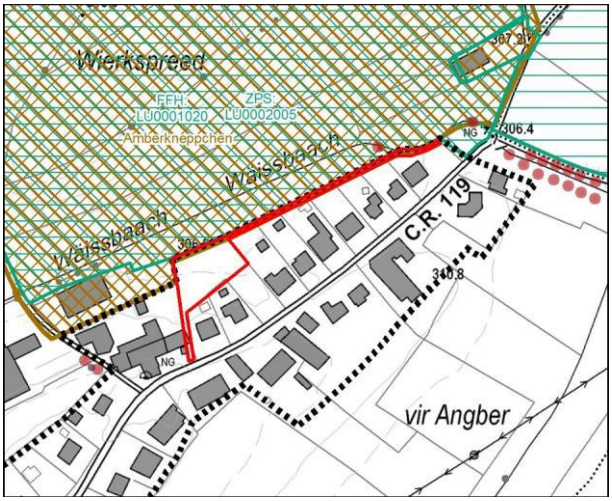

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

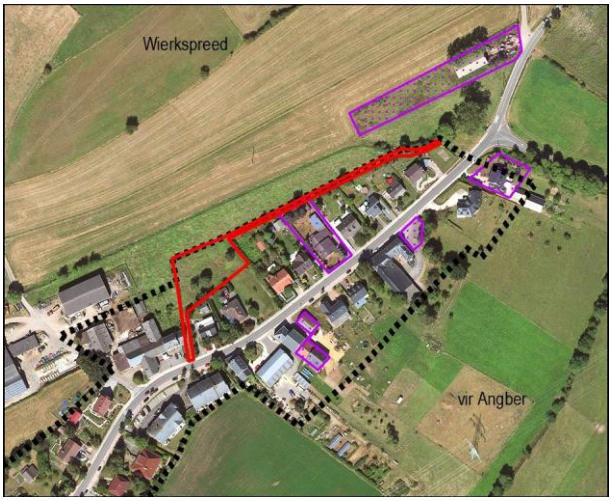

Ortho-Foto 2016

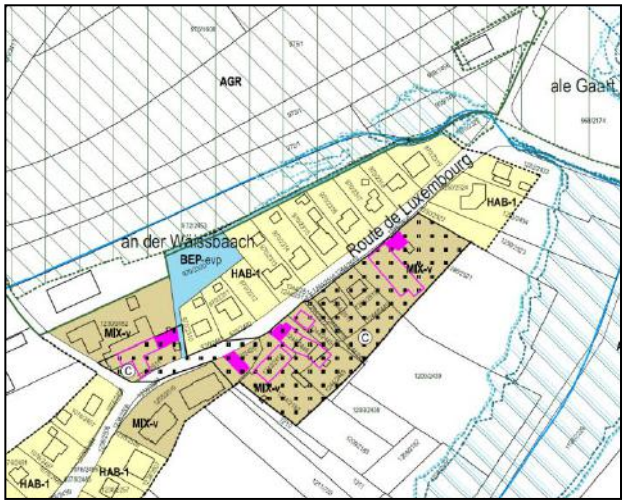

PAG-Projekt

Blick Richtung Norden

Bestand

Bei der Planzone handelt es sich um eine innerhalb des gültigen Perimeters liegende Fläche mit einer Größe von ca. 0,25 ha. Die Fläche bietet Anbindungsmöglichkeiten an die Route de Luxembourg. Die Hauptanteile liegen jedoch in zweiter Baureihe uns sind hier durch eine Grünfläche und ein unbefestigter Weg, der entlang der bestehenden Gärten führt, geprägt.

Planung

Die Planung sieht vor, die bereits innerhalb des Perimeters gelegene Fläche als BEP auszuweisen, um hier die Möglichkeit zu haben einen weiteren Spielplatz oder ähnliche öffentliche Aufenthaltsstrukturen zu schaffen.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die Grünlandnutzung mit großer Wahrscheinlichkeit bestehen. Erhebliche Impakte sind in einem solchen Fall nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Grünland) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[46] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[46] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.13 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG – JUNGLINSTER

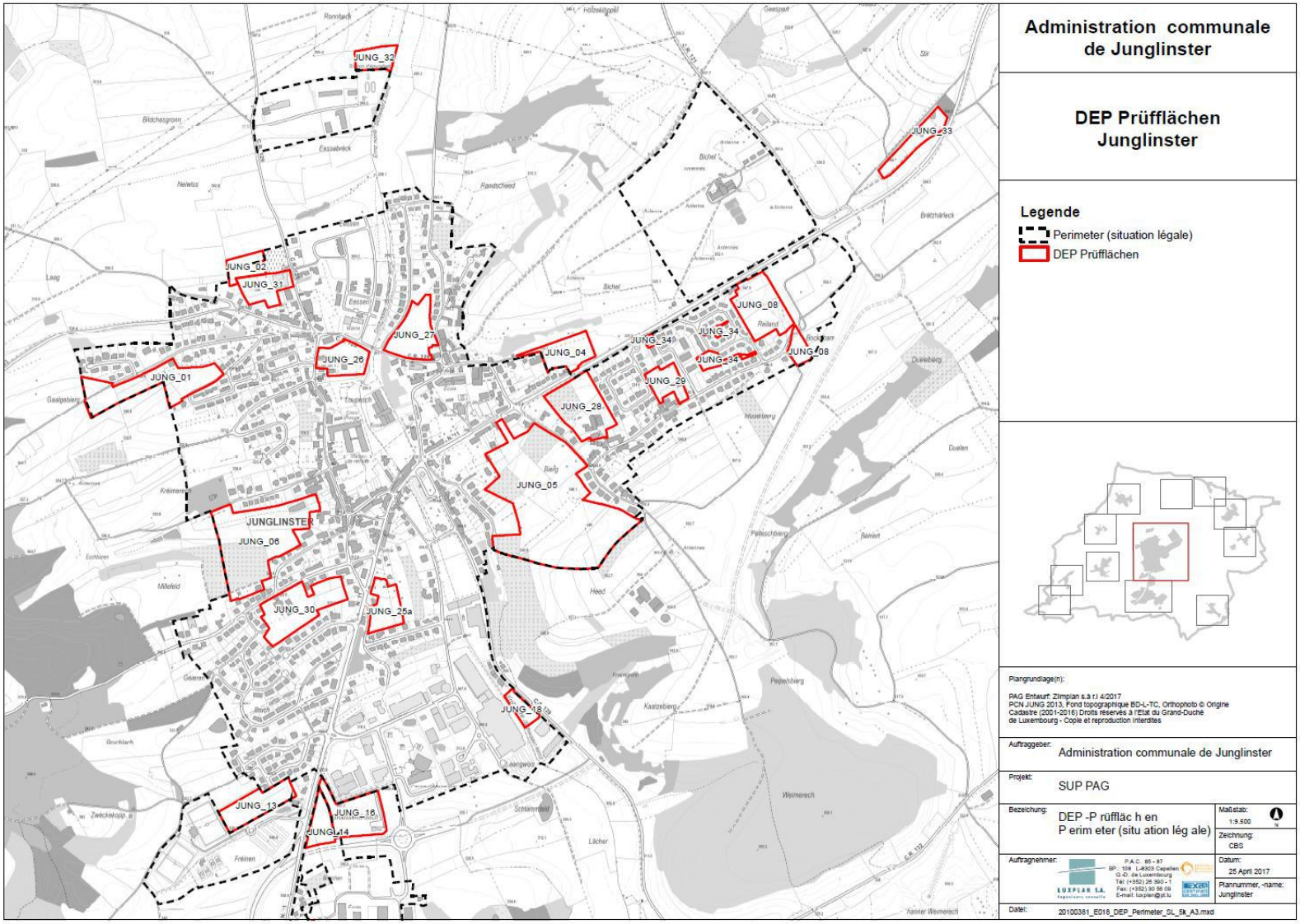

7.13.1 ZONE JUNG_01

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

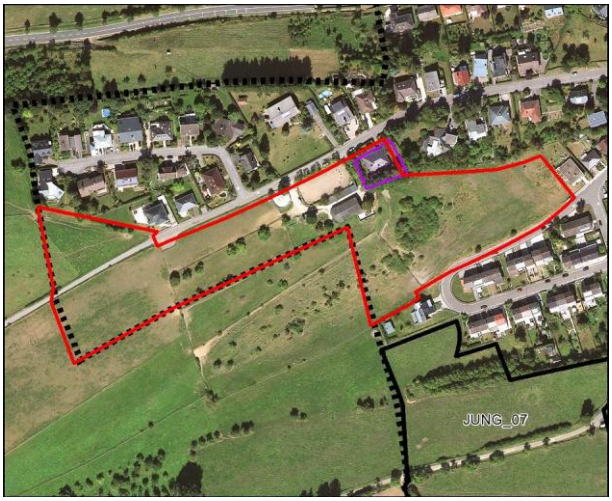

Ortho-Foto 2016

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Blick Richtung Nordosten

Bestand

Die Zone liegt im Westen der Ortschaft Junglinster teilweise beidseitig der rue Gaalgebierg innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die Planzone weist eine Fläche von ca. 2,66 ha auf und beinhaltet neben einem Wohnhaus unter anderem einen Pferdestall inkl. Reitanlagen, eine nach Artikel 17 klassierte Baumreihe, einen klassierten Einzelbaum sowie einen Teil einer nach Artikel 17 geschützten Hecke. Die Zone ist generell von mesophilem Grünland und der Nutzung als Reitareal geprägt.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement particulier sowie Secteur de faible densite ausgewiesene Planzone als HAB-1 zu klassieren. Dabei sollen die westlichen sowie östlichen Anteile als PAP NQ definiert werden während der zentrale teilbereich entlang der Straße als PAP QE definiert werden soll.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die bisherige Nutzung ebenso wie die nach Art.17 geschützten Biotope mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen. Nachhaltig negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter sind dann nicht zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde eine andere Flächenausweisung geprüft, da damals keine PAP NQ eingeplant wurden. Die Abgrenzungen waren jedoch bereits identisch zur aktuellen Planung. Erhebliche Impakte konnten in der UEP auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weshalb die betrachtung in der vorliegenden zweiten Phase der SUP als notwendig erachtet wurde.

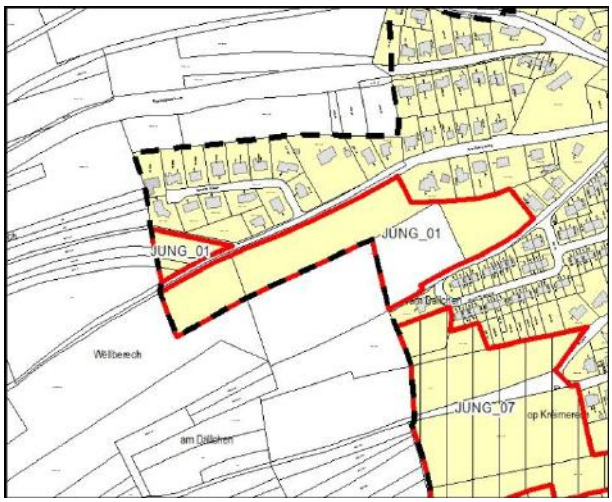

PAG-Projekt in UEP 2013

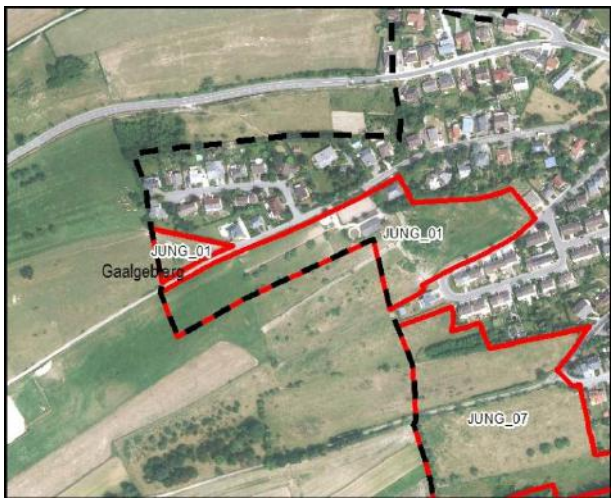

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird die Einschätzung der UEP geteilt und empfohlen, den Artenschutzaspekt sowie den landschaftlichen Impakt erneut aufzugreifen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) hat hinsichtlich des generellen Artenschutzes keine Anmerkungen. Von ProChirop (2016) wird jedoch ausgeführt, dass vor einem ggfs. notwendigen Abriss die bestehenden Gebäude auf geschützte Tiere (Fledermäuse) hin abgesucht werden müssen. Die Zone wird dementsprechend nach Art. 20 im PAG identifiziert.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Fläche finden sich nach Art. 17 geschützte Biotope. Hierzu gehören Einzelbäume (teilweise in Reihe stehend) sowie ein Teil einer Feldhecke. Diese Strukturen dürfen nicht zerstört oder nachteilig beeinträchtigt werden. Ist ein Erhalt der Biotope nicht möglich, so muss eine Rodungsgenehmigung bein zuständigen Minister erwirkt werden. Ein Verlust von Strukturen ist kompensationspflichtig.

Die COL (2016) wie auch ProChirop (2016) bewerten die Planzone darüber hinaus als ein (potentielles) Habitat geschützter Arten der Anhänge 2 und 3 NatSchG. Die Fläche wird demgemäß im PAG-Projekt identifiziert und die Kompensationsverpflichtung im schriftlichen Teil fixiert.

Schutzgut Landschaft

Bereits in der UEP wurde beschrieben, dass durch die potentielle Flächeninanspruchnahme und künftige Bebauung der Planzone ein neuer Ortsrand entsteht und hierdurch gewisse Effekte entstehen können. Die Zone befindet sich jedoch innerhalb des bestehenden Perimeters und stellt dementsprechend keine völlige Neuausweisung dar. Es wurde durch die Gemeindeverantwortlichen die Absicht geäußert, dass das Bautenreglement angepasst werden soll, sodass die maximal zulässige Bauhöhe an exponierten Stellen begrenzt wird. Zudem ist es wichtig darauf zu achten, dass speziell an den Außenrändern der Ortschaften ein flüssiger Übergang zwischen bebauten Bereichen und der Grünzone erreicht wird. Aus diesem Grunde werden im PAG-Projekt entlang den exponierten Flächengrenzen Servituden zur landschaftlichen Integration vorgesehen. Insgesamt können erhebliche Effekte auf das Orts- bzw. Landschaftsbild derart gemindert werden, dass nicht mit einer Erheblichkeit der Impakte gerechnet werden muss. Dennoch ist eindeutig, dass sich das Ortsbild im betreffenden Bereich im Falle einer Bebauung in gewissem Maße ändern wird.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Planzone größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren. Die Verantwortlichen werden dann entscheiden ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen notwendig sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Bezüglich mindernder Maßnahmen werden Servituden an den südlichen und westlichen Flächengrenzen im PAG-Projekt festgelegt, die im Sinne einer landschaftlichen Integration neuer Siedlungsstrukturen wirksam sein sollen. Darüber hinaus wird die Planzone nach Art. 17 und Art. 20 identifiziert und die erforderlichen Maßnahmen bzw. Verpflichtungen im schriftlichen Teil festgeschrieben.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Generell eignet sich die innerhalb des Perimeters liegende Fläche zur Entwicklung und baulichen Nutzung. Unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kann eine unkritische Gesamtbewertung ausgesprochen werden. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

7.13.2 ZONE JUNG_02

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

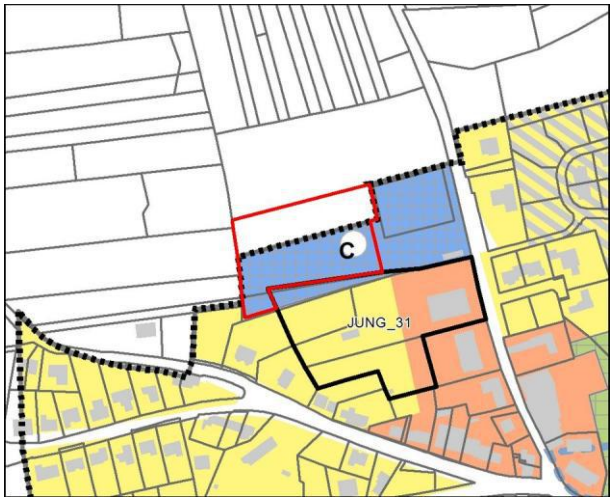

PAG en vigueur

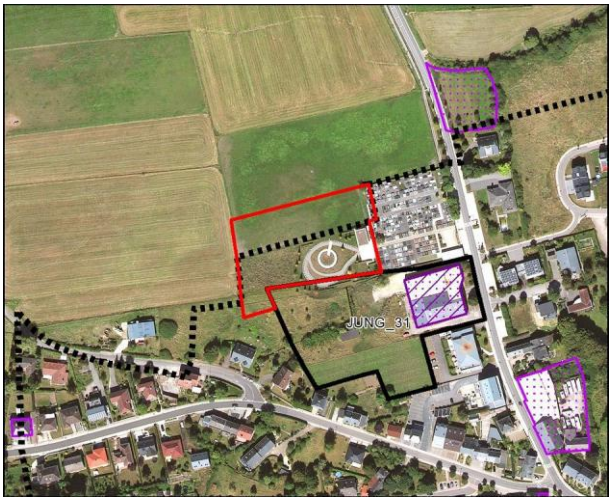

Ortho-Foto 2016

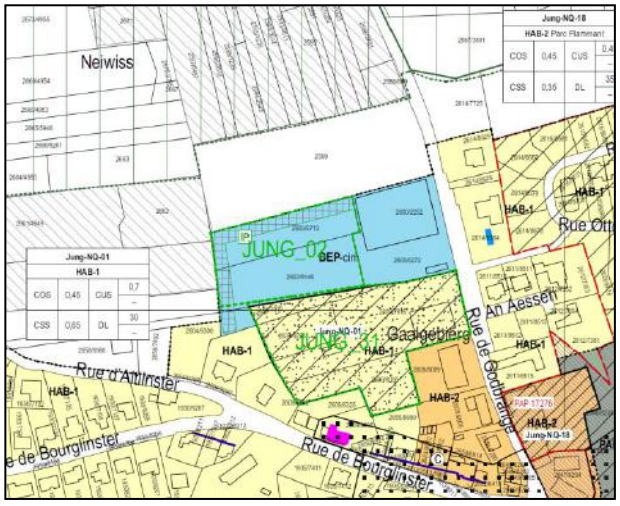

PAG-Projekt

Blick Richtung Westen

Blick Richtung Südwesten

Bestand

Die Zone liegt im Norden der Ortschaft Junglinster und hat eine Größe von ca. 0,66 ha. Der nördliche Teil der Planzone liegt hierbei außerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Östlich grenzt der örtliche Friedhof an die Zone an, die selbst als geplante Erweiterung dieser Stätte angedacht ist. Westlich befindet sich eine im Offenland-Biotopkataster klassiere magere Mähwiese. Die Fläche selbst wird hauptsächlich von intensiv genutztem mesophilem Grünland geprägt. Teilweise wurde eine Erweiterung der Friedhofsstrukturen bereits realisiert.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur agricole bzw. Terrain réservé au cimetière definierte Zone zu einer BEP umzuklassieren. Es ist weiterhin lediglich die Erweiterung des értlichen Friedhofes geplant.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die Fläche sehr wahrscheinlich als Grünland erhalten. Effekte auf Schutzgüter sind dann nicht zu erwarten. Der Friedhof kann jedoch dann nicht erweitert werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte aufgrund der Nähe der Planzone zum damals noch als Grundlage dienenden IBA-Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Es wurde ein FFH-Screening in Form einer Kurzstellungnahme angefertigt. Erhebliche Impakte auf Schutzziele oder Zielarten konnten hier jedoch nicht festgestellt werden.

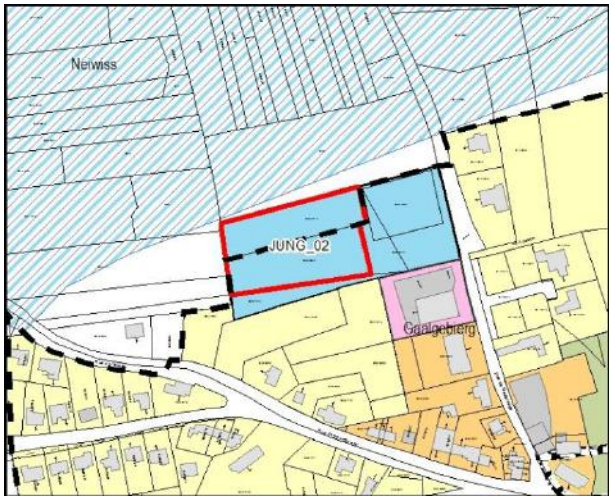

PAG-Projekt in UEP 2013

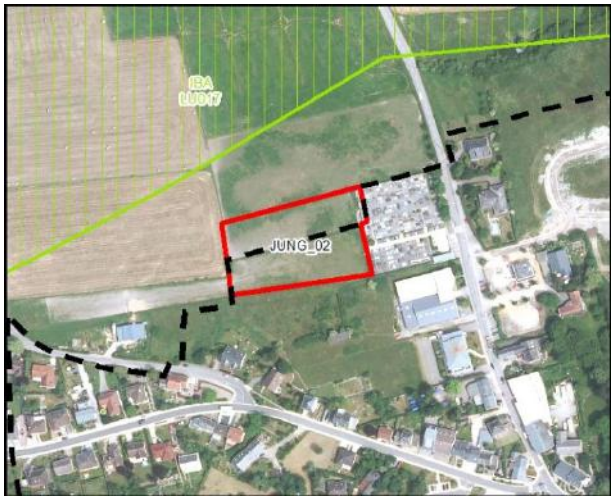

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird empfohlen, Zone de Servitude „Urbanisation“ im PAG-Projekt einzubinden, die den Übergang von der freien Landschaft zum Friedhofsgelände gestalten. Es wird zusätzlich nochmals auf den Artenschutzaspekt und Kulturgüter eingegangen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) sowie auch ProChirop (2016) haben hinsichtlich des generellen Artenschutzes keine Anmerkungen. Eine Etablierung einer Strauch- bzw. Baumhecke entlang der Flächengrenze wird jedoch von beiden empfohlen. Auch betreffend der übrigen Anhang 6-Arten sind keine erheblichen Impakte zu erwarten. Eine Identifizierung im Sinne des Art. 20 ist nicht erforderlich.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone befinden sich keine geschützten Biotope. Auch handelt es sich nicht um Habitate geschützter Arten der Anhänge 2 und 3 NatSchG. Eine Identifizierung der Zone nach Art. 17 ist demnach nicht erforderlich.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Planzone größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren. Die Verantwortlichen werden dann entscheiden ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen notwendig sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Entlang der nördlichen und westlichen Flächengrenze wird eine Zone de Servitude „Urbanisation“ im PAG-Projekt fixiert, die den Übergang vom Friedhofsgelände zur freien Landschaft bilden soll. Diese hat zudem positive Effekte für geschützte Arten wie verschiedene Vögel und Fledermäuse.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung der Planung fällt positiv aus. Die Zone eignet sich generell zur Friedhofserweiterung. Alternativen müssen nicht gefunden werden.

7.13.3 ZONE JUNG_05

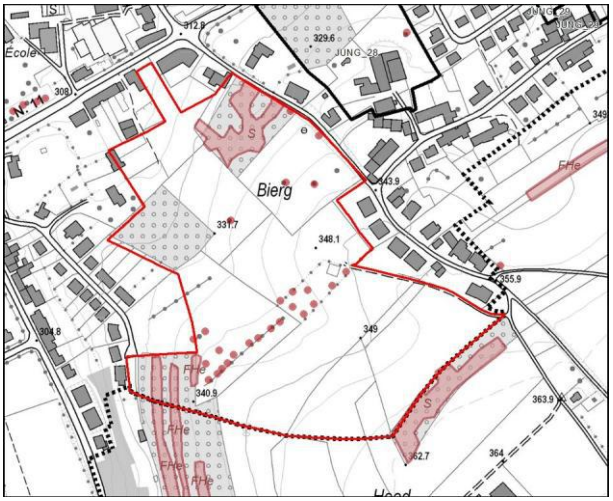

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

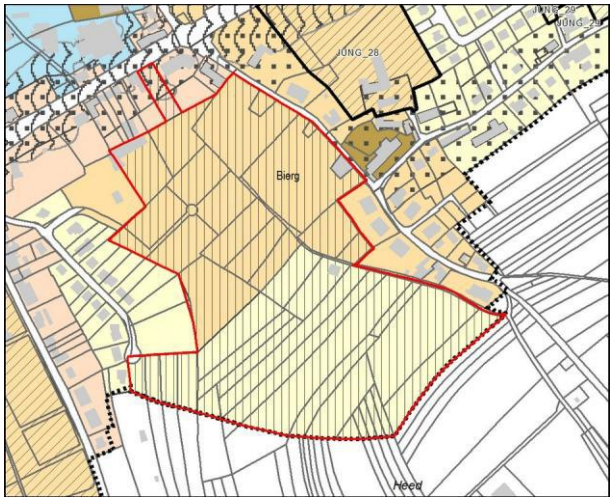

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

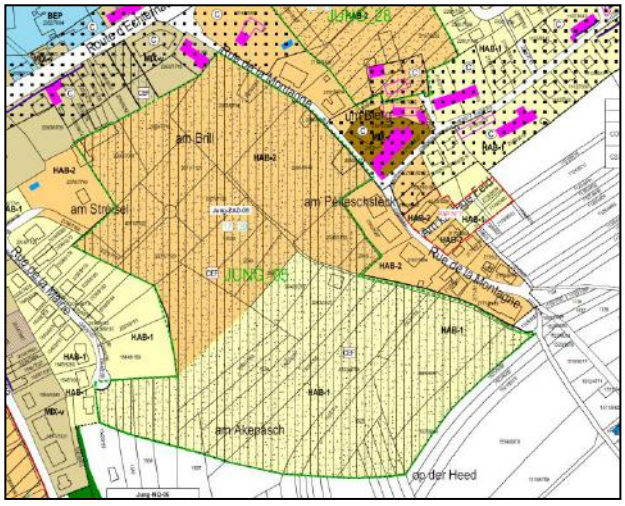

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Blick Richtung Nordwesten

Bestand

Die Zone liegt südöstlich vom Ortszentrum, innerhalb des derzeit gültigen Perimeters und hat eine Ausdehnung von ca. 10,56 ha. Die Planzone ist insgesamt sehr strukturreich. Sie wird laut OBS 2007 von mesophilem Grünland, Baumschulen bzw. Gartenbau, Acker und Siedlung ohne bedeutende Vegetation geprägt. Eine nach Art. 17 geschützten Streuobstwiese befindet sich nördlich auf der Planzone. Zudem existieren hier weitere Art. 17-Biotope wie eine Baumreihe, diverse Einzelbäume und Anteile von Feldhecken.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement différé klassierte Zone in eine HAB-1 bzw. HAB-2 Wohnbebauungszone umzuwandeln wobei die gesamte Prüffläche mit einer ZAD überlagert werden soll. Dies bedeutet, dass kein konkreter und rezenter Entwicklungswunsch besteht und dementsprechend der Ist-Zustand des betrachteten Areals bis auf Weiteres erhalten bleiben soll.

Sollte entgegen der bisherigen Planung doch angedacht werden die ZAD in Zukunft partiell oder insgesamt aufzuheben, so besteht dann die erneute Verpflichtung zur Durchführung einer punktuellen Modifikation des PAG sowie die Durchführung der zugehörigen Strategischen Umweltprüfung. Hier würden die potentiellen Effekte auf die Schutzgüter erneut untersucht und bewertet.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt das vorherrschende Mosaik aus Grünland verschiedener Nutzungsintensitäten und anderen Grünstrukturen erhalten. Erhebliche Impakte auf Schutzgüter sind dann nicht zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte auf die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sowie auf das Landschaftsbild nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Als Gründe hierfür wurden die Flächengröße an sich, die ökologische Wertigkeit der Fläche sowie deren Lage bzw. Exposition genannt.

Im Avis 6.3 des MDDI wird, wie durch das SUP-Büro in der UEP analysiert, eine tiefergehende Untersuchung in der zweiten Phase der SUP gefordert. Es wird empfohlen aufgrund der Flächengröße eine Reduzierung der Ausweisung vorzusehen und zu prüfen welche Maßnahmen erforderlich sind, um den ökologischen und landschaftlichen Funktionen der Planzone gerecht zu werden.

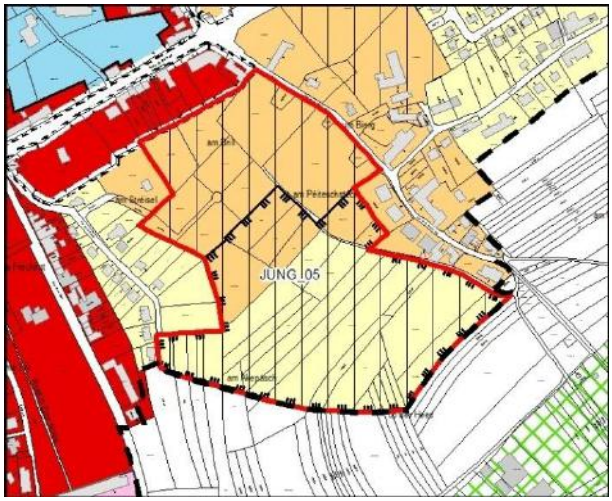

PAG-Projekt in UEP 2013

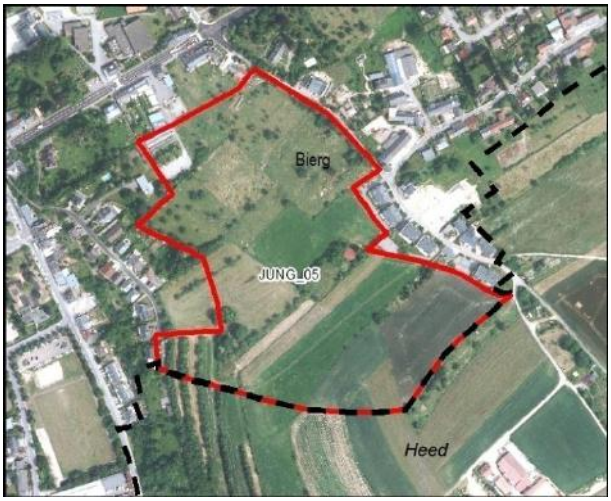

Schutzgebiete in UEP 2013

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Wie erwähnt, wurde in der UEP als hauptsächlicher Aspekt für eine potentielle Beeinträchtigung des Schutzgutes die Flächengröße an sich aufgeführt (ca. 10, 56 ha). In diesem Zusammenhang wurde vermutet, dass im Falle einer vollumfänglichen Entwicklung der Planzone eine Änderung der Wohnbedingungen für die umliegenden Quartiers und Bewohner der bestehenden Bebauung eintreten kann. Hierzu zählen unter anderem eine steigende Verkehrsbelastung, über Jahre andauernde, temporäre Lärmbelastungen durch Bauaktivitäten sowie die Änderung der allgemeinen Lebensumstände. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass sich eine Erschließung des Terrains über die vorhandenen Infrastrukturen urbanistisch überaus schwierig gestaltet (Topographie, Zuwegung) und bisher nicht abschließend geklärt werden konnte.

Aus diesen und anderen Gründen wurde von den Gemeindeverantwortlichen entschieden die innerhalb des gültigen Perimeters liegende Planfläche in ihrer Gesamtheit mit einer ZAD zu belegen und somit den Ist-Zustand bis auf Weiteres zu sichern. So können erhebliche Impakte auf das Schutzgut für die nächste Planungsphase ausgeschlossen werden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Eine Entwicklung der kompletten Fläche JUNG_05 wird von der COL (2016) wie auch von ProChirop (2016) sehr kritisch eingeschätzt. In beiden tierökologischen Avis wird empfohlen aus Vorsorgegründen auf eine Bebauung der (Gesamt-)Fläche zu verzichten.

Hinsichtlich der Avifauna wird auf den potentiell massiven Flächenverlust sowie auf den möglichen Verlust vieler als Brut- oder Jagdhabitat geeigneter Strukturen verwiesen. Von der COL (2016) wird daher empfohlen, lediglich die Baulücken entlang der vorhandenen Straßen zu entwickeln. Von ProChirop (2016) wird erläutert, dass zum einen die Wahrscheinlichkeit für Fledermausquartiere aufgrund der vielen Bäume sehr hoch ist. Zudem wird angenommen, dass es sich äußerst wahrscheinlich um essentielle Habitate mehrerer Fledermausarten handelt, was vorwiegend auf die reiche Strukturierung der Fläche zurückgeführt wird. Daher wird empfohlen, die Planzone wesentlich zu verkleinern oder aber eine tiefergehende Fledermauserfassung durchzuführen. Es wird gesagt, dass notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch erst dann genau definiert werden können. Dennoch wird bereits auf die sehr wahrscheinliche Notwendigkeit zur Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) hingewiesen.

Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit der Planzone für geschützte Arten des Anhangs 6 NatSchG sowie für geschützte Vogelarten verbunden mit dem aktuell nicht vorhandenen Entwicklungswunsch, haben sich die Gemeindeverantwortlichen dazu entschieden auf eine zeitnahe Entwicklung der Zone JUNG_05 zu verzichten und die Fläche mit einer ZAD zu belegen. Hierdurch wird den Forderungen der tierökologischen Stellungnahmen entsprochen und der Ist-Zustand bis auf Weiteres beibehalten.

Die Planzone wird dennoch im PAG-Projekt im Sinne des Art. 20 identifiziert.

Es wird von Seiten des SUP-Büros empfohlen, eine tiefergehende Analyse der auf der Planzone vorhandenen Anhang 6-Arten (vorwiegend Fledermäuse und Vögel, aber auch Haselmaus, etc.) durchzuführen, um eine Bestandssituation zu ermitteln. Auf dieser Grundlage ist es für potentielle zukünftige Planungen deutlich einfacher den notwendigen Ausgleichs- bzw. Minderungsaufwand abzuschätzen und festzulegen.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone befinden sich diverse nach Art.17 NatSchG geschützte Biotope. Hierzu gehören Einzelbäume, Baumreihen sowie Feldhecken. Diese sind zu erhalten und dürfen nicht nachteilig beeinflusst werden. Sollte es nicht möglich sein bei Planumsetzung diese Grünstruktur zu erhalten, so muss eine Rodungsgenehmigung beim zuständigen Minister erwirkt werden. Desweiteren wird die Planzone als Habitat geschützter Arten der Anhänge 2 und 3 NatSchG angesehen. Hierdurch resultiert eine Kompensationsverpflichtung auch für in Anspruch genommenes Grünland. Die Zone wird entsprechend im PAG-Projekt identifiziert.

Aufgrund der ZAD-Ausweisung im PAG-Projekt kann jedoch bis auf Weiteres davon ausgegangen werden, dass die geschützten Biotope und Habitate geschützter Arten nach Art. 17 in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben. Eine negative Beeinflussung findet nicht statt.

Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass eine potentiell zu einem späteren Zeitpunkt gewünschte Entwicklung der Gesamtzone durch die im PAG fixierte Kompensationsverpflichtung nach Art. 17 kaum umsetzbar erscheint. Auch deswegen wird die Durchführung einer tiefergehenden tierökologischen Studie empfohlen, um den tatsächlichen Kompensationsaufwand besser abschätzen zu können.

Schutzgut Landschaft

In der UEP wurde beschrieben, dass eine Überbauung dieses zentrumsnah gelegenen, großen Landschaftsausschnitts, typische Ortsrand-Biotope mit Hecken, Wiesen, Baumreihen und Obstbaumbeständen beeinträchtigen würde. Biotope in dieser Form und Vielfältigkeit sind nur noch selten zu finden, weshalb ein Erhalt der kleinräumigen Grünstrukturen als wünschenswert beschrieben werden muss.

Eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes ist außerdem aufgrund der exponierten Lage augenscheinlich. Die Planzone ist nach Nordwesten geneigt und zieht sich zentral von der Ortschaft aus über die Bereiche Bierg und Heed den gesamten Berg hinauf (von ca. 310 m über NN bis zu ca. 360 m über NN). Selbst durch eine großzügige Ein- und Durchgrünung können die potentiellen Effekte lediglich in mäßiger Form gemindert werden.

Aufgrund der wahrscheinlich schwerwiegenden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild wurde für die Fläche, die komplett innerhalb des derzeit gültigen Perimeters liegt, von Seiten der Gemeindeverantwortlichen entschieden, die Zone mit einer ZAD zu belegen, somit den Ist-Zustand zu bewahren und eine Bebauung im Rahmen der nächsten Planungsphase zu untersagen. Da der bisherige Zustand bestehen bleibt sind erhebliche Impakte auf das Schutzgut auszuschließen. Weitere Minderungsmaßnahmen werden somit vorerst nicht notwendig.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen der CNRA befindet sich die Planzone in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Im nordöstlichen Teil der Zone, sowie im südlichen Teil Zone befinden sich Bereiche die als orange definiert sind (nordöstlich: ID-Nummer 78785; südlich: ID-Nummer 64553/ 90161). Vor einer möglichen Flächeninanspruchnahme ist hier das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen frühzeitig durchführen zu können.

Da die Zone jedoch mit einer ZAD belegt wird, ist erst einmal nicht mit Erdarbeiten und damit ebenfalls nicht mit erheblichen Impakten auf das Schutzgut zu rechnen.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Durch die von den Gemeindeverantwortlichen beschlossene Ausweisung der gesamten Planfläche als ZAD wurde die größte Minderungsmaßnahme bereits im Vorfeld realisiert. Die ökologischen und landschaftlichen Funktionen der Fläche bleiben ebenso wie die geschützten Biotope und Habitate geschützter Arten erhalten. Die Planzone wird dennoch auf Ebene des PAG-Projektes im Sinne des Art.17 sowie Art. 20 identifiziert, um so die Kompensationsverpflichtung bzw. die ggfs. notwendigen CEF-Maßnahmen für spätere Planungen zu fixieren.

Es wird empfohlen, zeitnah tiefergehende tierökologische Untersuchungen auf der Planzone durchzuführen, um ggfs. eine Bestandssituation der Fauna und deren Nutzung der Zone vorweisen zu können.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung der Fläche fällt lediglich aufgrund der Ausweisung als ZAD positiv aus.

Die innerhalb des derzeit gültigen Perimeters liegende Zone hat eine überaus hohe ökologische Wertigkeit (nach diversen Voreinschätzungen) und bietet verschiedenen geschützten Arten unter Umständen sogar essentiell wichtige Habitate. Es ist überaus wahrscheinlich, dass CEF-Maßnahmen erforderlich werden, wenn die Zone dennoch zu einem späteren Zeitpunkt erschlossen werden soll. Zudem muss basierend auf den Ergebnissen der bisherigen artenschutzrechtlichen Gutachten die Gesamtfläche kompensiert werden (Habitat geschützter Arten; Grünstrukturen und Grünlandanteile), was bei einer Flächengröße von über 10 ha als äußerst schwierig angesehen werden muss.

Hinzu kommt, dass eine Erschließung der Planzone aufgrund der vorherrschenden Topographie und anderen Aspekten (Terrassierungsarbeiten, Bodenaushub, Siedlungswassermanagement, Kompensationsaufwand, etc.) überaus schwierig umzusetzen ist.

Die Eignung der Planzone zur Entwicklung neuer Siedlungsstrukturen im Sinne einer HAB-1 bzw. HAB-2-Bebauung kann demnach als lediglich eingeschränkt bezeichnet werden.

Als Alternative zu einer ggfs. späteren Gesamterschließung der Fläche ist zum einen die Möglichkeit anzusehen nur die entlang der Straßen verorteten Baulücken zu entwicklen (vgl. COL 2016). Dies wird jedoch ebenfalls aufgrund der topographischen Verhältnisse als schwierig eingeschätzt. Zum anderen kann eine Aufteilung der Zone im Rahmen einer potentiell künftigen Bebauung angesehen werden. Hierdurch wäre es möglich lediglich weniger empfindliche Bereiche der Fläche zu überplanen und somit den Kompensations- und Minderungsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten.

7.13.4 ZONE JUNG_06

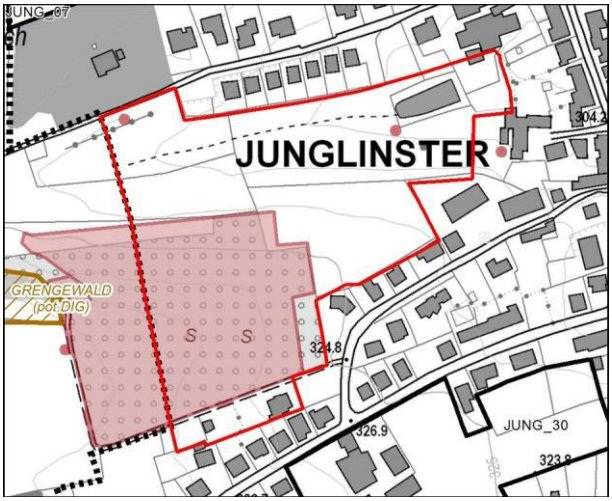

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

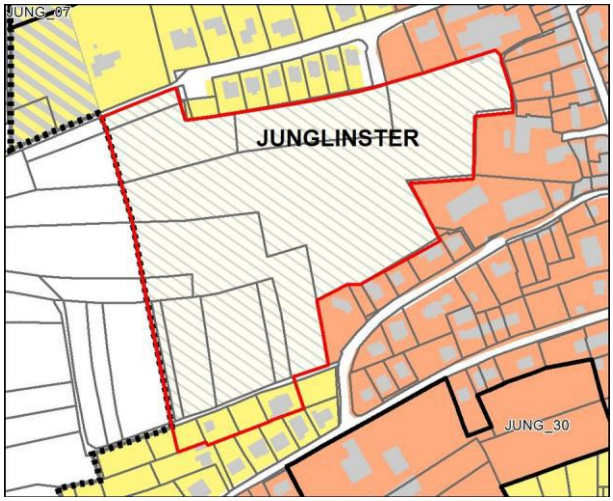

PAG en vigueur

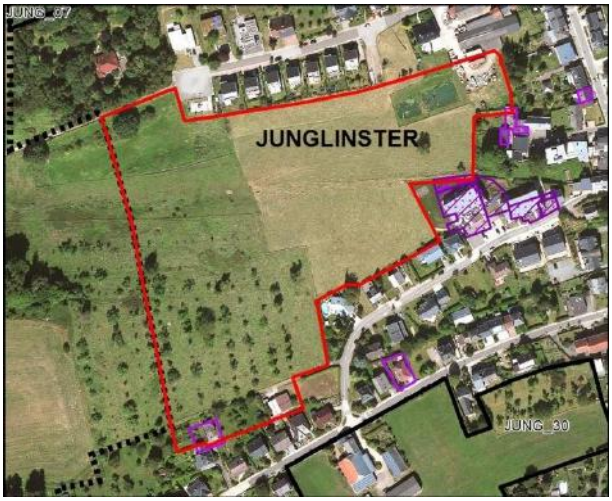

Ortho-Foto 2016

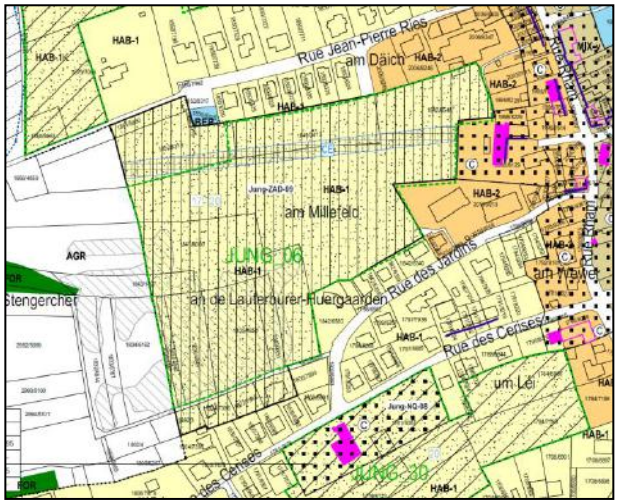

PAG-Projekt

Blick Richtung Westen

Blick Richtung Südosten

Bestand

Die Zone liegt im Westen der Ortschaft Junlinster zwischen den bereits bebauten Straßen rue Jean-Pierre Ries und rue des Cerises/Jardins innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Sie hat eine Ausdehnung von ca. 4,27 ha. Die Planfläche ist geprägt von Siedlung ohne bedeutende Vegetation, einer Streuobstwiese die nach Artikel 17 geschützt ist und mesophilem Grünland. Der Streuobstbestand ist nochmals separat hervorzuheben, da er zum Einen alte Bestandsbäume aufweist und zum anderen durch junge Bäume ergänzt wurde, wodurch die Strukturierung als sehr gut zu beschreiben ist. Zudem weist die Zone eine starke Topographie auf. Zentral verläuft ein Höhenrücken in West-Ost-Richtung. Nördlich verläuft in selber Richtung eine Tiefenlinie mit einem temporär wasserführenden Bach sowie einem Teich in der nordöstlichen Ecke der Planzone.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement différé klassierte Zone in eine HAB-1 Wohnbebauungszone umzuwandeln wobei die gesamte Prüffläche mit einer ZAD überlagert werden soll. Dies bedeutet, dass kein konkreter und rezenter Entwicklungswunsch besteht und dementsprechend der Ist-Zustand des betrachteten Areals bis auf Weiteres erhalten bleiben soll.

Sollte entgegen der bisherigen Planung dennoch angedacht werden, die ZAD in Zukunft partiell oder insgesamt aufzuheben, so besteht dann die erneute Verpflichtung zur Durchführung einer punktuellen Modifikation des PAG sowie die Durchführung der zugehörigen Strategischen Umweltprüfung. Hier würden die potentiellen Effekte auf die Schutzgüter erneut untersucht und bewertet.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die gut strukturierte Zone inklusive ihrer Biotope erhalten und unbebaut. Nachhaltig negative Impakte auf Schutzgüter sind in einem solchen Fall nicht zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser sowie auf das Landschaftsbild nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Als Gründe hierfür wurden die Flächengröße, die ökologische Wertigkeit der Fläche sowie deren Lage bzw. Exposition genannt.

Im Avis 6.3 des MDDI wird eine tiefergehende Untersuchung in der zweiten Phase der SUP gefordert. Es wird empfohlen aufgrund der Flächengröße eine Reduzierung der Ausweisung vorzusehen und zu prüfen welche Maßnahmen erforderlich sind, um den ökologischen und landschaftlichen Funktionen der Planzone gerecht zu werden.

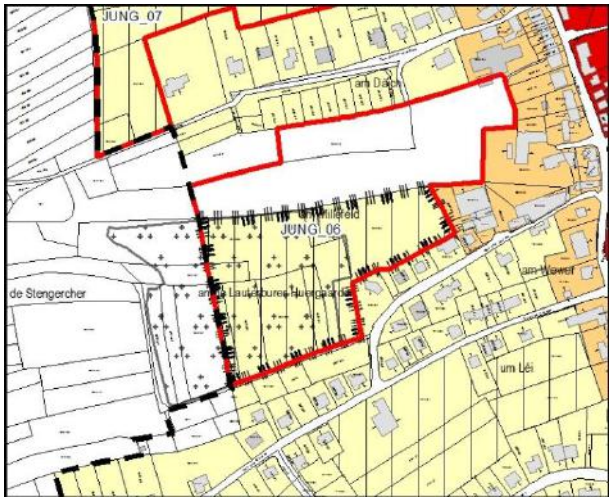

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Hinsichtlich des generellen Artenschutzes wird in den artenschutzrechtlichen Stellungnahmen einheitlich gefordert, den geschützten Streuobstbestand im Südwesten der Planzone zu erhalten und nicht zu überbauen, da es sich evtl. sogar um ein essentielles Habitat von geschützten Arten handelt. Desweiteren wird empfohlen die Tiefenlinie mit dem Gewässergraben sowie dem Teich offenzuhalten, da diese Elemente ebenso wie der Streuobstbestand von geschützten Arten des Anhangs 6 NatSchG genutzt werden kann. Im Avis 6.3 werden dementsprechend auch die zu berücksichtigenden Schutzabstände angesprochen.

Da sich die Gemeindeverantwortlichen dazu entschlossen haben die Planzone komplett mit einer ZAD zu belegen, werden die Forderungen der Tierökologen berücksichtigt. Die geschützten Biotope bleiben erhalten und die Zone wird bis auf Weiteres nicht überbaut. Erhebliche Effekte im Sinne des Art.20 sind dementsprechend nicht zu befürchten. CEF-Maßnahmen, die einen Funktionsausgleich darstellen, müssen entsprechend nicht definiert werden.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Der große und sehr gut strukturierte Streuobstbestand im Südwesten der Planzone ist im Biotopkataster der Gemeinde klassiert und unterliegt demgemäß dem Schutz von Art.17. Er ist zu erhalten und darf nicht nachteilig beeinflusst werden. Dies wird durch die ZAD-Ausweisung sichergestellt. Sollte künftig dennoch eine (teilflächige) Rodung notwendig werden, so muss eine Rodungsgenehmigung beim zuständigen Minister erwirkt werden.

Neben dem Streuobstbestand wurden durch ProChirop (2016) auch die Weideflächen der Planzone als Habitat von geschützten Fledermausarten des Anhangs 2 NatSchG definiert, sodass für diese Areale ebenfalls Kompensationspflicht im Sinne des Art. 17 besteht. Die Zone wird deswegen im Sinne des genannten Artikels auf Ebene des PAG-Projektes identifiziert.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

In der UEP wird erläutert, dass sich innerhalb der Zone JUNG_06 ein Teich befindet, dessen Zulauf in westlicher Richtung liegt und in einer landschaftlichen Senke verläuft, die temporär Wasser führt. Im Avis des MDDI nach Art.6.3 des SUP-Gesetzes wird betreffend solcher Tiefenlinien (Talweg) ein obligatorischer Schutzabstand (30 m) angesprochen, der aus ökologischen Gründen und zur natürlichen Regenwasserabführung zu berücksichtigen ist.

Da sich die Gemeindeverantwortlichen dazu entschlossen haben die Planzone komplett mit einer ZAD zu belegen, werden die Forderungen an eine Offenhaltung der Tiefenlinie berücksichtigt. Das Schutzgut wird nicht in erheblicher Art und Weise beeinträchtigt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten, der als orange definiert ist(ID Nummer 66681). Vor einer möglichen Flächeninanspruchnahme ist hier das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen frühzeitig durchführen zu können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Durch die von den Gemeindeverantwortlichen beschlossene Ausweisung der gesamten Planfläche als ZAD wurde die größte Minderungsmaßnahme bereits im Vorfeld realisiert. Die ökologischen und landschaftlichen Funktionen der Fläche bleiben ebenso wie die geschützten Biotope und Habitate geschützter Arten erhalten. Die Planzone wird dennoch auf Ebene des PAG-Projektes im Sinne des Art.17 identifiziert, um so die Kompensationsverpflichtung für spätere Planungen zu fixieren.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung der Fläche fällt aufgrund der Ausweisung als ZAD insgesamt positiv aus. Die Planzone JUNG_06 weist jedoch aufgrund des vorhandenen Bongerts und der Topographie eine insgesamt hohe ökologische Wertigkeit auf. Die Eignung als Bauland, das gegebenefalls zu einem späteren Zeitpunkt einmal entwickelt werden soll, ist daher als eingeschränkt zu bewerten. Dennoch erscheint es möglich die Planzone zumindest teilflächig umzunutzen.

7.13.5 ZONE JUNG_08

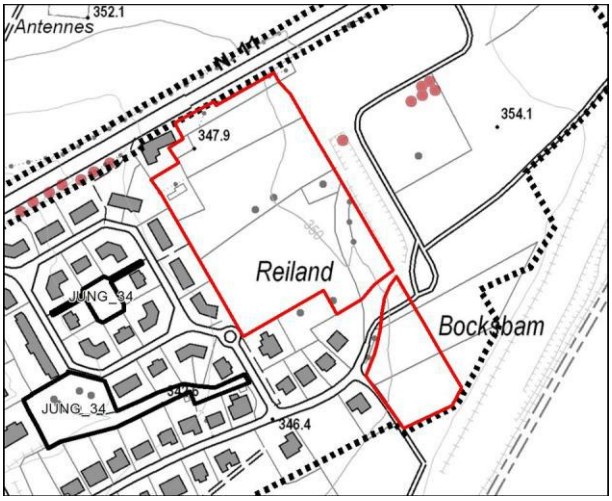

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

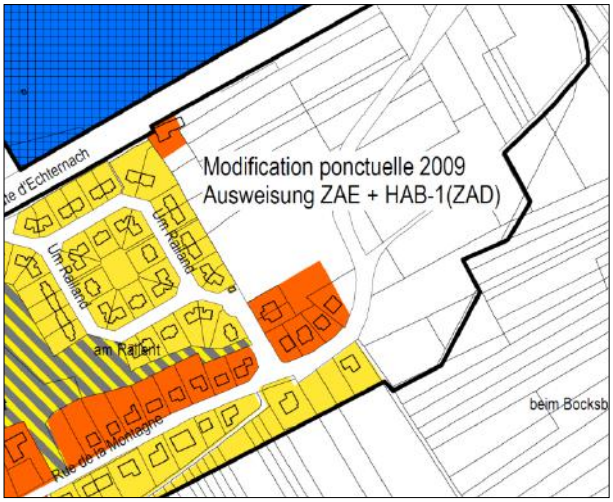

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

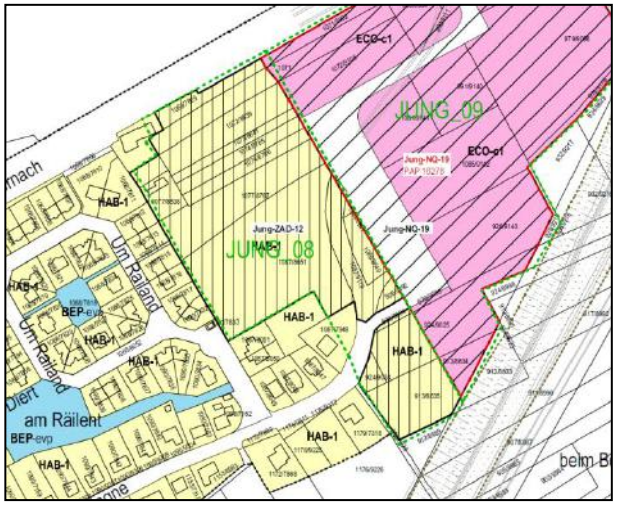

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordwesten

Blick Richtung Nordosten

Bestand

Die ca. 2,5 ha große Zone JUNG_08 liegt im östlichen Junglinster innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die Fläche ist umgeben von bestehender Wohnbebauung der benachbarten Straßen Um Reiland sowie der Route d'Echternach (N 11). Östlich schließt sich das neue Gewerbegebiet „Reiland" an. Die Fläche ist von verschiedenen Nutzungen geprägt. So werden in der OBS (2007) vorwiegend mesophiles Grünland und Acker definiert. Reell handelt es sich um Grünlandbereiche, die intensiv genutzt werden und von Ackerrandstrukturen eingerahmt werden.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher Klassierung der Planzone (Modifikation des PAG von 2009) als HAB-1 (ZAD) beizubehalten und fortzuführen. Der Ist-Zustand bleibt dementsprechend für die nächste Planungsperiode erhalten.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt das vorhandene Intensivgrünland und die vereinzelten Grünstrukturen bestehen. In einem solchen Fall sind keine erheblichen Impakte auf Schutzgüter zu erwarten. Demgegenüber könnten jedoch bestehende, innerörtliche Baupotentiale nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde diese innerörtlich liegende Fläche nicht analysiert. Dementsprechend wird sie auch nicht explizit im Avis 6.3 des MDDI erwähnt. In Folge der bisher noch nicht betrachteten potentiellen Impakte, werden im vorliegenden Dossier alle Schutzgüter untersucht.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die Prüffläche befindet sich innerörtlich, ist von allen Seiten von bestehender Bebauung bzw. Straßen umgeben und ist dementsprechend ohne Weiteres über die vorhandenen Infrastrukturen erschließbar. Die Anbindung an den öffentlichen Transport ist über die Bushaltestellen *Junglinster, Um Reiland* und *Junglinster, P+R* gegeben, die in ca. 270 m und 300 m Entfernung liegen.

Die Lärmdaten der Administration de l'Environnement (2013) geben für den betrachteten Bereich eine Belastung durch den Verkehr von Tageswerten bis zu 60-65 dB(A) an. In der Nacht waren im Jahr 2013 noch Werte bis zu 50-55 dB(A) direkt an der Straße zu messen (siehe folgende Abbildungen).

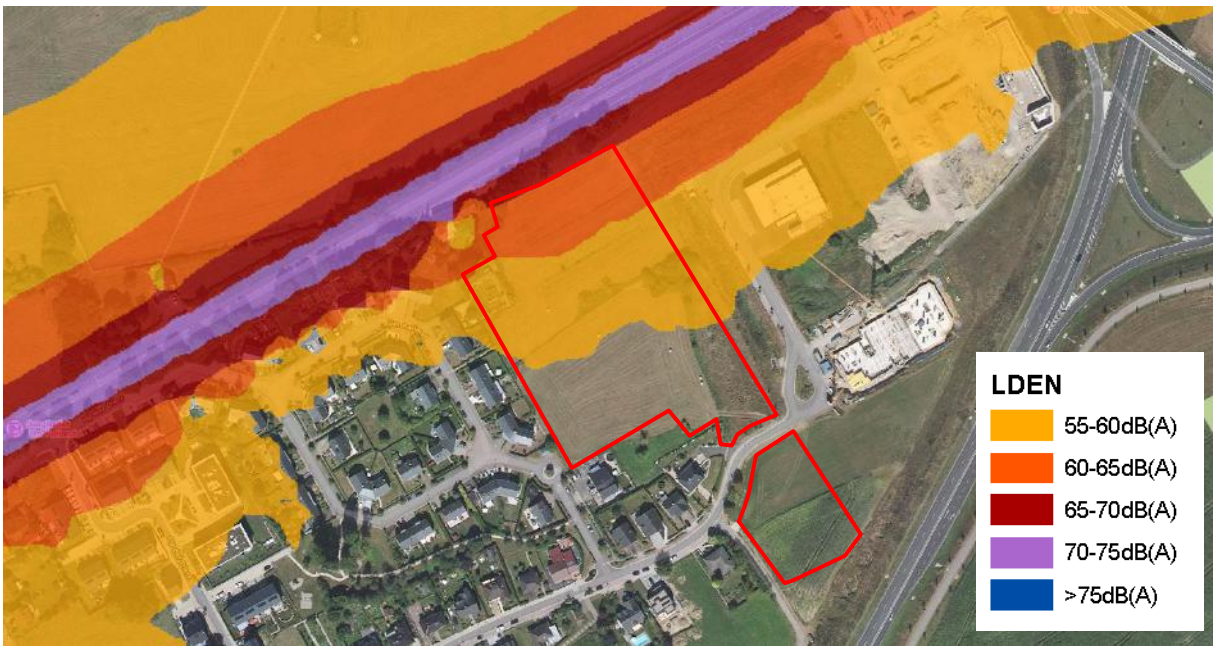

Abb. 54: JUNG_28, Lärmkarte – Tageswerte (Administration de l'Environnement 2013), Planzone JUNG_08 rot umrandet

Abb. 55: JUNG_28, Lärmkarte – Nachtwerte (Administration de l'Environnement 2013), Planzone JUNG_08 rot umrandet

Hinsichtlich der Verkehrsbelastung und dem hiermit verbundenen Lärmpegel ist jedoch zu sagen, dass der fertiggestellte Contournement de Junglinster eindeutig zur Entlastung des Ortskerns Junglinsters beiträgt und die Verkehrszahlen von 2011, 2012 oder 2013 bei Weitem nicht mehr erreicht werden. Rezente Verkehrszahlen liegen aufgrund der Aktualität noch nicht vor; Gemeindeverantwortliche haben jedoch schon jetzt von einer deutlich spürbaren Entlastung des Ortszentrums und damit der N11 gesprochen. Daher

wird davon ausgegangen, dass sich die Situation hinsichtlich des Lärmpegels wesentlich entspannt hat.

Im Südteil der Planzone könnten ggfs. Effekte durch den Contournement entstehen, die jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die etablierten Lärmschutzwälle auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Nichtsdestotrotz sind passive Lärmschutzmaßnahmen wie mehrfach verglaste Fenster an einer Nationalstraße oder in der Nähe der Umgehungsstraße durchaus zu empfehlen, um ggfs. auftretende Störwirkungen zu mindern. Da die Nationalstraße auch bereits entlang diverser Abschnitte erschlossen und bebaut ist, wird insgesamt nicht davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes bei Umsetzung der Planung gegeben ist.

Im Norden der Planzone an der N11 befindet sich eine bekannte Altlastenverdachtsfläche (ID-Nr. SPC/03/0767). Hier handelt es sich um einen ehemaligen Tankstellenstandort. Im Vorfeld der Flächeninanspruchnahme sollte abgeklärt werden, ob die hier ggfs. entstandenen Bodenverunreinigungen beseitigt wurden. Eine weitere bekannte Altlastenfläche liegt im südlichen Teil der Planzone hin zur rue de la Montagne (SCA/12/2560). Hier handelt es sich um den alten Straßenverlauf, der jedoch bereits seit Jahren zurückgebaut ist.

Insgesamt sind nachhaltig negative Effekte auf das Schutzgut mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Eine Einschätzung von ProChirop oder der COL liegt für diese Planzone nicht vor. Die Einschätzung kann dennoch unter Berücksichtigung der vorhandenen Stellungnahmen für die übrigen Planzonen der Gemeinde sowie hausinternem Expertenwissen getroffen werden.

Demnach wird die betrachtete Planzone JUNG_08 nicht als ein essentielles (Teil-)Habitat geschützter Arten im Sinne des Art. 20 angesehen. Die Planzone bietet aufgrund ihrer Lage zwischen der N11 und dem Contournement de Junglinster sowie der Habitatausstattung keine bevorzugten Lebensräume. Der Störungsdruck wird insgesamt als zu hoch angesehen.

Eine Identifizierung der Fläche im Sinne des Art. 20 ist nicht notwendig.

Zudem wird auf den Erhalt des Ist-Zustandes durch die ZAD-Klassierung verwiesen.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Laut Biotopkataster der Gemeinde existieren auf der Planzone keine geschützten Biotope. Aufgrund der rezenten Störung der Planzone durch andauernde Bautätigkeiten am Contournement sowie im angrenzenden Gewerbegebiet wird darüber hinaus auch nicht davon ausgegangen, dass es sich bei der Planzone um Habitate geschützter Arten handelt. Eine Identifizierung der Fläche auf Ebene des PAG-Projektes ist demnach nicht erforderlich.

Zudem wird auf den Erhalt des Ist-Zustandes durch die ZAD-Klassierung verwiesen.

Schutzgut Boden

Durch die Überplanung kommt es vorerst nicht zu einem Verlust an belebtem Boden und dessen Funktionen im Naturhaushalt, da die Zone als ZAD ausgewisen werden soll und eine direkte Bebaubarkeit nicht gegeben sein wird.

Im Norden der Planzone an der N11 befindet sich eine bekannte Altlastenverdachtsfläche (ID-Nr. SPC/03/0767). Hier handelt es sich um einen ehemaligen Tankstellenstandort. Im Vorfeld der Flächeninanspruchnahme sollte abgeklärt werden, ob die hier ggfs. entstandenen Bodenverunreinigungen beseitigt wurden. Eine weitere bekannte Altlastenfläche liegt im südlichen Teil der Planzone hin zur rue de la Montagne (SCA/12/2560). Hier handelt es sich um den alten Straßenverlauf, der jedoch bereits seit Jahren zurückgebaut ist. Da die Zone als ZAD klassiert wird, ist mit keinen unmittelbaren Bodenarbeiten zu rechnen, weshalb erhebliche Impakte insgesamt ausgeschlossen werden können.

Sollte die Zone dennoch einmal in Anspruch genommen werden, so ist im Vorfeld mit der CADDECH abzuklären, ob Untersuchungen hinsichtlich Altlasten(verdachtsflächen) notwendig werden.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Planzone JUNG_08 befindet sich nicht in der Nähe von Oberflächengewässern. Eine Beeinträchtigung ist hier nicht zu erwarten.

Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer provisorischen Trinkwasserzone.

Im Bereich der Planzone befinden sich jedoch zwei Altlastenverdachtsflächen. Die Situation hierzu ist im Vorfeld abzuklären, sollte die Planzone doch in Zukunft einmal in Anspruch genommen werden. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass durch diese Altlastenverdachtsfläche negative Effekte auf das Grundwasser bedingt sein werden.

Abwasser

Neue Plangebiete werden generell im Trennsystem entwässert. Die Kapazitäten der neuen Kläranlage in Junglinster reichen bei Weitem aus. Auch hier wird nochmals auf die Bewahrung des Ist-Zustandes durch die ZAD-Klassierung verwiesen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet hat lediglich geringe Bedeutung für die Frischluftproduktion sowie den lokalen Luftmassenaustausch. Es wird insgesamt nicht davon ausgegangen, dass die Überplanung des Gebietes erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut bedingt. Zumal der Ist-Zustand bis auf Weitere erhalten bleibt.

Schutzgut Landschaft

Die relativ unstrukturierte Planzone befindet sich innerörtlich und ist umgeben von Straßen und bestehender Bebauung. Es handelt sich somit um einen innerörtlichen Grünraum, der noch landwirtschaftlich genutzt wird (Grünland, Mähwiese). Dieser bleibt durch die Planung als ZAD-Fläche bis auf Weiteres bestehen. Erhebliche Effekte auf das Landschafts- oder Ortsbild können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Fläche jedoch größer als 0,3 ha ist, wird angeraten vor einer potentiell zu einem späteren Zeitpunkt möglichen Flächeninanspruchnahme das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen abstimmen zu können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind auf der betrachteten Zone nicht erforderlich.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Fläche eignet sich zur Nachverdichtung der vorhandenen Siedlungsstrukturen, weshalb die Gesamtbewertung insgesamt positiv ausfällt. Da zudem der Ist-Zustand durch die ZAD-Ausweisung weiterhin bestehen bleibt, sind erhebliche Effekte auf die Schutzgüter auszuschließen.

Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erforderlich.

7.13.6 ZONE JUNG_13

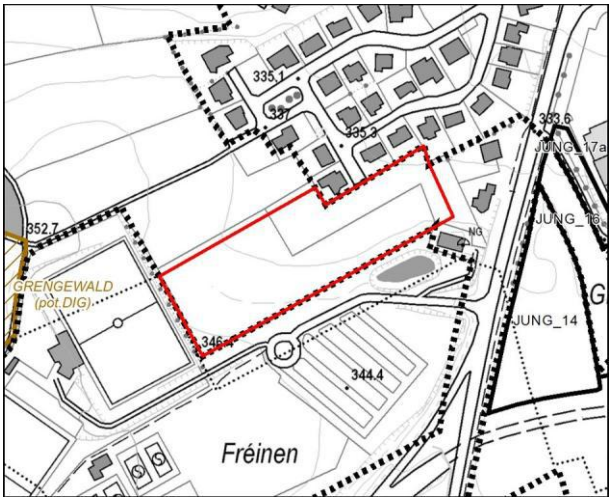

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

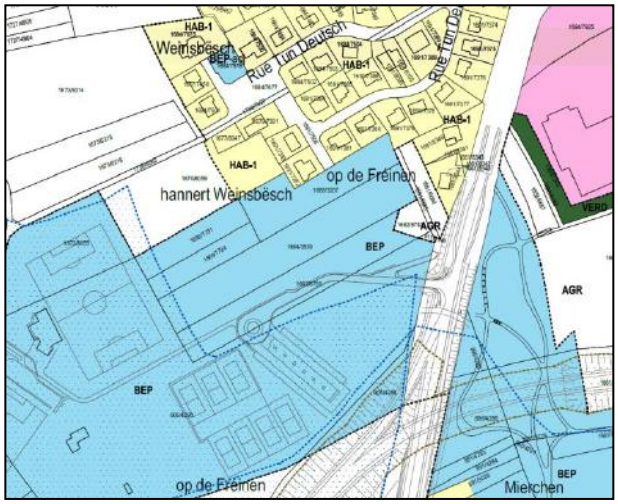

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordwesten

Blick Richtung Nordosten

Bestand

Die ca. 1,41 ha große Zone JUNG_13 liegt außerhalb des derzeit gültigen Perimeters im Bereich des südwestlichen Ortsrandes der Ortschaft Junglinster zwischen dem hier befindlichen Sportgelände und der Bebauung der Rue Tun Deutsch. Die Zone wird größtenteils ackerbaulich genutzt. Neben Ackerflächen befinden sich nordöstlich auch geringe Grünlandanteile.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur agricole ausgewiesene Planzone in den Perimeter mit aufzunehmen und hierbei als Zone des bâtiments et équipements publics (BEP) zu klassieren. Es soll hier die Möglichkeit geschaffen werden, die in diesem Bereich konzentrierten Sportanlagen auszubauen, um der Bevölkerung ein breites Angebot an sportlichen Aktivitäten und Freizeitgestaltungen bieten zu können.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die vorherrschende Acker- und Grünlandnutzung sehr wahrscheinlich bestehen. Es würden keine neuen Flächenanteile in den Perimeter mit aufgenommen. In einem sollchen Fall wären erhebliche Impakte auf Schutzgüter auszuschließen. Die Sportstätten könnten jedoch nicht erweitert werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde im Vergleich zur aktuellen Planung eine deutlich größere Flächenabgrenzung geprüft, wobei erhebliche Impakte dennoch mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnten.

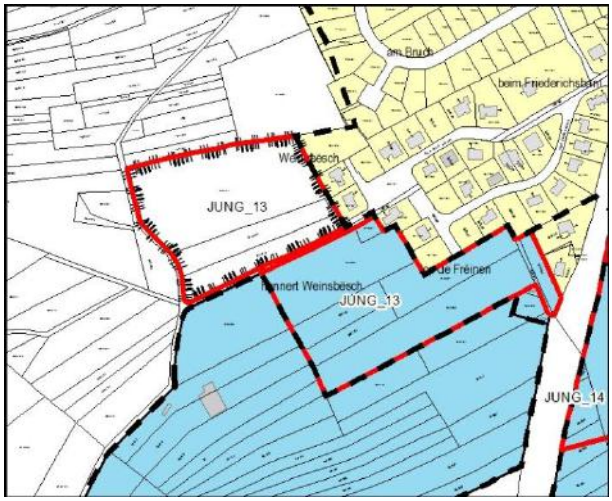

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird auf die aktuell fehlende Strukturierung dieser Zone eingegangen und empfohlen eine intra-urbane, ökologische Vernetzung mit den westlich gelegenen Landschaftsteilen zu schaffen.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

In der UEP wurde das Schutzgut als nicht erheblich gefährdet angesehen. Diese Einschätzung wird auch weiterhin beibehalten. Dennoch soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass durch die Ausweisung der Planzone als BEP die Etablierung von öffentlichen Einrichtungen und Sportinfrastrukturen ermöglicht wird, die sich direkt benachbart zu bestehender Wohnbebauung befinden würden. Da jedoch bereits zahlreiche Freiluft-Plätze auf der bisherigen Sportanlage vorhanden sind (Fußball, Tennis), muß nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass weitere Open-Air-Spielfelder entstehen, die ggfs. mit Geräusch- oder Lärmemissionen für die angrenzende Bevölkerung verbunden wären. Zudem bietet die neu entstehende Sporthalle südlich der betrachteten Zone zahlreiche weitere Möglichkeiten der Nutzung.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die Ackerflächen bieten generell geschützten Arten nach Anhang 6 NatSchG keine favorisierten (Teil-)Lebensräume oder etwa essentielle Habitate. Dies wird in den artenkundlichen Stellungnahmen der COL (2016) sowie von ProChirop (2016) bestätigt. Eine Identifizierung der Zone nach Art. 20 ist dementsprechend nicht erforderlich.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planfläche befinden sich weder geschützte Biotope noch wurde in den artenkundlichen Stellungnahmen von Habitaten geschützter Arten gesprochen. Eine Identifizierung der Zone im Sinne des Art. 17 ist daher nicht notwendig.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten, jedoch grenzt sie im Norden und Osten an einen Bereich der als Zone orange definiert ist (ID-Nummer 75315). Da die Planzone größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren. Die Verantwortlichen werden dann entscheiden ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen notwendig sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Da durch die Gemeindeverantwortlichen beschlossen wurde die bisher angedachte großflächige Erweiterung des Perimeters nicht weiter zu verfolgen, sondern stattdessen eine im Vergeich kleinflächigere Ausweisung als Zielsetzung festzulegen, wurde die wirkungsvollste Minderung bereits im Vorfeld ausgeführt. Weitere Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Anmerkung des MDDI im Avis 6.3 muss gesagt werden, dass diese Bemerkungen betreffend der ursprünglichen Flächenabgrenzung ausgearbeitet wurde. Im Rahmen zukünftiger Planungen ist eine ökologische, innerörtliche Vernetzung zwischen Bereichen der Planzone und dem westlich gelegenen Umland weiterhin umsetzbar.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung der Planung fällt insgesamt positiv aus. Die Eignung der Planzone als Bauland ist potentiell gegeben. Jedoch wird der Ist-Zustand durch die ZAD-Ausweisung beibehalten. Lediglich kleine Bereiche direkt benachbart zur Nationalstraße dürfen direkt bebaut werden. Nachhaltig negative Effekte auf Schutzgüter können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erforderlich.

7.13.7 ZONE JUNG_14

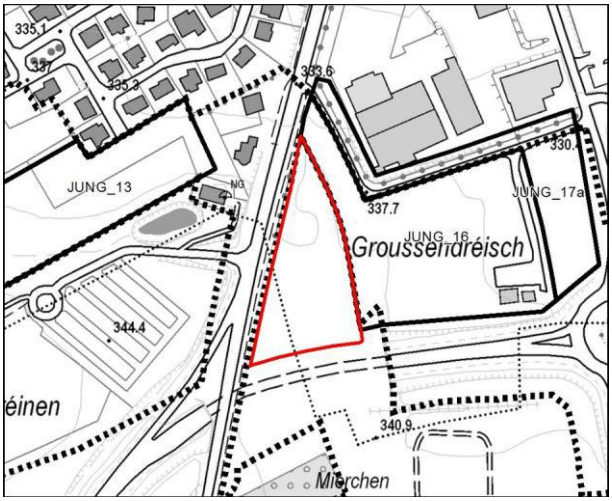

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

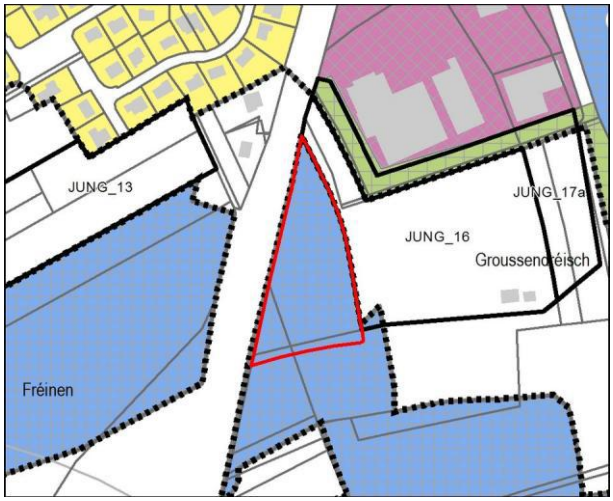

PAG en vigueur

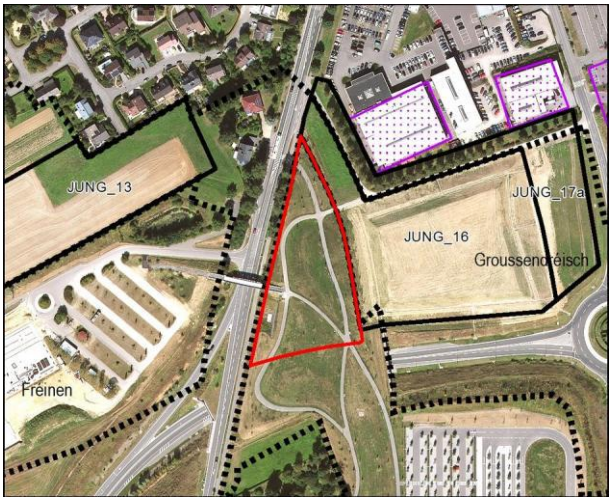

Ortho-Foto 2016

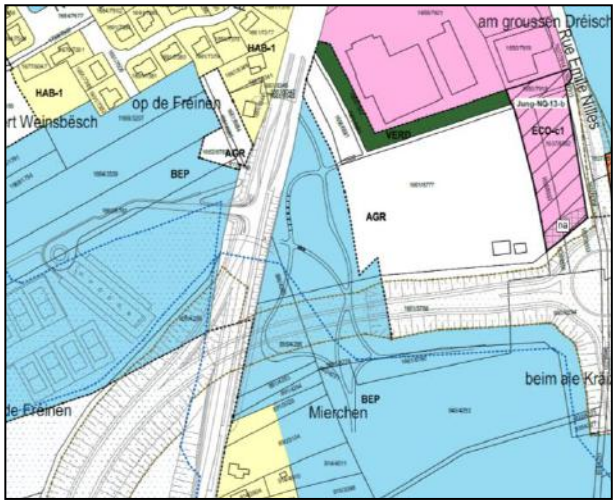

PAG-Projekt

Blick Richtung Süden

Benachbarte, ehemalige Prüffläche JUNG_16

Bestand

Die Zone JUNG_14 ist ca. 0,79 ha groß und liegt im Süden Junglinsters, im Dreieck der Nationalstraße N11 (Route de Luxembourg), dem Gewerbegebiet Laangwiss bzw. einer Aushublagerstätte des Contournement de Junglinster und dem Contournement selbst. In der OBS 2007 wird das Areal vorwiegend als Acker und Grünland definiert. Dies entspricht jedoch nicht mehr dem aktuellen Zustand. Das Plangebiet, das innerhalb des derzeit gültigen Perimeters liegt, ist als Park-Anlage des Lycée angelegt. Nach Fertigstellung der Wege wurden hier auf den Grènflächen Bàume angepflanzt.

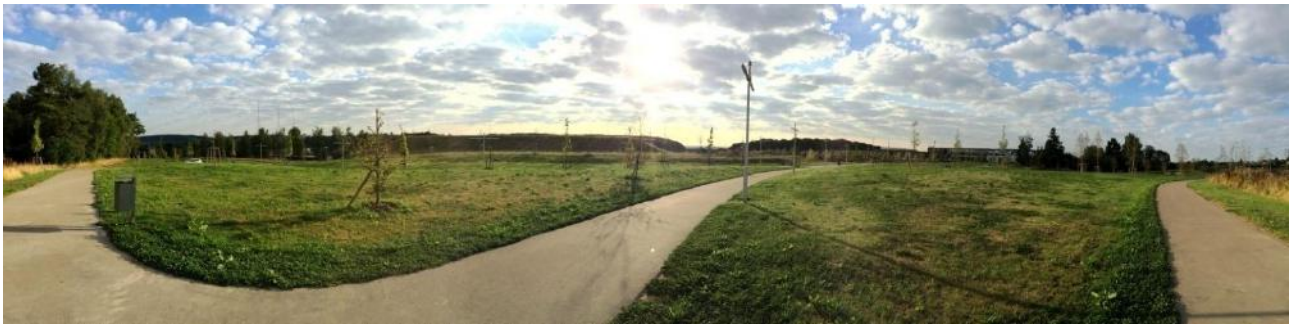

Abb. 56: JUNG_14; Angelegter Park mit Wegen und Bäumen; Panorama

Abb. 57: ehemals betrachtete benachbarte Planzone JUNG_16; Aushublagerstätte des Contournement auf staatlichem Terrain; Panorama

Planung

Hier soll ein Park auf der neu entstandenen Oberfläche des Contournement-Tunnels sowie dessen nördlichen Bereichen etabliert werden, der bis zum südlich gelegenen Lycée und bis an die östlich angrenzende Gewerbezone Laangwiss reicht. Die Planung sieht dementsprechend vor, die Zone als BEP zu klassieren.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so wird die Umgestaltung des Terrains zum Park für das benachbarte Schulgelände auf den bisher im Perimeter liegenden Flächen umgesetzt. Die Lagerfläche für Erdaushub des Contournement wird ggfs. geräumt. Erhebliche Impakte auf Schutzgüter werden bei Nichtüberplanung nicht erwartet.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Impakte im Falle der Planzone JUNG_14 ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Bewertung der Zone JUNG_16 wurden jedoch die Schutzgüter Wasser und Landschaft als potentiell gefährdet angesehen, was an der zum damaligen Zeitpunkt noch anderen Planung lag. Zone JUNG_16 sollte damals als ECO-c1 ausgewiesen werden. dementsprechend wurden hohe Versiegelungsgrade und landschaftliche Effekte vermutet.

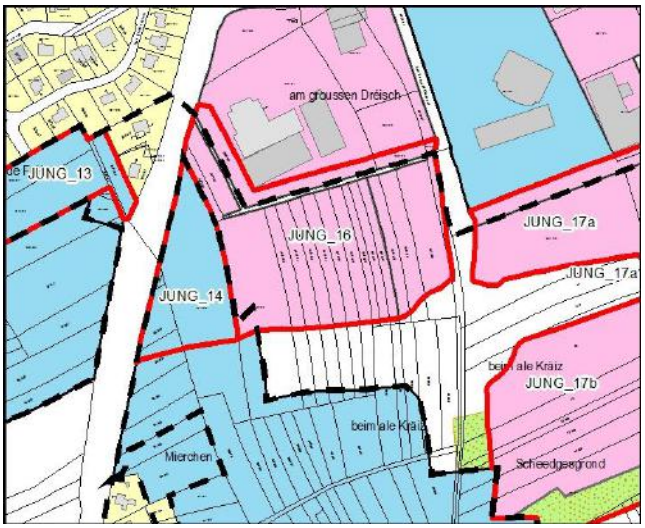

PAG-Projekt in UEP 2013

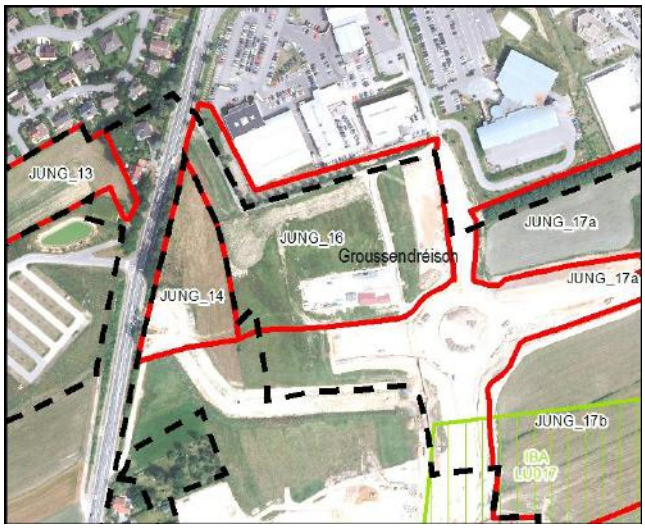

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird nicht explizit auf die Planzonen eingegangen. Aus Gründen der Konsistenz wird hier dennoch auf den Artenschutz sowie die Kulturgüter eingegangen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Weder die COL (2016) noch ProChirop (2016) sehen Konflikte mit der Überplanung verbunden. Die bereits sehr stark anthropogen überprägten Flächen bieten keine natürlichen Habitate für geschützte Arten. Eine Identifizierung der Zone auf Ebene des PAG-Projektes ist dementsprechend nicht erforderlich.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planfläche befinden sich weder geschützte Biotope noch wurde in den artenkundlichen Stellungnahmen von Habitaten geschützter Arten gesprochen. Eine Identifizierung der Zone im Sinne des Art. 17 ist daher nicht notwendig.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Planzone jedoch größer als 0,3 ha ist, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren. Die Verantwortlichen werden dann entscheiden ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen notwendig sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Es sind keine Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung zur Planfläche fällt positiv aus. Die Überplanung und Bebauung ist bereits abgeschlossen und die beabsichtigte Nutzung bedingen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Impakte auf Schutzgüter.

7.13.8 ZONE JUNG_18

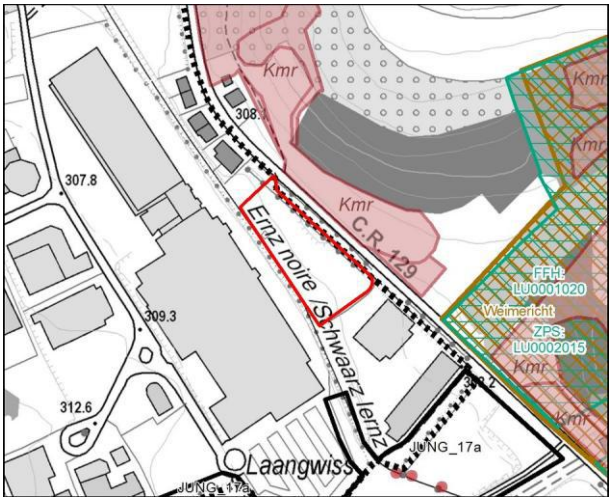

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

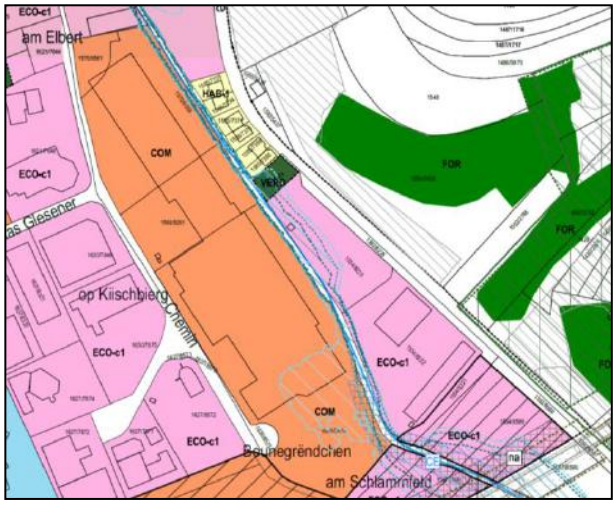

PAG-Projekt

Blick Richtung Süden

Blick Richtung Nordwesten

Bestand

Die Zone JUNG_18 liegt zwischen der Rue de la Gare (östlich) und der Gewerbezone "Laangwiss" (westlich). Die Planfläche ist ca. 0,48 ha groß und befindet sich innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die Zone ist laut OBS 2007 von mesophilem Grünland geprägt; aktuell handelt es sich jedoch um beackerte Flächen. Westlich und östlich wird die Zone von Baumhecken bzw. gewässerbegleitenden Gehölzen begrenzt, die nicht im Biotopkataster klassiert sind. Nach aktueller Erscheinung und Ausprägung wird jedoch davon ausgegangen, dass die Strukturen die Kriterien des Art. 17 erfüllen und dementsprechend geschützt sind. Westlich verläuft zudem die Ernz noire zwar offen jedoch in einem stark verbauten Gewässerabschnitt.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'Industrie légère definierte Zone in Anlehnung an die benachbarten Bereiche als Zone écominique (ECO-c1) auszuweisen. Zur nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung soll eine Grünparzelle (Zone verdure) bestehen bleiben, wodurch eine gewisse räumliche Trennung und Abschirmung zwischen den beiden unterschiedlichen Nutzungen gegeben sein wird.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben das vorhandene Grünland sowie die Grünstrukturen bestehen. Auf Schutzgüter entstünden keine nachhaltig negativen Impakte.

UEP und Avis 6.3

In der UEP konnten erhebliche Effekte auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sowie Wasser nicht ausgeschlossen werden. Begründet wurde dies vorwiegend aufgrund der bei Bebauung der Zone nicht einzuhaltenden Schutzabstände zum Fließgewässer der Ernz noire.

PAG-Projekt in UEP 2013

Schutzgebiete in UEP 2013

Im Avis 6.3 des MDDI wird nicht explizit auf die Planzone eingegangen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Hinsichtlich des generellen Artenschutzes sieht die COL (2016) keine Konfliktpotentiale zur geplanten Flächenausweisung. Von ProChirop (2016) wird die Zone ebenfalls nicht kritisch bewertet. Es wird jedoch gefordert, die gewässerbegleitenden Gehölze zu erhalten, da sie als Leitlinie dienen können. Außerdem wird ein Abstand von 10 m zur entstehenden Bebauung vom Gewässer gefordert. Die Baumhecke entlang der Straße soll ebenfalls erhalten werden oder, sollte dies nicht möglich sein, ersetzt werden (siehe auch folgender Unterpunkt). Für die übrigen Anhang 6-Arten handelt es sich bei der Planzone nicht um favorisierte oder essentielle (Teil-)Habitate. Eine Identifizierung der Zone nach Art. 20 ist nicht erforderlich.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Auf der Planzone befinden sich keine im Biotopkataster klassierten geschützten Grünstrukturen. Aufgrund der aktuellen Erscheinung und Ausprägung wird jedoch davon ausgegangen, dass die beiden die Fläche eingrenzenden Baumhecken die Kriterien des Art. 17 erfüllen und dementsprechend unter seinen Schutz fallen. Sollten Teile der bestehenden Grünstrukturen bei Planumsetzung nicht erhalten werden können, so muss dementsprechend eine Rodungsgenehmigung beim zuständigen Minister angefragt werden.

Laut den Aussagen in den artenkundlichen Stellungnahmen stellt die Planzone kein Habitat geschützter Arten der Anhänge 2 und 3 dar, sodass eine Identifizierung der Zone im PAG-Projekt nicht erforderlich ist.

Schutzgut Wasser

Die Planzone liegt direkt an der Ernz noire. Laut Informationen der AGE (2013) befindet sich die Fläche daher innerhalb eines Bereiches mit erhöhter Hochwassergefahr (siehe folgende Abbildung). Dementsprechend ist vor einer potentiellen Erschließung der Fläche eine Abstimmung mit der AGE notwendig, um ggfs. erforderliche Schutzmaßnahmen oder geforderte Auflagen abzusprechen. Ebenfalls sind die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände zum Gewässerverlauf einzuhalten. Es wird daher empfohlen eine ZSU des Typs „Courd d'eau" entlang des Baches auszuweisen.

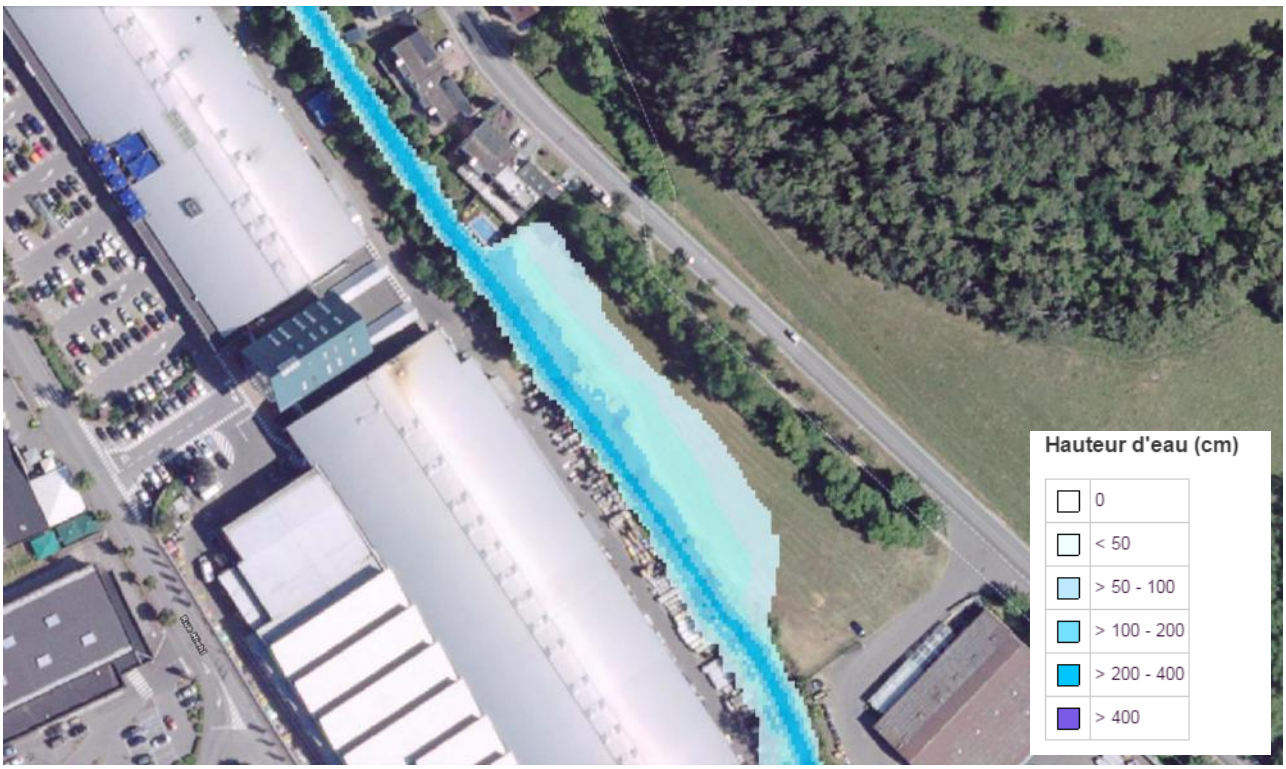

Abb. 58: JUNG_18, Hochwassergefahrenkarte, HQ_{extrem} (AGE 2015)

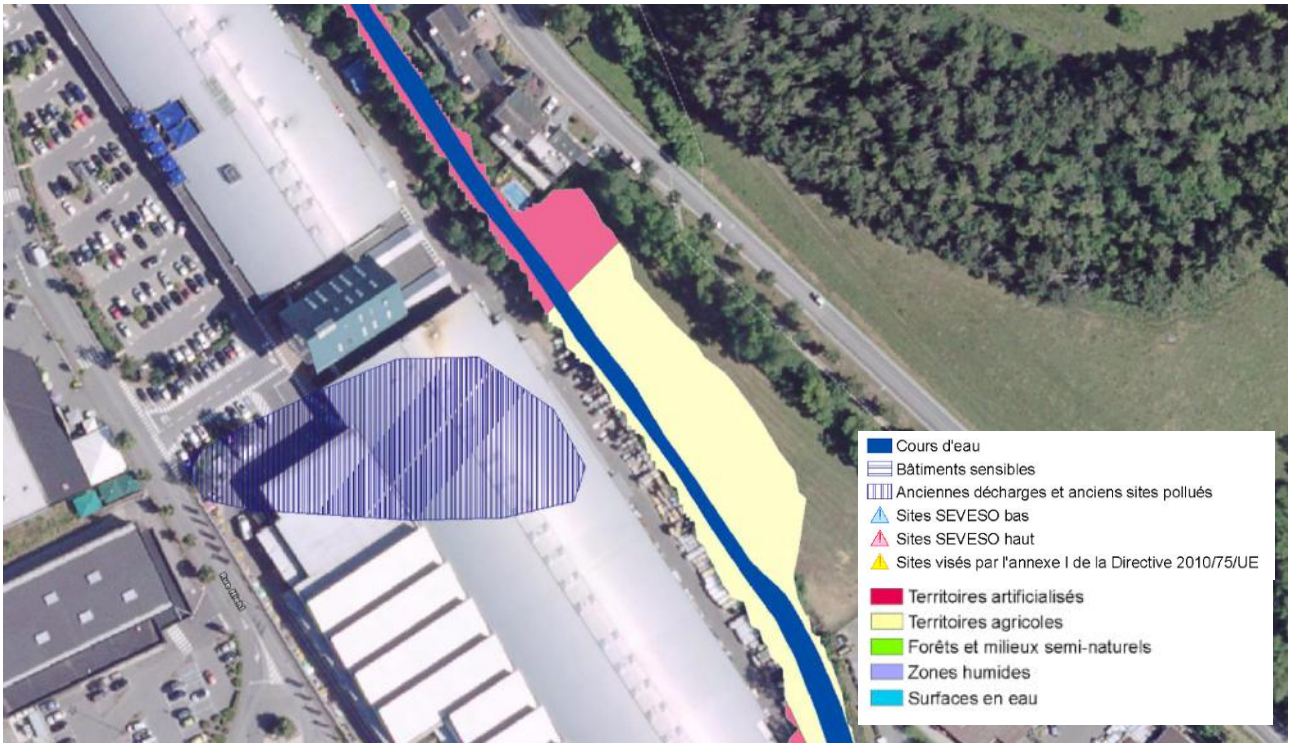

Abb. 59: JUNG_18, Hochwasserrisikokarte, HQ_{extrem} (AGE 2013)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Planzone jedoch größer ist als 0,3 ha, ist das CNRA vor einer Flächeninanspruchnahme zu informieren. Die Verantwortlichen werden dann entscheiden ob und in welchem Umfang archäologische Stichprobenuntersuchungen notwendig sind.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Im Falle einer notwendigen partiellen oder gesamten Rodung von Heckenstrukturen ist eine Genehmigung anzufragen, da es sich um Art. 17 Biotope handelt. Die gewässerbegleitenden Gehölze sollten ebenso wie ein 10 m-Abstand zum Gewässerlauf aus artenschutzrechtlichen Gründen aber auch aus Gründen des Gewässerschutzes eingehalten werden. Eine Abstimmung mit der AGE ist entsprechend erforderlich, um evtl. notwendige Maßnahmen abzusprechen. Es wird eine ZSU des Typs „Cour d'eau" im PAG-Projekt integriert.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung für die bereits innerhalb des Perimeters liegende Fläche fällt insgesamt positiv aus.

7.13.9 ZONE JUNG_25A

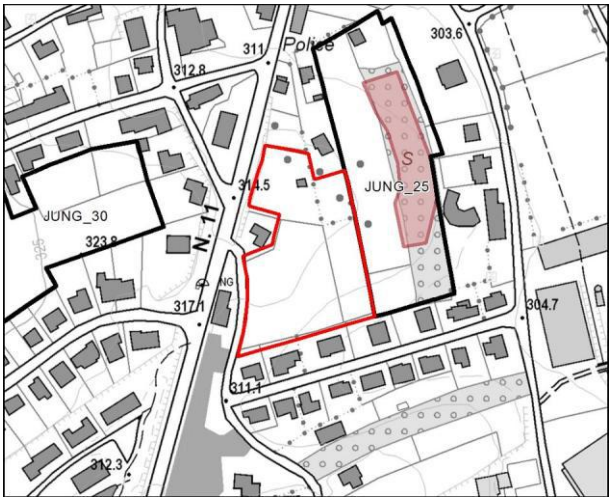

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

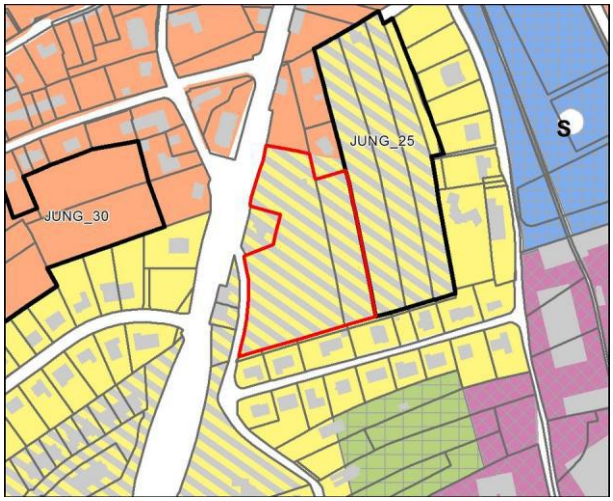

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

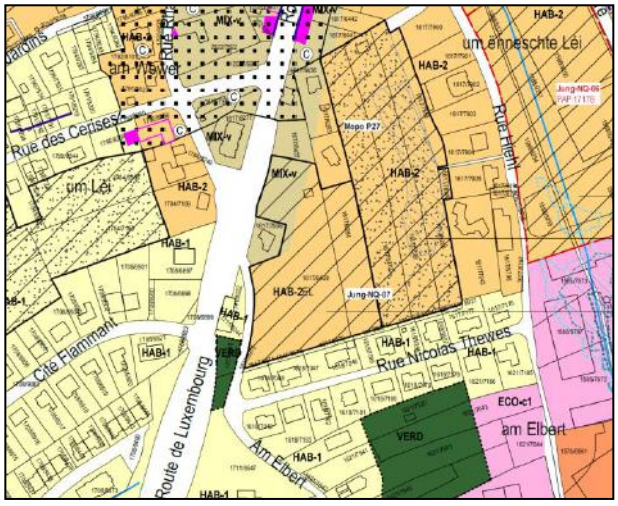

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Blick Richtung Nordosten

Bestand

Die Zone liegt im zentralen, innerörtlichen Bereich Junglinsters, zwischen der Route de Luxembourg (N11) und der Rue Hiel. Die ca. 1,1 ha umfassende Zone ist Teil einer größeren innerörtlichen Freifläche, die von Grünlandnutzung und einzelnen Bäumen geprägt ist und sich in Richtung der Rue Hiel fortsetzt. Dieser östliche Teil der Gesamtfläche (um enneschte Léi) wird jedoch als punktuelle Modification des PAG umgesetzt und daher im vorliegenden Dossier nicht mitbetrachtet.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement particulier klassierte Zone als Wohnbauzone des Typs HAB-2 zu definieren. Dabei wird die Planfläche mit einem PAP NQ überlagert.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die vorherrschende Grünlandnutzung sehr wahrscheinlich bestehen. In einem solchen Fall sind keine erheblichen Impakte auf Schutzgüter zu erwarten. Demgegenüber könnten jedoch bestehende, innerörtliche Baupotentiale nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde die Planzone noch nicht betrachtet und deswegen auch im Avis 6.3 des MDDI nicht separat aufgeführt. Dementsprechend werden im Folgenden alle Schutzgüter detaillierter analysiert, wobei direkt auf potentiell erhebliche Impakte eingegangen wird.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die Zone ist über die vorhandenen Infrastrukturen ohne Weiteres erschließbar. Eine Entwicklung der innerörtlichen Fläche ist insgesamt als Nachverdichtung der Ortslage anzusehen. Die Anbindung an den öffentlichen Transport ist über die Bushaltestelle *Junglinster, Um Lei,* die direkt benachbartan der N11 liegt, gegeben. In rd. 300 m, 400 m und 600 m Entfernung befinden sich in verschiedenen Richtungen GSM-Antennen. Hochspannungsleitungen sind jedoch nicht im Bereich der Prüffläche verortet.

Die Planzone JUNG_25A liegt im Einflussbereich der Lärmemissionen der Nationalstraße 11 (siehe folgende Abbildungen).

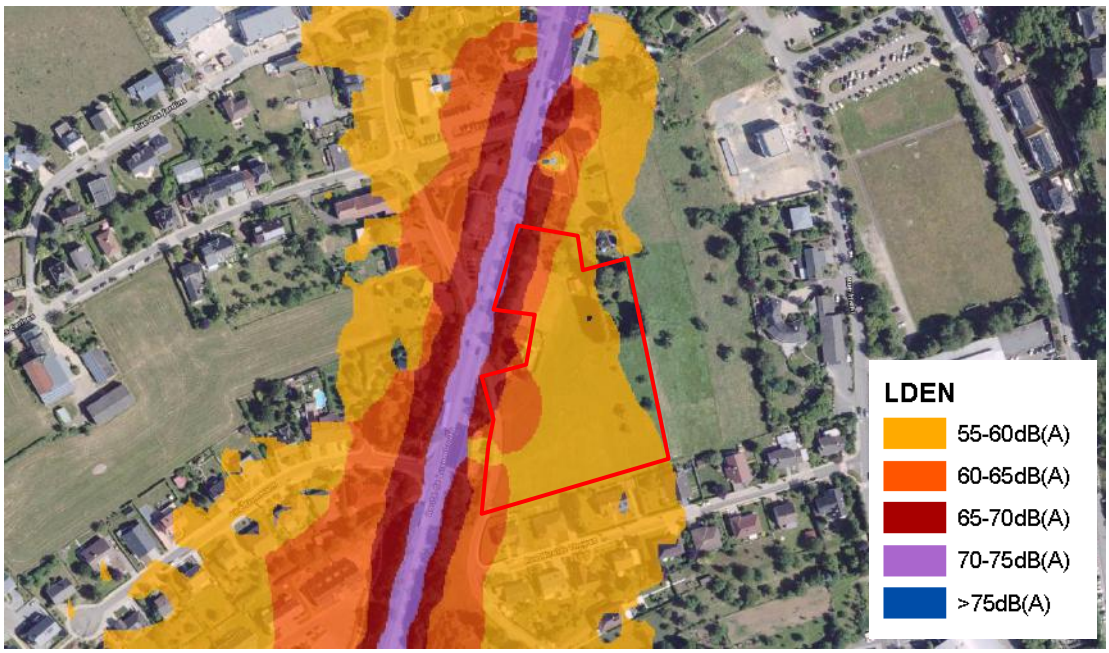

Abb. 60: JUNG_25A, Lärmkarte – Tageswerte (Administration de l'Environnement 2013), Planzone JUNG_25A rot umrandet

Abb. 61: JUNG_25A, Lärmkarte – Nachtwerte (Administration de l'Environnement 2013), Planzone JUNG_25A rot umrandet

Bei der Betrachtung der Lärmkarten sind die nächtlichen Emissionen als Faktor höherer Relevanz anzusehen, da hier die Störung von Ruhe- und Schlafphasen bewertet werden muss. Betreffend des nächtlichen, vom Verkehr emittierten Lärms ist zu sagen, dass die Belastung von zumeist 45-50 dB(A) bzw. 50-55 dB(A) als typisch für den urbanisierten Raum anzusehen ist. Direkt entlang der Straße steigen die Werte in der Nacht auf 55-60 dB(A). Es wird hier entsprechend der potentiellen Belastung durch Lärm empfohlen, passive Schutzmaßnahmen wie etwa mehrfach verglaste Fenster beim Bau mit einzuplanen, um die mögliche Beeinflussung auf das Schutzgut auf einem unerheblichen Niveau zu halten.

Insgesamt wird das Schutzgut nicht in erheblicher Art und Weise beeinträchtigt.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) sowie ProChirop (2016) sehen kein erhebliches Konfliktpotential in einer möglichen Bebauung der Planzone. Es ist dennoch erforderlich die Planzone im Sinne des Art.20 zu identifizieren, um die vorhandenen Grünstrukturen sowie Schuppen vor einem möglichen Abriss bzw. einer Rodung auf geschützte Anhang 6-Arten absuchen zu können.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Laut Biotopkataster der Gemeinde und auch nach den artenkundlichen Stellungnahmen der COL (2016) sowie von ProChirop (2016) existieren auf der Planzone weder geschützte Biotope noch Habitate geschützter Arten auf der Planzone. Eine Identifizierung auf Ebene des PAG-Projektes ist hier nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Durch die Überplanung kommt es zu einem Verlust an belebtem Boden und dessen Funktionen im Naturhaushalt. Diese Funktionen sind am betrachteten Standort jedoch als nicht übermäßig gut anzusehen, da die hier vergesellschafteten Böden (Braunerden, Pararendzina-Pelosole oder Pelosole) zumeist dicht ausgebildet sind. Dies liegt vor allem am geologischen Ausgangssubstrat, welches aus tieferliegenden Schichten der Trias besteht. So bilden dünne Schichten des Rhät die Basis des Luxemburger Sandsteins. Darunter folgt der Steinmergelkeuper (größter Flächenanteil in der Gemeinde). Im Gegensatz zum Luxemburger Sandstein ist dieses Material äußerst dicht und wenig wasserdurchlässig, da es aus Mergeln und Tonen besteht, die zudem von Steinmergel-Bänken (d.h. tonigen Dolomiten) durchsetzt sind.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohngebiet (Mischung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern) ist mit einem mäßigen bis erhöhten Versiegelungsgrad zu rechnen.

Es sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt.

Eine Erheblichkeit wird der Planung und deren Realisierung insgesamt nicht attestiert.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Planzone JUNG_25A befindet sich westlich (etwa 140 m) der Schwarzen Ernz, die zurzeit noch verrohrt durch die Ortsmitte führt. Im Rahmen anderer Planungen (Jong Mëtt) wird der Bachlauf jedoch wieder offengelegt und mit gewässerbegleitenden Säumen und Grünflächen versehen. Eine Wiederoffenlegung des Baches und eine hiermit verbundene Verbesserung der innerörtlichen Grünstrukturen und Vernetzungselemente, sind ebenfalls hinsichtlich künftiger Bewohner der Planzone JUNG_25A als positiv zu bewerten. Das nähere Umfeld wirkt dann insgesamt deutlich attraktiver.

Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer provisorischen Trinkwasserzone.

Im Bereich der Planzone befinden sich keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen, die sich negativ auf das Grundwasser auswirken würden.

Abwasser

Neue Plangebiete werden generell im Trennsystem entwässert. Zudem wird das Siedlungswassermanagement angepasst, sodass unter anderem die Retention des anfallenden Niederschlagswasser auf der Planzone selbst zu erfolgen hat. Die Kapazitäten der neuen Kläranlage in Junglinster reichen bei Weitem aus.

Das Schutzgut wird insgesamt nicht nachhaltig negativ beeinflusst.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet hat eine gewisse Bedeutung für den lokalen Luftmassenaustausch in Richtung des Tals der Ernz noire, das als Leitbahn für Luftmassen dient. Eine leichte Beeinträchtigung des Luftmassentransportes ist jedoch bereits durch die Bebauung entlang der rue Hiehl gegeben, die eine gewisse Barriere ausbildet. Da die bereits bebauten Areale jedoch stark eingegrünt sind und auch im Gesamtkonzept der Ortschaft Junglinster eine ausreichende Durchgrünung angedacht bzw. derzeit umgesetzt wird (Jong Mëtt), wird insgesamt nicht davon ausgegangen, dass die Überplanung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut bedingt.

Schutzgut Landschaft

Die Planzone befindet sich mitten in der Ortschaft Junglinster. Hier ist sie von den Straßen Route de Luxembourg, Rue Hiel und Rue Nicolas Thewes sowie bereits bestehenden Bebauungen und Gartenbereichen umschlossen. Es handelt sich somit um einen innerörtlichen Grünraum, der jedoch von der Öffentlichkeit nicht genutzt werden kann. Durch die geplante Erschließung dieses Areals würde der Perimeter verdichtet und vorhandene innerörtliche Baupotentiale genutzt, was aus urbanistischer Sicht positiv zu

bewerten ist. Mittels geeigneter Maßnahmen wie der Eingrünung neuer Siedlungsstrukturen lassen sich auf der betrachteten Fläche erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild insgesamt vermeiden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten, der als Zone orange definiert ist (ID Nummer 90162). Vor einer möglichen Flächeninanspruchnahme ist hier das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen frühzeitig abzustimmen und durchführen zu können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Zur Minderung potentieller Effekte wir empfohlen passive Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. So kann eine Beeinträchtigung künftiger Bewohner gemindert werden. Hinsichtlich des generellen Artenschutzes (Art. 20) wird die Planzone auf Ebene des PAG-Projektes identifiziert. Hier ist es nötig vor einer Flächeninanspruchnahme vorhandene Schuppen und Grünstrukturen nach geschützten Arten abzusuchen, um das Tötungsverbot zu achten. Ein möglicher Abriss bzw. eine Rodung empfiehlt sich daher auch im Winter.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung der geplanten Flächenausweisung fällt positiv aus. Die Fläche eignet sich zur Nachverdichtung der vorhandenen Siedlungsstrukturen.

Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erforderlich.

7.13.10 ZONE JUNG_26

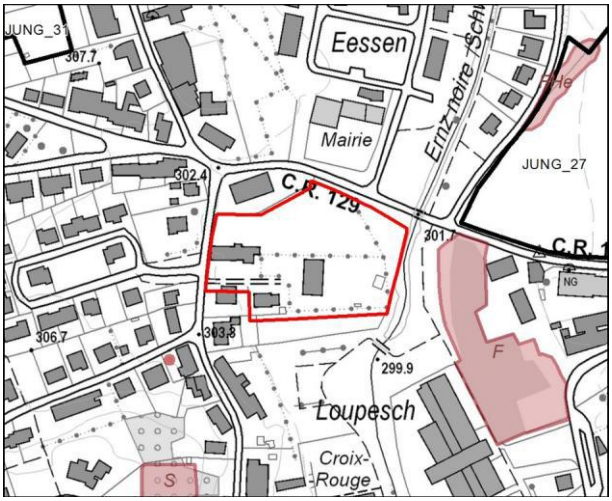

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

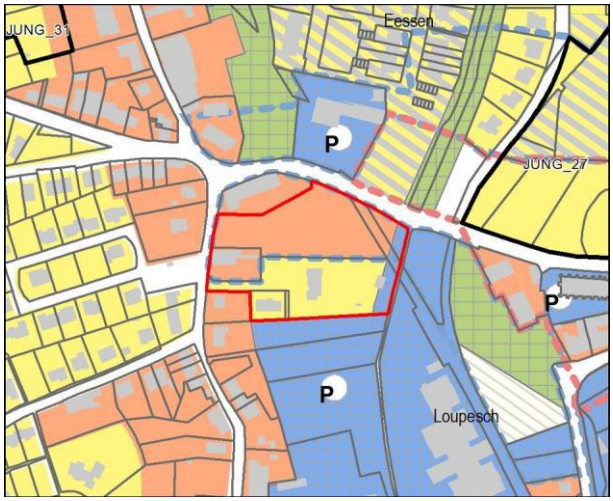

PAG en vigueur

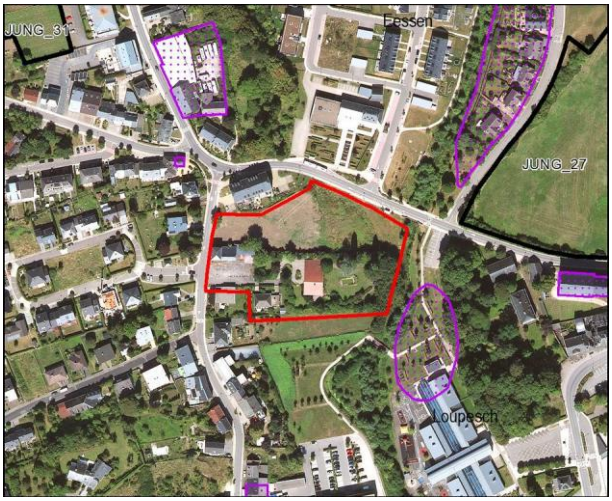

Ortho-Foto 2016

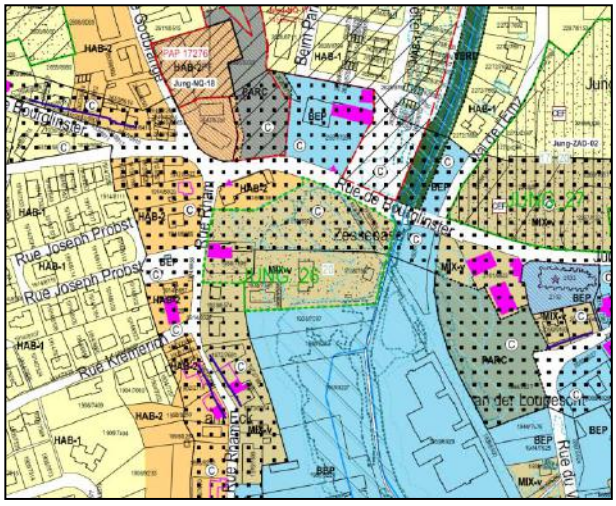

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Blick Richtung Süden

Bestand

Die Zone ist ca. 1,17 ha groß. Sie liegt im Zentrum Junglinsters, direkt südlich der Gemeindeverwaltung und der rue de Bourglinster innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Direkt östlich angrenzend verläuft die Ernz noire. Die Fläche ist im südlichen Teilbereich bereits zu großen Teilen bebaut. Eine Nachverdichtung wäre lediglich im nördlichen und östlichen Bereich denkbar. Nördlich befindet derzeit ein temporäres Materiallager (Sand, Erde, etc.). Zudem wurde eine Bushaltestelle *Junglinster, Gemeng* hier ganz neu installiert. Entlang der südlichen und östlichen Flächengrenze befinden sich Grünstrukturen, die jedoch nicht im Biotopkataster der Gemeinde klassiert sind.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Zone de moyenne bzw. faible densité definierte Fläche als Zone mixte villageoise (MIX-v, PAP NQ) zu klassieren.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die bestehende Bebauung und die Grünflächen wahrscheinlich erhalten. Eine Nutzung von innerörtlichen Baupotentialen wäre dann jedoch nicht möglich.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde die Planzone noch nicht betrachtet und deswegen auch im Avis 6.3 des MDDI nicht separat aufgeführt. Dementsprechend werden im Folgenden alle Schutzgüter detaillierter analysiert, wobei direkt auf potentiell erhebliche Impakte eingegangen wird.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die Zone ist über die vorhandenen Infrastrukturen ohne Weiteres erschließbar. Eine Entwicklung der bereits teilweise bebauten, innerörtlichen Fläche ist insgesamt als Nachverdichtung der Ortslage anzusehen. Die Anbindung an den öffentlichen Transport ist über die Bushaltestellen *Junglinster, Gemeng* und *Op der Rumm,* die direkt an der Zone liegen, gegeben. In rd. 300 m befindet sich eine GSM-Antenne. Hochspannungsleitungen sind jedoch nicht im Bereich der Prüffläche verortet. Durch die direkte Lage an der Ernz noire ist eine erhöhte Hochwassergefährdung gegeben. Hier sind Abstrachen mit der AGE erforderlich, um Minderungsmaßnahmen im Falle einer Flächeninanspruchnahme umsetzen zu können.

Insgesamt wird das Schutzgut jedoch nicht in erheblicher Art und Weise beeinträchtigt.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach

Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) sowie ProChirop (2016) sehen kein erhebliches Konfliktpotential in einer möglichen Bebauung der Planzone. Es ist dennoch erforderlich die Planzone im Sinne des Art.20 zu identifizieren, um die vorhandenen Grünstrukturen sowie Schuppen vor einem möglichen Abriss bzw. einer Rodung auf geschützte Anhang 6-Arten absuchen zu können. Desweiteren wird hinsichtlich der Fledermausfauna gefordert, die östlichen Grünstrukturen hin zum Bachlauf als Leitlinie zu erhalten.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Laut Biotopkataster der Gemeinde und auch nach den artenkundlichen Stellungnahmen der COL (2016) sowie von ProChirop (2016) existieren auf der Planzone weder geschützte Biotope noch Habitate geschützter Arten auf der Planzone. Eine Identifizierung auf Ebene des PAG-Projektes ist hier nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Aufgrund der bereits existierenden Bebauung und der vorhandenen, anthropogen stark gestörten Bodenverhältnisse, ist der Verlust an belebtem Boden und dessen Funktionen im Naturhaushalt als sehr gering einzuschätzen.

Zudem ist die geplante Nutzung als MIX-v zumeist lediglich mit einem mäßigen Versiegelungsgrad behaftet.

Es sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt.

Eine Erheblichkeit wird der Planung und deren Realisierung insgesamt nicht attestiert.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Planzone JUNG_26 befindet sich direkt westlich an die Schwarzen Ernz angrenzend. Der Bachlauf ist hier offen. Damit befindet sich die Planzone in einem Bereich erhöhter Hochwassergefahr, was in den Karten der AGE (2013) zur Hochwassergefahr bzw. zum Hochwasserrisiko dargestellt ist (siehe folgende Abbildungen). Bereits die Gefahr eines HQ10, also eines zehnjährigen Hochwasser-Ereignisses, betrifft kleine Teilbereiche der Planzone. Ebenso verhält es sich mit dem Hochwasserrisiko. Aus diesem Grunde wird empfohlen vor einer Flächeninanspruchnahme Rücksprache mit der AGE zu halten, um ggfs. notwendige Maßnahmen zur Minderung potentieller Effekte frühzeitig umsetzen zu können.

Im PAG-Projekt wird der Bereich der Hochwassergefahr ebenfalls dargestellt und in der Legende als „Zone inondable“ beschrieben. So ist auch für Dritte im Rahmen späterer

Planungsebenen direkt nachvollziehbar, dass man sich in einem gefährdeten Bereich befindet.

Abb. 62: Planzone JUNG_26; Hochwassergefahrenkarte HQ 10 (AGE 2013; www.geoportail.lu)

Abb. 63: Planzone JUNG_26; Hochwassergefahrenkarte HQ 100 (AGE 2013; www.geoportail.lu)

Abb. 64: Planzone JUNG_26; Hochwassergefahrenkarte HQ extrem (AGE 2013; www.geoportail.lu)

Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer provisorischen Trinkwasserzone.

Im Bereich der Planzone befinden sich keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen, die sich negativ auf das Grundwasser auswirken würden.

Abwasser

Neue Plangebiete werden generell im Trennsystem entwässert. Zudem wird das Siedlungswassermanagement angepasst, sodass unter anderem die Retention des anfallenden Niederschlagswasser auf der Planzone selbst zu erfolgen hat. Die Kapazitäten der neuen Kläranlage in Junglinster reichen bei Weitem aus.

Das Schutzgut wird insgesamt nicht nachhaltig negativ beeinflusst.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet hat eine gewisse Bedeutung für den lokalen Luftmassenaustausch im Verlauf des Tals der Ernz noire, das als Leitbahn für Luftmassen dient. Eine leichte Beeinträchtigung des Luftmassentransportes ist bereits durch die Bebauung entlang des Fließgewässers gegeben. Dieses verläuft auch zu Teilen verrohrt durch den Ort. Da die bereits bebauten Areale jedoch stark eingegrünt sind und auch im Gesamtkonzept der Ortschaft Junglinster eine ausreichende Durchgrünung angedacht bzw. derzeit umgesetzt wird (z.B. Jong Mëtt mit Offenlegung der Ernz noire), wird insgesamt nicht davon ausgegangen, dass die Überplanung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut bedingt.

Schutzgut Landschaft

Die Planzone befindet sich mitten in der Ortschaft Junglinster. Hier ist sie von Straßen sowie bereits bestehenden Bebauungen und Gartenbereichen umschlossen. Es handelt sich somit um einen innerörtlichen Grünraum, der jedoch von der Öffentlichkeit nicht genutzt werden kann. Durch die geplante Erschließung dieses Areals würde der Perimeter verdichtet und vorhandene innerörtliche Baupotentiale genutzt, was aus urbanistischer Sicht positiv zu bewerten ist. Mittels geeigneter Maßnahmen wie der Eingrünung neuer Siedlungsstrukturen und dem Erhalt bestehender Strukturen lassen sich auf der betrachteten Fläche erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild insgesamt vermeiden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten, der als Zone orange definiert ist (ID Nummer 90162). Vor einer möglichen Flächeninanspruchnahme ist hier das CNRA zu informieren, um ggfs.

notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen frühzeitig abzustimmen und durchführen zu können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Hinsichtlich des generellen Artenschutzes wird die Planzone auf Ebene des PAG-Projektes identifiziert. Hier ist es nötig vor einer Flächeninanspruchnahme vorhandene Schuppen und Grünstrukturen nach geschützten Arten abzusuchen, um das Tötungsverbot zu achten. Ein möglicher Abriss bzw. eine Rodung empfiehlt sich daher auch im Winter. Zudem sollen die östlichen Grünstrukturen entlang des Fließgewässers erhalten bleiben.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung der geplanten Flächenausweisung fällt positiv aus. Die Fläche eignet sich zur Nachverdichtung der vorhandenen Siedlungsstrukturen.

Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erforderlich.

7.13.11 ZONE JUNG_27

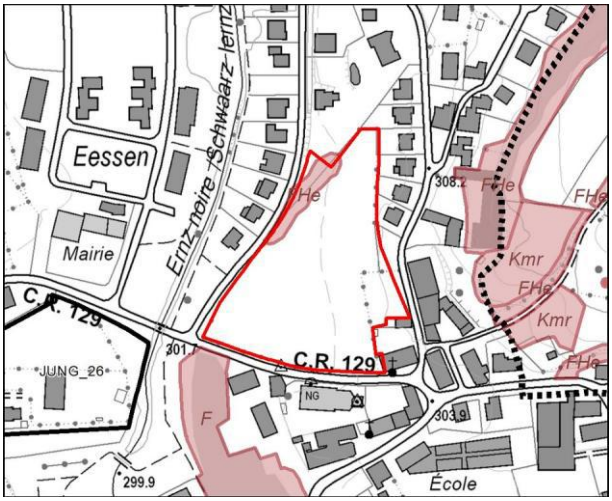

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

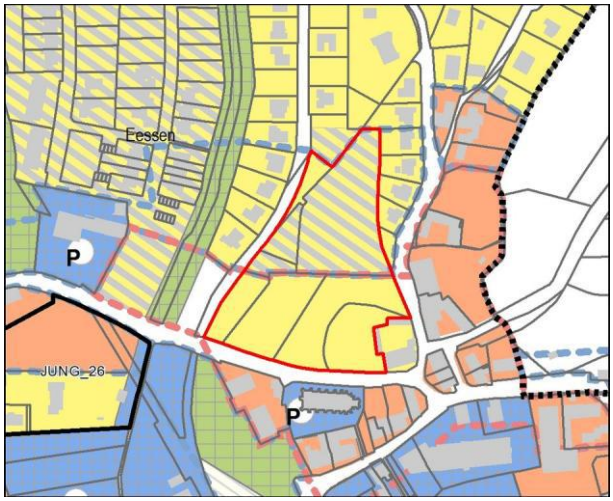

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

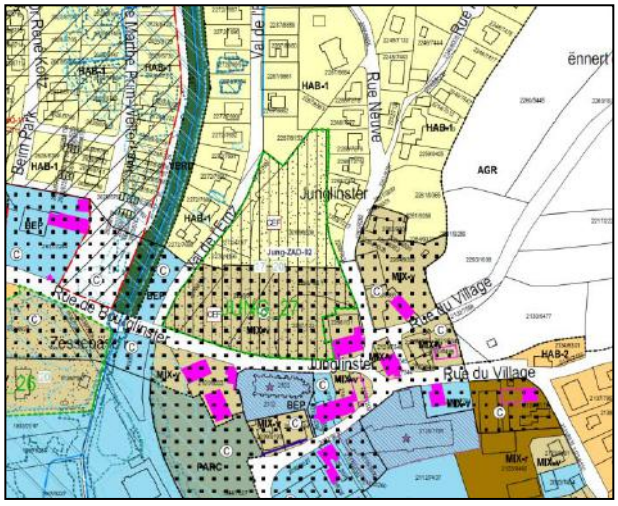

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordwesten

Blick Richtung Nordosten

Bestand

Die Zone liegt zentral im nördlichen Junglinster innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Hier wird sie von den Straßen Rue de Bourglinster, Val de l'Ernz und Rue Neuve umgeben. Außerdem befindet sich die ca. 1,61 ha große Fläche direkt nördlich der örtlichen Kirche sowie östlich der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Junglinster und der Ernz noire. Hauptsächlich wird die Fläche von Intensivgrünland geprägt. Lediglich am westlichen, südlichen und östlichen Rand finden sich Hecken und andere Grünstrukturen von denen jedoch nur die nordwestliche Feldhecke im Biotopkataster der Gemeinde klassiert ist.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement particulier bzw. Secteur de faible densité klassierte Zone als HAB-1 bzw. MIX-v Wohnbauzone zu definieren, wobei die Zone mit einer ZAD überlagert werden soll.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt das vorhandene Grünland inklusive der randlichen Grünstrukturen sehr wahrscheinlich erhalten. Nachhaltig negative Effekte auf Schutzgüter sind in einem solchen Fall nicht zu erwarten. Innerörtliche Baupotentiale könnten jedoch nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde die Planzone noch nicht betrachtet und deswegen auch im Avis 6.3 des MDDI nicht separat aufgeführt. Dementsprechend werden im Folgenden alle Schutzgüter detaillierter analysiert, wobei direkt auf potentiell erhebliche Impakte eingegangen wird.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die Zone ist über die vorhandenen Infrastrukturen ohne Weiteres erschließbar. Eine Entwicklung der innerörtlichen Fläche ist insgesamt als Nachverdichtung der Ortslage anzusehen. Die Anbindung an den öffentlichen Transport ist über die Bushaltestelle *Junglinster, Gemeng,* die direkt benachbart liegt (100 m), gegeben. In rd. 200 m und 900 m Entfernung befinden sich in verschiedenen Richtungen GSM-Antennen. Hochspannungsleitungen sind jedoch nicht im Bereich der Prüffläche verortet.

Die Planzone JUNG_27 liegt nicht im Einflussbereich von erhöhten Lärmemissionen.

Insgesamt wird das Schutzgut nicht in erheblicher Art und Weise beeinträchtigt.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach

Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) sieht kein erhebliches Konfliktpotential in einer möglichen Bebauung der Planzone, da diese zum allergrößten Teil unstrukturiert ist und daher für Vogelarten nur wenige potentielle (Teil-)Habitate bietet.

Demgegenüber stehen die Ausführungen von ProChirop (2016). Hier wird erläutert, dass sich in der benachbarten Kirche eine Kolonie von (Grauen) Langohren befindet, sodass die Wiese der Planzone JUNG_27 wahrscheinlich ein essenzielles Jagdhabitat für Wochenstubentiere darstellt. Demgemäß wird eine vertiefende Studie hinsichtlich einer möglichen, essenziellen Bedeutung bzw. hinsichtlich des Verlaufs von Leitlinien in entfernte Jagdgebiete empfohlen. Aus Vorsorgegründen wird ein Verzicht auf Bebauung der Fläche oder aber die Reduzierung der Flächengröße gefordert. Desweiteren sollen die randständigen Grünstrukturen als Flugrouten erhalten werden.

Dieser Forderung wird durch die Ausweisung einer ZAD entsprochen. Dennoch wird die Durchführung von tiefergehenden Studien zur Fledermausfauna zeitnah angeraten. Die Zone wird auf Ebene des PAG-Projektes nach Art. 20 identifiziert. Die möglicherweise notwendige Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird dargestellt.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Laut Biotopkataster der Gemeinde ist lediglich die nordwestlich verlaufende Feldhecke als Art.17-Biotop klassiert. Nach einer Flächenbegehung muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass auch die Hecke entlang der südlichen Flächengrenze die Kriterien für eine Art. 17-Klassierung erfüllt und demgemäß unter den Schutz des genannten Artikels fällt. Die geschützten Biotope müssen erhalten werden und dürfen nicht nachteilig beeinflusst werden. Ist eine Rodung erforderlich, so muss eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Minister erwirkt werden.

Nach den artenkundlichen Stellungnahmen der COL (2016) sowie von ProChirop (2016) existieren auf der Planzone darüber hinaus keine Habitate geschützter Arten. Eine Identifizierung auf Ebene des PAG-Projektes ist hier demnach nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Durch die Überplanung kommt es zu einem Verlust an belebtem Boden und dessen Funktionen im Naturhaushalt. Diese Funktionen sind am betrachteten Standort jedoch als nicht übermäßig gut anzusehen, da die hier vergesellschafteten Böden (Braunerden, Pararendzina-Pelosole oder Pelosole) zumeist dicht ausgebildet sind. Dies liegt vor allem am geologischen Ausgangssubstrat, welches aus tieferliegenden Schichten der Trias besteht. So bilden dünne Schichten des Rhät die Basis des Luxemburger Sandsteins. Darunter folgt der Steinmergelkeuper (größter Flächenanteil in der Gemeinde). Im Gegensatz zum Luxemburger Sandstein ist dieses Material äußerst dicht und wenig

wasserdurchlässig, da es aus Mergeln und Tonen besteht, die zudem von Steinmergel-Bänken (d.h. tonigen Dolomiten) durchsetzt sind.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohngebiet (Mischung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern) ist mit einem mäßigen bis erhöhten Versiegelungsgrad zu rechnen.

Es sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt. Westlich der Straße Val de l'Ernz befinden sich Auffüllungen, die unter der ID-Nummer SPC/03/1756 gelistet sind. Ein direkter Kontakt zur Planzone JUNG_27 besteht jedoch nicht.

Eine Erheblichkeit wird der Planung und deren Realisierung insgesamt nicht attestiert.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Planzone JUNG_27 befindet sich östlich (etwa 40 m) der Schwarzen Ernz, die offen zwischen der Straße Val de l'Ernz und dem Neubaugebiet nördlich der Gemeindeverwaltung verläuft. Hier wurde der Verlauf des Fließgewässers und die Uferbereiche auf einer Breite von ca. 20 m neu angelegt und sehr naturnah gestaltet, was für die lokalen Bewohner im Sinne der Naherholung sehr zuträglich ist.

Die Planzone wird durch den Verlauf der Schwarzen Ernz nicht beeinflusst. Sie befindet sich nicht in einem Risikobereich der Überflutung. Ebenso wird die Ernz und deren Verlauf durch die Planungen nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt.

Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer provisorischen Trinkwasserzone.

Im Bereich der Planzone selbst befinden sich keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen, die sich negativ auf das Grundwasser auswirken würden. Jedoch befindet sich eine größere Altlastenverdachtsfläche westlich der Straße Val de l'Ernz. Hierbei handelt es sich um Auffüllungen, die unter der ID-Nummer SPC/03/1756 gelistet sind. Da die Planzone jedoch nicht im direkten Kontakt zu diesen Auffüllungen steht, werden zusätzliche Untersuchungen als nicht erforderlich erachtet.

Abwasser

Neue Plangebiete werden generell im Trennsystem entwässert. Zudem wird das Siedlungswassermanagement angepasst, sodass unter anderem die Retention des anfallenden Niederschlagswasser auf der Planzone selbst zu erfolgen hat. Die Kapazitäten der neuen Kläranlage in Junglinster reichen bei Weitem aus.

Das Schutzgut wird insgesamt nicht nachhaltig negativ beeinflusst.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet hat eine gewisse Bedeutung für die Generierung von Frischluft und ggfs. für den lokalen Luftmassenaustausch entlang des Tals der Ernz noire, das als Leitbahn für Luftmassen dient. Eine leichte Beeinträchtigung des Luftmassentransportes ist jedoch bereits durch die Bebauung entlang der Straße Val de l'ernz gegeben, die eine gewisse Barriere ausbildet. Da die umgebenden, bereits bebauten Areale jedoch stark eingegrünt sind und auch im Gesamtkonzept der Ortschaft Junglinster eine ausreichende Durchgrünung angedacht bzw. derzeit umgesetzt wird, wird insgesamt nicht davon ausgegangen, dass die Überplanung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut bedingt.

Schutzgut Landschaft

Die Planzone befindet sich inmitten des nördlichen Teils Junglinsters. Hier ist sie von Straßen sowie bereits bestehenden Bebauungen und Gartenbereichen umschlossen. Es handelt sich somit um einen innerörtlichen Grünraum, der jedoch von der Öffentlichkeit nicht genutzt wird. Durch die geplante Erschließung dieses Areals würde der Perimeter verdichtet und vorhandene innerörtliche Baupotentiale genutzt, was aus urbanistischer Sicht positiv zu bewerten ist. Mittels geeigneter Maßnahmen wie der Eingrünung neuer Siedlungsstrukturen und die Beibehaltung bestehender randlicher Grünstrukturen lassen sich auf der betrachteten Fläche erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild insgesamt vermeiden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten, der als Zone orange definiert ist (ID Nummer 90162). Vor einer möglichen Flächeninanspruchnahme ist hier das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen frühzeitig abzustimmen und durchführen zu können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sind dann erforderlich, wenn nach Art. 17 geschützte Biotope im Rahmen der Planumsetzung zerstört werden müssen. Zur Minderung potentieller Effekte auf geschützte Arten wird empfohlen, tiefergehende Untersuchungen durchzuführen, um die Nutzung der Planzone und die entsprechend erforderlichen Minderungsmaßnahmen besser eruieren zu können. Daher wird die Planzone betreffend des generellen Artenschutzes (Art. 20) auf Ebene des PAG-Projektes identifiziert. Auch auf die möglicherweise umzusetzenden CEF-Maßnahmen wird hingewiesen. Es zudem nötig, vor einer Flächeninanspruchnahme vorhandene Schuppen und Grünstrukturen nach geschützten Arten abzusuchen, um das Tötungsverbot zu achten. Ein möglicher Abriss bzw. eine Rodung empfiehlt sich daher auch im Winter.

Die wichtigste Minderungsmaßnahme wird jedoch durch die ZAD-Klassierung getroffen. Hierdurch bleibt der Ist-Zustand bis auf weitere erhalten und ein nachhaltig negativer Effekt auf die Schutzgüter ist daher nicht absehbar.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung der geplanten Flächenausweisung fällt positiv aus. Dies vor allem aufgrund der ZAD-Ausweisung. Die Fläche eignet sich generell mit hoher Wahrscheinlich zur Nachverdichtung der vorhandenen Siedlungsstrukturen. Es muss jedoch zuvor die wirkliche Nutzung des Areals durch Fledermäuse geprüft werden, um ggfs. notwendige Minderungsmaßnahmen genau analysieren zu können.

Eine Prüfung von Alternativen ist vorerst nicht erforderlich.

7.13.12 ZONE JUNG_28

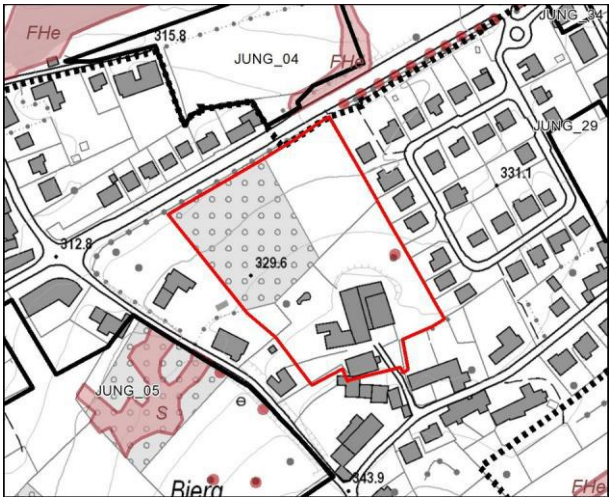

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

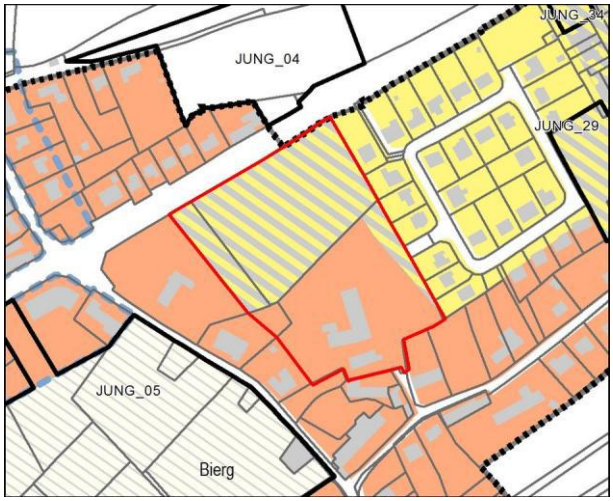

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

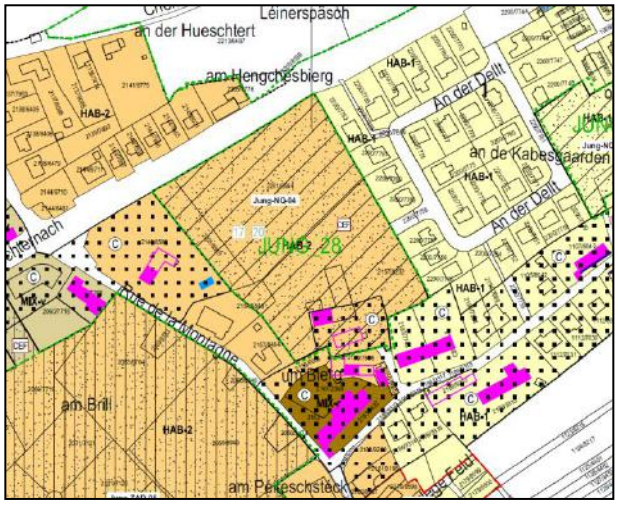

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Blick Richtung Nordwesten

Bestand

Die ca. 2,28 ha große Zone JUNG_28 liegt im östlichen Junglinster innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die Fläche ist umgeben von bestehender Wohnbebauung der benachbarten Straßen Rue de la Montagne, An der Dellt sowie der Route d'Echternach (N 11). Westlich schließen sich vorwiegend parkähnliche private Grünanlagen an die Planzone an. Die Fläche ist von verschiedenen Nutzungen geprägt. So werden in der OBS (2007) Streuobst, mesophiles Grünland und Siedlung ohne bedeutende Vegetation definiert. Reel handelt es sich im südlichen Teil der Planzone um einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb, der auch Wohnhäuser mit privaten Gärten beinhaltet. Östlich und nordöstlich befinden sich intensiv genutzte Grünlandbereiche mit vereinzelten Grünstrukturen. Ein nicht im Biotopkataster der Gemeinde klassierter Streuobstbestand findet sich im nordwestlichen Teil der Planzone. Die nördliche Flächengrenze hin zur N 11 wird durch eine ebenfalls nicht im Biotopkataster aufgenommene Baumhecke geprägt. Es wird aufgrund der Ausprägung beider Strukturen davon ausgegangen, dass die Kriterien für eine Art. 17-Klassifikation dennoch erfüllt werden und die Elemente daher unter den Schutz des Artikels fallen.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de moyenne densité bzw. Secteur d'aménagement particulier klassierte Zone als HAB-2 Wohnbauzone zu definieren, wobei die Zone als PAP NQ geplant ist.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt das vorhandene Gehöft mit den Wohnhäusern, das Intensivgrünland und der Streuobstbestand sehr wahrscheinlich bestehen. In einem solchen Fall sind keine erheblichen Impakte auf Schutzgüter zu erwarten. Demgegenüber könnten jedoch bestehende, innerörtliche Baupotentiale nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde diese innerörtlich liegende, bereits teilweise bebaute Fläche noch nicht analysiert. Dementsprechend wird sie auch nicht explizit im Avis 6.3 des MDDI erwähnt. In Folge der bisher noch nicht betrachteten potentiellen Impakte, werden im vorliegenden Dossier alle Schutzgüter untersucht.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die Prüffläche befindet sich innerörtlich, ist von drei Seiten von bestehender Bebauung bzw. Straßen umgeben und ist dementsprechend ohne Weiteres über die vorhandenen Infrastrukturen erschließbar. Die Anbindung an den öffentlichen Transport ist über die Bushaltestelle *Junglinster, Rue de la Gare* gegeben, die in ca. 200 m Entfernung liegt.

Die Lärmdaten der Administration de l'Environnement (2013) geben für den betrachteten Bereich eine Belastung durch den Verkehr von Tageswerten bis zu 65-70 dB(A) an. In der Nacht waren im Jahr 2013 noch Werte bis zu 55-60 dB(A) direkt an der Straße zu messen (siehe folgende Abbildungen).

Abb. 65: JUNG_28, Lärmkarte – Tageswerte (Administration de l'Environnement 2013), Planzone JUNG_28 rot umrandet

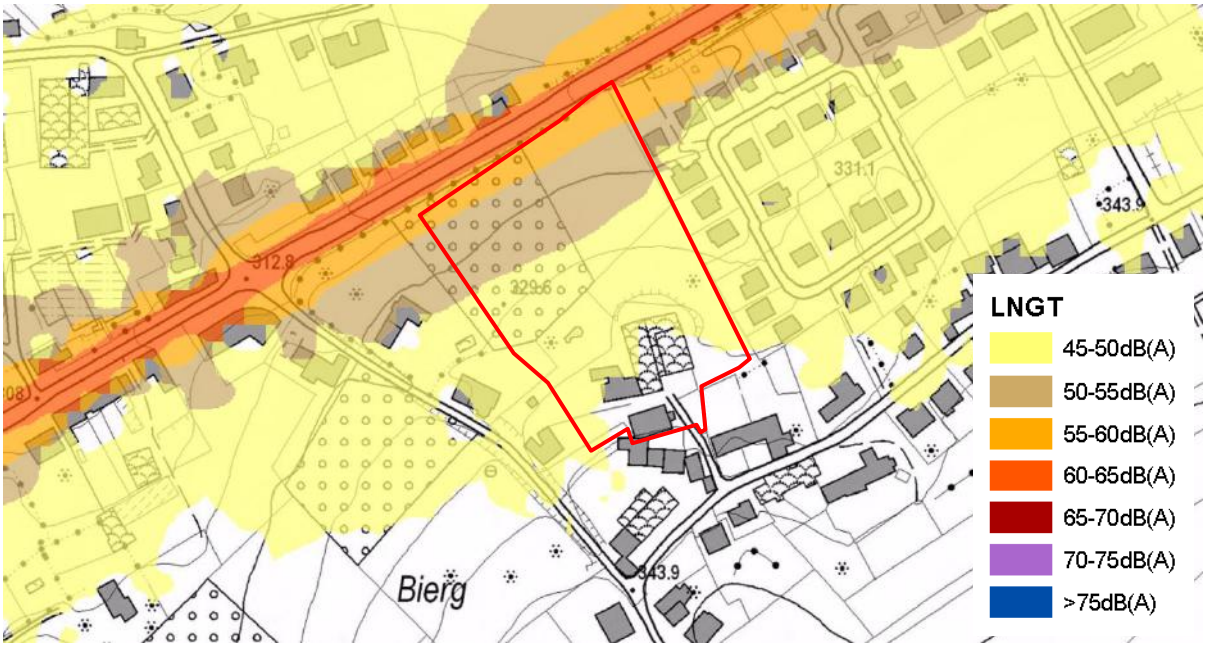

Abb. 66: JUNG_28, Lärmkarte – Nachtwerte (Administration de l'Environnement 2013), Planzone JUNG_04 rot umrandet

Hinsichtlich der Verkehrsbelastung und dem hiermit verbundenen Lärmpegel ist jedoch zu sagen, dass der fertiggestellte Contournement de Junglinster eindeutig zur Entlastung des Ortskerns Junglinsters beiträgt und die Verkehrszahlen von 2011, 2012 oder 2013 bei

Weitem nicht mehr erreicht werden. Rezente Verkehrszahlen liegen aufgrund der Aktualität noch nicht vor; Gemeindeverantwortliche haben jedoch schon jetzt von einer deutlich spürbaren Entlastung des Ortszentrums gesprochen. Daher wird davon ausgegangen, dass sich die Situation hinsichtlich des Lärmpegels wesentlich entspannt hat. Nichtsdestotrotz sind passive Lärmschutzmaßnahmen wie mehrfach verglaste Fenster an einer Nationalstraße durchaus zu empfehlen, um ggfs. auftretende Störwirkungen zu mindern. Da die Nationalstraße auch bereits entlang diverser Abschnitte erschlossen und bebaut ist, wird insgesamt nicht davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes bei Umsetzung der Planung gegeben ist.

Im Südosten der Planzone befindet sich eine bekannte Altlastenverdachtsfläche (ID-Nr. SPC/03/1199). Hier handelt es sich um einen ehemaligen Heizölschaden. Im Vorfeld der Flächeninanspruchnahme sollte abgeklärt werden, ob dieser Schaden vollumfänglich behoben wurde oder, ob ggfs. noch Altlastenuntersuchungen durchzuführen und ggfs. Sanierungsmaßnahmen umzusetzen sind.

Insgesamt sind nachhaltig negative Effekte auf das Schutzgut jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) würde einen Erhalt der Fläche generell begrüßen. Wenn dies nicht möglich ist, sollten Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Art.17 durchgeführt werden (siehe nächster Unterpunkt). Bezüglich der Avi-Fauna wird Art. 20 nicht separat aufgeführt.

Demgegenüber stehen Aussagen von ProChirop (2016), die sich auf die Eignung der Fläche und der vorhandenen Strukturen für die Fledermaus-Fauna beziehen. Hier wird ausgeführt, dass die vorhandene Streuobstwiese ein essentielles Jagdhabitat für die in der Kirche von Junglinster lebenden Langohren darstellen kann. Demgemäß werden im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung CEF-Maßnahmen erforderlich, wenn der Streuobstbestand nicht aus der Planung herausgenommen werden kann. Die CEF-Maßnahmen sollen in der Bereitstellung von funktionsfähigem Jagdhabitat in einem 500 m-Umkreis um die Kirche bestehen. Die Größe der Fläche richtet sich dabei nach der auf der Planzone in Anspruch genommenen Fläche. Kann die Streuobstwiese aus der Planung herausgenommen und als Grünfläche verbleiben, werden hingegen keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Die Grünstrukturen sind im Falle einer Rodung im Vorfeld auf Vorkommen oder Quartiere geschützter Arten zu kontrollieren, um vorwiegend das Tötungs- und Störungsverbot zu achten. Da eine potentielle Rodung generell nur im Winterhalbjahr zulässig ist, wird nicht

mit der Anwesenheit von Arten gerechnet. Eine Identifizierung der Fläche im Sinne des Art. 20 ist nichtsdestotrotz notwendig.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Laut Biotopkataster der Gemeinde und auch nach den artenkundlichen Stellungnahmen existieren auf der Planzone sowohl geschützte Biotope als auch Habitate geschützter Arten. Bei den Biotopen handelt es sich um einen geschützten Einzelbaum im Osten der Untersuchungsfläche. Weitere Biotope, die zwar nicht im Biotopkataster aufgenommen sind aber die Kriterien für eine Klassierung erfüllen, sind der Streuobstbestand sowie die Baumhecke entlang der N 11. Die geschützten Biotope müssen erhalten werden und dürfen nicht nachteilig beeinflusst werden. Ist eine Rodung erforderlich, so muss eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Minister erwirkt werden. Als Habitat geschützter Arten ist ebenfalls der Streuobstbestand anzusehen, da dieser Lebensraum für geschützte Vogelarten wie Gartenrotschwanz oder Bluthänfling bietet (vgl. COL, 2016). Eine Identifizierung der Fläche auf Ebene des PAG-Projektes ist demnach erforderlich.

Schutzgut Boden

Durch die Überplanung kommt es zu einem Verlust an belebtem Boden und dessen Funktionen im Naturhaushalt. Dies liegt vor allem an der künftigen, teilflächigen Versiegelung durch Überbauung. Aufgrund der geplanten Nutzung als HAB-2 ist generell mit einem mäßigen bis erhöhten Versiegelungsgrad zu rechnen. Hierbei kommt es jedoch auf die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche der Planzone an.

Im Südosten der Planzone befindet sich eine bekannte Altlastenverdachtsfläche (ID-Nr. SPC/03/1199), die ganz leicht in die Zone JUNG_28 hineinragt. Hier handelt es sich um einen ehemaligen Heizölschaden. Im Vorfeld der Flächeninanspruchnahme sollte abgeklärt werden, ob der Flächenanteil überhaupt überplant werden soll und ob dieser Schaden nicht bereits vollumfänglich behoben wurde oder, ob ggfs. noch Altlastenuntersuchungen durchzuführen und ggfs. Sanierungsmaßnahmen umzusetzen sind.

Eine Erheblichkeit wird der Planung und deren Realisierung aber hinsichtlich des Schutzgutes insgesamt nicht attestiert, wenn die Altlastensituation abgeklärt wurde.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Planzone JUNG_28 befindet sich nicht in der Nähe von Oberflächengewässern. Eine Beeinträchtigung ist hier nicht zu erwarten.

Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer provisorischen Trinkwasserzone.

Im Bereich der Planzone befindet sich jedoch eine Altlastenverdachtsfläche. Die Situation hierzu ist im Vorfeld abzuklären. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass durch diese Altlastenverdachtsfläche negative Effekte auf das Grundwasser bedingt sein werden.

Abwasser

Neue Plangebiete werden generell im Trennsystem entwässert. Zudem wird das Siedlungswassermanagement angepasst, sodass unter anderem die Retention des anfallenden Niederschlagswasser auf der Planzone selbst zu erfolgen hat. Die Kapazitäten der neuen Kläranlage in Junglinster reichen bei Weitem aus.

Das Schutzgut wird insgesamt nicht nachhaltig negativ beeinflusst, wenn die Altlastenuntersuchung und ggfs. Sanierung umgesetzt wurde.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet hat lediglich geringe Bedeutung für die Frischluftproduktion sowie den lokalen Luftmassenaustausch. Es wird insgesamt nicht davon ausgegangen, dass die Überplanung des Gebietes erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut bedingt.

Schutzgut Landschaft

Die Planzone befindet sich innerörtlich und ist umgeben von Straßen und bestehender Bebauung. Es handelt sich somit um einen innerörtlichen Grünraum mit verschiedenen Grünstrukturen, der jedoch von der Öffentlichkeit nicht genutzt werden kann. Durch die geplante Erschließung dieses Areals würde der bestehende Perimeter verdichtet und vorhandene innerörtliche Baupotentiale genutzt, was aus urbanistischer Sicht positiv zu bewerten ist. Mittels geeigneter Maßnahmen wie dem Erhalt bestehender Strukturen (Bongert) und der zusätzlichen Durchgrünung neuer Siedlungsstrukturen lassen sich auf der betrachteten Fläche negative Effekte auf das Orts- und Landschaftsbild insgesamt vermeiden bzw. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle halten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone teilweise in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Die südliche Hälfte der Zone befindet sich in einem Bereich der als orange definiert ist (ID-Nummer 78785). Vor einer möglichen Flächeninanspruchnahme ist hier das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen frühzeitig durchführen zu können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Zur Minderung potentieller negativer Effekte im Sinne des Art. 20 sollte der Streuobstbestand aus der Planung herausgenommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, werden CEF-Maßnahmen erforderlich, die in einem Umkreis von ca. 500 m um die

Kirche realisiert werden müssen. Desweiteren wird die Planzone auf Ebene des PAG-Projektes nach Art. 20 identifiziert. Es ist nötig, vor einer Flächeninanspruchnahme vorhandene Schuppen und Grünstrukturen nach geschützten Arten abzusuchen, um das Tötungsverbot zu achten.

Zusätzlich wird die Planzone nach Art. 17 identifiziert, da es sich bei dem vorhandenen Streuobstbestand um Habitate von Arten des Anhangs 3 NatSchG handelt (Vögel).

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Fläche eignet sich zur Nachverdichtung der vorhandenen Siedlungsstrukturen, weshalb die Gesamtbewertung insgesamt positiv ausfällt. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Berücksichtigung der getätigten Ausführungen vorwiegend zum Artenschutz.

Eine Prüfung von Alternativen ist dann nicht erforderlich.

7.13.13 ZONE JUNG_29

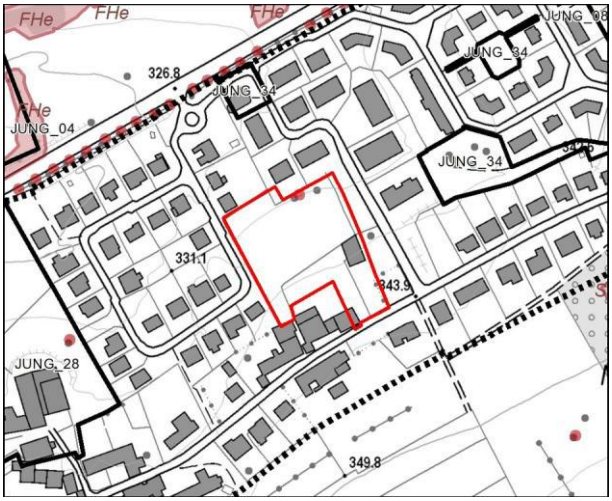

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

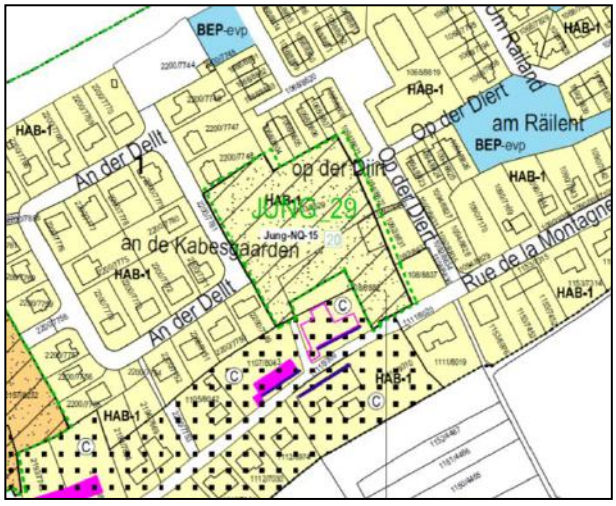

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Blick Richtung Norden

Bestand

Die ca. 0,83 ha große Zone liegt im Osten Junglinsters im innerörtlichen Bereich und zudem innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die Fläche ist umgeben von bestehender Wohnbebauung der benachbarten Straßen An der Dellt und Op der Diert. Die Zone ist unstrukturiert und wird von Intensivgrünland geprägt.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur d'aménagement particulier bzw. Secteur de moyenne densité klassierte Zone als HAB-1 Wohnbauzone zu definieren, wobei die Zone als PAP NQ geplant ist.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt das vorhandene Intensivgrünland sehr wahrscheinlich bestehen. In einem solchen Fall sind keine erheblichen Impakte auf Schutzgüter zu erwarten. Demgegenüber könnten jedoch bestehende, innerörtliche Baupotentiale nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde diese innerörtlich liegende Freifläche noch nicht analysiert. Dementsprechend wird sie auch nicht explizit im Avis 6.3 des MDDI erwähnt. In Folge der bisher noch nicht betrachteten potentiellen Impakte, werden im vorliegenden Dossier alle Schutzgüter untersucht.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die Prüffläche befindet sich innerörtlich, ist von allen Seiten von bestehender Bebauung umgeben und ist ohne Weiteres über die vorhandenen Infrastrukturen erschließbar. Die Anbindung an den öffentlichen Transport ist über die Bushaltestelle *Junglinster, Um Reiland* gegeben, die an der N11 in ca. 150 m Entfernung liegt.

Hinsichtlich der Lärmbelastung entstehen keine erheblichen Effekte für zukünftige Bewohner. Die Lärmkarten der Administration de l'Environnement (2013) zeigen zwar, dass die Zone im Einflussbereich des Straßenlärms der N11 liegt. Doch erstens ist die im Jahre 2013 aufgenommene Belastung als hinnehmbar und durch passive Lärmschutzmaßnahmen minderbar zu bewerten. Zweitens muss gesagt werden, dass die Verkehrsdichte auf der N11, bedingt durch den Contournement, deutlich reduziert wurde und dementsprechend vor allem die nächtliche Störwirkung geringer ausfällt als in den Karten von 2013 dargestellt ist.

Insgesamt sind nachhaltig negative Effekte auf das Schutzgut mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

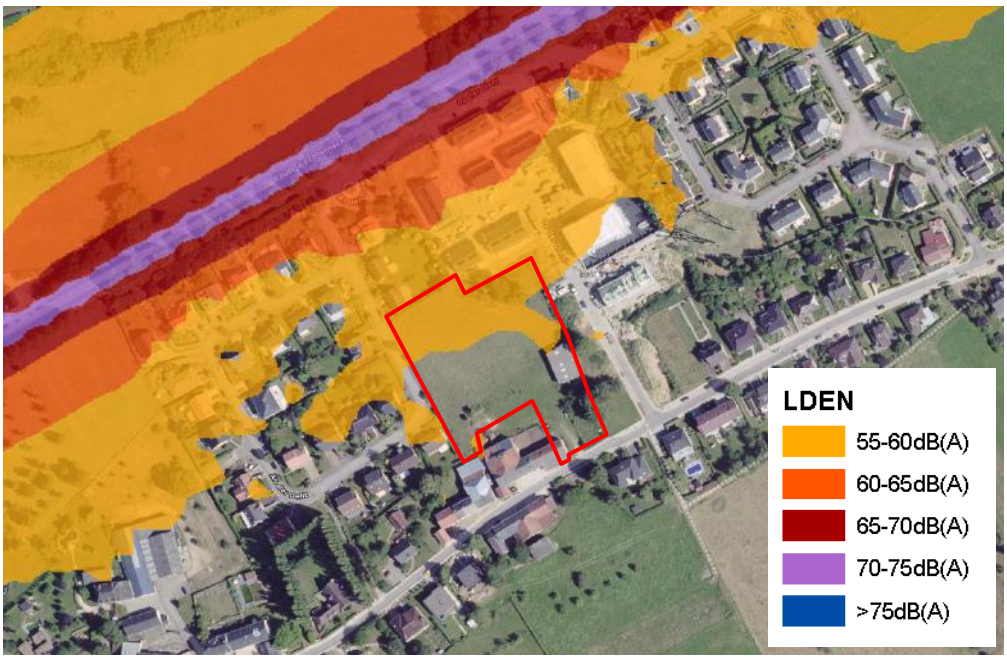

Abb. 67: JUNG_29, Lärmkarte – Tageswerte (Administration de l'Environnement 2013), Planzone JUNG_29 rot umrandet

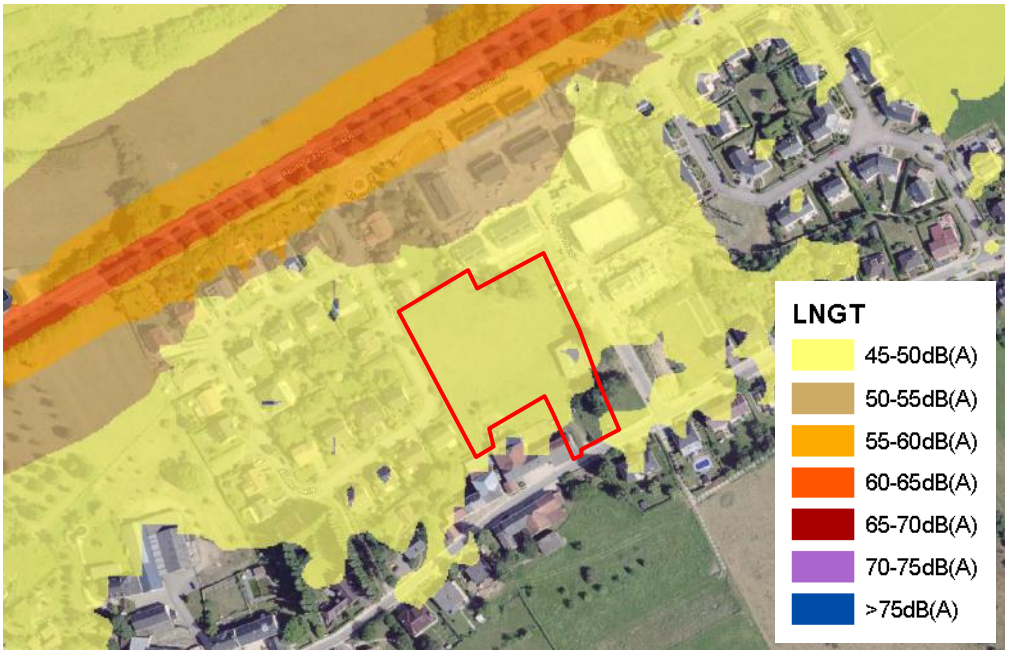

Abb. 68: JUNG_29, Lärmkarte – Nachtwerte (Administration de l'Environnement 2013), Planzone JUNG_29 rot umrandet

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) sowie ProChirop (2016) sehen kein erhebliches Konfliktpotential in der Planung oder in einer möglichen Bebauung der Planzone. Es ist dennoch erforderlich die Planzone im Sinne des Art.20 zu identifizieren, um die vorhandenen Grünstrukturen sowie Schuppen vor einem möglichen Abriss bzw. einer Rodung auf geschützte Anhang 6-Arten absuchen zu können.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Laut Biotopkataster der Gemeinde und auch nach den artenkundlichen Stellungnahmen der COL (2016) sowie von ProChirop (2016) existieren auf der Planzone weder geschützte Biotope noch Habitate geschützter Arten auf der Planzone. Eine Identifizierung auf Ebene des PAG-Projektes ist hier nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Durch die Überplanung kommt es zu einem Verlust an belebtem Boden und dessen Funktionen im Naturhaushalt. Dies liegt vor allem an der küftigen, teilflächigen Versiegelung durch Überbauung. Aufgrund der geplanten Nutzung als HAB-1 ist jedoch lediglich mit einem mäßigen Versiegelungsgrad zu rechnen.

Es sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt.

Eine Erheblichkeit wird der Planung und deren Realisierung insgesamt nicht attestiert.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Planzone JUNG_29 befindet sich nicht in der Nähe von Oberflächengewässern. Eine Beeinträchtigung ist hier nicht zu erwarten.

Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer provisorischen Trinkwasserzone.

Im Bereich der Planzone befinden sich keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen, die sich negativ auf das Grundwasser auswirken würden.

Abwasser

Neue Plangebiete werden generell im Trennsystem entwässert. Zudem wird das Siedlungswassermanagement angepasst, sodass unter anderem die Retention des anfallenden Niederschlagswasser auf der Planzone selbst zu erfolgen hat. Die Kapazitäten der neuen Kläranlage in Junglinster reichen bei Weitem aus.

Das Schutzgut wird insgesamt nicht nachhaltig negativ beeinflusst.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet hat kaum Bedeutung für den lokalen Luftmassenaustausch, da die Zone komplett von Bebauung umgeben ist. Es wird insgesamt nicht davon ausgegangen, dass die Überplanung des Gebietes erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut bedingt.

Schutzgut Landschaft

Die Planzone befindet sich inmitten von bestehender Bebauung im Osten der Ortschaft Junglinster. Es handelt sich somit um einen innerörtlichen Grünraum, der jedoch unstrukturiert ist und von der Öffentlichkeit nicht genutzt werden kann. Durch die geplante Erschließung dieses Areals würde der Perimeter verdichtet und vorhandene innerörtliche Baupotentiale genutzt, was aus urbanistischer Sicht positiv zu bewerten ist. Mittels geeigneter Maßnahmen wie der Durchgrünung neuer Siedlungsstrukturen lassen sich auf der betrachteten Fläche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild insgesamt vermeiden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Zone aber größer als 0,3 ha ist, ist vor einer möglichen Flächeninanspruchnahme dennoch das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen frühzeitig abzustimmen und durchführen zu können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Zur Minderung potentieller Effekte wir empfohlen passive Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. So kann eine potentielle Beeinträchtigung künftiger Bewohner gemindert werden. Hinsichtlich des generellen Artenschutzes (Art. 20) wird die Planzone auf Ebene des PAG-Projektes identifiziert. Hier ist es nötig, vor einer Flächeninanspruchnahme vorhandene Schuppen und Grünstrukturen nach geschützten Arten abzusuchen, um das Tötungsverbot zu achten. Ein möglicher Abriss bzw. eine Rodung empfiehlt sich daher auch im Winter.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung der geplanten Flächenausweisung fällt positiv aus. Die Fläche eignet sich zur Nachverdichtung der vorhandenen Siedlungsstrukturen.

Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erforderlich.

7.13.14 ZONE JUNG_30

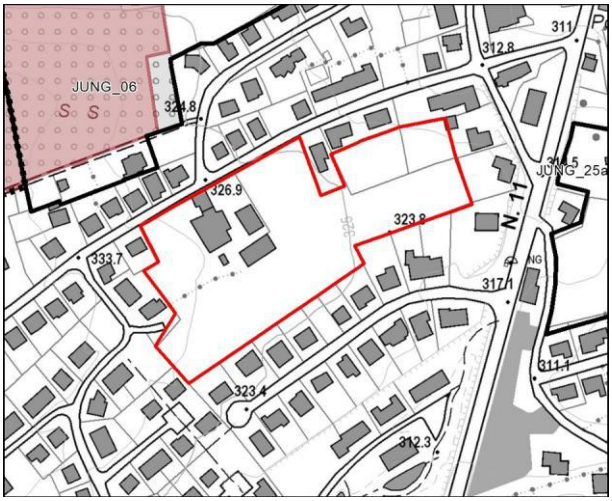

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

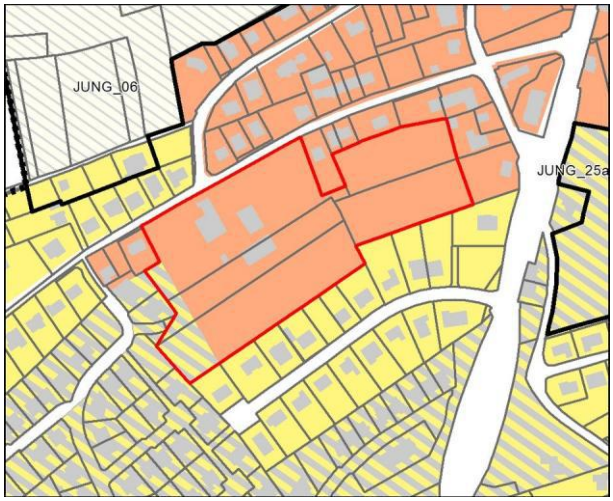

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

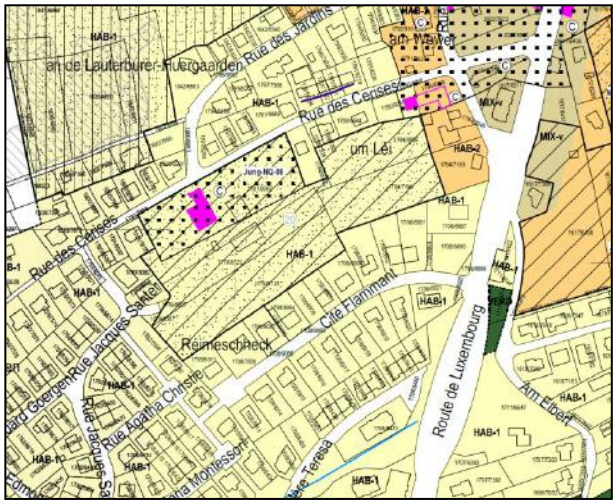

PAG-Projekt

Blick Richtung Süden

Blick Richtung Südwesten

Bestand

Die ca. 2,43 ha große Zone liegt im Südwesten Junglinsters im innerörtlichen Bereich und zudem innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die Fläche ist umgeben von bestehender Wohnbebauung der benachbarten Straßen Cité Flamment und Rue des Cerisces. Die Zone ist größtenteils unstrukturiert und wird von Intensivgrünland geprägt. Im nordöstlichen Teilbereich findet sich eine kleine Streuobstwiese, die jedoch nicht im Biotopkataster der Gemeinde klassiert ist.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de moyenne densité bzw. Secteur d'aménagement particulier klassierte Zone als HAB-1 Wohnbauzone zu definieren, wobei die Zone als PAP NQ geplant ist.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt das vorhandene Intensivgrünland sowie die wenigen Grünstrukturen sehr wahrscheinlich bestehen. In einem solchen Fall sind keine erheblichen Impakte auf Schutzgüter zu erwarten. Demgegenüber könnten jedoch bestehende, innerörtliche Baupotentiale nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde diese innerörtlich liegende Freifläche noch nicht analysiert. Dementsprechend wird sie auch nicht explizit im Avis 6.3 des MDDI erwähnt. In Folge der bisher noch nicht betrachteten potentiellen Impakte, werden im vorliegenden Dossier alle Schutzgüter untersucht.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die Prüffläche befindet sich innerörtlich, ist von allen Seiten von bestehender Bebauung umgeben und ist ohne Weiteres über die vorhandenen Infrastrukturen erschließbar. Die Anbindung an den öffentlichen Transport ist über die Bushaltestelle *Junglinster, Um Léi* gegeben, die an der N11 in ca. 170 m Entfernung liegt.

Hinsichtlich der Lärmbelastung entstehen keine erheblichen Effekte für zukünftige Bewohner. Die Lärmkarten der Administration de l'Environnement (2013) zeigen zwar, dass die Zone im Einflussbereich des Straßenlärms der N11 liegt. Doch erstens ist die im Jahre 2013 aufgenommene Belastung als durchaus hinnehmbar und durch passive Lärmschutzmaßnahmen minderbar zu bewerten. Zweitens muss gesagt werden, dass die Verkehrsdichte auf der N11, bedingt durch den Contournement, deutlich reduziert wurde und dementsprechend vor allem die nächtliche Störwirkung geringer ausfällt als in den Karten von 2013 dargestellt ist.

Insgesamt sind nachhaltig negative Effekte auf das Schutzgut mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

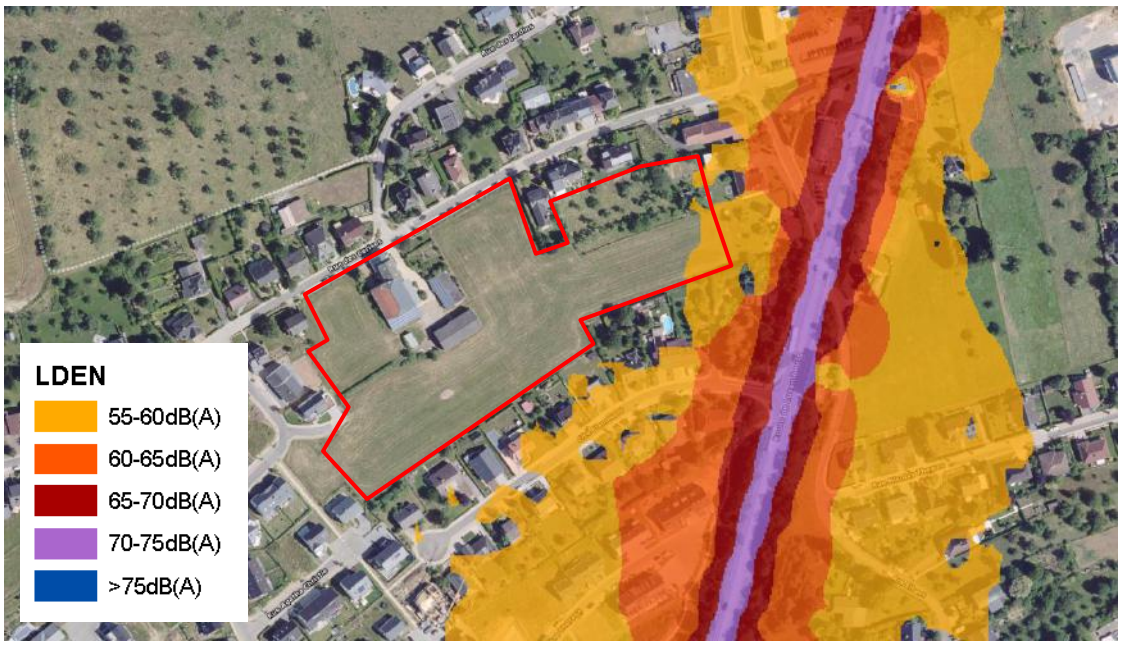

Abb. 69: JUNG_30, Lärmkarte – Tageswerte (Administration de l'Environnement 2013), Planzone JUNG_30 rot umrandet

Abb. 70: JUNG_30, Lärmkarte – Nachtwerte (Administration de l'Environnement 2013), Planzone JUNG_30 rot umrandet

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) sowie ProChirop (2016) sehen kein erhebliches Konfliktpotential in der Planung oder in einer möglichen Bebauung der Planzone. Es ist dennoch erforderlich die Planzone im Sinne des Art.20 zu identifizieren, um die vorhandenen Grünstrukturen sowie Schuppen vor einem möglichen Abriss bzw. einer Rodung auf geschützte Anhang 6-Arten absuchen zu können.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Laut Biotopkataster der Gemeinde und auch nach den artenkundlichen Stellungnahmen der COL (2016) sowie von ProChirop (2016) existieren auf der Planzone weder geschützte Biotope noch Habitate geschützter Arten auf der Planzone. Eine Identifizierung auf Ebene des PAG-Projektes ist hier nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Durch die Überplanung kommt es zu einem Verlust an belebtem Boden und dessen Funktionen im Naturhaushalt. Dies liegt vor allem an der küftigen, teilflächigen Versiegelung durch Überbauung. Aufgrund der geplanten Nutzung als HAB-1 ist jedoch lediglich mit einem mäßigen Versiegelungsgrad zu rechnen.

Es sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt.

Eine Erheblichkeit wird der Planung und deren Realisierung insgesamt nicht attestiert.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Planzone JUNG_30 befindet sich nicht in der Nähe von Oberflächengewässern. Eine Beeinträchtigung ist hier nicht zu erwarten.

Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer provisorischen Trinkwasserzone.

Im Bereich der Planzone befinden sich keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen, die sich negativ auf das Grundwasser auswirken würden.

Abwasser

Neue Plangebiete werden generell im Trennsystem entwässert. Zudem wird das Siedlungswassermanagement angepasst, sodass unter anderem die Retention des anfallenden Niederschlagswasser auf der Planzone selbst zu erfolgen hat. Die Kapazitäten der neuen Kläranlage in Junglinster reichen bei Weitem aus.

Das Schutzgut wird insgesamt nicht nachhaltig negativ beeinflusst.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet hat lediglich geringe Bedeutung für die Frischluftproduktion sowie den lokalen Luftmassenaustausch. Eine ausreichende Durchgrünung wird durch private Gärten und Bepflanzungen des öffentlichen Raumes gegeben sein. Es wird insgesamt nicht davon ausgegangen, dass die Überplanung des Gebietes erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut bedingt.

Schutzgut Landschaft

Die Planzone befindet sich inmitten von bestehender Bebauung im Südwesten der Ortschaft Junglinster. Es handelt sich somit um einen innerörtlichen Grünraum, der jedoch unstrukturiert ist und von der Öffentlichkeit nicht genutzt werden kann. Durch die geplante Erschließung dieses Areals würde der Perimeter verdichtet und vorhandene innerörtliche Baupotentiale genutzt, was aus urbanistischer Sicht positiv zu bewerten ist. Mittels geeigneter Maßnahmen wie der Durchgrünung neuer Siedlungsstrukturen lassen sich auf der betrachteten Fläche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild insgesamt vermeiden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Zone aber größer als 0,3 ha ist, ist vor einer möglichen Flächeninanspruchnahme dennoch das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen frühzeitig abzustimmen und durchführen zu können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Zur Minderung potentieller Effekte wir empfohlen passive Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. So kann eine potentielle Beeinträchtigung künftiger Bewohner gemindert werden. Hinsichtlich des generellen Artenschutzes (Art. 20) wird die Planzone auf Ebene des PAG-Projektes identifiziert. Hier ist es nötig, vor einer Flächeninanspruchnahme vorhandene Schuppen und Grünstrukturen nach geschützten Arten abzusuchen, um das Tötungsverbot zu achten. Ein möglicher Abriss bzw. eine Rodung empfiehlt sich daher auch im Winter.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung der geplanten Flächenausweisung fällt positiv aus. Die Fläche eignet sich zur Nachverdichtung der vorhandenen Siedlungsstrukturen.

Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erforderlich.

7.13.15 ZONE JUNG_31

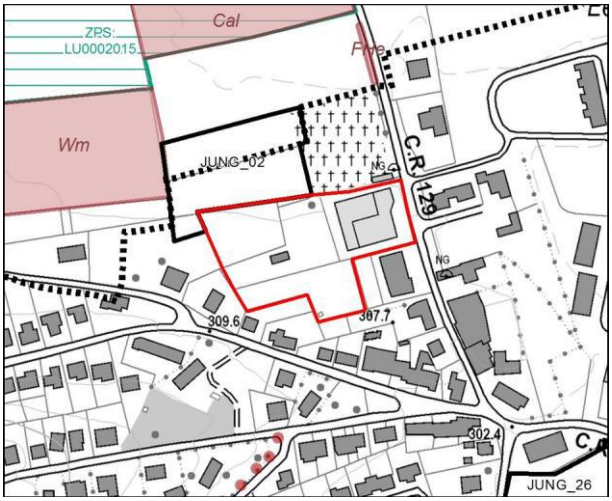

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

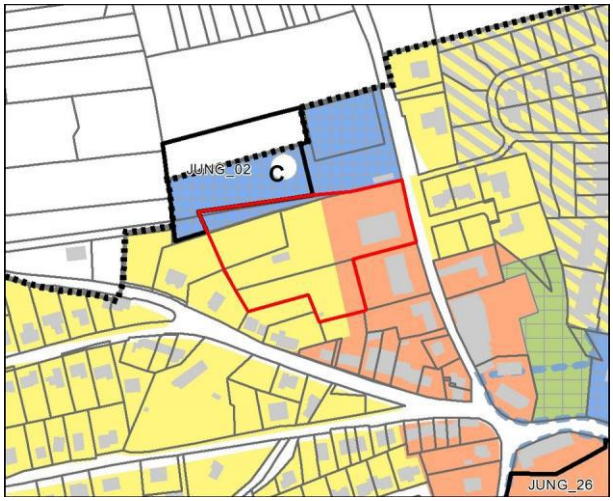

PAG en vigueur

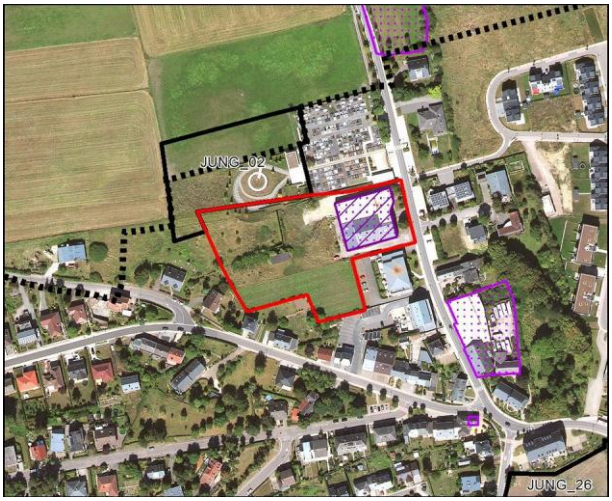

Ortho-Foto 2016

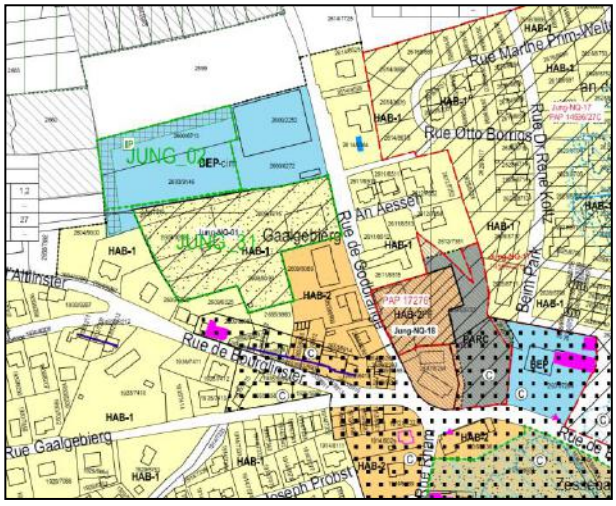

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordwesten

Blick Richtung Südosten

Bestand

Die ca. 0,57 ha große Zone liegt im Nordwesten Junglinsters im innerörtlichen Bereich und zudem innerhalb des derzeit gültigen Perimeters. Die Fläche ist südlich und östlich umgeben von bestehender Wohnbebauung der benachbarten Straßen Rue de Bourglinster und Rue de Godbrange. Nördlich schließt sich der örtliche Friedhof an. Die Zone ist größtenteils unstrukturiert und wird von Intensivgrünland geprägt. Zentral auf der Fläche finden sich kleinere Sträucher sowie ein Schuppen. Geschützte Biotope befinden sich nicht auf der Planzone.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de moyenne bzw. faible densité bzwTerrain réservé au Cimitière klassierte Zone als HAB-1 Wohnbauzone zu definieren, wobei die Zone als PAP NQ geplant ist.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt das vorhandene Intensivgrünland sehr wahrscheinlich bestehen. In einem solchen Fall sind keine erheblichen Impakte auf Schutzgüter zu erwarten. Demgegenüber könnten jedoch bestehende, innerörtliche Baupotentiale nicht genutzt werden.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde diese innerörtlich liegende Freifläche noch nicht analysiert. Dementsprechend wird sie auch nicht explizit im Avis 6.3 des MDDI erwähnt. In Folge der bisher noch nicht betrachteten potentiellen Impakte, werden im vorliegenden Dossier alle Schutzgüter untersucht.

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die Prüffläche befindet sich innerörtlich, ist von drei Seiten von bestehender Bebauung und dem Friedhof umgeben und ist ohne Weiteres über die vorhandenen Infrastrukturen erschließbar. Die Anbindung an den öffentlichen Transport ist über die Bushaltestellen *Junglinster, Op der Rumm* und *Junglinster, Gemeng* gegeben, die an der N11 in ca. 180 m bis 200 m Entfernung liegt.

Hinsichtlich der potentiellen Lärmbelastung entstehen keine erheblichen Effekte für zukünftige Bewohner.

Im Osten der Planzone befindet sich eine bekannte Altlastenfläche bzw. eine Altlastenverdachtsfläche (ID-Nr. SCA/03/0038 bzw. SPC/03/1078). Im Vorfeld der Flächeninanspruchnahme sind hier Altlastenuntersuchungen durchzuführen und ggfs. Sanierungsmaßnahmen umzusetzen. Dies wird in einer ZSU des Typs „Etude Sol“ im PAG-Projekt festgelegt.

Insgesamt sind nachhaltig negative Effekte auf das Schutzgut jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz: Die Zone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird hier dementsprechend nicht angewandt. Erhebliche Impakte auf Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Die COL (2016) sieht kein erhebliches Konfliktpotential in der Planung oder in einer möglichen Bebauung der Planzone. Es ist dennoch erforderlich die Planzone im Sinne des Art.20 zu identifizieren, um die vorhandenen Grünstrukturen und vor allem den Schuppen vor einem möglichen Abriss bzw. einer Rodung auf geschützte Anhang 6-Arten absuchen zu können.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Laut Biotopkataster der Gemeinde und auch nach den artenkundlichen Stellungnahmen existieren auf der Planzone weder geschützte Biotope noch Habitate geschützter Arten auf der Planzone. Eine Identifizierung auf Ebene des PAG-Projektes ist hier nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Durch die Überplanung kommt es zu einem Verlust an belebtem Boden und dessen Funktionen im Naturhaushalt. Dies liegt vor allem an der küftigen, teilflächigen Versiegelung durch Überbauung. Aufgrund der geplanten Nutzung als HAB-1 ist jedoch lediglich mit einem mäßigen Versiegelungsgrad zu rechnen.

Es sind Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt. Hier sollte mit der CADDECH rücksprache gehalten werden. Altlastenuntersuchungen sind erforderlich und die Notwendigkeit wird durch eine ZSU im PAG-Projekt festgelegt. Ggfs. sind anschließende Sanierungsarbeiten notwendig.

Eine Erheblichkeit wird der Planung und deren Realisierung aber hinsichtlich des Schutzgutes insgesamt nicht attestiert, wenn die Altlastenuntersuchung und ggfs. Sanierung umgesetzt wurde.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Planzone JUNG_30 befindet sich nicht in der Nähe von Oberflächengewässern. Eine Beeinträchtigung ist hier nicht zu erwarten.

Grundwasser

Die Planzone befindet sich nicht in einer provisorischen Trinkwasserzone.

Im Bereich der Planzone befinden sich jedoch Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen. Altlastenuntersuchungen sind erforderlich und die Notwendigkeit wird durch eine ZSU im PAG-Projekt festgelegt. Ggfs. sind anschließende Sanierungsarbeiten notwendig.

Abwasser

Neue Plangebiete werden generell im Trennsystem entwässert. Zudem wird das Siedlungswassermanagement angepasst, sodass unter anderem die Retention des anfallenden Niederschlagswasser auf der Planzone selbst zu erfolgen hat. Die Kapazitäten der neuen Kläranlage in Junglinster reichen bei Weitem aus.

Das Schutzgut wird insgesamt nicht nachhaltig negativ beeinflusst, wenn die Altlastenuntersuchung und ggfs. Sanierung umgesetzt wurde.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet hat lediglich geringe Bedeutung für die Frischluftproduktion sowie den lokalen Luftmassenaustausch. Es wird insgesamt nicht davon ausgegangen, dass die Überplanung des Gebietes erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut bedingt.

Schutzgut Landschaft

Die Planzone befindet sich randlich von bestehender Bebauung im Nordwesten der Ortschaft Junglinster. Es handelt sich somit um einen innerörtlichen Grünraum, der jedoch recht unstrukturiert ist und von der Öffentlichkeit nicht genutzt werden kann. Durch die geplante Erschließung dieses Areals würde der Perimeter verdichtet und vorhandene innerörtliche Baupotentiale genutzt, was aus urbanistischer Sicht positiv zu bewerten ist. Mittels geeigneter Maßnahmen wie der Durchgrünung neuer Siedlungsstrukturen lassen sich auf der betrachteten Fläche Effekte auf das Orts- und Landschaftsbild insgesamt vermeiden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone nicht in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Da die Zone aber größer als 0,3 ha ist, ist vor einer möglichen Flächeninanspruchnahme dennoch das CNRA zu informieren, um ggfs. notwendige archäologische Stichprobenuntersuchungen frühzeitig abzustimmen und durchführen zu können.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Zur Minderung potentieller Effekte müssen Altlastenuntersuchungen durchgeführt werden. So kann eine potentielle Beeinträchtigung künftiger Bewohner ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des generellen Artenschutzes (Art. 20) wird die Planzone auf Ebene des PAG-Projektes identifiziert. Hier ist es nötig, vor einer Flächeninanspruchnahme vorhandene Schuppen und Grünstrukturen nach geschützten Arten abzusuchen, um das Tötungsverbot zu achten. Ein möglicher Abriss bzw. eine Rodung empfiehlt sich daher auch im Winter.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Gesamtbewertung der geplanten Flächenausweisung fällt positiv aus. Die Fläche eignet sich zur Nachverdichtung der vorhandenen Siedlungsstrukturen.

Eine Prüfung von Alternativen ist nicht erforderlich.

7.13.16 ZONE JUNG_32

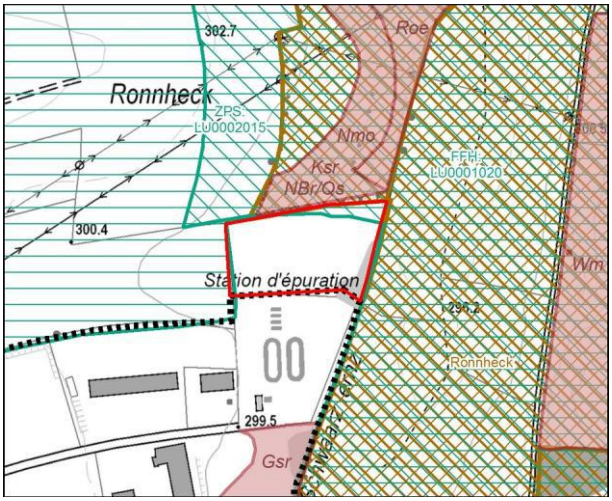

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

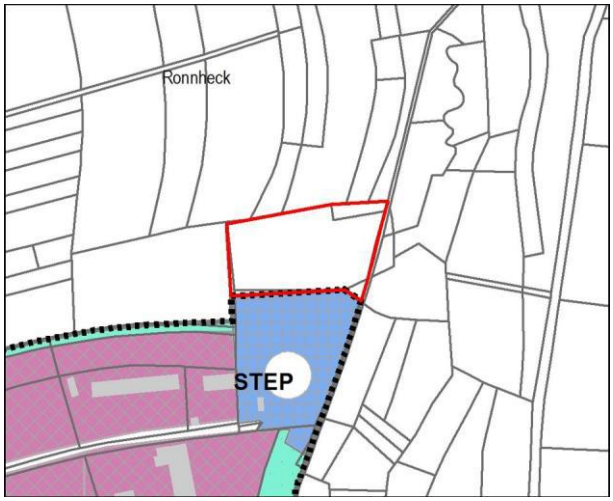

PAG en vigueur

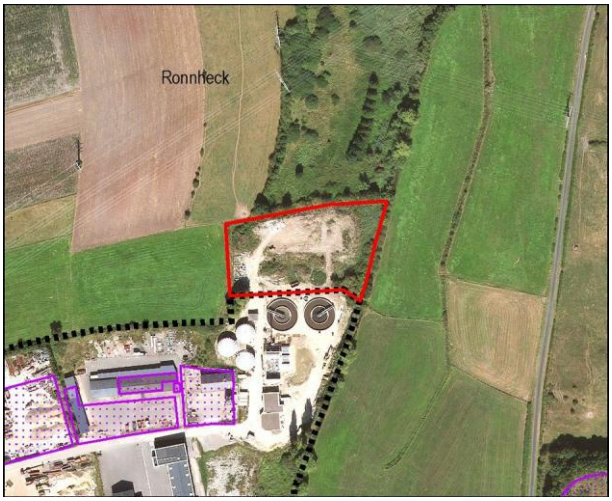

Ortho-Foto 2016

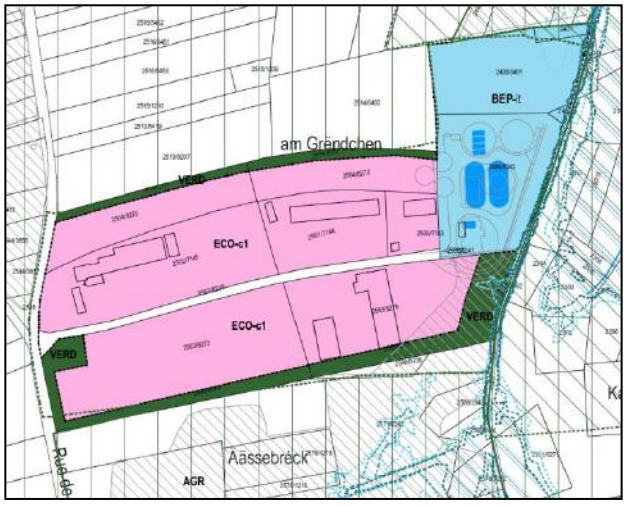

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Blick Richtung Westen

Bestand

Bei der ca. 0,68 ha großen Planzone handelt es sich um die bestehende Kläranlage von Junglinster bzw. deren rezente Erweiterung. Die bisher außerhalb des bestehenden Perimeters liegende Fläche ist aktuell komplett überprägt, da auf der betrachteten Zone die Kläranlage erweitert wurde. Die Kläranlage selbst besteht aus verschiedenen Klärbecken sowie anderen notwendigen Infrastrukturen und hat nach Aussage der SIDERO eine Kapazität von 9000 Einwohnergleichwerten (EWG) wobei die mittlere Belastung bei 3250 EGW liegt.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher in der Grünzone gelegene Fläche als BEP auszuweisen, um hier den vorhandenen Kläranlageninfrastrukturen eine legale Basis zu geben. Es wird lediglich die bisher beanspruchte Fläche einklassiert.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleibt die Kläranlage mit ihren Strukturen als Einrichtung für das Wohl der Öffentlichkeit dennoch bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Kläranlage) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[47] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird. Auch die minimale Beanspruchung von Schutzgebietsfläche ist nicht als erheblich anzusehen, da die überprägten Bereiche keine (Teil-)Habitate von Zielarten des Schutzgebietes darstellen.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[47] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.13.17 ZONE JUNG_33

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

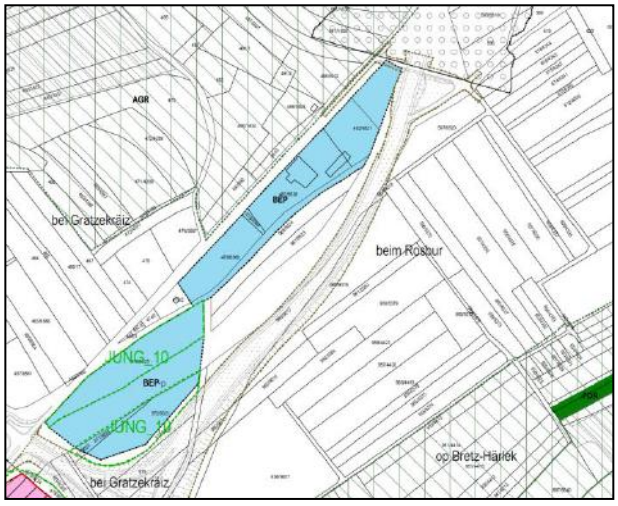

PAG-Projekt

Blick Richtung Nordosten

Blick Richtung Südwesten

Bestand

Bei der Planzone JUNG_33 (ca. 0,99 ha) handelt es sich um das Gelände des lokalen Wertstoffhofes (Recycling-Center). Südwestlich befindet sich die ehemals betrachtete Planzone JUNG_10 (ca. 1,2 ha), die bereits in der UEP behandelt wurde. Da die Baumaßnahmen zur Etablierung des Park&Ride-Platzes hier mittlerweile abgeschlossen sind, wurde die Zone in der vorliegenden Detail- und Ergänzungsprüfung nicht mehr separat behandelt.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher in der Grünzone gelegene Fläche als BEP auszuweisen, um hier dem Recycling-Center eine legale Basis zu geben.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die beiden etablierten Infrastrukturen als Einrichtungen für die Öffentlichkeit dennoch bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone JUNG_10 wurde in der UEP untersucht und für insgesamt unkritisch bewertet.

Die betrachtete Planzone JUNG_33 wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme der BEP-Klasserung jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Park&Ride, Recycling-Center) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[48] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[48] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.13.18 ZONE JUNG_34 (A, B, C)

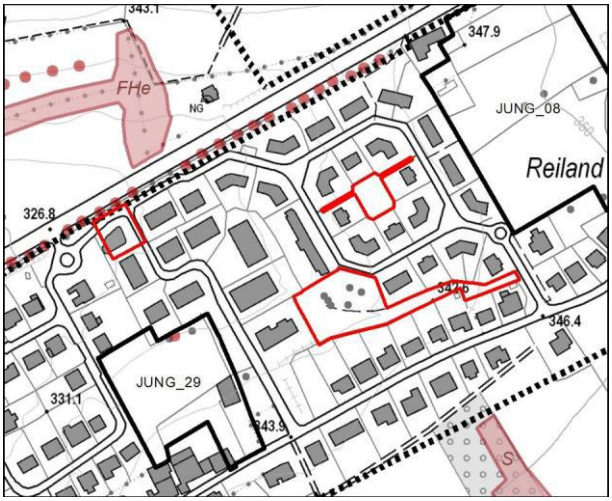

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

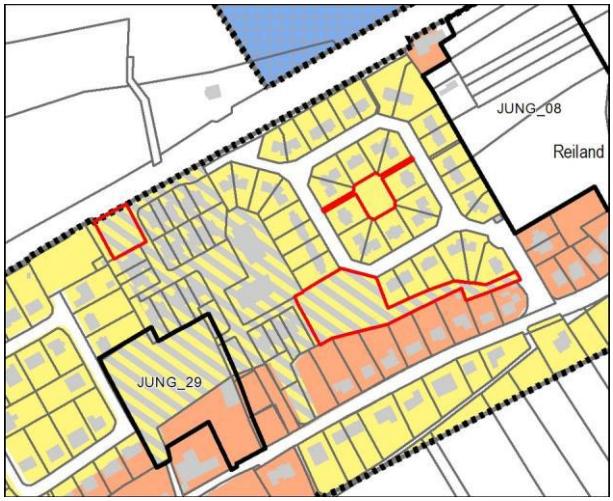

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

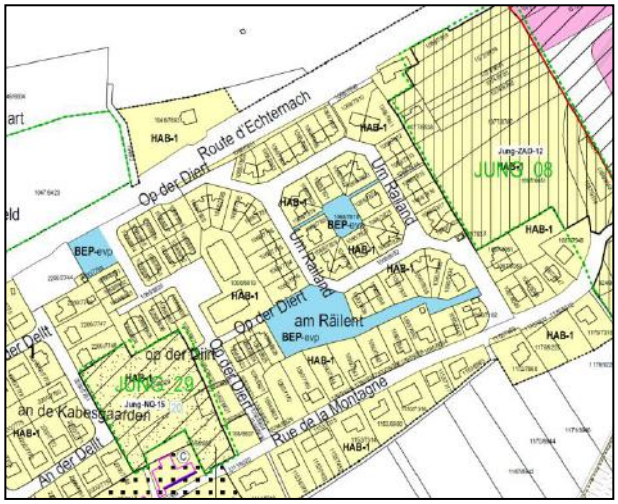

PAG-Projekt

Blick Richtung Südosten

Blick Richtung Süden

Bestand

Bei den Teilflächen der Planzone JUNG_34 handelt es sich um innerörtliche Grünflächen im östlichen Teil Junglinsters. Die Zonen liegen innerhalb des derzeit gültigen Perimeters.

Planung

Die Planung sieht vor, die bisher als Secteur de faible densité bzw. d'aménagement particulier definierten Flächen als BEP auszuweisen, um hier den vorhandenen Grünstrukturen eine legale Basis zu geben. Es wird lediglich die bisher beanspruchte Fläche überplant.

Nullvariante

Wird die Fläche nicht überplant, so bleiben die vorhandenen Strukturen als Fläche für die Öffentlichkeit dennoch mit großer Wahrscheinlichkeit bestehen. Erhebliche Impakte sind nicht zu befürchten.

UEP und Avis 6.3

Die betrachtete Planzone wurde in der UEP noch nicht untersucht.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme jedoch lediglich um eine graphische Anpassung des PAG-Projektes, sodass bereits existierende Strukturen (Grünflächen) an die aktuell verbindliche Planzeichenverordnung[49] adaptiert werden. Es entstehen durch die Ausweisung dieser Zone keinerlei negative Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter, sodass auf eine detaillierte Ausarbeitung an dieser Stelle verzichtet wird.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Aus urbanistischer sowie natur- und umweltrechtlicher Sicht ist die Planung als absolut unkritisch zu bewerten. Die Zone wird derzeit bereits im Sinne der geplanten BEP genutzt. Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

[49] Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

7.14 DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG - RODENBOURG

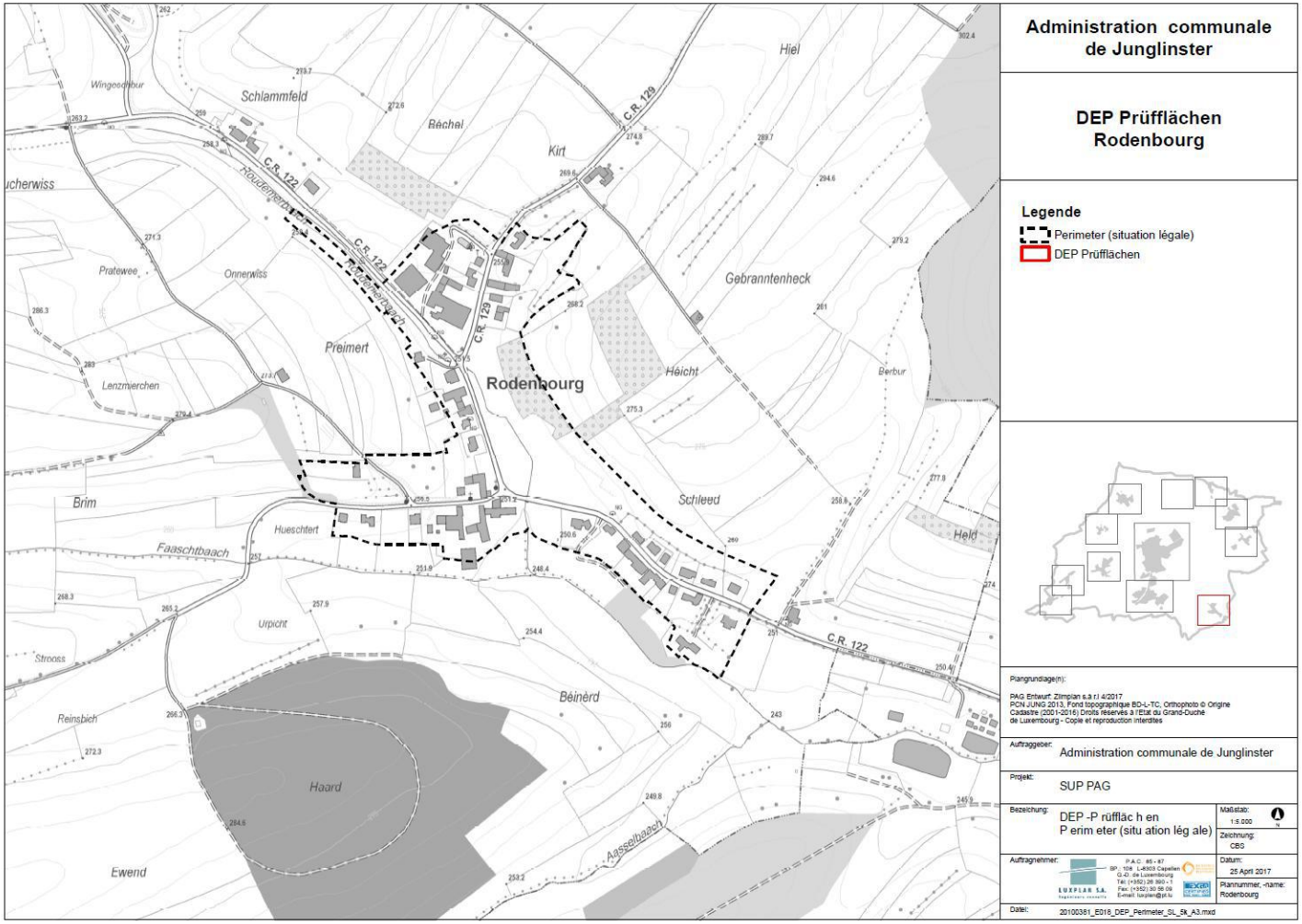

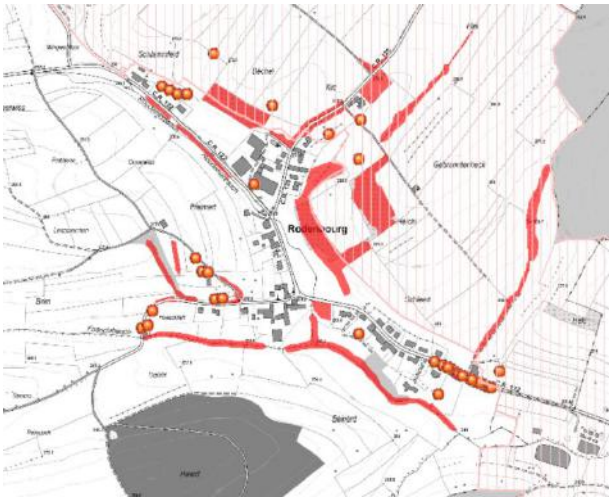

Topographie, Schutzgebiete, Biotope

PAG en vigueur

Ortho-Foto 2016

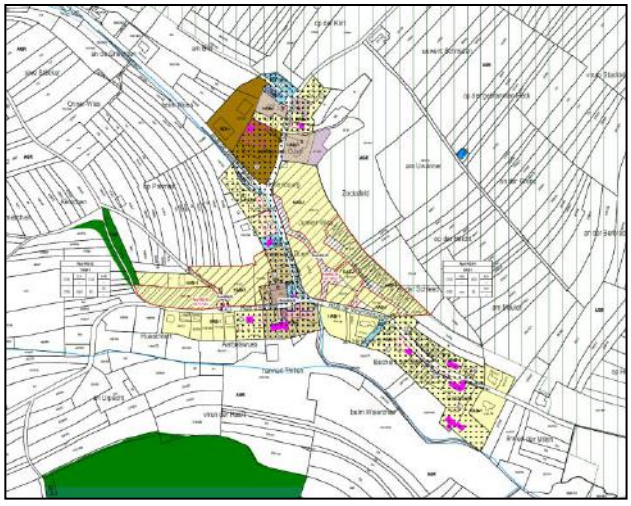

PAG-Projekt

Blick Richtung Südwesten

Renaturierter Roudemerbaach

Panorama-Ansicht in Richtung Westen vom Areal des PAP „Junkerwiss“ aus

Bestand

Rodenbourg ist eine kleine Ortschaft im Südosten der Gemeinde Junglinster. Sie ist vorwiegend von der Bebauung entlang der vorhandenen Straßen sowie den umgebenden Grünstrukturen geprägt. Zudem wird seit einigen Jahren ein im Zentrum der Ortschaft gelegener PAP (Junkerwiss) umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung dieses PAPs wurde der Verlauf des Roudemerbaach nördlich sowie im Zentrum des Ortes renaturiert. Die Renaturierungsmaßnahmen sind abgeschlossen.

Planung

In Rodenbourg werden keine Extensionen des Perimeters vorgesehen. Hier wird die Planung lediglich an die vorhandenen Strukturen und gegebenen Verhältnisse angepasst. Die Hauptentwicklung konzentriert sich auf den derzeit in Umsetzung begriffenen PAP „Junkerwiss“ im Zentrum der Ortschaft. Desweiteren sind Reklassierungen in die Zone verte im PAG-Projekt vorgesehen.

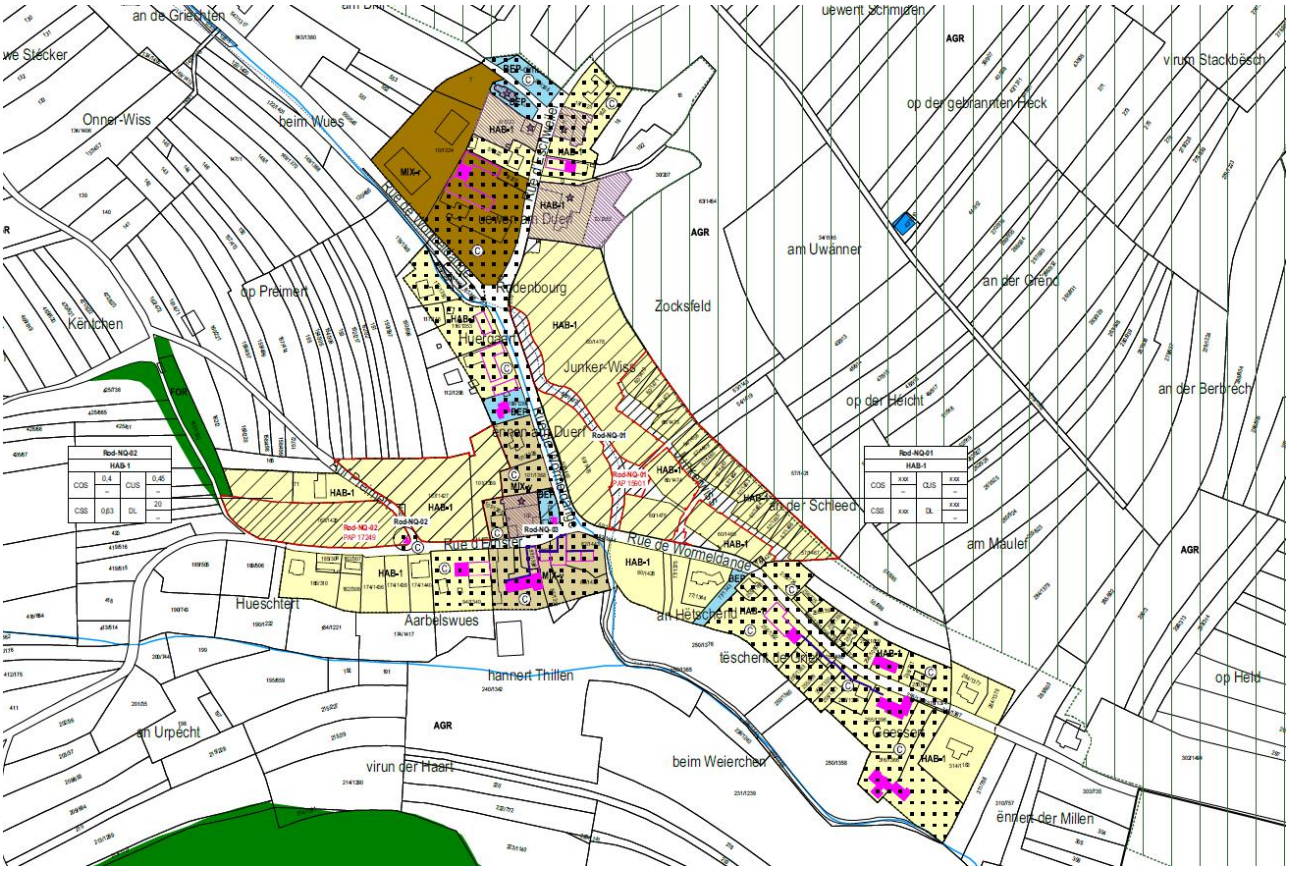

Abb. 71: Rodenbourg, PAG-Projekt (Zilmplan/DeweyMuller, 04/2017)

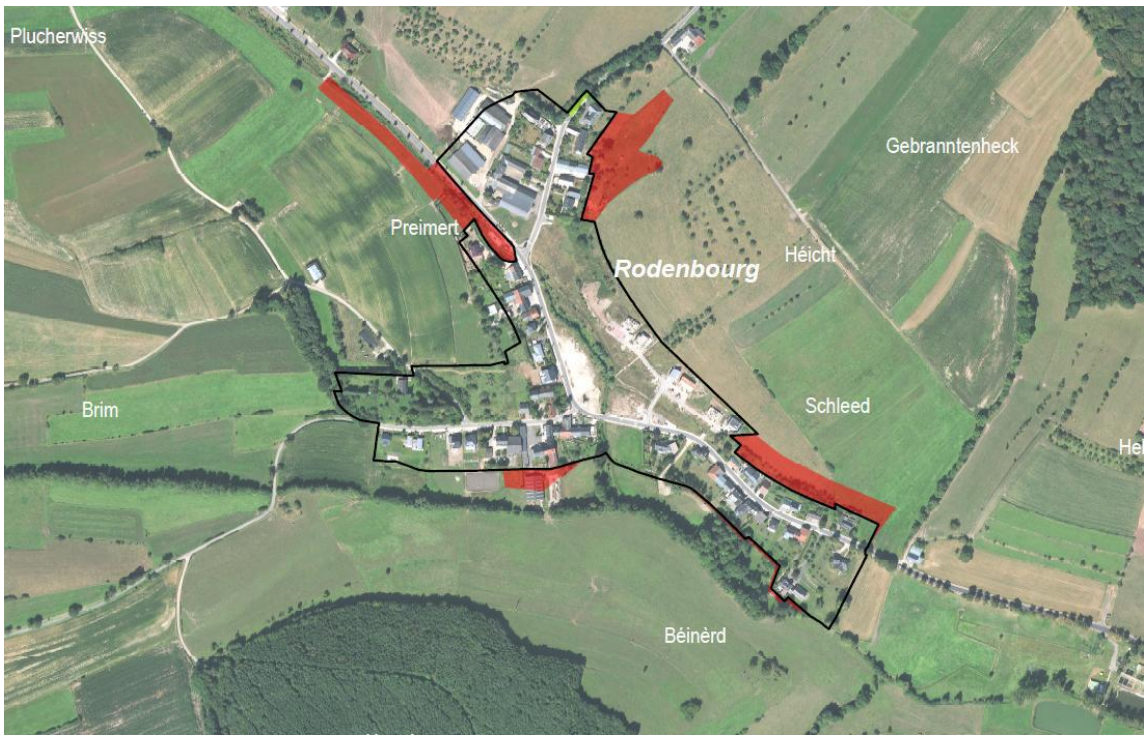

Abb. 72: Rodenbourg, geplante Rückklassierungen in die Zone verte (schwarze Linie = geplanter Perimeter, rote Flächen = Reklassierungen)

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurden drei Planzonen der Ortschaft geprüft (siehe folgende Abbildung). Dies vor allem vor dem Hintergrund des damals noch als Basis zur Bewertung herangezogenen IBA-Gebietes, welches bis in vorhandene Baulücken hinein ausgewiesen war. Im Falle zweier Planzonen, RODE_02 und RODE_04 konnten erhebliche Impakte nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, was hauptsächlich mit dem unsicheren Artenschutzaspekt begründet wurde. Aus diesem Grunde wurden auch FFH-Screenings ausgearbeitet.

Abb. 73: Rodenbourg, Untersuchte Prüfflächen in der UEP

Im Avis des MDDI nach Art. 6.3 des SUP-Gesetzes wurde lediglich die Zone RODE_02 separat angesprochen und gesagt, dass eine tiefergehende Prüfung in der zweiten Phase der SUP, wie auch in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die notwendigen Untersuchungen bereits im Rahmen einer genehmigten PAP-Prozedur erfolgten. Daher wird diese Zone im vorliegenden Dokument nicht detailliert betrachtet.

Ebenso werden die beiden übrigen Zonen nicht weiter behandelt, da zum einen das IBA-Gebiet mittlerweile in ein rechtskräftiges Vogelschutzgebiet umklassiert wurde, dessen Grenzen im Bereich der Ortschaft deutlich zurückgenommen wurden. Zum anderen werden die beiden verbleibenden Flächen aufgrund der benachbarten Baubauung als Baulücken betrachtet, die nicht weiter zu prüfen sind.

Abb. 74: Ortschaft Rodenbourg im Kontext umgebender Schutzgebiete

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern ist bei der geplanten Entwicklung Rodenbourgs nicht zu befürchten. Diese Einschätzung wird in den artenkundlichen Stellungnahmen der COL (2016) und von ProChirop (2016) bestätigt. Die ausgewiesenen Flächen eignen sich als Baulandareale. Die Rückklassierung definierter Bereiche in die Zone verte wird aus umwelt- und artenschutzrechtlicher Sicht befürwortet. Alternativenprüfungen sind nicht erforderlich.

7.15 RÜCKKLASSIERUNGEN IN DIE ZONE VERTE

7.15.1 ERLÄUTERUNGEN ZUR RÜCKKLASSIERUNG VON FLÄCHEN

Im Rahmen der Überarbeitung des allgemeinen Bebauungsplanes (PAG) der Gemeinde Junglinster wurden durch die Gemeindeverantwortlichen zusammen mit dem PAG-Büro nicht nur Areale zur Erweiterung des aktuell gültigen Perimeters definiert sondern auch Bereiche identifiziert, deren Entwicklung aus urbanistischer oder umweltrechtlicher Sicht als nicht vorteilhaft oder sogar kritisch bewertet werden muss. Es handelt sich dabei zumeist um Flächen, die in früherer Zeit in den Perimeter mit aufgenommen wurden, die jedoch vor dem Hintergrund rezenter Bewertungs- und Prüfungssysteme keine oder lediglich eine untergeordnete Berechtigung aufweisen, um noch länger als Bauland im Perimeter verbleiben zu können. Aus diesem Grunde wird auf diesen Flächen eine Rückklassierung avisiert.

Eine Rückklassierung von Terrain wird demgemäß auch im Avis 6.3 des MDDI als Möglichkeit einer nachhaltigen Planung dargestellt.

Die Rückklassierungen auf dem Gemeindegebiet Junglinsters nehmen insgesamt eine Fläche von 49,1 ha ein. Hierbei sind kleinflächige Änderungen, die z. B. aufgrund von Änderungen der Katasterparzellen-Grundlage angepasst werden müssen von großflächigeren Rückklassierungen zu unterscheiden. Von den 49,1 ha der geplanten Rückklassierungen sind 43,3 ha als großflächige Rücknahmen zu bewerten (88,19 %). Das bedeutet, dass der Großteil aus urbanistischen sowie umwelt- und artenschutzrechtlichen Gründen reklassiert werden soll.

Größten Anteil an dieser Fläche hat das RTL-Gelände in Junglinster (18,65 ha = 37,98 %). Die Rückklassierung geschieht hier in Anlehnung an die Flächendefinition der Antennenanlage in Beidweiler. Weitere größere Anteile finden sich in Beidweiler, wobei die hier ausgewählten Areale zuvor als Terrains réservés aux Zones vertes de protection und nicht als Wohnbauzonen klassiert waren. Die übrigen Anteile der Rückklassierungen verteilen sich auf die einzelnen Ortschaften der Gemeinde.

Wie bereits erwähnt, haben die meisten Rückklassierungen in die Zone verte einen vorwiegend urbanistischen oder umwelt- bzw. artenschutzrechtlichen Hintergrund. Hauptsächlich möchten die Gemeindeverantwortlichen eine nachhaltige Gesamtplanung gewährleisten, die diverse Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes verbindet. Demnach geht es bei den Rückklassierungen besonders um den Schutz der Landschaft vor Zerschneidung und Zersiedlung, den Schutz bedeutender Landschafts- und Grünräume und einer Begrenzung von urbanistisch nicht sinnvollen Entwicklungen auf dem Gemeindeareal. Daher werden die geplanten Perimeterrücknahmen aus Sicht der SUP insgesamt befürwortet.

Im Folgenden werden die geplanten Rückklassierungen in die Zone verte, nach Ortschaften getrennt, auf jeweils einer Grafik dargestellt (rote Flächen). In den Grafiken sind zudem die Einklassierungen dargestellt (gelbe Flächen), die zumeist ebenfalls auf Katasteranpassungen zurückzuführen sind oder Anpassungen des PAG-Projektes an den Bestand darstellen z. B. Kläranlagenstandorte oder bereits bestehende Spielplätze.

7.15.2 ALTLINSTER

7.15.3 BEIDWEILER

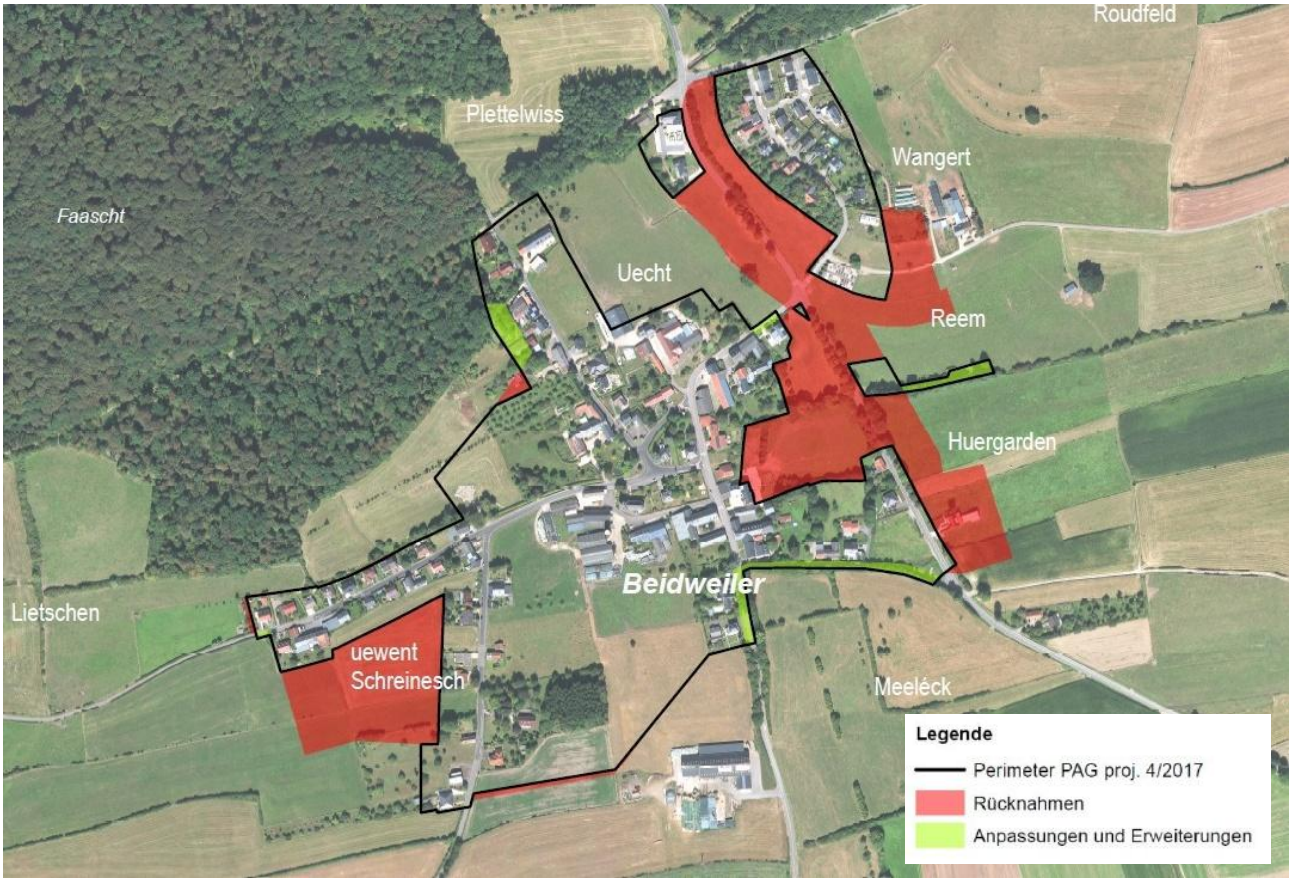

7.15.4 BOURGLINSTER

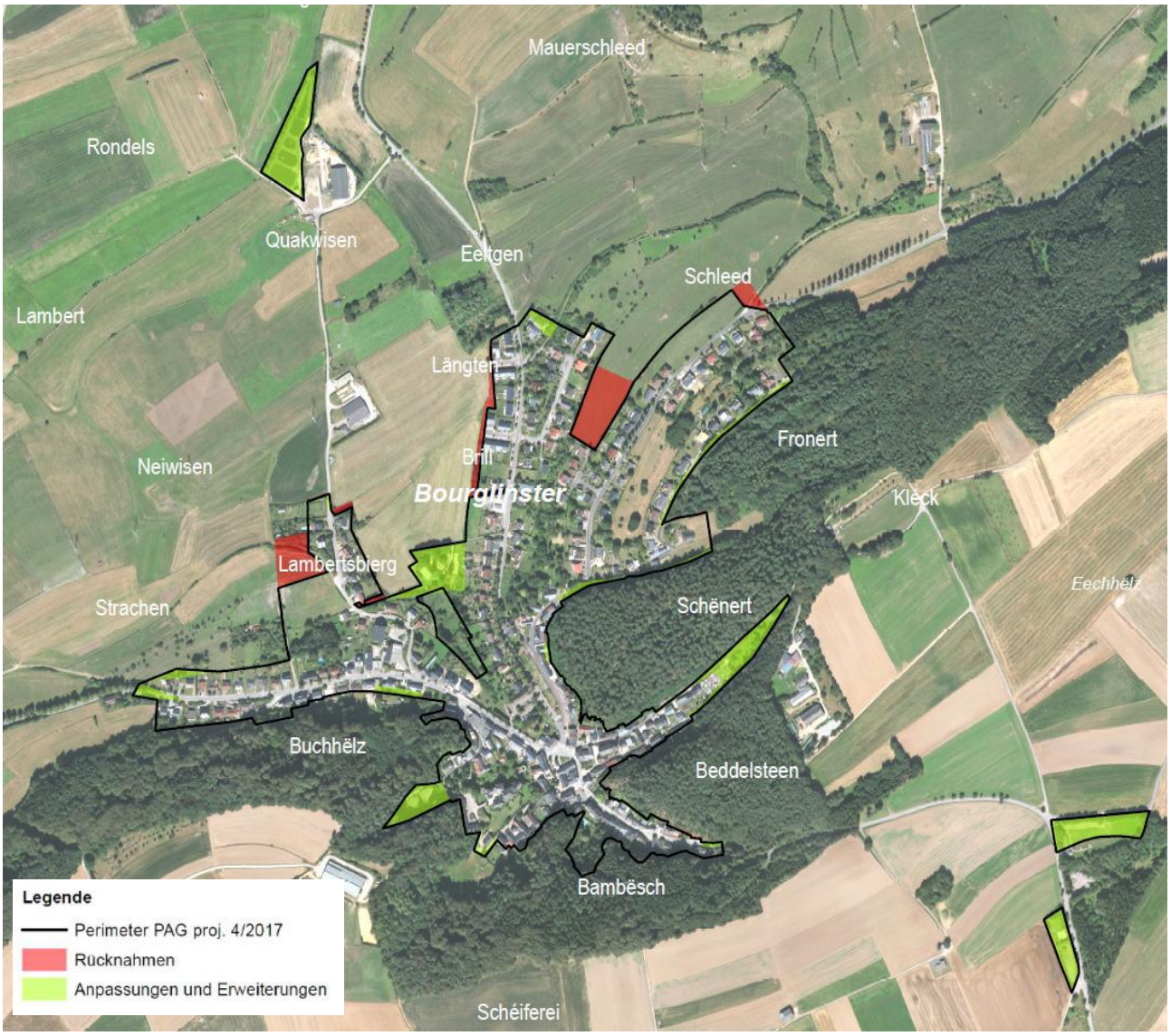

7.15.5 EISENBORN

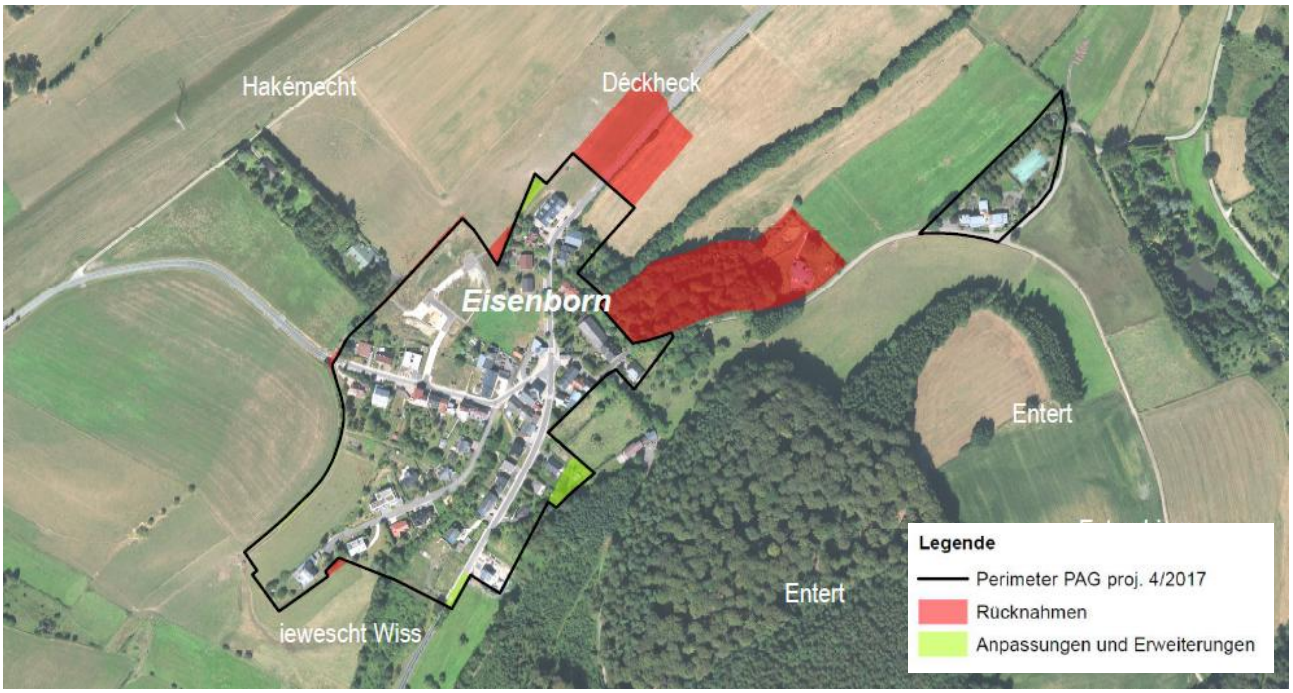

7.15.6 ESCHWEILER

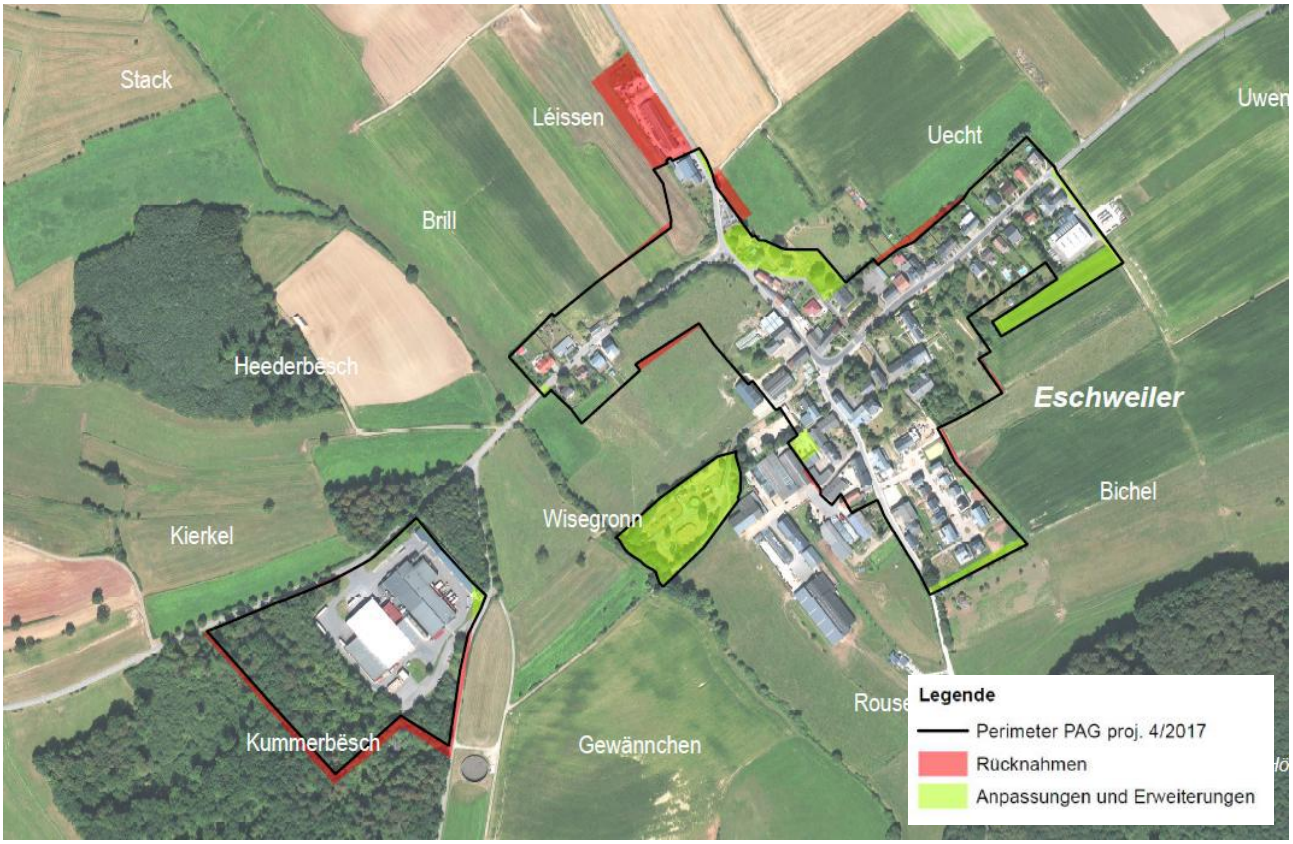

7.15.7 GODBRANGE

7.15.8 GONDERANGE

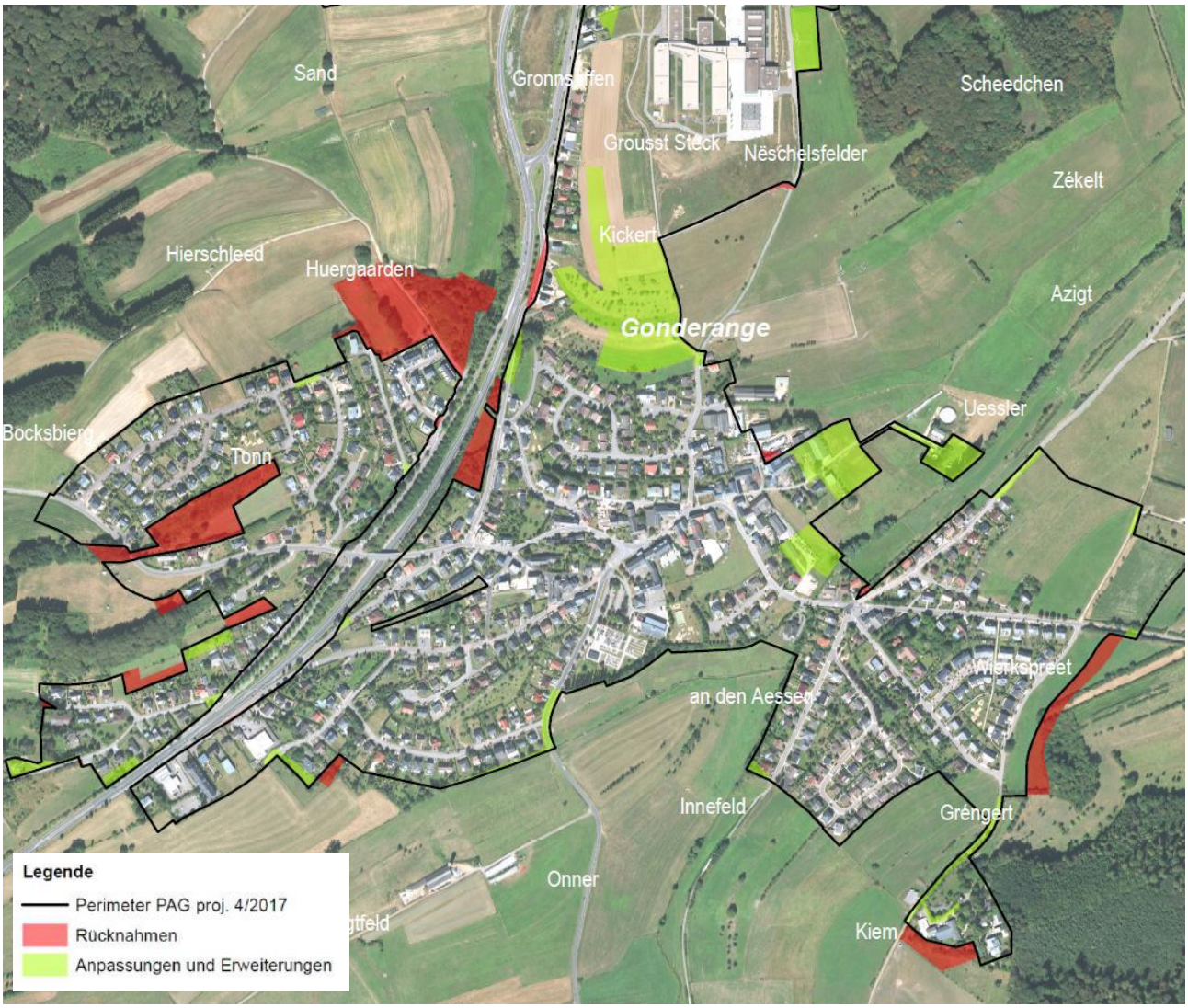

7.15.9 GRAULINSTER

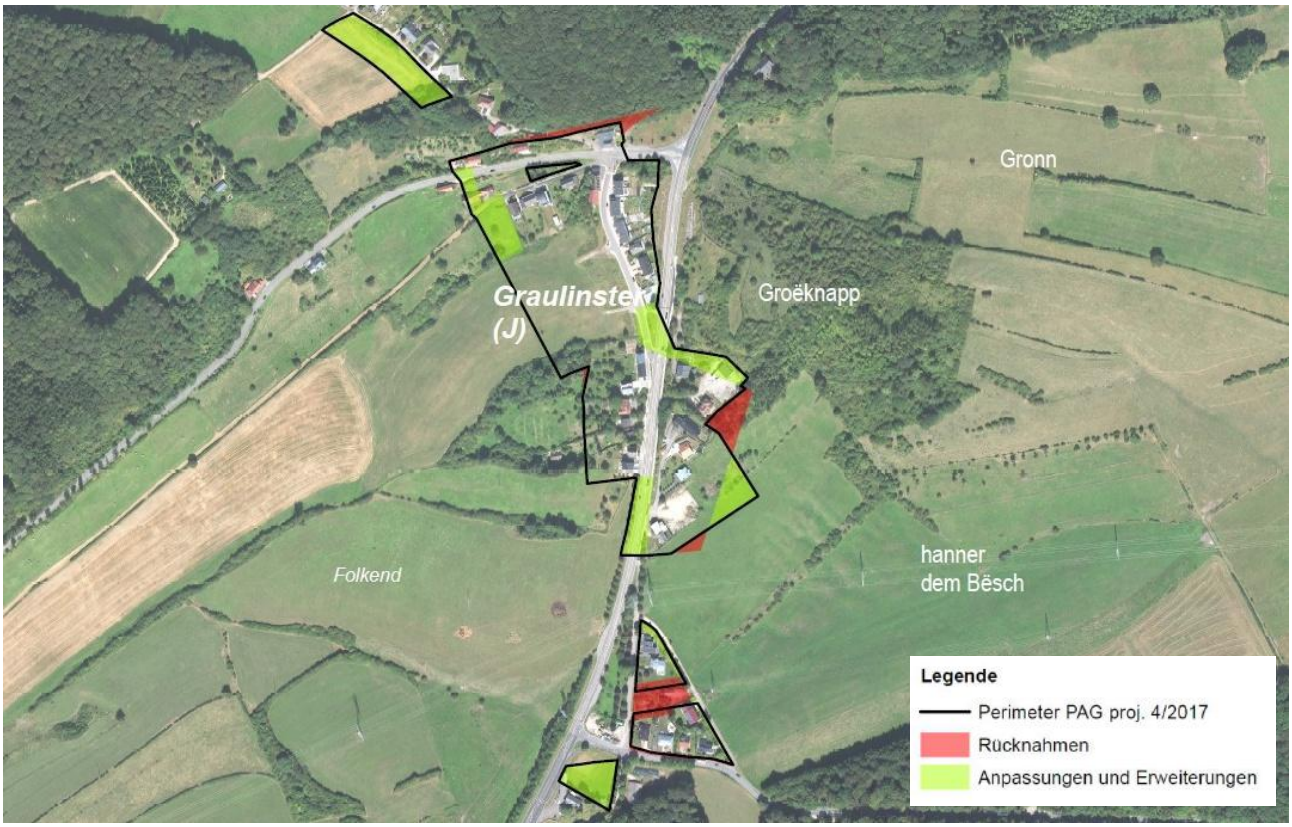

7.15.10 IMBRINGEN

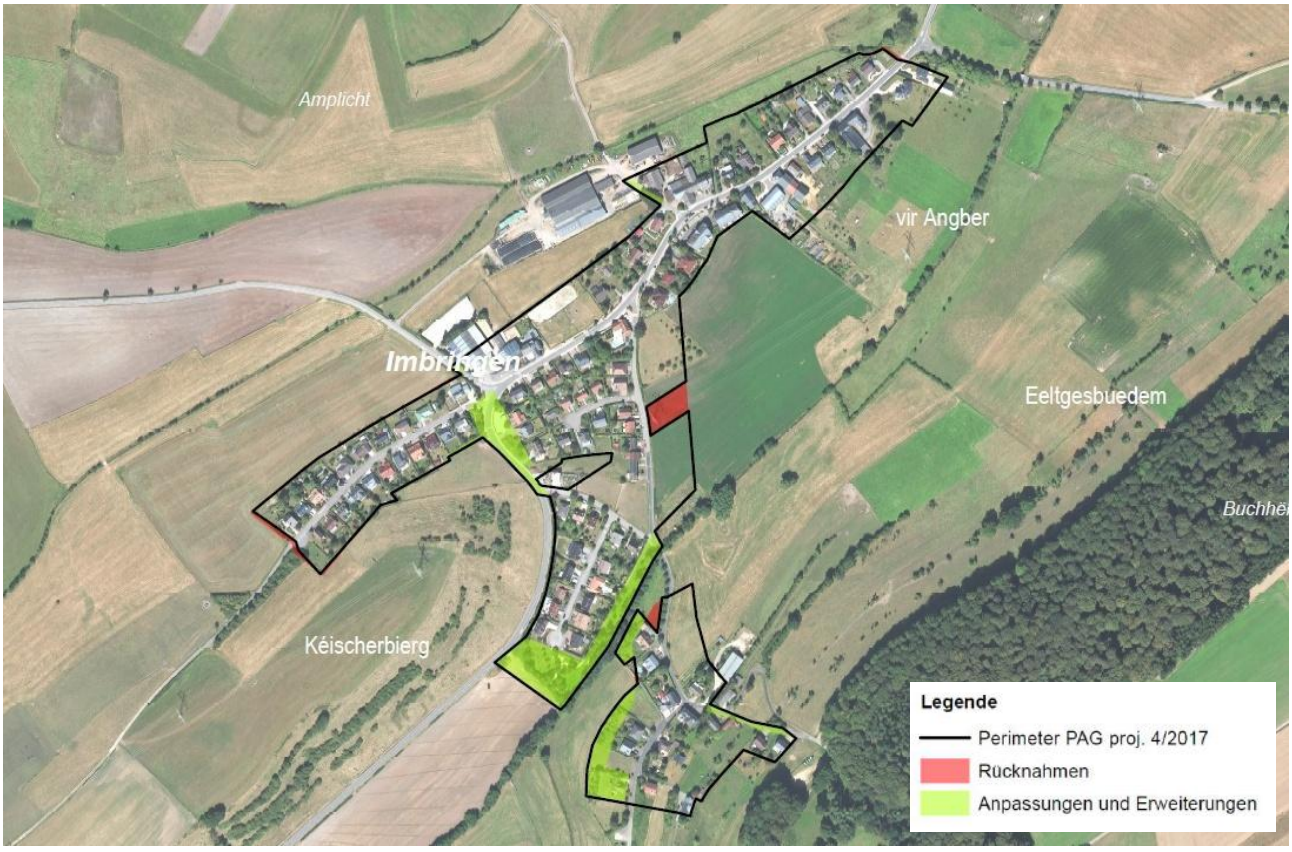

7.15.11 JUNGLINSTER

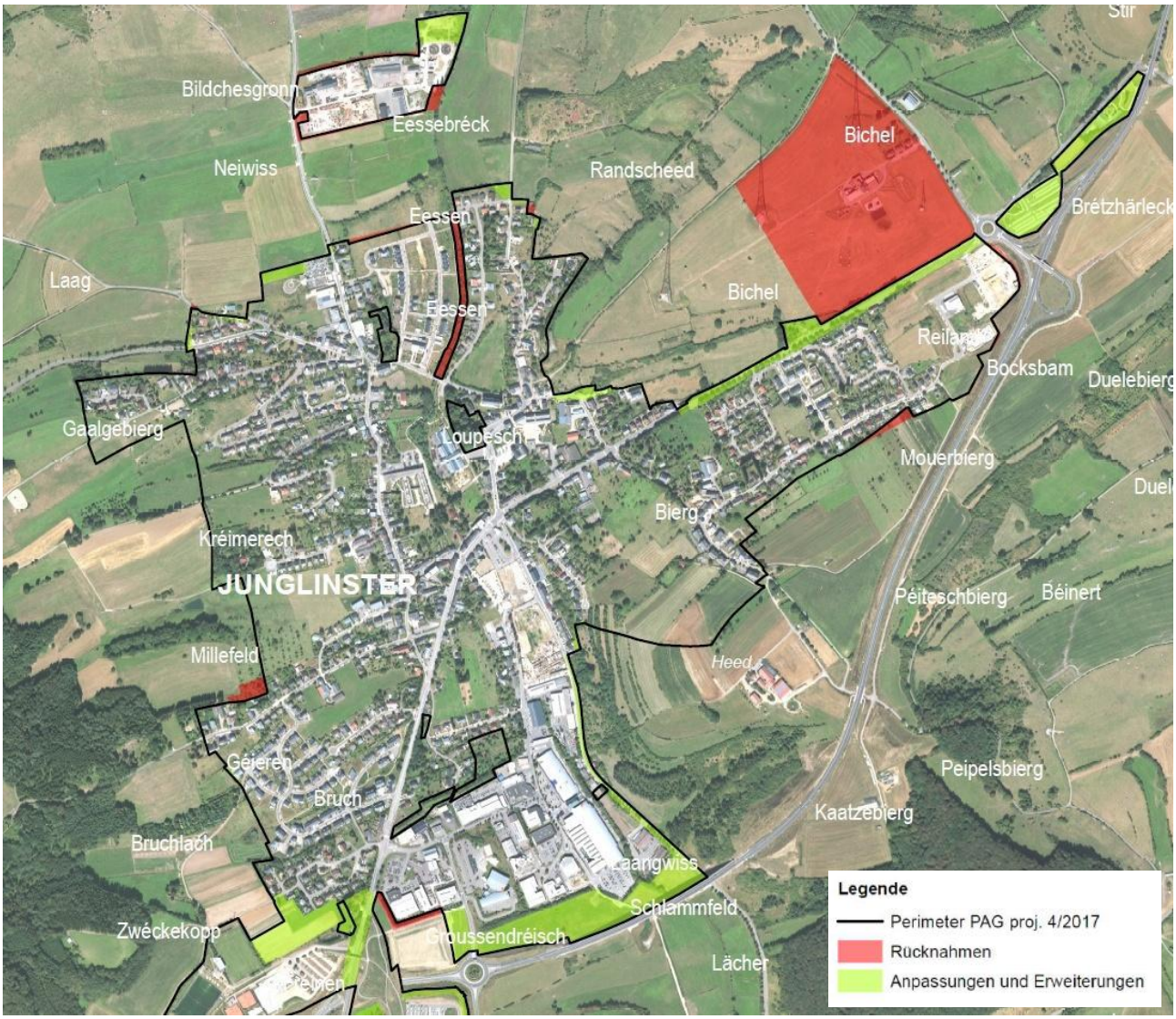

7.15.12 RODENBOURG

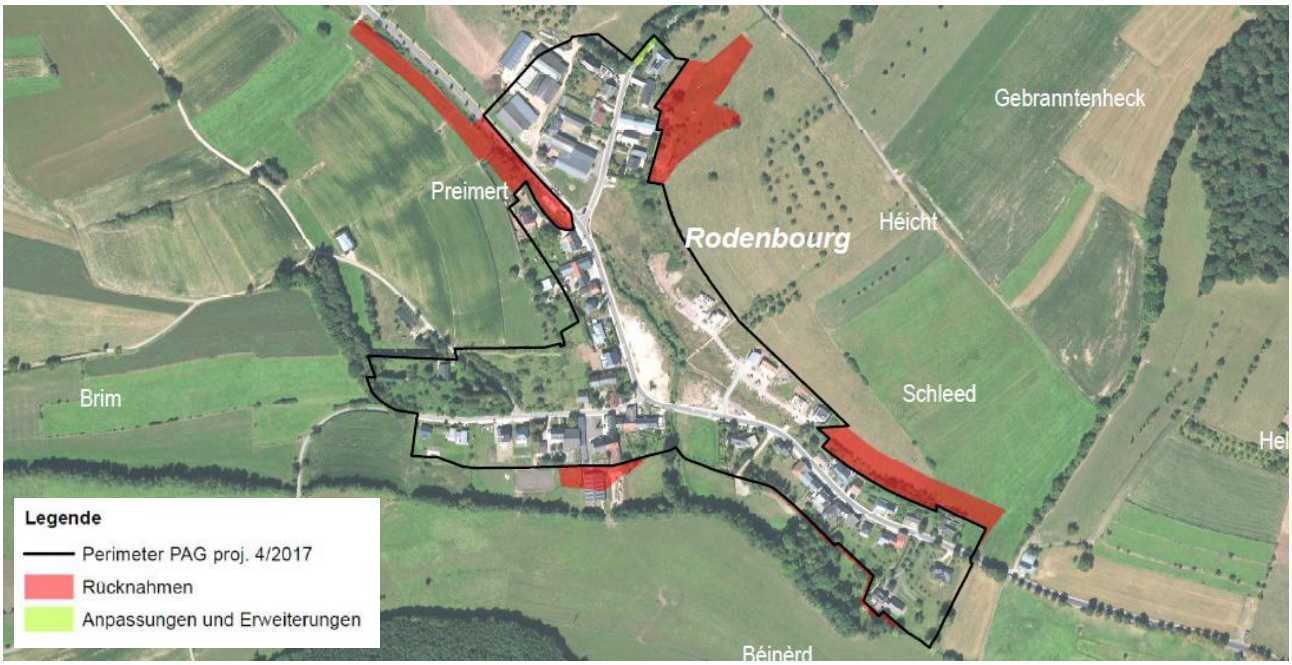

8 BODENVERBRAUCH

Vom MDDI wird für jede Gemeinde Luxemburgs jeweils ein Orientierungswert für einen maximal tolerierbaren, jährlichen Bodenverbrauch vorgegeben. Dies basiert auf dem Für die Gemeinde Junglinster beläuft sich dieser Wert auf 3,05 ha/Jahr. Im nächsten Planungszeitraum von 12 Jahren sollten in der Gemeinde demnach maximal 36,6 ha erschlossen werden. Das Flächennutzungspotential des PAG-Projekts ist vor dem Hintergrund dieses Orientierungswertes zu beurteilen. Es wird hier darauf hingewiesen, dass Baulücken, Zones d'aménagement differé (ZAD) sowie Bereiche der Grünzone wie z. B. Zones de verdure nicht in die Berechnung des Bodenverbrauches mit eingehen.

In Abstimmung mit allen am PAG-Prozess beteiligten Personen, wurden für eine Reduzierung des geplanten Bodenverbrauchs der Gemeinde Junglinster nur Zonen ausgewiesen, deren Entwicklung in naher bis mittelfristiger Zukunft realisiert werden soll, sodass eine Anlehnung an die reellen Bedürfnisse der Gemeinde gegeben ist. Vor dem Hintergrund des Bodenverbrauch-Orientierungswertes besteht jedoch ein großes Problem für die Gemeinde in dem bereits vorhandenen Baupotential innerörtlicher Freiflächen. Diese Flächen befinden sich vorwiegend im Besitz von Privatpersonen wodurch eine gezielte Entwicklung dieser Flächen kaum zu realisieren ist. Aufgrund dessen ist eine Neuausweisung von Planzonen außerhalb des bisher gültigen Perimeters teilweise unumgänglich.

Zudem muss erwähnt werden, dass die innerörtlichen Freiflächen erst in jüngerer Zeit in der SUP betrachtet und auch in der Bodenverbrauchsberechnung berücksichtigt werden müssen.

8.1 SUP PHASE 1 – UEP

In der ersten Phase der SUP – der Umwelterheblichkeitsprüfung – wurden insgesamt **62 Prüfflächen** mit einer Gesamtausdehnung von ca. **94,5 ha** untersucht (in der UEP wurden ursprünglich 61 Flächen untersucht; die Zone ESCH_07 wurde als Addendum zur UEP beim MDDI nachgereicht). Von diesen Zonen wurden insgesamt 18 Prüfflächen als unkritisch eingeschätzt, sodass sie prozedural nicht in der zweiten Phase der SUP behandelt werden müssen. Die betreffenden Flächen bleiben zum Teil weiterhin Bestandteil des PAG-Projektes und gehen daher auch in die Berechnung des Flächenverbrauchs mit ein solange sie nicht aus der Planung herausgenommen wurden, mit einer ZAD belegt werden, als Baulücke gelten oder als Grünzone überplant werden. Die folgende Tabelle greift die als unkritisch bewerteten Zonen der ersten Phase der SUP nochmals auf.

Tab. 15: Unkritische Planzonen der UEP, die mit in die Bodenverbrauchsberechnung eingehen (Angaben in ha)

Flächen	ha (in Berechnung)	Berechnung
ALTL_03	0,34	ja
BEID_03	0,32	ja
BEID_05	0,74 (0)	nein, ZAD
BEID_06	0,17	ja
BEID_12	0,16	ja
BEID_13	0,26	ja
BOUR_03	0,21	ja
ESCH_07	0,12 (0)	nein, raus aus Planung
EISE_01	0,78 (0)	nein, ZAD
EISE_08	0,18 (0)	nein, raus aus Planung
GODB_02	0,61	ja
GOND_01	0,36	ja
GOND_02	0,42	ja
GRAU_01	1,98	ja
GRAU_04	0,83 (0)	nein, ZAD
IMBR_03	0,38	ja
IMBR_04	0,43 (0)	nein, ZAD
JUNG_14	0,82 (0)	nein, abgeschlossen
Größe	**9,11 (5,21)**	

8.2 SUP PHASE 2 – DEP

Die zweite Phase der Strategischen Umweltprüfung - die vorliegenden Detail- und Ergänzungsprüfung - umfasst insgesamt **81 Planflächen**. Hierbei handelt es sich um bereits geprüfte Planzonen der ersten SUP-Phase sowie um neue, bisher noch nicht analysierte Planzonen. Zusammen nehmen diese ein Areal von insgesamt **ca. 145,8 ha** ein.

In diesem Wert sind jegliche betrachteten Flächen inkludiert. Das bedeutet, dass neben den unbebauten Freiflächen auch jene Areale mit in die Summierung eingehen, die bereits im Sinne der geplanten Klassierung genutzt werden, die schon (teilweise) überbaut sind oder aber als ZAD ausgewiesen werden sollen. Außerdem muss hier der ca. 59,5 ha umfassende Golfplatz erwähnt werden, der einen Großteil der betrachteten und untersuchten Fläche einnimmt.

Im Gegensatz zu diesem Gesamtwert, werden in die letztendliche Bodenverbrauchsberechnung jedoch nur diejenigen unbebauten Freiflächen mit eingerechnet, die als größere unbebaute Freifläche direkt erschließbar wären. Zonen, die als ZAD ausgewiesen werden sollen, die als Baulücke gelten oder die als Teil der Zone verte klassiert werden sollen, werden nicht mit berücksichtigt.

Außerdem wurden im laufenden Prozess der Neuaufstellung des PAG und der damit verbundenen SUP verschiedene Planzonen aufgrund unterschiedlicher Faktoren wie z. B. ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential aus der Planung herausgenommen. Weitere Zonen wurden im Rahmen verschiedener punktueller Modifikation des PAG umgesetzt. Letztere werden später nochmals separat angesprochen. In die Verbrauchsberechnung gehen sie zuerst einmal nicht ein.

Die folgende Tabelle verdeutlicht nun, welche untersuchten Planzonen der SUP zu welchem Teil in die Bodenverbrauchsberechnung mit eingehen und benennt zugleich den Grund warum eine bestimmte Fläche in der Berechnung nicht berücksichtigt wird.

Tab. 16: Bodenverbrauchsberechnung (Planzonen der Gemeinde Junglinster)

Fläche	ha (in Berechnung)	Berücksichtigung in Berechnung
ALTL_01	0	nein, ZAD
ALTL_03	0,34	ja, komplett
ALTL_05	0,14	ja, komplett
BEEL_01	0	nein, Bestand
BEID_01	4,79	ja, komplett
BEID_02	0,36	ja, aber teils ZAD
BEID_03	0,32	ja, komplett
BEID_05	0	nein, ZAD
BEID_06	0,17	ja, komplett
BEID_12	0,16	ja, komplett
BEID_13	0,26	ja, komplett
BEID_14	0	nein, Bestand
BEID_15	0,29	ja, komplett

BEID_16	0,11	ja, komplett
BLUM_01	0	nein, Bestand
BOUR_01	1,31	ja, komplett
BOUR_02	0	nein, ZAD
BOUR_03	0,26	ja, komplett
BOUR_09	0	nein, ZAD
BOUR_10	0	nein, ZAD
BOUR_11	0,36	ja, teilweise
BOUR_12	0	nein, Bestand
BOUR_13	0	nein, Bestand
BOUR_14	0	nein, Bestand
BOUR_15	0	nein, Bestand
EISE_01	0	nein, ZAD
EISE_02	0	ja, komplett
EISE_06	0	nein, Herausnahme
EISE_07	0,36	ja, komplett
EISE_08	0	nein, Herausnahme
EISE_09	0	nein, Bestand, ModifPAG
EISE_10	0	nein, Bestand, ModifPAG
EISE_11	0	nein, Bestand
ESCH_01	0	nein, ZAD
ESCH_02	0	nein, ZAD
ESCH_03	0,25	ja, aber teils ZAD
ESCH_05	0	nein, Herausnahme
ESCH_05x	0	nein, ModifPAG
ESCH_06	0	nein, Herausnahme
ESCH_07	0	nein, Herausnahme
ESCH_08	0	nein, Bestand
GODB_01	2,04	ja, komplett
GODB_02	0,31	ja, komplett
GODB_06	0,08	ja, komplett
GODB_07	0	nein, ZAD
GODB_08	0	nein, Bestand
GODB_09	0	nein, Bestand
GOND_01	0,36	ja, komplett
GOND_02	0,42	ja, komplett
GOND_03	5,78	ja, komplett
GOND_04	0,54	ja, komplett
GOND_05_14	4,23	ja, komplett
GOND_06	0,32	ja, komplett
GOND_15	0,87	ja, komplett
GOND_16	0	nein, Herausnahme

GOND_17	0	nein, Herausnahme
GOND_18	0,57	ja, komplett
GOND_19	0,41	ja, komplett
GOND_20	0,5	ja, teilweise bebaut
GOND_21	0	nein, Bestand
GOND_22	0	nein, Bestand
GOND_23	0	nein, Bestand
GOND_24	0	nein, Bestand
GOND_25	0	nein, Bestand
GRAU_01	2	ja, komplett
GRAU_04	0	nein, ZAD
GRAU_05	0,5	ja, komplett
GRAU_06	0	nein, Bestand
IMBR_02	0,4	ja, komplett
IMBR_03	0,38	ja, komplett
IMBR_04	0	nein, ZAD
IMBR_09	0	nein, Baulücke
IMBR_10	0,31	ja, komplett
IMBR_11	0	nein, Bestand
IMBR_12	0	nein, Bestand
IMBR_13	0	nein, Bestand
JUNG_01	2,17	ja, teilweise
JUNG_02	0,45	ja, teilweise
JUNG_04	0	nein, Herausnahme
JUNG_05	0	nein, ZAD
JUNG_06	0	nein, ZAD
JUNG_07	0	nein, ModifPAG
JUNG_08	0	nein, ZAD
JUNG_10	0	nein, Bestand
JUNG_13	1,41	ja, komplett
JUNG_14	0	nein, Bestand
JUNG_16	0	nein, Herausnahme
JUNG_17a	0	nein, ModifPAG
JUNG_17b	0	nein, Herausnahme
JUNG_18	0,48	ja, komplett
JUNG_25	0	nein, ModifPAG
JUNG_25A	1,01	ja, komplett
JUNG_26	0,66	ja, komplett
JUNG_27	0	nein, ZAD
JUNG_28	1,4	ja, komplett
JUNG_29	0,83	ja, komplett
JUNG_30	1,9	ja, teilweise
JUNG_31	0,65	ja, teilweise
JUNG_32	0	nein, Bestand
JUNG_33	0	nein, Bestand

JUNG_34	0	nein, Bestand
RODE_01	0	nein, Baulücke
RODE_02	1,31	ja, komplett
RODE_04	0	nein, Baulücke
Anzahl	**104 Stück**	
Größe	**41,77 ha**	
Orientierungswert	**36,6 ha**	
Differenz	**5,17 ha**	

Wie die Aufstellung zeigt, wird im PAG-Projekt auf den 104 geprüften Zonen eine potentielle Bebauung auf insgesamt 41,77 ha ermöglicht. Da der gemeindespezifische Orientierungswert für den Bodenverbrauch für Junglinster jedoch lediglich auf 3,05/Jahr und damit 36,6 ha/12 Jahre (Planungszeitraum) festgelegt wurde, besteht weiterhin eine Differenz zum Orientierungswert von 5,17 ha.

Zusätzlich müssen, auch vor dem Hintergrund der kumulativen Betrachtung, die punktuellen Modifikationen des PAG mit berücksichtigt werden, da diese, wie die meisten übrigen Planzonen auch, noch nicht bebaut und daher unversiegelt sind. Hierbei handelt es sich um die folgenden Planzonen, die bereits umklassiert wurden oder deren Umklassierung sich derzeit in Prozedur befindet:

Tab. 17: Auflistung der rezenten punktuellen Modifikationen des PAG in der Gemeinde Junglinster

ModifPAG	ha	Berechnung	Status
Kreimerech	3,15	ja, komplett	in Prozedur
Um Enneschte Lei	1,5	ja, komplett	in Prozedur
Eisenborn (ancien couvent)	0	nein, Bestand	in Prozedur
Eisenborn (BEP)	0	nein, Bestand	abgeschlossen
Laangwiss	5,7	ja, komplett	in Prozedur
Iwwert der Gäärt	0,33	ja, komplett	in Prozedur
Anzahl	**6 Stück**		
Größe ModifPAG	**10,68 ha**		

Die Auflistung zeigt, dass durch die punktuellen Modifikationen des PAG nochmals 10,68 ha an Fläche als bebaubar ausgewiesen werden. Bei den beiden Zonen in Eisenborn handelt es sich um bereits bebaute Flächen, die lediglich umgenutzt werden sollen.

Insgesamt liegt der geplante Bodenverbrauch damit bei 52,45 ha während der Orientierungswert zum Bodenverbrauch auf 36,6 ha festgelegt ist. Somit liegt die Differenz bei 15,85 ha.

8.3 BEWERTUNG DES GEPLANTEN BODENVERBRAUCHS

Als Grundlage zur Bewertung muss zunächst angeführt werden, dass die Gemeinde Junglinster ein Regionalzentrum in Luxemburg darstellt, welches hinsichtlich der Bereitstellung von Wohnraum, Gewerbeflächen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen eine prioritäre Rolle von Seiten der Landesplanung zugeschrieben wurde. Dieser Rolle versuchen die Gemeindeverantwortlichen mit dem PAG-Projekt nachzukommen und gerecht zu werden.

Den Gemeindeverantwortlichen ist die Differenz zwischen geplantem Bodenverbrauch und dem vom MDDI festgelegten Orientierungswert auch durchaus bewusst. Der geplante Wert muss jedoch verschiedenen kommunalen Voraussetzungen und Planungen der Gemeinde Junglinster entgegengestellt werden, welche zu einer Relativierung des Wertes beitragen.

1.) Vorhandenes, ungenutztes Baupotential in Privatbesitz

Wie bereits angesprochen existieren in Junglinster viele Privatflächen innerhalb des derzeit gültigen Perimeters, die bisher nicht bebaut sind. Eine gezielte Entwicklung dieser Flächen, die in früherer Zeit in den Perimeter mit aufgenommen wurden, ist kaum möglich. In vielen Fällen dieser Flächen ist auch für den kommenden Planungszeitraum davon auszugehen, dass eine Entwicklung dieser Zonen nicht stattfinden wird. Dementsprechend wurden verschiedene dieser Zonen im PAG-Projekt bereits mit einer ZAD belegt. Dies kann jedoch aus kommunal- und entwicklungspolitischen Gründen nicht mit allen Zonen geschehen. Eine Rückklassierung dieser oftmals bereits vollständig umbauten Flächen in die Zone verte stellt hier ebenfalls keine Alternative dar, da diese Maßnahme eine Entwertung des Grund und Bodens darstellt, was mit hoher Wahrscheinlichkeit Schadensersatzforderungen und gerichtliche Prozesse nach sich ziehen würde.

Insgesamt wurden von den 104 Planzonen der SUP neun Flächen identifiziert, die als innerörtliche Freifläche dienen, die in der zweiten Phase der SUP neu mit aufgenommen wurden und im PAG-Projekt als potentiell direkt bebaubar ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um die Zonen GOND_18, 19, 20 sowie JUNG_25A bis JUNG_31. Diese nehmen eine Fläche von ca. 11,3 ha ein.

Tab. 18: SUP-Prüfflächen, die als innerörtliche Freiflächen im PAG als direkt bebaubar klassiert werden

Innerortsflächen	ha
GOND_18	0,57
GOND_19	0,41
GOND_20	1,43
JUNG_25A	1,1
JUNG_26	1,17
JUNG_28	2,28
JUNG_29	0,83
JUNG_30	2,43
JUNG_31	1,08
Anzahl	**9 Stück**
Größe	**11,3**

2.) Kaum geplante Wohnbau-Extensionen

Die Gemeindeverantwortlichen wissen um Ihr bestehendes, innerörtliches Baupotential. Dementsprechend wurden in Relation zur Gemeindegröße nur wenige Extensionen des Perimeters im PAG-Projekt vorgesehen. Insgesamt nehmen die geplanten Extensionen des Perimeters eine Fläche von 5,5 ha ein. Hierin inbegriffen sind sechs Planzonen (siehe folgende Tabelle). Lediglich drei dieser Zonen werden für Wohnbau ausgewiesen. Sie nehmen eine Fläche von ca. 3,7 ha ein. Die übrigen Anteile betreffen den Kläranlagenstandort sowie die Friedhofserweiterung in Beidweiler sowie die Erweiterung der BEP für Sportinfrastrukturen in Junglinster.

Tab. 19: SUP-Prüfflächen, die als Extension des Perimeters angesehen werden

Extensionen	ha	Bewertung
ALTL_05	0,06	HAB-1; Baulücke
BEID_15	0,29	BEP; STEP
BEID_16	0,11	BEP; CIM
GOND_03	3,1	HAB-1; Wohnbau
GOND_04	0,53	HAB-1; Wohnbau
JUNG_13	1,41	BEP; Sport
Anzahl	**6 Stück**	
Größe	**5,5**	

3.) Herausnahme von kritischen Planzonen und Reklassierung von Flächen in die Zone verte

Den Gemeindeverantwortlichen kann darüber hinaus zugute gehalten werden, dass verschiedene Planzonen, die im SUP-Prozess analysiert wurden, aufgrund unterschiedlicher Aspekte aus der Planung herausgenommen wurden. Hierdurch war es möglich, bereits in der Planungsphase den potentiellen Bodenverbrauch zu verringern.

Tab. 20: SUP-Prüfflächen, die aus der Planung herausgenommen wurden

Herausnahmen	ha
EISE_06	0,14
EISE_08	0,18
ESCH_05	0,1
ESCH_06	0,24
ESCH_07	0,12
GOND_16	2,42
GOND_17	0,28
JUNG_04	1,22
JUNG_16	1,8
JUNG_17b	10,01
Anzahl	**10 Stück**
Größe	**16,51**

Zudem wurden Flächen, die zuvor innerhalb des gültigen Bauperimeters lagen aufgrund unterschiedlicher Aspekte in die Zone verte rückklassiert (Kapitel 7.15). Dies kann zwar in der Bodenverbrauchsberechnung nicht als „Positivfläche" verbucht werden, da die entsprechenden Bereiche noch nicht versiegelt sind, jedoch wird auf diesen Arealen eine direkte Bebaubarkeit ausgeschlossen, wodurch bebaubare Fläche generell eingespart wird. Zudem werden diese Flächenreklassierungen aus umwelt- und artenschutzrechtlicher Sicht als durchaus positiv angesehen.

Es handelt sich um insgesamt 49,1 ha der bestehenden Perimeterflächen, die in die Zone verte rückklassiert werden sollen. Hierbei sind kleinflächige Änderungen z. B. aufgrund von Änderungen der Katasterparzellen-Grundlage von großflächigeren Rückklassierungen zu unterscheiden. Von den 49,1 ha geplanten Rückklassierungen sind 43,3 ha als großflächige Rücknahmen zu bewerten (88,19 %).

4.) Mobilisierungsquote 60%

Als letzter Aspekt, der dazu beitragen kann den geplanten Bodenverbrauch zu relativieren, soll die Mobilisierungsquote angeführt werden. Diese Quote gibt den Anteil der bebaubaren Fläche des PAGs an, der mittelfristigentwickelt werden kann. Gleichzeitig wird mit diesem Wert auf die Phasierung geplanter Großprojekte und der schrittweisen Entwicklung generell hingewiesen. Letztlich bedeutet es, dass nicht alle als Bauland klassierten Bereiche der Gemeinde auch direkt und gleichzeitig entwickelt werden. Laut PAG-Büro gilt im Allgemeinen eine Mobilisierungsquote von rund 60% als realistisch. Legt man diese Quote der Bodenverbrauchberechnung zugrunde, so ergibt sich aus dem geplanten Flächenverbrauch von 52,45 ha (SUP-Prüfflächen inkl. Modifikationen des PAG) ein Wert von 31,47 ha für die Gesamtgemeinde. Dieser Wert liegt 5,13 ha unter dem vom MDDI vorgegebenen Bodenverbrauchsgrenzwert.

Insgesamt kann zum geplanten Bodenverbrauch der Gemeinde Junglinster gesagt werden, dass die vorgesehenen Ausweisungen des PAG-Projektes keinesfalls unrealistisch oder überzogen ausfallen. In Anlehnung an die nationalen Entwicklungsvorgaben wird von Seiten der Gemeindeverwaltung versucht, eine adäquate Gesamtplanung aufzustellen. Vor diesem Hintergrund wurden die geplanten Flächenausweisungen festgelegt. Es werden hierbei vergleichsweise geringe Anteile an Neuausweisungen eingeplant, große Anteile an Rückklassierungen in die Zone verte vorgesehen und nur dort Planzonen als direkt erschließbar definiert, wo kein zu hohes Maß an umwelt- und artenschutzrechtlichem Konfliktpotential vorliegt.

Aus Sicht des SUP-Büros kann der geplante Bodenverbrauch der Gemeinde Junglinster daher als insgesamt genehmigungsfähig angesehen werden.

8.4 VORHANDENE NUTZUNGEN AUF DEN SUP-PRÜFFLÄCHEN

Wie sich die Flächenanteile der SUP-Prüfflächen jeweilig zusammensetzen, wurde auf Basis der Occupation biophysique du Sol (2007) erhoben. Demzufolge wird in der folgenden Tabelle dargestellt, welche Nutzungen durch das PAG Projekt überplant werden. Es ist hier darauf hinzuweisen, dass die OBS 2007 nicht in allen Fällen die wirkliche, rezente Nutzung der Flächen im Jahr 2017 wiedergibt. Dennoch bekommt man in Näherung einen Eindruck über die betroffenen Nutzungsarten.

Tab. 21: Überplante Flächenanteile der SUP-Flächen nach Bodennutzung (OBS 2007)

Nr.	Klasse	Nutzung	Prozent [%]
1	2.3.1.2.	Mesophiles Grünland	34,73
2	1.4.2.1.	Sport-, Spiel-, Camping-, Golfplätze	31,24
3	2.2.2.1.	Streuobst, Hochstamm	7,93
4	1.1.2.1.2.	Siedlung ohne bedeutende Vegetation	7,62
5	2.1.1.1.	Acker	6,54
6	3.2.4.2.	Buschwerk, Vorwälder mittlerer Standorte	1,65
7	1.2.2.1.1.	bedeutende Straßen (>20m)	1,53
8	1.2.1.4.	gewerbliche Landwirtschaft (Stallanlagen, Gewächshäuser)	1,01
9	3.2.3.1.	Ruderalstandorte, Staudenfluren mittlerer bis trockener Standorte	0,98
10	1.2.1.1.2.	Gewerbe, Militär, Dienstleistung	0,92
11	1.2.1.3.2.	Sondergebiete, Wasserversorgung	0,86
12		Sonstiges	4,99
gesamt			**100**

Entsprechend den vorherrschenden geologischen und geographischen Voraussetzungen werden in der Gemeinde Junglinster zum größten Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen durch das PAG-Projekt überplant. Aufgrund der vorhandenen Bedingungen sind es vorwiegend Grünlandareale, die in die Planung mit eingehen. Über ein Drittel der SUP-Prüfflächen ist von dieser Nutzung geprägt. Ackernutzung ist hier unterrepräsentiert, da zum einen die bodenkundlichen Voraussetzungen für einen Feldfruchtanbau in der Gemeinde als eher nachteilig bewertet werden müssen. Zum anderen finden sich Ackerflächen weiter entfernt von den Siedlungen, sodass bei einer Arrondierung der Siedlungsareale kaum Ackerflächen beansprucht werden.

Weitere große Flächenanteile werden durch den Golfplatz eingenommen, der unter der Klasse 1.4.2.1. Sport-, Spiel-, Camping-, Golfplätze vertreten ist. Dann folgen bereits mit wesentlich geringeren Flächenanteilen Streuobstbestände, Siedlungen ohne bedeutende Vegetation und Ackerflächen. Die übrigen Nutzungen nehmen einen nur marginalen Anteil der in der SUP geprüften Flächen ein.

9 KUMULATIVE BETRACHTUNG

Generell ist es von großer Wichtigkeit, die kumulativen Effekte im Zusammenhang mit den Planungen der Gesamtgemeinde zu betrachten und zu bewerten, da die Möglichkeit besteht, dass durch eine Aufsummierung von potentiellen Effekten die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich verschiedener Schutzgüter überschritten wird. So kann zum Beispiel durch Inanspruchnahme einer zu großen Anzahl oder Größe von Flächen der gemeindespezifische Bodenverbrauchsgrenzwert überschritten werden. Auch ist es möglich, dass ein Schutzgebiet in erheblicher Art und Weise durch verschiedene Planungen beschnitten wird oder etwa durch eine vermehrte Überplanung von geschützten Biotopen Lebensräume für Tiere und Pflanzen zerstört werden.

9.1 POTENTIELLE KUMULATIVE EFFEKTE AUF DEN BODENVERBRAUCH

Die Thematik des kumulierten Bodenverbrauches wurde bereits im vorangegangenen Kapitel behandelt. Es kann hier gefolgert werden, dass der gemeindespezifische Bodenverbrauchsgrenzwert von 3,05 ha/Jahr durch die vorgesehenen Planungen zwar nicht eingehalten werden kann, dies aber dennoch nicht als nachhaltig negativ zu bewerten ist. Ein erheblicher Effekt durch kumulative Wirkungen ist hier insgesamt nicht zu befürchten, da das Überschreiten des Grenzwertes nicht aus der Definition zusätzlicher Areale außerhalb des derzeit gültigen Perimeters beruht, sondern vorwiegend auf dem bereits vorhandenen innerörtlichen Baupotential (ungenutzte Privatflächen), welches keiner gerichteten Entwicklung zugeführt werden kann.

Hinsichtlich der Qualität der durch die Planung betroffenen Böden als Produktionsstandort ist zu sagen, dass durch die Ableitung der OBS-Klassen bereits dargestellt werden konnte, dass lediglich ca. 6,5 % der überplanten Areale als Ackerstandort genutzt werden. Eine übergeordnete Bedeutung der vorhandenen Böden zu einer produktiven Bewirtschaftung liegt entsprechend in Junglinster nicht vor, sodass die potentiellen kumulativen Effekte betreffend dieses Aspektes insgesamt ebenfalls keine nachhaltig negativen Effekte bedingen werden.

9.2 POTENTIELLE KUMULATIVE EFFEKTE AUF DIE ABWASSERSITUATION

Wie im Kapitel 6.4.4 Abwasser bereits angesprochen, befindet sich die Gemeinde Junglinster derzeit im Prozess der Modernisierung bzw. Neuerrichtung des Abwassernetzes und der wichtigsten Knotenpunkte, den Kläranlagen. In den kleinen und dezentral liegenden Ortschaften der Gemeinde sind Anschlüsse oder Pumpstationen zu bereits bestehenden, größeren Kläranlagen vorhanden, in Ausführung oder in Planung. Die Anlagen in Eschweiler, Bourglinster und Godbrange sollen erweitert bzw. neu errichtet werden. Planungen hierzu laufen oder befinden sich bereits auf dem Instanzenweg.

Die Kapazitäten der vorhandenen Kläranlagen reichen in den meisten Fällen für die aktuelle Situation sowie auch für die projektierte Entwicklung der Ortschaften aus. Eine Ausnahme stellt hierbei die Ortschaft Beidweiser dar, deren Abwassersituation dringend modernisiert werden muss bevor größere Neubaugebiete erschlossen werden können.

In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass im Zuge nachfolgender Planungsebenen (u.a. PAP) eine Konsultation der AGE in jedem Fall verpflichtend ist. Demnach kann auch sichergestellt werden, dass Planungen auf Flächen nur dann zur Umsetzung kommen, wenn die Abwassersituation letztendlich geklärt ist. Damit ist ein Sicherungsmechanismus für die künftige Entwicklung hinsichtlich des Abwassers gegeben.

Ein nachhaltig negativer Effekt auf die Abwassersituation durch kumulierte Wirkungen im Zuge von künftigen Flächenerschließungen wird insgesamt nicht erwartet und kann mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

9.3 POTENTIELLE KUMULATIVE EFFEKTE AUF DEN ARTENSCHUTZ

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12 NatSchG):

Auf dem Gemeindegebiet Junglinsters befinden sich zahlreiche (potentielle) nationale sowie internationale Schutzgebiete. Diese wurden im Kapitel „5.2.5 Europäische und nationale Schutzgebiete“ aufgelistet und dargestellt.

Aufgrund der zahlreichen Schutzgebiete und der damals komplett oder teilweise innerhalb von Schutzgebieten gelegenen Planzonen, wurde vom SUP-Büro parallel zur Umwelterheblichkeitsprüfung eine Fülle von Planzonen in FFH-Screenings und sogenannten Kurzstellungnahmen untersucht. Ziel dieser FFH-Screenings als erste Phase der FFH-Verträglichkeitsprüfung war es, die potentiell negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgebiete sowie deren Zielarten und Habitate zu analysieren.

In den meisten Fällen konnten potentiell erhebliche Impakte auf die Schutzgebiete und deren Schutzziele ausgeschlossen werden. In fünf Fällen wurde die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (2. Phase) als notwendig erachtet.

Im Avis 6.3 des MDDI wurde diese Einschätzung jedoch nicht geteilt und ausgeführt, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung komplett verzichtet werden kann. In den jeweiligen Einzelflächenbetrachtungen wird dieser Aspekt jeweils aufgegriffen und abgehandelt.

Zusätzlich wurden die Schutzgebietsabgrenzungen des Vogelschutzgebietes LU0002015 mit der Modifikation des Gesetzes vom 30. November 2012[50] betreffend der EU-Vogelschutzgebiete abgeändert und in vielen Fällen zurückgenommen[51]. Laut Aussagen

[50] Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale (betrifft die neuen, zusätzlichen EU-Vogelschutzgebiete)

[51] Hinweis auf ein Schreiben von Herrn Gilles Biver (16315/CD/gb; 08.05.2015), welches die durch die Gemeindeverantwortlichen gewünschten Änderungen der Zonenabgrenzungen auf dem Gemeindegebiet Junglinsters behandelt. Alle 5 Änderungswünsche wurden berücksichtigt.

des MDDI berücksichtigen die neuen Schutzgebietsabgrenzungen den aktuell gültigen Perimeter und dessen Baustatut. Da die Gemeinde Junglinster nun sehr wenige Extensionsflächen im PAG-Projekt vorgesehen hat, ergab sich in der zweiten Phase der SUP generell keine Notwendigkeit zur Durchführung zusätzlicher FFH-Screenings bzw. FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen.

Zudem wurde das Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt und damit auch der gebietsspezifische Artenschutz im Sinne des Art. 12 NatSchG im Rahmen der Einzelflächenbetrachtungen aller Planzonen erneut aufgenommen und abgehandelt. Wäre hier die Notwendigkeit zur Durchführung detaillierterer Studien zur Auswirkung auf Schutzgebiete aufgetreten, so wären diese auch umgesetzt worden.

Demgemäß kann geschlussfolgert werden, dass die Planungen der Gemeinde Junglinster, aus Sicht des SUP-Büros, hinsichtlich der sich auf dem Gemeindegebiet befindenden Schutzgebiete, deren Schutzziele, Zielarten und Habitate auch kumulativ als insgesamt nicht erheblich bewertet und als insgesamt genehmigungsfähig angesehen werden können.

Genereller Artenschutz (Art. 20 NatSchG):

Im Zuge der Einzelflächenbetrachtungen der untersuchten Planflächen wurden potentielle Effekte auf den generellen Artenschutz bereits analysiert. Hierbei konnte festgestellt werden, dass verschiedene Planflächen nach Artikel 20 NatSchG zu identifizieren sind. Das bedeutet, dass im Bereich dieser Planzonen Individuen oder potentielle Quartiere der geschützten Tiere durchaus aufgefunden werden können. Um dem Artikel 20 Rechnung zu tragen, ist es daher im Falle einzelner Planflächen notwendig, diese auf Ebene des PAG kenntlich zu machen und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Arten im schriftlichen Teil des PAG festzuschreiben. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich vorwiegend um ein Absuchen der vorhandenen Strukturen der Planzone vor der letztendlichen Flächeninanspruchnahme, um dem Tötungsverbot Rechnung zu tragen. Sollte es sich jedoch um potentiell essentielle Habitate geschützter Arten des Anhangs 6 handeln, so ist die Notwendigkeit zur Durchführung von sogenannten CEF-Maßnahmen möglich. In solchen Fällen wurden nach Möglichkeit bereits potentielle Standorte zur Durchführung der funktionserhaltenden Maßnahmen vordefiniert (à titre indicatif). Im Rahmen nachfolgender Planungsebenen ist es hier durchaus sinnvoll und anzuraten tiefergehende tierökologische Studien umzusetzen, um die tatsächliche Nutzung des betreffenden Areals durch geschützte Tierarten zu untersuchen. Hierdurch können ggfs. umfangreiche und teils zeitintensive CEF-Maßnahmen verringert oder sogar vermieden werden.

Im Kapitel 11 „Festsetzungen von Maßnahmen auf Ebene des PAG“ wird flächenspezifisch aufgeführt, welche Maßnahmen für welche Zonen im graphischen und schriftlichen Teil des PAG fixiert wurden.

Da die entsprechenden Maßnahmen definiert und bereits in den PAG eingearbeitet wurden, kann ein erheblicher kumulativer Effekt auf den generellen Artenschutz im Sinne des Artikels 20 des Naturschutzgesetzes ausgeschlossen werden.

Habitate geschützter Arten (Art. 17 NatSchG):

Bei der Einzelflächenbetrachtung wurde neben dem Prüfkriterium des generellen Artenschutzes auch analysiert, ob es sich im Falle der betreffenden Planzonen oder bei Teilen dieser Flächen um Habitate geschützter Arten handelt. Diese Habitate sind neben den im Biotopkataster der Gemeinde ausgewiesenen Biotopstrukturen durch eben diesen Artikel 17 geschützt und im Rahmen deren Veränderung, Nutzung oder Zerstörung ausgleichspflichtig. Da diese Habitate nicht direkt ersichtlich sind, geht einer solchen Bewertung im Normalfall eine artenschutzrechtliche Prüfung voraus. Im vorliegenden Fall wurden die Stellungnahmen von ProChirop (2016) und der COL (2016) verwendet, um die Habitatansprüche vorhandener Arten abzuleiten und dies mit der Habitatausstattung der Einzelflächen abzugleichen.

Einige Flächen müssen aufgrund ihrer Biotopausstattung bzw. der natürlichen Ausgestaltung als Art. 17-Zonen identifiziert werden, da sie als Lebensraum bzw. Jagd- oder Nahrungsbiotope von Anhang 2 und 3 Arten dienen können. Eine Kenntlichmachung auf Ebene des PAG ist hier erforderlich.

Dies wurde, ebenso wie bei der Identifizierung von Zonen nach Art. 20, bereits auf Ebene des PAG-Projekt berücksichtigt und durch die eingeführte Artenschutz-Identifikation (im Plan unregelmäßig gepunktet) kenntlich gemacht.

Da eine gute Leserlichkeit des Plan d'Aménagement Général gewährleistet werden soll, wird für die Kenntlichmachung der betreffenden Zonen nach Artikel 17 und/oder Artikel 20 lediglich eine Markierung gewählt. Eine Konkretisierung und nähere Definition der geforderten Maßnahmen auf der jeweiligen Zone folgt in der Partie écrite des PAG.

Die Festlegungen, die im Sinne des Artikels 17 NatSchG im Falle verschiedener Planzonen notwendig sind, werden ebenso wie die definierten Maßnahmen nach Artikel 20 im Kapitel 11 „Festsetzung von Maßnahmen auf Ebene des PAG" zusammengefasst.

9.4 POTENTIELLE KUMULATIVE EFFEKTE AUF DAS LANDSCHAFTSBILD

Dass eine Erschließung von Bauland in einem eher ländlich geprägten Naturraum zwangsläufig mit einer Veränderung der typischen Sichtbeziehungen einhergeht, ist allgemein bekannt. Ohne eine Ausweisung von Baulandflächen und einer späteren Bebauung dieser Bereiche kann jedoch der ständig steigenden Nachfrage nach Wohnraum kaum entsprochen werden. Vor allem in einem regionalen Zentrum wie der Gemeinde Junglinster. Daher ist es wichtig, dass bereits während der Planung Maßnahmen angedacht und auch bereits festgelegt werden, die einen mindernden Effekt auf eine zu starke Zersiedlung oder verfremdende Effekte in der Landschaft haben. Wichtig dabei ist, dass die Eigenheit und Schönheit des Raumes zwischen ruralen und urbanen Strukturen beibehalten werden kann und nicht nachhaltig negativ beeinflusst wird.

Im Zuge der PAG-Neuaufstellung der Gemeinde Junglinster wurde daher, wie auch vom MDDI im Avis zur UEP gefordert, ebenfalls auf die potentiellen Effekte der geplanten Flächenausweisungen auf das Landschafts- und Ortsbild eingegangen. So wurden etwa

Prüfflächen aus der Planung herausgenommen oder aber die Planung wurde dahingehend angepasst, dass ein potentiell erheblicher Impakt vermieden werden kann.

Maßnahmen die dazu beitragen den Einfluss auf das Landschafts- und auch das Ortsbild zu minimieren, sind vor allem die Ausweisungen von Zones de Servitude „Urbanisation" des Typs „Intégration paysagère", die in der Partie écrite definiert wurde. Diese ZSU befinden sich meist an den Zonenaußenrändern und sollen hier die Zielbestimmung einer landschaftlichen Integration durch Sukzession oder aber einer Bepflanzung mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen verfolgen.

Neben diesen ZSU helfen auch Servituden zur Etablierung von Grünkorridoren (Coulée verte) und zur Etablierung und Beibehaltung von Gewässerverläufen und Tiefenlinien (Cours d'eau) dabei, dass die zukünftige Bebauung von bisher unbebauten Flächen im Einklang mit den vorherrschenden Landschafts- und Naturräumen geschieht soweit dies möglich ist.

Auch die Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten auf der jeweiligen Planzone kann bedeutend zu einer Reduzierung künftiger Effekte durch eine nicht angepasste Bebauung beitragen. Dies wird im PAG-Projekt jedoch eher über das Bautenreglement abgedeckt.

Insgesamt kann konstatiert werden, dass im Falle einer teilflächigen oder vollumfänglichen Flächeninanspruchnahme der untersuchten Planzonen des Gemeindegebietes ein gewisser landschaftlicher Effekt gegeben sein wird. In der Kumulation wird dieser Effekt jedoch nicht als erheblich bewertet, wenn die im PAG-Projekt festgeschriebenen Minderungsmaßnahmen eingehalten und umgesetzt werden (siehe auch Kapitel 12 „Maßnahmen zur Planüberwachung")[52].

[52] Eine objektive Bewertung des Landschaftsbildes ist generell überaus schwierig durchzuführen, da jeder Beobachter eigene, subjektive Kriterien zur Bewertung dieses Schutzgutes ansetzt. Nichtsdestotrotz ist das SUP-Büro der Meinung, dass bei Einhaltung und Umsetzung aller Minderungsmaßnahmen ein nachhaltig negativer, kumulativer Effekt auf das Landschaftsbild vermieden werden kann.

10 ÖKOBILANZIERUNG

10.1 GRUNDSÄTZLICHES ZUR ÖKOBILANZIERUNG

Laut Naturschutzgesetz ist ein Eingriff in Natur und Landschaft (z. B. durch Überbauung) dann auszugleichen, wenn es sich um Biotope bzw. Habitate handelt, die im Sinne des Artikels 17 klassiert wurden. Als Grundlage der Bewertung ob es sich im betrachteten Fall um geschützte Strukturen oder Flächen handelt, dient das Biotopkataster der Gemeinde sowie ggfs. eine artenschutzrechtliche Betrachtung der definierten Prüfflächen. Die OBS-Kartierung (2007) kann hier zur Unterstützung herangezogen werden, ist jedoch, verglichen mit dem Ist-Zustand einer Fläche, nicht immer aktuell und zutreffend.

Die Bestimmung des notwendigen Kompensationsbedarfs erfolgt entsprechend der Vorgabe des MDDI nach der Methode „Definition der Biotope / Habitate – Ökobonus" (EFOR ERSA, 2013). Nach dem vorgeschriebenen Schlüssel wird der Kompensationsbedarf tabellarisch nach Flächeneinheiten und Ökopunkten ermittelt. Hierzu muss zuerst der Ist-Zustand (Bestandswert) erhoben bzw. die Biotope und Habitate ermittelt werden, die tatsächlich überplant werden sollen. Dieser Wert muss einem Planungszustand gegenübergestellt werden, der abbildet, wie die Planung auf der betreffenden Fläche aussehen wird. Hierzu dienen im Normalfall detaillierte PAP.

In der vorliegenden Detail- und Ergänzungsprüfung wird anstelle einer detaillierten Ökobilanzierung eine Bestandswertermittlung der Art. 17-Biotope der Planzonen durchgeführt, da für die betrachteten Zonen die letztendliche Flächeninanspruchnahme noch nicht hinreichend genau geklärt ist und ein Planungsstand dem potentiellen Verlust nicht gegenübergestellt werden kann. Im Kapitel 10.3 wird daher eine Tabelle dargestellt, in der die Ökopunkte für die Art. 17-Biotope der betreffenden Planzone ermittelt wurden.

Hierbei wurden alle klassierten Biotope der Zonen berücksichtigt, auch wenn sie bereits auf Ebene des PAG durch ZSU geschützt sind oder wahrscheinlich nicht überplant werden sollen (z. B. wenn die Zone mit einer ZAD belegt ist). Auf Flächen, die aus der Planung herausgenommen wurden, wird die Wertermittlung der Biotope jedoch nicht angewandt. Ebenso wurden Biotope nicht mehr berücksichtigt wenn sie rezent nicht mehr vorhanden waren.

Es soll an dieser Stelle zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass im Zuge der jeweiligen Flächeninanspruchnahme ergänzende Kompensationsmaßnahmen durch die Zonenidentifizierungen nach Art. 17 und/oder Art. 20 des Naturschutzgesetzes auf Ebene des PAG und später bei der Umsetzung durch PAP entstehen können. Das bedeutet:

Soll eine Zone überbaut werden, die im PAG nach Art. 17 gekennzeichnet ist, so sind nicht nur die bestehenden Grünstrukturen des Biotopkatasters zu kompensieren, sondern auch die Grünlandbereiche, die überplant werden. Soll eine Zone überbaut werden, die im PAG nach Art. 20 gekennzeichnet ist, so wird diese Zone vor einer Flächeninanspruchnahme auf potentielle Quartiere und Individuen geschützter Arten untersucht. Werden Quartiere gefunden, so sind die betreffenden Strukturen im Vorfeld

der Bebauung andernorts zu kompensieren, was mit Artenschutzexperten sowie dem MDDI abzustimmen ist (CEF-Maßnahmen).

Der entsprechende Kompensationsbedarf und die jeweiligen Möglichkeiten der Kompensation sind generell im Einzelfall detailliert zu ermitteln. Eine überschlägige Bestandswertermittlung der potentiell betroffenen Grünlandanteile soll dennoch im Folgenden dargestellt werden.

10.2 BERECHNUNGSMETHODE DER JEWEILIGEN BIOTOPE

10.2.1 FLÄCHENBIOTOPE

Flächig ausgeprägte Biotope sind z. B. Streuobstbestände oder Baumgruppen. Hier wird die Flächengröße des Biotopes lediglich mit dem Ökopunkt-Wert des entsprechenden Biotopes im Bilanzierungsschlüssel multipliziert:

Flächengröße des Biotopes [m²] x Ökopunktwert = Bestandswert des Biotopes.

10.2.2 LINIENBIOTOPE

Linienförmige Biotope sind vorwiegend Feldhecken oder Schnitthecken aber auch unbefestigte Feldwege. Im Geographischen Informationssystem (GIS) werden diese Grünstrukturen als Linien dargestellt. Der Bilanzierungsschlüssel ist im Falle dieser Strukturen jedoch ebenfalls für Flächen ausgelegt. Aus diesem Grunde werden die Linienbiotope wie folgt berechnet:

Schritt 1: Länge der Struktur [m] x Breite [m] = Flächengröße des Biotopes [m²]

Schritt 2: Flächengröße des Biotopes [m²] x Ökopunktwert = Bestandswert des Biotopes.

Da es sich bei der vorliegenden Berechnung lediglich um eine überschlägige Ökobilanz bzw. um eine grobe Bestandswertermittlung handelt, wurden die linienhaften Strukturen der Gemeinde nicht einzeln in ihrer Breite vermessen. Aus diesem Grunde wird eine Standartbreite von fünf Metern (5 m) für Feldhecken und eineinhalb Meter (1,5 m) für Schnitthecken angenommen, wenn die jeweiligen Biotope nicht doch als flächige Polygone im GIS vorliegen.

10.2.3 PUNKTBIOTOPE

Punktförmige Biotope sind Einzelbäume, die aufgrund ihres Erscheinungsbildes und Entwicklungsstandes als schützenswert klassiert wurden. Bei der Berechnung der Einzelbäume muss zuerst unterschieden werden ob sich der Baum innerhalb oder außerhalb der bebaubaren Flächen einer Ortschaft befindet, da die Werte hier differieren (5 Ökopunkte innerhalb, 15 Ökopunkte außerhalb der bebaubaren Bereiche). Dann wird der Umfang des Baumes mit dem jeweiligen Ökopunktwert multipliziert:

Umfang des Baumes [cm] x Ökopunktwert [18] = Bestandswert des Einzelbaumes

Auch im Falle der Bäume wurde keine Ermittlung der einzelnen Stammumfänge durchgeführt. Als Standard-Umfang wird daher ein Wert von 94 cm angenommen. Erklärt wird dieser Wert durch einen Initialumfang von 14 cm bei Pflanzung des Baumes und einen Entwicklungszuwachs von 80 cm in 20 bis 25 Jahren.

10.3 BESTANDSWERTERMITTLUNG

Tab. 22: Ökopunkt-Ermittlung der Art.17-Biotope auf den SUP-Prüfflächen

Zone	Biotoptyp	Fläche [ha] bzw. Stück	Ökopunktwert	Bestandswert
BEID_01	EB	2	18	3384
BEID_05	EB	1	18	1692
BEID_13	FHe	0,01	20	2000
BEID_15	FHe	0,09	20	18000
BOUR_11	Wm	0,10	27	20000
EISE_09	F	0,02	33	6600
ESCH_01	FHe	0,01	20	2000
ESCH_02	FHe	0,11	20	22000
ESCH_03	EB	1	18	1692
ESCH_08	FHe	0,08	20	16000
GODB_01	FHe	0,08	20	16000
GODB_09	FHe	0,01	20	2000
GOND_03	S	1,29	31	399900
GOND_03	EB	3	18	5076
GOND_05_14	FHe	0,22	20	44000
GOND_05_14	EB	6	18	10152
GOND_15	FHe	0,04	20	8000
GOND_15	EB	1	18	1692
GOND_20	EB	1	18	1692
GOND_23	EB	1	18	1692
GRAU_01	S	0,06	31	18600
IMBR_02	FHe	0,02	20	4000
IMBR_02	EB	1	18	1692
IMBR_09	FHe	0,01	20	2000
IMBR_11	AuW	0,10	30	3000
IMBR_11	FHe	0,10	20	2000
JUNG_01	EB	8	18	13536
JUNG_04	FHe	0,07	20	14000
JUNG_05	FHe	0,12	20	24000
JUNG_05	S	0,35	31	108500
JUNG_05	EB	25	18	42300
JUNG_06	S	1,58	31	489800
JUNG_06	EB	2	18	3384
JUNG_07	FHe	0,09	20	18000
JUNG_07	EB	32	18	54144

JUNG_17a	FHe	0,01	20	2000
JUNG_17a	EB	3	18	5076
JUNG_25	S	0,34	31	105400
JUNG_27	FHe	0,09	20	18000
JUNG_28	EB	1	18	1692
JUNG_29	EB	1	18	1692
RODE_02	FHe	0,18	20	36000
RODE_02	EB	2	18	1692
RODE_04	AuW	0,01	30	3000
RODE_04	S	0,14	31	43400
gesamt				**1.600.480**

Tab. 23: Ökopunkt-Ermittlung der potentiell betroffenen Grünlandanteile (Art.17-Habitate) der Planzonen[53]

Fläche	Biotop	Fläche [ha]	Bestandswert
BEID_01	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	3,99	537988
BEID_02	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,94	126466
BEID_05	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,42	56808
BEID_15	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,27	36164
BOUR_01	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,67	89919
BOUR_10	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,34	45642
BOUR_11	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,28	37643
EISE_01	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,63	84767
ESCH_01	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,60	80491
ESCH_03	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,00	276
GODB_01	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	1,50	202440
GODB_07	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,53	71488
GOND_03	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,72	96693
GOND_05_14	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	4,14	558596
GOND_06	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,32	43200
GOND_15	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,87	117426
GRAU_01	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	1,46	196942
IMBR_02	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,20	26989
IMBR_03	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,31	41873
JUNG_01	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	1,72	231890
JUNG_04	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	1,16	156016
JUNG_05	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	4,25	573161
JUNG_06	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	2,73	368318
JUNG_07	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	3,19	430065

[53] Aufgelistet sind all jene Zonen, die im PAG-Projekt im Sinne des Artikels 17 identifiziert wurden. Da es sich um Habitate geschützter Arten handelt, muss nach Maßgabe der europäischen Direktiven und des MDDI ein Faktor zur Erhöhung der Wertigkeit angerechnet werden. Dieser ist im Einzelfall mit dem MDDI anzustimmen. In der vorliegenden Berechnung wurde der geringste Wert von 1,5 als Multiplikator des Bestandswertes angenommen. Der Quadratmeter Intensivgrünland geht somit nicht mit 9 sondern mit 13,5 Ökopunkten in die Berechnung ein.

JUNG_27	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	1,47	198036
JUNG_28	3.5.4. Intensivwiese bzw. 3.5.5 Intensiv(mäh)weide	0,73	98932
gesamt		**35,67**	**4.508.231**

Bei der Berechnung der potentiell betroffenen Grünlandflächen im Bereich der jenigen Zonen, die im PAG-Projekt im Sinne des Artikels 17 identifiziert wurden, wird ein kumulierter Bestandswert von über vier Millionen Ökopunkten erreicht. Dieser Wert ist jedoch als unrealistisch zu bewerten. Zum einen wurden hier auch ZAD-Flächen mit eingerechnet, die nicht entwickelt werden. Zum anderen werden nicht alle Zonen direkt und vollumfänglich in Anspruch genommen. Zudem ist es im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen durchaus möglich und angeraten tiefergehende tierökologische Untersuchungen durchzuführen, um die wirkliche Nutzung der entsprechenden Flächen durch Anhang 2 und/oder Anhang 3-Arten zu analysieren. Hierdurch wird es möglich, den tatsächlichen Kompensationsaufwand in erheblicher Art und Weise zu verringern.

Dennoch kann durch diese überschlägige Berechnung deutlich gemacht werden, dass der Faktor Kompensation im Rahmen der Weiterentwicklung der Gemeinde nicht unterschätzt werden darf und es nur als vorteilhaft angesehen werden kann, wenn sich die Gemeinde kurz bis mittelfristig Flächen aneignet, die im Zuge von Kompensationsmaßnahmen optimiert werden können.

Eine weitere Möglichkeit, um Kompensationareal zu schaffen ohne es direkt erwerben zu müssen, ist die Ausarbeitung von Nutzungsverträgen mit den jeweiligen Flächeneigentümern bzw. Pächtern. Diese Verträge müssen jedoch über mindestens 25 Jahre abgeschlossen werden, um eine mittel- bis langfristige Wirkung der Maßnahmen (z. B. Extensivierung der Nutzung) zu gewährleisten.

11 FESTSETZUNGEN VON MAßNAHMEN AUF EBENE DES PAG

Folgende Festsetzungen wurden auf PAG-Ebene definiert. Hierdurch wird eine generelle Verträglichkeit der avisierten Planungen gegenüber den betrachteten Schutzgütern, den Schutzgebieten, deren Schutzzielen, Zielarten und Habitaten erreicht.

Tab. 24: Festsetzungen von Maßnahmen auf Ebene des PAG

Fläche	Flächenidentifikation	CEF-Maßnahmen	ZSU
ALTL_01	-	-	-
ALTL_03	-	-	-
ALTL_05	-	-	-
BEEL_01	-	-	-
BEID_01	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	sehr wahrscheinlich ja; Grünkorridor definierter Ausprägung in nord-südlicher Richtung	ZSU „IP“
BEID_02	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	sehr wahrscheinlich ja; Umfang durch Untersuchungen zu klären; potentielles Areal benachbart vordefiniert	-
BEID_03	-	-	-
BEID_05	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
BEID_06	Identifikation Art. 17	-	-
BEID_12	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
BEID_13	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
BEID_14	-	-	-
BEID_15	Identifikation Art. 17	-	-
BEID_16	-	-	-
BLUM_01	-	-	-
BOUR_01	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	sehr wahrscheinlich ja; genauer Umfang durch Untersuchungen zu klären; potentielles Areal nördlich vordefiniert	-
BOUR_02	-	-	-
BOUR_03	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
BOUR_09	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	sehr wahrscheinlich ja; Ersatzpflanzungen vor der Rodung und Anbringung von Nistkästen	-
BOUR_10	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
BOUR_11	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	ZSU „EP“
BOUR_12	-	-	-
BOUR_13	-	-	-
BOUR_14	-	-	-
BOUR_15	-	-	-

EISE_01	Identifikation Art. 17	-	ZSU „ES“
EISE_02	-	-	ZSU „IP“
EISE_06	-	-	-
EISE_07	-	-	ZSU „IP“
EISE_08	-	-	-
EISE_09	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
EISE_10	Identifikation Art. 20	-	-
EISE_11	-	-	-
ESCH_01	Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	wahrscheinlich ja; potentielles Areal benachbart vordefiniert	-
ESCH_02	Identifikation Art. 20	Versetzen der Hecke vor Erschließung der Fläche	ZSU „IP“
ESCH_03	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	wahrscheinlich ja; Ersatzpflanzungen von Bäumen	ZSU „ES“
ESCH_05	-	-	-
ESCH_05X	-	-	ZSU „IP“
ESCH_06	-	-	-
ESCH_07	-	-	-
ESCH_08	-	-	-
GODB_01	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	ZSU „EP“
GODB_02	-	-	-
GODB_06	-	-	-
GODB_07	Identifikation Art. 17	-	-
GODB_08	-	-	-
GODB_09	-	-	-
GOND_01	-	-	ZSU „EP“
GOND_02	-	-	ZSU „EP“
GOND_03	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
GOND_04	-	-	-
GOND_05_14	Identifikation Art. 17	-	ZSU „IP“
GOND_06	Identifikation Art. 17	-	-
GOND_15	Identifikation Art. 17	-	-
GOND_17	-	-	-
GOND_18	-	-	-
GOND_19	-	-	-
GOND_20	Identifikation Art. 20	-	-
GOND_21	-	-	-
GOND_22	-	-	-
GOND_23	-	-	-
GOND_24	-	-	-
GOND_25	-	-	-
GRAU_01	Identifikation Art. 17	-	-
GRAU_04	-	-	-
GRAU_05	-	-	-

GRAU_06	-	-	-
IMBR_02	Identifikation Art. 17	-	ZSU „IP“
IMBR_03	Identifikation Art. 17	-	ZSU „IP“
IMBR_04	Identifikation Art. 17	-	-
IMBR_09	-	-	-
IMBR_10	Identifikation Art. 17	-	-
IMBR_11	-	-	-
IMBR_12	-	-	-
IMBR_13	-	-	-
JUNG_01	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	ZSU „IP“
JUNG_02	-	-	ZSU „IP“
JUNG_04	-	-	-
JUNG_05	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	wahrscheinlich ja; Notwendigkeit und Umfang durch tiefergehende Untersuchungen zu prüfen	-
JUNG_06	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	ZSU „CE“
JUNG_07	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
JUNG_08	-	-	-
JUNG_10	-	-	-
JUNG_13	-	-	-
JUNG_14	-	-	-
JUNG_16	-	-	-
JUNG_17a	-	-	-
JUNG_17b	-	-	-
JUNG_18	-	-	-
JUNG_25	-	-	-
JUNG_25a	Identifikation Art. 20	-	-
JUNG_26	Identifikation Art. 20	-	-
JUNG_27	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	wahrscheinlich ja; Notwendigkeit und Umfang durch tiefergehende Untersuchungen zu prüfen	-
JUNG_28	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	ggfs. ja; Notwendigkeit und Umfang durch tiefergehende Untersuchungen zu prüfen	-
JUNG_29	Identifikation Art. 20	-	-
JUNG_30	Identifikation Art. 20	-	-
JUNG_31	Identifikation Art. 20	-	-
JUNG_32	-	-	-
JUNG_33	-	-	-
JUNG_34	-	-	-
RODE_01	-	-	-
RODE_02	-	-	-
RODE_04	-	-	-

12 MAßNAHMEN ZUR PLANÜBERWACHUNG (MONITORING)

Da im Zuge der Ausarbeitung des PAG-Projektes und der hiermit verbundenen Strategischen Umweltprüfung viele der untersuchten Planzonen mit Flächenidentifikationen und Servituden im Sinne verschiedener Schutzgüter und vor allem hinsichtlich des Artenschutzes nach Art. 17 und Art. 20 NatSchG versehen und auf Ebene des PAG-Projektes festgeschrieben wurden, sollen an dieser Stelle auch Aussagen bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Planüberwachung, dem sogenannten Monitoring, getroffen werden. Die folgenden Ausführungen beschreiben dabei den Nutzen und die Notwendigkeit solcher Suivi-Maßnahmen. Die daran anschließenden tabellarischen Darstellungen gehen auf bestimmte Maßnahmen der jeweiligen Planzone ein und zeigen auf, wie diese überwacht werden sollten.

12.1 GENERELLES ZUM MONITORING

Im Rahmen der Umweltüberwachung sollte einerseits auf unvorhergesehene, negative Umweltauswirkungen geachtet werden und andererseits die Wirksamkeit der vorgesehenen Untersuchungen und Kompensationsmaßnahmen sichergestellt werden.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene der „Plans directeurs“ bzw. PAP festzulegen. Diese können auf Grund des größeren Detaillierungsgrades über die grundsätzlichen Vorschläge auf PAG- bzw. SUP-Ebene hinausgehen oder anders ausfallen.

Die Einhaltung der Umweltbestimmungen und die Umweltüberwachung liegen generell im öffentlichen Interesse, sodass die Planüberwachung im Allgemeinen von Seiten der Gemeinde (Verwaltung) stattfindet. Ein Monitoring sollte, der Zielvorstellung entsprechend, in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden oder aber zu besonderen Zeitpunkten, die für die jeweiligen Maßnahmen festgelegt werden. Hierbei ist zu unterscheiden, ob sich die notwendige Planüberwachung auf eine einzelne Maßnahme bezieht (maßnahmenbezogenes Monitoring) oder aber ob die Maßnahme auf eine bestimmte Art und deren Population bezogen ist (populationsbezogenes Monitoring). Ersteres bezieht sich zumeist auf Bepflanzungsmaßnahmen oder Einzelmaßnahmen zum Artenschutz, in deren Fall lediglich eine oder wenige zusätzliche Kontrollen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung erfolgen. Ein populationsbezogenes Monitoring wird zumeist dann notwendig, wenn CEF-Maßnahmen zum funktionserhaltenden Ausgleich umzusetzen sind. Ob die betroffene Art die neue Lebensstätte annimmt und ob die Maßnahme zweifelsfrei als erfolgreich bewertet werden kann, ist um ein Vielfaches aufwendiger als ein maßnahmenbezogenes Monioring. Der verantwortliche Projektträger muss sich hier der möglichen Folgekosten bewusst sein und abwägen, ob sich die Planung unter diesen Voraussetzungen noch lohnt.

Für die Gemeinde als Planungsträger des PAG-Projektes ist es sinnvoll und auch empfehlenswert, die notwendigen Monitoring-Arbeiten und deren Planung an ein entsprechend qualifiziertes Planungsbüro oder eine hierzu geeignete Einrichtung, wie etwa eine biologische Station, zu vergeben.

Die Gemeinde Junglinster ist an das Syndikat SIAS (Syndicat intercommunal à vocation multiple) angegliedert. Die Projekte, Arbeiten und Leistungen des SIAS könnten sinnvoll in das Monitoring zu den notwendigen umwelt- und artenschutzrechtlichen Auflagen, die auf PAG-Ebene definiert wurden, eingebunden werden.

In diesem Sinne wird generell empfohlen, hinsichtlich des Monitorings in der Gemeinde Junglinster ein Gesamtkonzept zu entwickeln, welches die Umsetzung nötiger Maßnahmen plant und eine adäquate Kontrolle ermöglicht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich des jeweiligen Eingriffes im Falle verschiedener Planzonen erst auf Grundlage tiefergehender Untersuchungen ableiten lassen. Solange diese nicht hinreichend genau geklärt sind, können die entsprechenden Maßnahmen auch nicht in einem Monitoring-Konzept berücksichtigt werden.

Dennoch erscheint es durch ein Monitoring-Konzept möglich, dass sich die Monitoring-Arbeit unter Federführung der Gemeinde, der Planung und Kontrolle z. B. durch eine biologische Station oder ein Studien-Büro und die Durchführungen der Maßnahmen selbst durch weitere Spezialisten kombinieren lassen, sodass zu jeder Zeit sicher abgeklärt ist, dass die festgelegten Planungsziele auch mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden können.

Dies ist insbesondere dann von großer Bedeutung, wenn die Plan- und Maßnahmenumsetzungen durch Dritte (Promoteure) erfolgen sollen. Hier ist es vor allem aus Sicht des Arten- und Naturschutzes als überaus positiv anzusehen, wenn eine unabhängige Stelle die artenschutzrechtlichen Forderungen und deren Umsetzung kontrolliert. In diesem Kontext ist anzumerken, dass die Gemeinde im Falle großer Planflächen, die mit einer Vielzahl von Flächeneigentümern verbunden sind, besser selbst als ausführendes Organ des PAP auftritt, da so vielen potentiellen Konflikten vorgebeugt werden kann und Fragestellungen etwaiger Kompensationsverpflichtungen einfacher abgewickelt werden können.

Im Folgenden sollen nun Empfehlungen zu generellen Monitoring-Maßnahmen aufgezeigt werden, die in der Tabelle nach Schutzgütern aufgesplittet sind. Im darauffolgenden Unterkapitel werden dann tabellarisch die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Planzonen der SUP dargestellt.

Tab. 25: Generelle Empfehlungen zu Maßnahmen der Planüberwachung bezogen auf den PAG

Schutzgut	Indikator	Beeinträchtigung	Bewertungs-grundlage	Maßnahme	Akteur, Zuständigkeit
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	ZSU „ES“ (Etude sol), Altlasten-(verdacht)	Gesundheitsgefährdung	Altlastenkataster	Absprache mit der Umweltverwaltung, ggf. Untersuchung und Sanierung. Kontrolle der notwendigen Sanierung . **Zeitpunkt**: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Sanierung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
	ZSU „CE“ (Cours d'eau); Überschwemmungsbereich	Gesundheitsgefährdung	Hochwasserrisiko-managementplan	Absprache mit der AGE erforderlich. Kontrolle der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen. **Zeitpunkt**: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Planung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Flächen mit Art. 17-Biotopen	Verlust von Art. 17-Biotopen	Biotopkataster	Erhalt der Biotope, die mit Art. 17-Kennzeichnung versehen sind. Kompensation der ggf. überplanten Art. 17-Biotope. Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. **Zeitpunkt**: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	Projektträger, Genehmigungsbehörde
	Flächen mit Identifikation von Art. 17-Habitaten	Verlust von Lebensräumen geschützter Arten	Potential-abschätzung bzw. Detailstudie	Kompensation von Habitaten geschützter Arten (auch im Rahmen des Vorsorgeprinzipes) Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmnen **Zeitpunkt**: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
	Flächen mit Identifikation nach Art. 20 und CEF	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verlust essentieller Jagdhabitate geschützter Arten)	Potential-abschätzung bzw. Detailstudie	Durchführung der detaillierten artenschutzrechtlichen Überprüfung. Definition und Umsetzung nachweislich geeigneter Maßnahmen in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Feldstudie. Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen. **Zeitpunkt**: Planungsphase sowie nach der Umsetzung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Boden	ZSU „ES“ (Etude sol), Altlasten-(verdacht)	Gesundheitsgefährdung	Altlastenkataster	Absprache mit der Umweltverwaltung, ggf. Untersuchung und Sanierung. Kontrolle der notwendigen Sanierung . **Zeitpunkt**: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Sanierung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde

Schutzgut	Indikator	Beeinträchtigung	Bewertungs-grundlage	Maßnahme	Akteur, Zuständigkeit
Wasser	Kapazitäten Kläranlagen	Überlastung der Kläranlage	Informationen Syndikate bzw. AGE	Überwachung und Entwicklung der Kapazitäten **Zeitpunkt**: Planungsphase sowie regelmäßig nach der Planumsetzung	Genehmigungsbehörde
	ZSU „EP“, Trinkwasser-schutzzone	Lage der Gemeinde teilweise innerhalb einer provisorischen Trinkwasserschutzzone	Informationen AGE	Absprache mit der AGE erforderlich. Kontrolle der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen. **Zeitpunkt**: Planungsphase sowie nach der Umsetzung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Klima	Frischluft-leitbahnen	Veränderung der natürlichen Luftströmungen	Klimafunktionskarten	Offenhalten von Leitbahnen der lokalen Luftströmungen, kein Querverbau **Zeitpunkt**: Planungsphase	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Landschaft	ZSI „IP“, Landschafts-bild	Nachteilige Beeinflussung der natürlichen Sichtbeziehungen sowie Schönheit und Eigenart der Landschaft	-	Landschaftliche Integration neuer Siedlungselemente durch einheimische und standortgerechte Bepflanzung Kontrolle der Bepflanzung **Zeitpunkt**: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Pflanzungen.	Projektträger
Kultur- und Sachgüter	Zone orange / rouge (CNRA), Baudenkmäler n (SSMN)	Verlust von Kultur- und Sachgütern	Informationen CNRA und SSMN	Koordination mit CNRA und SSMN Ggfs. archäologische Stichprobenuntersuchungen Sicherung von archäologischen Funden und erhaltenswerten Gebäuden **Zeitpunkt**: Planungsphase	Projektträger, Genehmigungsbehörde

12.2 MONITORING DER JEWEILIGEN PLANZONEN

Tab. 26: Empfehlungen von Planüberwachungsmaßnahmen bezogen auf die jeweiligen Planzonen der Gemeinde Junglinster

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
Beidweiler				
BEID_01	CEF-Maßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung des nord-südlich verlaufenden Grünkorridors, ggfs. Ersatzpflanzungen	Pflanzung vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
BEID_02	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BEID_05	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
BEID_06	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BEID_12	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BEID_13	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BEID_15	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
Bourglinster				
BOUR_01	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
BOUR_03	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BOUR_09	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BOUR_10	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BOUR_11	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
Eisenborn				
EISE_01	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
EISE_09	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
Eschweiler				
ESCH_01	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
ESCH_02	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
ESCH_03	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
ESCH_05X	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
Godbrange				
GODB_01	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
GODB_07	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
Gonderange				
GOND_03	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
GOND_05_14	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
GOND_06	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
GOND_15	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
Graulinster				

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
GRAU_01	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
Imbringen				
IMBR_02	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
IMBR_03	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
IMBR_04	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
IMBR_10	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
Junglinster				

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
JUNG_01	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
JUNG_02	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
JUNG_05	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
JUNG_06	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
JUNG_07	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
JUNG_27	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
JUNG_28	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde

13 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Junglinster stellt ihren PAG gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 2004 – 2011er Version *(loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain)* neu auf. Gemäß dem Gesetz vom 22. Mai 2008[54] müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden.

Der PAG gehört zu diesen Plänen und muss somit einer SUP unterzogen werden. Ziel dieser Prozedur ist es, bereits in einer frühen Phase der Planungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt generell oder auf bestimmte Schutzgüter ausschließen oder bestimmen zu können, um den Entscheidungsprozess zu vereinfachen und einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu fördern. Die Gemeinde Junglinster beauftragte das Büro Luxplan S.A. zur Ausarbeitung der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Zuständig für die Neuaufstellung des PAG ist die Arbeitsgemeinschaft der Büros Zilmplan und DeweyMuller.

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) soll als prozessbegleitendes Instrument sicher stellen, dass der überarbeitete PAG unter anderem in Einklang ist mit übergeordneten Planungen (u.a. Programme Directeur, IVL, Plans Sectoriels, PNDD) und durch die Umsetzung des PAG die Ziele des Umweltschutzes nicht nachhaltig gefährdet werden, wobei der Mensch und die Natur gleichermaßen berücksichtigt werden. Im ersten Teil der SUP, der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), werden jene geplanten, neuen Zonen im PAG identifziert, welche mit potentiellen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter) verbunden sein können, die dann im zweiten Teil der SUP, der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) vertiefend bearbeitet und geprüft werden. Zusammen bilden die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und die Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) in Kombination das letztendliche Resultet der SUP – den Umweltbericht (UB).

In der ersten Phase der SUP – der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) – wurden insgesamt 62 Prüfflächen in den Ortschaften der Gemeinde Junglinster auf potentielle, erhebliche Umweltauswirkungen untersucht. Desweiteren wurden FFH-Screenings für 24 Planzonen FFH-Screenings angefertigt. 14 Screenings wurden in konventioneller Form ausgearbeitet. Zehn der Screenings wurden in Form von Kurzstellungnahmen umgesetzt. Als Ergebnis dieser Analyse konnte geschlussfolgert werden, dass erhebliche Impakte auf die untersuchten Schutzgüter auf 19 Zonen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Verschiedene Zonen wurden zwischenzeitlich aufgrund einer ungünstigen Lage bzw. aufgrund eines zu großen Konfliktpotentials mit unterschiedlichen Schutzgütern aus der Planung herausgenommen.

[54] Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certain plan et programmes sur l'environnement.

Der erste Teil des Umweltberichtes (UB), die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), wurde im Sinne des Artikels 6.3 des SUP-Gesetzes beim MDDI am 01. Oktober 2013 zur Stellungnahme eingereicht. Am 16. April 2015 wurde der Gemeinde der Avis mit der Referenznummer 79.800/CL zugesandt. Im Avis wurde die Ausarbeitung der zweiten Phase der SUP und somit die Erstellung der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) gefordert. Die Ausarbeitung der zweiten Phase der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde hingegen unter Voraussetzung bestimmter Gegebenheiten nicht als notwendig angesehen. Weitere Punkte, die Einzug in die Detail- und Ergänzungsprüfung finden sollten, sind unter anderem naturräumliche Aspekte, die Abwasserbehandlung und vor allem die Vorgaben bezüglich des Artenschutzes.

In dieser zweiten Phase der SUP wird explizit auf die Anmerkungen des MDDI zur Umwelterheblichkeitsprüfung eingegangen und einzelne Aspekte vertiefend betrachtet wobei ebenfalls die zusätzlich geforderten Themenfelder berücksichtigt werden. Hierbei wurden 81 Prüfflächen in der Detail- und Ergänzungsprüfung behandelt. Insgesamt wurden in der SUP zur PAG-Neuaufstellung der Gemeinde Junglinster 104 Prüfflächen behandelt.

Durch die ausgearbeiteten Empfehlungen in der Strategischen Umweltprüfung und die auf Ebene des PAG-Projektes festgeschriebenen Maßnahmen ist es im Falle der geplanten Änderungen durch die PAG-Neuaufstellung möglich, dass erhebliche Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Besonders durch die artenschutzrechtlichen Flächenidentifikationen und Maßnahmendefinitionen ist es nun schnell und einfach möglich, die geforderten Maßnahmen im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu respektieren und in adäquater Art und Weise umzusetzen.

Dennoch wird empfohlen, hinsichtlich des Monitorings, also der späteren Kontrolle der notwendigen und festgesetzten Maßnahmen in der Gemeinde, unter Mitarbeit entsprechender Stellen wie etwa einer biologischen Station, Artenkunde-Spezialisten und Planungsbüros ein Gesamtkonzept zu erstellen. Hierdurch sollte eine korrespondierende, gut abgestimmte Monitoring-Arbeit im Sinne des Umwelt- und Artenschutzes gewährleistet werden.

Da erhebliche Impakte auf die Umwelt nach der Analyse der potentiellen Effekte generell mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) mit dem bereits begutachteten Teil 1 der SUP (UEP) inkl. FFH-Screenings und dem Teil 2 der SUP (DEP) als Gesamtdokument Umweltbericht (UB) vollständig.

Die Strategische Umweltprüfung der geplanten PAG-Neuaufstellung der Gemeinde Junglinster kann demnach aus Sicht des SUP-Büros Luxplan S.A. als abgeschlossen angesehen werden.

14 QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

Administration de la Gestion de l'eau – Division du Laboratoire (2015): Bulletin d'analyse des échantillons : BC06496 – BC06508.

Centrale ornithologique du Luxembourg (2016): Analyse avifaunistischer Daten in Bezug zur SUP „PAG Gemeinde Junglinster", Kockelscheuer, Luxemburg.

Centre nationale de recherche archéologique (2014): Données sur le Patrimoine Archéologique – Notice d'Emploi, Bertrange, Luxemburg.

Europäische Kommission; GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.

Europäisches Parlament und der Rat der Europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Hirsch, R., Kinsinger, C. und Löffler, E. (2003): Gewässertypenatlas für das Großherzogtum Luxemburg, erstellt im Auftrag des Service de la Gestion de l`Eau; Ministère de l' Intérieur du Luxembourg.

Lambrecht und Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP; Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Lëtzebuerger Journal (2013): Alles wird geklärt, Nico Pleimling, Junglinster.

Ministère de Développement durable et des Infrastructures – Administration de la Gestion de l'eau (2015): Hochwasserrisikomanagementplan für das Großherzogtum Luxemburg, Fassung vom 22.12.2015

Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

LNVN (2010): Vögel Luxemburgs.

ProChirop (2016): Stellungnahme (Screening) zur Bewertung der Fledermausvorkommen in der Gemeinde Junglinster im Rahmen der SUP der PAG Planung, Kesslingen, Deutschland.

Service des sites contaminés de l'Administration de l'environnement (2016) : Altlastenkataster der Gemeinde Junglinster.

Internet-Quellen

http://www.bing.com/maps/
(letztes Abrufdatum: 13.03.2017).

http://www.birdlife.org/
(letztes Abrufdatum: 03.04.2017).

http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/
(letztes Abrufdatum: 03.04.2017).

http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Endgültige Fassung, Februar 2007 (letztes Abrufdatum: 01.04.2014)

http://www.geoportail.lu
(letztes Abrufdatum: 26.04.2017)

http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0001011
(Abrufdatum: 12.04.2017)

http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0001015
(Abrufdatum: 12.04.2017)

http://www.pch.public.lu
(Abrufdatum: 18.03.2014)

http://www.pch.public.lu/trafic/comptage/TJMA-Total_2_Directions_2012.pdf, Administration des ponts et chaussées; Modelisation du reseau national; Trafic Routier 2012 (Abrufdatum : 01.04.2014)

http://www.waasser.lu
(Abrufdatum : 21.12.2015)

Sonstige Quellen

Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2013)

Orthofotos © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2016) – Copie et reproduction interdites

Gewässerentwicklungsfähigkeit (GEF) im Großherzogtum Luxemburg © Administration de la Gestion de l'eau (2007)

15 ANHANG

Anhang 1: Avis des MDDI nach Art. 6.3 des SUP-Gesetzes

Anhang 2: Prüfflächenliste der untersuchten Zonen der Gemeinde Junglinster (Luxplan S.A., 2017)

Anhang 3: ProChirop (2016): Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen, Kesslingen, Deutschland

Anhang 4: COL (2016): Analyse avifaunistischer Daten in Bezug zur SUP „PAG Junglinster“

Anhang 5.1: Données sur le patrimoine archéologique pour PAG - Notice d`emploi

Anhang 5.2: Procédures de l'archéologie préventive dans le cadre de l'élaboration de la SUP/EES pour la refonte d'un PAG (loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement)

Anhang 6: Pläne „UEP/DEP Prüfflächen“ (Luxplan S.A., April 2017)

Anhang 7: Pläne „DEP-Prüfflächen / Schutzgebiete“ (Luxplan S.A., April 2017)

Anhang 8: Pläne „Commodoeinrichtungen und DEP-Prüfflächen“ (Luxplan S.A., April 2017)

Anhang 9: Plan „PAG-Projekt“ – Stand Mai 2017 (DeweyMuller / Zilmplan)